

*Deutsche Universitätspolitik im Vormärz
zwischen Zentralismus, ›Transstaatlichkeit‹ und
»Eigenstaatlichkeitsideologien« (1815/19-1848)*

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an
der Philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München

durchges., um einige Abb.en gek. Online-Fassung, Univ.bibl. München 2015/16
edoc.ub.uni-muenchen.de

aktual. u. erw. Druck-Fassung, LIT Verlag: Berlin u.a. in Vorb.
www.lit-verlag.de

vorgelegt von

ANDREAS C. HOFMANN
aus Oberschleißheim

München 2014

Referent: Prof. Dr. Wolfram Siemann

Koreferent: Prof. Dr. Hans-Michael Körner

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Februar 2014

Meinen Eltern

Werner und Edeltraud Hofmann

von

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Werner', written on a light-colored rectangular background.

Unterschrift auf Seite 3

Vorname von Andreas C. Hofmann.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-00-050740-3 (E-Book)

Persistente Identifikatoren

DOI: 10.978.300/0507403 (ISBN-A)

URN: urn:nbn:de:bvb:19-196477

© Andreas C. Hofmann 2015/16

Hein-Neufeld-Str. 6
85764 Oberschleißheim

E-Mail: andreas.hofmann@schleissheim.net

Web: <http://www.andreashofmann.eu>

Empfohlene Zitierweise

Andreas C. Hofmann: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz zwischen Zentralismus, ›Transstaatlichkeit‹ und »Eigenstaatlichkeitsideologien« 1815/19-1848, durchges. u. um einige Abb.en gek. Fassung, Phil. Diss. [online] Univ.bibl. München 2015/16 (=Phil. Diss. [masch.] Ludwig-Maximilians-Universität München 2014), <http://edoc.ub.uni-muenchen.de/19647>

Quellenangabe zum Wahlspruch

Das auf Seite 7 angeführte Zitat Sokrates' wird transliteriert als: [hóti hã mä oida oudè oíomai eidénaí]. Es handelt sich um die den historischen Begebenheiten nächstliegende Überlieferung. Das als Sprichwort gängige Zitat *Ich weiß, dass ich nichts weiß* geht auf eine falsche Übertragung von Ciceros Bezug auf Platons Apologeia zurück.

VORWORT

Die vorliegende Schrift ist die durchgesehene und aus urheberrechtlichen Gründen um einige Abbildungen gekürzte Fassung meiner zum Wintersemester 2013/14 von der Philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommenen Dissertation. Ihre Entstehung trägt eine eigene Geschichte in sich, deren Rekapitulation Einblicke in wissenschaftliche Netzwerke und Prozesse wissenschaftlichen Arbeitens gibt. Der Ursprung dieser Doktorarbeit geht bis auf das Sommersemester 2004 zurück, als ich im Vorfeld des von Professor Wolfram Siemann an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2004/05 gehaltenen Hauptseminars „Verschwörungen, Revolten und Überwachungen: Vormärzliche Netzwerke in Politik und Gesellschaft 1815-1848“ bei der Themenwahl auf den „Landesherrlichen Beauftragten an der Universität Landshut-München“ stieß — oder eher gesagt gestoßen wurde.

Seitdem wurde der Themenkomplex der „Universitätspolitik im Vormärz“ mein ständiger Begleiter. Während die Hauptseminararbeit nur einen — allerdings bereits auf Archivrecherchen basierenden — Ausschnitt der Universitätspolitik an der Ludovica Maximiliana behandelte, bewerkstelligte die Magisterarbeit bereits die Einbettung der Landshut-Münchener Universitätsgeschichte in die Bayerische Universitätspolitik im Vormärz. Als es zur Diskussion stand, das Thema zur Dissertation auszubauen, lag es nahe, den Fokus auf den gesamten Deutschen Bund auszuweiten. Bietet dies doch den Reiz, neben der Ebene des Deutschen Bundes auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu untersuchen. Damals war noch nicht zu ahnen, wie sehr mein kriminalistischer Spürsinn gefragt sein würde und welche weitreichenden Erkenntnisse das Thema mit sich brächte.

Dieses Vorwort ist zugleich ein Ort des Dankes: Ich bin an erster Stelle meinem Doktorvater Professor Wolfram Siemann für die ständige Förderung meiner akademischen Laufbahn, meine zwischenzeitliche Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie den Vorschlag für ein Graduiertenstipendium zu größtem Dank verpflichtet. Als bescheidene Würdigung seiner vielseitigen Verdienste um Wissenschaft, Forschung und Erinnerungskultur, wurde ein laufend aktualisiertes Online-Verzeichnis seines Œuvres erstellt.¹ Der Friedrich-Ebert-Stiftung danke ich für die Finanzierung meiner Forschungen, wobei ich meinem Betreuungsreferenten Martin Gräfe bis heute besonders verbunden bin. Das Zweitgutachten übernahm Professor Hans-Michael Körner, der meine Begeisterung für die Bayerische Geschichte geweckt hatte. Für die Teilnahme an meiner Disputation danke ich Professor Sylvia Kesper-Biermann. Gedankt sei auch den Förderinnen und Förderern meiner Zeit an der Universität, vor allem Nils Freytag, Wolfgang Piereth, Wolfgang Günther, Michael Korhammer, Katharina Rennhak und meinem damaligen Kollegen Martin Schmidt.

Der LIT Verlag wird die aktualisierte und erweiterte Fassung dieser Arbeit in die ‚Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung‘ aufnehmen.ⁱⁱ Er gab die Zustimmung, die durchgesehene Fassung des bei der Universität eingereichten Manuskriptes vorab auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek München zu veröffentlichen. Dementsprechend berücksichtigt erst die Druck-Fassung ab 2014 erschienene Publikationen. Ohne Quellen wäre eine historische Arbeit in keiner Weise zu rechtfertigen. Mein großer Dank gilt daher den Damen und Herren aus den Archiven, die mir bei der beinahe kriminalistisch zu nennenden Recherche nach Akten behilflich waren — *pars pro toto* für viele weitere seien Frau Richter (Staatsarchiv Leipzig), Frau Heeg-Engelhardt (Staatsarchiv Würzburg), Herr Hofrat Petritsch (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien), Herr Weber und Herr Stiegler (Staatsarchiv Nürnberg) sowie Frau Lochner (Universitätsarchiv München) genannt.

Ohne intaktes soziales Umfeld wäre dieses Werk nicht zustande gekommen: Die größte Anerkennung gebührt meinen Eltern Edeltraud und Werner Hofmann, die mir meine Studien ermöglichten und stets zur Seite standen, ihnen sei diese Arbeit gewidmet. Meiner Verlobten Jana Praxenthaler und ihrer Tochter danke ich für Geduld und Unterstützung beim Abschluss der Niederschrift und der Drucklegung. Meiner Patentante Brigitte Stallhofer, ihren Söhnen Michael und Matthias sowie ihrem Lebenspartner Gustl bin ich untrennbar familiär verbunden. Bei meinem Schulfreund Stefan Fritsch stehe ich für eine feste Freundschaft in guten wie in schlechten Zeiten in tiefer Schuld. Leider kann ich hier nicht dem gesamten Freundeskreis namentlich danken. Es seien stellvertretend Georg Scharfenberger, Nicolas Roscher, Helmut Naughton, Alexander Janzon sowie mein dienstältester Freund Frank-André Rieß angeführt. Meine Studienfreunde Leila El Haydia, Enrico Stephan, Stefanie Laske, Björn Krolopp, Ioannis Charalambakis, Michael Weber und insbesondere Elly Bösl bereicherten meine Zeit an der Universität mit studentischem Esprit und akademischen Disputen. An meiner jetzigen Wirkungsstätte sorgen neben vielen anderen Monika Döring, Thomas Dienst, Julia Wengenmaier, Wiebke Herr, Josef Oswald sowie nicht zuletzt Gregor Horstkemper und Lilian Landes für ein kollegiales und herausforderndes Umfeld. Meinen ehemaligen Kollegen Martin Schindler und Katrin Braun danke ich für über Jahre gebliebene freundschaftliche Bande. In Oberschleißheim wurde mir Anke Schuster eine gute Freundin, mit der ich als Tandem nicht zuletzt so manche gesellschaftspolitische Herausforderung meistern kann.

Oberschleißheim im August 2016

Andreas C. Hofmann

ⁱ Univ.-Prof. em. Dr. phil. Wolfram Siemann: Bibliographie seiner Veröffentlichungen und betreuten Hochschulschriften [07.12.2014ff.], zgst. v. Andreas C. Hofmann, nicht autoris. u. lfd. aktual. Verz., <http://www.andreashofmann.eu/link/v7iz4>.

ⁱⁱ Andreas C. Hofmann: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz (1815-1848). Ein Beitrag zur Neubewertung des Deutschen Bundes (=Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung), LIT Verlag: Berlin u.a. in Vorb.

*ὅτι ἅ μή οἶδα οὐδὲ
οἶομαι εἰδέναι*

Sokrates (469-399 n. Chr.), nach Plat. Apol. 21d

*daß ich, was ich nicht weiß, auch
nicht glaube zu wissen*

übers. F. Schleiermacher, bearb. H. Hofmann, Darmstadt ⁵2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1 Zur Exposition der Arbeit. Untersuchungsgegenstand, Forschung, Problemstellung, Quellenlage	1
1.2 Transstaatlichkeit — die Beschreibung zwischenstaatlicher, nicht diplomatischer Beziehungen im Deutschen Bund	16
2. HISTORISCH-POLITISCHE GRUNDLAGEN	25
2.1 Der Deutsche Bund zwischen Restauration, Drittem Deutschland und den Anfängen national-liberaler Strömungen (1815 bis 1820)	27
2.2 »Steuerungskompetenz« und »Eigenstaatlichkeitsideologien«. Einzelstaatliche Politik in der Frühzeit des Deutschen Bundes	31
2.2.1 Österreich	31
2.2.2 Preußen	33
2.2.3 Bayern	34
3. UNIVERSITÄTSPOLITIK(EN) BEIM DEUTSCHEN BUND	39
3.1 Die »Erste Universitätskommission« im Jahre 1819. Restriktionen vor den Karlsbader Beschlüssen?	41
3.2 Die ‚Halkyonischen Zeiten‘ der 1820er Jahre und die rastlosen Demagogenverfolgungen der Zentraluntersuchungskommission	47
3.3 Die »Zweite Universitätskommission« von 1831. Auf dem Weg zu den Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834	56
3.3.1 Vorgeschichte	56
3.3.2 Kommissionsarbeit	59
3.3.3 Ausblick	64
3.4 Die Wiener Ministerialkonferenzen von 1834. Am Rande einer kompletten Neuorganisation des deutschen Universitätswesens	67
3.4.1 Der Verlauf der Konferenzverhandlungen	67
3.4.2 Die Ergebnisse der Beratungen und ihre Bekanntmachung	76
3.4.3 1818/19 und 1831/34 — Bruch oder Kontinuität?	81
3.5 Zwischen »Bürokratischem Provinzialismus« und deutscher Gründlichkeit. Bundestag und Bundeszentralbehörde in den 1830er Jahren	82
3.5.1 Bundestagsverhandlungen	82
3.5.2 Bundeszentralbehörde	85

3.6	Der Deutsche Bund in Aufbruchsstimmung. Universitätspolitik zwischen »Neuer Ära« und Revolution von 1848/49	89
3.7	Zusammenfassung	93
4.	DIE UNIVERSITÄTEN IN DEUTSCHLAND — RÄUME TRANSSTAATLICHEN HANDELNS	99
4.1	Ein »Polizeiverbund deutscher und europäischer Universitäten«. Kartelle und Bündnisse seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert	100
4.1.1	Ihre Etablierung bis zum Beginn der nachnapoleonischen Zeit 1815/19	100
4.1.2	Bis zum Ende der Kartelle durch die Wiener Ministerialkonferenzen 1834/36	104
4.1.3	Exkurs: Der »literarische Austauschverein« deutscher und europäischer Universitäten	107
4.2	Die Regierungsbevollmächtigten an den deutschen Universitäten. Vorstufe zu einer »Bundesuniversitätspolizei?«	111
4.2.1	Das informelle Zusammenwirken bis zu den Wiener Ministerialkonferenzen 1834	112
4.2.2	Bis zur Revolution von 1848/49. Entwicklung einer »transstaatlichen Bundesuniversitätspolizei?«	113
4.3	Die Mitteilungen der Personal-, Studierenden- und Vorlesungsverzeichnisse zwischen deutschen Universitäten	130
4.4	Transstaatliches Recht — der Nutzen transstaatlicher Räume für universitätsrechtliche Normen	132
4.5	Zusammenfassung	135
5.	BAYERISCHE UNIVERSITÄTSPOLITIK ZWISCHEN »EIGENSTAATLICHKEITSIDEOLOGIE« UND BUNDESTREUE — EINE TIEFENSTUDIE	141
5.1	Die Bedeutung der außerordentlichen Ministerialkommissionen im bayerischen Staat	147
5.1.1	Das Amt des Ministerialkommissärs an bayerischen Universitäten: Karriere-Sprung oder Karriere-Ende?	147
5.1.2	Die Aufstellung der außerordentlichen Ministerialkommissionen innerhalb der bayerischen Bürokratie	156
5.1.3	Der Einfluss der Ministerialkommission der Ludwig-Maximilians-Universität in der Bildungspolitik	160
5.2	Staat und Hochschulen im bayerischen Vormärz. Universitätspolitik zwischen Zusammenarbeit und Zusammenprall	165

5.2.1	Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse unter Max I. Joseph. Aufgeklärte Bildungspolitik trotz Verfassungsvorbehalts (1819-1825)..	166
5.2.2	Die konstitutionelle Phase Ludwigs I. Die faktische Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse (1825-1832)	177
5.2.3	Kooperation mit der Korporation trotz der konservativen Wende Ludwigs I. (1832-1848)	183
5.3	Die Verfolgung politischer Umtriebe der Studierenden an den bayerischen Universitäten	192
5.3.1	Universität Landshut-München	194
5.3.2	Universitäten Erlangen und Würzburg	210
5.4	Ein Königreich auf dem Weg in die Revolution. Monarchie, Universität und Studierende in Bayern 1847/48	216
5.5	Zusammenfassung	222
6.	EXKURS: DIE SITUATION DER BUNDESZUGEHÖRIGEN TEILE ÖSTERREICHS UND PREUßENS	229
6.1	„Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland“? Zum Sonderweg des österreichischen Universitätswesens im Vormärz	229
6.1.1	„Ich brauche keine Gelehrten, sondern brave rechtschaffene Bürger.“ Staat und Universität im österreichischen Biedermeier	231
6.1.2	Zum studentischen Verbindungswesen und politischer Agitation von Studierenden in Österreich. Mythos oder Wirklichkeit?	235
6.2	„Eine Neue Ära in Preußen“? Universitätspolitische Initiativen Friedrich Wilhelms IV.	239
6.2.1	Stand und Perspektiven der Forschung zur ‚Preußischen Universitätspolitik im Vormärz‘	239
6.2.2	Diskussionen der Zentralverwaltung zur Abschaffung der Regierungsbevollmächtigten in den frühen 1840er Jahren	244
6.3	Allgemeine Überlegungen zur Universitätspolitik der Einzelstaaten des Deutschen Bundes	248
7.	DEUTSCHE UNIVERSITÄTSPOLITIK IM VORMÄRZ (1815/19–1848)	249
7.1	Ausblick: Perspektiven und Desiderate ›Deutscher Universitätspolitik im Vormärz‹	249
7.1.1	Ein Vergleich der Situation an den Hochschulen der Staaten des Deutschen Bundes	249
7.1.2	Quellen und Perspektiven württembergischer und badischer Universitätspolitik im Vormärz	254
7.2	Schlussbetrachtung	258

A	DOKUMENTENANHANG	267
A.1	Instruktionen für die außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten in Bayern	267
A.2	Semestralbericht d. Ministerialkommissärs, Universität München, 12. September 1832	271
A.3	Einlaufprotokoll des Ministerialkommissärs bei der Universität München 1831/32-1848	273
B.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	281
C.	QUELLENVERZEICHNIS	283
C.1	Ungedruckte Quellen	283
C.1.1	Bundesarchiv, Berlin	283
C.1.2	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin	284
C.1.3	Universitätsarchiv, Humboldt-Universität Berlin	290
C.1.4	Universitätsarchiv Erlangen	291
C.1.5	Universitätsbibliothek Erlangen	292
C.1.6	Universitätsarchiv Göttingen	292
C.1.7	Hauptstaatsarchiv Hannover	292
C.1.8	Generallandesarchiv Karlsruhe	293
C.1.9	Staatsarchiv Leipzig	295
C.1.10	Staatsarchiv Landshut	295
C.1.11	Stadtarchiv Landshut	295
C.1.12	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München	296
C.1.13	Bayerische Staatsbibliothek, München	301
C.1.14	Geheimes Hausarchiv, München	302
C.1.15	Kriegsarchiv München	302
C.1.16	Universitätsarchiv München	302
C.1.17	Universitätsbibliothek München	304
C.1.18	Staatsarchiv München	304
C.1.19	Stadtarchiv München	304
C.1.20	Landeskirchliches Archiv Nürnberg	304
C.1.21	Staatsarchiv Nürnberg	305
C.1.22	Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam.....	311
C.1.23	Hauptstaatsarchiv Stuttgart	311
C.1.24	Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart	314
C.1.25	Universitätsarchiv Tübingen	314
C.1.26	Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien	315

C.1.27 Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien	315
C.1.28 Universitätsarchiv Wien	316
C.1.29 Staatsarchiv Würzburg	316
C.1.30 Universitätsarchiv Würzburg	320
C.2 Gedruckte Quellen	320
D. LITERATURVERZEICHNIS	327
D.1 Monographien, Sammelbände, Aufsätze	327
D.2 Quellenkunden, Lexika, Bibliographien	373
D.3 Rezensionen	377
D.4 Internetressourcen	377
LEBENS LAUF/DANKSAGUNG	379

ABKÜRZUNGEN

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
Abb.	Abbildungen
Abdr.	Abdruck
Abs.	Absatz
Abschr.	Abschrift
Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
aktual.	aktualisiert
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflage
Auftr.	Auftrag
Ausf.	Ausfertigung
ausführl.	ausführlich
Ausg.	Ausgabe
Ausz.	Auszug
autoris.	autorisiert
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien
BArch	Bundesarchiv
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd.	Band
Bearb. / bearb.	Bearbeiter / bearbeitet
Beih.	Beiheft / Beihefte
Beil.	Beilage
BStBM	Bayerische Staatsbibliothek
Bü.	Büschel

BuR	Bürgermeister und Rat
Conv.	Convolut
d.	der / des / dem / den
DBA	Deutsches Biographisches Archiv
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
dgt.	digital / digitalisiert / Digitalisat
Disput.	Disputation
Diss.	Dissertation
durchges.	durchgesehen
e.g.	beispielsweise
ebd.	ebenda
eingel.	eingeleitet
Entw.	Entwurf
epubl.	elektronisch publiziert / elektronische Publikation
erg.	ergänzt
erw.	erweitert
exempl.	exemplarisch
f.	folgende / für
Fasz.	Faszikel
ff.	fortfolgende
Findb.	Findbuch
fl	Gulden
fol.	Folio
gebr.	gebracht
gek.	gekürzt
GHA	Geheimes Hausarchiv München
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

HA	Hauptabteilung
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
Hrsg. / hrsg.	Herausgeber / herausgegeben
HStAH	Hauptstaatsarchiv Hannover
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
i.d.F.	in der Fassung
i.e.	das heißt
i.V.m.	in Verbindung mit
Jur.	juristisch / juridisch
Kap.	Kapitel
KM	Registratur des bayerischen Kultusministeriums
komm.	kommentiert
Krt.	Karton
MA	Außenministerium
Mag.arb.	Magisterarbeit
masch.	maschinenschriftlich
MF	Finanzministerium
MI _{nn}	Innenministerium
MK	Kultusministerium
Nachw.	Nachwort
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
NL / NI	Nachlass
o.E.	ohne Ergebnis
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
PA	Personalakten
passim	den gesamten Titel hindurch erwähnt
RA	Regierungsakten

Red.	Redaktion
Reg.	Register
Rep.	Repositur / Repertorium
Retrokonv.	Retrokonversion
Rh.	Reihe
sc.	gemeint ist
Sekt.	Sektion
StadtAL	Stadtarchiv Landshut
StadtAM	Stadtarchiv München
StAL	Staatsarchiv Leipzig
StAM	Staatsarchiv München
StAN	Staatsarchiv Nürnberg
StAW	Staatsarchiv Würzburg
StK	Staatskanzlei
StR	Staatsrat
Stud.	Studierender, Studien
Stud. repr. em.	ehemalige/r Studierendenvertreter/in
Tit.	Titel
Tl.	Teil
TRE	Theologische Realenzyklopädie
u.	und
u.a.	unter anderem / und andere
u.d.T.	unter dem Titel
u.ö.	und öfter
UAB	Universitätsarchiv Berlin (Humboldt-Universität)
UAE	Universitätsarchiv Erlangen
UAG	Universitätsarchiv Göttingen
UAM	Universitätsarchiv München

UAT	Universitätsarchiv Tübingen
UAWi	Universitätsarchiv Wien
UAWü	Universitätsarchiv Würzburg
UBE	Universitätsbibliothek Erlangen
überarb.	überarbeitet
UBM	Universitätsbibliothek München
undat.	undatiert
ungek.	ungekürzt
Univ.	Universität
unsign.	unsigniert
v.	von / vom
verb.	verbessert
vern.	vernichtet
vers.	versehen
Verz.	Verzeichnis
Vf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
völl.	völlig
x	Kreuzer
z.	zu / zum / zur
Zul.arb.	Zulassungsarbeit

ZUR ZITIERWEISE

Bei Archivalien wird auf die Verwendung von „ebenda“ verzichtet, wenn es sich nicht um das exakt selbe Schriftstück in derselben archivalischen Einheit handelt. Alle Archivalien sind, sofern nicht anders angegeben, unfoliiert und undatiert. Falls es ohne Informationsverlust möglich ist, sind Schriftstücke eines Faszikels zusammengefasst und durch Schrägstriche bei Nennung und Folioangabe abgetrennt. Ressortbezeichnungen einzelstaatlicher Ministerien orientieren sich an Benennungen der Archivbestände. Im Quellenverzeichnis genannte Archivalientitel folgen bei gesichteten Archivalien dem Aktenbetreff, ansonsten den Repertorien. Laufzeiten sind, sofern vorhanden, den Repertorien entnommen. Zitate sind behutsam an die Entwicklung der Rechtschreibung und Interpunktion angepasst.

Artikel aus Handbüchern und Nachschlagewerken werden in der Regel nur mit Autor und Titel zitiert, wenn sie den Charakter einer Kurzzusammenfassung sowie einen Absatz überschreiten und eine eigene Schöpfungshöhe haben. Bei Reihen wird nur die fortlaufende Nummer angeführt und auf die Angabe spezifischer Erscheinungsformen verzichtet. Hat ein Titel mehr als drei Herausgeber, wird nur der Erste mit einem entsprechenden Zusatz genannt. In eckigen Klammern werden hinzugefügt: für die Einordnung relevante Erscheinungsjahre der Erstauflage sowie *bona fide* als unverändert anzunehmende Neuauflagen.

In der Forschung nicht gebräuchliche, in dieser Arbeit entwickelte Begriffe sind in einfache spitze französische Anführungszeichen gesetzt (›Viertes Deutschland‹). Einfache deutsche Anführungszeichen werden für Zitate in Zitaten, Titel von Publikationen, pointierte eigene Formulierungen oder geläufige Begriffe fremder Autoren verwendet (›Kleinkrieg‹), die diese Arbeit bereits als Zitat einführte. Doppelte spitze französische Anführungszeichen werden verwendet, um das Zitat Hans-Michael Körners aus dem Titel dieser Arbeit ohne weitere Nennung des Urhebers zu kennzeichnen (›Eigenstaatlichkeitsideologie‹).ⁱⁱⁱ Hinzufügungen und Änderungen in in Blockzitatatzen erscheinen in runden Klammern.. Die Magisterarbeit ging als erweiterte und aktualisierte Fassung in Kapitel 5 ein. Übernahmen innerhalb der Kapitel 1 bis 4 sind als Zitate gekennzeichnet.^{iv} Die Arbeit folgt der Neuen Deutschen Rechtschreibung, soweit es dem unterzeichneten Humanisten vertretbar erschien.

ⁱⁱⁱ Hans-Michael Körner: Bayern — mitten in Europa. Versuch einer Bilanz, in: Alois Schmid / Katharina Weigand (Hrsg.): Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 2005, S. 419-429, hier S. 424.

^{iv} Andreas C. Hofmann: Bayerische Universitätspolitik zwischen Eigenweg und Bundestreue. Die außerordentliche Ministerialkommission an der Universität Landshut-München 1819-1848. Mag.arb. [masch.] München 2006.

1. EINLEITUNG*

1.1 Zur Exposition der Arbeit. Untersuchungsgegenstand, Forschung, Problemstellung, Quellenlage

Im Deutschen als Menschen liegt die Liebe zu den Wissenschaften. [...] Fern sey von mir, irgend einer Nation auch in dieser Beziehung zu Nahe treten zu wollen; aber so soll auch nicht falsche Bescheidenheit mich binden, meine Überzeugung mit hohem Gefühle zu haben: daß Deutschland auch von dieser Seite sich wenigstens gleichzeitig mit anderen Nationen in die erste Reihe der literarischen, der Kunst- und praktischen Lebensbildung stellen kann. Sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung. Selbst Ausländer, nicht immer gegen uns mit der Waagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, die Wissenschaft, alle Haupt- und Hilfszweige, als ein Ganzes berücksichtigenden Verfassung einen großen Rang ein.¹

So der österreichische Präsidiatsgesandte Johann Rudolf von Buol-Schauenstein (1763-1834) in seiner Eröffnungsrede zur konstituierenden Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816. Er nahm hierbei die Ereignisse der vorhergegangenen Jahre Bezug und zeichnete zugleich ein identitätsstiftendes Bild deutscher Eigenschaften. Die Universitäten werden gleichermaßen als „nationaldemokratische“ Kristallisationspunkte hervorgehoben.² An dem Endpunkt der Scharnierzeit zwischen Napoleonischer Ära und Restauration, der abschließenden Konstituierung des Deutschen Bundes, ist die Frage zu stellen, inwiefern eine solche Rede nicht auch ein Programm darstellen sollte.³ Was bedeutet es, wenn die Universitäten so prominent hervorgehoben werden? Entwickelte sich der Umgang mit ihnen zu einem integralen Bestandteil der Bundespolitik? Welche Aussagen lassen sich anhand dieses Untersuchungsgegenstandes für die Bundesgeschichte ableiten? Wieso veränderten sich die Universitäten von ‚Denkmälern deutscher Entwicklung‘ zu ‚gebrechlichen Lehranstalten‘, wie sie drei Jahre später die Proposition zum Karlsbader Universitätsgesetz

* Sämtliche Internetressourcen wurden zuletzt am 1.8.2016 überprüft. Die angegebenen Verlinkungen sind abstrahierte Weiterleitungen, deren Ziele auch später aktualisiert werden können. Ich danke Elly Bösl für Hinweise auf sprachliche Verbesserungsmöglichkeiten sowie Leila El Haydia für Vorschläge zur Optimierung der formalen Konsistenz und die Unterstützung beim Satz des Manuskriptes der Arbeit.

¹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart-Ausg.] Bd. I, 1. Sitzung v. 5.11.1816, § 4: Eröffnung der Bundesversammlung, hier S. 13f.

² Zur Unterscheidung zwischen nationaldemokratischem und nationalantagonistischem Selbstverständnis vgl. e.g. Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49 (=Neue Historische Bibliothek. Edition Suhrkamp N.F. 266). Frankfurt am Main 1997 [102012], S. 147.

³ Reinhart Koselleck: Einleitung, in: Otto Brunner / Werner Conze / Ders. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1: A-D. Stuttgart 1994 [Stud.ausg. München 2004], S. XIII-XXVII.

attribuieren sollte?⁴ Diese Fragen nach einer ‚Deutschen Universitätspolitik im Vormärz‘ deuten ein Desiderat an, welches die Forschung bisweilen sträflich vernachlässigte. Es gilt hierbei außerdem zu prüfen, inwiefern dieses Desiderat mehrere Aspekte einer Bundesuniversitätspolitik in sich birgt: Bundesinnenpolitik, Bundesnationalpolitik und Bundesverfassungspolitik.⁵

Artikel 2 der Bundesakte bezeichnet die innere Sicherheit Deutschlands als Zweck des Deutschen Bundes und erhöht somit die *Bundesinnenpolitik* zu einem essenziellen Politikfeld,⁶ an welchem sich bereits die Zeitgenossen wie auch die spätere Forschung gleichermaßen schieden. Denn während die Forschung die außenpolitische Funktion des Deutschen Bundes für Europa mit Begriffen wie „Bürgerschaft der Ruhe“ (F. Schnabel), „friedenssichernde Balance“ (W. Siemann) oder „Unterpfand des europäischen Gleichgewichts“ (H. A. Winkler) hervorhob,⁷ zeichnen die meisten Darstellungen bis heute ein negatives Bild der Innenpolitik. Aufgrund der Karlsbader Beschlüsse, die „deutlich die bundesstaatlichen Elemente im Deutschen Bund stärkten“⁸ und den „repressiven Tendenzen eindeutig die Oberhand“ gewährten,⁹ firmiert der Bund weiterhin als „Instrument der Reaktion“ (Th. Nipperdey), „Inkarnation der Illiberalität und Unterdrückung“ (H.-U. Wehler) oder gar als „Polizeistaat[]“ (E. R. Huber).¹⁰ Neuere Darstellungen heben allerdings auch die „Entwicklungschancen einer konstruktiven ‚Bundesinnenpolitik‘“ (W. Siemann) hervor oder bestreiten die These eines ‚Bundes-Polizeistaates‘.¹¹ Hierzu greifen sie auf Untersuchungen einzel-

⁴ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart.-Ausg.] Bd. VIII.1, 35. Sitzung v. 20.9.1819, § 220: Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maasregeln zur nöthigen Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, hier S. 271.

⁵ Hierzu vgl. auch Andreas C. Hofmann: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz. Eine Neubewertung der Geschichte des Deutschen Bundes am Beispiel der Bundesinnenpolitik, der Bundesnationalpolitik und der Bundesverfassungspolitik. Phil. Disput. München 2014.

⁶ Deutsche Bundesakte, 8.6.1815, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 30.

⁷ Franz Schnabel: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität. Freiburg im Breisgau 1933, ND München 1987, S. 70; Wolfram Siemann: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871 (=Neue Deutsche Geschichte 7). München 1995, S. 330; Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933. Sonderausg. Bonn 2002, S. 72.

⁸ Elisabeth Droß: Einleitung, in: Dies (Hrsg.): Quellen zur Ära Metternich (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 23a). Darmstadt 1999, S. 1-33, hier S. 6.

⁹ Hans Fenske: Nachwort, in: Ders. (Hrsg.): Vormärz und Revolution. 1840-1849. 3., ggü. der 2. um ein Nachw. erw. Aufl. Darmstadt 2002, S. 450-464, hier S. 451.

¹⁰ Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866. Sonderausg. München 1998, S. 356; Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen «Deutschen Doppelrevolution» 1815-1845/49. München 1996 [Stud.ausg. 2008], S. 368; Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1798-1830. 2., verb. Aufl. Stuttgart 1960, ND Stuttgart u.a. 1975 [ND 1991], S. 766.

¹¹ Siemann: Staatenbund, S. 322; Jürgen Müller: Der Deutsche Bund (=Enzyklopädie deutscher Geschichte 78). München 2006 [Online-Ausg. 2010], S. 64f.

staatlicher Umsetzungen der Karlsbader Beschlüsse zurück, die das Bild einer uneinheitlichen und teils liberalen Durchführung liefern.¹² Es gilt daher, zu fragen: War die Universitätspolitik des Deutschen Bundes und seiner Einzelstaaten ausnahmslos repressiv? Wie weit folgten die Einzelstaaten den Vorgaben des Deutschen Bundes? Gab es Einflussnahmen des Bundes, um die Durchsetzung einer repressiven Innenpolitik im Falle der Universitäten zu erzwingen? Welches Ausmaß hatte die Repression und wo lagen ihre Grenzen? Diese Fragen schärfen das Bild der Innenpolitik des Bundes am Beispiel der Universitätspolitik.

Es ist aber auch aufzuzeigen, inwiefern der Deutsche Bund eine aktive *Bundesnationalpolitik* entwickelte oder ob er sich auf diesem Feld eher passiv oder sogar entgegensteuernd verhielt. Wie der Ausschnitt aus der Rede zur Eröffnung des Bundestages und spätere Sitzungen aufzeigen, zweifelte trotz der strikten Ablehnung eines deutschen Nationalstaates auch die Obrigkeit nie an der Existenz einer deutschen Nation. Obwohl der Bund in der Tradition borussisch-kleindeutscher Historiographie als „Gegentypus zum Programm des Nationalstaates“ (Th. Nipperdey), als „Negation des nationalstaatlichen Gedankens“ (E. R. Huber) bestimmt gewesen sei,¹³ „der Bildung eines deutschen Nationalstaates vorzubeugen“,¹⁴ versuchen andere Konzepte, eine Synthese zwischen Deutschem Bund und deutscher Nation zu bilden. Bereits 1861/1862 hob Leopold Friedrich Ilse für die Frühzeit der Bundesversammlung hervor, dass sie nationale Interessen auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet durchaus gefördert habe.¹⁵ In der Nachkriegszeit aufkeimende Versuche, den Deutschen Bund als Vorgänger supranationaler Ordnungen der Zeitgeschichte wie des Völkerbundes und der Vereinten Nationen oder gar als Modell für die deutsche Wiederver-

¹² Vgl. e.g. Manfred Tremel: Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespolitik 1815-1837. Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz (=Beiträge zur historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter 16). Berlin 1977; Martin Arnold: Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus (=Juristische Zeitgeschichte Abt. 1: Allgemeine Rh. 15). Berlin 2003; Thomas Oelschlägel: Hochschulpolitik in Württemberg 1819-1825. Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Tübingen (=Contubernium: Beiträge zur Tübinger Universitätsgeschichte 43). Sigmaringen 1995; neuerdings Norbert Franz / Josiane Weber: Zensurpolitik des Deutschen Bundes im Dienste monarchischer Machtpolitik. Die Kontrolle von Literatur und Presse im Großherzogtum Luxemburg (1815-1848), in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.): Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa (=Schriften der Siebenpfeiffer-Stiftung 9). Ostfildern 2013, S. 171-195.

¹³ Thomas Nipperdey: Der Föderalismus in der Deutschen Geschichte, in: Ders.: Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays. München 1986, S. 69-109, hier S. 69; Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 476.

¹⁴ Hardtwig Brandt: Europa 1815-1850. Reaktion — Konstitution — Revolution. Stuttgart 2002, S. 122.

¹⁵ L[eopold] Fr[iedrich] Ilse: Geschichte der Deutschen Bundesversammlung insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen. 3 Bde. Marburg 1861/1862, ND Hildesheim 1971/1972.

einigung zu sehen, umgehen das Problem und erscheinen als zu aktualitätsbezogen und zugespitzt.¹⁶ Dieter Langewiesche bietet hingegen ein Konzept, das den Deutschen Bund und die deutsche Nation in Einklang zu bringen vermag: So verweist der „föderative Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation“ auf eine Entwicklungslinie der deutschen Geschichte, die es verbietet „den Wunsch nach nationaler Einheit mit der Forderung nach einem Nationalstaat gleichzusetzen.“¹⁷ Auf jeden Fall schuf der Deutsche Bund einen „politisch-soziale[n] Raum für die Deutsche Nation“, wie Wolf D. Gruner zutreffend konstatiert.¹⁸ Neben der hier diskutierten (inneren) Nationsbildung verdeckt die historiographische Fixierung auf den kleindeutschen Nationalstaat auch die Rolle Österreichs,¹⁹ die Siemann als eine weitere Kontinuitätslinie zwischen Altem Reich und Deutschem Bund sieht.²⁰ Um Österreichs Position ausreichend zu erfassen, bedürfte es — so Langewiesche — einer Bündelung der politischen, sozialen, ökonomischen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen, um „nationale Handlungs- und Erfahrungsräume“ herauszuarbeiten.²¹ Die Dimension des Nationalen als Teil der Bundespolitik bildet somit einen weiteren Aspekt des Erkenntnisinteresses, denn die Universitäten waren die frühesten und kontinuierlich wirksamen Netzwerke mit nationaler Prägung in Deutschland.²² Gab es erste Spuren eines nationalen Bewusstseins bei den einzelstaatlichen Eliten

¹⁶ Enno E. Kraehe: *The United Nations in the Light of the Experiences of the German Confederation 1815-1866*, in: *South Atlantic Quarterly* 49 (1950), S. 138-149; Wolf D. Gruner: *Der Deutsche Bund — Modell für eine Zwischenlösung*, in: Ders.: *Deutschland mitten in Europa. Aspekte und Perspektiven der Deutschen Frage in Geschichte und Gegenwart* (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 5). Hamburg 1992, S. 45-70.

¹⁷ Dieter Langewiesche: *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa* (=Beck'sche Reihe 1399). München 2000 [fortan: Langewiesche: *Nation I*], S. 55; vgl. ferner Ders. / Georg Schmidt (Hrsg.): *Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg*. München 2000.

¹⁸ Wolf D. Gruner: *Der Deutsche Bund 1815-1866* (=C. H. Beck Wissen 2495). München 2012, S. 32. Vgl. auch die Rezension von Andreas C. Hofmann, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 75 (2012), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/t4ojy>.

¹⁹ Jürgen Müller: *Deutscher Bund und Deutsche Nation 1848-1866* (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 71). Göttingen 2005, S. 21.

²⁰ Wolfram Siemann: „Der Deutsche Bund ist nur die Continuität des Reichs ...“ Über das Weiterleben des Alten Reiches nach seiner Totsagung im Jahre 1806, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 57 (2006), S. 585-593, hier S. 588-590; Dieter Langewiesche: *Zum Überleben des Alten Reiches im 19. Jahrhundert. Die Tradition des ‚zusammengesetzten Staates‘*, in: Andreas Klinger (Hrsg.): *Das Jahr 1806 im europäischen Kontext*. Köln u.a. 2008, S. 123-133; Volker Press: *Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, nach d. Tod d. Vf. z. Druck gebr. v. Dieter Stievermann* (=Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge 28). München 1995.

²¹ Langewiesche: *Nation II*, S. 175.

²² Zu allgemeinen Blickwinkeln vgl. Otto Dann: *Die bürgerliche Nation im System der Fürstentstaaten*, in: Ders.: *Nation und Nationalismus in Deutschland 1770-1990*. 3., überarb. u. erw. Aufl. München 1996, S. 85-123; einführend Henning Borggräfe / Christian Jansen: *Nation — Nationalität — Nationalismus* (=Historische Einführungen 1). Frankfurt am Main 2007.

oder gar die Etablierung einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit? Wie weit reichten die Vernetzungen der Überwachungsbehörden und wie intensiv sind sie einzuschätzen? Welche Rolle spielten Österreich und die nicht zum Deutschen Bund gehörigen Gebiete Preußens? Nahmen die von England und Dänemark beherrschten Bundesländer eine Sonderrolle ein? Etablierten sich über die Vernetzung durch Korrespondenzen hinaus auch persönliche Treffen, ein Konferenzsystem oder konzertierte Aktionen polizeilicher Stellen?²³

Ein zentrales Erkenntnisinteresse entlang der folgenden Problemstellungen wird aber auch sein, inwiefern der Bund eine aktive *Bundesverfassungspolitik* etablierte oder nur von den Geschehnissen der Zeit getrieben wurde.²⁴ Denn die Verfassung des Deutschen Bundes stieß in der Historiographie auf deutlich negative Bewertungen. So sehen Heinrich v. Treitschke und Heinrich v. Sybel die Bundesakte in bewusstem Kontrast zur Bismarckschen Reichseinigung als „die unwürdigste Verfassung, welche je einem großen Culturvolke von eingeborenen Herrschern auferlegt ward“ sowie als „inhaltsleeres Ergebnis“ des Wiener Kongresses.²⁵ Dieses Urteil setzt die neuere Geschichtsschreibung in starkem Maße fort. Als eine „kümmerliche Organisationsform“ bezeichnet Karl Griewank die Bundesakte, Manfred Botzenhart spricht von einer „herbe[n] politische[n] Enttäuschung“ und Hagen Schulze titulierte den gesamten Deutschen Bund sogar als „vorsintflutliches Monstrum“.²⁶ Diesen Urteilen fehlt nicht selten der erweiterte Blick, unter Verfassung nicht nur das Verfassungsrecht, sondern — wie Ernst Rudolf Huber — auch das Verfassungsgeschehen zu sehen.²⁷ Daher blenden sie Aspekte aus, die es erlauben, den Bund als eine „entwicklungsfähige Ordnung“ (J. Müller) zu betrachten, dessen Verfassung den Weg zu einer „elastischen Handhabung“ (F. Schnabel) bewusst offenließ,²⁸ sodass der Deutsche Bund vielleicht

²³ Zur Bedeutung des Deutschen Bundes für die Nationbildung vgl. auch die Überlegungen bei Hans-Werner Hahn: Der Deutsche Bund. Zukunftslose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats oder entwicklungsfähige föderative Alternative?, in: Hans-Jürgen Becker (Hrsg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte. Berlin 2006 (=Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 19.3.-21.3.2001), S. 41-69.

²⁴ Zur Verfassungspolitik allgemein vgl. Marcus Llanque (Hrsg.): Verfassungsidee und Verfassungspolitik. München 2012.

²⁵ Heinrich v. Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Leipzig 1927 [1882], S. 690; Heinrich v. Sybel: Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. 1. Volksausg. München u.a. 31913 [1889], S. 52.

²⁶ Karl Griewank: Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/15. 2., völl. neu bearb. Aufl. Leipzig 1954, S. 278; Manfred Botzenhart: Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789-1847 (=Moderne Deutsche Geschichte 4). Frankfurt am Main 1997, S. 84; Hagen Schulze: Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung (=Deutsche Geschichte der neuesten Zeit [3]). München 1994 [1997], S. 74.

²⁷ Ernst Rudolf Huber: Vorwort, in: Ders.: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. VII.

²⁸ Müller: Deutscher Bund und Deutsche Nation, S. 22f.; Schnabel: Geschichte Bd. 2, S. 68.

doch „besser war als sein Ruf.“²⁹ Bildeten sich Elemente außerhalb des Verfassungsrechts? Wie effizient und funktionsfähig war das Verfassungsrecht des Deutschen Bundes am Beispiel der Universitätspolitik? Welchen Anteil hatten die Einzelstaaten und wie konsequent führten sie die Universitätspolitik des Bundes aus? Wie groß war der Einfluss des Bundes? Welcher Formen bediente man sich, um die Politik durchzusetzen? Wie ist der Gegensatz liberaler und repressiver Elemente im Deutschen Bund insgesamt einzuschätzen?³⁰

Ein Blick auf neueste Erscheinungen zur politischen Geschichte des Deutschen Bundes zeigt einen deutlichen Akzent auf der Nachmärzzeit. Auch wenn das Editionsprojekt ‚Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes‘ unter der Leitung Lothar Galls auf die Zeit von 1813/15 bis 1866 angelegt ist,³¹ setzen die bisher aus diesem Projekt entstandenen Beiträge ihren Schwerpunkt auf die Zeit nach der Revolution.³² Dieser Eindruck setzt sich auch an anderen Stellen und Editionen fort. Jonas Flöter widmet den Bundesreformplänen der 1850er und 1860er Jahre eine Monographie und einen Sammelband, zum Wirken liberaler Revolutionsakteure nach der Revolution entstanden eine Monographie und eine Quellenedition von Christian Jansen.³³ Eine Neubewertung des Deutschen Bundes steht somit zwar auf der Tagesordnung, konzentriert sich allerdings auf die Nachmärzzeit. Zwar existieren zur Geschichte des Vormärz zahlreiche Neuerscheinungen, die politische, soziale, kulturelle

²⁹ Jürgen Angelow: *Der Deutsche Bund* (=Geschichte Kompakt). Darmstadt 2003 [Sonderausg. 2010], S. 159; die Darstellung leidet an analytischen Mängeln. Rezension von Wolfgang Piereth, in: *sehepunkte* 3 (2003), Nr. 9 [15.09.2003], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/4f6uh>.

³⁰ Einen Überblick über die Fortentwicklung der Verfassung des Deutschen Bundes gibt Werner Frotscher: *Ringen um den Verfassungsstaat. Verfassungsänderungen in der Zeit des Deutschen Bundes*, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.): *Verfassungsänderungen*. Berlin 2012 (=Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010), S. 89-116.

³¹ *Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes*, hrsg. v. Lothar Gall. 3 Abt.en (Abt I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813-1830 / Abt. II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830-1848 / Abt. III: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850-1866). München 1996ff.

³² Zu nennen sind v.a. Jürgen Müller: *Deutscher Bund und Deutsche Nation*; Ders.: *Bismarck und der Deutsche Bund* (=Friedrichsruher Beiträge 11). Friedrichsruh 2000.

³³ Jonas Flöter: *Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850-1866. Sächsisch-mittelstaatliche Koalitions politik im Kontext der deutschen Frage* (=Geschichte und Politik in Sachsen 16). Köln 2001; Ders. / Günther Wartenberg (Hrsg.): *Die Dresdner Konferenz 1850/51. Föderalisierung des Deutschen Bundes versus Machtinteressen der Einzelstaaten* (=Schriftenreihe zur sächsischen Landesgeschichte 4). Leipzig 2002; Christian Jansen: *Einheit, Macht und Freiheit. Die Paulskirchenlinke und die deutsche Politik in der nachrevolutionären Epoche 1849-1867* (=Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 119). Düsseldorf 2000; Ders. (Bearb.): *Nach der Revolution 1848/49. Verfolgung, Realpolitik, Nationsbildung. Politische Briefe Liberaler und Demokraten 1849-1861* (=Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien). Düsseldorf 2004. Für eine Edition vgl. e.g. Ludwig Hassenpflug: *Denkwürdigkeiten aus der Zeit des zweiten Ministeriums. 1850-1855*, hrsg. u. bearb. v. Ewald Grothe (=Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 34 / Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48.11). Marburg 2008.

und wirtschaftliche Aspekte behandeln.³⁴ Die wenigen aktuellen, teils neu aufgelegten Überblicksdarstellungen und Quelleneditionen zur Vormärzzeit erörtern die Karlsbader Beschlüsse aber meist nur am Rande und gehen auf die Durchführung und deren Auswirkungen nur selten ein.³⁵ Hier setzt die vorliegende Arbeit ein, indem sie erstmals den Fokus systematisch auf die ›Deutsche Universitätspolitik‹ der Jahre 1815 bis 1848 setzt und hierunter nicht nur die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse versteht, sondern den Umgang des Deutschen Bundes mit dem gesamten Universitätswesen überhaupt.

Bei Deutscher Bundespolitik nur von der Politik des Deutschen Bundes als Institution auszugehen wird dem Untersuchungsgegenstand nicht gerecht. Werden doch zum einen die Einzelstaaten außer Acht gelassen, welche ja die konstitutiven Elemente des Deutschen Bundes waren.³⁶ Zum anderen würde ein Gewebe zwischenstaatlicher Beziehungen innerhalb des Deutschen Bundes vernachlässigt. ‚Zentralismus‘ benennt hierbei die paradoxen Handlungsweisen des Deutschen Bundes, sich zur Abwehr nationalstaatlicher Tendenzen zentralistische Handlungsweisen anzueignen. ›Transstaatlichkeit‹ — ein noch genauer zu definierender Begriff — bezeichnet erstmals das Netzwerk zwischenstaatlicher Beziehungen, das sich außerhalb des formalen Bundesgeschehens bildete. »Eigenstaatlichkeitsideologien« erscheinen als ein folgerichtiger Terminus, um die einzelstaatlichen Maßnahmen zusammenzufassen, welche zuhauf den Interessen des Deutschen Bundes zuwiderliefen. Hiermit bezeichnet Hans-Michael Körner Bayerns Bestrebungen im 19. Jahrhundert, sich durch die Kultur- und Kunstpolitik in den Rängen europäischer Mächte zu platzieren.³⁷

Die bisherige Forschung berücksichtigte das Thema Universitätskontrolle — an welchem sich auch die nicht den Karlsbader Beschlüssen zuzurechnenden Bestandteile ›Deutscher Universitätspolitik‹ festmachen lassen — nur stiefmütterlich. Das Register der zweibändi-

³⁴ Für einen teilweisen Überblick zu den Neuerscheinungen seit der Jahrtausendwende siehe Andreas C. Hofmann (Bearb.): *Restauration und Vormärz Online Rezensionenindex*, in: aussichten. Perspektivierung von Geschichte [08.05.2012ff.], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/bxg6m>.

³⁵ Wehler: *Gesellschaftsgeschichte* Bd. 2, zusammenhängend nur S. 339-345; Wolfgang Hardtwig: *Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum (=Deutsche Geschichte der neuesten Zeit [2])*. 4., aktual. Aufl. München 1998, S. 37-39; Brandt: *Europa*, S. 144f.; Fenske: *Nachwort*, S. 451; Droß: *Einleitung*, S. 5-7; Siemann: *Staatenbund*, S. 332f.; Dieter Langewiesche: *Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849 (=Oldenbourg Grundriß der Geschichte 13)*. München 52007, S. 61; Botzenhart: *Reform*, S. 89f.; Alexa Geisthövel: *Restauration und Vormärz 1815 bis 1847 (=Seminarbuch Geschichte)*. Paderborn u.a. 2008, Kap. 2.1f.

³⁶ Artikel 1 der Bundesakte, 8.6.1815, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 30, hier S. 85.

³⁷ Hans-Michael Körner: *Bayern — mitten in Europa. Versuch einer Bilanz*, in: Alois Schmid / Katharina Weigand (Hrsg.): *Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. München 2005, S. 419-429, hier S. 424. Vgl. e.g. Andreas C. Hofmann: *Denkmäler erzählen Geschichte(n)! Die Feldherrnhalle in München. Nationale Begeisterung, Instrumentalisierung, Alltagsgeschehen*, in: *Bayernspiegel. Zeitschrift der Bayerischen Einigung und Bayerischen Volksstiftung* Nr. 5-6/2012, S. 19ff.

gen Bibliographie zur Geschichte der Universität Kiel verzeichnet beispielsweise von insgesamt 6189 Einträgen zur Geschichte seit dem 18. Jahrhundert nur 17 Titel zum Kurator der Universität.³⁸ Die Spezialuntersuchungen zur Universitätskontrolle sind dementsprechend leicht zu überblicken: Die Darstellung Thomas Oelschlägels zur Universität Tübingen zeichnet aus, dass sie ansatzweise auch die Situation anderer Universitäten in den Blick nimmt und so große Unterschiede in der Umsetzung des Universitätsgesetzes feststellt.³⁹ Die besondere Bedeutung der persönlichen Amtsführung der Regierungsbevollmächtigten unterstreicht die nach Amtsinhabern gegliederte Untersuchung Manfred Brümmers zur Universitätskontrolle in Halle-Wittenberg.⁴⁰ Der sogenannten ersten Demagogenverfolgung an der Universität Kiel widmet sich Heinz-Joachim Toll, dessen Darstellung vor allem die Tätigkeit anderer Untersuchungsbehörden in den Blick nimmt.⁴¹ Ein Beispiel liberaler Universitätspolitik liefert Bernhard Wandts Untersuchung zur Universität Rostock. Letztere bedachte ihren Regierungsbevollmächtigten, der mit Zustimmung der Landesregierung stets „größte Milde walten“ ließ, sogar mit einer Ehrenpromotion.⁴² Diesen Eindruck setzt die Darstellung Max Vollerts zur Kuratel der Universität Jena fort. Während Kurator von Motz (1820-1829), der „keine Freude am politischen Teil seiner Tätigkeit“ fand, unter den Vorzeichen des fortbestehenden Wohlwollens der Regierung gegenüber der Universität ein freundliches Verhältnis zu den Professoren pflegte, sprach sich sein Nachfolger v. Ziegesar (1829-1843) sogar für eine Duldung studentischer Verbindungen aus.⁴³

³⁸ Otto Friedrich Wiegand (Bearb.): Bibliographie zur Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel. 2 Bde. Kiel 1964/1981. Weitere Bibliographien zur Geschichte deutscher Universitäten sind meist aus der Feder einschlägiger Kenner der Materie erschienen. Ladislaus Buzas: Bibliographie zur Geschichte der Universität Ingolstadt-Landshut-München 1472-1982. München 1984; Werner Engelhorn (Bearb.): Bibliographie zur Geschichte der Universität Würzburg 1575-1975. Würzburg 1975; Hans-Otto Keunecke: Bibliographie zur Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 6). Erlangen 1993; Friedrich Seck / Gisela Krause / Ernestine Stöhr (Bearb.): Bibliographie zur Geschichte der Universität Tübingen, im Auftr. d. Univ. hrsg. v. d. Univ.bibl. Tübingen 1980; erkennbar ideologisch geprägt Konrad Marwinski: Bibliographie zur Geschichte der Universität Jena. Literatur der Jahre 1945-1980. Jena 1983; neuerdings online verfügbar Norbert Nail / Lydia Kaiser (Bearb.): Fachbibliographie Marburger Studentenleben. Studentensprache, Studentenlied, Universitätsgeschichte. [Marburg s.d.], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/52vh8>.

³⁹ Oelschlägel: Hochschulpolitik.

⁴⁰ Manfred Brümmer: Staat kontra Universität. Die Universität Halle-Wittenberg und die Karlsbader Beschlüsse 1819-1848. Weimar 1991.

⁴¹ Heinz-Joachim Toll: Akademische Gerichtsbarkeit und akademische Freiheit. Die sog. Demagogenverfolgung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 73). Neumünster 1979.

⁴² Bernhard Wandt: Kanzler, Vizekanzler und Regierungsbevollmächtigte der Universität Rostock 1419-1870. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte. Phil. Diss. [masch.] Rostock 1969, hier S. 221, ferner S. 244.

⁴³ Max Vollert: Geschichte der Kuratel der Universität Jena. Nach den Kuratorialakten bearbeitet, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde N.F. 23 (1918), S. 1-54, hier

Weitere, oft knapp gehaltene, Hinweise zu den Regierungsbevollmächtigten bieten allgemeine Werke zur Universitätsgeschichte. Vor allem die preußischen Regierungsbevollmächtigten hatten scheinbar eine starke Stellung inne: Die Berliner Universität hatte insofern mit der „Querulantennatur“ ihres Regierungsbevollmächtigten Friedrich Schultz (1819-1824) zu kämpfen, als dieser bei Konflikten mit der Universität „alles Maß und Ziel überschritt.“⁴⁴ Der Bonner Kurator Rehfuës (1819-1842) konnte sogar ohne „Übertreibung sagen, daß die Universitätsverwaltung fast ganz in seine Hände gelegt ,und die administrative Wirksamkeit von Rektor und Senat beinahe zernichtet (!)‘ worden sei.“⁴⁵ Für Preußen ist bemerkenswert, dass es das Universitätsgesetz auch für das nicht zum Deutschen Bund gehörige Königsberg in Kraft setzte.⁴⁶ Aber auch an der kurhessischen Universität Marburg war „für die geschäftliche wie für die politische Überwachung der Universität“ gesorgt. Ein Geheimartikel hätte dem Regierungsbevollmächtigten sogar die Handhabe gegeben, den Prorektor bei Verfehlungen abzusetzen und einen Nachfolger zu bestimmen.⁴⁷ Solch gefestigter Positionen konnten sich allerdings nicht alle Regierungsbevollmächtigten erfreuen. So spielte der Göttinger Regierungsbevollmächtigte Laffert (1819-1834?) anscheinend eine derart untergeordnete Rolle im Universitätsgeschehen, dass Jacob Grimm ihn offen als „Null“ bezeichnen konnte.⁴⁸ An weiteren Universitäten schien diese Einrichtung teils derart bedeutungslos gewesen zu sein, dass sie — wie in Erlangen, wo bis 1840 die Regierungspräsidenten das Amt versahen — zu „einer lediglich im Interesse der studentischen Diszip-

S. 24, ferner S. 8-10, 40f.; Stefan Gerber: *Universitätsverwaltung und Wissenschaftsorganisation im 19. Jahrhundert. Der Jenaer Pädagoge und Universitätskurator Moritz Seebeck (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen: Kleine Reihe 14)*. Wien u.a. 2004; Katja Deinhardt: *Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Jena unter der Kuratel von Philipp Wilhelm von Motz. Mag.arb. [masch.] Jena 2001*; als neueste Einzeluntersuchung vgl. Sebastian Schermaul: *Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse an der Universität Leipzig 1819-1848 (=Juristische Zeitgeschichte Abt. 1: Allgemeine Beiträge 24)*. Berlin u.a. 2013.

⁴⁴ Max Lenz: *Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin*, Bd. 2.1: *Ministerium Altenstein*. Halle a. d. Saale 1910, S. 103f., hier S. 104; vgl. ausführl. Heinz Kossack: *Die gesellschaftliche Stellung der Berliner Universität im Spiegel der Wirksamkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten in den Jahren 1819-1848*. Phil. Diss. [masch.] Leipzig 1977.

⁴⁵ Friedrich v. Bezold: *Geschichte der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von der Gründung bis zum Jahr 1870*. Bonn 1920, S. 133; vgl. ferner Christian Renger: *Die Gründung und Einrichtung der Universität Bonn und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein (=Academica Bonnensia 7)*. Bonn 1982, insbes. S. 273-288.

⁴⁶ Hans Prutz: *Die königliche Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im neunzehnten Jahrhundert. Zur Feier ihres 350jährigen Bestehens*. Königsberg 1894, S. 65f.; Paul Stettiner: *Aus der Geschichte der Albertina (1544-1894)*. Königsberg 1894, S. 84.

⁴⁷ H[einrich] Hermelink / S[iegfried] A. Kaehler: *Die Phillips-Universität zu Marburg 1527-1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527-1866)*. Marburg 1927, S. 524f., hier S. 525 (Hervorhebung im Original).

⁴⁸ Ernst Gundelach: *Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten (=Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 16)*. Göttingen 1955, S. 74f., hier S. 75.

lin eingesetzten Rekursbehörde“ verkümmerte⁴⁹ oder — wie in Freiburg — von der Regierung zwar als ein „sehr wichtiges Amt, indessen nur ein Nebenamt“ erachtet wurde.⁵⁰ Unklar bleibt die Situation der bundeszugehörigen österreichischen Universitäten. Denn bisher ist die Frage nach der Auswirkung der Universitätspolitik des Deutschen Bundes auf die Habsburgermonarchie nicht einmal aufgeworfen worden, obwohl die Literatur die innenpolitische Verschärfung an den Universitäten Wien, Prag, Graz und Innsbruck anspricht.⁵¹ Weitere Informationen finden sich — wie das Beispiel der Ludwig-Maximilians-Universität in Landshut-München exemplarisch aufzeigt — in Darstellungen zur Geschichte studentischer Verbindungen.⁵² Arbeiten zum Verhältnis von Universität und Staat lassen einen Blick auf das frühe 19. Jahrhundert hingegen oft vermissen.⁵³

⁴⁹ Theodor Kolde: Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach 1810-1910. Erlangen u.a. 1910, ND 1991, S. 296; vgl. ferner Alfred Wendehorst: Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743-1993. München 1993, S. 94.

⁵⁰ Hans Gerber: Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit, [Bd. 1]: Entwicklungsgeschichtlicher Abriss. Freiburg im Breisgau [1957], S. 52.

⁵¹ Kurt Mühlberger: Die Universität Wien. Kurze Blicke auf eine lange Geschichte, hrsg. v. Rektor d. Univ. Wien. Wien 1996; R[ichard] Wettstein (Red.): Die Universität Wien. Ihre Geschichte, ihre Institute und Einrichtungen, hrsg. v. akad. Senat. Düsseldorf [1929]; Rudolf Kink: Geschichte der Universität zu Wien, Bd. 1: Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung bis zur Neuzeit, Tl. 1: Geschichtliche Darstellung. Wien 1854; Jan Havránek: The University: Organization, Administration, Students (1802-1848), in: Ders. / Zdeněk Poustka (Hrsg.): A History of Charles University 1802-1900. Prag 2001, S. 71-88; Franz v. Krones: Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Festgabe z. Feier ihres dreihundertj. Bestehens. Graz 1886; [-]: Beiträge zur Geschichte der Karl-Franzens-Universität zu Graz, hrsg. z. hundertj. Gedenkfeier ihrer Wiedererrichtung. Graz 1927; Hans Moser / Christian Smekal (Hrsg.): Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (=Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 237). Innsbruck 2001; Gerhard Oberkofler / Peter Goller: Geschichte der Universität Innsbruck (1669-1945) (=Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 14). Frankfurt am Main u.a. 1996; Max Doblinger: Der burschenschaftliche Gedanke auf Österreichs Hochschulen vor 1859, in: Herman Haupt (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung Bd. VIII. Heidelberg 1966 [1925], S. 31-150; Peter Stachel: Das österreichische Bildungssystem zwischen 1749 und 1918, zweipubl. v. Karl Acham (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften, Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen. Wien 1999, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/g3mzj> (pdf; 181 KB).

⁵² Vgl. e.g. Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, im Auftr. d. Burschenschaftl. Historischen Kommission hrsg. v. Herman Haupt u.a. Bde. 1-17 u. Beih. 1-6. Heidelberg 1910-1940; Darstellungen und Quellen der deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert, im Auftr. d. Gesellsch. f. burschenschaftl. Geschichtsforschung hrsg. v. Paul Wentzcke u.a. Bde. 1-14. Heidelberg 1957-1992. Zu Landshut-München Philipp Wehner: Die Burschenschaftliche Bewegung an der Universität Landshut-München in den Jahren 1815 bis 1833, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 61 (1918), S. 63-163 (=Phil. Diss. München 1917); Götz v. Pölnitz: Die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung in der Münchener Studentenschaft (1826-1850) (=Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs München 5). München 1930; ferner Fritz Kaufmann: Geschichte des Korps Isaria Landshut-München, Bd. 1: 1823-1871. München 1953; Wilhelm Riedner: Geschichte des Korps Palatia Landshut-München 1813-1913. München [1915]; Hans v. Hopfen: Zur Geschichte des Corps Franconia zu München, in: Akademische Monatshefte. Organ der deutschen

An gedruckten Quellen stehen vor allem Editions­bände, Protokoll­bände sowie landes­geschichtliche Quellen zur Verfügung.⁵⁴ Die Quellen zur Ära Metternich von Elisabeth Droß geben in einer umfassenden Einleitung und entsprechenden Quellen­stücken einen Überblick über verschiedene Facetten der Epoche. Eine Übersicht über einschlägige Quellen der 1840er Jahre gibt Hans Fenske in seiner Edition ‚Vormärz und Revolution‘, deren Nachwort zur dritten Auflage eine konzise Einführung in Epochen­begrifflichkeiten gibt.⁵⁵ Von geringem Mehrwert für die Problemstellung sind die ‚Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes‘. Beschränkt sich die angekündigte „bundeshistorische“ Perspektive“ bislang doch auf wenige Jahre.⁵⁶ Dass man noch immer auf Ernst Rudolf Hubers ‚Dokumente zur Verfassungsgeschichte‘ angewiesen ist, muss kein Nachteil sein — indes eine neuere Sammlung wünschenswert wäre.⁵⁷ Einblicke in die Verhandlungen der Bundesversammlung sowie ihre Tätigkeit auf dem Universitäts­sektor bieten ihre Protokolle.⁵⁸ Die höhere Diplomatie der Bundes- und Universitäts­politik der Einzelstaaten zeichnen etwa die Quellen zum österreichischen Außenminister und späteren Staatskanzler Metternich nach.⁵⁹ Aber das Beispiel des Königreichs Bayern weist eine Fülle gedruckter Quellen auf, wobei die Gesandtschafts­berichte Anton Chrousts, die Rechtssammlung Georg Friedrich Döllingers und die nachgelassenen Papiere des Finanzministers Lerchenfeld beispielhaft zu nennen sind.⁶⁰

Corpsstudenten 6 (1889), S. 121-133. Ferdinand Kurz: Geschichte des Corps Bavaria zu Landshut und München. 3 Bde., Bd. 1 u.d.T.: Das Corps Bavaria zu Landshut und München. [München 1908-1909].

⁵³ Rolf Deppeler: Staat und Universität mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Bundesstaat. Bern 1969; Ludwig Raiser: Die Universität im Staat (=Schriften des Hofgeismarer Kreises. Zur Lage und Reform der deutschen Hochschulen 1). Heidelberg 1958; Heinz Hungerland: Universität und Staat. Festrede anlässlich der 350-Jahr-Feier bei dem akademischen Festakt der Ludwigs-Universität / Justus Liebig-Hochschule Gießen. Gießen 1957; einen — allerdings kurzen — Blick auf das 19. Jahrhundert wirft Hans Gerber: Hochschule und Staat. Göttingen 1953.

⁵⁴ Andreas C. Hofmann (Bearb.): Bibliographie zu Restauration und Vormärz, in: *historicum.net*. Geschichtswissenschaften im Internet [07.07.2010], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/il51z>.

⁵⁵ Droß (Hrsg.): Quellen; Fenske (Hrsg.): Vormärz.

⁵⁶ Eckart Treichel / Jürgen Müller: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Ein Forschungsprojekt der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: *Jahrbuch der Historischen Forschung* (2000), arch. <http://www.andreashofmann.eu/link/tn7qe>.

⁵⁷ Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*. 3., neubearb. u. verm. Aufl. Stuttgart 1978.

⁵⁸ *Protokolle der Deutschen Bundesversammlung*. Frankfurt 1816-1866, hier Bd. 1-19. Frankfurt 1816 bis 1828 [=Ausg. f. d. Öffentlichkeit]; quellengeschichtlich Heinrich Otto Meisner: *Die Protokolle des Deutschen Bundestages von 1816-1866*, in: *Archivalische Zeitschrift* 47 (1951), S. 1-22.

⁵⁹ *Metternich-Winneburg*, Richard v. (Hrsg.): *Aus Metternichs nachgelassenen Papieren*. 8 Bde. Wien 1880-1884.

⁶⁰ Anton Chroust: *Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848* (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 18-19, 21-24, 33, 36-38, 39-43). 3 Abt.en (Abt. I: Französische Gesandtschaftsberichte / Abt. II: Österreichische Gesandtschaftsberichte / Abt. III: Preußische Gesandtschaftsberichte) in insges. 15 Bden. München 1935-1951; Georg Döllinger (Hrsg.): *Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen*, Bd. 9: *Unterricht und Bildung*.

Den Kernbestand der Arbeit bilden Ergebnisse aus Archivrecherchen, da das Thema ein unbearbeitetes Feld betritt. Quellenrecherchen in den einschlägigen Internetressourcen brachten nur spärliche Ergebnisse.⁶¹ Anlaufstelle für Quellen zur Institutionengeschichte des Deutschen Bundes ist das *Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde*. Dieses stellt mit der Registratur der Bundeskanzleidirektion (Bestand DB 1) Materialien für die Bundesversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Bestände der Mainzer Zentraluntersuchungskommission (Bestand DB 7) und der Frankfurter Bundeszentralbehörde (Bestand DB 8) bereit.⁶² Komplementäre Bestände in Form von Abschriften der Akten der Zentraluntersuchungskommission und der Bundeszentralbehörde bietet das Archiv der Deutschen Burschenschaft beim Bundesarchiv Koblenz (Bestand DB 9).⁶³ Da sie außerhalb des formalen Bundesgeschehens stattfand, schlug sich die Kongressdiplomatie nicht in Akten des Deutschen Bundes nieder.

Weitere Quellen findet man in einzelstaatlichen Archiven wie dem *Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*. Hier enthalten aber nur die zum Bestand Staatskanzlei gehörenden Deutschen Akten (Alte Reihe) Quellen zur österreichischen Bundespolitik sowie der zumeist von Österreich initiierten Kongresse. Informationen zur österreichischen Innenpolitik sind im Haus-, Hof- und Staatsarchiv nur sehr begrenzt vorhanden und im Allgemeinen Verwaltungsarchiv zu erwarten.⁶⁴ Äußerst umfangreich sind die Bestände des *Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz Berlin* (in der DDR teilweise Zentrales Staatsarchiv Merseburg), dessen Bestände Außenministerium (III. HA, M.d.A) und Preußische Gesandtschaft beim Bund (I. HA, Rep. 75A) die preußische Außenpolitik der Zeit plastisch machen. Einblicke in die preußische Bildungs- und Innenpolitik geben die Bestände Kultusministerium (I. HA, Rep.

München 1838; Friedrich Strauß (Hrsg.): Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835-1852, Bd. 4 (=Döllinger'sche Sammlung 24): Unterricht und Bildung. München 1852; Max v. Lerchenfeld (Hrsg.): Aus den Papieren des k. b. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld. Nördlingen 1887.

⁶¹ Zur Problematik Andreas C. Hofmann: Neue Medien — Alte Quellen. Arbeiten mit Quellen zwischen digitalem Zeitalter und verstaubter Archivrecherche?, in: Ders. / Ioannis Charalambakis / Leila Bargmann (Hrsg.): Quellen — eine geschichtswissenschaftliche Grundkategorie (=aventinus classica 1). Hamburg 2013, S. 129-142.

⁶² Rüdiger Moldenhauer: Aktenbestand und Geschäftsverfahren der Deutschen Bundesversammlung (1816-1866), in: Archivalische Zeitschrift 74 (1978), S. 35-76; Hermann Traut: Die Archive des vormaligen Deutschen Bundes und der Deutschen Konstituierenden Nationalversammlung und ihre Übergabe an die Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1867, in: Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, Folge 4.2 (1929), S. 204-219.

⁶³ Harald Lönnecker (Bearb.): Deutsche Burschenschaft. Gesellschaft / Gesellschaft für Burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. — Archiv und Bücherei im Bundesarchiv Koblenz, Bestand DB 9 (=Veröffentlichungen des Archivs der Deutschen Burschenschaft: N.F. 9). Koblenz 2010, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/fncx3> (pdf; 185 KB).

⁶⁴ Leopold Auer / Manfred Wehdorn: Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte — Gebäude — Bestände. Innsbruck 2003; Ludwig Bittner (Hrsg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 5 Bde. (=Inventare österreichischer staatlicher Archive V/4-8). Wien 1936-1940.

76 Va) und Innenministerium (I. HA, Rep. 77). An Nachlässen enthalten einzig die Papiere des langjährigen Kultusministers Altenstein (I. HA, Rep. 92; VI. HA, NL Altenstein) relevante Informationen. Kein Ergebnis brachten die Akten im Historischen Staatsarchiv Königsberg zur Universität Königsberg (XX. HA, Rep. 152) sowie ihrem Kuratorium (XX. HA, Rep. 99) ebenso wie das Brandenburg-Preußische Hausarchiv (BPH).⁶⁵

Im *Bayerischen Hauptstaatsarchiv* gibt der Bestand Außenministerium (Bestand MA) einen Überblick über die bayerische Bundespolitik sowie zur Arbeit der Zentraluntersuchungskommission. Die Akten des Innenministeriums (Bestand MIInn) bieten die Faszikel des Ministerialkommissärs an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und ermöglichen so eine minutiöse Rekonstruktion von dessen Tätigkeit. Starke Kriegsverluste haben leider die Akten des Kultusministeriums (Bestand MK) zu beklagen, welche Quellen zur Universität in Landshut enthalten hätten.⁶⁶ Die umfangreichen Bestände des Universitätsarchivs München gleichen diese Verluste allerdings aus und ergänzen die Quellenfunde staatlicher Provenienz. Die für München gewonnenen Ergebnisse können durch einen Vergleich mit den beiden anderen Landesuniversitäten in Erlangen und Würzburg validiert werden. So hütet das *Staatsarchiv Nürnberg* den insgesamt 107 Faszikel umfassenden Bestand der Ministerialkommission an der Universität Erlangen, während sich die Akten der Kuratel sowie der Ministerialkommission der Universität Würzburg im *Staatsarchiv Würzburg* befinden.⁶⁷

Besondere Relevanz für die Erfassung der Qualität der württembergischen Politik haben die Quellen aus dem *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*. Hier geben insbesondere die Akten der württembergischen Bundestagsgesandtschaft (Bestand E 50/01), des Innenministeriums (Bestand E 146) sowie des Kultusministeriums (Bestand E 200) Aufschluss über Württembergs Umgang mit seiner Landesuniversität sowie die dazugehörige Bundespolitik.⁶⁸ Erfreulich ist, dass sich die Redundanzen zwischen den einzelstaatlichen Archiven in Grenzen halten. So ergaben die Recherchen im Bestand Staatsministerium (Bestand 233) des *Generallandesar-*

⁶⁵ Dietrich Kausche: Zur Geschichte der Registraturen des Preußischen Kultusministeriums, in: Oswald Hauser (Hrsg.): Preußen, Europa und das Reich. Köln 1987, S. 377-394; Roswitha Nagel: Der Bestand Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Zentralen Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg, in: Jahrbuch für Geschichte 21 (1980), S. 375-398; Kurt Forstreuter: Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (=Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 3). Göttingen 1955.

⁶⁶ Albrecht Liess: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, in: Der Archivar 39 (1986), S. 270-277.

⁶⁷ Gerhard Hetzer (Schriftl.): Kurzführer der Staatlichen Archive Bayerns Neue Folge, hrsg. v. d. Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns. München 1998ff.

⁶⁸ Wolfgang Schmierer / Bernhard Theil: Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Kabinett, Geheimer Rat, Ministerien 1806-1945 (E-Bestände) (=Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 33). Stuttgart 1997.

chivs Karlsruhe zwar ein komplementäres Bild zu den bisher zutage geförderten Ergebnissen einzelstaatlicher Bundespolitik. Eine Akte zu den Universitätskartellen aus den Beständen zur Universität Heidelberg (Bestand 205) sowie die teilweise Überlieferung der Akten des Regierungsbevollmächtigten an der Universität Heidelberg im Bestand Kultusministerium (Bestand 235) bringen allerdings auch einige neue Erkenntnisse ans Licht.⁶⁹

Ein Glücksfund für die Beurteilung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Universitätssektor sind die Akten des Regierungsbevollmächtigten an der Universität Leipzig im Bestand Kreishauptmannschaft (Bestand 20024) des *Staatsarchivs Leipzig*, da sie das gesamte Spektrum zwischenstaatlicher Arbeit abdecken. Sie enthalten Informationen über persönliche Korrespondenzen der Regierungsbevollmächtigten untereinander, den Austausch von Relegationsanzeigen und die Einbehaltung akademischer Zeugnisse sowie Erläuterungen zum zwischenstaatlichen Austausch universitärer Normen. Aber auch zur Universitätskontrolle in Leipzig sowie ihrer innenpolitischen Dimension wie Disziplinarangelegenheiten und Professorenanstellungen bietet der Bestand zahlreiche Materialien.⁷⁰

Zwar nur vereinzelte, dafür umso umfangreichere Quellen zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit finden sich in den *Universitätsarchiven*.⁷¹ Im Universitätsarchiv Berlin (Humboldt-Universität) liegen Informationen über den Austausch von Relegationsanzeigen vor den 1830er Jahren, einem ansonsten selten überliefertem Zeitraum. Das Universitätsarchiv Würzburg bietet Einblicke in die Form des Kartellabschlusses zwischen den Universitäten, während das Universitätsarchiv Erlangen immerhin die Breite dieser Bündnisse überliefert. Bis in die Frühzeit der Universitätskartelle zurück gehen die Akten des Universitätsarchivs Tübingen. Der größte Teil des Historischen Archivs der Universität Königsberg befindet sich im polnischen Staatsarchiv Allenstein und wurde für diese Arbeit nicht berücksichtigt.

Die Arbeit versteht sich als eine Drei-Säulen-Analyse mit dem Ziel, den Deutschen Bund am Beispiel des Universitätssektors zu durchdringen. Sie untersucht zentralistische Tendenzen des Deutschen Bundes als Institution, verschiedene Formen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit sowie Praktiken der Einzelstaaten am Beispiel ihrer »Eigenstaatlichkeitsideo-

⁶⁹ Konrad Krimm: Das Generallandesarchiv Karlsruhe, in: *Der Archivar* 43 (1990), Sp. 326-334.

⁷⁰ Sigrid Winar / Maren Worrich (Bearb.): 20024. Kreishauptmannschaft Leipzig 1573-1944. Findb. [masch.] [Leipzig] 1976, Retrokonv. 2008, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/b5fs5>.

⁷¹ Zu den Universitätsarchiven allgemein vgl. Kurt Mühlberger (Hrsg.): *Archivpraxis und Historische Forschung. Mitteleuropäische Universitäts- und Hochschularchive. Geschichte, Bestände, Probleme und Forschungsmöglichkeiten* (=Schriftenreihe des Universitätsarchivs [der] Universität Wien 6). Wien 1992; Christian Renger / Dieter Speck: *Die Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen. Ein Kurzführer*. Weimar 1995; Nils Brübach / Karl Murk (Hg.): *Zur Lage der Universitätsarchive in Deutschland* (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 37). Marburg a. d. Lahn 2003.

logien«. Die Arbeit führt nach der Einleitung in die Bedeutung der ›Transstaatlichkeit‹ für die Erfassung zwischenstaatlicher Beziehungen im Deutschen Bund (Kapitel 1) sowie die historisch-politischen Grundlagen (Kapitel 2) ein, die seit dem Wiener Kongress das Fundament Deutscher Universitätspolitik bildeten. Unter Universitätspolitik(en) beim Deutschen Bund versteht der Hauptteil (Kapitel 3) die entsprechende Tätigkeit der Bundesversammlung, der Bundestagskommissionen, der Bundesüberwachungsorgane sowie der Kongresse der Jahre 1819/20 und 1834. Der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Universitätssektor widmet sich der nächste Abschnitt (Kapitel 4). Er betrachtet Entstehung, Umsetzung und Nutzen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit um die Jahrhundertwende in Form der Universitätskartelle sowie die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten, die wie ein ›Polizeiverbund der Universitäten in Deutschland‹ wirkten. Eine denkmögliche universitätspolizeiliche Tätigkeit des ‚Südwestdeutschen Polizeivereins‘ wurde nicht untersucht. Ferner behandelt die Arbeit die Universitätspolitik der Einzelstaaten und betrachtet wegen der außerordentlich guten Quellenlage für die drei bayerischen Landesuniversitäten das Königreich Bayern in einer Tiefenanalyse (Kapitel 5). Die österreichische und preußische Universitätspolitik werden ausschnittsweise angerissen und in einzelnen Aspekten behandelt (Kapitel 6). Die anfänglich vielversprechende Untersuchung der Wechselwirkungen der Personalunionen auf die Universitätspolitik der Bundesstaaten mit außerdeutschen Landesherrn Hannover und Holstein hatte leider keine Indikationen auf länderspezifische Besonderheiten.⁷² Die Ausgestaltung der Personalunion brachte es nicht zuletzt aus pragmatischen Gründen mit sich, dass direkte Einflüsse des außerdeutschen Landesherrn auf die Politik des jeweiligen Bundesstaates offensichtlich nicht der Regelfall waren.⁷³ Eine weitergehende Untersuchung hätte umfassender Recherchen im Hauptstaatsarchiv Hannover und dem Public Records Office in London bedurft.⁷⁴

⁷² Zur Fragestellung am Beispiel des Königreichs Hannover und Großbritanniens vgl. zur Universitätspolitik beider Staaten und der Natur der Personalunion Ulrich Hunger: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs, in: Ernst Böhme / Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluß an Preußen — Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866). Göttingen 2002, S. 139-213; Keith Vernon: Universities and the State in England, 1850-1939. Abingdon 2004, hier Introduction; Kap. 1: The national universities c. 1800-1900; Kap. 2: A university for London, c. 1825-1900.

⁷³ Haselau, Sabine: Die Organisation der Personalunion — ihr verfassungsmäßiger Charakter und das rechtliche Verhältnis zwischen Hannover und Großbritannien, in: Heide N. Rohloff (Hrsg.): Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion 1714-1837. Frankfurt am Main 1989, S. 227-240; Wolf D. Gruner: England, Hannover und der Deutsche Bund 1814-1837, in: Adolf M. Birke / Kurt Kluxen (Hrsg.): England und Hannover (=Prinz-Albert-Studien 4). München u.a. 1986, S. 81-126.

⁷⁴ Erste Recherchen führten zum Bestand der Deutschen Kanzlei in London. HStAH, Hann. 92, Nr. 1030, 1031, 1037, 1455. Zur Umsetzung des Universitätsgesetzes UAG, Kur 3105, 3106: Ernennung der landesherrlichen Bevollmächtigten 1819-1848; 3139, 3140: Berichte des außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten 1835 / 1836; 3975: Nachlaß des Regierungsbevollmächtigten Bergmann.

1.2 Transstaatlichkeit – die Beschreibung zwischenstaatlicher, nicht diplomatischer Beziehungen im Deutschen Bund⁷⁵

In methodischer Hinsicht versteht sich die Arbeit als eine Verfassungsgeschichte, die „unter den Auspizien aktueller kulturhistorischer Perspektiven [...] Verwaltung als kommunikativ-symbolische Praxis“ sieht.⁷⁶ Einen prominenten, alle drei Ebenen der Arbeit umspannenden Platz im methodischen Gerüst der Untersuchung nehmen daher ‚Netzwerke‘ ein.⁷⁷ Ein Netzwerk — eine mittlere bis höhere Anzahl an Personen oder Institutionen, die durch ein unterschiedlich weit oder eng gefasstes Maß an Kommunikation in Verbindung stehen⁷⁸ — ermöglicht es, die Dimension der Nationsbildung in den Blick zu nehmen.⁷⁹ Bei dem Thema bietet es sich an, darüber hinausgehend von einer für die Entwicklung des deutschen Föderalismus typischen ‚Politikverflechtung‘ zu sprechen.⁸⁰ Bei Kontakten unter gleichen oder gleichrangigen Teilen eines Netzwerkes liegt eine ‚horizontale Politikverflechtung‘ vor, während eine ‚vertikale Politikverflechtung‘ bei hierarchischen Strukturen gegeben ist.⁸¹ Wie

⁷⁵ Die folgenden Überlegungen sind die überarb. u. aktual. Form von Andreas C. Hofmann: Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit. Ein Drei-Ebenen-Modell zur Beschreibung zwischenstaatlicher Beziehungen im Deutschen Bund, in: Melanie Hühn u.a. (Hrsg.): Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit, Translokalität. Theoretische und empirische Begriffsbestimmungen. Münster u.a. 2010, S. 133-148.

⁷⁶ Joachim Eibach: Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: Ders. / Günther Lottes (Hrsg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Göttingen 2006, S. 142-151, hier S. 151.

⁷⁷ Einführend vgl. Carola Lipp: Struktur, Interaktion, räumliche Muster. Netzwerkanalyse als analytische Methode und Darstellungsmittel sozialer Komplexität, in: Silke Göttsch / Christel Köhle-Hezinger (Hrsg.): Komplexe Welt. Kulturelle Ordnungssysteme als Orientierung. Münster u.a. 2003, S. 49-63; umfassend Manfred Faßler: Netzwerke. Einführung in die Netzstrukturen, Netzkulturen und verteilte Gesellschaftlichkeit. München 2001; ferner Sebastian Gießmann: Netze und Netzwerke. Archäologie einer Kulturtechnik. Bielefeld 2006; vgl. auch Berthold Unfried u.a. (Hrsg.): Transnationale Netzwerke im 20. Jahrhundert. Historische Erkundungen zu Ideen und Praktiken, Individuen und Organisationen (=ITH-Tagungsbericht 42). Leipzig 2008.

⁷⁸ Zu den Aspekten des Begriffs vgl. Wolfram Siemann: Fahnen, Bilder und Medaillen. Medien politischer Kommunikation im 19. Jahrhundert, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 15 (1986), S. 17-27; Ders.: Revolution und Kommunikation, in: Ders.: 1848/49 in Deutschland und Europa. Ereignis — Bewältigung — Erinnerung. Paderborn 2006, S. 115-129.

⁷⁹ Hierzu vgl. die noch immer bahnbrechende Untersuchung Karl W. Deutsch: Nationalism and Social Communication. An Inquiry into the Foundations of Nationality. Cambridge in Massachusetts u.a. 1962, ND 1969 [ND 1978].

⁸⁰ Für die Bundesrepublik vgl. gerafft Ursula Münch / Kerstin Meerwaldt: Politikverflechtung im kooperativen Föderalismus, in: Informationen zur Politischen Bildung Heft 275 (II/2002), S. 30-37; Wolfram Siemann: Föderalismus und nationale Einheit: Neue Blicke auf ein altes deutsches und europäisches Thema, in: Thomas Kühne / Cornelia Rauh-Kühne (Hrsg.): Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (=Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 40). Leinfelden-Echterdingen 2001, S. 128-136, hier S. 133.

⁸¹ Natascha Füchtner: Netzwerke europäischer Räume — Transregionale Kooperation als wirtschaftliches und politisches Potential im Strukturwandel (=Mobilität und Normenwandel 21). Bochum 1997, S. 61f.

aber formuliert man die Beziehungen von Staaten, die sich zum einen teilweise selbst als Nationen verstanden und zum anderen um das Verständnis einer deutschen Nation rangen? Es wird im Weiteren zu überprüfen sein, inwiefern Transnationalität oder verwandte Konzepte geeignet sind, diese Beziehungen beschreiben, obwohl sie ursprünglich Verflechtungen auf internationaler Ebene in den Blick nehmen.⁸² Es verwendet Dieter Langewiesche beispielsweise den Begriff der „administrativen ‚Transnationalisierung‘“, um die gegenwärtigen Verflechtungen auf europäischer Ebene zu umschreiben.⁸³

„Transnational ist in: Das Adjektiv lässt sich leicht einfügen und scheint allen historischen Projekten, ob sie sich nun mit nur einem einzigen Nationalstaat oder mit mehreren befassen, eine unwiderlegbare Rechtfertigung zu verleihen.“⁸⁴ Diese Kritik hat ihre Berechtigung, denn die Publikationsflut zu Transnationaler Geschichte ist nur schwer zu überblicken: Seien es — um nur einige Beispiele zu nennen — ihre Anwendung auf Epochen wie die Frühe Neuzeit und das Deutsche Kaiserreich oder die transnationale Herangehensweise an Disziplinen wie die Wirtschaftsgeschichte, die Politikwissenschaft oder die Amerikanistik.⁸⁵ Man ist geneigt, zu unterstellen, es gehöre zum guten Ton, auf der ‚transnationalen Trendwelle‘ mitzurasen. Das Fachforum *geschichte.transnational* verzeichnet über 1000 Rezensionen zu in den letzten zehn Jahren erschienenen Titeln, wobei dieser Trend seit 2013 stark rückläufig ist.⁸⁶ Indes, eine Anwendung des Konzepts ‚transnational‘ bzw. ver-

⁸² Margit Pernau: *Transnationale Geschichte* (=Grundkurs Neuere Geschichte / UTB 3535). Göttingen u.a. 2011; Gunilla Budde / Sebastian Conrad / Oliver Janz: *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen, Perspektiven*. Göttingen 2006; ferner Kiran Klaus Patel: Überlegungen zu einer transnationalen Geschichte, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 52 (2004), S. 626-645; zur Debatte vgl. die Beiträge im Diskussionsforum, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/zb8sx>.

⁸³ Dieter Langewiesche: Nation, Nationalismus, Nationalstaat: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: *Neue Politische Literatur. Berichte über das internationale Schrifttum* 40 (1995), S. 190-236 [fortan: Langewiesche: Nation I], hier S. 191.

⁸⁴ Johannes Paulmann: Rezension zu: Sebastian Conrad / Jürgen Osterhammel (Hrsg.): *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914*. Göttingen 2004, in: *H-Soz-u-Kult* [15.09.2005], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/ce7ao>.

⁸⁵ Martin Krieger: „Transnationalität“ in vernationaler Zeit? Ein Plädoyer für eine erweiterte Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 125-136; Sebastian Conrad / Jürgen Osterhammel: Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914*. Göttingen 2004, S. 7-27; Gerhard Kümmel: *Transnationale Wirtschaftskooperation und der Nationalstaat. Deutsch-amerikanische Unternehmensbeziehungen in den dreißiger Jahren* (=Zeitschrift für Unternehmensgeschichte Beih. 89). Stuttgart 1995; Markus Obrecht: *Niedergang der Parlamente? Transnationale Politik im Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale* (=Politikwissenschaftliche Theorie 2). Würzburg 2006; Ulrike Rausch: *Grenzüberschreitende Kooperationen. Der kanadisch-US-amerikanische Nordosten und die Oberrheinregion im Vergleich* (=Politikwissenschaftliche Paperbacks. Studien und Texte zu den politischen Problemfeldern und Wandlungstendenzen westlicher Industriegesellschaften 33). Opladen 2000; Bernd Ostendorf: *Transnational America. The Fading of Borders in the Western Hemisphere*. Heidelberg 2002.

⁸⁶ *geschichte.transnational* › Rezensionen, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/8a4vy>.

wandter Konzepte wie ‚transstaatlich‘, ‚transkulturell‘ oder ‚transregional‘ auf die Geschichte des Deutschen Bundes unterblieb bisher.

Ist eine Verbindung der Geschichte des Deutschen Bundes mit dem Konzept des Transnationalen somit nur alter Wein in neuen Schläuchen? Diese zugegeben rhetorische Frage ist mit einem klaren Nein zu beantworten. Es gilt, ein Modell zwischenstaatlicher Beziehungen zu entwerfen, welches von den Konzepten des Supranationalen, Internationalen und Transnationalen ausgeht. Bei Deutschland handelte es sich zu dieser Zeit um eine „Föderative Nation“ — eine Nation, welche nicht zwingend einen Nationalstaat voraussetzt.⁸⁷ Da auch die meisten Einzelstaaten des Deutschen Bundes sich nicht als eigenständige Nationen verstanden, bilden Staaten die Referenzrahmen der zu untersuchenden Beziehungen. Es wird von Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit gesprochen, auch wenn die Definitionen sich von Supranationalität, Internationalität und Transnationalität ableiten. Der Mehrwert besteht in einer Sichtbarmachung der Prozesse und Kräfte, die bei einem Zusammenwachsen oder Zerfall eines Staates wirken.⁸⁸ Das Modell ermöglicht es aber auch, durch die Bildung von Idealtypen in die verschiedenen Ebenen zwischenstaatliche Beziehungen einzuordnen und die Trennschärfe dieses Geflechts zu verbessern.

Was aber verbirgt sich hinter den Konzepten des Supranationalen, des Internationalen sowie des Transnationalen? „Die freiwillige Aufgabe ehemals nationalstaatlicher Souveränitätsrechte und deren Übertragung an eine übergeordnete Institution kann als Supranationalismus bezeichnet werden.“⁸⁹ *Supranationalität* bildet somit eine „teil-autonome[] Handlungssphäre“ oberhalb der Nationalstaaten.⁹⁰ Fortschreitende Supranationalisierung geht allerdings nicht zwingend mit einer Zurückdrängung des Nationalstaates einher. Die Natur vieler Supranationalismen bedingt es, dass die nationalstaatlichen Regierungen als Verlierer Souveränität abtreten und gleichzeitig in den supranationalen Entscheidungsgremien als Gewinner auftreten.⁹¹ Das Internationale beschreibt zwischenstaatliche Beziehungen, wel-

⁸⁷ Langewiesche: Nation II; Ders. / Schmidt: Nation; Dieter Langewiesche: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa. München 2008.

⁸⁸ Andreas Langenohl / Kirsten Westphal (Hrsg.): *Conflicts in a Transnational World. Lessons from Nations and States in Transformation* (=Schriftenreihe zur internationalen Entwicklungs- und Umweltforschung 16). Frankfurt am Main u.a. 2006.

⁸⁹ Heinz Faßmann: Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus, in: *Informationen zur Politischen Bildung* Nr. 18 (2001): Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus, S. 5-10, hier S. 5.

⁹⁰ Jürgen Osterhammel: *Transnationale Gesellschaftsgeschichte. Erweiterung oder Alternative?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 464-478, hier S. 471.

⁹¹ Hartmut Kaelble: *Supranationalität in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg*, in: Heinrich August Winkler / Ders. (Hrsg.): *Nationalismus — Nationalitäten — Supranationalität* (=Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 53). Stuttgart 1993, S. 189-206, hier S. 199.

che in der Regel keine Abgabe nationalstaatlicher Souveränitätsrechte bedingen. Neuere Darstellungen zur Geschichte der Internationalen Beziehungen verlassen das Feld der klassischen Diplomatiegeschichte, um auch wirtschaftliche, soziale, kulturelle — also nicht staatliche — Rückwirkungen zu untersuchen.⁹² Der einschlägige Artikel in den ‚Geschichtlichen Grundbegriffen‘ geht sogar von einer Definition von *Internationalität* aus, die auch wirtschaftliche und kulturelle Bewegungen und Organisationen sowie derartige Beziehungen oberhalb und unterhalb der staatlichen Ebene umfasst.⁹³ Die vorliegende Arbeit verwendet eine — vermeintlich veraltete — Definition von Internationalität, welche die Zwischenschaltung nationalstaatlicher Regierungen voraussetzt, sodass internationale und transnationale Beziehungen sich nicht zwingend überschneiden. Diese *Transnationalität* folgt einer Definition, die all diejenigen Beziehungen umfasst, die im Gegensatz zu internationalen Beziehungen ohne Zwischenschaltung nationalstaatlicher Regierungen erfolgen. Erfasst werden somit die Beziehungen staatlicher oder nicht-staatlicher subnationaler Einheiten untereinander.⁹⁴ Diese Definition gestattet es, Untersuchungsergebnisse von transnationalen Beziehungen staatlicher und nicht-staatlicher Provenienz durch wechselseitige Vergleiche zu validieren.⁹⁵ So tritt die verschwundene Trennschärfe zu den auf staatlichem Handeln fußenden internationalen Beziehungen wieder deutlicher hervor⁹⁶ — geht doch eine

⁹² Heinz Duchhardt / Franz Knipping: Vorwort zum Gesamtwerk, in: Michael Erbe: Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785-1830 (=Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen 5). Paderborn u.a. 2004, S. XII. Zur ‚Neuen Diplomatiegeschichte‘ vgl. Ursula Lehmkuhl: Diplomatiegeschichte als Internationale Kulturgeschichte. Theoretische Ansätze und empirische Forschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Soziologischem Institutionalismus, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 394-423. Zum Historikertag 2012 vgl. Miriam Rürup: Historikertag 2012. Transnationale Geschichte / Neue Diplomatiegeschichte, in: geschichte.transnational. Fachforum zur Geschichte des kulturellen Transfers und der transnationalen Verflechtungen in Europa und der Welt [12.02.2013], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/d10g0>.

⁹³ Peter Friedemann / Lucian Hölscher: Internationale, International, Internationalismus, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 3. Stuttgart 1982 [Stud.ausg. München 2004], S. 367-397. Aktuelle Themen und Perspektiven Internationaler Geschichte bei Wilfried Loth / Jürgen Osterhammel (Hrsg.): Internationale Geschichte. Themen — Ergebnisse — Aussichten. München 2000.

⁹⁴ Grundlegend vgl. die Konzepte der transgouvernementalen Beziehungen bei Thomas Risse-Kappen: Bringing transnational relations back in. Introduction, in: Ders. (Hrsg.): Bringing transnational relations back in. Non-state actors, domestic structures and international institutions (=Cambridge Studies in International Relations 42). Cambridge 1995, S. 3-33, hier S. 9 sowie der transregionalen Mikrodiplomatie bei Füchtner: Netzwerke, S. 9.

⁹⁵ Zum historischen Vergleich einschlägig Hartmut Kaelble: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1999; Heinz-Gerhard Haupt / Hartmut Kaelble: Historischer Vergleich. Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung. Frankfurt am Main 1996, S. 9-45.

⁹⁶ Als Plädoyer für eine klare Trennung der Konzepte vgl. Patricia Clavin: Defining Transnationalism, in: Contemporary European History 14 (2005), S. 421-439, entgegengesetzt Sebastian Conrad / Jür-

richtungsweisende Definition von Transnationalität davon aus, dass mindestens ein beteiligter Akteur nicht staatlicher Natur sein muss.⁹⁷

Welchen Mehrwert bringt es, die eingeführten Konzepte in der Praxis anzuwenden? Lässt eine solche Anwendung einen Modellcharakter erkennen? Hierzu werden den Konzepten des Suprastaatlichen, des Interstaatlichen und des Transstaatlichen einzelne Ebenen der zwischenstaatlichen Beziehungen innerhalb des Deutschen Bundes zugeordnet. Es wird gezeigt, inwiefern eine solche Zuordnung ein Modell erkennen lässt und welche Vorteile dies mit sich bringt. *Suprastaatlichkeit* entspricht den Aktionen und Interaktionen der Einzelstaaten innerhalb des institutionellen Gefüges des Deutschen Bundes.⁹⁸ Dieses institutionelle Gefüge bestand aus der Bundesversammlung in Frankfurt, deren Ausschüssen sowie den Bundesüberwachungsorganen der Zentraluntersuchungskommission und der Bundeszentralbehörde.⁹⁹ Das Ausscheren eines Einzelstaates war nur durch formellen Austritt oder einen Rechtsbruch möglich: Das Londoner Abkommen von 1839 integrierte nach der belgischen Revolution die wallonischen Teile Luxemburgs in das neu entstandene Belgien,¹⁰⁰ womit ein international legitimierter Austritt von Landesteilen aus dem Deutschen Bund stattfand. Einen von der Forschung teils so bewerteten Rechtsbruch stellte die Nichtigkeitserklärung des Deutschen Bundes durch Preußen 1866 infolge des Schleswig-Holstein Konflikts dar.¹⁰¹ Doch auch in juristisch geordneten Gefügen sind nicht alle Bundesglieder gleich. Österreich und Preußen übten als die beiden größten deutschen Staaten im Deutschen Bund oftmals eine „Steuerungskompetenz“ aus, mit der sie Entscheidungen kleinerer Staaten beeinflussten.¹⁰² Suprastaatliche Beziehungen erstrecken sich zwar obligatorisch auf

gen Osterhammel: Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914. Göttingen 2004, S. 7-27, hier S. 14f.

⁹⁷ Robert O. Keohane / Joseph S. Nye: Transnational Relations and World Politics. Cambridge in Massachusetts 1973.

⁹⁸ Zu einigen konzeptionellen Überlegungen zu Suprastaatlichkeit am Beispiel der Europäischen Union sowie dem an dieser Stelle nicht näher zu behandelnden Konzept der Infranationalität vgl. Guy Kirsch: Der Nationalstaat im Spannungsfeld von Suprastaatlichkeit und Infranationalität, in: Rolf H. Hasse (Hrsg.): Nationalstaat im Spagat. Zwischen Suprastaatlichkeit und Subsidiarität (=Veröffentlichungen des Studienkreises Internationale Beziehungen 6). Stuttgart 1997, S. 9-38.

⁹⁹ Wegen der Zusammensetzung aus Vertretern verschiedener Bundesstaaten waren die Bundesüberwachungsorgane supranationale bzw. suprastaatliche Polizeibehörden. Franziska Reiner: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission 1819 bis 1829. Zum Dilemma einer »supranationalen Polizeibehörde«, in: *aventinus nova* Nr. 17 (Winter 2009), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/o2w9r>.

¹⁰⁰ Nipperdey: Geschichte, S. 365.

¹⁰¹ Ernst Rudolf Huber: Bundesexekution und Bundesintervention. Ein Beitrag zur Frage des Verfassungsschutzes im Deutschen Bund in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 79 (1953), S. 1-57.

¹⁰² Peter Burg: Monoistische oder dualistische Steuerungskompetenz? Die Deutschlandpolitik Österreichs und Preußens zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analy-

alle an einer suprastaatlichen Organisation beteiligten Einzelstaaten. Die Rolle und das Verhältnis innerhalb dieses Gefüges sind aber nicht immer gleich. Es ist dies wie ein Tuch zu skizzieren, auf dem sich einzelne Staaten als Kugeln positionieren. Je nach Gewicht können einzelne Kugeln einen Sog um sich herum und somit zentripetale Kräfte auf andere Kugeln entwickeln, wobei das Gewicht einer Kugel mit dem Einfluss eines Staates korreliert.

Unter *Interstaatlichkeit* fallen Staatsverträge und diplomatische Kontakte der Einzelstaaten.¹⁰³ Detaillierte Untersuchungen stehen noch aus, wobei wechselseitige Staatsverträge und Gesandtschaftsaustausche ein fast flächendeckendes Netz interstaatlicher Beziehungen im Deutsch Bundes andeuten. Auch Österreich hatte daran teil, obwohl sich die Kontakte zu außerdeutschen Staaten intensivierten.¹⁰⁴ Interstaatliche Beziehungen sind je nach Erkenntnisinteresse unterschiedlich beschreibbar. Erstens bietet das bei den suprastaatlichen Beziehungen skizzierte Tuchmodell Analysemöglichkeiten, das einflussreichen Staaten zentripetale Kräfte im Sinne einer ‚Steuerungskompetenz‘ zuschreibt. Dieses Modell fokussiert die Quantifizierung und Qualifizierung des Einflusses von Einzelstaaten aufeinander. Stellt man die Frage nach der Bindungskraft der an einer interstaatlichen Beziehung beteiligten Staaten, kann das bereits eingeführte Konzept der Netzwerke fruchten. Blickt man auf Netzwerke als Verbindungen zweier oder mehrerer Akteure, lassen die Qualität und Quantität der internationalen Beziehungen zwischen Einzelstaaten Rückschlüsse auf die Bindungskraft zu. Eine interstaatliche Beziehung lässt sich somit auch durch die Summe der einzelnen Verbindungen auf dieser Ebene quantifizieren. Die Betrachtung einzelner Verbindungen geht dann von einem in beide Richtungen gleichförmigen Netzwerk aus.

Welche Beziehungen sind allerdings nun der *Transstaatlichkeit* zuzuordnen? Und wo liegt der Mehrwert einer transstaatlichen Betrachtungsweise? Da sie ohne Zwischenschaltung einzelstaatlicher Regierungen erfolgten, sind beispielsweise die Kontakte der Universitäten

sen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (=Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft Beih. 15). Stuttgart 1996, S. 75-94.

¹⁰³ Das Konzept des ‚Interstaatlichen‘ scheint in der Wissenschaft noch keine weite Verbreitung gefunden zu haben. So ergibt eine Suche nach dem Wortstamm „Interstaat*“ im Karlsruher Virtuellen Katalog eine überschaubare Menge an Ergebnissen, die sich überwiegend auf verschiedene Rechtsgebiete erstrecken, wobei der Begriff zudem als fachspezifischer Terminus für international zu gelten scheint. Vgl. e.g. Gerd Seidel: Das Verhältnis von Völkerrecht und interstaatlichem Recht. Zur Frage einer Rechtsdefinition, in: Staat und Recht 30 (1981), S. 631-647; Gabriele Burmester: Begriff und Funktion des Steuergutes im Steuerrecht. Zur Bedeutung der Steuergüter für eine inner- und interstaatlich sachgerechte Steuerordnung, in: Steuer und Wirtschaft 70 (1993), S.221-230; Carl-Sebastian Zoellner: Das Transparenzprinzip im internationalen Wirtschaftsrecht. Konturen und Perspektiven des transparenzrelevanten Einwirkens transnationaler Vorgaben auf die innerstaatliche Rechts- und Verwaltungspraxis. Halle a. d. Saale 2009.

¹⁰⁴ Katzenstein, Peter J.: Disjoined Partners. Austria and Germany since 1815. Berkeley u.a. 1976, hier S. 41.

und universitätspolizeilichen Stellen untereinander als transstaatliche Beziehungen zu bezeichnen.¹⁰⁵ Transstaatliche Beziehungen beschreiben somit all das, was weder durch supra-staatliche noch durch interstaatliche Beziehungen erfasst werden kann. Für eine genauere Untersuchung empfiehlt sich ein wie bei den interstaatlichen Beziehungen angewandtes Netzmodell. Da transstaatliche Beziehungen immer einen Transfer implizieren, ist das Netzmodell um eine Transferrichtung zu erweitern.¹⁰⁶ Daher beinhalten transnationale Beziehungen auch nicht zwingend eine Reziprozität: Eine transnationale Beziehung zweier Partner kann auch stets nur in eine Richtung verlaufen.¹⁰⁷ Im nicht-staatlichen Bereich zeigen beispielsweise Migrationsbewegungen oder die Tätigkeiten von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) dies eindrucksvoll.

Welche Vorteile bringt eine Überlagerung der Konzepte des Suprastaatlichen, des Interstaatlichen und des Transstaatlichen? Wie die Definitionen und die Skizze der zwischenstaatlichen Beziehungen im Deutschen Bund aufzeigen, handelt es sich bei Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit um komplementäre Konzepte, i.e. Konzepte, welche sich nicht überschneiden. Es ist ausgeschlossen, dass eine Ebene zwischenstaatlicher Beziehungen durch mehrere Konzepte zugleich erfasst ist. Es gilt daher zu prüfen, inwiefern diese Konzepte geeignet sind, um sie zu einem Modell zur allgemeingültigen Beschreibung zwischenstaatlicher Beziehungen zu verbinden. Was ist der Mehrwert einer solchen Betrachtungsweise? Fügt man die Konzepte zu einem Modell zusammen, erhält man eine Darstellungsform zwischenstaatlicher Beziehungen, welche diese in drei Ebenen unterteilt: Die oberste Ebene bildet als institutionelles, alle Beteiligten umfassendes Dach die Supra-

¹⁰⁵ Anders als transnationale Konzepte fanden transstaatliche Pendants in der Forschung selten einen Wiederhall. Sowohl die Jahresberichte für Deutsche Geschichte, als auch die Historische Bibliographie (Archivversion) bieten für den Wortstamm „Transstaat*“ kein Ergebnis. Im Karlsruher Virtuellen Katalog erscheinen wenig Titel: Für politikwissenschaftlich tiefer schürfende Überlegungen vgl. Thomas Faist: Grenzen überschreiten. Das Konzept transstaatliche Räume und seine Anwendung, in: Ders. (Hrsg.): Transstaatliche Räume: Politik, Wirtschaft und Kultur in und zwischen Deutschland und der Türkei. Bielefeld 2000, S. 9-56; Thomas Faist: Transstaatliche Gemeinschaften. Bielefeld 2002. Die Definition transstaatlicher Räume müsste für diese Studie allerdings angepasst werden: „Transstaatliche Räume sind plurilokale, grenzübergreifende Sets von dichten, häufigen und stabilen Bindungen von Personen, Netzwerken und Organisationen. Darunter fallen Formen grenzüberschreitender Verdichtungsräume wie Verwandtschaftsgruppen, themenzentrierte Netzwerke, transstaatliche Unternehmen und Diasporas.“ Thomas Faist: Jenseits von Nation und Post-Nation. Transstaatliche Räume und Doppelte Staatsbürgerschaft, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 7 (2000), S. 109-144.

¹⁰⁶ Michael Werner / Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 607-636; Hartmut Kaelble / Jürgen Schriewer (Hrsg.): *Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2003.

¹⁰⁷ Eine analoge Anwendung prozessual differenzierter Konzepte wie Transnationalität, Transnationalismus oder Transnationalisierung wird nicht vorgenommen.

staatlichkeit. In der Mitte angesiedelt ist die auf bilateralen Beziehungen basierende, mit Zwischenschaltung einzelstaatlicher Regierungen funktionierende Ebene der Interstaatlichkeit. Dem folgen die Beziehungen, welche ohne Zwischenschaltung einzelstaatlicher Regierungen erfolgen, somit auch Nicht-Regierungs-Beziehungen umfassen können und durch Transstaatlichkeit erfasst werden.¹⁰⁸

Resümee: ›Transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen‹¹⁰⁹

Zwischenstaatliche Beziehungen im Deutschen Bund fanden auf der Ebene der Suprastaatlichkeit, der Interstaatlichkeit und der Transstaatlichkeit statt. Weitere Aktionsebenen existierten nicht, was bedeutet, dass das Drei-Ebenen-Modell sämtliche denkmöglichen Unterschiede an Inhalten zwischenstaatlicher Beziehungen abdeckt und ferner keine weiteren Konzepte (wie beispielsweise Metastaatlichkeit) notwendig und somit ergänzend nicht möglich sind.¹¹⁰ Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit sind komplementäre Konzepte, weshalb ausgeschlossen ist, dass eine Beziehung gleichzeitig in zwei oder drei Ebenen eingeordnet wird. Konzepte, welche eine Mischform darstellen, sind nicht denkbar. Suprastaatlichkeit findet ausschließlich zwischen Einzelstaaten und mit institutionell vorgegebenen Spielregeln statt; Interstaatlichkeit bezeichnet Beziehungen zwischen einzelstaatlichen Regierungen ohne vorgegebene Spielregeln; Transstaatlichkeit umfasst Beziehungen sämtlicher Akteure außer einzelstaatlicher Regierungen ohne vorgegebene Spielregeln.

Verfassungsgeschichte stellt kein Relikt konservativer Geschichtsschreibung dar. Sie umfasst vielmehr ausgehend von den formalen Verfassungsgrundlagen eines Staatengebildes (formaler Verfassungsbegriff) die Verfassungswirklichkeit und das Verfassungsgeschehen

¹⁰⁸ „Was genau unter transnationaler Geschichte zu verstehen ist, war und bleibt umstritten“. Klaus Kiran Patel: Transnationale Geschichte, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. v. Institut für Europäische Geschichte (IEG). Mainz 2010-12-03, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/w1i2s>. Es erscheint somit gerechtfertigt, das ‚Trans-Pendent‘ mit dem Staat als Referenzrahmen innerhalb des analog vorgegebenen Definitionsbereiches festzusetzen.

¹⁰⁹ Zu diesen Überlegungen und einer allgemeinen weiterführenden Herangehensweise an Transstaatlichkeit im Deutschen Bund vgl. Andreas C. Hofmann: Transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen — Erweiterung statt Alternative, in: L.I.S.A. Das Wissenschaftsportal der Gerda-Henkel-Stiftung [26.02.2013], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/48loi>.

¹¹⁰ Zu dem einer Metastaatlichkeit zugrunde liegendem Konzept der Metanationalität vgl. Michel Pauly: Was unterscheidet die Muschelkette aus Waldbillig von der Igeler Säule? Von der trans- zur metanationalen Perspektive in der Nationalgeschichte am Beispiel Luxemburgs, in: geschichte.transnational. Fachforum zur Geschichte des kulturellen Transfers und der transnationalen Verflechtungen in Europa und der Welt [22.06.2007], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/7pdx>. Als metanationale Firmen werden beispielsweise wirtschaftliche Akteure bezeichnet, die nicht nur weltweit agieren, sondern die ‚gesamte Welt‘ als Firmensitz haben und beispielsweise Ressourcen aus der ganzen Welt beziehen. Yves L. Doz / José Santos / Peter J. Williamson: From Global to Metanational. How Companies Win in the Knowledge Economy. Harvard 2001, S. 5 u.ö.

von Staaten oder staatenähnlichen Konstrukten (materialer Verfassungsbegriff).¹¹¹ Die Verfassungsgrundlagen geben hierbei den Rahmen vor, innerhalb dessen Verfassungsgeschehen und Verfassungswirklichkeit stattfinden — aber auch sich entwickeln können. In suprastaatlichen Organisationen spielen ‚Verfassungsgeschehen‘ und ‚Verfassungswirklichkeit‘ sich auf der suprastaatlichen und interstaatlichen Ebene ab. Eine ›transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen‹ erweitert den Fokus vom bisher abgesteckten Rahmen suprastaatlicher und interstaatlicher Beziehungen. Die transstaatliche Perspektive ermöglicht hierbei neue Ergebnisse, welche ohne die transstaatliche Brille nicht sichtbar wären. Eine ›transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen‹ stellt somit eine Erweiterung und keine Alternative dar.¹¹²

¹¹¹ Weiterführend vgl. Christoph Gusy: Verfassungsgeschichte, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte [11.02.2010], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/kxme3>.

¹¹² Für andere Teilbereiche der Geschichtswissenschaft vgl. beispielsweise die Fragestellung bei Osterhammel: Gesellschaftsgeschichte.

2. HISTORISCH-POLITISCHE GRUNDLAGEN

Die Abhandlung historisch-politischer Grundlagen eines Themas wirft das Problem auf, in der angestrebten Darstellung etwas Neues zu bieten, ohne in der Forschung ausreichend Behandeltes zu referieren. Dies tritt bei der Behandlung der Jahre 1815 bis 1820 verschärft auf, da die meisten Aspekte der Zeit umfassend untersucht sind. Es existieren zahlreiche, viele Perspektiven abdeckende Abhandlungen zum Wiener Kongress 1814/15,¹¹³ der durch umfangreiche Quelleneditionen erschlossen ist¹¹⁴ — dem am besten erforschten Kongress der Neuzeit überhaupt.¹¹⁵ Dem Wartburgfest 1817 widmen sich mehrere Monographien und Sammelbände¹¹⁶ und die Karlsbader Beschlüsse des Jahres 1819 sind mit der noch immer richtungsweisenden Dissertation Eberhard Büssems abschließend untersucht.¹¹⁷

¹¹³ Einen gerafften, allerdings unkommentierten, Überblick bei Klaus Müller (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses 1814/15 (=Ausgewählte Quellen zur Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe 23). Darmstadt 1986, S. XIX-XXVIII; an neueren Monographien vgl. Henry Kissinger: Das Gleichgewicht der Großmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung Europas 1812-1822 (=Manesse-Bibliothek der Weltgeschichte). Zürich 1986; Michael Hundt: Lübeck auf dem Wiener Kongreß (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck Rh. B, 19). Lübeck 1991; Peter Burg: Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem. München 1993, insbes. S. 9-29, 51-56; Michael Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 164: Abteilung Universalgeschichte). Mainz 1996; Alexandra v. Ilseman: Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongreß. Talleyrands außenpolitische Strategien zwischen erster und zweiter Restauration (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 16). Hamburg 1996; ferner Eckhardt Treichel: Sicherung der Eigenstaatlichkeit im Rahmen einer deutschen Föderation. Die nassauische Politik auf dem Wiener Kongress und die Entstehung des Deutschen Bundes, in: Nassauische Annalen 123 (2012), S. 405-424; Winfried Müller: 1815 — Teilung statt Annexion. Von der napoleonischen Ära zum Wiener Kongress, in: Reinhardt Eigenwill (Hrsg.): Zäsuren sächsischer Geschichte (1089 ... 1989). Beucha u.a. 2010, S. 136-151.

¹¹⁴ Johann Ludwig Klüber (Hrsg.): Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. 9 Bde. Erlangen 1815-1835, ND Osnabrück 1966; Müller (Hrsg.): Quellen; Michael Hundt (Hrsg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815 (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 15). Hamburg 1996; Eckhardt Treichel (Hrsg.): Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815. 2 Teil.bde. (=Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813-1830, 1). München 2000.

¹¹⁵ Winfried Baumgart: Die großen Friedensschlüsse der Neuzeit (1435-1945). Ein Forschungsüberblick, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 29 (1978), S. 793.

¹¹⁶ Günter Steiger: Urburschenschaft und Wartburgfest. Aufbruch nach Deutschland. 2., bearb. u. erw. Aufl., hrsg. v. Marga Steiger. Leipzig u.a. 1991; Klaus Malettke (Hrsg.): 175 Jahre Wartburgfest 18. Oktober 1817 – 18. Oktober 1992. Studien zur politischen Bedeutung und zum Zeithintergrund der Wartburgfeier (=Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert 14). Heidelberg 1992; Burghard Dedner (Hrsg.): Das Wartburgfest und die oppositionelle Bewegung in Hessen (=Marburger Studien zur Literatur 7). Marburg 1994; Helmut Asmus: Das Wartburgfest. Studentische Reformbewegungen 1770-1819. Magdeburg 1995; ferner Felix v. Studnitz: Wartburgfest, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz [14.02.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/gub3q>.

¹¹⁷ Eberhard Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15. Hildesheim 1974.

Einzig der Aachener Kongress 1818 und die Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 führen in der Forschungsliteratur ein noch immer bedauernswertes Schattendasein¹¹⁸ — dies zu beheben ein die historisch-politischen Grundlagen einführendes Kapitel allerdings nicht leisten kann und soll. Trotzdem liegt es nahe, den Zeitraum unter Betrachtung neuer Aspekte darzustellen. Das Kapitel folgt hierbei einer Gliederung, die zwischen deutscher und einzelstaatlicher Ebene unterscheidet: Sie betrachtet den Deutschen Bund zwischen den Spannungspolen von Restauration,¹¹⁹ Drittem Deutschland¹²⁰ und den Anfängen nationalliberaler Strömungen¹²¹ und gibt einen Ausblick auf die einzelstaatliche Politik der Zeit, ohne dem Hauptteil vorzugreifen.¹²² Es wird somit zwar ‚nichts Neues‘ geliefert, aber trotzdem die ‚Deutsche Universitätspolitik im Vormärz‘ historisch kontextualisiert.

¹¹⁸ Robert Rie: Aachener Kongress von 1818, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1: Aachener Kongress bis Hussar-Fall, begr. v. Karl Strupp, völl. neu bearb. 2. Aufl., hrsg. v. Hans-Jürgen Schlochauer. Berlin 1960, S. 1f.; Kurt R. Biermann / Ingo Schwarz: Der Aachener Kongreß und das Scheitern der indischen Reisepläne Alexander von Humboldts, in: Humboldt im Netz. Internationale Zeitschrift für Humboldt-Studien 2 (2001), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/h7u1n>. An einer eigenständigen Darstellung zu den Wiener Ministerialkonferenzen der Jahre 1819/20 mangelt es bis heute.

¹¹⁹ Niels Hegewisch: Restauration, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz [14.02.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/on5k7>.

¹²⁰ Zur Triasidee ausführl. Peter Burg: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum Deutschen Zollverein. Stuttgart 1989.

¹²¹ Helmut Asmus: Burschenschaften, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Lexikon zu Demokratie und Liberalismus 1750-1848/49. Frankfurt am Main 1993, S. 48-52; Wolfgang Hardtwig: Protestformen und Organisationsstrukturen der deutschen Burschenschaft 1815-1833, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815-1848/49 (=Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 629). Frankfurt am Main 1986, S. 37-76; Georg Heer: Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 2: Die Demagogenzeit 1820-1833 / Bd. 3: Die Zeit des Progresses 1833-1859 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 10f.). Heidelberg 1929 / 21965; Harald Lönnecker: Von der Urburschenschaft bis zum Ende des Deutschen Bundes (1815-1866) – Eine historiographische Würdigung der zeitgenössischen Arbeiten, in: Klaus Oldenhage (Hrsg.): 200 Jahre burschenschaftliche Geschichtsforschung – 100 Jahre GfbG – Bilanz und Würdigung (=Jahresgabe der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V. (GfbG) 2009). Koblenz 2009 (=Feier des 100-jährigen Bestehens der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. (GfbG) am 3. und 4. Oktober 2009 in Heidelberg. Vorträge des Kolloquiums), S. 21-37; Paul Wentzcke: Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 6). Heidelberg 21965; Lisa F. Zwicker: Dueling Students. Conflict, Masculinity, and Politics in German Universities 1890-1914 (=Social History, Popular Culture, & Politics in Germany). Michigan 2011; Harald Lönnecker: Burschenschaft, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1915-1948 [14.12.2010], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/5skpf>.

¹²² Es wäre eine Freude gewesen, auch die supranationalen / suprastaatlichen, internationalen / interstaatlichen sowie transnationalen / transstaatlichen Aspekte der Epoche im Allgemeinen und des Deutschen Bundes im Besonderen herauszuarbeiten. Sie hätten es ermöglicht, insbesondere transnationale, transregionale oder transstaatliche Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu identifizieren. Wie einleitend festgestellt wurde, ist auch dies bis heute ein Desiderat und hier leider nur der Platz, um auf diesen Forschungsmangel hinzuweisen. Der zu Beginn der Studie unternommene Versuch, beispielsweise den Wiener Kongress, das Wartburgfest und den Aachener Kongress aus einer transnationalen Brille zu betrachten, zeigte schnell die Grenzen der Umsetzbarkeit im Rahmen eines Einführungskapitels auf.

2.1 Der Deutsche Bund zwischen Restauration, Drittem Deutschland und Anfängen nationalliberaler Strömungen (1815–1820)

„Am Anfang war Metternich“ — man wäre durchaus versucht, eine Abhandlung über Universitätspolitik im Vormärz so einzuleiten.¹²³ Doch dies würde weder dem Thema, der Epoche, noch dem österreichischen Staatskanzler selbst gerecht.¹²⁴ Wie die Anlage der Arbeit zeigt, war es vielmehr ein Bündel an Kausalitäten, welches schließlich die Universitätspolitik im Vormärz prägen sollte. Denn hatten sich die deutschen Regierungen während der Befreiungskriege noch der nationalen Begeisterung der Bevölkerung bedient,¹²⁵ verfielen sie auf dem Wiener Kongress dem Opportunismus des Machterhalts. Seine Ergebnisse läuteten die Epoche der Restauration ein und enttäuschten die Hoffnungen auf nationale Einheit und konstitutionelle Grundsätze.

Der mit der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gegründete Deutsche Bund, dessen Bewertung — wie eingangs geschildert — in der Nachwelt große Kontroversen auslöste, war bereits von vielen Zeitgenossen ein ungeliebtes Kind.¹²⁶ Der in den Grenzen des vormaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gegründete Staatenbund hatte die Tendenz, sich bundesstaatliche Handlungsweisen anzueignen, fußte auf den Souveränitäten der Einzelstaaten und hatte durchaus Potenzial, als nationales „Not-Substitut“ zu erscheinen.¹²⁷ Einziges Organ war die mit den Gesandten der Einzelstaaten besetzte Bundesversammlung¹²⁸ — eine Volksvertretung gab es nicht; die gemeinsame Außenpolitik beschränkte sich auf das

¹²³ Auf das Zitat „Am Anfang war Napoleon“ in der entsprechenden Einleitung zu Thomas Nipperdeys *Deutscher Geschichte von 1800 bis 1866* sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber verwiesen.

¹²⁴ Eine Neubewertung Metternichs unternimmt Wolfram Siemann: *Metternich. Staatsmann zwischen Restauration und Moderne* (= C.H. Beck Wissen 2484). München 2010; ferner die Biographien Armin Gebhardt: *Staatskanzler Metternich. Eine Studie*. Marburg 2009; Guillaume de Bertier de Sauvigny: *Metternich. Staatsmann und Diplomat im Zeitalter der Restauration*. Ungek. Lizenzausg. München 1996; Heinrich v. Srbik: *Metternich. Der Staatsmann und der Mensch*, 3 Bde. Wien 1925-54; Viktor Bibl: *Metternich in neuer Beleuchtung*. Wien 1928; Henry A. Kissinger: *Großmachtdiplomatie. Von der Staatskunst Castlereaghs und Metternichs*. Düsseldorf u.a. 1980; Paul W. Schroeder: *Metternichs Diplomacy at its Zenith. 1820-1823*. New York 1969; Alan Palmer: *Metternich. Councillor of Europe*. Paperback Ed. London 1997; Enno E. Kraehe, *Metternichs German Policy*, 2 Bde. Princeton 1963/83; Franz Herre: *Metternich. Staatsmann des Friedens*. Köln 1983.

¹²⁵ Carl Brinkmann: *Der Nationalismus und die deutschen Universitäten im Zeitalter der deutschen Erhebung*. Heidelberg 1932.

¹²⁶ Treichel / Müller: *Quellen*.

¹²⁷ Eine Bezeichnung als „Krypto-Nationalstaat“, wie sie Rüdiger Hachtmann verwendet, erscheint zu weit gegriffen. Rüdiger Hachtmann: Rezension zu: Gall, Lothar (Hrsg.): *Reformpläne und Repressionspolitik*. Bd. 1: 1830-1834, bearb. v. Ralf Zerback. München 2003, in: *H-Soz-u-Kult* [07.04.2003], epubli. <http://www.andreashofmann.eu/link/c5xkq>.

¹²⁸ *Deutsche Bundesakte*, 8.6.1815, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 30.

passive Gesandtschaftsrecht.¹²⁹ Unter diesen Vorzeichen wandelten sich Gruppen, die zuvor für die Freiheit Deutschlands kämpften, zu Protestbewegungen gegen das System der Restauration. Dies waren neben Turnern und national-freiheitlichen Organisationen vor allem die Burschenschaften.¹³⁰ Nachdem sich bereits am 12 Juni 1815 die Jenaer Burschenschaft gegründet hatte, unterstrichen die Studenten auf dem Wartburgfest vom 18. und 19. Oktober 1817 ihre Forderungen erneut. Sie verbrannten als reaktionär geltende Schriften gleichermaßen wie den Korporalstock als Symbol der Obrigkeit. Nach der Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft am 18. Oktober 1818 nutzte Alexander von Stourdza den Aachener Kongress als Forum für seine Denkschrift gegen die Universitäten und die Presse, welche er als die Quelle der demagogischen Umtriebe sah.¹³¹

Der nun folgende Mord des Studenten Karl Ludwig Sand an dem russischen Staatsrat und Lustspielautor August von Kotzebue gab Metternich das „argumentum ad hominem“, den willkommenen Anlass:¹³² Nun konnte er unter dem Vorwand der „Erhaltung der [...] inneren Sicherheit Deutschlands“¹³³ von Bundes wegen eine „Frontalattacke“ gegen die von Bayern forcierte Opposition des Dritten Deutschlands und die konstitutionelle Bewegung starten.¹³⁴ Denn diese Tat, turbulente Kammerdebatten in den süddeutschen Staaten und die Ausschreitungen gegen Teile der jüdischen Bevölkerung erinnerten die Herrschenden an die Französische Revolution.¹³⁵ „Die Gährung und Unzufriedenheit, die unzweifel-

¹²⁹ Michael Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden. Berlin 2005, S. 110. Vgl. hierzu auch *British Envoys to Germany. 1816-1866*, Bd. I: 1816-1829, hrsg. v. Sabine Freitag / Peter Wende; Bd. II: 1830-1847, hrsg. v. Markus Mösslang / Sabine Freitag / Peter Wende (=Camden Fifth Series 21 u. 28). London 2000/2002.

¹³⁰ Nipperdey: *Geschichte*, S. 279.

¹³¹ Herman Haupt: Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste. Ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe, in: Ders. (Hrsg.): *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung* Bd. 1. Heidelberg 1966 [1910], S. 18-113; [Alexander von Stourdza]: *Denkschrift über Teutschlands jetzigen Zustand*. Stuttgart u.a. 1819; Carl Brinkmann: Die Entstehung von Sturdzas „*État actuel de l'Allemagne*“. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, in: *Historische Zeitschrift* 120 (1919), S. 80-102.

¹³² Metternich an Gentz, 9.4.1819, in: *Metternich-Winneburg: Papiere* Bd. 2.1, Nr. 338, hier S. 227.

¹³³ Art. 2 Bundesakte, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 30, hier S. 85.

¹³⁴ Wehler: *Gesellschaftsgeschichte* Bd. 2, S. 332; ausführl. Büsser: *Beschlüsse*, S. 156-158.

¹³⁵ Hagen Schulze: *Sand, Kotzebue und das Blut des Verräters* (1819), in: Alexander Demandt (Hrsg.): *Das Attentat in der Geschichte*. Frankfurt am Main 1999, S. 256-276; George S. Williamson: *What Killed August von Kotzebue? The Temptations of Virtue and the Political Theology of German Nationalism, 1789-1819*, in: *Journal of Modern History* 72 (2000), S. 890-943; Günther Heydemann: *Carl Ludwig Sand. Die Tat als Attentat* (=Oberfränkische Köpfe 3). Hof 1985; *Authentischer Bericht über die Ermordung des Kaiserlich-Russischen Staatsraths Herrn August von Kotzebue; nebst vielen interessanten Notizen über ihn und über Carl Sand, den Meuchelmörder*. Mannheim 1819, ND Heidelberg 2005. Erst kürzlich beschäftigten sich Publikationen mit einer Neubewertung des lange verschmähten literarischen Schaffens Kotzebues. Otto H. Elias: *August von Kotzebue als politischer Dichter*, in: Heinrich Bosse (Hrsg.):

haft in weiten Kreisen vorhanden waren, ließen das Wahngelbilde einer großen Verschwörung [...] glaubhaft erscheinen.¹³⁶ In der Entschlossenheit, aus dem Mord politischen Profit zu schlagen, begann Metternich mit den Vorbereitungen zur Karlsbader Konferenz.¹³⁷ Vor allem „die Nothwendigkeit, sich mit dem Universitätswesen zu beschäftigen, [wurde] nun einleuchtender und dringender als je zuvor.“¹³⁸ Um sich selbst nicht zu kompromittieren, wartete Metternich entsprechende Initiativen anderer Staaten ab.¹³⁹

Metternich entschied sich, die mächtigsten und vertrauenswürdigsten Staaten nach Karlsbad zu rufen — ein Verfahren, das für weitere Konferenzen Pate stehen sollte. Zusätzlich zu den bereits im Vorfeld involvierten Mächten Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden und Württemberg lud er die beiden hessischen Virilstimmen sowie die mecklenburgische Kuriatstimme ein, um sich der Mehrheit im Engeren Rat der Bundesversammlung sicher zu sein. Der Bundestag sollte durch das Konstrukt eines provisorischen Bundesbeschlusses vor vollendete Tatsachen gestellt werden.¹⁴⁰ Die vom 6. bis 31. August in 23 Sitzungen stattfindende Konferenz beschloss Maßnahmen gegen die Presse und die Universitäten, eine Zentraluntersuchungskommission gegen revolutionäre Umtriebe sowie eine provisorische Exekutionsordnung.¹⁴¹ Außerdem thematisierte sie die Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte über landständische Verfassungen, die Rechtsstellung der Mediatisierten sowie die Handels- und Zollfreiheit, zumal eine Regelung dieser in der Bundesakte offen gelassenen Fragen noch ausstand.¹⁴² Die gegen Universitäten geplanten Maßnah-

Baltische Literaturen in der Goethezeit. Würzburg 2011, S. 255-290; Axel Schröter: Musik zu den Schauspielen August von Kotzebues. Zur Bühnenpraxis während Goethes Leitung des Weimarer Hoftheaters (=Musik und Theater 4). Sinzig 2006; Maren Butte: Komponiertes Vergnügen. Überlegungen zu einem melo-dramatischen Erfahrungsraum bei August von Kotzebue, in: Anna Ananieva (Hrsg.): Geselliges Vergnügen. Kulturelle Praktiken von Unterhaltung im langen 19. Jahrhundert. Bielefeld 2011. S. 141-155.

¹³⁶ Max v. Lerchenfeld: Die Bairische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse. Nördlingen 1883, hier S. 41; als Reaktion auf diese Schrift vgl. Heinrich v. Treitschke: Baiern und die Karlsbader Beschlüsse, in: Preußische Jahrbücher 52 (1883), S. 373-382.

¹³⁷ „Zeit ist ebenfalls keine zu verlieren, denn heute fürchten sich die Regierungen genug, um handeln zu wollen; bald wird ihre Furcht [...] zur Lähmung gesteigert sein“. Metternich an Gentz, 7.5.1819, in: Metternich-Winneburg: Papiere Bd. 2.1, Nr. 344, hier S. 243. Zu den Vorbereitungen zu den Karlsbader Ministerialkonferenzen vgl. ausführl. Büsseldorf: Beschlüsse Kap. 2.2.1.

¹³⁸ Gentz an Metternich, 1.4.1819, in: Metternich-Winneburg: Papiere Bd. 2.1, Nr. 335, hier S. 223.

¹³⁹ Büsseldorf: Beschlüsse, S. 249, 256; Lieselotte Klemmer: Aloys von Rechberg als Bayerischer Politiker (1766-1849) (=Miscellanea Bavarica Monacensia 60). München 1975, S. 152.

¹⁴⁰ So kam man im Mai 1817 überein, für befristete Bundesbeschlüsse nur noch die Mehrheit der Stimmen im Engeren Rat für ausreichend zu erachten. Büsseldorf: Beschlüsse, S. 416.

¹⁴¹ Ein lexikalischer Überblick bei Harald Lönnecker: Karlsbader Beschlüsse, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [17.06.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/qs32g>.

¹⁴² Wolfgang Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: Historische Zeitschrift 217 (1974), S. 296-346; Bernd Wunder: Zur Entstehung und Verwirk-

men waren — entgegen weiterer Punkte der Konferenz — am wenigsten umstritten. Inwiefern feststellbar ist, ob der diesbezügliche Karlsbader Entwurf — wie Büssem schreibt — über ursprüngliche Vorstellungen hinausging, zeigt der weitere Verlauf der Abhandlung.¹⁴³

Da die Deutsche Bundesversammlung an den Beratungen in Karlsbad nicht beteiligt war, musste sie die Karlsbader Beschlüsse noch zu Bundesrecht erheben. Obwohl die Mehrheit im Engeren Rat für einen provisorischen Bundesbeschluss gesichert schien, musste Metternich Einstimmigkeit erreichen, um die Beschlüsse juristisch wasserdicht zu machen. „In einem mehr als fragwürdigen Eilverfahren“ legte der Präsidialgesandte Buol-Schauenstein am 16. September die Gesetzesentwürfe vor,¹⁴⁴ die „dort vier Tage später ‚mit geschäftsordnungswidriger Eile‘ (Hartung) verabschiedet wurden.“¹⁴⁵ Da einige Einzelstaaten Vorbehalte geltend gemacht hatten, wurde eine doppelte Protokollführung angewandt. Das öffentliche Protokoll vermerkte Einigkeit, während das geheime, erst 1861 veröffentlichte Protokoll die Einwände festhielt, welche die Beschlüsse hätten nichtig machen können.¹⁴⁶

Der Präsidialvortrag des österreichischen Gesandten ließ auch an Deutlichkeit dann nicht zu wünschen übrig.¹⁴⁷ Während er eingangs nur von der „unruhigen Gärung und Bewegung der Gemüther“ spricht, identifiziert er als „Quellen des Übels“ die Diskussionen über den Artikel 13 der Bundesakte, die Ungewissheit über die Befugnisse der Bundesversammlung, das Schul- und Universitätswesen sowie die Presse.¹⁴⁸ Die Universitäten stellten drei Jahre zuvor in der Rede desselben österreichischen Präsidialgesandten zur Eröffnung des Bundestages noch „ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung“ dar.¹⁴⁹ Nun war man allerdings davon überzeugt,

lichung des Art. 13 DBA, in: Zeitschrift für Historische Forschung 5 (1978), S. 139-185; Heinz Gollwitzer: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. 2., durchges. u. erg. Aufl. Göttingen 1964.

¹⁴³ Büssem: Beschlüsse, S. 371-378.

¹⁴⁴ Nipperdey: Geschichte, S. 283.

¹⁴⁵ Wolfgang Sellert: Karlsbader Beschlüsse, in: HRG Bd. II (2012), Sp. 1643-1645, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/eju8d>.

¹⁴⁶ Hierzu und zur juristischen Deutung vgl. Büssem: Beschlüsse, S. 416-424; Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 735-737.

¹⁴⁷ Bei Präsidialpropositionen handelt es sich um Eingangsstatements des österreichischen Gesandten, der als ‚Vorsitzender‘ der Bundesversammlung als erster das Rederecht erhielt und dies mit eigenen Anträgen verband. Der Begriff manifestierte sich erst im Kontext der Bundesgeschichte. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren Deutschen Rechtssprache, hrsg. v. d. Heidelb. Akad. d. Wissensch., Online-Version: epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/qmu6a>.

¹⁴⁸ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart-Ausg.] Bd. VIII, 35. Sitzung v. 20.9.1819, § 220: Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maßregeln zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, hier S. 267.

¹⁴⁹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart-Ausg.] Bd. I, 1. Sitzung v. 5.11.1816, § 4: Eröffnung der Bundesversammlung, hier S. 13f.

daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in besseren Zeiten erworbenen Ruhm nicht mehr entspricht.¹⁵⁰

Der als Universitätsgesetz in die Geschichtsschreibung eingegangene ‚Provisorische Bundesbeschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßnahmen‘ schrieb vor,¹⁵¹ an jeder Universität einen „Landesherrlichen Bevollmächtigten“ einzusetzen, der Studierende und akademische Lehrer überwachen sollte (§ 1). Wegen politischer Agitation ihres Amtes enthobene Professoren bzw. der Universität verwiesene Studierende durften an keiner anderen Universität im Deutschen Bund aufgenommen werden, was einem faktischen Berufs- bzw. Studienverbot gleichkam (§§ 2, 4). Eine Mitgliedschaft in nicht genehmigten Verbindungen, insbesondere der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft führte zum lebenslangen Ausschluss von öffentlichen Ämtern (§ 3).¹⁵²

2.2 »Steuerungskompetenz« und »Eigenstaatlichkeitsideologien«. Einzelstaatliche Politik in der Frühzeit des Deutschen Bundes

2.2.1 Österreich

Österreich ging aus dem Wiener Kongress arrondiert hervor. Es tauschte die österreichischen Niederlande sowie seine Besitzungen in Schwaben und im Breisgau gegen Venedig, Salzburg, Brixen und Trient und existierte nun als territorial verbundenes Gebiet. Die zu Zeiten des Ancien Régime geltende Autorität der Habsburger stellte Österreich allerdings nicht wieder her und erhielt sie unter den postrevolutionären Bedingungen auch nicht zurück.¹⁵³ In seiner Außenpolitik — wozu auch die aus heutiger Sicht als Innenpolitik verstandene Bundespolitik zählte — agitierte der österreichische Außenminister Metternich gegen revolutionäre Strömungen zusammen mit befreundeten Mächten im Rahmen der bis in die frühen 1820er Jahre stattfindenden Kongresse.¹⁵⁴ Hierbei erschien Metternich häufig

¹⁵⁰ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart-Ausg.] Bd. VIII, 35. Sitzung v. 20.9. 1819, § 220: Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maßregeln zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, hier S. 272.

¹⁵¹ Bundesuniversitätsgesetz, 20.9.1819, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32.

¹⁵² Andreas C. Hofmann: Universitäten, in: Ders. (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [02.04.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/ml2op>.

¹⁵³ Steven Beller: Geschichte Österreichs. Wien u.a. 2007, S. 106f.

¹⁵⁴ Franz von Krones: Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zu neuesten Zeit mit besonderer Rücksicht auf die Länder-, Völkerkunde und Culturgeschichte Bd. 4. Berlin 1879, S. 622-624. Erich Zöllner: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München u.a. 1970, S. 350f.

nicht so sehr als der „Kutscher Europas“ als sein Feuerwehrmann, der die ‚Revolution‘ auslöschte, wann und wo immer er konnte.“¹⁵⁵

Während es in der Finanzpolitik beispielsweise mit der Gründung der Nationalbank im Jahre 1816 bedeutende Neuerungen gab, ließen Verwaltungsreformen noch auf sich warten. Hierdurch gelang es dem „Bürokratischen Absolutismus“ (S. Beller) mit seinem weitverbreitetem Sicherheitsapparat unter Graf Joseph Sedlnitzky, politische Unzufriedenheit zu unterdrücken.¹⁵⁶ Auch wenn er als sein „Träger nach außen“ (F. v. Krones) auftrat, war Metternich hierfür nicht alleine verantwortlich zu machen, zumal in der Innenpolitik der Kaiser das Ruder in Händen hielt und gegen politische Gegner unerbittlich sein konnte.¹⁵⁷ Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Staatskanzler mit einem konstitutionellen System abgefunden hätte, auch wenn er ihm nicht aktiv hätte den Weg bereiten wollen.¹⁵⁸ Es scheint somit zu kurz gegriffen, wie Erich Zöllner von einer prinzipiellen Unvereinbarkeit von Metternichs Person mit dem Liberalismus bzw. eher gesagt Konstitutionalismus auszugehen.¹⁵⁹ Dies bestätigen nicht zuletzt Metternichs Kontakte zu liberalen britischen Politikern während seiner Exilzeit.¹⁶⁰

„Politischer Quietismus“ — „Biedermeier“ bzw. „Backhendzeit“: Zwei Seiten derselben Medaille!¹⁶¹ Der Unterdrückung politischer Agitation folgte der Rückzug in das Private und Gemütliche, was soziale Gärungen unter der biedereren Oberfläche nicht ausschloss.¹⁶² Bei all der politischen Unterdrückung erscheint es widersprüchlich, dass „kulturelle[] Nationalism[en]“ innerhalb der Habsburgermonarchie zugelassen, ja im Sinne eines ‚divide et impera‘ teils gefördert wurden. Da innerhalb Österreichs das Zentrum liberaler Agitationen aber im deutschsprachigen Raum lag, stand dieser im Fokus staatspolizeilicher Aktivitäten.¹⁶³

¹⁵⁵ Beller: Geschichte, S. 107.

¹⁵⁶ Zur österreichischen Innenpolitik der Zeit vgl. ausführl. Helmut Rumpler: Die Ära Metternich, in: Ders.: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. Wien 1997, S. 105ff.

¹⁵⁷ Ernst Joseph Görlich: Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs (=Grundzüge Bd. 15/16). Darmstadt 1970, S. 197; Karl Vocelka: Geschichte Österreichs. Kultur — Gesellschaft — Politik. Graz u.a. 2000, Taschenb.ausg. 2002, S. 196.

¹⁵⁸ Krones: Handbuch Bd. 4, S. 619.

¹⁵⁹ Zöllner: Geschichte, S. 352.

¹⁶⁰ Hierzu vgl. Andrea Stahl: Metternich und Wellington. Eine Beziehungsgeschichte. München 2013 (=Phil. Diss. München 2013).

¹⁶¹ In der österreichischen Politikgeschichte von Vormärz zu sprechen, wie Görlich: Grundzüge, S. 190, erscheint wegen des auf die Märzrevolution teleologisierten Begriffs wenig plausibel. Weiterführend Markus Beek: Vormärz, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [26.09.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/jbm4o>.

¹⁶² Vocelka: Geschichte, S. 194.

¹⁶³ Beller: Geschichte, S. 114f.

2.2.2 Preußen

Nachdem Napoleon Preußen 1807 zu einer „drittklassigen Militärmacht“ degradiert hatte,¹⁶⁴ konnte es trotzdem durch die inneren Reformen Steins und Hardenbergs seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und die „Staatskrise“ überwinden.¹⁶⁵ Aus dem Wiener Kongress ging Preußen gestärkt, aber zersplittert hervor.¹⁶⁶ Auf Verwaltungsebene erfolgte die Integration der Gebiete durch die Schaffung von zehn (später acht) Provinzen, welche jeweils von einem Oberpräsidenten geleitet wurden.¹⁶⁷ Ob die ersten Jahre bis 1825 der Epoche nun vor dem Hintergrund des Behördenausbaus nach Reinhart Koselleck als „verfassungspolitische Vorleistung“¹⁶⁸ oder, um mit Monika Wienfort zu sprechen, als Teil einer „Verfassungskrise des Vormärz“ zu sehen sind.¹⁶⁹ Es bleibt festzuhalten, dass auch in Preußen vor dem Hintergrund der „sibyllinische[n] Formulierung[en]“ des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte eine Debatte um eine Verfassungsgebung stattfand.¹⁷⁰

Die Verfassungsversprechen Friedrich Wilhelms III. und seines Staatskanzlers Hardenberg blieben unerfüllt. Dies ist aber nicht allein dem Misstrauen des Königs und dem Einfluss der konservativen Kamarilla um den Kronprinzen und Wittgenstein zuzuschreiben.¹⁷¹ Vielmehr hatte eine mögliche preußische Verfassung eine nicht zu unterschätzende bundespolitische Bedeutung: Sollte Preußen durch den Oktroi einer Verfassung auf die Linie der süddeutschen konstitutionellen Staaten einschwenken, hätte dies für die „ambivalente Steuerungskompetenz“ (P. Burg) der Präsidialmacht Österreich einen herben Rückschlag

¹⁶⁴ Siemann: Staatenbund, S. 57.

¹⁶⁵ Monika Wienfort: Geschichte Preußens (=C. H. Beck Wissen 2456). München 2008, S. 54-67, hier S. 63f. Zu Stein vgl. neuerdings Heinz Duchhardt: Stein-Facetten. Studien zu Karl vom und zum Stein. Münster 2007; Ders.: Stein. Eine Biographie. Münster 2007; Ders.: Stein. Die späten Jahre des Reformers. Göttingen 2007.

¹⁶⁶ Ilja Mieck: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Otto Büsch (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens. Berlin u.a. 1992, S. 3-292, hier S. 75-79.

¹⁶⁷ Klaus Schwabe (Hrsg.): Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945 (=Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 15). Boppard am Rhein 1985; Stefan Haas: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848. Frankfurt am Main 2005.

¹⁶⁸ Reinhart Koselleck: Der Behördenausbau von 1815 bis 1825 als verfassungspolitische Vorleistung, in: Ders.: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848. Stuttgart 1967 (=Habil. Heidelberg 1965), S. 217-283.

¹⁶⁹ Monika Wienfort: Die Verfassungskrise des Vormärz und Revolution von 1848/49, in: Dies: Geschichte, S. 67-78.

¹⁷⁰ Hartwig Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Neuwied 1968, S. 51.

¹⁷¹ Für den Gesamtkomplex der Verfassungsversprechen und -pläne der Zeit vgl. Christian Schmitz: Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806-1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit. Göttingen 2010; aus politikgeschichtlicher Perspektive vgl. Herbert Obenaus: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848 (=Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus). Düsseldorf 1984.

bedeutet.¹⁷² Etwas allgemeingültiger formuliert: Österreich und Preußen „fanden sich in der Verneinung. Der Kampf galt dem Liberalismus des süddeutschen Verfassungslebens“.¹⁷³ Eine preußische Verfassung hätte diese Bestrebungen Österreichs zunichtegemacht. Vor dem Hintergrund der studentischen Agitationen auf der Wartburg 1817, der Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft 1819 sowie dem Mord Sands an Kotzebue hatte Metternich den willkommenen Anlass, um „zwei Ereignisse von drittrangiger Bedeutung [...] zu einem Fundamentalkonflikt zu stilisieren.“¹⁷⁴ Die zur Behebung dieses ‚Fundamentalkonflikts‘ im Gleichschritt mit Preußen erlassenen Karlsbader Beschlüsse waren für die preußische Reformbewegung ein schwerer Rückschlag. Hardenbergs Entlassung 1820 und sein Tod 1822 markierten das vorläufige Ende der preußischen Reformbewegung.¹⁷⁵

2.2.3 Bayern¹⁷⁶

Betrachtet man die bayerische Politik im Vormärz, zeigt sich ein wiederholender Widerspruch zwischen liberalem Konstitutionalismus und restaurativer Repression. Sehr deutlich tritt dies 1818 und 1819 zum Vorschein.¹⁷⁷ Die bayerische Staatsspitze selbst erlebt hatte, wie die Mittelstaaten Ende des 18. Jahrhunderts den Großmächten ausgeliefert waren.¹⁷⁸ Es galt nun, die neu gewonnene Souveränität „aus dem Schiffbruch des napoleonischen Reiches in den Deutschen Bund zu retten.“¹⁷⁹ Die außenpolitische Maxime des Souveränitätserhalts prägte nach dem Wiener Kongress die folgenden Jahre.¹⁸⁰ „Der Regent von Bayern

¹⁷² Wehler: Gesellschaftsgeschichte Bd. 2, S. 331f.

¹⁷³ Golo Mann: Deutsche Geschichte im XIX. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1958, S. 119.

¹⁷⁴ Wehler: Gesellschaftsgeschichte Bd. 2, S. 332.

¹⁷⁵ Zu Hardenberg vgl. umfassend beispielsweise Ingo Hermann: Hardenberg. Der Reformkanzler. Berlin 2003; Thomas Stamm-Kuhlmann (Hrsg.): „Freier Gebrauch der Kräfte“. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung. München 2001.

¹⁷⁶ Andreas C. Hofmann: „Schwere Gewitterwolken am politischen Horizont“. Eine Einordnung der Karlsbader Beschlüsse in die bayerische Außenpolitik von 1815 bis 1820, in: *aventinus bavarica* Nr. 7 (Winter 2006), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/r14lo>.

¹⁷⁷ Eberhard Weis: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd 4: Das Neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 1: Staat und Politik. 2., völl. neu bearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid. München 2003, S. 4-126, hier S. 103f.; Wolfgang Quint: Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (=Schriften zur Verfassungsgeschichte 15). Berlin 1971, Kap. II.2f.; Karl-Otmar v. Aretin: Die deutsche Politik Bayerns in der Zeit der staatlichen Entwicklung des Deutschen Bundes 1814-1820. Phil. Diss. [masch.] München 1954.

¹⁷⁸ Wolfgang Piereth: Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 119). München 1999, S. 21.

¹⁷⁹ Michael Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Maximilians I. 3., erw. Aufl. München 1928, S. 449.

¹⁸⁰ Walter Keil: Die Beeinflussung des Wiener Kongresses durch Bayern unter dem Ministerium Montgelas. Phil. Diss. [masch.] Erlangen 1950; Alexander Winter: Wrede auf dem Wiener Kongreß, in: Ders.: Karl Philipp Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern (1813-1825) (=Miscellanea Bavarica Monacensia 7). München 1978, S. 154-230.

sei nach Preußen der *erste* Souverain.“¹⁸¹ — so brachte bereits der bayerische Gesandte Georg Friedrich von Zentner (1752-1835) im August 1815 die bayerischen Vorstellungen auf den Punkt.¹⁸¹ Hierzu versuchte Bayern bis 1817 eine gleichberechtigte Position zu Österreich und Preußen zu erreichen, wodurch es Eingriffe in seine Souveränität verhinderte, wie etwa eine Behandlung der Rechte der Mediatisierten.¹⁸² Diese Politik trug maßgeblich der durch Zentner beratene Außenminister Maximilian v. Montgelas (1759-1838).¹⁸³ Nachdem der Münchener Vertrag vom 14. April 1816 und der folgende Gebietsausgleich mit Österreich aber die engen Grenzen bayerischer Großmachtspolitik aufgezeigt hatten,¹⁸⁴ trat der bayerische Gesandte beim Bund und spätere Außenminister Aloys Rechberg (1766-1849) mit seiner Souveränitätsdenkschrift gegen die bisherige Politik auf: Denn Bayern könne seine Souveränität nicht ohne einen ausreichend starken Bund erhalten.¹⁸⁵

Rechberg hatte nach Montgelas' Sturz 1817 das Außenministerium übernommen. Seine Politik folgte der Denkschrift des Bundestagsgesandten Adam v. Aretin (1769-1822), um eine Zusammenarbeit der Klein- und Mittelstaaten unter Bayerns Führung zu etablieren.¹⁸⁶ „Es waren dies bescheidene Ziele in einer verzweifelten Lage“, die an Rivalitäten und Ängsten vor bayerischer Suprematie scheiterten.¹⁸⁷ Um der verbindlichen Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte über landständische Verfassungen zuvorzukommen, begann Bayern mit der Ausarbeitung der am 26. Mai 1818 in Kraft getretenen Verfassung.¹⁸⁸ Dies führte zum Tiefpunkt der bayerisch-österreichischen Beziehungen. Denn die Verfassung diente zwar der juristischen Absicherung der Souveränität des neuen Staatsgebildes; Bayern stellte sich aber auch an die Spitze der gegen Österreich gerichteten konstitutionellen Bewegung.¹⁸⁹ Turbulente Kammerdebatten im Frühjahr 1819 brachten Bayern erneut in außenpolitische Bedrängnis: Friedrich v. Gentz skizzierte sie in einer Denkschrift sogar als revolu-

¹⁸¹ Quint: Souveränitätsbegriff, S. 401 (Hervorhebung im Original).

¹⁸² Ebd., S. 436-438.

¹⁸³ Franz Dobmann: Georg Friedrich von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821 (=Münchener Historische Studien: Abt. Bayerische Geschichte 6). Kallmünz i. d. Oberpfalz 1962, Kap. VIII.2; weiterführend Eberhard Weis: Montgelas, Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform 1759-1799. 2., durchges. Aufl. München 1988 [1971]; Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838. München 2005.

¹⁸⁴ Adam Sahrman: Pfalz oder Salzburg. Geschichte des territorialen Ausgleichs zwischen Bayern und Österreich von 1813 bis 1819 (=Historische Bibliothek 47). München u.a. 1921; Eberhard Weis: Der Münchener Vertrag von 1816 zwischen Bayern und Österreich, in: Stimmen der Pfalz 17 (1966) S. 4-8.

¹⁸⁵ Hierzu vgl. ausführl. Quint: Souveränitätsbegriff, S. 407-416, während Klemmer: Rechberg, Kap. VI.2 Quints Ausführungen nachdrücklich widerspricht.

¹⁸⁶ Der Auszug einer auf der Denkschrift basierenden Instruktion bei Dobmann: Zentner, S. 167⁷⁵.

¹⁸⁷ Dobmann: Zentner, S. 168.

¹⁸⁸ Quint: Souveränitätsbegriff, Kap. II.3; Klemmer: Rechberg, Kap. VIII.1. — Weder bei Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 2, noch Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1.

¹⁸⁹ Aretin: Politik, S. 150.

tionäre Bedrohung, obwohl „mehr Übereifer als Oppositionsgeist“ (A. v. Bayern), weniger „revolutionäre[] Gesinnung“, sondern „gedankenlose[] Unerfahrenheit“ (H. v. Treitschke) ihre Natur bestimmten.¹⁹⁰ Auf diesem Höhepunkt der österreichischen Ablehnung der bayerischen Verfassung und dem Mord an Kotzebue durch den bayerischen Staatsbürger Sand setzten die Vorbereitungen zu den Karlsbader Beschlüssen ein. Bayern musste den restaurativen Staaten des Deutschen Bundes mit Wohlwollen begegnen, um sich aus einer außenpolitischen Sackgasse zu befreien.

Mit der Zustimmung zu den Karlsbader Beschlüssen hatte sich Bayern zwar aus außenpolitischer Bedrängnis befreit, eine innenpolitische Krise war wegen der Fronten in der Regierung aber vorgezeichnet. Eine geheime Ministerkonferenz, an der nur Rechberg, Zentner, Feldmarschall Philipp v. Wrede (1767-1838) und Innenminister Friedrich v. Thürheim (1763-1832) teilnahmen, genehmigte am 4. September 1819 die in Karlsbad gefassten Beschlüsse einstimmig.¹⁹¹ Gegen die in Regierungskreisen geheim gehaltenen Karlsbader Beschlüsse formierte sich eine Opposition um den Kronprinzen Ludwig und Finanzminister Maximilian v. Lerchenfeld (1778-1843). Beide sahen zu weit gehende Eingriffe in die Souveränität des Königreichs und hielten sie mit der Verfassung für unvereinbar. Für Ludwig bedeuteten sie „eine Provokation [...] aufgrund seines Rechtsverständnisses.“¹⁹²

Wenn ich einst Bayerns Krone tragen sollte, [...] könnte ich unmöglich die [...] Beschränkungen der Bayerns Herrscher zustehenden Rechte annehmen.¹⁹³

So Ludwig gegenüber Rechberg, dem er in Unwissenheit der Umstände vorwarf, mit der Zustimmung in Karlsbad seine Befugnisse überschritten zu haben. Ludwig und Lerchenfeld konnten allerdings nicht ahnen, dass Rechberg in Karlsbad die Verfassung verteidigt, ja sogar gerettet hatte.¹⁹⁴ Nach heftigen Auseinandersetzungen — die sogar den Eindruck er-

¹⁹⁰ Adalbert v. Bayern: Max I. Joseph v. Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König. München 1957, S. 780; Treitschke: Geschichte Bd. 2, S. 495; weiterführend Alfred Stern: Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz über die erste Baierische Ständeversammlung, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (1893), S. 331-339.

¹⁹¹ Büssem: Beschlüsse, S. 437; Klemmer: Rechberg, S. 175; Winter: Wrede, S. 309. — So stimmte auch der scheinbar „völlig überrumpelte“ Vater der Verfassung Zentner den Beschlüssen zu. Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 2, S. 568f.; allerdings nicht bei Dobmann: Zentner.

¹⁹² Wolfram Siemann: Österreich. Clemens Fürst von Metternich und das Königreich Bayern unter Ludwig I., in: Alois Schmid / Katharina Weigand (Hrsg.): Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 2005, S. 283-302, hier S. 291. Ferner Klemmer: Rechberg, S. 160, 176f.; Aretin: Politik, S. 169; Büssem: Beschlüsse, S. 437f.; zur Opposition vgl. auch die Briefwechsel in Lerchenfeld: Verfassung, S. 74-86 bzw. Ders.: Papiere, S. 286-295.

¹⁹³ Kronprinz Ludwig an Rechberg, [undat.], in: Lerchenfeld: Papiere, Nr. 65, hier S. 289.

¹⁹⁴ Aretin: Politik, S. 177. Da Rechberg Ludwig nicht bloßstellen wollte, verheimlichte er sein Verdienst, die durch eine verbindliche Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte beabsichtigten Eingriffe

weckten, es sei „eine Art Anarchie“ unter den Ministern entstanden¹⁹⁵ — fasste eine Ministerkonferenz am 15. Oktober 1819 auf Betreiben Lerchenfelds folgenden Beschluss: Die Beschlüsse sind mit dem Vorbehalt zu veröffentlichen, dass sie nicht gegen die Souveränität, die Verfassung oder die Gesetze des Königreichs verstoßen sowie die Exekutionsordnung überhaupt nicht zu publizieren. Außerdem bestritt Bayern durch die Formulierung, es handle sich um „gemeinsame Verfügungen aller Bundesglieder“, den Charakter eines Bundesbeschlusses.¹⁹⁶

Nachdem [...] gemeinsame Verfügungen aller Bundesglieder beschlossen worden sind, so machen Wir dieselben hiemit bekannt und verordnen, daß unsere sämtlichen Behörden und Untertanen mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zustehende Souveränität, nach der Uns unserem treuen Volke erteilten Verfassung und nach den Gesetzen unseren Königreichs sich hiernach geeignet zu achten (haben).¹⁹⁷

in die bayerische Verfassung abgewehrt zu haben. Ludwig erlangte erst 1825 durch Rechbergs Rechenschaftsbericht bei dessen Entlassung als Minister Kenntnis von diesen Vorgängen. Klemmer: Rechberg, S. 177f.; Aretin: Politik, S. 178.

¹⁹⁵ Zastrow an König Friedrich Wilhelm III., 20.10.1819, in: Chroust: Preußische Gesandtschaftsberichte Bd. 1, Nr. 134, hier S. 231.

¹⁹⁶ Büssel: Beschlüsse, S. 440-446; ferner Barbara Széchenyi: Rechtliche Grundlagen bayerischer Zensur im 19. Jahrhundert (=Rechtshistorische Reihe 273). Frankfurt am Main 2003, S. 92f.

¹⁹⁷ Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 738.

3. UNIVERSITÄTSPOLITIK(EN) BEIM DEUTSCHEN BUND

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 legte in Artikel 2 die „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ als Zweck des Deutschen Bundes fest.¹⁹⁸ Auch wenn diese Formulierung „Entwicklungschancen einer konstruktiven ‚Bundesinnenpolitik offenließ“,¹⁹⁹ zeigten spätestens die Karlsbader Beschlüsse des Jahres 1819, dass der Deutsche Bund auch die Universitätspolitik als seinen Zuständigkeitsbereich erachtete. Wie kontinuierlich beschäftigten sich allerdings die Bundesorgane mit dem Universitätswesen? Fand Universitätspolitik beim Deutschen Bund einzig aus sicherheitspolitischen Erwägungen statt? Oder nutzte man die Universitätspolitik, um die Kompetenz des Bundes auch auf sicherheitspolitisch nicht relevante Bereiche auszuweiten?²⁰⁰ War die Universitätspolitik des Deutschen Bundes überhaupt homogen oder ist nicht besser von verschiedenen Universitätspolitiken zu sprechen.

Die Arbeit untersucht die Universitätspolitik(en) der Ebene des Deutschen Bundes an drei Beispielen: der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse, der Zentraluntersuchungskommission und der Bundeszentralbehörde sowie der Kongressdiplomatie der Jahre 1819/20 und 1834. Da die Forschung den Deutschen Bund erst kürzlich als Desiderat wiederentdeckte,²⁰¹ mangelt es an einer Untersuchung seiner Politikfelder. Aber auch sämtliche Einzelstudien zur Universitätsgeschichte warfen die Frage nach der Bedeutung des Universitätswesens innerhalb der Bundespolitik nicht auf. Einzig die Untersuchungen Karl Fischers und Karl von Kaltenborns aus dem 19. Jahrhundert geben einen Überblick über die Tätigkeit der Bundesversammlung und benennen die Universitätspolitik als Handlungsfeld.²⁰²

¹⁹⁸ Die deutsche Bundesakte, 8.6.1815, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 30. Zur Bundesakte allgemein und einzelnen Aspekten vgl. e.g. Werner Näf (Bearb.): Die deutsche Bundesakte und der schweizerische Bundesvertrag von 1815 (=Quellen zur neueren Geschichte 26). 2., durchges. u. erw. Aufl. Bern u.a. 1975; Brigitte Schmidt: Deutsche Bundesakte (1815) — Paulskirchenverfassung (1848). Zwei Verfassungen im Vergleich. Zul.arb. Bayreuth 1977; Elmar Wadle: Grundrechte in der Deutschen Bundesakte? Notizen zu „Preßfreiheit“ und „Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ (Artikel XVIII d), in: Jürgen Bröhmer / Roland Bieber / Christian Calliess (Hrsg.): Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005. Köln 2005, S. 1333-1351.

¹⁹⁹ Siemann: Staatenbund, S. 322.

²⁰⁰ Hierzu vgl. exempl. Hans Kristoferitsch: Vom Staatenbund zum Bundesstaat? Die Europäische Union im Vergleich mit den USA, Deutschland und der Schweiz (=Europainstitut Wirtschaftsuniversität Wien: Schriftenreihe 27). Wien 2007, S. 285.

²⁰¹ Müller: Bund, S. 52.

²⁰² Karl Fischer: Die Nation und der Bundestag. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte. Leipzig 1880, wobei die Studie insofern an Seriosität verliert, als sie auch einige fragwürdigen Anekdoten enthält.

Leider ergeben die Spezialuntersuchungen zu den Bundesüberwachungsorganen (Zentraluntersuchungskommission und Bundeszentralbehörde) kein geschärftes Bild über deren Tätigkeit in der Universitätspolitik.²⁰³ Die Ergebnisse der Wiener Ministerialkonferenzen der Jahre 1819/20 und 1834 sind zwar in einschlägigen Standardwerken umfassend untersucht. Eine detaillierte Darstellung der Verhandlungen, wie sie Büsser für die Karlsbader Beschlüsse liefert, steht aber bis heute aus.²⁰⁴

Somit ist man bei der Untersuchung gänzlich auf Quellen angewiesen. Einen Einstieg in die Universitätspolitik der Bundesversammlung bieten die Folio-Ausgaben ihrer Protokolle sowie das vom letzten Archivar Leutheusser herausgegebene Register.²⁰⁵ Weitere Informationen gibt es im Bestand der Bundeskanzleidirektion des Bundesarchivs Berlin-Lichterfelde,²⁰⁶ den Deutschen Akten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie weiteren einzelstaatlichen Provenienzen. Vor allem die Akten der preußischen und bayerischen Außenministerien und Gesandtschaften im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz sowie im Bayerischen Hauptstaatsarchiv helfen, den einen oder anderen Mosaikstein in das Puzzle einzusetzen. Betrachtet man die Verhandlungen der Bundesversammlung der Jahre 1815 bis 1848 ergibt sich ein sehr ernüchterndes Bild. Nach dem Leutheusser'schen Protokollregister, das auch geheime Registraturen verzeichnet, scheint die Deutsche Bundesversammlung sich 1815 bis 1818, 1820 bis 1822, 1825 bis 1830, im Jahre 1833 sowie 1843 bis 1846 nicht mit dem Universitätswesen befasst zu haben. Ein Blick in die vielversprechen-

Vgl. hierzu Andreas C. Hofmann: Als Regierungsbeamte noch eimerweise mit Wein besoldet wurden. Anekdoten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Nomen Nominandum. Studentisches Magazin für das Historische Seminar* Ausg. 4 (Winter 2009), S. 40f. Zum Bundestag wie oben geschildert ferner Carl v. Kaltenborn: *Die Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesverfassungen*. 2 Bde. Berlin 1857.

²⁰³ A[llbert] Petzold: *Die Zentral-Untersuchungskommission in Mainz*, in: Herrman Haupt (Hrsg.): *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft* Bd. 5. Heidelberg 1971 [1920], S. 171-258; Adolf Löw: *Die Frankfurter Bundeszentralbehörde von 1833-1842*. Gelnhausen 1932; Eberhard Weber: *Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission (=Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts Rh. A: Studien 8)*. Karlsruhe 1970; Siemann: »Ruhe«, S. 76-86, S. 93-108; Werner Kowalski: *Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus*, Bd. 2: *Die Hauptberichte der Bundeszentralbehörde in Frankfurt am Main von 1838 bis 1842 über die deutsche revolutionäre Bewegung (=Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 5/II)*. Berlin 1978; L[eopold] Fr[iedrich] Ilse: *Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Central-Untersuchungskommission zu Mainz und der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt in den Jahren 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind*. Frankfurt am Main 1860. ND Hildesheim 1975.

²⁰⁴ Einzig aus dem 19. Jahrhundert Friedrich von Weech (Hrsg.): *Korrespondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerialkonferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834*. Leipzig 1865.

²⁰⁵ Johann Daniel Leutheusser: *Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung*. 3 Bde. Frankfurt am Main [1867]. Vgl. allgemein Meisner: *Protokolle*.

²⁰⁶ Moldenhauer: *Aktenbestand*.

den Protokollbände zeigt allerdings, dass sich die Verhandlungen selbst in den nicht genannten Jahren teils auf bloße Anzeigen über die Vollziehung von Bundesbeschlüssen beschränkten.²⁰⁷

3.1 Die ›Erste Universitätskommission‹ im Jahre 1819. Restriktionen vor den Karlsbader Beschlüssen?

Erstmals befasste sich die Bundesversammlung bereits 1818 mit dem Universitätswesen. Es kam im Juli 1818 an der Universität Göttingen zu Tumulten, die einen Auszug der Studentenschaft und eine Verrufserklärung zur Folge hatten.²⁰⁸ Hierauf regte Hannover noch 1818 eine Verschärfung der Vorschriften für das Universitätswesen an, woraufhin der badische Gesandte Christian von Berckheim (1774-1849) in seinem Bericht vom 3. Januar 1819 konkrete Vorschläge für eine Übereinkunft der Regierungen entwickelte:²⁰⁹ Es sollten alle Universitäten nach denselben Gesichtspunkten organisiert werden und ausgesprochene Strafen wie Belobigungen wechselseitige Geltung haben; die wechselseitige Geltung universitärer Strafen nahm den Inhalt des späteren Universitätsgesetzes vorweg.²¹⁰

Diese Vorschläge schienen die Universitätsstaaten durchaus diskutiert zu haben. Das bayerische Innenministerium geht im Februar 1819 in einem Schreiben an den Senat der Universität Erlangen im Zusammenhang mit „Vorschlägen zu einer allgemeinen Übereinkunft über Disziplinalgesetze für die Universitäten Deutschlands“ auf drei Punkte näher ein. Diese besagen, dass Teilnehmer sogenannter Studentenauszüge für den Rest des Semesters mit einem Studienverbot zu rechnen hätten. Die Anstifter solcher Auszüge sowie die Urheber von Verrufserklärungen wären entsprechend härter zu bestrafen.²¹¹ Der Inhalt dieser Vorschläge markiert sie deutlich als Reaktion auf den Auszug der Studierenden aus der Universität Göttingen sowie die darauf folgende Verrufserklärung. Der Erlanger Senat

²⁰⁷ Hierzu vgl. exempl. die Protokolle des Jahres 1835; hier bestand die Hälfte der relevanten Einträge aus Anzeigen über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13.11.1834.

²⁰⁸ Für eine studentenhistorische Perspektive auf die Ereignisse vgl. ausführl. Franz Stadtmüller: *Geschichte des Corps Hannovera zu Göttingen 1809 bis 1959*. Göttingen 1963, S. 81ff.; eine zeitgenössische Bewertung bei Ludwig Börne: *Die Göttinger Unruhen (1818)*, in: Ders.: *Gesammelte Schriften Teil III: Vermischte Aufsätze, Erzählungen, Reisen* Abt. 1. Hamburg 1835, S. 47-50. An diesen Unruhen beteiligte sich auch August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. Jörn Barke: *Hoffmann von Fallersleben und Göttingen*, in: *Göttinger Tagblatt* (18.01.2011), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/s4i7i>.

²⁰⁹ Ilse: *Geschichte* Bd. 2, S. 10; ausführl. *GStAPK*, III. HA M.d.A., Abt. I, Nr. 8092: *Die von der königlich hannoverschen Regierung vorgeschlagenen Maasregeln zur Vermeidung der Unruhen auf den Universitäten 1818*.

²¹⁰ Büsser: *Beschlüsse*, S. 372.

²¹¹ Bayerisches Innenministerium an den akademischen Senat der Universität Erlangen, 13.2.1819 (Ausf.), UAE, A 1/3a, Nr. 318.

wurde folglich um ein Gutachten zu den Disziplinarvorschriften an den Universitäten Deutschlands ersucht und sollte sich hierbei auf die Landsmannschaften und die Duelle konzentrieren.²¹² Da es sich rein um eine Verschärfung der Disziplinargesetze handelte, stimmte der Senat den Vorschlägen mit kleineren Anregungen zu²¹³ — ein Bild einer Eintracht von Universität und Obrigkeit, das die folgenden Jahre nur selten auftreten sollte.

Den weiteren Verlauf der Ereignisse prägte bekanntermaßen der Mord an August von Kotzebue am 23. März 1819. Bereits am 29. März 1819 rief der bayerische Außenminister Rechberg dazu auf, das Universitätswesen unter den Kabinetten zu beraten.²¹⁴ Inwiefern dies unter Umständen auf Metternichs Initiative zurückging, lässt sich nicht mehr feststellen.²¹⁵ Da infolge des Mordes die restaurativen Kräfte im Deutschen Bund die Oberhand gewannen, gerieten auch Zentren des Liberalismus wie die Universität Jena immer mehr ins Kreuzfeuer der Kritik.²¹⁶ Die sächsischen Häuser erklärten bereits am 1. April 1819 in der Bundesversammlung ihre Kooperationsbereitschaft und beantragten schließlich, das Universitätswesen am Bundestag zu beraten, wobei die „Freiheit der Meinungen und der Lehre“ nicht angetastet und die Universitäten in ihrer Struktur nicht verändert werden dürften.²¹⁷ Der Karlsruher Hof griff in seinen Überlegungen wieder auf die hannoverschen Anträge zurück, über eine Verschärfung der Vorschriften für das Universitätswesen zu beraten.²¹⁸ Die Bundesversammlung beschloss am 6. Mai 1819 auch eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge zur Verschärfung des Universitätswesens erörtern sollte.²¹⁹ Protokolle der Kommissionssitzungen sind nicht überliefert, zumal die am selben Tag beschlossene Geschäftsordnung für die Bundestagskommissionen solche nicht vorsah. Wie aber gestaltete sich die politische Arbeit in den Ausschüssen?

²¹² Bayerisches Innenministerium an den akademischen Senat der Universität Erlangen, 4.3.1819 (Ausf.), UAE, A 1/3a, Nr. 318.

²¹³ Sitzungsprotokoll des Senats der Universität Erlangen, 10.3.1819 (Ausf.) / ausführl. vgl. Gutachten des Senats der Universität Erlangen, 12.3.1819 (Entw.), UAE, A 1/3a, Nr. 318.

²¹⁴ Bayerischer Außenminister Rechberg an den bayerischen Gesandten in Wien Steinlein, 29.3.1819 (Abschr.), HHStA, StK Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 173.

²¹⁵ In Überblicksdarstellungen wird diese These jedenfalls nicht propagiert. Andreas Kraus: *Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 32004, S. 445.

²¹⁶ Klaus Ries: *Wort und Tat. Das politische Professorentum an der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert (=Pallas Athene 20)*. Stuttgart 2007, Kap. D.III. Bei dieser Darstellung handelt es sich um ein zwar kenntnisreiches, aber nicht immer leicht zu lesendes Werk. Rezension von Andreas C. Hofmann, in: *H-Soz-u-Kult* [03.04.2008], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/9dp8t>.

²¹⁷ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 13. Sitzung v. 1.4.1819, § 46: Gegenwärtiger Zustand der Universitäten, hier S. 147.

²¹⁸ Badischer Außenminister Berstett an Metternich, 20.4.1819 (Ausf.), HHStA, StK Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 173.

²¹⁹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 16. Sitzung v. 6.5.1819, § 79: Gegenwärtiger Zustand der Universitäten.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren der Bundestagskommissionen regelte die Bundesversammlung am 6. Mai 1819 in einer Geschäftsordnung.²²⁰ Demnach werden Kommissionen durch die Mehrheit der Stimmen im Engeren Rat der Bundesversammlung gewählt, nachdem die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wurde (§ 1). Als ständig ist nur die Kommission für die „Begutachtung der Privat-Eingaben“ (Reklamationskommission) vorgesehen (§ 2). Besondere Vorschriften existieren aber für Kommissionen zum „Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander“ (§ 4). Die Universitätskommission fällt wie die meisten anderen Bundestagskommissionen in die Kategorie der nicht ständigen Ausschüsse. Über diese Kommissionen besagt die Geschäftsordnung nicht viel. Mitgliederzahl, Auftragsdauer und Stimmrechtsübertragung seien flexibel zu handhaben, wobei zwei Monate nach Aufnahme der Beratungen ein Bericht an den Bundestag zu erstatten sei (§ 3). Mit Ende der Kommissionstätigkeit sind ein Abschlussbericht abzufassen und Akten an die Bundeskanzlei abzugeben (§ 5).²²¹

Für die Universitätskommission von 1819 existieren keine Protokolle, weshalb die überlieferten Materialien für die Ausschussarbeit aufschlussreich sind.²²² Die erste Sitzung fand laut späterem Bericht des badischen Gesandten Berckheim am 9. Juni 1819 statt. Auf ihr brachte der österreichische Präsidialgesandte einen Sieben-Punkte-Katalog ein, der erstaunlich genau die Karlsbader Beschlüsse vorwegnahm: Vereinheitlichung der Disziplinarvorschriften, Verbot aller studentischer Verbindungen, Bestellung von Kuratoren zur Aufsicht, Überwachung und gegebenenfalls Entlassung aus politischen oder religiösen Gründen unliebsamer Lehrer mit folgendem Berufsverbot.²²³ Im Verlauf der Kommissionsarbeit stattgefundenen Diskussionen über eine Ausweitung dieser Maßnahmen auf das gesamte Erziehungs- und Schulwesen setzten sich — wie der Abschlussbericht zeigt — nicht durch.²²⁴

²²⁰ Geschäftsordnung für die Bundestags-Ausschüsse, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quart-Ausg.] Bd. VII, 16. Sitzung v. 6.5.1819, S. 205ff.

²²¹ Für eine — nicht abschließende — Liste der Kommissionen des Bundestages vgl. Wolfram Siemann: Wandel der Politik — Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen „Gesamt-Macht“ und „völkerrechtlichem Verein“, in: Helmut Rumpler (Hrsg): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation (=Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 16/17). Wien u.a. 1990, S. 59-73.

²²² Für einige Diskussionspunkte der Kommissionsverhandlungen vgl. Ilse: Geschichte Bd. 2, insbes. S. 53-67, dessen Quellen allerdings nicht nachvollziehbar sind.

²²³ Vortrag des badischen Gesandten in Betreff des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Universitäten, [undat. Ausf.], BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 1, fol. 364-369, 390-403, hier fol. 364r-364v. Der Sieben-Punkte-Katalog entspricht wohl der österreichischen Denkschrift bei Ilse: Geschichte Bd. 2, S. 17-29. Ebd., S. 30-52 ferner eine Note an den preußischen Bundestagsgesandten, die im Katalog der Maßnahmen sogar die Auflösung ganzer Universitäten als theoretische Maßnahme benennt.

²²⁴ Ilse: Geschichte Bd. 2, S. 53f.

Man wollte eine Empfehlung für die Bundesversammlung erarbeiten, die auf allen deutschen Universitäten angewandt werden konnte. Deshalb wurde beschlossen, von den Universitätsstaaten die einschlägigen Vorschriften anzufordern — es ist festzuhalten, dass sich keine Rechtsnormen über österreichische Universitäten in den Akten finden! Hieraus wurden dann die Gesetze und Verordnungen entnommen, welche sich für ein Bundesgesetz am besten zu eignen schienen. Einige Staaten wie Mecklenburg-Schwerin teilten nur die Statuten der jeweiligen Landesuniversität mit.²²⁵ Die meisten eingereichten Vorschriften waren aber mit erläuternden oder weiterführenden Bemerkungen versehen, die interessante Einblicke in die einzelstaatlichen Sichtweisen des bundespolitischen Geschehens auf dem Universitätssektor bieten. Es verweist der preußische Bericht abschließend darauf,

dass das Preuß. Universitätswesen noch in seiner neuen Ausbildung begriffen ist, und daß [...] der Behörde nicht anders als sehr erwünscht seyn [kann], dass sich ihr eine günstige Gelegenheit eröffnet, den weisen Schatz an Einsichten und Erfahrungen über das Universitätswesen aus ganz Deutschland, der sich beim Bundestage sammeln wird, bey ihren ferneren Arbeiten in dieser höchsten wichtigen Angelegenheit mit zu berücksichtigen.²²⁶

Auch wenn es auf den ersten Blick als eine diplomatische Höflichkeitsfloskel erscheint, ist doch — wie ein Blick auf die später zu behandelnden Entstehungsprozesse einer Leipziger Habilitationsordnung zeigt — die Praxis nicht von der Hand zu weisen: Die Verhandlungen der Universitätskommission dienten manchen Staaten dazu, die jeweils besten Vorschriften der anderen Staaten zu ‚plagieren‘. In welchem Ausmaß dies tatsächlich stattfand, müsste ein umfassender Vergleich der einschlägigen Vorschriften untereinander zeigen.

Weniger interessant wegen seiner Betrachtung des bayerischen Universitätswesens als wegen seiner politischen Implikationen ist die Denkschrift des bayerischen Gesandten Adam von Aretin (1769-1822)²²⁷ — muss man sich doch stets die spätere bayerische Ab-

²²⁵ Gesetze und Verordnungen, der Bundestags-Commission für die Universitätsangelegenheiten in Folge des Beschlusses der 16. Sitzung vom 6. Mai 1819, § 79, mitgetheilt, BArch, DB 1/1, Nr. 476, Bd. 1, fol. 150ff.; Statuten der Universität Rostock, 1838, ebd., fol. 151-212.

²²⁶ Note des preußischen Gesandten Grafen von der Goltz, 5.8.1819 (Ausf.) / Publicandum wegen des Studiums auf auswärtigen Schulen und Universitäten, 28.4.1810 (Beil.) / Statuten der Universität Berlin, 1816 (Beil.) / Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, 28.12.1810 (Beil.) / Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, 12.10.1812 (Beil.), BArch, DB 1/1, Nr. 476, Bd. 1, fol. 214f. u. 285 / 216 / 217-241 / 242f. / 244-253, hier fol. 285. Die Beilagen sind häufig in die Anschreiben eingelegt, wodurch sich die unterbrochene Follierung ergibt.

²²⁷ Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern (1819), S. 158. Johann Adam von Aretin versuchte seit Montgelas' Sturz 1817 mit einer Zollunion ohne Österreich und Preußen Bayerns Führung im Deutschen Bund etablieren. Michael Doeberl: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (=Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Philosophisch-Philologische und Historische Klasse 29.2). München 1915, S. 11-17, S. 63ff.; Biogramme bei Karl Otmar von Aretin: Aretin, Johann Adam Freiherr von, in: NDB 1 (1953), S. 347f.; Bosls Bayerische Biographie Bd. 1, S. 24f.

lehnung der Karlsbader Beschlüsse vor Augen halten. Dieser spricht sich nach einer umfassenden — teils apologetischen — Skizze des bayerischen Universitätswesens für eine Ausweitung der Universitätskartelle auf alle Universitäten aus. Ferner sollte deren Geltungsbereich auf entlassene Hochschullehrer erweitert werden.²²⁸ Interessant ist, dass die auf zwischen den Universitäten bzw. deren Trägerstaaten basierenden Universitätskartelle sukzessive zu einem bundespolitischen Thema erhoben werden. Wegen der vielseitigen Berührungspunkte der Universitäten untereinander kommt die Denkschrift zu dem Schluss:

Daher ist der Vorschlag zu einer Vereinbarung unter allen beteiligten Regierungen sehr willkommen, und man tritt demselben mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit bei. Da es jedoch die Absicht nicht seyn kann, in den literarischen und polizeilichen Einrichtungen der hohen Schulen Deutschlands eine förmliche Gleichförmigkeit herzustellen, [...] so wird man sich vorerst darauf beschränken müssen, das Verfahren an den Universitäten nur soweit unter gleiche Regeln zu stellen, als [es] zu dem Ende nothwendig ist, allgemeine weit um sich herwirkende Gebrechen mit verbündeten Kräften zu bekämpfen.²²⁹

Es ist festzuhalten: Der bayerische Außenminister Rechberg initiierte als einer der Ersten nach dem Mord an Kotzebue die Diskussion über eine Einschränkung der Freiheiten an den Universitäten. Der bayerische Gesandte Adam von Aretin sprach sich hierauf in einem Gutachten an den zuständigen Bundestagsausschuss dezidiert für eine bundesweite Regelung der Universitätsangelegenheiten aus.²³⁰ Es wird jedenfalls zu fragen sein, ob die bayerische Universitätspolitik im Vormärz (und insbesondere in den auf die Karlsbader Beschlüsse unmittelbar folgenden 1820er Jahren) den hier vertretenen Grundsätzen gerecht wurde.

Bereits jetzt ist als Zwischenergebnis zu konstatieren, dass manche Universitätsstaaten die Erhebung der Vorschriften als Gelegenheit nutzten, das eigene Universitätswesen darzustellen und die eigene Agenda mit einzubringen. Andere Staaten wie Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin und Holstein nahmen diese Möglichkeit nicht wahr.²³¹ Äußerungen Österreichs im Rahmen der Kommissionsarbeit, wie sie Ilse nachweist, fanden sich in den einschlägigen Akten nicht.²³² Nicht nur politisch argumentiert der badische Gesandte Friedrich von Blit-

²²⁸ Denkschrift des bayerischen Gesandten am Bundestag über das Universitätswesen in Bayern, [undat. Ausf.], BArch, DB I/I, Nr. 476, Bd. 1, fol. 287, 309-321, hier fol. 313r-313v.

²²⁹ Ebd., fol. 316v-317r.

²³⁰ Über die Motive hinter diesem Handeln kann nur spekuliert werden: War es die Hoffnung, auf diesem Weg Einfluss auf die Universitätspolitik anderer Staaten nehmen zu können, wie es Bayern kurze Zeit später in den Darmstädter Verhandlung durch eine Zollunion versuchen sollte?

²³¹ Vgl. hierzu die Aktenabschnitte Universitäten in Kurhessen / Gesetze für die Universität Kiel, BArch, DB I/I, Nr. 476, Bd. 1, fol. 404ff. / 421ff.

²³² Ilse: Geschichte Bd. 2, S. 53, der allerdings nur einige Staaten, u.a. Österreich, als Urheber der Forderung nach einer Einführung eines bundesweiten Berufsverbotes für Hochschullehrer nennt.

tersdorff (1792-1861),²³³ wenn er im Kontext der Disziplinarvorschriften für die Universitäten in Deutschland schreibt:

Und wahrlich, welche Hoffnungen kann wohl der Staat so wie die kirchliche Gemeinde von dem für die Seelsorge sich widmenden Theologen erwarten, dessen Bildung auf dem Fichtboden und im Trinkgelage ihre Entwicklung erhalten soll, und der, wenn er dem [Bannstrahle?] des Verrufs entgehen will, gezwungen ist, sehr oft alles dasjenige mitzumachen, was den gesitteten und gebildeten Mann aneckeln muß.²³⁴

Den Bericht zeichnet sich trotz nachgewiesener zentralistischer Tendenzen in Blittersdorffs Denken aus, dass er nicht nur mit Verbotsvorschlägen argumentiert. Er fordert wegen der auf das Verbindungswesen zurückgehenden Kleiderordnungen der Studierenden die Einführung einer „einfachen und wohlfeilen Uniform für die Studenten aller deutschen Universitäten“.²³⁵ Dem akademischen Senat wegen der Abhängigkeit der Professoren von den Kollegengeldern der Studierenden die akademische Gerichtsbarkeit abzuerkennen, mag als Professorenbeschimpfung erscheinen.²³⁶ Eine gewisse argumentative Standhaftigkeit ist aber auch diesem Berichtsteil bei näherer Betrachtung nicht abzuspüren. Von höchster politischer Wichtigkeit erachtet der badische Gesandte die in der Sitzung der Universitätskommission am 9. Juni 1819 von Österreich eingebrachte Anstellung eines Kurators an jeder Universität. Diese sollten eine wissenschaftliche Ausbildung genossen haben und am Universitätsstandort wohnen. Nun wird erstmals vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse auch eine Einschränkung der Lehrfreiheit erwogen. Letztlich sei allerdings eine Sachverständigenkonferenz am besten geeignet, über gemeinsame Maßnahmen zu beraten.²³⁷ Was geschah mit den Ergebnissen der Kommissionsarbeit?

²³³ Biogramme bei Walter Bußmann: Blittersdorff, Friedrich Landolin Karl Freiherr von, in: NDB 2 (1955), S. 305. Ferner GLAK, Bestand 52: Friedrich Landolin Karl v. Blittersdorff (1792-1861): Badischer Bundestagsgesandter und Minister des Auswärtigen. Akten. Neuerdings Hans P. Becht: Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff (1792-1861). Ein „im Grund verfehltes Leben“?, in: Ewald Grothe (Hrsg.): Konservative deutsche Politiker im 19. Jahrhundert. Wirken — Wirkung — Wahrnehmung (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 75). Marburg 2010, S. 53-68.

²³⁴ Vortrag des badischen Gesandten in Betreff des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Universitäten, [undat. Ausf.], BArch, DB1/I, Nr. 476, Bd. 1, fol. 364-369, 390-403, hier fol. 394r.

²³⁵ Ebd., fol. 395v. Für studentische Kleiderordnungen im 19. Jahrhundert vgl. Jochen Ramming: Wicks und Coleur – Reflexe gesellschaftlichen Wandels in der Kleidung studentischer Korporationen, in: Nach Rang und Stand. Deutsche Ziviluniformen im 19. Jahrhundert. Krefeld 2002 (=Eine Ausstellung im Deutschen Textilmuseum vom 24.3. bis 23.6.2002), S. 54-64.

²³⁶ Vortrag des badischen Gesandten in Betr. des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Universitäten, [undat. Ausf.], BArch, DB1/I, Nr. 476, Bd. 1, fol. 364-369, 390-403, hier fol. 396.

²³⁷ Ebd., fol. 398-402. Es fällt auf, dass die Politik den Eindruck von Kurzschlussreaktionen vermeiden möchte. Hierbei wird auf das auch im Zusammenhang mit den Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 wieder diskutierte Muster zurückgegriffen, weitreichende Entscheidungen von einem Gremium sachkundiger Männer diskutieren zu lassen.

Die Kommission erstellte schließlich einen Abschlussbericht mit Diskussionsanregungen. Dieser fordert in neun Punkten beispielsweise eine langfristige Ausweitung der Maßnahmen auf das Erziehungswesen, eine Aufhebung der universitären Standesrechte, ein bundesweites Berufsverbot für entlassene Professoren sowie die Möglichkeit eines Studienverbots für Studierende.²³⁸ Es war somit der Weg zu den Karlsbader Konferenzen vorgezeichnet. Der Gang der Karlsbader Konferenzen soll an dieser Stelle nicht Gegenstand der Abhandlung sein.²³⁹ Der Abschlussbericht wurde letztlich zwar den Konferenzen, allerdings nicht mehr der Bundesversammlung vorgelegt. Das Protokoll der Sitzung vom 20. September 1819, welche das Bundes-Universitätsgesetz beschloss, nimmt hierauf keinen Bezug.²⁴⁰

3.2 Die ‚Halkyonischen Zeiten‘ der 1820er Jahre und die rastlosen Demagogenverfolgungen der Zentraluntersuchungskommission

Häufig wurden die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts als die „halkyonischen Tage“ (L. v. Ranke) bezeichnet. Genauso wie die gleichnamigen Zeiten in der Antike Windstille und schönes Wetter versprachen, habe es sich um eine Epoche der insbesondere politischen Ruhe und des Rückzugs in das Private gehandelt.²⁴¹ Neuere Darstellungen wie Wolfram Siemanns ‚Vom Staatenbund zum Nationalstaat‘ betonen nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Philhellenismus und der Polenfreundschaft die politische Unruhe der Zeit.²⁴² Konkret interessiert nun — vor dem Hintergrund der Tätigkeit der Zentraluntersuchungskommission — die Frage, wie sich die 1820er Jahre mit Blick auf den Universitätssektor beim Deut-

²³⁸ Entwurf zu fernerer Diskussion, behufs einer Vereinbarung über Verbesserung des Universitätswesens, [undat.], in: Ilse: Geschichte Bd. 2, S. 67-72.

²³⁹ Hierzu vgl. Büsser: Beschlüsse, passim.

²⁴⁰ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 35. Sitzung v. 20.09.1819, § 220.

²⁴¹ Karl-Georg Faber: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Restauration und Revolution, Tl. 2: 1815 bis 1851 (=Handbuch der deutschen Geschichte 3). Wiesbaden 1979, S. 127.

²⁴² Siemann: Staatenbund, S. 335f. Zum Philhellenismus, der durch den 1821 beginnenden Freiheitskrieg der Griechen gegen die Türken einen Höhepunkt erreichte, erschienen erst kürzlich die Beiträge in Forum Vormärz-Forschung. Jahrbuch 18 (2012): Vormärz und Philhellenismus, hrsg. v. Anne-Rose Meyer. Bielefeld 2013, sowie der Überblick bei Evangelos Konstantinou: Griechenlandbegeisterung und Philhellenismus, in: Europäische Geschichte Online (EGO) [22.10.2012], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/b76yd>; ferner Christoph Hauser: Anfänge bürgerlicher Organisation. Philhellenismus und Frühliberalismus in Südwestdeutschland (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 87). Göttingen 1990; zur Zeit nach der Julirevolution vgl. Günter Wollstein: Die deutsche Polenfreundschaft 1830/32 und die europäische Entwicklung, in: Ulrich Zwiener (Hrsg.): Verantwortung für Natur und Gesellschaft (=Schriften des Collegium Europaeum Jenense 3). Jena 1991 (=Ausgewählte Beiträge des I. Internationalen Studenten- und Hochschullehrerseminars des Collegium Europaeum Jenense), S. 73-82. Insgesamt ist feststellbar, dass die Polenfreundschaft der 1820er Jahre ein von der Forschung relativ unbearbeitetes Feld darstellt.

schen Bund darstellten. War es eine Zeit politischer Unruhe oder gerieten die einst unruhigen Universitäten beinahe in Vergessenheit?

Hierbei fällt der erste Blick natürlich auf die Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/1820. Es versteht sich von selbst, dass hier nicht der Platz ist, den Gang und Inhalt dieser Verhandlungen ausführlich darzustellen; hierfür sei auf die — leider spärliche — einschlägige Literatur verwiesen.²⁴³ Spielten allerdings die Universitäten auf den Konferenzen überhaupt eine Rolle? Oder stellen die Karlsbader Beschlüsse den vorläufigen Abschluss einer Bundesuniversitätspolitik dar? Dies war nicht von Beginn an klar, was ein Blick auf den Weg durch die Instanzen einer Protestation der Universität Berlin vom 11. Oktober 1819 zeigt.²⁴⁴ Diese wurde beim preußischen Kultusministerium eingereicht, welches sie an den Staatskanzler Hardenberg weiterleitete. In einem darauf Bezug nehmenden Schreiben regte die Universität schließlich an, das Thema auf den kommenden Ministerialkonferenzen in Wien zu behandeln.²⁴⁵ Da die Wiener Schlussakte keine Bestimmungen zum Universitätswesen enthält, ist man für die Analyse der Bedeutung des Universitätswesens in den Konferenzen auf die Literatur und die Konferenzprotokolle angewiesen.²⁴⁶ Leider enthalten die Korrespondenzen und Aktenstücke Friedrich von Weechs keine Hinweise auf eine Behandlung des Universitätswesens.²⁴⁷ Laut dem Protokollregister im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befassten sich die Konferenzen mit dem Universitätswesen nicht. Es findet sich einzig der Verweis auf einen Vortrag zur Verbesserung des Erziehungs- und Schulwesens, welcher zur Beratung an die Bundesversammlung verwiesen wurde.²⁴⁸

Zum Katalog der Karlsbader Beschlüsse gehörte auch das Bundesuntersuchungsgesetz, das eine Zentraluntersuchungskommission zur Verfolgung revolutionärer Umtriebe vorsah. Ihre Tätigkeit ist an dieser Stelle nicht erschöpfend darzulegen.²⁴⁹ Einzelne Beispiele zeigen

²⁴³ Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, § 43. Wenn auch nicht auf dem neuesten Stand der Forschung, so allerdings ereignisgeschichtlich bis heute einschlägig Treitschke: Geschichte Bd. 3: Bis zur Julirevolution. Leipzig 1927, Kap. 1.

²⁴⁴ Rektor und Senat der Univ. Berlin an preußisches Kultusministerium, 11.10.1819 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep 76 Kultusministerium Va, Sekt. 2, Tit. XII, Nr. 7, fol. 41.

²⁴⁵ Rektor u. Senat der Univ. Berlin an preußischen Kultusminister Altenstein, 20.11.1819 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep 76 Kultusministerium Va, Sekt. 2, Tit. XII, Nr. 7, fol. 43.

²⁴⁶ Wiener Schlussakte, 15.5.1820, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 31.

²⁴⁷ Weech (Hrsg.): Korrespondenzen, S. 29-116.

²⁴⁸ Protocolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien. In den Jahren 1819 und 1820, BayHStA, MA 1075; vgl. ferner L[eopold] Fr[iedrich] Ilse (Hrsg.): Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in den Jahren 1819 und 1820. Frankfurt am Main 1861, diese aber ohne Register.

²⁴⁹ Vgl. umfassend die Studien von Petzold: Zentral-Untersuchungs-Kommission; Weber: Zentraluntersuchungskommission; Ilse: Untersuchungen; gerafft bei Siemann: »Ruhe«, Kap. II.2, sowie Reiner: »Dilemma«.

auf, inwiefern die Zentraluntersuchungskommission auf dem Universitätssektor tätig wurde, welche Funktionen sie wahrnahm und welcher Mittel sie sich bediente. Relevante Quellen finden sich in zahlreichen Archiven, so Berichte im Bestand des Bundesarchivs, Protokolle im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Tätigkeitsberichte im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Korrespondenzen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie die Akten des badischen Vertreters im Generallandesarchiv Karlsruhe.²⁵⁰

Die zahlreichen Berichte im Bundesarchiv zeichnen ein Bild der Untersuchungsergebnisse. Die ‚Total-Übersicht der gesamten Resultate der Central-Untersuchungen‘ bietet einen Überblick zu den Ergebnissen, deren Berichtszeitraum mit dem Jahr 1806 bereits vor der Konstituierung der Kommission einsetzt und bis 1825 reicht.²⁵¹ Diese Totalübersicht ist unterteilt in drei Perioden (1806-1815 / 1816-1819 / 1820-1825). Da aus den Namen nicht erkenntlich ist, ob es sich um Professoren, Studierende oder Nicht-Akademiker handelte, ist eine Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich. Eindeutig gerieten — teilweise *post mortem* — mit Ernst-Moritz Arndt (1769-1860), Johann Gottlieb Fichte (1762-1814), Jakob Friedrich Fries (1773-1843), Johann Joseph Goerres (1776-1848), Friedrich Ludwig Jahn (1778-1852) und den Gebrüdern Gottlieb und Theodor Welcker (1784-1868 / 1790-1869) bekannte Vorreiter des Liberalismus und des Nationalismus ins Visier der Untersuchungsbehörde. Einige von ihnen wurden bekanntlich im Verlauf der Demagogenverfolgungen ihrer Ämter als Professoren enthoben.²⁵² Während die Zentraluntersuchungskommission für die Vergangenheit nur vereinzelte Informationen über die Burschenschaften in Erfahrung brachte, nimmt dieser Punkt ab 1820 drastisch zu. Die Totalübersicht widmet den Burschenschaften auf den deutschen Universitäten für jedes Semester einen eigenen Unterpunkt. Zwar findet sich in einem Bericht des für die Tätigkeiten der Zentraluntersuchungskommission zustän-

²⁵⁰ GStAPK, Rep. 77 Innenministerium, Tit. IX, Nr. 1: Die Errichtung einer Central-Commission in der Stadt und Bundesfestung Mainz zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten Umtriebe 7 Bde., 1819-1828; BayHStA, MA 7600, 7614ff.: Berichte des bayerischen Vertreters bei der Zentraluntersuchungskommission in Mainz 1819ff.; HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 103ff.: Zentral-Untersuchungs-Kommission. Korrespondenz 1819ff.; GLAK, Bestand 233, Karteikarten zur Tätigkeit der Zentraluntersuchungskommission; BArch, DB 7: Zentraluntersuchungskommission. Zu den Protokollen vgl. Wolfram Siemann: Die Protokolle der Mainzer Zentraluntersuchungskommission von 1819 bis 1828, in: Franz Quarthal (Hrsg.): Stadtverfassung, Verfassungsrecht, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1980, S. 301-317. — Es existieren weder ein Archiv der Zentraluntersuchungskommission noch eine gemeinsamen virtuelle Verzeichnung ihrer Akten.

²⁵¹ Total-Übersicht der gesamten Resultate der Central-Untersuchungen, Anlage zum Hauptbericht der C.U.K. v. 14.12.1827, BArch, DB 7/4.

²⁵² Lönnecker: Demagogenverfolgung; Gerhard Lingelbach: Demagogenverfolgung, in: HRG Bd. 1 (2008), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/as298>; für den Universitätssektor ferner einschlägig Helge Dvorak: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. I: Politiker, Teilbde. 1-6. Heidelberg 1996-2005.

digen Bundestagsausschusses aus dem Jahr 1822 auch ein eigener Abschnitt zu ‚Universitäten‘. Dieser behandelt allerdings nur cursorisch die Aktivitäten der geheimen — also burschenschaftlichen Verbindungen — an verschiedenen Universitätsstandorten.²⁵³

Inwiefern versuchte die Zentraluntersuchungskommission überhaupt, eine eigene aktive Universitätspolitik zu etablieren? Oder widmete sie sich auftragsgemäß nur der Verfolgung politisch verdächtiger Studierender und Professoren sowie der Untersuchung der Burschenschaften? Die Akten des badischen Mitglieds der Zentraluntersuchungskommission geben ebenfalls Aufschluss über die facettenreiche Arbeit dieser Behörde. Mit Verhörprotokollen, Denkschriften, Übersichten, Korrespondenzen sowie Berichten an die Kommission finden sich verschiedene Quellensorten.²⁵⁴ Auch sie bestätigen, dass einzelne Studierende und Professoren sowie Burschenschaften ins Visier der Kommission gerieten. Untersuchungen gegen ganze Universitäten oder Aktenbetreffende, welche ein universitätspolitisches Programm erkennen ließen, finden sich indes auch hier nicht. Mit den jeweiligen fallbezogenen Referaten waren die einzelnen Mitglieder der Kommission betraut. Aus der Zuteilung der Themen an den badischen Referenten wird ersichtlich, dass die Zentraluntersuchungskommission keine ‚Ressortverteilung‘ vornahm. Dies hätte bedeuten können, dass beispielsweise sämtliche das Universitätswesen berührenden Fälle einem Kommissionsmitglied übertragen worden wären. Die Fülle an Einzelfallakten deutet darauf hin, dass die Zentraluntersuchungskommission nicht nur die Funktion hatte, zu „ermitteln, auszuforschen [und] zu überwachen“,²⁵⁵ um die einzelstaatlichen Untersuchungen durch die Übernahme der „Oberleitung“ zu koordinieren.²⁵⁶ Sie sammelte vielmehr auch nach Art eines ‚Zentralregisters‘ Informationen, gab diese an hierzu berechnete Stellen weiter und stellte somit eine Vorform unserer heutigen elektronisch geführten Zentralregister dar.

²⁵³ Bericht des Bundestagsausschusses in Betreff der Central-Untersuchungs-Kommission in Mainz, 3.7.1822 (Ausf.), BArch, DB 7/1, Bd. 1, fol. 125-181, hier fol. 154.

²⁵⁴ GLAK 233/1679: Auszug aus dem zu Neustrelitz abgehaltenen Verhör des Kandidaten Karl Loholm über den Geheimen Bund u.s.w. 1819; GLAK 233/1698: Historische Nachreichung und Übersicht der in Berlin begonnenen und weiter ausgebreiteten Untersuchungen der revolutionären Umtriebe in Deutschland [...] (Denkschrift für den Badischen Hof [...]) 1819; GLAK 233/1697: Aktenmäßige Übersicht der revolutionären Verbindungen und Umtriebe in Deutschland, 1819; GLAK 233/1654: Correspondenz zwischen dem badischen Mitglied der Central-Untersuchungs-Commission Geheimrath Dr. Pfister und dem Minister v. Berckheim; GLAK 233/1663: Bericht Dr. Pfisters an die Zentral-Untersuchungskommission über die den Professoren Arndt und Welcker sen. u. jun. abgenommenen Papiere [...] 1820; GLAK 233/1674: Bericht Dr. Pfisters an die Zentral-Untersuchungskommission in der Untersuchung über das sog. Glaubensbekenntnis des Hofrats u. ehem. Professors Jakob Fries zu Jena (mit Beil.) 1820.

²⁵⁵ Siemann: »Ruhe«, S. 81.

²⁵⁶ Artikel 5 Beschluß betreffend die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe (Bundesuntersuchungsgesetz), 20.9.1819, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 34.

Wie aber funktionierte dieses ‚Zentralregister‘ auf dem Universitätssektor? Was ist die Besonderheit seiner Handlungs- und Arbeitsweise? Um diese Fragen zu beantworten, hilft ein Blick in die Berichte des bayerischen Mitglieds der Zentraluntersuchungskommission Joseph Hörmann von Hörbach (1778-1852).²⁵⁷ Sie geben chronologische Überblicke über die Arbeitsweise der Behörde und enthalten zahlreiche Hintergrundinformationen. Bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit ermittelte die Zentraluntersuchungskommission gegen Studierende wegen der Teilnahme an einer revolutionären Versammlung von Studenten und Professoren in Straßburg.²⁵⁸ Hierüber lag der Zentraluntersuchungskommission ein Verzeichnis vor, das an die einzelstaatlichen Regierungen zum Informationsabgleich weitergeleitet werden sollte.²⁵⁹ Nachdem bereits Auskünfte über den Aufenthalt in Straßburg einzelner Professoren wie Johann Joseph Görres (1776-1848) vorgelegen hatten, beschloss die Zentraluntersuchungskommission, die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten um weitere Informationen zu ersuchen.²⁶⁰ Hierbei fand offensichtlich eine direkte Kommunikation mit den Regierungsbevollmächtigten nicht statt. Es wurde vielmehr der diplomatisch übliche Dienstweg über die Ministerialbürokratien eingehalten.²⁶¹ So bekräftigte die Zentraluntersuchungskommission auch Ende des Jahres 1819, dass sie „doch nicht unmittelbar mit allen deutschen Universitäts-Kommissarien korrespondieren könne.“ Anlass war die Anfrage des Marburger Regierungsbevollmächtigten nach einer Abschrift der Verfassungsurkunde der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft. Die Untersuchungsbehörde war aus praktischen oder juristischen Gründen nicht gewillt, mit den Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten direkten Kontakt aufzunehmen. Es zeigt sich, dass sie die koordinierende Funktion auf dem Universitätssektor oder gar eine Oberleitung der Untersuchungen der Regierungsbevollmächtigten wahrlich nicht wahrnahm.²⁶² Eine Ausnahme stellt für den

²⁵⁷ Über das Wirken Hörmanns in der bayerischen Politik und Verwaltung ist bislang nur wenig geforscht worden, obwohl er eine der Personen des bayerischen Vormärz darstellt, die an verschiedener Stelle in den Quellen auftauchen. Er wird weder bei Bosls Bayerischer Biographie, noch der Großen Bayerischen Enzyklopädie Hans-Michael Körners genannt. Die Online-Version der Bayerischen Bibliographie weist hierzu nur ein Biogramm im Rahmen einer Prosopographie oberbayerischer Regierungspräsidenten nach. Hannelore Putz: Joseph Hörmann von Hörbach. Regierungspräsident von Oberbayern 1840-1847, in: Stephan Deutinger / Karl-Ulrich Gelberg / Michael Stephan (Hrsg.): Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert. München 2005, S. 107-113.

²⁵⁸ Ilse: Untersuchungen, S. 12.

²⁵⁹ Verzeichnis der Studenten, Professoren und Buchdrucker, welche seit dem 15. September 1819 in Straßburg angekommen sind, [undat. Abschr.], BayHStA, MA 7600, fol. 65.

²⁶⁰ Hörmann an König Ludwig I. v. Bayern, 23.11.1819 (Ausf.), BayHStA, MA 7600, hier fol. 109.

²⁶¹ Bayerisches Innenministerium an die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten Landshut und Erlangen sowie an die Universitätskuratel Würzburg, 3.12.1819 (Abschr.), BayHStA, MA 7600, hier fol. 148v.

²⁶² Hörmann an König Ludwig I. v. Bayern, 4./9.12.1819 (Ausf.), BayHStA, MA 7600, fol. 157, 164

Betrachtungszeitraum der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfués dar, der sich laut den Berichten Hörmanns auch direkt an die Zentraluntersuchungskommission wandte.²⁶³ Wegen der Untersuchung der Straßburger Versammlung erhielt die Zentraluntersuchungskommission Anfang 1820 erste Mitteilungen einzelstaatlicher Ermittlungen, wobei sich die Verdachtsmomente nur teilweise bestätigten.²⁶⁴ Die Zentraluntersuchungskommission erhob ihre Informationen nach Art eines ‚Zentralregisters‘ auf dem Universitätssektor sowohl selbständig als auch unselbständig von einzelstaatlichen Untersuchungsbehörden, wertete diese aus und gab sie nach Bedarf weiter. Berücksichtigt man, dass sie auch die Auswertung von Universitätsmatrikeln in Erwägung zog,²⁶⁵ stellte die Zentraluntersuchungskommission durchaus ein ›universitätspolizeiliches Zentralregister‹ dar.

In der Jurisprudenz ist es üblich, dass sich Gerichte bei der Gesetzesauslegung auf wissenschaftliche Interpretationen berufen. Hierin sah die Bundesversammlung einen Interessenkonflikt: Denn zu überwachende Professoren nahmen die wissenschaftliche Auslegung des Bundesrechts vor. 1823 behandelte die Bundesversammlung dieses Thema. Der Präsidialgesandte sparte auch nicht mit ernst gemeintem Lob über die Rechtswissenschaft, selbst wenn er das Verbot der Auslegung des Bundesrechts durch Gelehrte für begründet hält.

(Es) verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Fragen des Bundesrechts befasst haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorie zu Tage gefördert wurden.

Die Bundesversammlung beschloss, wissenschaftliche Theorien bei ihrer Beschlussfassung nicht mehr zu berücksichtigen. Lehren über das Bundesrecht gänzlich zu verbieten, blieb den einzelstaatlichen Regierungen überlassen.²⁶⁶ Der österreichische Präsidialgesandte er-

²⁶³ Hörmann an König Ludwig I. v. Bayern, 20.7.1820 (Ausf.), BayHStA, MA 7616. Beim in der Einleitung bereits erwähnten Kurator der Bonner Universität Philipp Rehfués handelt es sich um eine schillernde Gestalt, die in der Universitätspolitik des Vormärz immer wieder proaktiv zutage tritt. Während die skizzierte Universitätsgeschichtsschreibung des frühen 20. Jahrhunderts ihn allerdings noch zusammen mit seinen Kollegen anderer Universitäten als blinden Demagogenjäger bewertete, scheint auch hier eine Revision des tradierten Bildes angesagt. Wolfgang Guting: Vater der Alma Mater — vor 229 Jahren: 2. Oktober 1779. Philipp Joseph Rehfués (1779-1843) wird in Tübingen geboren, in: Kultur in Bonn [02.10.2008], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/j0iw9>. Rehfués unterhielt regelmäßige Kontakte zum preußischen Kultusminister Altenstein. GStAPK, VI. HA, NL Altenstein, B, Nr. 31: Briefwechsel mit Rehfués [insges. 69 fol.].

²⁶⁴ Hörmann an König Ludwig I. v. Bayern, 3./23.1.1820 (Ausf.), BayHStA, MA 7614. Für politische Verwerfungen sorgte, dass die Liste der potenziellen Teilnehmer an die Öffentlichkeit gelangte. Ilse: Untersuchungen, S. 12.

²⁶⁵ Hörmann an König Ludwig I. v. Bayern, 15.6.1820 (Ausf.), BayHStA, MA 7615, fol. 52.

²⁶⁶ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1823, 24. Sitzung v. 11.12.1823, § 167: Allgemeine bundesgesetzliche Anzeigen und staatsrechtliche Theorien in Bundessachen, hier S. 684.

klärte, dass seinem Hof an einem Verbot gelegen gewesen wäre, und nahm gegenüber seinem sächsischen Kollegen ausdrücklich auf Johann Ludwig Klübers Schriften Bezug.²⁶⁷

In Leipzig wird, so viel mir bekannt ist, über das Bundesrecht nicht gelesen. Sollte dies aber gleichwohl jetzt, oder vielleicht künftig geschehen, so stelle ich Eur. Dd. Höheren Ermessen ehrerbietigst anheim, ob nicht unter der hand Vorkehrung zu treffen seyn dürfte, dass Klübers Buch wenigstens nicht als Leitfaden angekündigt werde. Dieses Buch ist allerdings recht brauchbar, aber wohl mehr für den Geschäftsmann als zu Vorlesungen, und jetzt einmal in einen nachtheiligen Ruf gekommen. Anderen ähnlichen Büchern über das Bundesrecht, welches weder zur Zeit vollständig ausgebildet ist, noch auf dem Wege [Gelehrter?] ausgebildet werden kann, steht wirklich ein ähnliches Schicksal bevor, und daher möchte ich es wohl überhaupt am sichersten sehen, daß Docenten die Vorlesungen über selbiges nur nach eigenen Worten ankündigen.²⁶⁸

Dieses Beispiel belegt zweifelsfrei, dass die Bundesversammlung nicht an der Richtigkeit der Theorien über das Bundesrecht zweifelte. Obwohl Klübers Werk sogar als „brauchbar“ bezeichnet wurde, mussten die Universitäten aus politischen Gründen aus der Rechtsinterpretation verdrängt werden. Die sächsische Regierung verfügte in dieser Angelegenheit, sich Vorlesungen über das Bundesrecht noch vor der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis anzeigen zu lassen. Ferner mussten die Hochschullehrer offenlegen, ob aus einem Buch gelesen und dies den Studierenden zum Kauf empfohlen würde.²⁶⁹ Ein Blick in die Vorlesungsverzeichnisse weiterer Universitäten belegt allerdings, dass von einem flächendeckenden Verbot von Vorlesungen über das Bundesrecht keine Rede sein kann.²⁷⁰

1824 stand die Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse an, da diese provisorische und somit befristete Bundesbeschlüsse waren. Bereits im Januar erstattete der neue österreichische Präsidiatesandte Joachim von Münch-Bellinghausen (1786-1866) ein Gutachten an Metternich: Eine endgültige Exekutionsordnung habe 1820 die provisorische Exekutions-

²⁶⁷ Johann Ludwig Klüber (Hrsg.): *Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten*. 2., sehr verm. u. verb. Aufl. Frankfurt am Main 1822 [1817].

²⁶⁸ Bericht des sächsischen Bundestagsgesandten v. Carlowitz, 21.12.1823 (Abschr.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4075, fol. 2.

²⁶⁹ Verordnung König Friedrich Augusts I. von Sachsen, 4.2.1824 (Ausf.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4075, fol. 1.

²⁷⁰ Verzeichniss der an der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München im Winter-Semester 1828/29 zu haltenden Vorlesungen. München [1828], S. 6. Vgl. ferner exempl. [Abdrucke von Vorlesungsverzeichnissen aus dem Studienjahr 1839/40 der Universitäten Greifswald, Erlangen, Marburg und Giessen], in: *Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung* Nr. 18. (März 1839) / 56. (September 1839) / 57. (Oktober 1839) / 65. (Oktober 1839) (=Allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1839, Bd. 5: Die Intelligenzblätter dieses Jahrgangs enthaltend), Sp. 145-152 / 449-456 / 457-464 / 521-528, hier Sp. 147, 451, 458, 524.

ordnung abgelöst, das Untersuchungsgesetz gelte bis zur Erfüllung des Auftrages der Zentraluntersuchungskommission und das Universitätsgesetz könne nur eine endgültige Regelung des Universitätswesens ersetzen. Einzig das Preßgesetz bedürfe einer Verlängerung, da es ausdrücklich auf fünf Jahre befristet sei.²⁷¹ Wie ging die Bundesversammlung vor? Und wie verhielten sich die Einzelstaaten? Die Forschung zeichnete bisher ein Bild, wonach die Verlängerung vollkommen unstrittig gewesen wäre; das Universitätsgesetz sei stillschweigend verlängert worden.²⁷² Der preußische Innenminister Schuckmann sprach sich im Januar 1824 in einem Schreiben an das Außenministerium zwar für eine Verlängerung der Beschlüsse aus. Diese scheinen aber nicht unumstritten gewesen zu sein. Er hatte sich von der Wirkung des Universitätsgesetzes eine bessere Effektivität und geschlossenere Umsetzung versprochen:

Wenn das Gesetz alle Erwartungen, welche man sich davon versprach, nicht geleistet hat, ist dies lediglich dadurch veranlaßt, daß dasselbe theils nicht allenthalben, man darf wohl sagen auf den meisten Universitäten vollständig gehandhabt wurde, theils aber einige Lücken und deshalb als nicht ganz genügend sich dargestellt hat.²⁷³

Darüber hinaus schien der Bund eine Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse lange Zeit nicht auf dem Schirm gehabt zu haben.²⁷⁴ Denn Universitätsstaaten wie Preußen hatten bereits Rechtsgrundlagen für das Fortbestehen der Regierungsbevollmächtigten nach dem Auslaufen des Universitätsgesetzes geschaffen.²⁷⁵ Die Einzelstaaten wollten aber zweifelsohne an der bestehenden Universitätskontrolle festhalten.²⁷⁶ In der Bundestagssitzung, die mit dem ‚Ersten Maßregelgesetz‘ die Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse verfügte, sparte der österreichische Gesandte auch nicht mit Kritik am Zustand der Universitäten: Sie würden von Lehrern und Studierenden gleichermaßen unterwandert, wobei Studierende

²⁷¹ Münch-Bellinghausen an Metternich, 6.1.1824, in: Ilse: Geschichte Bd. 2, S. 325-331. Der von 1823 bis 1848 amtierende Münch-Bellinghausen steht wie kein anderer für die Durchsetzung des Metternichschen Systems beim Bund. Ralf Zerback: Münch-Bellinghausen, Joachim Eduard Graf von, in: NDB 18 (1997), S. 520f.

²⁷² Ausführl. vgl. Ilse: Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse, in: Ders.: Geschichte Bd. 2, S. 324-386; ferner Büssem: Beschlüsse, S. 374; Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 739; Treitschke: Geschichte Bd. 3, S. 326-332.

²⁷³ Preußischer Innenminister Schuckmann an den preußischen Außenminister Bernstorff, 13.1.1824 (Ausf.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I., Nr. 8107, fol. 186, hier fol. 186r.

²⁷⁴ Preußischer Außenminister Bernstorff an preußischen Innenminister Schuckmann, 25.1.1824 (Entw.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I., Nr. 8107, fol. 187.

²⁷⁵ § 1 der Ordre Friedrich Wilhelms III. v. 21.5.1824 (Abschr.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I., Nr. 8107, fol. 191f., hier fol. 191r.

²⁷⁶ König Friedrich Wilhelm III. v. Preußen an die Minister Bülow und Schuckmann, 21.5.1824 (Abschr.) GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 554.

manipuliert würden, um die bestehende Ordnung umzustürzen. Es dürfe nicht verwundern, dass die Studierenden später „dem Gehorsam abgeneigte und missvergnügte Staatsbürger (!)“ würden.²⁷⁷ Die Bundesversammlung beschloss darüber hinaus, eine Kommission zur Beratung über das Universitätswesen einzusetzen.²⁷⁸

Der Deutsche Bund beschäftigte sich bei der Vereinheitlichung der Semesterferien mit einem Thema, das nicht der Universitätskontrolle zuzuordnen ist. Bereits im März 1829 startete Preußen außerhalb der Bundesversammlung eine Initiative, wobei es sämtliche Universitätsstaaten außer Österreich mit einbezog. Preußen schlug allerdings vor, die Angelegenheit dem Bundestag vorzulegen, um den Verhandlungsweg zu verkürzen.²⁷⁹ Bei den Gesandtschaftserklärungen fällt auf, dass die verschiedenen Vorschläge weder politisch noch disziplinarisch argumentierten.²⁸⁰ Ein Bericht des bayerischen Gesandten zeigt, dass man vielmehr darauf bedacht war, beim Universitätswechsel Nachteile für die Studierenden zu vermeiden.²⁸¹ Aber erst im August 1830 regte Preußen ein persönliches Treffen aller Gesandten der Universitätsstaaten an.²⁸² Inwiefern dies stattfand, ist nicht mehr feststellbar. Offensichtlich gab es Widerstände mehrerer Staaten. Die württembergische Regierung beispielsweise wollte aus unterschiedlichen Beweggründen nicht von der an der Universität Tübingen praktizierten Regelung abweichen.²⁸³ Im Februar 1831 teilte der württembergische Bundestagsgesandte seiner Regierung mit, dass Preußen eine Vereinheitlichung der Ferien nicht weiterverfolgen wolle.²⁸⁴ War die Debatte um einheitliche Semesterferien auf den deutschen Universitäten somit beendet? Oder gab es weitere Versuche, auf diesem Sektor zu einer Verständigung zu kommen?²⁸⁵

²⁷⁷ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1824, 24. Sitzung v. 16.8.1824, § 131: Provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Deutschen Bunde, hier S. 329f.

²⁷⁸ Bundesbeschluß über Maßregeln zur Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland, 16.8.1824, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 42.

²⁷⁹ Preußischer Bundestagsgesandter von Nagler an württembergischen Bundestagsgesandten von Trott, 28.3.1829 (Abschr.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 1.

²⁸⁰ Kurze Übersicht der eingegangenen Gesandtschaftserklärungen, [undat. Abschr.], HStAS, E 50/01, Bü 1262, ad Nr. 5. Auf eine detaillierte Abhandlung der zugrunde liegenden Argumentation wird an dieser Stelle verzichtet. Ausführl. BayHStA, MA 1684.

²⁸¹ Bayerischer Bundestagsgesandter an König Ludwig I. von Bayern, 11.4.1829 (Ausf.), BayHStA, MA 1684.

²⁸² Württembergischer Bundestagsgesandter von Trott an württembergisches Außenministerium, 11.8.1830 (Ausf.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 5.

²⁸³ Württembergisches Innenministerium an württembergisches Außenministerium, 2.9.1830 (Ausf.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 7.

²⁸⁴ Württembergischer Bundestagsgesandter von Trott an württembergisches Außenministerium, 5.2.1831 (Ausf.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 9.

²⁸⁵ Einheitliche Vorlesungszeiten gibt es in Deutschland bis heute nicht. Beispielsweise in Bayern unterscheiden sich sogar die Vorlesungszeiten zwischen Universitäten und Fachhochschulen.

3.3 Die ›Zweite Universitätskommission‹ von 1831. Auf dem Weg zu den Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834

3.3.1 Vorgeschichte²⁸⁶

Vor den Sechzig Artikel des Jahres 1834 wiederholte sich Geschichte: Wie 1818/19 vor den Karlsbader Beschlüssen war es das Königreich Hannover, das den Anlass zur Verschärfung der Universitätsvorschriften gab. Januar 1831 fand die ‚Göttinger Revolution‘ statt, in der sich aufgrund eines Streits an der Universität Akademiker und Bürger gegen die Obrigkeit erhoben, die den Aufstand letztlich niederschlug.²⁸⁷ Einer der Wortführer des Aufstandes war der Privatdozent, spätere Wachenstürmer und Mitglied der Paulskirche Johann Ernst Arminius von Rauschenplat.²⁸⁸ Ende Februar 1831 erstattete das Königreich Hannover Bericht bei der Bundesversammlung. Da es sich um einen Aufstand in einer Universitätsstadt handelte, in der sich Studierende verschiedenster deutscher Staaten aufhielten, trug die Bundesversammlung Hannover auf, die Verzweigungen der Aufständischen aufzudecken:

Wenn diese Anzeige vorliegt, wird die hohe Bundesversammlung ermessen, ob und in welcher Art der Bund in diese Angelegenheit einzuwirken habe.²⁸⁹

²⁸⁶ Grundlegend Axel Körner: Die Julirevolution von 1830. Frankreich und Europa, in: Peter Wende (Hrsg.): Große Revolutionen der Geschichte. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart. München 2000, S. 138-157; die Beiträge im Sammelband von Manfred Kossok / Werner Loch (Hrsg.): Die französische Julirevolution von 1830 und Europa (=Studien zur Revolutionsgeschichte). Berlin 1985; neuerdings Julia A. Schmidt-Funke: Revolution als europäisches Ereignis. Revolutionsrezeption und Europakonzeptionen im Gefolge der Julirevolution 1830, in: Jahrbuch für europäische Geschichte 10 (2009), S. 149-194; ferner auch einige Studien zur Situation deutscher Einzelstaaten: Friedrich Keinemann: Westfalen, die Julirevolution und der dritte westfälische Landtag. Ein Vorspiel der Revolution von 1848? Norden 2005; Eva Alexandra Mayring: Bayern nach der Julirevolution. Unruhen, Opposition und antirevolutionäre Regierungspolitik 1830-33 (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 90). München 1990; Helmut Bleiber: Die Unruhen in Wien im August 1830. Zur Frage der Auswirkungen der Pariser Julirevolution auf der Monarchie der Habsburger, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 22 (1974), S. 722-772; Klaus Maletke: Zur Reaktion deutscher Mittel- und Kleinstaaten auf die Pariser Julirevolution (1830), in: Winfried Speitkamp (Hrsg.): Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 55). Marburg 1994, S. 43-51.

²⁸⁷ Allgemein Jörg H. Lampe: Politische Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Vormärz, in: Ernst Böhme / Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluß an Preußen. Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866). Göttingen 2002, S. 45-102, hier S. 59-81; ferner die Einzelstudie Jörg Benz / Ingrid Benz: Die Göttinger Unruhen 1831, ihre Ursachen und Folgen. Das tragische Leben eines der Hauptbeteiligten, des Dr. jur. Franz Heinrich Christian Eggeling aus Göttingen 1776-1855. Hildesheim 2000.

²⁸⁸ [-]: Rauschenplat, (Ernst Johann) Hermann, in: DBE-Online (2009ff.), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/vpw9p>; Barbara Gant: Rauschenplat, Ernst Johann Hermann, in: NDB 21 (2003), S. 208f.; Ferdinand Frensdorff: Rauschenplat, Johann Ernst Arminius von, in: ADB 27 (1888), S. 446f.

²⁸⁹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Jg. 1831, 6. Sitzung v. 24.2.1831, § 47: Den Aufstand in Göttingen und Osterode betr., hier S. 147.

Dies war die Androhung einer Bundesintervention, falls Hannover diese Angelegenheit nicht selbst unter Kontrolle bringen sollte. War eine Bundesintervention nach § 28 der Wiener Schlussakte doch auch möglich, falls ein länderübergreifender Aufruhr vorlag.²⁹⁰

Es erscheint eigentlich folgerichtig, dass das Königreich innerhalb kürzester Zeit in der Bundesversammlung einen Antrag zur Verschärfung der Vorschriften für das Universitätswesen einreichte. Dieser merkt explizit an, dass er einem Beschluss entgegenwirken wolle, wonach die Bundesversammlung sich für in dieser Angelegenheit zuständig erachten könne. Die Vorschläge lassen sich in vier Abschnitte unterteilen: § 1 bis 4: Führungszeugnisse über die Zeit der Ausbildung vor der Universität; § 5 bis 7: Vereinheitlichung der mit unterschiedlicher Sorgfalt durchgeführten Mitteilungen über Wegweisungen von Studierenden; § 8 bis 14: Zeitliche Beschränkung von Strafen, da Studierende im Alter häufig gemäßiger würden; § 15: Hohe Strafen für Verrufserklärungen.²⁹¹ Die Bundesversammlung beschloss, dass die Universitätsstaaten ihre Ansichten über die hannoverschen Vorschläge an die zuständige Bundestagskommission schicken sollen.²⁹² Die Reaktionen der Einzelstaaten fielen unterschiedlich aus. An ihnen wird die »Einzelstaatlichkeitsideologie« am Beispiel der Universitätspolitik erkennbar. Waren die Vorschläge ein ‚willkommener Anlass‘, um die Universitätskontrolle zu verschärfen? Oder: Wurden diese Vorschläge als nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich für die eigenen Universitäten erachtet?²⁹³

Vor einer Betrachtung der einzelstaatlichen Reaktionen lohnt sich ein Blick hinter die Kulissen. Ist es doch fraglich, dass das Königreich Hannover sich der Drohung einer Bundesexekution nicht widersetzte und darüber hinaus in beinahe vorauseilendem Gehorsam eine Proposition zur Verschärfung der Universitätsvorschriften einreichte. In den Deutschen Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs findet sich eine Notiz an Metternich, die das Geschehen am Deutschen Bund beinahe wie eine Inszenierung erscheinen

²⁹⁰ Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenzen, 15.5.1820, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 31.

²⁹¹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Jg. 1831, 8. Sitzung v. 10.3.1831, § 63: Aufrechterhaltung der Disziplin auf sämtlichen deutschen Universitäten, hier insbes. S. 198-202. Die hannoverschen Vorschläge wurden bereits zuvor als diplomatische Proposition an die Staaten mit Universitäten verschickt.

²⁹² Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Jg. 1831, 10. Sitzung v. 14.3.1831, § 77: Aufrechterhaltung der Disziplin auf sämtlichen Universitäten Deutschlands, hier insbes. S. 198-202. Diese Kommission bestand aus Österreich, Preußen, Sachsen, Baden sowie Württemberg und Hannover als stellvertretenden Mitgliedern. Da der badische Gesandte Blittersdorff als Berichterstaater eingesetzt wurde, äußerte der preußische Bundestagsgesandte Nagler bereits Bedenken, dass dieser mit Rücksicht auf die badische Kammer zu nachsichtig sein könne. Preußischer Bundestagsgesandter Nagler an Außenminister Bernstorff, 28.3.1831 (Ausf.), GStAPK, III. HA, Abt. I, Nr. 8107, fol. 218.

²⁹³ Weitere Perspektiven wären Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelstaatlicher Politik im Vergleich zur Ersten Universitätskommission und den Karlsbader Beschlüssen 1818/19.

lässt: Es gibt in einem Schreiben des hannoverschen Gesandten Karl von Bodenhausen vom 5. März 1831, also fünf Tage vor Hannovers Antrag am Bundestag, die Erwähnung

des von Metternich geäußerten Wunsches ‚daß Hannover die Initiative eines Antrags am Bundestag übernehme, um auf allen Universitäten Deutschlands‘ Maßregeln (gegen politische Verbindungen einzuleiten).²⁹⁴

Man sieht, dass Österreich den Deutschen Bund als diplomatische Bühne für seine politischen Ziele benutzte. Als Forum politischer Willensbildung aller Bundesglieder scheint es den Bundestag — wie die Jahre 1819, 1820 und schließlich auch 1834 zeigten — nicht ernst genommen zu haben. Leider liegen keine weiteren Quellen vor, welche Österreichs Rolle näher beleuchten könnten. Als gesichert kann gelten, dass die Initiative zu diesem Antrag ursprünglich von Österreich ausging und dieses auch dessen Urheber ist. Dass die ‚Göttinger Revolution‘ die universitätspolitische Position Hannovers im Deutschen Bund destabilisierte, scheint für Metternich der ‚willkommene Anlass‘ gewesen zu sein, von der eigenen Agenda auf einen Dritten abzulenken, ohne dabei Abstriche in Kauf nehmen zu müssen. Da alle Universitätsstaaten den Antrag Hannovers auch als solchen erhielten, ist davon auszugehen, dass es sich um eine geheime Verabredung Österreichs mit Hannover handelte.²⁹⁵ Was bedeutete es für den Deutschen Bund, wenn Österreich über Dritte einen für die restlichen Staaten nicht sichtbaren Einfluss geltend machte? Gewiss, spätestens seit den Karlsbader Beschlüssen war klar, dass Österreich — teilweise im Verbund mit Preußen — auf die anderen Staaten direkten Druck ausübte. Diesen Einfluss kategorisierte Peter Burg als ‚Steuerungskompetenz‘, wobei er je nach Einigkeit oder Zwist mit Preußen von monoistischer oder dualistischer Steuerungskompetenz spricht.²⁹⁶ Aufgrund des Einflusses Österreichs im Verborgenen scheint es sinnvoll, hier in Anlehnung an Burg von einer ›verdeckten Steuerungskompetenz‹ zu sprechen. Hat dieser Begriff doch den Reiz, neben den Akteuren auch die Art und Weise ihrer Ausübung zu betrachten.

²⁹⁴ Hannoverscher Gesandter Karl von Bodenhausen an Metternich, 5.3.1831 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 264, fol. 496, 513.

²⁹⁵ Vgl. exempl. für andere Höfe hannoverscher Kabinettsminister Bremer an bayerisches Außenministerium, 21.2.1831 (Ausf.), BayHStA, MA 1682; ferner die Erwähnung einer hannoverschen Proposition v. 21.2.1831 bei Württembergischer Außenminister Beroldingen an König Wilhelm I. von Württemberg, 6.5.1831 (Ausf.), HStAS, E 9, Bü 22; Proposition [sc. Hannovers] über einige die Disziplin der deutschen Universitäten betreffende Punkte, [undat. Ausf.], GStAPK, III. HA, Abt. I, Nr. 8107, fol. 207-211.

²⁹⁶ Peter Burg: Monoistische oder dualistische Steuerungskompetenz? Die Deutschlandpolitik Österreichs und Preußens zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (= Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft. Beih. 15). Stuttgart 1996, S. 75-94, der bei einem wechselnden, nicht stetigen Einfluss von „ambivalenter Steuerungskompetenz“ spricht.

3.3.2 Kommissionsarbeit

Die Bundesversammlung hatte in der auf die Präsentation der Vorschläge folgenden Sitzung beschlossen, die Universitätsstaaten dazu aufzurufen, ihre Ansichten an die Universitätskommission des Bundestages zu schicken.²⁹⁷ Im Bundesarchiv findet sich ein Faszikel, welcher die hierauf folgenden Erklärungen enthält. Für den Geschäftsgang ist im Wesentlichen nichts feststellbar, was nicht bereits für die Universitätskommission des Jahres 1819 gegolten hätte. Auch 1831 wurden keine Protokolle geführt: Die Akten der Bundeskanzlei-direktion enthalten nur die Zuschriften der Universitätsstaaten sowie die Entwürfe für die Abschlussberichte der Kommission. Es ist vorauszuschicken, dass Österreich, welches die Proposition initiierte, Preußen und Mecklenburg-Schwerin keine Erklärungen abgaben.²⁹⁸ Die Zuschriften geben nicht nur Einblicke in die Universitätspolitik der jeweiligen Bundesglieder, sondern spiegeln eindrucksvoll die jeweilige »Eigenstaatlichkeitsideologie« wieder.

Die preußischen Ansichten gelangten nicht zur Universitätskommission, werden aber aus internen Korrespondenzen ersichtlich. Das preußische Kultusministerium befürchtete eine Politisierung der Universitäten und forderte deswegen seine Regierungsbevollmächtigten auf, gutachtlich Stellung zu nehmen.²⁹⁹ Der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfuës beklagte, dass das Universitätsgesetz unzureichend umgesetzt würde und Landsmannschaften sowie teils sogar Burschenschaften weiter bestünden. Die hannoverschen Vorschläge sieht er als sinnvolle Anstöße zur Weiterentwicklung der Vorschriften an den Universitäten. Sollten sie aber zu Bundesgesetzen erhoben werden, würden sie an Wirksamkeit verlieren, da jede Universität sie modifizieren müsste. Daher seien direkte Verhandlungen der Universitäten untereinander zweckmäßiger. Erstmals will ein Vertreter der Obrigkeit den Universitäten das Recht einräumen, über ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden.

Auch nur auf diese Weise ließe sich vielleicht die schwere Kränkung vermeiden, welche der ganze Gelehrtenstand in einem neuen, gegen die Universitäten gerichteten Bundesgesetz finden würde. Die Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben diesen Stand und namentlich die Universitätsprofessoren im Ganzen, eher gegen den Verdacht von 1819 gerechtfertigt, als solchen bestätigt.³⁰⁰

²⁹⁷ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1831, 10. Sitzung v. 14.3.1831, § 77: Aufrechterhaltung der Disziplin an sämtlichen Universitäten Deutschlands.

²⁹⁸ Erklärungen, welche in Folge des Beschlusses in der 10. Sitzung vom 24. (!) März 1831 [...] über die Königlich Hannöversische Proposition in der 8. Sitzung vom 10. März 1831 [...] an die betreffende Kommission gelangten (Hervorhebung im Original), BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 1.

²⁹⁹ Preußischer Kultusminister Altenstein an preußischen Außenminister Bernstorff, 11.4.1831 (Ausf.), GStAPK, III. HA, Abt. I, Nr. 8107, fol. 221.

³⁰⁰ Regierungsbevollmächtigter der Universität Bonn Rehfuës an preußischen Kultusminister Altenstein, 1.5.1831 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preuß. Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

Es ist zu fragen, worauf sich Rehfues Feststellung stützte. Berücksichtigt man die Zustimmung des preußischen Kultusministeriums zu diesem Gutachten,³⁰¹ ist dies zu einem Erkenntnisinteresse für die preußische Universitätspolitik zu erweitern: Ermöglichte Preußen seinen Universitäten eine ausreichende Autonomie, um ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und wie gestaltete sich die Aufsicht über die Hochschullehrer?³⁰² Bereits zu Beginn der 1830er Jahre schien Preußen eine liberale Hochschulpolitik erwogen zu haben, da es befürchtete, eine komplette Ablehnung würde als Fundamentalopposition ausgelegt.³⁰³

Für eine auf Souveränität bedachte Außenpolitik markant ist die bayerische Erklärung: Sie beschränkte sich darauf anzuzeigen, dass die Vorschriften für die Studierenden des Jahres 1827 einige Vorschläge Hannovers vorab umgesetzt hätten.³⁰⁴ Darüber hinaus bekräftigte das Königreich, dass es der in § 11 der Proposition anvisierten Einschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes nicht zustimmen könne. Interessant ist die auf König Ludwig I. zurückgehende Feststellung, wonach die Vorschläge nicht in Bundesrecht, sondern nur durch multilaterale Übereinkünfte der Universitätsstaaten umgesetzt werden dürfen.³⁰⁵ Es zeigte sich ein Drahtseilakt bayerischer Außenpolitik im Vormärz: Da die Vergangenheit gezeigt hatte, dass eine Fundamentalopposition beim Bund nicht tragfähig war, lehnte Bayern zwar nur die vorgesehenen Eingriffe in die landesherrliche Prärogative ab. Dadurch, dass es allerdings auf einer Übereinkunft der Universitätsstaaten untereinander bestand, verneinte es eine Zuständigkeit des Bundes.

Deutlich innenpolitisch konnotiert argumentiert das Königreich Württemberg:³⁰⁶ Der Bundestagsgesandte Blittersdorff verweist in seiner Erklärung an die Universitätskommission darauf, dass dem hannoverschen Antrag auf weitere Ausdehnung des Ausschlusses Studierender von allen deutschen Universitäten entgegenstünde,

³⁰¹ Preußischer Kultusminister Altenstein an den preußischen Außenminister Bernstorff, 21.11.1831 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

³⁰² Zur preußischen Universitätspolitik vgl. die allgemeinen Einführungen in den Spezialstudien zu einzelnen Universitäten sowie u.a. Jakob Julius Nolte: Die Institutionalisierung der politischen Polizei in Preußen im Kontext der Demagogenverfolgung zwischen 1809 und 1840 (=PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne 11), s.l. 2006, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/jery3> (pdf; 249 KB).

³⁰³ Preußischer Außenminister Bernstorff an preußischen Kultusminister Altenstein, 4.12.1831 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

³⁰⁴ Bayerischer Bundestagsgesandter [?] an die Universitätskommission des Deutschen Bundestages, 15.6.1831 (Ausf.), BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 23f.

³⁰⁵ Signat König Ludwigs. I., 31.3.1831, BayHStA, MA 1682. Dort auch weitere Aktenstücke über die bayerischen Position zu den hannoverschen Vorschlägen.

³⁰⁶ Württembergischer Bundestagsgesandter Blittersdorff an die Universitätskommission des Bundestages, 13.6.1831 (Ausf.), BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 25-29.

daß dadurch zugleich das in § 29 der Württembergischen Verfassungsurkunde begründete Recht der Bildungsfreiheit mehr, als bisher geschah, beschränkt und daher künftig z.B. einem Württemberger der auf einer auswärtigen Universität, mit dem *consilium abeundi* bestraft würde, das Beziehen der Landes-Universität verboten seyn würde.³⁰⁷

Was für eine Ohrfeige für die restaurativen Elemente des Bundes! Eine Verschärfung der Disziplinarvorschriften für die Studierenden mit einem Verweis auf die Bildungsfreiheit der — bei Teilen des Bundes ohnehin verhassten — Verfassung des Königreichs abzulehnen kommt einem Affront gleich.³⁰⁸ Im Weiteren wird auch württembergischerseits der vorgeschlagene Verzicht auf das landesherrliche Begnadigungsrecht scharf kritisiert und hervorgehoben, dass weniger eine Vereinheitlichung der Vorschriften für das Universitätswesen als vielmehr eine gewissenhafte und konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze zielführend sei. Intern wurde darüber hinaus geäußert, dass vereinzelte Unruhen wie in Göttingen nicht dazu führen dürften, alle Universitäten über einen Kamm zu scheren.³⁰⁹

In genau das gleiche Horn bläst der Gesandte Badens, wenn er weniger für verschärfte Strafen plädiert, als vielmehr den Vollzug bestehender Gesetze anmahnt. Bemerkenswert ist die Feststellung des badischen Innenministeriums wegen studentischer Verbindungen:

So scheint in diesen nicht die Ursache der hie und da bemerklichen Aufregung junger Gemüther zu liegen, sondern jene weiter verbreitete Aufregung vielmehr ihren eigenthümlichen Einfluss auf die Natur und Richtung jener Verbindungen auszuüben, die von jeher auf deutschen Schulen bestanden. Nicht ungegründet scheint uns die Betrachtung der uns mitgetheilten Bemerkungen eines Weimarschen Beamten, daß die Disziplin durch mehrere neben einander bestehende Gesellschaften eher erleichtert als erschwert werde.³¹⁰

Das Großherzogtum scheint somit die Frage nach der ‚Henne und dem Ei‘ für sich beantwortet zu haben! Vor und nach diesem Zeitpunkt waren sämtliche Ausnahmegesetze gegen die Universitäten mit der politischen Betätigung Studierender und Lehrender sowie deren negativem Einfluss auf die Gesellschaft begründet worden. Nun stellte ein Vertreter der Obrigkeit erstmals fest, dass es sich eher umgekehrt verhalten haben könnte. Inwiefern die-

³⁰⁷ Ebd., fol. 26v.

³⁰⁸ Die Entstehung und Geltungszeit bei Joachim Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen 1815-1819 (=Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 114). Stuttgart 1989 (=Phil. Diss. München 1986).

³⁰⁹ Die Diskussionen hinter den Kulissen in Württemberg u.a bei Württembergischer Außenminister Beroldingen an König Wilhelm I. von Württemberg, 6.5.1831 (Ausf.), HStAS, E 9, Bü 22.

³¹⁰ Badisches Innenministerium [an Badisches Außenministerium], 21.5.1831 (Abschr.), DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 55f.

se Erkenntnis sein Handeln und das Handeln seines Einzelstaates beeinflussen sollte, wird kritisch zu hinterfragen sein.³¹¹

Es sei an dieser Stelle gestattet, die Frage nach der Bedeutung des Deutschen Bundes für die deutsche Nationsbildung einzuschieben. Bereits die Einleitung zitierte die Eröffnungsrede des Präsidiatesandten zur konstituierenden Sitzung des Bundestages und stellte das Universitätswesen in Bezug zur ‚Deutschen Nation‘ — deren Existenz somit als anerkannt gelten darf.³¹² Einen anderen Charakter hat es allerdings, wenn der Gesandte des Großherzogtums Hessen „das deutsche Universitätswesen als eine gemeinsame Nationalangelegenheit“ bezeichnet.³¹³ Mag es auch sein, dass die Deutsche Nation hier als ‚Not-Legitimation‘ für einheitliche Universitätsvorschriften diene, ist doch der symbolische Charakter dieser Äußerung in einer Zeit obrigkeitlicher Nations-Furcht nicht zu verkennen.

Annähernd revolutionär ist die Erklärung Sachsen-Weimars für die Universität Jena. Dass der dortige Kurator sich für eine Duldung studentischer Verbindungen einsetzte, ist und war bekannt.³¹⁴ Es ist allerdings höchst verwunderlich, wenn er in einer an die Universitätskommission des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Erklärung schreibt, er müsse

pflichtmäßig darauf antragen, dass Eu[er Majestät?] gnädigst geruhen, [...] die in Antrag gebrachten Bestimmungen abzulehnen, und wenn es irgend möglich

³¹¹ Beigefügt ist ein außerordentlich umfangreiches Gutachten des Akademischen Senats der Universität Heidelberg, welches allerdings selbst der Kurator der Universität Heidelberg in seinem Gutachten an das badische Innenministerium als „umständlich“ bezeichnet. Gutachten des Akademischen Senats der Universität Heidelberg, 29.4.1831 (Abschr.), BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 59-64; Kurator der Universität Heidelberg Fröhlich an badisches Innenministerium 12.5.1831 (Abschr.), GLAK 233/2559.

³¹² Ein kursorischer Blick auf die neuesten Publikationen attestiert, dass der Schwerpunkt der Nationsbildungsforschung die politische Klasse des Deutschen Bundes als ‚einen Träger‘ der Nationsbildungsprozesse jedenfalls nicht im Blick hat und sich vielmehr mit kulturellen, sozialen und religiösen Aspekten und Trägern beschäftigt. Als Negativfolie vgl. e.g. Hans-Joachim Hahn: Freiligraths Dichtung vor 1848. Auf der Suche nach der deutschen Nation, in: Michael Vogt (Hrsg.): Karriere(n) eines Lyrikers. Ferdinand Freiligrath. Bielefeld 2012 (=Referate des Kolloquiums aus Anlaß des 200. Geburtstags des Autors am 17./18. September 2010 in der Lippischen Landesbibliothek Detmold), S. 17-34; Florian Huber: Religiöse Ethnographien. Religion, Raum und Nation in vormärzlichen Landesbeschreibungen, in: Hannes Obermair (Hrsg.): Regionale Zivilgesellschaft in Bewegung. Festschrift für Hans Heiss. Wien u.a. 2012, S. 12-31; Bernhard Walcher: Vormärz im Rheinland. Nation und Geschichte in Gottfried Kinkels literarischem Werk (=Untersuchungen zur deutschen Literaturgeschichte 138). Berlin u.a. 2010; Jörg Jochen Müller (Hrsg.): Germanistik und deutsche Nation 1806-1848. Stuttgart u.a. 2000; Ute Planert: Die Nation als „Reich der Freiheit“ für Staatsbürgerinnen. Louise Otto zwischen Vormärz und Reichsgründung, in: Dies. (Hrsg.): Nation, Politik und Geschlecht. Frauenbewegungen und Nationalismus in der Moderne. Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 113-130; Jörg Echternkamp: Religiosität und Nationskonzept. Zum Verhältnis von Theologie, Rationalismus und Liberalnationalismus im Vormärz, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 6 (1994), S. 137-151.

³¹³ Erklärung des Großherzogtums Hessen, [undat. Ausf.], BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 66-75, hier fol. 74.

³¹⁴ Vollert: Kuratel, S. 40f.

ist, dahin in Gnaden zu wirken, daß die akademischen Verbindungen, sobald der schickliche Zeitpunkt hierzu eingetreten seyn möchte, für an sich nicht strafbar erklärt werden, wodurch gewiß der größte Nachtheil, welcher gegenwärtig aus solchen hervorgeht verwunden werden wird.³¹⁵

Dies war eine explizite und diplomatisch öffentliche Aufforderung an den Landesherren, studentische Verbindungen wieder zu gestatten, sobald es politisch opportun gewesen wäre.³¹⁶ Es ist zu fragen, inwiefern die Einsetzung landesherrlicher Beauftragter an den Universitäten teils ein gegenteiliges Ergebnis hervorrief. Haben wir doch hier das Beispiel eines zur Überwachung der Universität und insbesondere des Verbindungsverbots eingesetzten Universitätskurators, der sich offen für eine Aufhebung eben dieses Verbotes einsetzt.

Mit der Abfassung des Kommissionsberichts wurde bereits Anfang April der badische Gesandte Blittersdorff beauftragt, der wohl auch Vorsitzender der Kommission war.³¹⁷ In den Akten des Bundesarchivs findet sich ein undatierter Entwurf, der durch einen handschriftlichen Vermerk auf der Titelseite allerdings auf das Jahr 1831 zurückgeführt werden kann. In diesem fasst Blittersdorff die Noten der einzelnen Universitätsstaaten zusammen. Es fällt auf, dass er die Erklärungen nicht umfassend wiedergibt. Vielmehr beachtet er gerade diejenigen Punkte nicht, welche als für die jeweilige »Eigenstaatlichkeitsideologie« markant identifiziert werden konnten. Einzig der „lebhafteste Wunsch“ des Jenaer Kurators nach einer Genehmigung studentischer Verbindungen ist aufgenommen.³¹⁸ Österreich, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Mecklenburg hatten keine Erklärungen abgegeben. Blittersdorff muss seinen Bericht daher mit einer nüchternen Feststellung schließen:

So kann die Kommission auch für die Zukunft keine Hoffnung nähren, daß es möglich sein werde, eine Verständigung der Beteiligten in dieser Beziehung herbeyzuführen.³¹⁹

Verwunderlich ist, dass sich in den Protokollen der Bundesversammlung kein entsprechender Bericht der Universitätskommission findet.³²⁰ Ein auf der ersten Seite angebrachter,

³¹⁵ Kurator der Universität Jena Anton von Ziegesar an Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, 16.3.1831 (Abschr.), BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 89-93, hier fol. 93r.

³¹⁶ Zur Geschichte des Großherzogtums vgl. allgemein Harald Mittelsdorf (Red.): *Konstitutioneller Parlamentarismus in Sachsen-Weimar-Eisenach (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts)* (=Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 2). Erfurt 1992.

³¹⁷ Badischer Bundestagsgesandter v. Blittersdorff an badisches Außenministerium, 4.4.1831 (Ausf.), GLAK 233/2559.

³¹⁸ Vortrag [Blittersdorffs namens] der für das Universitätswesen bestehenden Kommission, [undat. Entw.], BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 134-137, hier fol. 136v.

³¹⁹ Ebd., fol. 137r.

³²⁰ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1831.

handschriftlicher, von Blittersdorff paraphrierter, allerdings undatierter Vermerk besagt: Dieser Vortrag sei in der Hoffnung zurückgelegt worden, dass die Sache auf anderem Wege erledigt werden könne — das spricht Bände! Wegen der Erfolglosigkeit der Ausschussarbeit erhielt die Bundesversammlung den Bericht nicht. Was für ein Umgang mit dem höchsten Gremium des Deutschen Bundes! Warum indes so entschieden wurde, bleibt im Dunklen. Nicht zuletzt da Österreich die hannoverschen Vorschläge insgeheim initiiert hatte, war es höchst unwahrscheinlich ein Alleingang der Kommission oder ihres Vorsitzenden. Der Bericht scheint so lange zurückgehalten worden zu sein, bis er „durch die Wiener Konferenz erledigt“ gewesen sein sollte.³²¹ War dies ein ‚Schuss ins Blaue‘? Oder ahnten die Universitätskommission und ihr Vorsitzender bereits, dass das Universitätswesen noch einmal auf die Tagesordnung des Bundes kommen würde? Fest steht, dass beide Universitätskommissionen des Bundestages keine ständigen Einrichtungen waren, die sich mit tagesaktuellen Entwicklungen der Universitätspolitik auseinandergesetzt hätten. Sie arbeiteten vielmehr nach Art einer für einen bestimmten Arbeitsauftrag eingesetzten Enquete.

3.3.3 Ausblick

Die weiteren Ereignisse wurden durch das Hambacher Fest und den Frankfurter Wachensturm dominiert. Pfälzische Liberale veranstalteten zum Jahrestag des Erlasses der bayerischen Verfassung am 26. Mai 1832 auf der Hambacher Schlossruine bei Neustadt an der Weinstraße eine Feier, welche zu einem Fest gegen die Regierungen umgestaltet wurde. Letztere werteten das und die gehaltenen Reden als Aufforderung zu Revolution und Umsturz und antworteten mit Repressionen.³²² In diese Zeit fiel auch die erneute Verlängerung von Teilen der Karlsbader Beschlüsse. Hier tritt erstmals die nach Artikel 28 der Wiener Schlussakte eingesetzte ‚Maßregelkommission‘ in Erscheinung. In ihrem Auftrag berichtete der hessische Gesandte am 5. Juli 1832 über die Lage im Bund und beantragte, das Universitätsgesetz weiterhin strikt anzuwenden.³²³ Der Bundestag beschloss mit seinen in die Ge-

³²¹ Bleistiftvermerk auf der ersten Seite des Vortrags [Blittersdorffs namens] der für das Universitätswesen bestehenden Kommission, [undat. Entw.], BArch, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 134-137.

³²² Cornelia Foerster: Das Hambacher Fest 1832. Volksfest und Nationalfest einer oppositionellen Massenbewegung, in: Dieter Düding / Peter Friedemann / Paul Münch (Hrsg.): Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg. Reinbek bei Hamburg 1988, S. 113-131; Joachim Kermann / Gerhard Nestler / Dieter Schiffmann (Hrsg.): Freiheit, Einheit und Europa. Das Hambacher Fest 1832 — Ursachen, Ziele, Wirkungen. Ludwigshafen 2006; Harald Lönnecker: Hambacher Fest, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [14.02.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/i9ctj>; Kurt Baumann (Hrsg.): Das Hambacher Fest. 27. Mai 1832. Männer und Ideen. Speyer 1957, ND 1982.

³²³ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1832, 24. Sitzung v. 5.7.1832, § 231: Maasregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bund.

schriftsschreibung als ‚Zehn Artikel‘ eingegangenen Beschlüssen, dass das Universitätsgesetz „soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden“ müsse.³²⁴ Neue Formen der Universitätskontrolle waren damit allerdings nicht verbunden.

Im Jahr 1832 gerieten erstmals Professoren in die Schusslinie der Bundesversammlung. Sie forderte im September das Großherzogtum Baden auf, gegen den Professor Johann Georg Duttlinger (1788-1841) sowie weitere Lehrer der Universität Freiburg vorzugehen und die Verpflichtungen einschlägiger Bundesbeschlüsse einzuhalten.³²⁵ Wieso aber beschäftigte sich die Bundesversammlung jetzt mit der Tätigkeit von Professoren? Zog sie nun die Befugnis zur Kontrolle der Hochschullehrer direkt an sich? Was waren die Hintergründe? Bei diesem Agieren gegen verschiedene Professoren an der Universität Freiburg handelt es sich nicht um eine universitätspolitisch motivierte Maßnahme. Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind vielmehr vor dem Hintergrund der Streitigkeiten um das liberale badische Pressegesetz zu sehen, wozu die von den genannten Professoren herausgegebenen Blätter ‚Der Freisinnige‘ und ‚Der Wächter am Rhein‘ den Anlass gaben.³²⁶ Offen bleibt aber: Wie und auf welcher Rechtsgrundlage ging das Großherzogtum gegen die Professoren vor? Fügte sich dieses bundesrechtlich vorgeschriebene Vorgehen in die badische »Eigenstaatlichkeitsideologie«? Wiederholten sich derartige Maßnahmen des Bundes?

Zu einer massiven Verschärfung der ohnehin zugespitzten politischen Stimmung führte letztendlich der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. Auch wenn es sich nüchtern betrachtet nur um einen „Studentenstreik“ (H.-U. Wehler) mit einer „dilettantisch anmu-

³²⁴ Zweiter Bundesbeschluß über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde, 5.7.1832, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 45. Eine Erläuterung des Gesetzes bei Kotulla: Verfassungsrecht Bd. 1, Nr. 139.

³²⁵ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1832, 33. Sitzung v. 6.9.1832, § 365: Maasregeln gegen die Verbreitung verderblicher, die öffentliche Ordnung und Ruhe feindseliger, die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtung untergrabender Lehren. Die älteren Biogramme führen Duttlingers Tätigkeit für ‚den Freisinnigen‘ nicht an. Friedrich von Weech: Duttlinger, Johann Georg, in: ADB 5 (1877), S. 498-499; ferner [Friedrich v.] W[eech]: Johann Georg Duttlinger, in: Badische Biographien Bd. 1 (1875), S. 204-207.

³²⁶ Ulrich Eisenhardt: Der Deutsche Bund und das badische Pressegesetz von 1832. Ein Schritt auf dem Wege zur Pressefreiheit im 19. Jahrhundert, in: Gerd Kleinheyer (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsgeschichte. Paderborn u.a. 1979, S. 103-124; Der Freisinnige. Freiburger politische Blätter N° 1 (1.3.1832) bis N° 145 (25.7.1832) (=Freiburger historische Bestände digital), dgt. <http://www.andreashofmann.eu/link/3n0bs>; Der Wächter am Rhein. Ein deutsches Volksblatt, Mannheim vom 1. April bis 26. Juli 1832, ND Vaduz 1977. Weiterführend vgl. Rainer Schimpf: Der „Freisinnige“ und der Kampf der badischen Liberalen für die Pressefreiheit 1831/32, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Die Anfänge des Liberalismus und der Demokratie in Deutschland und Österreich 1830-1848/49 (=Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle ‚Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850‘ Bd. 33). Frankfurt am Main 2002, S. 157-190, dgt. <http://www.andreashofmann.eu/link/rjfk5> (=Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg); Konrad Dussel: Badische Pressefreiheit im Frühjahr 1832, in: Ders.: Deutsche Tagespresse im 19. und 20. Jahrhundert. Münster 2004, S. 27-31.

tenden Vorbereitung und Durchführung und Mangel an revolutionärem Verstand“ (W. Siemann) gehandelt hatte, erblickte die Obrigkeit ein revolutionäres Komplott zum Umsturz der bestehenden Regierungen.³²⁷ Direkte Folge dieser „Attacke einiger idealistisch-radikaler Brauseköpfe“ (H-U. Wehler) war die Errichtung der Bundeszentralbehörde, der nach dem Vorbild der Zentraluntersuchungskommission revolutionäre Umtriebe aufdecken sollte. Ihre bis in die 1840er Jahre reichende Tätigkeit wird vor dem Erkenntnisinteresse einer ›Deutscher Universitätspolitik im Vormärz‹ noch näher zu betrachten sein.

Die Bundesversammlung beschäftigte sich Juli 1833 erstmals in geheimen Verabredungen mit den Reisen und Pässen der Studierenden. Hier betritt erneut die Maßregelkommission die Bühne, die bereits 1832 bei dem Beschluss der ‚Zehn Artikel‘ Bericht erstattet hatte.³²⁸ Sie informierte über Vorschriften der Universität Jena, die Reisen nur in den Ferien genehmigen und das Ziel genau erfragen würde. Da die Regierungen teilweise nachlässig gehandelt hätten, wurden die Jenaer Regelungen allen Universitätsstaaten zur Anwendung empfohlen.³²⁹ Zahlreiche Staaten verschärfen ihre Vorschriften in der Folgezeit und erließen entsprechende Anweisungen an ihre Universitäten.³³⁰ Bereits im Oktober 1833 trat die Bundeszentralbehörde mit einem Bericht an die Bundesversammlung heran, wonach viele Studierende über Frankfurt am Main nach Süddeutschland und Straßburg reisen würden.

³²⁷ Neuerdings Sarah-Lena Schmidt: *Der Frankfurter Wachensturm von 1833 und der Deutsche Bund. Deutungen in verfassungsgeschichtlichem Kontext (=Rechtsgeschichtliche Studien 46)*. Hamburg 2011; allgemein Franz Leininger / Herman Haupt: *Zur Geschichte des Frankfurter Attentats*, in: Herman Haupt (Hrsg.): *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung* Bd. 5. Heidelberg 1971, S. 133-148; Harry Gerber: *Der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. Neue Beiträge zu seinem Verlauf und seiner behördlichen Untersuchung*, in: Paul Wentzke (Hrsg.): *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung* Bd. 14. Berlin 1934, S. 171-212; ferner Ernst Rudolf Huber: *Frankfurter Wachensturm*, in: Ders.: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1815*. 3., wesentl. überarb. Aufl. Stuttgart u.a. 1988, § 14; zur Durchführung vgl. skizziert Romy Zschoche: *Der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. „Eine Attacke einiger idealistisch-radikaler Brauseköpfe“?*, in: *aventinus nova* Nr. 19 (Winter 2009), epub. <http://www.andreashofmann.eu/link/cd5w8>.

³²⁸ Artikel 28 der Wiener Schlussakte, 15.5.1820, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 31. Das Wirken dieser Kommission blieb bislang unbeachtet. Sowohl die Suche in der Historischen Bibliographie, den Jahresberichten für Deutsche Geschichte, als auch dem Karlsruher Virtuellen Katalog liefert kein Ergebnis. Auch die Google-Suche kennt diese Kommission nicht, da sie nur einen Treffer findet. Josef Jakob: *Die Studentenverbindungen und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft an der Ludwigs(!)-Maximilians-Universität Landshut/München von 1800 bis 1833*. Phil. Diss. [online] FernUniv. Hagen [2002], epub. <http://www.andreashofmann.eu/link/979m3>, hier S. 216.

³²⁹ Registratur der 31. Sitzung der Bundesversammlung v. 18.7.1833 (Druckschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

³³⁰ Dies waren Baden, Kurhessen, Bayern, Württemberg, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg-Schwerin, die freien Städte, Großherzogtum Hessen und Hannover. Handschriftliche Registraturen der 32., 34., 35., 38., 42., 44. u. 45. Sitzung der Bundesversammlung vom 25.7. / 8.8. / 13.8. / 5.9. / 3.10. / 17.10. u. 24.10.1833, GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1; Rescript an den Senat der Universität Tübingen, [undat. Entw.], HStAS, E 9, Bü 115.

Sie empfahl, dass die Universitätsgerichte keine Pässe mehr ausstellen dürften und die Erlaubnisscheine der Regierungsbevollmächtigten für die Passerteilung einbehalten würden. Diese Erlaubnisscheine seien häufig als Pässe missbraucht worden.³³¹ Beschäftigte sich der Deutsche Bund auch weiterhin mit den Reisen der Studierenden? Welche Motive leiteten ihn bei der Behandlung von Politikfeldern, die nicht der Universitätskontrolle zuzurechnen sind? Kamen die Beratungen über die Reisen und Ferien der Studierenden jemals zu einem Abschluss? Widmete der Deutsche Bund sich auch weiteren ‚konstruktiven Feldern‘ der Universitätspolitik?³³²

3.4 Die Wiener Ministerialkonferenzen von 1834. Am Rande einer kompletten Neuorganisation des deutschen Universitätswesens

3.4.1 Der Verlauf der Konferenzverhandlungen

Die Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 blieben in der Forschung bis heute eher unberücksichtigt. Es mangelt noch immer an einer Darstellung, wie sie beispielsweise Büsem für die Karlsbader Beschlüsse liefert.³³³ Sich ihnen umfassend zu widmen ist an dieser Stelle der Aufruf an die Forschung! Gibt es doch zahlreiche Fragen zu beantworten, die hier aber nur am Beispiel des Universitätswesens zu bearbeiten sind. Welchen Stellenwert nahm der Universitätssektor in den Verhandlungen ein? Wie weitreichend waren die einzel-

³³¹ Registratur der 36. Sitzung der Bundesversammlung v. 9.10.1833 (Druckschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

³³² Bislang nicht aufgeworfen wurden die Klassifizierungsmöglichkeiten von Universitätspolitik. Ist zwischen *konstruktiver Universitätspolitik* als Regulierung (Semesterferien, Immatrikulation, Studierendenreisen, Gebühren) und *destruktiver Universitätspolitik* als Repression (Entlassungen, Überwachung, Einflußnahmen, Disziplinarmaßnahmen) zu unterscheiden? Oder ist in Anlehnung an Wolfgang Piereths Typologie der Pressepolitik eine Differenzierung in *offensive Universitätspolitik* als Bildungspolitik (Studieninhalte, Statuten, Berufungen) und *defensive Universitätspolitik* als Universitätskontrolle (Studien- und Berufsverbote, Einflußnahmen) sinnvoll? Piereth: Pressepolitik, S. 44. Welche Vorteile böte ein analoger Dreischritt nach Rochard Kohnen in *Propaganda, Regulierung und Repression?* Richard Kohnen: Pressepolitik des Deutschen Bundes. Methoden staatlicher Pressepolitik nach der Revolution von 1848 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur Bd. 50). Tübingen 1995, S. 175-181.

³³³ Als ‚neueste‘ Publikation zum Thema vgl. Hans Pelger: Das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 und seine Veröffentlichungen 1843-1848, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 439-472; ferner Robert D. Billinger: Metternichs Policy towards the South-German States. 1830-1834. Phil. Diss. [masch] Chapel Hill 1973, autoris. ND Ann Arbor 1977, S. 251-276; Bibl: Metternich, S. 206-217. Einen Überblick geben auch die Register der Protokolle. BayHStA, MA 1110. Ähnlich den Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 liefert Treitschke eine ereignisgeschichtlich präzise Darstellung, die in ihrer Deutung veraltet ist. Treitschke: Geschichte Bd. 4, Leipzig 1897, S. 336-349. Vgl. auch die Edition von Ralf Zerback (Hrsg.): Reformpläne und Repressionspolitik 1830-1834 (=Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830-1848 Bd. 1). München 2003, die allerdings das Universitätswesen naturgemäß nur am Rande behandeln kann.

nen Vorschläge, bevor der in den Sechzig Artikeln abgefasste Kompromiss entstand? Wie groß waren die Einflüsse der Einzelstaaten und gelang es ihnen, ihre »Eigenstaatlichkeitsideologien« einzubringen? Existierten die Artikel zum Universitätswesen „parallel zum geltenden Bundesrecht“ (M. Kotulla) oder wurde der Schein formalen Rechts gewahrt?³³⁴

In den Vorverhandlungen nahm das Universitätswesen keinen besonderen Stellenwert ein, weshalb die Konferenzen am 13. Januar 1834 erstmals in Wien zusammentraten, ohne eine konkrete universitätspolitische Agenda zu haben.³³⁵ Beteiligt waren die Mitglieder des Engeren Rates der Bundesversammlung. Durch Virilstimmen waren die Universitätsstaaten Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen sowie Holstein vertreten. Durch die Stimmführung in den Kurien waren ferner Sachsen-Weimar-Eisenach sowie Mecklenburg-Schwerin anwesend. Es nahmen somit alle Staaten teil, auf deren bundeszugehörigen Gebieten sich Universitäten befanden.³³⁶

In seinem Eröffnungsvortrag legte Metternich die Ansichten des österreichischen Kaisers und des preußischen Königs dar und benannte die Punkte, welchen sich die Konferenz insbesondere widmen sollte. Auch hier fällt auf, dass unter den ‚Gefahren‘, welchen sich der Deutsche Bund zu stellen gehabt hätte, das Universitätswesen oder Teile davon nicht bezeichnet werden.³³⁷ Schließlich wurden fünf Kommissionen gebildet, welche sich 1. den Rechten der Stände, 2. der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen, 3. dem Schul- und Universitätswesen, 4. der Presse und 5. dem Verhältnis von Bundesrecht zu einzelstaatlichem Recht widmen sollten.³³⁸ Die Kommission für das Universitätswesen wurde mit den Gesandten Münch (Österreich), Gise (Bayern), Ampteda (Hannover), Verstolck (Luxemburg), du Thil (Hessen-Darmstadt) sowie Berg (Oldenburg) besetzt.³³⁹ Somit waren zwei Mitglieder der Kommission Vertreter von Einzelstaaten, in welchen sich keine Universitäten befanden. Inwiefern sich dies auf die Beratungen auswirkte oder gar einen Konflikt auslösen sollte, wird die weitere Untersuchung zeigen. Welche Argumente wurden vorgebracht? Wie wurde das Universitätswesen im Deutschen Bund eingeschätzt?

³³⁴ Michael Kotulla: *Deutsche Verfassungsgeschichte vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934)*. Berlin u.a. 2008, S. 373.

³³⁵ Zur den Vorbereitungen vgl. ausführl. Weech: *Correspondenzen*, S. 119-140.

³³⁶ Eine Liste der Konferenzteilnehmer mit den wichtigsten biographischen Daten bei Pelger: *Schlußprotokoll*, S. 441-443. Es fällt auf, dass mit Österreich, Preußen und Bayern die drei größten Mächte ihre Außenminister Metternich, Ancillon und Gise zur Konferenz sandten.

³³⁷ Eröffnungsvortrag Metternichs vor den Wiener Ministerialkonferenzen, 13.1.1834, in: *Metternich-Winneburg: Papiere Bd. 2.3, Nr. 1168*; vgl. ferner Weech: *Correspondenzen*, S. 146.

³³⁸ Pelger: *Schlußprotokoll*, S. 443f.

³³⁹ *Protokoll der 1. Plenarsitzung v. 13.1.1834 (Abschr.)*, HHStA, StK, *Deutsche Akten, alte Reihe*, Krt. 98, Fasz. 38b, fol. 29-51.

Der Gang der Verhandlungen der Kommission ist nicht umfassend überliefert, da wie bei der Universitätskommission des Bundestages keine Protokolle geführt wurden. Die Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv bieten einen Einblick in den Beginn der Verhandlungen, da sie bei der Kommissionsarbeit angefallene Schriftstücke enthalten.³⁴⁰ Bereits am 16. Januar 1834 verfasste der Weimarer Gesandte von Fritsch — die Gesandten nicht in die Kommission gewählter Universitätsstaaten wurden zu den Beratungen hinzugezogen³⁴¹ — eine Denkschrift, die eine Vereinheitlichung des deutschen Universitätswesens konkretisiert. Hierin fordert er eine Verschärfung der Reise- und Passvorschriften und der Kontrolle der Privatdozenten sowie eine Vereinheitlichung der Universitätsferien.³⁴² Es schien die Agenda für die weitere Arbeit der Kommission vorgegeben gewesen zu sein: Waren dies doch die wesentlichen Punkte, welche später in die Sechzig Artikel eingingen.

Der ersten Sitzung der Kommission lagen bereits umfangreiche Akten vor: bestehende Rechtsvorschriften, sich aus Bundestagsprotokollen ergebende Vorschläge sowie schließlich drei Gutachten. Mit der Bearbeitung wurden die Gesandten du Thil und Berg beauftragt.³⁴³ Das Gutachten des Weimarer Gesandten Fritsch ist bereits skizziert worden. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Bewertung der weiteren Verhandlungen und ihrer Ergebnisse sind die beiden Gutachten (Promemoria über in Ansehung der Universitäten zu ergreifende Maßnahmen; Flüchtige Bemerkungen), welche sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien finden. Sie sind undatiert und unparaphiert, wegen der archivalischen Provenienz allerdings der österreichischen Staatskanzlei zuzuschreiben.³⁴⁴

Promemoria über in Ansehung der Universitäten zu ergreifende Maßregeln

Das Gutachten stellt fest, dass an den Universitäten die Professoren in ihrer Wissenschaft grundsätzlich frei seien, es sich allerdings zugleich um „eine vom Staate zu leitende Anstalt“

³⁴⁰ BayHStA, MA 23993: Die Verhandlungen bei dem Minister-Congresse in Wien im Jahre 1834, insbesondere das Universitätswesen betr. 1834.

³⁴¹ Weech: *Correspondenzen*, S. 197.

³⁴² Antrag des sachsen-weimarschen Gesandten Fritsch [an die Universitätskommission der Wiener Ministerialkonferenzen], 16.1.1834 (Abschr.), BayHStA, MA 23993. Die Universität Jena schien sich somit aus ihrer nach der französischen Julirevolution entstandenen politischen Bedrängnis noch nicht befreit zu haben. Vgl. ausführl. Katja Deinhardt: *Stapelstadt des Wissens. Jena als Universitätsstadt zwischen 1770 und 1830* (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen: Kleine Reihe 20). Köln u.a. 2007, S. 320-334.

³⁴³ Hannoverscher Gesandter du Thil an die Mitglieder der Dritten Kommission [mit Ausnahme des österreichischen Gesandten], 26.1.1834 (Abschr.), BayHStA, MA 23993.

³⁴⁴ Promemoria über einige in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, [undat. Ausf.] / Flüchtige Bemerkungen, [undat. Ausf.], HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 97, fol. 69-74 / 75-101. Von einer österreichischen Urheberschaft der beiden Denkschriften spricht auch der bayerische Gesandte. Gise an König Ludwig I. von Bayern, 6.2.1834 (Ausf.), BayHStA, MA 1105.

handele, die seit den Karlsbader Beschlüssen unter der Aufsicht ‚landesherrlicher Bevollmächtigter‘ stünde (fol. 69r).³⁴⁵ Während deren Bestand nicht infrage gestellt wird, skizziert das Gutachten Perspektiven einer Weiterentwicklung: Um es den Universitäten weniger verhasst zu machen, solle sich das Amt eines Regierungsbevollmächtigten als *Kanzellariat* zur Spitze einer akademischen Laufbahn entwickeln und fortan von einem Professor auszuüben sein.³⁴⁶ Im Weiteren wird auch das *Rektorat* behandelt: Es sei neben dem permanenten Kanzleramt zu befristen und mit Kandidaten aus allen Fakultäten zu besetzen sei, um die Vorherrschaft eines Faches oder einzelnen Hochschullehrers auszuschließen. Besonders kritisch werden die *Privatdozenten* beäugt, die sich wegen der Verlockung ‚schnellen Geldes‘ hätten verleiten lassen, nicht nur als Lehrer, sondern auch als ‚Polit-Kritiker‘ aufzutreten³⁴⁷ — um an dieser Stelle bewusst eine neudeutsche Formulierung zu verwenden. Dadurch, dass Hochschullehrer nur noch mit entsprechender Berufserfahrung aus dem Staatsdienst angestellt werden dürften, solle dieser Verlockung begegnet werden.

Für den Fall, dass die deutschen Universitätsstaaten übereinkämen, Reformen des gesamten Universitätswesens stets gemeinschaftlich durchzuführen, schlug das Gutachten vor,

daß die landesherrlichen Commissarien oder Kanzler sich mit der Einrichtung der betreffenden Universität vollständig vertraut machten und nun, von ihren vorgesetzten Ministerien instruiert, vorerst mit dem betreffenden Senate die zweckmäßigen Reformen beriethen; [...] Nachdem über das Resultat einer solchen Berathung dem vorgesetzten Ministerium Bericht erstattet worden, wären sodann die Kanzler oder landesherrlichen Bevollmächtigten zu instruieren, und diese hätten sodann sich an einem Orte zu versammeln und den Gegenstand gründlich zu berathen und ihren vorgesetzten Ministerien darüber Bericht zu erstatten.³⁴⁸

³⁴⁵ Hierdurch wird der bis heute gültige Doppelstatus der Universitäten als von Professoren getragenen Korporationen und staatlichen Einrichtungen — zumindest prinzipiell — anerkannt. Hierzu vgl. beispielsweise § 58 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes i.d.F. v. 12.4.2007.

³⁴⁶ Die Besetzung des Kanzleramtes mit Professoren war keine Neuerung und wurde beispielsweise in Tübingen schon länger praktiziert. Oelschlägel: Hochschulpolitik, passim. Betrachtet man das Kanzellariat von seiner mittelalterlichen Genese her als verlängerten Arm des Universitätserhalters, liegt nicht zuletzt vor dem Hintergrund seines Aufgabenprofils ein Vergleich mit den vielerorts eingesetzten Kuratoren nahe. Sie waren beispielsweise in Preußen auch aus dem Kreis der Hochschullehrer rekrutiert worden. Brümmer: Staat, passim.

³⁴⁷ Zur Entwicklung der Privatdozentur und der Habilitation in Deutschland vgl. beispielhaft Sylvia Paletschek: Zur Geschichte der Habilitation an der Universität Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert. Das Beispiel der Wirtschaftswissenschaftlichen (ehemals Staatswirtschaftlichen / Staatswissenschaftlichen) Fakultät, in: Helmut Marcon (Hrsg.): 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Leben und Werk der Professoren Bd. 2. Stuttgart 2004, S. 1364-1399, dgt. <http://www.andreashofmann.eu/link/31fbc> (=Sonderdrucke der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)

³⁴⁸ Promemoria, fol. 73.

Der Vorschlag kann nur als phänomenal bezeichnet werden! Die Einzelstaaten waren darauf erpicht, ihre Eigenstaatlichkeit zu wahren und zählten Universitätspolitik zu ihren Souveränitätsrechten. In einer solchen Zeit eine Homogenisierung des Universitätswesens im Deutschen Bund vorzuschlagen, mag schon gewagt erscheinen. Doch eine ständige *Konferenz der Regierungsbevollmächtigten* an den Universitäten in Deutschland zur Beratung universitätspolitischer Reformen einrichten zu wollen, wirft komplett neue Fragen auf. Da die Urhebererschaft dieses Memorandums nicht zweifelsfrei belegbar ist, sind Fragen in verschiedene Richtungen zu stellen: War es der Versuch, nach dem Vorbild der noch zu schildernden Universitätskartelle ein universitätspolitisches Gewebe außerhalb des bestehenden Bundesrechts zu etablieren?³⁴⁹ War das Gutachten — wie anzunehmen — österreichischer Provenienz und unternahm dieses den Versuch, Voraussetzungen für seine Steuerungskompetenz auf dem Universitätssektor zu schaffen? Oder war es nur ein unbedeutender Vorschlag eines Einzelstaates? Was sagt es über die Bedeutung des Deutschen Bundes für die Nationsbildung aus, wenn in der Universitätspolitik bereits in nationalen Dimensionen gedacht wurde? Das Memorandum empfiehlt, diese Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten unabhängig von Reformen des Universitätswesens zur Beratung universitätspolitischer Tagesthemen abzuhalten. Dies habe sich in Preußen bewährt, auf dessen Erfahrungen man zurückgreife.³⁵⁰ Aber auch den Studierenden widmet sich das Gutachten: Wegweisungen müssten sich die Universitäten gegenseitig mitteilen und entsprechende Studierende sollten auf einer anderen Universität erst aufgenommen werden, nachdem die Regierung der wegweisenden Universität zugestimmt habe. Hierbei greift das Gutachten auf die — nicht flächendeckende — Praxis der Universitätskartelle zurück und möchte diese weiterentwickeln.

Flüchtige Bemerkungen

Das zweite Gutachten unterteilt sich in zwei Abschnitte: Der Erste schildert die Ursachen gegenwärtiger Missstände, der Zweite liefert einen Maßnahmenkatalog zur Behebung dieser

³⁴⁹ Auch wenn aktuelle Bezüge in der Geschichtsschreibung sich für gewöhnlich verbieten, ist an dieser Stelle auf das deutsche System der Kultusministerkonferenzen zu verweisen, welches deutschlandweit einen Politikbereich in Zuständigkeit der Bundesländer regelt, ohne sich hierbei der in der Verfassung vorgegebenen Strukturen des Föderalismus zu bedienen. Hierzu vgl. Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Beschluss vom 19. November 1955 i. d. F. v. 2.6.2005, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/3lopn> (pdf; 58 KB).

³⁵⁰ Promemoria, fol. 73v. In der preußischen Universitätspolitik schienen zumindest persönliche Treffen der Regierungsbevollmächtigten untereinander nicht unüblich gewesen zu sein. Brümmer: Staat, S. 103. Für Bayern sind — nach gegenwärtigem Stand der Forschung — immerhin persönliche Kontakte des Münchner Regierungsbevollmächtigten zur Ministerialbürokratie überliefert. Andreas C. Hofmann: Bayerische Universitätspolitik zwischen Eigenweg und Bundestreue. Die außerordentliche Ministerialkommission an der Universität Landshut-München 1819-1848. Mag.arb. [masch.] München 2006, S. 55.

Mängel. Der größte Teil der dort skizzierten Probleme der Universitäten weicht von der Fragestellung ab und ergibt sich darüber hinaus aus den Lösungsvorschlägen. Es sind an dieser Stelle daher nur die zur Problembhebung geforderten Schritte dargestellt. Als Grundübel wird das Standesdenken der Universitäten ausgemacht, die zu Studienanstalten nach Frankreichs, Englands oder Nordamerikas Vorbild umzubilden seien.³⁵¹ Eine einheitliche Umgestaltung des Universitätswesens in Deutschland sei dringend geboten.

Im Vorfeld sei es erforderlich, sich eine genaue Kenntnis des Universitätswesens zu verschaffen. Darauf solle die Bundesversammlung eine „General-Commission des höheren öffentlichen Unterrichts in Deutschland“ einsetzen, deren Zusammensetzung nicht näher erläutert wird.³⁵² Auf Grundlage deren Gutachtens hätte die Bundesversammlung das Universitätswesen im Deutschen Bund durch ein Bundesgesetz zu vereinheitlichen. Auch wenn von vorläufigen Maßnahmen bis zum Abschluss der Beratungen der Generalkommission die Rede ist, nehmen die ‚Flüchtigen Bemerkungen‘ deren Ergebnisse gewissermaßen vorweg: Es werden verschiedene Maßnahmen skizziert, welche von der Bundesversammlung als Gesetz zu beschließen wären, wenn man die gegenwärtigen Missstände nicht durch ‚Tatenlosigkeit‘ noch befördern möchte.

Die ‚Flüchtigen Bemerkungen‘ fordern in besonderer Weise nach Art hochschuldidaktischer Kurse das Abhalten von Vorlesungen speziell „für diejenigen Studierenden, die sich zu Universitätslehrern auszubilden willens sind“.³⁵³ Bereits im Vormärz wurde ein Dilemma wahrgenommen, welches das deutsche Universitätswesen bis heute beschäftigt. Aber welche Felder der Hochschullehrertätigkeit wurden als so mangelhaft identifiziert, dass die Professoren per Bundesgesetz gezwungen werden sollten, sich in ihnen fortzubilden?³⁵⁴ Waren dies politisch oder pädagogisch motivierte Maßnahmen? Und: Wieso wurden sie der Uni-

³⁵¹ Eine zeitgenössische Betrachtung des französischen Hochschulwesens bei Ludwig Hahn: *Das Unterrichts-Wesen in Frankreich mit einer Geschichte der Pariser Universität*, 2 Abt.en. Breslau 1848; ferner Emmanuelle Picard: *L'histoire de l'enseignement supérieur français. Pour une approche globale*, in: *Histoire de l'éducation* Nr. 122/2009, S. 11-33, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/14wj7>; das englische Hochschulwesen wird einleitend, aber nicht umfassend behandelt bei Keith: *Universities*, Kap. 2; einen Überblick zur amerikanischen Hochschulgeschichte — um hier den auf die Verhältnisse im deutschsprachigen Raum gemünzten Begriff der Universitätsgeschichte nicht zu verwenden — bietet John R. Thelin: *A History of American Higher Education*. Baltimore u.a. 2004.

³⁵² Flüchtige Bemerkungen, fol. 87r.

³⁵³ Ebd.

³⁵⁴ Da die Hochschuldidaktik noch heute über keinen festen Platz im Fächerkanon der Universitäten verfügt und auch die Diskussion um eine Begriffsbestimmung noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Gutachten zweifelsohne um eines der früheren Zeugnisse hochschuldidaktischer Erwägungen. Vgl. hierzu weiterführend die Diskussion bei Nadja-Verena Paetz u.a.: *Kompetenz in der Hochschuldidaktik. Ergebnisse einer Delphi-Studie über die Zukunft der Hochschullehre*. Wiesbaden 2011, S. 35-38

versitätskommission der Wiener Ministerialkonferenzen vorgelegt? Der Kanon dieser Ausbildungskurse für angehende Hochschullehrer bezeichnete folgende Themenfelder: 1. Anforderungen an den Hochschullehrer; 2. Autodidaktische Fähigkeiten; 3. Studien des Hochschullehrers; 4. Pflichten gegenüber Staat und Studierenden.³⁵⁵ Die geforderten Maßnahmen waren auf den ersten Blick *nicht* politisch motiviert. Diese Feststellung deckt sich mit den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Universitätsferien: Auch hier blieben die Beratungen fern von politischen oder disziplinarischen Gesichtspunkten und orientierten sich am praktischen Nutzen für die Beteiligten. Es ist festzuhalten, dass die Beratungen der Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 somit nicht allein von blindem „Demagogenriechen“ geprägt waren.³⁵⁶

Interessant ist die Diskussion einheitlicher Studien- und Lehrpläne auf den Universitäten. Da einige Professoren mit dem Verkauf von Lehrbüchern Unwesens getrieben hätten, sei dies ein von der Generalkommission zu bearbeitender Punkt. Die ‚Flüchtigen Bemerkungen‘ diskutieren aber nur Details, wie der finanzielle Aufwand für die Studierenden beim Bücherkauf gering gehalten werden könne, auf die bildungspolitische Dimension gehen sie nicht ein.³⁵⁷ Wie aber verhielt sich die Kommission zu diesen Gutachten? Wurde diese explizite Aufhebung der Bildungshoheit der Einzelstaaten erwogen?

Bei ihrer Arbeit schien sich die Kommission auf die Universitätsvorschriften der Einzelstaaten zu stützen. So finden sich in den Akten des bayerischen Gesandten Zusammenstellungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen aus Preußen, Bayern und Sachsen-Weimar;³⁵⁸ ferner schienen Vorschriften aus Hannover, Sachsen, Baden und Württemberg vorzuliegen.³⁵⁹ Von den Beratungen selbst ist nur bekannt, dass offensichtlich keine Streitfragen zu lösen waren und die Kommission bei ihren Beratungen nicht nur nach politischen, sondern auch nach pädagogischen Gesichtspunkten vorging. Es wurde ein Verbot sämtlicher Fechtböden und der Landsmannschaften diskutiert sowie eine Beschränkung der studentischen Bewegungsfreiheit auf den Universitätsstandort erwogen.³⁶⁰ Bei der Debatte um Detailfragen schienen die Einzelstaaten auf die Umsetzung ihrer Vorstellungen bedacht

³⁵⁵ Ebd., fol. 87v-88r.

³⁵⁶ Dieser Ausdruck findet sich im Zusammenhang mit dem preußischen Polizei- und Justizbeamten Karl Albert von Kamptz bei ‚Kunst der bürgerlichen Revolution von 1830 bis 1848/49‘, hrsg. v. d. Neuen Gesellschaft für Bildende Kunst / Arbeitsgruppe Kunst der Bürgerlichen Revolution 1830-1848/49. 3., verb. Aufl. Berlin 1973 (=Ausstellung im Schloß Charlottenburg, Berlin 1972/73), S. 129.

³⁵⁷ Flüchtige Bemerkungen, fol. 92f.

³⁵⁸ BayHStA, MA 23993.

³⁵⁹ Bericht der Universitätskommission an das Plenum der Wiener Ministerialkonferenzen, 23.4.1834 (Abdr.), HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 97, fol. 137-140, hier fol. 137r.

³⁶⁰ Weech: Correspondenzen, S. 197f.

gewesen zu sein, was ein entsprechender Erlass des badischen Staatsministeriums an dessen Gesandten belegt. Dieser wurde angewiesen, wegen der Studierendenduelle die entsprechenden Vorschläge des Senats der Universität Heidelberg einzubringen.³⁶¹ Aber auch die Wirksamkeit der Regierungsbevollmächtigten wurde scheinbar kritisch hinterfragt, da nicht alle — wie in § 1 des Bundesuniversitätsgesetzes vorgeschrieben — ihren Wohnsitz am Universitätsstandort genommen hatten.³⁶²

Die Kommission legte am 23. April 1834 dem Plenum der Ministerialkonferenzen ihren Bericht vor. In diesem stellt sie fest, dass in den Einzelstaaten auf dem Universitätssektor bereits vieles geschehen sei und diese Maßnahmen nicht nur als provisorische, den Zeitumständen entspringende zu betrachten seien:

Konnte sich nun gleich eine völlige Übereinstimmung und Gleichförmigkeit in den Anordnungen und Einrichtungen der verschiedenen Staaten nicht finden; so sind sie doch im Sinne des provisorischen Gesetzes von 1819 getroffen und auf die Erreichung seines Zweckes gerichtet.³⁶³

Dies verwundert! Entstand doch nach der französischen Julirevolution der Eindruck, dass das Universitätswesen erneut als Gefahrenherd für die bestehende Ordnung wahrgenommen worden wäre. Weniger als ein Jahr vor der Konferenz hatte Metternich in einem Memorandum noch von der „Regierungsunfähigkeit der einzelnen Staaten“ und ihrer „Sucht nach Gewinn der Volksgunst“ gesprochen.³⁶⁴ Zwar hatte er darin die seiner Ansicht nach bestehenden Probleme konkretisiert. Aber auch hier fällt auf, dass er — wie bei seinem späteren Eröffnungsvortrag zu den Konferenzen 1834 — das Universitätswesen nicht angeführt hatte. Warum also behandelten es die Wiener Ministerialkonferenzen überhaupt?

Obwohl die Beratungen 43 Artikel ergeben hatten,³⁶⁵ reduzierte die Kommission diese am 17. April 1834 auf letztlich 18 und legte sie zusammen mit dem Abschlussbericht am 25.

³⁶¹ Erlass des badischen Staatsministeriums an den badischen Gesandten bei den Wiener Ministerialkonferenzen, 29.3.1834 (Ausf.), GLAK 233/30001.

³⁶² Bundesuniversitätsgesetz, 20.9.1819, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32. Das Großherzogtum Baden schien in dieser Frage offensichtlich in Bedrängnis gekommen zu sein. Es wies seinen Gesandten an, wegen des Wohnsitzes des Heidelberger Kurators darauf zu verweisen, dass dieser in nächster Nähe wohne und zudem die Funktion eines Referenten für Universitätsangelegenheiten im Innenministerium ausübe. Erlass des badischen Staatsministeriums an den badischen Gesandten bei den Wiener Ministerialkonferenzen, 24.4.1834 (Ausf.), GLAK 233/30001.

³⁶³ Bericht der Universitätskommission, fol. 138r.

³⁶⁴ Memorandum Metternichs, 4.8.1833 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 95, fol. 40-48, hier fol. 40r, 41v.

³⁶⁵ Bayerischer Gesandter Mieg an König Ludwig I. von Bayern, 4.4.1834 (Entw.), BayHStA, 23993.

April 1834 den Konferenzen vor.³⁶⁶ Während es kommissionsintern keine Konflikte gegeben hatte, erregten die Artikel den „lebhaften Widerspruch“ des Kongresses.³⁶⁷ Dies überrascht, da sie keine der mit dem ‚Promemoria‘ oder den ‚Flüchtigen Bemerkungen‘ vorgelegten Vorschläge enthielten. Der bayerische Gesandte versuchte seinen König auch zur Zustimmung zu bewegen, wenn er schreibt, „daß es früher auf nichts weniger, als auf eine gänzliche Umgestaltung des deutschen Universitätswesens abgesehen war“.³⁶⁸ Eine Überzeugungskunst war angebracht: Ludwig I. sprach von „Unkenntnis und Mißachtung der bestehenden Verhältnisse namentlich in den konstitutionellen Staaten“, hatte die Vorschläge für die Regelung der Presse und der Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen komplett abgelehnt und die für die Universitäten nur mit Vorbehalten annehmen wollen.³⁶⁹ Dieses Beispiel wirft neue Perspektiven und Fragen des Verhältnisses von Außen- und Innenpolitik im Gefüge der »Eigenstaatlichkeitsideologien« auf: Ludwig I. hatte seine konservative Wende bereits auf dem Universitätssektor vollzogen.³⁷⁰ Trotzdem wendet er sich wegen des Souveränitätserhalts gegen die aus Wien kommenden Vorschläge, die genau seinem innenpolitischen Programm einer verschärften Kontrolle von Hochschullehrern und Studierenden entsprochen hätten — innenpolitische Ziele werden außenpolitischen Maximen klar untergeordnet.³⁷¹ Dies bietet Einblicke in die inneren Mechanismen der »Eigenstaatlichkeitsideologien«: Ein Vorschlag wird abgelehnt, da er als außenpolitischer Oktroi empfunden wird, während er als innenpolitische Initiative klare Zustimmung hätte erhalten müssen.

Die Artikel wurden in der 6. und 10. Sitzung des Kongresses noch überarbeitet, wobei es sich bis auf die Streichung des Artikels 14 meist um redaktionelle Änderungen handelte. Artikel 14 hatte eine Generalamnestie für Mitglieder verbotener Verbindungen beinhaltet:

³⁶⁶ Weech: *Correspondenzen*, S. 199.

³⁶⁷ Bayerischer Außenminister Giech an König Ludwig I. v. Bayern, 14.5.1834 (Ausf.), GHA, NL Ludwig I., ARO 27, Ministerkonferenzen zu Wien. Gleiches galt offensichtlich auch für die Bestimmungen, die für die Presse entworfen worden waren.

³⁶⁸ Bayerischer Gesandter Mieg an König Ludwig I. von Bayern, 26.4.1834 (Entw.), BayHStA, MA 23993.

³⁶⁹ König Ludwig I. von Bayern an den bayerischen Gesandten Mieg, 16.5.1834 (Ausf.) / Bayerischer Außenminister Giech an König Ludwig I. von Bayern, 16.5.1834 (Ausf.), GHA, NL Ludwig I., ARO 27, Ministerkonferenzen zu Wien.

³⁷⁰ Andreas C. Hofmann: *Studium, Universität und Staat in Bayern 1825-1848. Eine Skizze der Universitätspolitik Ludwigs I.*, in: *aventinus bavarica* Nr. 2 (Sommer 2006), epubl. <http://www.andreas-hofmann.eu/link/i9t3a>, hier Abs. 3.

³⁷¹ Vor dem Hintergrund der erst 1832 erfolgten Besteigung des griechischen Throns durch Ludwigs zweiten Sohn Otto, sollte dies auch nicht verwundern. Vgl. einführend sowohl Hans-Michael Körner: *Die Wittelsbacher. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (=Beck'sche Reihe 2458). München 2009, S. 95f., als auch weiterführend Hubert Eichheim: *Griechenland* (=Beck'sche Reihe Länder). 2., aktual. u. erg. Aufl. München 2006, S. 119-126.

Derjenige Studirende, welcher Mitglied einer verbotenen Verbindung ist und binnen sechs Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses im Universitätsorte aus derselben tritt, auch davon bei den Regierungsbevollmächtigten oder dem Rector Anzeige macht, soll von Untersuchung und Strafe frei sein, wenn die Untersuchung gegen denselben nicht schon anhängig ist oder nicht auf strafbare Handlungen, welche in Folge der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung begangen sind, erstreckt werden muß. Wenn Studierende, welchen diese Nachsicht zu Theil geworden, abermals in eine verbotene Verbindung sich einlassen, so sollen sie mit geschärfter Strafe, und zwar im geringsten Grade mit der Relegation, bestraft werden.³⁷²

Der Artikel ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Kommission bei ihren Beratungen nicht nur politisch, sondern auch pädagogisch dachte. Da die Streichung sich nicht in den Akten der österreichischen Staatskanzlei, allerdings in den Papieren des bayerischen Gesandten findet, ist zu vermuten, dass diese Initiative von Bayern ausging.³⁷³ Dies würde sich mit den seit den 1830er Jahre geänderten politischen Maximen des bayerischen Königs decken.³⁷⁴

3.4.2 Die Ergebnisse der Beratungen und ihre Bekanntmachung

Leider ist der ‚lebhaftige Widerspruch‘ des Kongresses nicht mehr detailliert nachvollziehbar. Mit der Ausarbeitung des Schlussprotokolls wurde der fünfte Ausschuss beauftragt, welcher am 5. Mai erste Ergebnisse vorlegte. So seien von den Artikeln für das Universitätswesen mit Ausnahme der Artikel 1 bis 4 sowie des Artikels 17 sämtliche zu Bundesbeschlüssen zu erheben. Die Schlussberatungen begannen wegen der „unerschütterlichen Festigkeit“ des bayerischen Königs erst am 7. Juni³⁷⁵ — die bayerische Opposition zu den Beschlüssen schien fortgedauert zu haben. Der größte Teil der Bestimmungen über die Universitäten wurde nach Artikel 55 auf sechs Jahre beschränkt. Dies war der Preis, um das Königreich zur Zustimmung zu bewegen.³⁷⁶ Die Konferenzen endeten schließlich am 12. Juni mit der Unterzeichnung des sechzig Artikel umfassenden Schlussprotokolls, welches in den Artikeln 38 bis 54 die Bestimmungen über die Universitäten enthielt.

Vor einer Betrachtung und Einordnung ist ein Blick auf die Überlieferung der als Sechzig Artikel in die Geschichte eingegangenen Bestimmungen zu werfen. Es fällt auf, dass das Original im Urkundenarchiv des Deutschen Bundes in zahlreichen Punkten von der klassi-

³⁷² Weech: *Correspondenzen*, S. 200.

³⁷³ HHStA, StK, *Deutsche Akten, alte Reihe*, Krt. 97, fol. 145ff.; BayHStA, MA 23993.

³⁷⁴ Hofmann: *Universitätspolitik*, S. 72.

³⁷⁵ Weech: *Correspondenzen*, S. 268

³⁷⁶ Ebd., S. 266-273.

sehen Überlieferung abweicht.³⁷⁷ Betrachtet man mit Ernst Rudolf Hubers ‚Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte‘ eine einschlägige Edition, fehlen nicht nur Hervorhebungen, sondern die Artikel weichen teils sogar im Wortlaut ab.³⁷⁸ Wo aber handelt es am Beispiel der das Universitätswesen betreffenden Artikel sich um eine fehlerhafte Überlieferung? Wirkte sie sich nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch auf deren Sinn aus?

Die Artikel zielten auf eine Vereinheitlichung der Universitätsvorschriften im Deutschen Bund. Dies wurde jedoch nur behutsam auf einzelnen Feldern vorgenommen und ist teils nur als Absichtserklärung formuliert: Die Universitätsstaaten sollten sich die Instruktionen ihrer Regierungsbevollmächtigten mitteilen „zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit“. Interessant ist, dass diese Mitteilungen „durch den Weg der Bundesversammlung“ erfolgen sollten (Art. 38), die somit im suprastaatlichen Raum als ›Ort universitätspolitischer Kommunikation‹ institutionalisiert wurde. Privatdozenten wurden nun auf den Universitäten nur noch zugelassen, wenn sie über eine entsprechende Berufserfahrung aus dem Staatsdienst verfügten (Art. 39); eine Bestimmung, die direkt aus den ‚Promemoria‘ übernommen wurde. Sofern noch nicht geschehen, sollten die Universitäten Quästuren einrichten, damit die Studierenden die Honorare nicht mehr direkt an die Hochschullehrer zahlen müssten (Art. 40).³⁷⁹ Die Sechzig Artikel griffen die Ende der 1820er Jahre aufgekommene Diskussion über eine Vereinheitlichung der Semesterferien wieder auf und enthielten eine unverbindliche Absichtserklärung. Ferner wurden im Sinne der 1833 begonnenen Beratungen der Bundesversammlung Studierendenreisen auf die Ferienzeit beschränkt (Art. 41).

Äußerst umfangreich sind die Bestimmungen über die Immatrikulation. Sie schrieben die Errichtung von Immatrikulationskommissionen an allen Universitäten vor, an deren Beratungen der Regierungsbevollmächtigte teilnahm und bei welcher sich jeder Studierende zu melden hatte (Art. 42). Bayern war offensichtlich das Vorbild, da es diese Einrichtung zuvor als Reaktion auf den Frankfurter Wachensturm etabliert hatte.³⁸⁰ Die Studierenden hat-

³⁷⁷ Schlussprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen, 12.6.1834, BArch, DB 1U/43. Nach Artikel 60 wurde das Schlussprotokoll — anders als die Kongressakten — im „Präsidialarchiv“ niedergelegt. Für eine detailgetreue Edition vgl. Kotulla: *Verfassungsrecht* Bd. 1, Nr. 55.

³⁷⁸ Sechzig Artikel, 12.6.1834, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 47.

³⁷⁹ Dies erwog Sachsen bereits 1833, wo der Regierungsbevollmächtigte die einschlägigen Vorschriften von der Universität Breslau einholte. Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig Langen an Universität Breslau, 31.8.1833 (Abschr.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4044, fol. 21. Zur Professorenbesoldung vgl. e.g. Christian Maus: *Der ordentliche Professor und sein Gehalt. Die Rechtsstellung der juristischen Ordinarien an den Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse*. Göttingen 2013.

³⁸⁰ Verordnung über die Aufsicht über die Studenten, 6.5.1833, in: Rolf Kiessling / Anton Schmid (Bearb.): *Kultur und Kirchen (=Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert 8)*. München 1983, S. 155f.

ten dieser Kommission durch Schul- und Führungszeugnisse einen lückenlosen Lebenslauf nachzuweisen (Art. 43, Abs. 1 bis 3). Minderjährige Studierende mussten eine Bestätigung der Eltern vorlegen, „daß der Studierende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey“ (Art. 43, Abs. 4).³⁸¹ Dies mag in der nach Huber zitierten Form als reine Formalie erscheinen. Erst das Original macht die dieser Vorschrift innewohnende Problematik sichtbar, da es darum ging, „daß der Studierende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.“³⁸² Offensichtlich besuchten minderjährige Studierende teils andere Universitäten, als ihnen die Eltern aufgetragen hatten. Erst das Original machte die genaue Intention dieser Bestimmung deutlich. Huber griff bei seiner Edition auf Karl Ludwig Klübers ‚Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation‘ zurück, die auf Hervorhebungen verzichteten.³⁸³ Das Original liegt bei den Akten ‚Bundeskanzleidirektion‘ im Bundesarchiv (Bestand DB/1U).

Die Sechzig Artikel regelten ferner detailliert die Anforderungen an die von den Studierenden vorzulegenden Sittenzeugnisse (Art. 44)³⁸⁴ sowie die Gründe, unter welchen eine Immatrikulation zu verweigern sei. Hier treten erstmals die Regierungsbevollmächtigten als Netzwerk in Erscheinung: Ihnen wird im Falle der von einer anderen Universität weggewiesenen Studierenden wird, von den betreffenden Regierungen die erforderlichen Genehmigungen zur Aufnahme der Studierenden einzuholen (Art. 45, Abs. 3). Aber auch den Vollzug der wechselseitigen Mitteilungen weggewiesener Studierender durch die Universitäten hatten sie zu überwachen (Art. 45, Abs. 4). Jeder Studierende musste vor der Immatrikulation einen Revers unterzeichnen, dass er keiner verbotenen oder nicht genehmigten Verbindung angehöre und keine hochverräterischen Aktionen plane (Art. 46).³⁸⁵ Während wissenschaftliche oder gesellige Vereinigungen der Studierenden von den Regierungen nach deren eigenem Ermessen erlaubt werden konnten, galten alle nicht genehmigten Verbindungen automatisch als verboten (Art. 47). Wegen der Teilnahme an solchen Verbindungen waren Studierende nach der Schwere der Tat mit Kerkerhaft oder den verschiedenen Formen der Wegweisung oder ihrer Androhung zu bestrafen (Art. 48). Mitglieder von Bur-

³⁸¹ Sechzig Artikel, 12.6.1834, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 47.

³⁸² Schlussprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen, 12.6.1834, BArch, DB 1U/43, Art. XXXIII, Abs. 4 (Hervorhebung im Original).

³⁸³ Pelger: Schlussprotokoll, S. 465⁹⁹; Johann Ludwig Klüber / Karl Theodor Welcker: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. 2., unveränd. Aufl. Mannheim 1845 [1844].

³⁸⁴ Diese Tradition hat sich entgegen häufiger Meinungen bis heute insofern bewahrt, als viele Universitäten für die Zulassung zur Promotion oder auch zur Immatrikulation die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen. § 5 Abs. 2 Nr. 8 PromO LMU Dr. phil und Dr. rer. pol. (13.08.2012).

³⁸⁵ Auch hier nahm das Königreich Bayern eine Vorreiterrolle ein, da es solche Reverse den dortigen Hochschullehrern — wie gezeigt werden wird — bereits seit den frühen 1820er Jahren abverlangte. StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12737.

schenschaften oder anderen politischen Verbindungen waren zu geschärfter Relegation als der höchsten akademischen Strafe zu verurteilen und erhielten ein lebenslanges Berufsverbot für die klassischen Tätigkeiten, zu welchen das Studium ausbildete (Art. 49).³⁸⁶

Urheber von Verrufserklärungen sollten von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen werden und die Einzelstaaten prüfen, inwiefern eine Verrufserklärung nicht zu einem Straftatbestand gemacht werden könne (Art. 52). Hier folgte man offensichtlich den hannoverschen Vorschlägen des Jahres 1831, welche in § 15 hierfür hohe Strafen vorsahen.³⁸⁷ Kandidaten für den Staatsdienst hatten nach Studienabschluss von der Universität umfangreiche Lehrveranstaltungs- und Führungszeugnisse anzufordern, um zu den notwendigen Staatsexamina zugelassen zu werden (Art. 53). Schließlich wurde auch die schon lange debattierte und zumeist ohnehin bereits vollzogene Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit endgültig festgesetzt (Art. 54).³⁸⁸

Von den Artikeln für das Universitätswesen sollten Artikel 39 bis 53 „auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen“ (Art. 55). Was verstand der Kongress unter einer ‚verbindlichen Verabredung‘? Diese Artikel sollten doch zu Bundesgesetzen erhoben werden? Und wenn: Auf welche Weise sollte dies bei geheimen Artikeln geschehen? Die Frage diskutierte bereits der Kongress. Es bot sich an, auf den ausstehenden Bericht der ›Zweiten Universitätskommission‹ über Hannovers Anträge von 1831 zurückzugreifen. Er wurde nun erstellt, wobei den zuständigen Bundestagsgesandten die Artikel 42 bis 56 des Schlussprotokolls als „Richtschnur“ gegeben wurden.³⁸⁹ Die eigentlichen Beratungen der Kommission im Jahre 1831 spielten überhaupt keine Rolle mehr. Die Ergebnisse der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 wurden vielmehr protokollarisch zum Bericht der ›Zweiten Universitätskommission‹ umdeklariert. Eine Ungeheuerlichkeit! Nicht nur, dass die Ergeb-

³⁸⁶ Dies waren namentlich Ämter im Staats-, Schul-, Kirchen- oder Universitätsdienst sowie Tätigkeiten als Rechtsanwalt oder Arzt.

³⁸⁷ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Jg. 1831, 8. Sitzung v. 10.3.1831, § 63: Aufrechterhaltung der Disziplin auf sämtlichen deutschen Universitäten, S. 198-202, hier S. 202.

³⁸⁸ Eine umfassende Studie zur Geschichte der Akademischen Gerichtsbarkeit seit der Reformation an den verschiedenen deutschen Universitätsstandorten liefert Klaus Michael Alenfelder: *Akademische Gerichtsbarkeit*. Baden-Baden 2002; Friedrich Stein: *Die Akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland*. Leipzig 1891, ND Whitefish 2010, sowie neuerdings Bettina Bubach: *Akademische Gerichtsbarkeit*, in: HRG Bd. 1 (2008), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/wtl0i>; Einzelstudien beispielsweise bei Thorsten Dette / Lutz Schneider (Bearb.): *Studentische Disziplin und akademische Gerichtsbarkeit in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Namensregister zu den in den Disziplinargerichtsprotokollen der Universität Gießen aufgeführten Studenten (=Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen 48). Gießen 1997; Peter Woeste: *Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts* (=Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 22). Marburg 1987.

³⁸⁹ Weech: *Correspondenzen*, S. 275f.

nisse eines offiziellen Ausschusses des Bundestages diesem 1831 gar nicht vorgelegt worden waren. Drei Jahre später wurde dieser Bericht auch noch aus politischem Kalkül gefälscht.

Es berichtete daher am 13. November 1834 der badische Gesandte Blittersdorf als Vorsitzender der ›Zweiten Universitätskommission‹ in der Bundesversammlung über die Beratungen des Jahres 1831 und fügte hinzu:

Die Kommission hat aber noch außerdem genaue Kenntnis von den Ansichten sämtlicher höchsten und hohen Bundesregierungen über denselben Gegenstand erhalten, und nachdem ein wechselseitiger Austausch dieser Ansichten statt gefunden, und alle dabei obwaltenden Anstände auf dem Wege der Verständigung beseitigt worden sind, ist sie in den Stand gesetzt worden, nachstehende Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, damit dieselben zum Bundesbeschluß erhoben werden mögen.³⁹⁰

Die Artikel wurden laut Protokoll am 13. November einstimmig zu Bundesbeschlüssen erhoben.³⁹¹ Die Wirklichkeit sah anders aus, wie Münch-Bellinghausen an Metternich berichtet: Der Beschluss war für den 6. November geplant und erfolgte nicht, da Bayern ohne Instruktion war.³⁹² Die Entscheidung blieb dem König vorbehalten, der sich nicht drängen lassen wollte. Daher nahm das Königreich auch an der Abstimmung vom 13. November nicht teil. Die Zustimmung reichte Bayern erst wenige Tage später nach, worauf das Protokoll rückwirkend geändert wurde.³⁹³ Die Einzelstaaten publizierten die Artikel, wobei das Königreich Hannover, welches — laut Protokoll — die Beschlüsse initiiert hatte, diese als Erstes in Kraft setzte.³⁹⁴ Das Schlussprotokoll als Ganzes blieb geheim und kam erst 1843 durch eine Veröffentlichung aus einem Diplomatenachlass an die Öffentlichkeit.³⁹⁵

³⁹⁰ Vortrag der für das Universitätswesen bestehenden Kommission, [13.11.1834], BACh, DB 1/I, Nr. 476, Bd. 2, fol. 138, 147.

³⁹¹ Bericht des preußischen Bundestagsgesandten, 14.11.1834 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

³⁹² Bei Korrespondenzen der Regierungsbevollmächtigten fällt auf, dass diese teils auf den Bundesbeschluss v. 13.11.1834, teils aber auch auf einen des 14.11.1834 Bezug nehmen. Inwiefern dies mit der fehlenden bayerischen Instruktion oder Unkenntnis der Regierungsbevollmächtigten zusammenhängt, ist leider nicht mehr feststellbar. Vgl. e.g. Bericht des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Königsberg, 1.7.1836, in: Johann Friedrich Wilhelm Koch (Bearb.): Die preußischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen Bd. 2, Abt. 1: Von dem Rektor und Senat, den Professuren und Fakultäten, der akademischen Gerichtsbarkeit, von den Vorlesungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studierenden. Berlin u.a. 1840, Nr. 312^a, hier S. 399.

³⁹³ Münch-Bellinghausen an Metternich, 15. / 18.11.1834 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 265, fol. 39f. / 41f.

³⁹⁴ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1834, 43. Sitzung v. 11.12.1834, Anzeige wegen Vollziehung von Bundesbeschlüssen.

³⁹⁵ Pelger: Schlußprotokoll, S. 448-451.

3.4.3 1818/19 und 1831/34 — Bruch oder Kontinuität?

An dieser Stelle ist nach Art eines Zwischenfazits eine Bilanz zu ziehen, um die Ereignisse der Jahre 1818/19 und 1831/34 zu vergleichen. Eine umfassende Analyse personeller Kontinuitäten würde prosopographische Betrachtungen der einzelstaatlichen Regierungen erfordern. Wie sind die Arbeitsweisen der ›Ersten Universitätskommission‹ von 1819 und der ›Zweiten Universitätskommission‹ von 1831 zu beurteilen? Auf welchen Anlass hin wurden sie jeweils eingesetzt? Was geschah mit ihren Arbeitsergebnissen? Ist eine Entwicklung in den Methoden der Kommissionsarbeit feststellbar? In welchem Zusammenhang standen die beiden Kommissionen zu den ihnen folgenden Kongressen von Karlsbad 1819 und Wien 1834? Wie ist die Arbeitsweise dieser Kongresse wiederum einzuordnen? Kann von einer Professionalisierung der Geheimdiplomatie gesprochen werden? Wie wurde die Arbeit der Kongresse geheim gehalten?

1. Unruhen an der Universität Göttingen und Hannovers Vorschläge zur bundesweiten Verschärfung des Universitätsrechts waren die Anlässe zur Errichtung beider Kommissionen. 1831 übte Österreich eine nachgewiesene ›verdeckte Steuerungskompetenz‹ aus.³⁹⁶
2. Beide Universitätskommissionen sammelten einzelstaatliches Universitätsrecht, fassten es zusammen, überliefern aber keine Sitzungsprotokolle. Die einzelstaatlichen Begleitschreiben zu den Vorschriften zeigen die teils diametral unterschiedlichen Motivationen
3. Die Kommissionen waren Räume universitätspolitischen Austausches der Bundesglieder, deren Abschlussberichte aber keine Rolle spielten. Sie waren Vorstadien universitätspolitischer Beratungen politisch aufgeheizter Zeiten, denen Geheimdiplomatie folgte.
4. Die Karlsbader Konferenzen von 1819 waren rein formal gesehen ein ‚zufälliges Privat-treffen‘ von zehn Ministern der eingeladenen Einzelstaaten. Die Wiener Ministerialkonferenzen 1834 stellten hingegen einen geheimen, aber offiziellen Diplomatenkongress dar.
5. Auf beiden Kongressen trat Bayern — unter innenpolitisch diametral unterschiedlichen Vorzeichen — vehement für die Wahrung seiner Souveränität ein und hinterließ bleibende Spuren in den Beratungsergebnissen.
6. Die Karlsbader Beschlüsse waren komplett zu Bundesbeschlüssen erhoben worden. Aus diplomatischen Kompromissen heraus galt dies bei den Sechzig Artikeln nur für einen vorab bestimmten Teil.

³⁹⁶ HStAH, Hann. 11: Hannoversche Gesandtschaft beim Bundestag zu Frankfurt am Main, vern.; HStAH, Hann. 16: Außenministerium: Verhandlungen der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, vern.; HStAH, Hann. 92: Deutsche Kanzlei in London, o.E.

7. Eine Gemeinsamkeit ist das Fälschen der Bundestagsprotokolle, was 1819 die Widersprüche der konstitutionellen Staaten verschleiern und 1834 die Dickköpfigkeit des bayerischen Königs verbergen sollte.

Beide Phasen verdeutlichen interessante Strukturen deutscher Politikgeschichte und vereinheitlichen Bruch und Kontinuität gleichermaßen.³⁹⁷

3.5. Zwischen ›Bürokratischem Provinzialismus‹ und deutscher Gründlichkeit. Bundestag und Bundeszentralbehörde in den 1830er Jahren

3.5.1 Bundestagsverhandlungen

Die Bundesversammlung beschäftigte sich auch in den 1830er Jahren mit dem Universitätswesen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der politisch angespannten Lage nach der französischen Julirevolution 1830, dem Hambacher Fest 1832 und dem Frankfurter Wachensturm 1833 drängen sich verschiedene Fragen auf: Blieb es wie in den 1820er Jahren bei nichtdisziplinarischen Themen, oder verschob sich die universitätspolitische Agenda auf eine verschärfte Kontrolle der Hochschullehrer und Studierenden? Welche weiteren das Universitätswesen betreffenden Beschlüsse gab es? 1834/35 dominierte noch die Umsetzung des Beschlusses vom 13. November 1834 das Tagesgeschäft.³⁹⁸ Es wird deutlich, dass die Einzelstaaten sich teils über ein Jahr Zeit ließen, um den Beschluss zu verkünden.

Artikel 41 der Sechzig Artikel griff die Beratungen des Bundestages über einheitliche Semesterferien sowie die Reisen der Studierenden wieder auf. Da dieser Artikel nicht zu Bundesrecht erhoben wurde, blieben weitere Regelungen zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder der Bundesversammlung vorbehalten. Bereits im Oktober 1834 kündigte der preußische Bundestagsgesandte Carl von Nagler (1770-1846) an,³⁹⁹ dass das Reisen der Studieren-

³⁹⁷ Auf abstrakter Ebene lässt sich mit aller gebotenen Vorsicht eine gemeinsame Struktur zur Durchführung der Geheimdiplomatie erkennen: 1. Unruhen in einem Einzelstaat als Anlass, um diesen zu Vorschlägen zur Verschärfung eines Politikfeldes zu veranlassen; 2. Einsetzung einer Bundestagskommission zur Begutachtung von den durch Einzelstaaten eingereichten Vorschlägen; 3. Fragliche Rezeption der Ergebnisse der Kommissionsberatungen im Bundestag; 4. Aufgrund weiterer ‚revolutionärer Ereignisse‘ Einberufung eines geheimen Diplomatenkongresses; 5. Verabschiedung der jeweiligen Kongressergebnisse unter Anwendung von illegitimen und teilweise illegalen Geschäftsordnungstricks.

³⁹⁸ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1834, 43. Sitzung v. 11.12.1834, Anzeige wegen Vollziehung von Bundesbeschlüssen; Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1835, 3., 4., 10., 15., 18., 22., 24. u. 30. Sitzung v. 15.1. / 22.1. / 26.2. / 12.3. / 21.5. / 13.8. / 10.9. / 24.9. / 3.12.1835, §§ 41, 51, 104, 130, 208, 308, 368, 392 u. 492: Anzeigen über Vollziehung von Bundesbeschlüssen.

³⁹⁹ Uwe Meier / Erwin Müller-Fischer: Nagler, Carl Ferdinand Friedrich von, in: NDB 18 (1997), S. 717f. Carl Ferdinand Friedrich von Nagler vertrat das Königreich Preußen von 1824 bis 1835 am

den wieder verhandelt werden müsse. Es fördere zwar den vaterländischen Gedanken, allerdings auch die Kommunikation der Burschenschaften untereinander — die Obrigkeit begrüßte die Existenz eines deutschen Vaterlandsgefühls also durchaus. Ferner seien in Frankfurt am Main viele Bonner Studierende mit Reisepässen nach Straßburg und in die Schweiz aufgefallen. Die Bundesversammlung empfahl daher den Universitätsstaaten, den noch zu behandelnden Vorschlag der Bundeszentralbehörde vom Oktober 1833 umzusetzen.⁴⁰⁰ In der Bundesversammlung hatten auch die Beratungen über das Reise- und Passwesen der Studierenden nur einen unverbindlichen Austausch erreicht.

Anfang 1835 kam auch die Harmonisierung der Semesterferien wieder auf die Tagesordnung des Bundes. Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Ferienfestsetzung diskutiert, wobei erneut auffällt, dass beispielsweise Hannover nicht disziplinarisch argumentierte. Es waren vielmehr ein reibungsloser Universitätswechsel sowie längere Forschungsmöglichkeiten für Professoren die ausschlaggebenden Argumente.⁴⁰¹ Bereits zu diesem Zeitpunkt musste allerdings der preußische Kultusminister Karl zum Altenstein (1770-1840) nüchtern feststellen, dass eine Erhebung des Artikels 41 zu Bundesrecht als illusorisch erscheint.⁴⁰² Der preußische Bundestagsgesandte Nagler ging noch einen Schritt weiter und schob die

Frankfurter Bundestag, wo er sich denjenigen Strömungen anschloss, „welche im Bund nur ein wirksames Polizeiorgan gegen die Ausschreitungen der Liberalen, einen Gensd’armen (!) gegen Turner und Studenten erblickten.“ Ernst Kelchner: Nagler, Karl Ferdinand Friedrich von, in: ADB (1886), S. 233-237. Als preußischer Generalpostmeister nutzte Nagler auch das Postwesen, um den reaktionären Kurs Metternichs zu unterstützen. Es sind zahlreiche Studien erschienen, die auch seine diplomatische Tätigkeit in den Blick nehmen. [-]: Nagler, Carl (Ferdinand Friedrich), in: DBE-Online (2009ff.), epubl. <http://www.andreas-hofmann.eu/link/9psm9>; weiterführend vgl. Ernst Kelchner / Karl Mendelssohn-Bartholdy (Hrsg.): Briefe des Staatsministers und Generalpostmeisters von Nagler an einen Staatsbeamten. Als ein Beitrag zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. Leipzig 1869 sowie die mehrteilige Betrachtung Albert Gallitsch: Carl Ferdinand Friedrich von Nagler. Diplomat und Generalpostmeister: Ein Beitrag zu seiner Rehabilitation, in: Archiv für deutsche Postgeschichte [keine Jahrgangszählung] 1955/2, S. 3-11; 1956/1, S. 3-8; 1956/2, S. 3-13; 1957/1, S. 3-16; 1957/2, S. 3-12; 1958/1, S. 3-14; 1958/2, S. 3-14.

⁴⁰⁰ Preußischer Bundestagsgesandter Nagler an preußischen Außenminister Ancillon, 26.10.1834 (Entw.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

⁴⁰¹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1835, 5. u. 16. Sitzung v. 29.1. / 25.6.1835, §§ 57 u. 229: Nähere Bestimmungen wegen der akademischen Ferien.

⁴⁰² Promemoria des preußischen Kultusministers Altenstein v. 6.10.1835 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett jüngere Periode, Nr. 21412. Karl Sigmund Franz Freiherr von Stein zum Altenstein war seit 1817 preußischer Kultusminister und wird gemeinhin der gemäßigten Fraktion innerhalb der preußischen Regierung zugerechnet. Sein Wirken wurde neuerdings untersucht von Iselin Gundermann: Karl Freiherr von Stein zum Altenstein (1770-1840). Preußens erster Kultusminister, in: Rudolf Mau (Hrsg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte, Bd. 2: Vom Unionsaufruf 1817 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 2009, S. 69-88. Vgl. ferner als neueste Edition Christian Gottfried Daniel Nees von Esenbeck: Amtliche Korrespondenz mit Karl Sigmund Freiherr von Altenstein. Die Korrespondenz der Jahre 1817-1821, 2 Tle.; Die Korrespondenz der Jahre 1827-1832; Die Korrespondenz der Jahre 1833-1840, hrsg. v. Irmgard Müller, bearb. v. Uta Monecke / Bastian Röther (=Acta Historica Leopoldina 50, 52 u. 53). Halle 2008/2009.

Schuld bereits im Voraus den konstitutionellen Staaten zu, welche selbst in der Vereinheitlichung der Universitätsferien einen Eingriff in ihre Souveränität befürchten würden.⁴⁰³

Hiermit sollte er recht behalten, da die bayerische Ministerialbürokratie Anfang 1836 in einem internen Schreiben ausdrücklich davor warnte, diese Vereinbarungen zu Bundesbeschlüssen zu erheben. Da der Bund nicht zuständig sei, könne ein Präzedenzfall für spätere Beschlüsse geschaffen werden.⁴⁰⁴ In den Bundestagsprotokollen taucht das Thema nach 1835 auch nicht mehr auf. Es scheint wie der erste Anlauf 1829 im Sande verlaufen zu sein. So benötigte beispielsweise das württembergische Innenministerium bis 1837, um seinem Außenministerium auf eine entsprechende Anfrage des Jahres 1835 zu antworten.⁴⁰⁵ Hinter den Kulissen scheinen die Verhandlungen somit fortgeführt worden zu sein. Auch das Königreich Bayern debattierte bis 1836 über die laufende Diskussion und wollte das Thema nicht durch die Bundesversammlung, sondern zwischenstaatliche Vereinbarungen regeln.⁴⁰⁶

Beinahe zeitgleich beschäftigte sich die Bundesversammlung mit der Immatrikulation auf den Universitäten. Dänemark stellte für Holstein und Lauenburg den Antrag, die für Ausländer erforderlichen Zeugnisse einheitlich zu regeln,⁴⁰⁷ worauf der Bundestag im August 1835 die Kommission für das Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesen um Bayern und Preußen ergänzte.⁴⁰⁸ Hierbei schien es sich noch um die »Zweite Universitätskommission« gehandelt zu haben, die bereits 1831 eingesetzt worden war. War es doch erneut der badische Gesandte Blittersdorff, der — wie 1831/34 — Bericht erstattete. Um den Wechsel zwischen den Universitäten zu vereinfachen, wurde eine Absenkung und Vereinheitlichung der Gebühren für die erforderlichen Abgangszeugnisse debattiert.⁴⁰⁹ Das preußische Kultusministerium befürchtete, „dadurch damit im Zusammenhang stehend größtenteils auf

⁴⁰³ Bundestagsgesandter Nagler an Außenminister Ancillon, 9.6.1835 (Entw.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 562.

⁴⁰⁴ Bayerischer Innenminister Armansperg an bayerischen Außenminister Gise, 2.2.1836 (Ausf.), BayHStA, MA 1684.

⁴⁰⁵ Württembergisches Außenministerium an württembergisches Innenministerium, 4.2.1835 (Entw.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 12; Württembergisches Innenministerium an württembergisches Außenministerium, 20.6.1837 (!) (Ausf.), HStAS, E 50/01, Bü 1262, Nr. 15.

⁴⁰⁶ Protokoll des Ministerraths, 14.4.1836 (Ausz.) / Vortrag, die Verhandlungen am Bundestag wegen gleichförmiger Bestimmung der akademischen Ferien betr., [undat. Anl.] / Bayerisches Außenministerium an bayerische Gesandtschaft beim Bund, 24.4.1836 (Entw.), BayHStA, MA 1684.

⁴⁰⁷ Bericht der bayerischen Bundestagsgesandtschaft, die 19. Bundestagssitzung betr., 20.8.1835 (Ausz.), BayHStA, MA 1695.

⁴⁰⁸ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1835, 19. Sitzung v. 20.8.1835, § 316: Ergänzung der Kommission für das Schul- Unterrichts- und Erziehungswesen

⁴⁰⁹ Bericht der bayerischen Bundestagsgesandtschaft, die 21. Bundestagssitzung betr., 4.9.1835 (Ausz.) / Bayerisches Außenministerium an bayerisches Innenministerium, 10.12.1835 (Ausf.), BayHStA, MA 1695.

Statuten beruhende innere Einrichtungen von der Zustimmung anderer Regierungen abhängig zu machen.⁴¹⁰ Bayern berichtete, dass es für In- und Ausländer eine gleiche und zudem geringe Gebühr verlange und eine Senkung daher nicht opportun sei. Baden argumentierte, dass an seinen Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg die Gebühr ohnehin sehr gering angesetzt wäre. Württemberg sprach sich gegen eine Anpassung aus und verwies darauf, dass die Universitätsstaaten mit hohen Gebühren diese senken sollten.⁴¹¹

Wie bei der Diskussion um die Semesterferien wird aus pragmatischen Gründen argumentiert und sind disziplinarische Erwägungen irrelevant. Zu einem Ergebnis schienen diese Beratungen nicht geführt zu haben. Nach 1836 geben weder die Bundestagsprotokolle, noch einzelstaatliche Provenienzen Aufschluss über eine Behandlung des Themas. Interessant ist, dass eine für das Universitätswesen zuständige Kommission die Bühne betrat und ein Gutachten erstattete. Die Universitätskommission am Bundestag hat wohl einen quasi permanenten Status erlangt, obwohl sie zu den nur vorübergehend eingerichteten Ausschüssen gehörte. In den späten 1830er Jahren debattierte der Bundestag nicht mehr über das Universitätswesen. Abgesehen von den Untersuchungsergebnissen der Bundeszentralbehörde über das Universitätswesen verschwand die Universitätspolitik von der bundespolitischen Agenda.⁴¹² Versuchte der Bund nun doch nicht, sich zentralistische Tendenzen anzueignen? Beschränkte er sich auch nach 1831/34 auf die Rolle eines Rahmengesetzgebers? Was sagt dies über die bundespolitische Bedeutung der Universitäten aus?

3.5.2 Bundeszentralbehörde

3.5.2.1 Die Tätigkeit der Bundeszentralbehörde – Grauzonen zwischen ›Universitäts-Polizei‹ und ›Universitäts-Politik‹

Die Bundeszentralbehörde wurde durch den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1833 als Reaktion auf den Frankfurter Wachensturm errichtet.⁴¹³ Das Überwachungsorgan bestand aus

⁴¹⁰ Preußischer Kultusminister Altenstein an preußischen Außenminister Ancillon, 26.10.1835 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 562.

⁴¹¹ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1836, 1., 2. u. 6. Sitzung v. 17.3. / 14.4. / 19.6.1836, §§ 13, 39 u. 119: Antrag der königlich dänisch herzoglich holstein- und lauenburgischen Regierung in Betreff der Immatrikulation und der dazu erforderlichen Zeugnisse auf den deutschen Universitäten. Vgl. ferner aus bayerischer Perspektive ausführl. die Vorgänge in BayHStA, MA 1695: Die Verhandlungen am Bundestag in Betreff der Immatriculierung und der hierzu erforderlichen Zeugnisse auf den Deutschen Universitäten 1835-1837.

⁴¹² In einzelnen Bundesstaaten wie Bayern war im Gefolge der Julirevolution die Überwachung der Universitäten maßgeblich verschärft worden. Hofmann: *Universitätspolitik*, S. 72f., 92f. Es kann daher nicht als Desinteresse oder Ineffektivität gewertet werden, wenn die deutsche Bundesversammlung vom Universitätswesen fortan nur noch am Rande Notiz nahm.

⁴¹³ Bundesbeschluss wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, 30. Juni 1833, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 46.

Vertretern von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg und dem Großherzogtum Hessen, hatte seinen Sitz in Frankfurt am Main und trat 14 Tage nach seiner Einsetzung zusammen.⁴¹⁴ Analog der Betrachtung der Zentraluntersuchungskommission ist auch an dieser Stelle die Tätigkeit der Bundeszentralbehörde nicht erschöpfend zu untersuchen und vielmehr ihre Funktion in der Universitätspolitik zu betrachten. Leider wurden große Teile der umfangreichen Akten der Bundeszentralbehörde 1848 vernichtet.⁴¹⁵ Neben den Restbeständen im Bundesarchiv stehen nur die Bundestagsprotokolle sowie einzelstaatliche Provenienzen wie die Protokolle der Bundeszentralbehörde im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin zur Verfügung.⁴¹⁶ Wie wurde die Bundeszentralbehörde auf dem Universitätssektor aktiv? Versuchte sie eine eigene aktive Universitätspolitik zu etablieren? Ist wie bei der Zentraluntersuchungskommission von einem »universitätspolizeilichen Zentralregister« zu sprechen? Oder: Vollzog die Behörde gar einen Entwicklungssprung?

Anders als die Zentraluntersuchungskommission brachte sich die Bundeszentralbehörde bereits kurz nach ihrer Konstituierung aktiv in die Universitätspolitik ein. Wie im Zusammenhang mit den Reisen der Studierenden geschildert, gab sie im Oktober 1833 eine Empfehlung zur Verschärfung der hierzu einschlägigen Vorschriften ab, welche der Bundestag den Universitätsstaaten ein Jahr später umzusetzen empfahl.⁴¹⁷ Die Behörde arbeitete somit offensichtlich nach Art der beiden Universitätskommissionen des Bundestages, die ebenfalls einzelstaatliche Vorschriften erhoben und hieraus die für eine Umsetzung auf allen deutschen Universitäten Geeignetesten auswählten. Auffällig ist zudem, dass die Bundeszentralbehörde direkt an den Bundestag Bericht erstattete und dies nicht — wie bei der Zentraluntersuchungskommission — über einen hierzu bestimmten Ausschuss erfolgte. Sollte dies ein Einzelfall bleiben oder gehörte die Arbeitsweise nach Art einer »Dritten Universitätskommission« zum Selbstverständnis der Bundeszentralbehörde?⁴¹⁸

⁴¹⁴ Löw: Bundeszentralbehörde; Siemann: »Ruhe«, S. 93-108; Kowalski: *Demokratismus* Bd. 2; Ilse: *Untersuchungen*; Manuel Kuck: *Bundeszentralbehörde*, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): *Lexikon zu Restauration und Vormärz* [14.02.2011], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/dhl4u>.

⁴¹⁵ Kowalski: *Demokratismus* Bd. 2, S. XXII.

⁴¹⁶ BArch, DB 8: Bundeszentralbehörde; GStAPK, Rep. 77 Innenministerium, Tit. 10, Nr. 2, Bde. 1-15; GStAPK, Rep. 105: Preußischer Bevollmächtigter bei der [Bundeszentralbehörde], Nrn. 16, 17, 21, 30; HStAS, E 50/01, Gliederungs-Nr. 3.2.9: Zentraluntersuchungskommission und Bundeszentralbehörde; e.g. BayHStA, MInn 45826: *Darstellung des Wesens und Treibens der Burschenschaft zu Tübingen und der Verhandlungen auf dem Burschentag zu Stuttgart am 26. und 27. Dezember 1832 [...] 1818-1834*; ferner auf Ermittlungen der Bundeszentralbehörde basierende Burschenschaftlerlisten, BArch, DB 9, M.1.

⁴¹⁷ Registratur der 36. Sitzung der Bundesversammlung v. 9.10.1833 (Druckschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 556, Bd. 1.

⁴¹⁸ Inwiefern die Bundeszentralbehörde mit ihrer Erhebung einzelstaatlicher Universitätsnormen und der entsprechenden direkten Berichterstattung an die Bundesversammlung nur eine durch eine »einge-

Betrachtet man die bei Kowalski publizierten Hauptberichte der Jahre 1838 bis 1842, entsteht der Eindruck, als hätten die Universitäten bei den Untersuchungen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Übersichten nennen weder einzelne Universitäten noch Hochschullehrer und führen die Verbindungen der Studierenden nur am Rande an.⁴¹⁹ Gab es überhaupt Untersuchungen der Bundeszentralbehörde auf dem Universitätssektor? Nur ein Blick auf die Akten im Bundesarchiv belegt, dass die Bundeszentralbehörde das Verbindungswesen der Studierenden untersuchte. Die ein Jahr nach Gründung der Bundeszentralbehörde erstellte „Übersicht der seitherigen Resultate [...] über die Burschenschaften“ enthält Resultate zur Allgemeinen Deutschen Burschenschaft und den Burschenschaften sämtlicher Universitäten des Deutschen Bundes außer den österreichischen Universitäten Wien, Prag, Innsbruck und Graz. Die Bundeszentralbehörde stieß nach ihrer Gründung an den verschiedenen Universitätsstandorten Untersuchungen an und setzte ihre vorläufigen Ergebnisse zu einem Puzzle zusammen. Es erscheint wie eine General-Untersuchung des gesamten deutschen Universitätswesens! An allen 18 nicht-österreichischen Universitäten im Deutschen Bund glaubte die Behörde Burschenschaften nachzuweisen — einzig in Berlin stieß sie nur auf „Spuren“.⁴²⁰ Warum diese Übersicht die österreichischen Universitäten nicht anführt, bleibt unklar. Gab es innerhalb Österreichs keine entsprechenden Untersuchungen? Wenn ja: Verweigerten die Behörden die Kooperation? Führten österreichische Behörden wie das Mainzer Informationsbüro die Ermittlungen selbst durch?⁴²¹ Oder fanden an den österreichischen Hochschulen schlicht und einfach keine burschenschaftlichen Umtriebe statt, die zu untersuchen es gegolten hätte?

schlafene‘ ›Zweite Universitätskommission‹ entstandene Lücke schloss, lässt sich leider nicht mehr feststellen. Im Folgenden wird daher und nicht zuletzt wegen des den Universitätssektor bei weiten überschreitenden Aktionsradius auch nicht von der Bundeszentralbehörde als ›Dritter Universitätskommission‹ gesprochen. Es wird vielmehr nur darauf verwiesen, dass ihre Arbeitsweise auf dem Universitätssektor der einer ›Dritten Universitätskommission‹ entsprochen hätte.

⁴¹⁹ Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Komplotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende 1838; Berichte der Bundeszentralbehörde an den infolge des Artikels 28 der Wiener Schlußakte erwählten Bundestagsausschuß, de dato Frankfurt, den 1. u. 28. Oktober 1840; Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse in Betreff der revolutionären Verbindungen [...], wie sie sich aus den der Bundeszentralbehörde bis 6. Februar 1841 zugekommenen Verhörprotokollen und anderen Akten ergeben; Periodischer Übersichtsbericht sowie Schlußbericht der Bundeszentralbehörde vom 31. Januar 1842 u. 5. September 1842 an den in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlussakte erwählten Bundestagsausschuß, in: Kowalski: *Demokratismus* Bd. 2, S. 3ff.; 78ff.; 113ff.; 115ff.; 179ff.

⁴²⁰ Übersicht der seitherigen Resultate aus sämtlichen Untersuchungen über die revolutionären Umtriebe der Burschenschaften auf den verschiedenen deutschen Universitäten, 29.10.1834 (Ausf.), BArch, DB 8/3, Bd. 1 [fortan: Bericht der Bundeszentralbehörde über die Burschenschaften].

⁴²¹ Frank Thomas Hoefer: *Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833-1848)* (=Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 37). München 1983.

Die Bundeszentralbehörde nahm allerdings auch einzelne Universitäten und Aufstände wie die ‚Göttinger Revolution‘ gesondert in den Blick, an welcher Hochschullehrer und Studierende gleichermaßen beteiligt waren.⁴²² Hierbei verlor sie ihren Auftrag nicht aus den Augen, die revolutionären Verzweigungen vor dem Hintergrund des Frankfurter Wachensturms aufzuklären und war stets bemüht beispielsweise die Burschenschaften hiermit in Verbindung zu bringen.⁴²³ Deren Entwicklung beobachtete die Bundeszentralbehörde auch in den Folgejahren, wie weitere Gesamtbetrachtungen belegen, wobei diese ein ausdifferenzierteres Bild zeichnen, als dies noch 1834 der Fall gewesen war.⁴²⁴ Bei der Lektüre dieser Berichte ist stets zu berücksichtigen, dass die an die Maßregelkommission gerichteten Schriftstücke in der Regel auch dem Bundestag vorlagen.⁴²⁵ Die Bundeszentralbehörde hatte somit die Gelegenheit, so die Entscheidungen des höchsten Gremiums des Bundes zu beeinflussen. Dass sie diese Möglichkeit nutzte, zeigten die Beratungen über die Passvorschriften für Studierende. Aber kam ihr durch ihre Tätigkeit nach dem Muster einer ›Dritten Universitätskommission‹ eine Steuerungskompetenz zu?

3.5.2.2 Zentraluntersuchungskommission und Bundeszentralbehörde. Universitätspolizeiliche Akteure im Vergleich

Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission und die Frankfurter Bundeszentralbehörde in Frankfurt waren beide beauftragt, gegen die bestehende Ordnung existierende Bewegungen aufzudecken und zu untersuchen. Da sie nachweislich auch auf dem Universitätssektor polizeilich aktiv wurden, sind sie als universitätspolizeiliche Akteure zu bezeichnen. Wie unterschieden sie sich allerdings in ihrem Vorgehen?

⁴²² Zusammenstellung der aktenmäßigen Ergebnisse über die geheime Verbindung der Burschenschaft Germania zu Kiel nach dem Stand der der Centralbehörde bis 22. Januar 1834 zugekommenen Akten / Vortrag der Bundes-Central-Behörde mit der Zusammenstellung aller Resultate an der Untersuchung über die burschenschaftliche Verbindung Germania zu Jena nach der Aktenlage Ende September 1833 / Zusammenstellung der aktenmäßigen Ergebnisse über die revolutionären Umtriebe der Burschenschaft zu Heidelberg nach dem Stande bis zum 17. Dezember 1833, BArch, DB 8/2, Bd. 2; Zusammenstellung der Ergebnisse der Untersuchung über den zu Osterode und Göttingen im Jahre 1831 stattgehabten Aufzuge, BArch, DB 8/3, Bd. 3.

⁴²³ Aktenmäßige Darstellung des Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchungen gegen die Teilnehmer an dem hochverrätherischen Complotte, welches am 3. April 1833 in Frankfurt aM zum Ausbruche gekommen ist; nach den der Bundeszentralbehörde bis Ende März 1834 zugekommenen Akten, BArch, DB 8/2, Bd. 1, fol. 1-92 [fortan: Bericht der Bundeszentralbehörde über den Frankfurter Wachensturm], hier insbes. fol. 28-34.

⁴²⁴ Bericht der Bundeszentralbehörde mit Zusammenstellung der Resultate aus den gesammten Untersuchungen über das neuere politische Treiben in Deutschland auf die Lage der, der Centralbehörde bis Ende März 1835 zugekommenen Akten, BArch, DB 8/4, Bd. 2.

⁴²⁵ Periodischer Übersichtsbericht der Bundes-Centralbehörde vom 31. Januar 1842 an den in Folge Artikels 28 der Wiener Schlussakte erwähnten Bundestags-Ausschuß, Beil. 6 zu § 254 des Protokolls der 23. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung v. 25.8.1842, BArch, DB 8/6, Bd. 1, fol. 119ff.

1. Die Zentraluntersuchungskommission blieb ein überwiegend passiver Akteur, der seine Aufgabe im Sinne eines »universitätspolizeilichen Zentralregisters« im Sammeln und Weitergeben von Informationen sah, während die Bundeszentralbehörde nicht nur auf universitätspolizeilichem, sondern vereinzelt auch auf universitätspolitischem Feld aktiv wurde.
2. Während die Berichte der Zentraluntersuchungskommission wie eine chronologische und systematische Aneinanderreihung von Untersuchungsergebnissen erscheinen, verstand es die Bundeszentralbehörde, ihren Berichten eine Stoßrichtung zu geben. Die Ausführungen über Burschenschaften und Frankfurter Wachensturm belegen dies eindrucksvoll.⁴²⁶
3. Festzuhalten ist am Beispiel des Universitätssektors, dass die Bundeszentralbehörde gegenüber der Zentraluntersuchungskommission einen Entwicklungssprung von einer passiv-rezipierenden staatlichen Stelle hin zu einem aktiv-zielgerichteten Untersuchungsorgan vollzog. Die dahinter liegenden Beweggründe bleiben allerdings unklar.
4. Während die Zentraluntersuchungskommission — wie am Beispiel Erlangens gezeigt werden wird — ansatzweise versuchte, eine »verdeckte Bundesexekution« zu entwickeln, erlangte die Bundeszentralbehörde als quasi »Dritte Universitätskommission« erste Formen einer »verdeckten Steuerungskompetenz«.
5. Zwar war die Zentraluntersuchungskommission zu sehr mit sich selbst beschäftigt, um eine eigene Agenda zu entwickeln.⁴²⁷ Die Bundeszentralbehörde ging hingegen fast teleologisch vor. In der alltäglichen Wahrnehmung der Zeitgenossen passierte es trotzdem, dass beide Einrichtungen verwechselt oder im politischen Liedgut sogar ausgetauscht wurden.⁴²⁸

3.6 Der Deutsche Bund in Aufbruchsstimmung. Universitätspolitik zwischen »Neuer Ära« und Revolution von 1848/49

In den 1840er Jahren beschäftigte sich der Bundestag nur selten mit dem Universitätswesen. Diese Jahre waren bekanntlich nach dem Regierungsantritt des neuen preußischen Kö-

⁴²⁶ Bericht der Bundeszentralbehörde über die Burschenschaften; Bericht der Bundeszentralbehörde über den Frankfurter Wachensturm.

⁴²⁷ Reiner: »Dilemma«. Die Bundeszentralbehörde hatte sich zwar mit dem Ränkespiel der beteiligten Staaten auseinanderzusetzen. Anders als bei der Zentraluntersuchungskommission hatte dies allerdings wenig Beeinträchtigungen ihrer Effektivität zur Folge. Kuck: Bundeszentralbehörde.

⁴²⁸ Harald Lönnecker: „Unzufriedenheit mit den bestehenden Regierungen unter dem Volke zu verbreiten“. Politische Lieder der Burschenschaften aus der Zeit zwischen 1820 und 1850, in: Jahrbuch des Deutschen Volksliedarchivs Freiburg 48 (2003): Lied und populäre Kultur / Song and Popular Culture, hrsg. v. Max Matter / Nils Grosch, S. 85-131, hier S. 101, der schreibt, wie die Zentraluntersuchungskommission nach Errichtung der Bundeszentralbehörde in einem Lied einfach ausgewechselt worden sei.

nigs Friedrich Wilhelms IV. von einer deutlichen Liberalisierung der Innenpolitik im Deutschen Bund geprägt, während die Rheinkrise zu einer regelrechten ‚Nationalismus-Welle‘ führte.⁴²⁹ Die Bundeszentralbehörde wusste Ende 1840 auch über eine bedingte Generalamnestie in Preußen für Burschenschaften und andere Studentenverbindungen zu berichten.⁴³⁰ Im selben Jahr hätte der Bundestag eigentlich auch über die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 zu beschließen gehabt, lief dessen Gültigkeit doch nach Artikel XIV desselben Beschlusses Ende 1840 aus.⁴³¹ Hatten die Einzelstaaten die 1834 vereinbarte Befristung vergessen? Wurde gar eine Aufhebung des Beschlusses erwogen? Nutzten die Staaten das Auslaufen des Bundesbeschlusses, um ihrer »Eigenstaatlichkeitsideologie« den gewünschten Raum zu verschaffen?

Da die württembergische Regierung bereits im August 1840 in vertraulichen Anfragen die Ansichten weiterer Einzelstaaten erfragte,⁴³² schien den meisten Einzelstaaten das Auslaufen des Bundesbeschlusses durchaus bewusst gewesen zu sein. Der preußische Außenminister Heinrich von Werther (1772-1859) schrieb Oktober 1840 seinem Bundestagsgesandten, dass selbst Bayern — das auf den Konferenzen die Befristung durchgesetzt hatte — eine Verlängerung als Rechtsgrundlage für nicht notwendig erachte. Es sei somit von einer stillschweigenden Verlängerung des Bundesbeschlusses auszugehen.⁴³³ Einzig der österreichische Präsidialgesandte Münch sei bezeichnenderweise „auf diesen Gegenstand bisher

⁴²⁹ Zum preußischen König Friedrich Wilhelm IV. und hierbei insbesondere seiner Regierungszeit im späten Vormärz vgl. Bärbel Holtz: Der vormärzliche Regierungsstil von Friedrich Wilhelm IV., in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 12 (2002), S. 75-112; Dirk Blasius: *Friedrich Wilhelm IV. 1795-1861. Psychopathologie und Geschichte*. Göttingen 1992, Kap. IV; allgemein Winfried Baumgart: *Friedrich Wilhelm IV. (1840-1861)*, in: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.): *Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II.* München 2000, S. 219-241, sowie die Beiträge in Peter Krüger / Julius H. Schoeps / Irene Diekmann (Hrsg.): *Der verkannte Monarch. Friedrich Wilhelm IV. in seiner Zeit (=Brandenburgische historische Studien 1)*. Potsdam 1997. — Zur Rheinkrise vgl. v.a. Jürgen Angelow: Das „europäische Konzert“ und die Rheinkrise von 1840/41, in: *Militärsgeschichte* 29 (1990), S. 192f.; Wolf D. Gruner: Der Deutsche Bund, die deutschen Verfassungsstaaten und die Rheinkrise von 1840. Überlegungen zur deutschen Dimension einer europäischen Krise, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 53 (1990), S. 51-78; Robert D. Billinger: They Sing the Best Songs Badly: Metternich, Frederick William IV, and the German Confederation During the War Scare of 1840-41, in: Rumpler (Hrsg.): *Bund*, S. 94-113.

⁴³⁰ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1840, 28. Sitzung v. 10.12.1840, § 326: Berichte der Bundes-Central-Behörde, Beil. 2: Bericht der Bundes-Central-Behörde an den in Folge Artikel 28 der Wiener Schlußakte erwählten Bundestags-Ausschuß, Frankfurt, 1.10.1840, S. 609f.

⁴³¹ Bundesbeschluß über „gemeinsame Maasregeln in Betr. der Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands, 13.11.1834, in: Kotulla: *Verfassungsrecht* Bd. 1, Nr. 58, hier S. 774.

⁴³² Bayerischer Bundestagsgesandter Mieg an König Ludwig I. v. Bayern, 7.8.1840 (Ausf.), BayHStA, MA 1694.

⁴³³ Preußischer Außenminister Werther an den preußischen Bundestagsgesandten Schoeler, 8.10.1840 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 562.

nicht aufmerksam geworden“.⁴³⁴ Es wird zu fragen sein: Welche Rolle spielten die Beschlüsse überhaupt im Universitätswesen Österreichs, wenn sein Gesandter deren Verlängerung schlicht und ergreifend vergessen hatte?

Da Bayern seine Vorschriften an den Beschluss angepasst hatte, trat es nun sogar für eine formelle Verlängerung ein. Die Bestimmungen gegen Burschenschaften oder wechselseitige Mitteilungen weggewiesener Studierender würden ihren Zweck nur bei einer deutschlandweiten Einhaltung entfalten können.⁴³⁵ Für eine Entschärfung des Beschlusses sprach der Tübinger Kanzler und Regierungsbevollmächtigte Waechter, wobei die württembergische Bundestagsgesandtschaft die Vorschläge nicht beim Bundestag einbringen konnte.⁴³⁶ Die Bundesversammlung beschloss am 29. Juli 1841 einstimmig, den Bundesbeschluss vom 13. November 1834 als „verbindliche Verabredung“ auf weitere sechs Jahre zu verlängern. Sie nahm in einer geheimen Registratur auf, dass auch nicht zu Bundesbeschlüssen erhobene Teile des Wiener Schlussprotokolls weitergelten würden.⁴³⁷ Es wird deutlich, dass am Fortbestand der 1834 beschlossenen Maßnahmen kein Zweifel bestand. Dass diese nur als ‚verbindliche Verabredungen‘ firmierten, schwächte ihre juristische Qualität allerdings sehr.

Artikel 38 des Schlussprotokolls der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834 sah einen Austausch der Instruktionen für die Regierungsbevollmächtigten vor, um diese nach Möglichkeit deutschlandweit zu vereinheitlichen.⁴³⁸ Doch erst neun Jahre später erschien es dem preußischen Kultusminister Friedrich Eichhorn (1779-1856) wünschenswert, „bei dem Zusammenhang, welcher zwischen den preußischen und den übrigen Universitäten stattfindet“ mehr über die Situation der Regierungsbevollmächtigten an den übrigen deutschen Universitäten zu erfahren.⁴³⁹ Doch nicht auf Grundlage dieses Artikels, sondern „unter der Hand“ sollten die Gesandten die einschlägigen Reglements akquirieren.⁴⁴⁰ Diese Akquise sollte erfolgreich sein: So finden sich in den Akten des preußischen Außenministe-

⁴³⁴ Preußischer Bundestagsgesandter an preußischen Außenminister Werther, 8.11.1840 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. 1, fol. 16f., hier fol. 16r.

⁴³⁵ Bayerischer Innenminister Abel an bayerischen Außenminister Gise, 22.3.1841 (Ausf.) / Bayerischer Außenminister Gise an König Ludwig I. v. Bayern, 26.3.1841 (Ausf.), BayHStA 1694.

⁴³⁶ Kanzler der Universität Tübingen Waechter an württemb. Innenministerium, 1.5.1841 (Ausf.) / Württembergisches Außenministerium an württembergisches Innenministerium, 2.7.1843 (Ausf.), HStAS, E 200, Bü 401, Nr. 56 / 60.

⁴³⁷ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1841, 22. Sitzung v. 29.7.1841, § 243: Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen des Beschlusses v. 13.11.1834 in Betreff der Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungsanstalten, hier S. 491f. u. Registratur v. 29.7.1841, hier S. 508^a.

⁴³⁸ Sechzig Artikel, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 47.

⁴³⁹ Preußischer Kultusminister Eichhorn an preußischen Außenminister Bülow, 29.10.1843 (Ausf.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I, Nr. 8111, fol. 27, hier fol. 27r.

⁴⁴⁰ Ebd., fol. 27v.

riums die Amtsinstruktionen der Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Tübingen, Rostock, Jena, Göttingen, Marburg, Kiel und Leipzig.⁴⁴¹

Wie die Instruktionen verwendet wurden, ist nicht überliefert. Von Bedeutung ist, dass es sich um einen geheimen Austausch universitätsrechtlicher Normen zwischen einzelstaatlichen Gesandtschaften handelte, der somit im interstaatlichen Raum und außerhalb des Bundes stattfand. Interessant sind in diesem Zusammenhang gegebene Bewertungen über die Universitätskontrolle im Deutschen Bund. Die Mitteilung der Instruktionen des Jenaer Regierungsbevollmächtigten an das preußische Außenministerium merkt an, dass dieser die Kontrolle der Lehrveranstaltungen nur unzureichend wahrnehmen könne, da er „sich vielfältigen müsste, um überall gleichzeitig sein zu können.“⁴⁴² Der preußische Gesandte in Wien gibt über die österreichischen Universitäten zu bedenken, „daß bei ihnen von einer praktischen Gestaltung des Instituts der Regierungs-Bevollmächtigten nicht die Rede sein kann.“⁴⁴³ Die 1847 anstehende erneute Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 schien — wenn man den Protokollen der Bundesversammlung glaubt — reine Formsache gewesen zu sein.⁴⁴⁴ Geändert hatten sich offensichtlich die Beweggründe für den Fortbestand der Beschlüsse. Während 1840/41 noch disziplinarische Gründe den Ausschlag gaben, schreibt der preußische Außenminister Eichhorn an seinen König:

Fast überall, insbesondere auf den preußischen Universitäten hat sich zwischen den Bevollmächtigten auf der einen und den Universitätslehrern auf der anderen Seite ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens gebildet, so daß die Universitäten, statt noch länger den früheren Vorurteilen gegen das Institut der Regierungsbevollmächtigten, welche hauptsächlich in dem polizeilichen Charakter derselben Nahrung fanden, Raum zu geben, die Bevollmächtigten als Kuratoren, als fürsorgliche Vertreter ihrer Interessen ansehen.⁴⁴⁵

Was für ein bemerkenswerter Wandel innerhalb von sechs Jahren! War es eine politische Floskel oder hatte sich die preußische Innenpolitik wirklich gravierend geändert?⁴⁴⁶

⁴⁴¹ Instruktionen der Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Tübingen, Rostock, Jena, Göttingen, Marburg, Kiel und Leipzig, GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I, Nr. 8111, fol. 31-38 / 39-50 / 145-147 / 189-196 / 237-239 / 260-266 / 274-283.

⁴⁴² [–] an den preußischen Außenminister Bülow, 22.11.1843 (Ausf.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I, Nr. 8111, fol. 142-144, hier fol. 143v.

⁴⁴³ Preußischer Gesandter in Wien Canitz an den preußischen Außenminister Bülow, 21.11.1843 (Ausf.), GStAPK, III. HA M.d.A., Abt. I, Nr. 8111, fol. 188.

⁴⁴⁴ Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1847, 26., 27., 28., 29. Sitzung v. 26.8. / 2.9. / 9.9. u. 13.9.1847, §§ 240, 258, 267, 277: Verlängerung der Gültigkeit der Beschlüsse v. 13.11.1834.

⁴⁴⁵ Preuß. Kultusminister Eichhorn an König Friedrich Wilhelm IV. v. Preußen, 31.10.1847 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett jüngere Periode, Nr. 21412, fol. 37f., hier fol. 37v.

⁴⁴⁶ Diese Frage wird diese Untersuchung nur bruchstückhaft beantworten, da sie die preußische Universitätspolitik keiner umfassenden Bewertung, sondern nur punktuellen Betrachtungen unterziehen

3.7 Zusammenfassung

Das Universitätswesen kam erstmals 1818 auf die Tagesordnung der Bundesversammlung, als nach Studententumulten an der Universität Göttingen das Königreich Hannover einen Antrag zur Verschärfung und einheitlichen Regelung der Universitätsvorschriften im Deutschen Bund einbrachte. Diese Vorschläge wurden im Frühjahr 1819 von den Universitätsstaaten diskutiert, wobei noch eine Eintracht von Staat und Universität herrschte, wie es die identischen Ansichten des bayerischen Innenministeriums und der Universität Erlangen belegen. Nach der Zuspitzung der politischen Verhältnisse durch den Mord an Kotzebue setzte der Bundestag im Mai 1819 einen Ausschuss ein, um über das Universitätswesen zu beraten. Diese »Erste Universitätskommission« war ein nicht ständiger Ausschuss des Bundestages und sammelte die einschlägigen Vorschriften der Einzelstaaten, um hieraus die für alle deutschen Universitäten geeigneten auszuwählen. Organisationsgeschichtlich ist festzuhalten, dass diese Kommission offensichtlich keine Protokolle führte. Der österreichische Gesandte lieferte in einer Art ‚Impulsreferat‘ bereits erstaunlich genau die Inhalte der späteren Karlsbader Beschlüsse. Überliefert sind die Reaktionen der Einzelstaaten, die wie einem gefärbten Spiegelbild dem Thema ihre »Eigenstaatlichkeitsideologie« aufdrückten: Preußen nutzte die Gelegenheit, die Vorschriften anderer Universitätsstaaten zu ‚plagieren‘, Bayern initiierte als Erstes eine Diskussion über eine Einschränkung universitärer Freiheiten und Baden argumentierte weitestgehend konstruktiv, brachte allerdings abschließend eine Einschränkung der Lehrfreiheit ins Spiel. Der Abschlussbericht wurde den Karlsbader Ministerkonferenzen, aber nicht der Bundesversammlung vorgelegt. Der Vorschlag bundesweiter Berufs- bzw. Studienverbote bereitete den Weg zu den Karlsbader Beschlüssen, die selbst wiederum auf eine höchst zweifelhafte Weise zustande kamen.

Nach den Karlsbader Beschlüssen gerieten die Universitäten allerdings aus dem Fokus der Bundespolitik. Die Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 hatten sie bereits nicht mehr auf der Tagesordnung. Von Bundes Seite war es nun die Mainzer Zentraluntersuchungskommission, welche die politischen Aktivitäten der Hochschullehrer und der Studierenden als einen Teil ihrer Untersuchung in den Blick nahm. Ihr Abschlussbericht nennt einige Professoren, die im Verlauf der Demagogenverfolgungen ihres Amtes enthoben wurden, und führt für den Untersuchungszeitraum seit 1820 auch die Burschenschaften

kann. Es machten aber noch zu Beginn der 1840er Jahre Demagogenverfolger wie Karl Albert Heinrich v. Kamptz (1769-1849) oder Adolf Heinrich von Arnim-Boitzenburg (1803-1868) wegen ihrer polizeilichen Tätigkeit Karriere in der preußischen Ministerialbürokratie. Nolte: *Institutionalisierung*, S. 19f. Neuerdings Wolf Nitschke: *Adolf Heinrich Graf v. Arnim-Boitzenburg (1803-1868). Eine politische Biographie* (= Studien und Texte zur Erforschung des Konservatismus). Berlin 2004, hier v.a. Kap. II.

sowie weitere Verbindungen der Studierenden an. Auch wenn es einen eigenen Referenten für Universitätsangelegenheiten bei der Zentraluntersuchungskommission nicht gab, war die Funktion der Behörde die eines »universitätspolizeilichen Zentralregisters«: Sie erhob Informationen aus dem Universitätssektor, wertete diese aus und gab sie bei Bedarf an anderen Stellen des Bundes oder der Einzelstaaten weiter.

Auf die Tagesordnung der Bundesversammlung kamen die Universitäten erst wieder 1823, als sie wissenschaftliche Lehren über das Bundesrecht nicht mehr berücksichtigen wollte und den Bundesstaaten empfahl, solche Thesen zu verbieten. Es wurde gezeigt, dass es keine inhaltlichen Zweifel an den Theorien über das Bundesrecht gab, sondern politische Gründe den Ausschlag für das Verbot gaben. Ein Jahr später verlängerte der Bundestag schließlich die Karlsbader Beschlüsse. Doch anders als bisher angenommen war diese Verlängerung keineswegs unumstritten: Preußen hatte sich eine bessere Wirkung des Universitätsgesetzes versprochen und die Bundesversammlung hatte das Thema offensichtlich lange nicht auf der Tagesordnung. So musste Preußen bereits Rechtsgrundlagen für ein Weiterbestehen der Regierungsbevollmächtigten nach Auslaufen des Universitätsgesetzes schaffen. Mit der Festlegung einheitlicher Semesterferien beschäftigte die Bundesversammlung sich seit 1829 mit einem Thema außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Es handelte sich um ein sicherheitspolitisch nicht relevantes Thema, welches allein der Verbesserung des Universitätswechsels im Deutschen Bund dienen sollte. Nach mehreren Anläufen wurde das Thema Anfang der 1830er Jahre zu den Akten gelegt, da auch bei diesem außenpolitisch unverdächtigen Thema souveränitätspolitische Überlegungen eine Rolle spielten.

Nach der französischen Julirevolution gerieten die Universitäten erneut ins Visier der Bundesversammlung. Nach den als ‚Göttinger Revolution‘ in die Geschichte eingegangenen Aufständen an der Universität Göttingen im Januar 1831 drohte die Bundesversammlung Hannover mit einer Bundesexekution, sollte es die Situation nicht unter Kontrolle bringen. Um dem entgegenzuwirken, reichte das Königreich weitreichende Vorschläge zur Verschärfung der Universitätsvorschriften beim Bundestag ein, wobei es diese den Universitätsstaaten zuvor mitgeteilt hatte. Von historischer Tragweite ist, dass Österreich die von allen Einzelstaaten als hannoversche Anträge wahrgenommenen Vorschläge initiiert hatte. Es wurde bewiesen, dass Metternich neben der etwa in Karlsbad ausgeübten direkten „Steuerungskompetenz“ (P. Burg) auch eine »verdeckte Steuerungskompetenz« etablierte.

Zur Beratung der Vorschläge rief der Bundestag noch im Frühjahr 1831 den erstmals 1824 errichteten Ausschuss für Universitätsangelegenheiten an. Diese »Zweite Universitätskommission« folgte in ihrer Arbeitsweise ihrem Vorgänger, wobei die eingegangenen Erklärungen an politischer Tragweite zugenommen hatten. *Preußen* sprach sich für Verhandlungen

gen der Universitäten untereinander aus, um weitere Kränkungen der Hochschulen zu vermeiden: *Bayern* übte sich in den mittlerweile üblichen außenpolitischen Drahtseilakten und lehnte nur Teile der Vorschläge sowie deren Erhebung zu Bundesbeschlüssen ab. *Württemberg* argumentierte erfrischend deutlich mit der Bildungsfreiheit der eigenen Verfassung, die einer Verschärfung der Disziplinarvorschriften entgegenstünde. *Baden* beantwortete die Frage nach der ‚Henne und dem Ei‘ und stellte fest, dass die Repression die Ursache der Politisierung der Verbindungen sei und nicht umgekehrt. Am deutlichsten ist die Erklärung *Sachsen-Weimars*, dessen Jenaer Kurator offen für eine Genehmigung studentischer Verbindungen eintritt, da diese die Disziplin auf den Universitäten sogar fördern würden. Die Kommission fasste einen Abschlussbericht ab, den sie um politisch brisante Äußerungen säuberte. Der Bundesversammlung wurde er nicht mehr vorgelegt.

Auch wenn es einer Verlängerung nicht mehr bedurfte, setzten die ‚Zehn Artikel‘ des Jahres 1832 fest, das Universitätsgesetz weiterhin anzuwenden. Hierbei betrat erstmals die nach Artikel 28 der Wiener Schlussakte errichtete Maßregelkommission die universitätspolitische Bühne. Im selben Jahr gerieten erstmals Professoren ins Schussfeld der Bundesversammlung. Es handelte es sich aber um kein universitätspolitisch motiviertes Eingreifen, sondern vielmehr um ein Vorgehen gegen publizistisch tätige Professoren vor dem Hintergrund des Streits um das badische Pressegesetz. Eine Änderung im Umgang der Bundesversammlung mit den Universitäten trat nicht ein. Das Pass- und Reisewesen der Studierenden beschäftigte den Bundestag 1833. Hierbei war es erneut die Maßregelkommission, die über einschlägige Vorschriften der Universität Jena berichtete. Viele Universitätsstaaten erließen hierauf verschärfte Passerteilungsvorschriften an ihre Universitäten.

Die Wiener Ministerialkonferenzen traten 1834 ohne eine konkrete universitätspolitische Agenda zusammen. Auch wenn auf den Konferenzen alle Universitätsstaaten vertreten waren, hatte die für das Universitätswesen eingerichtete Kommission, zwei Staaten als Mitglieder, in welchen sich keine Universitäten befanden. Die Kommission selbst führte wie die beiden Universitätskommissionen des Bundestages keine Protokolle. Sie sollte mit den Reise- und Passvorschriften der Studierenden sowie den Universitätsferien unter anderem auch von der Bundesversammlung bislang offengelassene Fragen behandeln. Von besonderer Bedeutung sind zwei vermutlich österreichische Gutachten, auch wenn deren Vorschläge nur teilweise in das Schlussprotokoll der Konferenzen eingingen. Sie zeigen, dass es Österreich um eine Neuorganisation des gesamten Universitätswesens im Deutschen Bund ging. Die ‚Promemoria‘ schlagen vor, das Amt der Regierungsbevollmächtigten zu einem Kanzelariat als Spitze einer akademischen Karriere zu entwickeln, um es den Hochschullehrern weniger verhasst zu machen. Vor dem Hintergrund einzelstaatlicher Souveränitätsstrategien

phänomenal ist der Vorschlag einer ständigen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten in Deutschland, um über die Neuorganisation der deutschen Universitäten und universitätspolitische Tagesthemen zu beraten. Die ‚Flüchtigen Bemerkungen‘ schlagen die Einsetzung einer ‚Generalkommission des öffentlichen Unterrichts‘ vor, auf deren Vorschlag die Bundesversammlung das Universitätswesen durch ein Bundesgesetz hätte vereinheitlichen müssen. Das Gutachten geht hierbei bereits in Details und erachtet beispielsweise verpflichtende hochschuldidaktische Kurse für angehende Professoren sowie einheitliche Studienpläne auf allen deutschen Universitäten als notwendig.

Obwohl die von der Kommission vorgelegten Artikel bei Weitem nicht die Tragweite der österreichischen Vorschläge hatten, erregten sie den ‚lebhaften Widerspruch‘ des Kongresses. Allem voran der bayerische König Ludwig I. zeigte den Primat der Außenpolitik in seinem Handeln: Obwohl die Vorschläge seinem innenpolitischen Programm entsprochen hätten, verweigert er sich aus souveränitätspolitischen Gründen. Es war schließlich die Befristung auf sechs Jahre, die dem bayerischen König seine Zustimmung ermöglichte. Die in das Schlussprotokoll vom 12. Juni 1834 eingegangenen Artikel bezweckten im Sinne einer ‚Rahmengesetzgebung‘ eine behutsame Vereinheitlichung des deutschen Universitätswesens und verschärften vor allem die Vorschriften über die Privatdozenten, das Reisen der Studierenden, die Immatrikulation sowie das Verbindungswesen. Da vorgesehen war, den größten Teil der Artikel zu einem Bundesbeschluss zu erheben, griff die Geheimdiplomatie auf den ausstehenden Bericht der ›Zweiten Universitätskommission‹ aus dem Jahre 1831 zurück. Dieser wurde mit den in Wien beschlossenen Artikeln bestückt und der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt — als hätte es 1834 keine Wiener Ministerialkonferenzen gegeben. Da der bayerische Gesandte am 13. November 1834 noch nicht instruiert gewesen war, wurde dessen Zustimmung nachträglich ins Protokoll aufgenommen.

Für die Umsetzung des Bundesbeschlusses benötigten die Einzelstaaten teils mehr als ein Jahr. Auf der Tagesordnung der Bundesversammlung tauchten 1835 die Beratungen über einheitliche Semesterferien wieder auf. Inhaltlich wurde die Ende der 1820er Jahre vorherrschende Argumentation fortgeführt und keine disziplinarischen, sondern pragmatische Gründe für eine Vereinheitlichung der Semesterferien diskutiert. Aber auch der zweite Anlauf blieb erfolglos. In den Bundestagsprotokollen erscheint das Thema nach 1835 nicht mehr und die Ministerialbürokratien ließen es gezielt im Sande verlaufen. Bayern fürchtete sogar, mit einer Zustimmung einen Präzedenzfall für Beschlüsse außerhalb der Bundeszuständigkeit zu schaffen. Zeitgleich befasste sich der Bundestag mit einem Antrag auf Absenkung der Gebühren für Abgangszeugnisse, um den Universitätswechsel zu vereinfachen. Auch dieser Antrag wurde pragmatisch begründet. Hier betritt die ›Zweite Universitäts-

kommission«, welche offensichtlich einen faktisch permanenten Status erlangt hatte, erneut die Bühne. Die Debatte glich der um die Semesterferien: Während die meisten Universitätsstaaten ihre Ablehnung mit der ohnehin geringen Höhe ihrer Gebühren begründeten, befürchtete Preußen, mit einer Zustimmung seine Universitätspolitik von auswärtigen Regierungen abhängig zu machen. Nachdem auch diese Initiative im Sande verlaufen war, verschwand das Universitätswesen für den Rest der 1840er Jahre von der Tagesordnung der Bundesversammlung.

Von Seite des Bundes beschäftigte sich die 1833 errichtete Bundeszentralbehörde mit dem Universitätswesen. Ihre Tätigkeit bewegte sich in einer Grauzone zwischen Universitätspolizei und Universitätspolitik. Wie die Debatte um die Reisen der Studierenden zeigte, brachte die Bundeszentralbehörde eigene universitätspolitische Initiativen beim Bundestag ein, welche dann auch die meisten Einzelstaaten umsetzten. Die Bundeszentralbehörde arbeitete hierbei wie eine »Dritte Universitätskommission«, indem sie einschlägige Vorschriften sammelte und die geeignetsten dem Bundestag empfahl. Entgegen dem Eindruck ihrer Schlussberichte beschäftigte sie sich in den Untersuchungen gegen Burschenschaften und Aufstände an Universitäten durchaus mit dem Universitätswesen, wobei österreichische Hochschulen nicht einbezogen waren. Die Berichte der Bundeszentralbehörde zeichneten fast teleologisch das Bild einer großen, weitläufig vernetzten Verschwörung.

In den 1840er Jahren befasste sich die Bundesversammlung nur mit der Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834. Es fällt auf, dass sie den Beschluss erstmalig 1841, also ein Jahr nach seinem eigentlichen Auslaufen verlängerte. Österreich schien dies nicht präsent gewesen zu sein und Preußen ging davon aus, dass eine förmliche Verlängerung des Beschlusses zu seiner weiteren Gültigkeit nicht notwendig sei. Selbst Bayern, das die Befristung durchgesetzt hatte, wollte nichts gegen eine stillschweigende Verlängerung einwenden. Dass der Beschluss im Juli 1841 nun doch auf weitere sechs Jahre verlängert wurde ist dem bayerischen Anliegen geschuldet, für seine Universitäten Rechtssicherheit zu schaffen. Im Jahre 1847 war die Verlängerung des Bundesbeschlusses reine Formsache; fundamental geändert hatten sich zwischenzeitlich die hinter der Verlängerung stehenden Motive: In Preußen beispielsweise sahen die Universitäten die Regierungsbevollmächtigten nicht mehr als Antagonisten, sondern Protagonisten ihrer Interessen.

4. DIE UNIVERSITÄTEN IN DEUTSCHLAND — RÄUME TRANSSTAATLICHEN HANDELNS

Auf dem Universitätssektor existierten zwischenstaatliche Beziehungen, die sowohl außerhalb des suprastaatlichen Rahmens des Bundes als auch fern der interstaatlichen Diplomatie der Kabinette stattfanden und als transstaatliche Verhältnisse einzuordnen sind.⁴⁴⁷ Die folgenden Betrachtungen unternehmen eine transstaatliche Untersuchung des Universitätssektors des Deutschen Bundes. Die des Weiteren entwickelten Fragestellungen haben die Verfassung des Deutschen Bundes im Sinne eines ‚Verfassungsgeschehens‘ im Fokus,⁴⁴⁸ weshalb die Betrachtungen eine ›transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen‹ darstellen.⁴⁴⁹ Da sie den Fokus weg von den Feldern klassischer Verfassungsgeschichte lenken, bewirken sie eine Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes.

Welche Formen transstaatlicher Beziehungen fanden statt? Wann setzten diese ein? Wie wurden sie etabliert? Welche Organisationsformen hatten sie? Entwickelten sie sich fort? Welchen Zweck verfolgten sie? In welchem Verhältnis standen sie zum Deutschen Bund und seinen Einzelstaaten? Reichten sie gar über ihn hinaus? Diese Fragen helfen, die transstaatlichen Beziehungen auf dem Universitätssektor zu erfassen und in ein Verhältnis zu den weiteren universitätspolitischen Akteuren zu stellen. Im Hintergrund der Abhandlung wird dabei stets die Frage nach der Bedeutung dieser transstaatlichen Beziehungen für die Nationsbildung, die Verfassung des Bundes und die Bundesinnenpolitik stehen.⁴⁵⁰

Das Kapitel folgt einer Gliederung, die vor allem die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert belegten Universitätskartelle und die in den 1830er Jahren auf transstaatlichem Gebiet einsetzende Funktion der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten betrachtet.⁴⁵¹

⁴⁴⁷ Die methodischen Grundlagen dieser Überlegungen sind in der Einleitung bereits ausführlich dargelegt worden. Vgl. ferner Hofmann: Drei-Ebenen-Modell, hier v.a. S. 139-143.

⁴⁴⁸ Huber: Vorwort, S. VII.

⁴⁴⁹ Das Konzept einer ‚transstaatlichen Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen‘ ausführl. bei Hofmann: Verfassungsgeschichte, hier v.a. Abs. 4f.

⁴⁵⁰ In Übereinstimmung mit Teilen der Transnationalismusforschung wird — wie in der Einleitung dargestellt — unter Transstaatlichkeit als von Transnationalität abgeleitetem Konzept auch das Handeln staatlicher Akteure verstanden, welche somit auch im Fokus der Abhandlung stehen. Würde der Fokus auf nicht-staatliche Akteure bzw. nicht-staatliches Handeln erweitert, würden sich für den Universitätssektor folgende weitere Fragestellungen anbieten: Welche Wechselbewegungen von Hochschullehrern gab es zwischen den Universitäten? Lässt sich an der Herkunft der Teilnehmer von Fachtagungen ein Muster erkennen? Welche Fachverbände existierten im ‚privatrechtlichen‘ Raum und aus welchen Bundesstaaten rekrutierten sie sich? Welche studentischen Wanderungsbewegungen sind feststellbar? Aus welchen Bundesstaaten kamen Teilnehmer studentischer Feste und Verbindungen?

⁴⁵¹ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 108; Hofmann: Universitätspolitik, S. 47-54.

Aber auch transstaatliche Akteure außerhalb der Universitätskontrolle wie der ›literarische Austauschverein‹ europäischer Hochschulen, Kontakte der Regierungsbevollmächtigten untereinander sowie Pläne für deren ständige Konferenz werden untersucht. Abgesehen von vereinzelt Nennungen in der Literatur ist man gänzlich auf archivalische Quellen unterschiedlicher Provenienz angewiesen. Von besonderer Bedeutung sind die auf transstaatlichem Wege zwischen den Universitäten ausgetauschten Relegationen sowie anderen Wegweisungen bestraffter Studierender. Sie geben in einer Auswertung Aufschlüsse über die Effizienz, Fehleranfälligkeit sowie Lücken der transstaatlichen Netzwerke.

4.1 Ein ›Polizeiverbund deutscher und europäischer Universitäten‹. Kartelle und Bündnisse seit dem späten 18. Jahrhundert

4.1.1 Ihre Etablierung bis zum Beginn der nachnapoleonischen Zeit 1815/19

Die Universitäten treten als Akteure zwischenstaatlichen Handelns erstmals Ende des 18. Jahrhunderts auf. Seitdem existierten sogenannte Universitätskartelle, deren Vertragspartner sich verpflichteten, weggewiesene Studierende wechselseitig mitzuteilen. An der Universität Tübingen sind solche Anzeigen anderer deutscher Universitäten erstmals für das Jahr 1777 überliefert.⁴⁵² Die Etablierung dieser Kartelle fand somit noch zu Zeiten des Alten Reiches statt. Aber wie setzten sich diese Kartelle in den Wirren der napoleonischen Zeit fort? Gab es Änderungen mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation? Auf welcher Rechtsgrundlage basierten diese Kartelle?⁴⁵³

Aufschlüsse geben die Vorkommnisse an der Universität Würzburg. War diese doch seit 1803 bayerisch und stand darüber hinaus zwischen 1806 und 1814 unter der Herrschaft des von Napoleon geschaffenen Großherzogtums Würzburg.⁴⁵⁴ Die Überlieferung setzt bereits

⁴⁵² UAT, 44/10,1-5: Relegationen und Consilia abeundi an anderen deutschen Universitäten 1777-1828.

⁴⁵³ In der einschlägigen Forschungsliteratur werden diese Kartelle bislang nur äußerst selten und dann nur am Rande behandelt. Wegen der nur schwer handhabbaren Fülle an studentenhistorischer Literatur zu den einzelnen Universitäten und studentischen Verbindungen konnte diese nicht umfassend ausgewertet werden. Aber auch mit den modernen Mitteln der Volltextsuche in digital bereitstehender Literatur lassen sich schwerlich Informationen über die Universitätskartelle finden, nicht zuletzt da dieser Begriff mit studentischen und wettbewerbsrechtlichen Kartellen homonym ist.

⁴⁵⁴ Werner Engelhorn: Die Zeit des Großherzogtums, in: Ders.: Die Universität Würzburg 1803-1848. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Institutionengeschichte (=Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 7). Neustadt a. d. Aisch 1987, S. 79-154; Rudolf Endres: Bayern und das Großherzogtum Würzburg, in: Ernst Günther Krenig (Hrsg.): Wittelsbach und Unterfranken (=Mainfränkische

1804 ein und reicht bis Ende der 1820er Jahre. Folgt man einem 1804 stattgefundenen Disput zwischen den Universitäten Würzburg und Jena, bedeutete ein Kartellabschluss keine absolute Verpflichtung, sich an die Beschlüsse der anderen Universität zu binden. Im konkreten Fall wollte die Universität Würzburg Studierende aufnehmen, welche in Jena der Universität verwiesen worden sind. Der Würzburger Senat reklamierte, dass auch im Falle eines gültigen Kartells diese Übereinkunft nicht bedeuten könne,

sich blindlings an die Beschlüsse der Jenaer Universität anzuschließen, sondern diesselbe ist immer unter der stillschweigenden Voraussetzung zu verstehen, daß die erkannte Relegation auf vernünftigen Gründen beruhe.⁴⁵⁵

Ferner wurde die Gültigkeit des Kartells bezweifelt, da die Universität Würzburg zwischenzeitlich eine neue Organisation erhalten hatte. Eine Immatrikulation könne daher nur versagt werden, wenn die Universität die entsprechenden Informationen auf „legale Art“ erhalten hätte.⁴⁵⁶ Es stellt sich somit die Frage: Welchen Zweck erfüllten diese Kartelle, wenn sie die Universitäten zu nichts verpflichteten? Waren sie rein informativer oder gar nur informeller Natur? Was sagt es über die Rechtsstaatlichkeit der Zeit aus, wenn nur ‚informell‘ erlangte Kenntnisse über die Wegweisung Studierender von den Universitätsbehörden nicht verwertet werden durften? Die Universität Würzburg immatrikulierte jedenfalls nach Rücksprache mit ihrer Kuratel die der Universität Jena verwiesenen Studierenden.⁴⁵⁷

Noch existierten Kartelle nicht flächendeckend: Das badische Innenministerium nahm 1810 ein Angebot der Universität Tübingen zum Anlass, die Universität Heidelberg zu einer Ausweitung auf alle deutschen Universitäten aufzufordern, worauf sie entsprechende Kartellangebote versandte. Diesem traten teils mit Beschränkung auf die Mitteilung bestimmter Formen der Studierendenwegweisung die Universitäten Berlin, Erlangen, Gießen, Göttingen, Innsbruck, Jena, Kiel, Königsberg, Landshut, Leipzig, Marburg, Rostock, Tübingen, Wittenberg und Würzburg bei. Die Universität Wien lehnte einen Kartellabschluss mit dem schlichten Verweis ab, dass vor Ort keine akademische Gerichtsbarkeit existiere.⁴⁵⁸ Es fällt

Studien 65). Würzburg 1999, S. 85-93 (=Vorträge des Symposions: 50 Jahre Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte); Ivo Striedinger: Das Großherzogtum Würzburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6 (1933), S. 250-256.

⁴⁵⁵ Senat der Universität Würzburg an die kurfürstliche [bayerische] Studienkuratel, 22.4.1804 (Entw.), UAW, ARS, Nr. 1803.

⁴⁵⁶ Fränkischer Generalkommissär Friedrich Thürheim an den Senat der Universität Würzburg, 22.4.1804 (Entw.), StAW, Universitätskuratel, Nr. 1.

⁴⁵⁷ Protokoll der Sitzung des Senats der Universität Würzburg, 23.4.1804 (Ausz.), UAW, ARS, Nr. 1803.

⁴⁵⁸ Kabinettsentschließung des badischen Innenministeriums, 6.8.1810 (Ausf.) / Prorektor und engerer akademischer Senat an alle deutschen Universitäten, 3.10.1810 (Entw.) / Verzeichnis derjenigen

auf, dass die nicht zum vormaligen Heiligen Römischen Reich gehörende preußische Universität Königsberg diese Kartelle abschloss, während die Universität Wien aus eigenen Stücken außen vor blieb.⁴⁵⁹ Der nächste Vorgang an der Universität Würzburg datiert auf 1810 und fällt in die Zeit der großherzoglichen Herrschaft. Hinweise auf den landesherrlichen Wechsel oder damit verbundene juristische Änderungen enthält der betreffende Akt nicht.⁴⁶⁰ Die Kartellanträge der Universität Heidelberg ergingen auch an die Universität Würzburg, die ihre Kuratel um eine Beitrittserlaubnis ersuchte. Sie fügte hinzu, dass sie sich mit den deutschen Universitäten in einem „stillschweigendem Cartel“ befände, da Studierende Sittenzeugnisse zuvor besuchter Universitäten vorlegen müssten. Die Notwendigkeit der Kartelle wurde erstmals infrage gestellt. Von nicht weggewiesenen Studierenden vorgelegte Sittenzeugnisse hätten denselben Effekt wie die Mitteilung weggewiesener Studierender.⁴⁶¹ Das Kartell wurde trotzdem abgeschlossen mit der Begründung, dass

nur eine wohlverstandene Eintracht und ein festes Zusammenwirken aller Universitäten Deutschlands dem im Finsternen schleichenden Übel verbotener geheimer Verbindungen unter den Studierenden ein Ende (machen könne).⁴⁶²

Man fühlt sich bei der Lektüre dieser Zeilen eher an die Zeit nach den Karlsbader Beschlüssen, als an das Jahrzehnt zuvor erinnert! Festzuhalten ist, dass die Universitätskartelle sukzessive abgeschlossen wurden und von der landesherrlichen Rechtsgrundlage unabhängig waren. Eine homogene Struktur nach Art eines auf Mitglieder basierenden Vereins lag nicht vor. Es handelte sich vielmehr ein Instrument, welches erst in einer Gesamtbetrachtung der Anwendung an verschiedenen Universitäten einen universitätspolizeilichen Verbund ergibt, mit dem die Universitäten vereinbarten, den Informationsaustausch zu verbessern. Von diesem Instrument machten die Universitäten regen Gebrauch. Die Universität Berlin empfing zwischen April 1811 und April 1820 insgesamt 74 Anzeigen.⁴⁶³

deutschen Universitäten, welche auf das unterm 3. Okt. v. J. angetragene Cartell geantwortet haben, [undat. Liste], GLAK 205/1232.

⁴⁵⁹ Die Abhandlung der Universitätspolitik beim Deutschen Bund hat bereits aufgezeigt, dass die Bundeszentralbehörde an österreichischen Universitäten nicht ermittelte. Inwiefern das österreichische Ausscheren aus den Kartellabschlüssen ein weiteres Indiz auf einen österreichischen Sonderweg darstellt, wird diese Untersuchung nur in einer ausblickshaften Kurzbetrachtung skizzieren.

⁴⁶⁰ Auch 1814 hatte der erneute Wechsel des Landesherren keine Auswirkungen auf die Universitätskartelle. StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 576: Act der königl. Curatel der Universität Würzburg betr. den mit anderen Universitäten abzuschließenden Cartel 1810-1819.

⁴⁶¹ Prorektorat der Universität Würzburg an die Universitätskuratel, 25.10.1810 (Entw.), UAW, ARS, Nr. 1803.

⁴⁶² Prorektorat der Universität Würzburg an Universität Heidelberg, 4.11.1810 (!) (Entw.), UAW, ARS, Nr. 1803.

⁴⁶³ Acta, die Relegationsanzeigen der deutschen Universitäten betr., [undat. Ausz.], UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 1f.

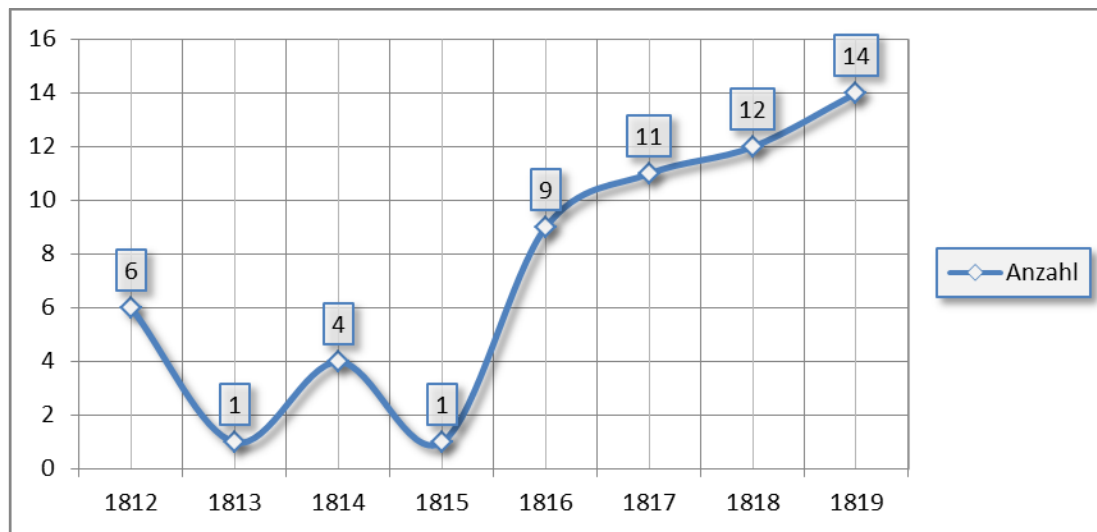


Abbildung 1: Eingegangene Relegationsanzeigen an der Universität Berlin 1812 bis 1819

Die Abbildung visualisiert für das zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die quantitative Entwicklung der Anzeigen. Die Jahre 1811 und 1820 sind wegen lückenhafter Überlieferungen nicht berücksichtigt.⁴⁶⁴ Die Auswertung zeigt, dass es bis zur Bundesgründung keine Effizienz der Universitätskartelle der Universität Berlin gab. Das Netzwerk erreichte erst 1816 einen Effektivitätsgrad, der folglich zunahm. Hieraus eine Bedeutung der Bundesgründung für die Universitätskartelle zu folgern, ist übereilt. Vielleicht hatten die napoleonischen Wirren dafür gesorgt, dass Mitteilungen von Studierendenwegweisungen unterblieben. Die geographische Ausdehnung der Berliner Kartelle zeigt, dass zu österreichischen, (späteren) bayerischen und württembergischen Universitäten keine Kontakte bestanden.⁴⁶⁵

Unklar bleiben vereinzelte Verbindungen der Universität Würzburg zu den nicht deutschen Universitäten Warschau, Bratislava und Dorpat (Tartu in Estland).⁴⁶⁶ Es handelte sich nicht um Kontakte im Rahmen der Universitätskartelle: Die Münchener Akten enthalten eine Auflistung der „mit der Universität München verbündeten Universitäten“, wozu

⁴⁶⁴ Solche Anzeigen finden sich beispielsweise auch für Landshut-München. UAM, D XIV 3b: Dismissionen und Relegationen 1816-1833.

⁴⁶⁵ Von 1811 bis 1820 sind Relegationsanzeigen der Universitäten Breslau, Freiburg, Göttingen, Gießen, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Wittenberg überliefert. Acta, die Relegationsanzeigen der deutschen Universitäten betr., [undat. Ausz.], UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 1f.

⁴⁶⁶ Prorektor der Universität Würzburg an Rektorat der Universität Bratislava, 27.3.1812 (Entw.) / Universität Warschau an Universität Würzburg, [?].7.1818 / Universität Dorpat an Universität Würzburg, 20.9.1814, UAW, ARS, 1803. Bei der Universität Dorpat handelte es sich im 19. Jahrhundert um eine deutschsprachige Universität, weshalb dieses geographisch entfernte Bündnis nicht als abwäglich erscheint. Vgl. Karl Siilivask: Die Rolle der Universität Dorpat in den wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Gesellschaft und Kultur Mittel-, Ost- und Südosteuropas im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Festschrift für Erich Donnert zum 65. Geburtstag (=Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle «Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850» Bd. 11). Frankfurt am Main u.a. 1994, S. 257-264.

niederländische, schwedische, polnische und russische Hochschulen zählten.⁴⁶⁷ Es ist anzunehmen, dass die Würzburger Kontakte auch in diesem ›Bündnis‹ stattfanden. Offen bleibt, wie es zustande kam, in welchem Verhältnis es zu den Universitätskartellen stand, ob es wie die Universitätskartelle funktionierte oder einen anderen inneren Aufbau hatte.

4.1.2 Bis zum Ende der Kartelle durch die Wiener Ministerialkonferenzen 1834/36

An den Informationen der Universitätskartelle hatten auch die Regierungsbevollmächtigten Interesse. Der Berliner Amtsinhaber Schulz wies bereits 1820 den Rektor an, ihm entsprechende Anzeigen mitzuteilen.⁴⁶⁸ Was sagt es über den Informationsweg innerhalb der Kartelle aus, wenn die Schnittstelle zwischen Universität und Regierung unbeteiligt war? Die Einzelstaaten hatten zu dieser Zeit ihren Polizeibehörden direkte Kommunikationen mit Stellen anderer Staaten untersagt.⁴⁶⁹ Sie fanden trotzdem direkt zwischen den Universitäten statt, also ohne den damals üblichen Umweg über die Bürokratien der Gesandtschaften und Ministerien — anders ist das Ansinnen des Berliner Regierungsbevollmächtigten nicht zu erklären. Die Informationen hätten von der abschickenden Universität an deren Ministerium und von diesem an das Außenministerium sowie schließlich an die Gesandtschaft des Empfängerstaates weitergeleitet werden müssen. Von dort hätten sie dann denselben Weg über das Außen- und Innenministerium an die adressierte Universität genommen.⁴⁷⁰

Außergewöhnlich an diesem Polizeiverbund war nicht der Informationsaustausch als solcher, sondern seine zwischen den beteiligten Universitäten unmittelbare Form. Dies war bisher erst für den Nachmärz mit dem ›Polizeiverein‹ deutscher Staaten nachgewiesen.⁴⁷¹ Die Universitätskartelle stellten wie skizziert bereits zur Jahrhundertwende einen ›Polizeiverbund‹ der Universitäten in Deutschland dar. Ihr Austausch fand weder auf der supra-staatlichen Ebene des Deutschen Bundes, noch auf der interstaatlichen Ebene diplomati-

⁴⁶⁷ Mit der Universität München verbündete Universitäten, [undat. Liste], UAM, D XIV 22.

⁴⁶⁸ Regierungsbevollmächtigter an der Universität Berlin Schulz an den Rektor der Universität Berlin, 9.5.1820 (Entw.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 3.

⁴⁶⁹ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 137f.

⁴⁷⁰ Diesen ‚Dienstweg‘, wie er noch im Nachmärz galt, skizziert im Rahmen seiner Darstellung zum ›Polizeiverein‹ ausführl. Wolfram Siemann: Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland 1849-1871. Frankfurt am Main ⁵2001, S. 44-65.

⁴⁷¹ Wolfram Siemann (Hrsg.): Der ›Polizeiverein‹ deutscher Staaten. Eine Dokumentation zur Überwachung der Öffentlichkeit nach der Revolution von 1848/49 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 9). Tübingen 1983; Ders.: ›Ruhe‹, S. 242-304. Zum Gesamtkontext vgl. Ders.: Polizei in Deutschland im 19. Jahrhundert. Institutionen, Operationsebenen, Wirkungsmöglichkeiten. Mit neuen Dokumenten, in: Jörg Schönert (Hrsg.): Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England, Frankreich 1850-1880 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 8). Tübingen 1983, S. 68-95.

scher Beziehungen statt und ist in das Feld transstaatlicher Beziehungen einzuordnen.⁴⁷² Wie entwickelten sie sich weiter? Welche Bedeutung hatten die transstaatlichen Kommunikationen für die Nationsbildung? Gab es weitere Formen transstaatlicher Zusammenarbeit?

Während die Universitätskartelle im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts noch etabliert worden waren, gehörten sie in der Zeit des Deutschen Bundes schnell zum ‚Standardrepertoire‘ universitätspolizeilicher Instrumente. Die Universitäten Würzburg und Tübingen hatten eine Generalermächtigung erhalten, Kartelle mit anderen Universitäten abzuschließen. Anzeigen an vorgesetzte Behörden ergingen teils nur noch, um einem Eindruck der Untätigkeit gegen das Verbindungswesen entgegenzutreten.⁴⁷³ Aber sah man diese beschleunigte Etablierung der Universitätskartelle auch in der Dichte der Relegationsanzeigen? Ein Vergleich der an der Universität Berlin zwischen 1812 und 1819 eingegangenen Relegationsanzeigen (Abbildung 1) mit denjenigen der 1820er Jahre (Abbildung 2) zeigt, dass sich die durchschnittliche Zahl der eingegangenen Relegationsanzeigen von 7,25 zwischen 1812 und 1819 auf 26 zwischen 1821 und 1831 beinahe vervierfachte.⁴⁷⁴ Erstens führte zweifelsohne die nach den Karlsbader Beschlüssen verstärkte einzelstaatliche Agitation gegen das studentische Verbindungswesen zu einer höheren Zahl an Wegweisungen — dass die 1820er Jahre nur vermeintlich halkyonisch ruhig waren, wurde bereits geschildert.⁴⁷⁵

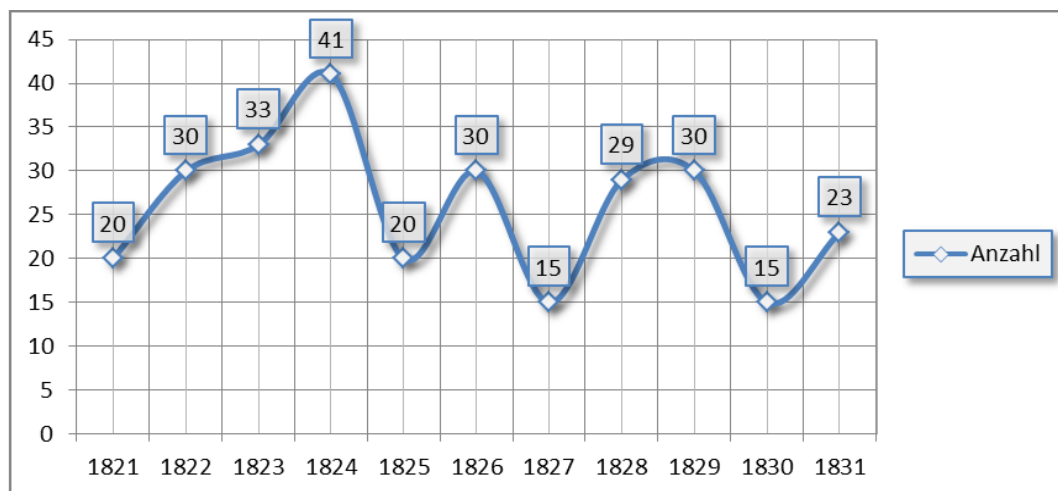


Abbildung 2: Eingegangene Relegationsanzeigen an der Universität Berlin 1821 bis 1831 (nach Kalenderjahr)

⁴⁷² Hofmann: Verfassungsgeschichte, Abs. 5.

⁴⁷³ Senat der Universität Würzburg an die Universitätskuratel, 5.2.1819 (Entw.), UAW, ARS, Nr. 1803; Senat der Universität Tübingen an [württembergisches Kultusministerium], [?].2.1819 (Ausf.), HStAS, E 200, Bü 368.

⁴⁷⁴ Schreiben der deutschen Universitäten an die Universität Berlin, 10.2.1821ff. (Ausz.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 11v ff.

⁴⁷⁵ Direkte Zusammenhänge zwischen der Zahl der mitgeteilten Wegweisungen und der Ereignisgeschichte der Zeit lassen sich nicht herstellen, wie der Rückgang der Zahlen im Jahr der französischen Julirevolution zeigt.

Zweitens hatten die Universitätskartelle eine mittlerweile flächendeckende geographische Ausbreitung erfahren, was eine höhere Anzahl eingegangener Anzeigen bedingte. Drittens kamen die Universitäten der sich aus dem Kartell ergebenden Verpflichtung unterschiedlich präzise nach. Entschlüsselt man die in Berlin eingegangenen Anzeigen nach ihrer Herkunft, wird eine grobe Disparität deutlich.⁴⁷⁶

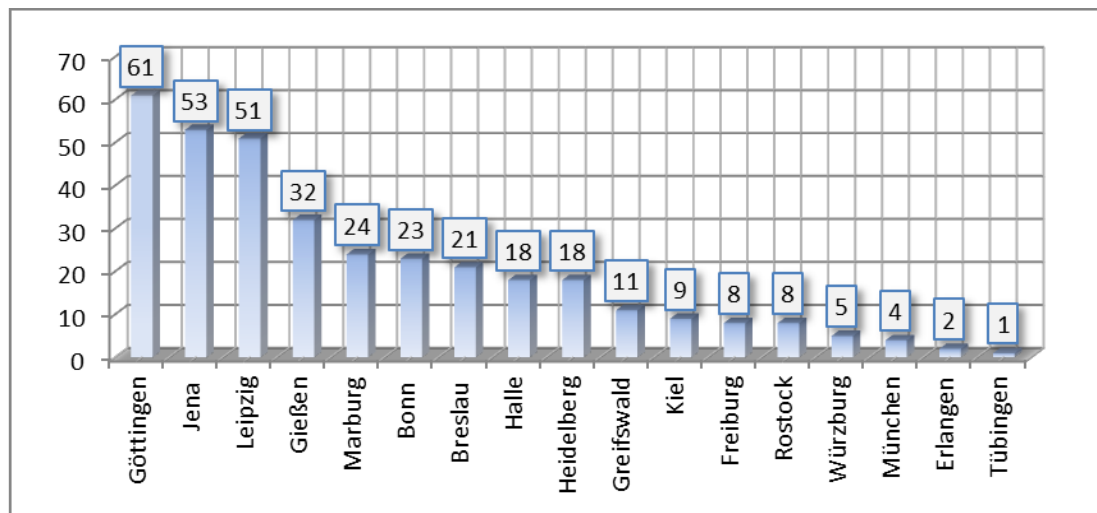


Abbildung 3: In Berlin zwischen 1821 und 1831 eingegangene Relegationsanzeigen (nach Absender)⁴⁷⁷

Diese Unübersichtlichkeit fiel auch dem bayerischen König Ludwig I. auf, der 1829 hierzu ein Gutachten einforderte.⁴⁷⁸ In diesem schreibt der Berichterstatter, dass an den deutschen Universitäten unterschiedliche hochschulrechtliche Vorgehensweisen vorherrschen würden. Daher wären nur die Studierenden nicht in Bayern zu immatrikulieren, die wiederholt und vorsätzlich den Betrieb einer Universität gestört hätten. Und auch Straferkenntnisse anderer Universitäten könnten nur auf ihre Strafbarkeit im Inland überprüft werden. Die Universitätskartelle hatten die Bildungshoheit der Einzelstaaten als Geburtsfehler, da die auf Landesrecht basierenden Straferkenntnisse nur schwer vergleichbar waren.⁴⁷⁹ Es gab im Bereich des Deutschen Bundes die unterschiedlichsten Formen der Studierendenentlassung wie Relegation, Consilierung, Dimission und Remotion. Deren Qualität zwischen den Staaten auch noch vergleichbar zu machen, fiel selbst Experten schwer.

⁴⁷⁶ Schreiben der deutschen Universitäten an die Universität Berlin, 10.2.1821ff. (Ausz.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 11v ff.

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Bayerisches Innenministerium an Universität Würzburg, 3.1.1829 (Ausf.) / Bericht des Senators [Brendel?], die Cartels mit auswärtigen Universitäten betr., 12.3.1829 (Ausf.), UAW, ARS, Nr. 1803.

⁴⁷⁹ Für einen summarischen Überblick zum Universitätswesen im Deutschen Bund aus bildungsgeschichtlicher Perspektive vgl. R. Steven Turner: Universitäten, in: Karl-Ernst Jeismann / Peter Lundgreen (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte Bd. III: 1800-1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. München 1987, S. 221-249.

Die Aufschlüsselung der in Berlin eingegangenen Anzeigen anderer Universitäten macht dies deutlich: Es ist höchst unwahrscheinlich, dass im betrachteten Zeitraum in Göttingen 61 Studierende der Universität verwiesen worden waren, während aus beispielsweise Tübingen nur ein entsprechender Fall belegt ist. Welche Rolle spielten allerdings auf dieser Ebene universitätspolizeilicher Kommunikation die nicht nachgewiesenen österreichischen Universitäten Wien, Prag, Innsbruck und Graz? Mit der Universität Berlin schlossen bis 1833 alle Universitäten des Deutschen Bundes mit Ausnahme der österreichischen Hochschulen und der Universitäten Freiburg, Kiel, Rostock und Tübingen ein Kartell.⁴⁸⁰ Zeichnet sich der bereits mehrfach angedeutete österreichische Sonderweg ab? Das Ende der Universitätskartelle ist klar: Seit dem Bundesbeschluss vom 13. November 1834 übernahmen die Regierungsbevollmächtigten die Mitteilungen von Studierendenwegweisungen.⁴⁸¹ Offen bleiben müssen die Rezeptions- und Mentalitätsgeschichte dieses ›Polizeiverbundes der Universitäten in Deutschland‹ bei den Studierenden, ihren Verbindungen und den einzelnen Hochschullehrern. Wurden die wechselseitigen Mitteilungen bereits als feindliche Maßnahmen der Obrigkeit empfunden? Oder entwickelte sich diese Mentalität erst in den 1830er Jahren, als die Regierungsbevollmächtigten diese Aufgabe übernommen hatten?⁴⁸²

4.1.3 Exkurs: Der ›literarische Tauschverein‹ deutscher und europäischer Universitäten⁴⁸³

Aber auch in komplett anderen Gebieten arbeiteten die deutschen und europäischen Universitäten zusammen. Das Universitätsarchiv Erlangen überliefert in einer Akte die Geschichte eines ›literarischen Tauschvereins‹ deutscher und europäischer Universitäten, der

⁴⁸⁰ Stellvertretender Regierungsbevollmächtigter der Universität Berlin Weiß an das preußische Kultusministerium, 7.9.1833 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 16, fol. 5f., hier fol. 6: Die Kartellverhältnisse der diesseitigen mit den deutschen und übrigen ausländischen Universitäten 1833-1864

⁴⁸¹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1834, 39. Sitzung v. 13.11.1834, Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands.

⁴⁸² Erstaunlicherweise finden sich zu den Stichworten ›Studentische Rezeptionsgeschichte‹ und ›Studentische Mentalitätsgeschichte‹ bislang keine Publikationen. Andere Ansetzungsformen von ›Stud‹ lassen sich wegen zahlreicher Komposita nur schwer ermitteln.

⁴⁸³ Der ›Verein zum Austausch akademischer Gelegenheitsschriften‹, wie seine ausführl. Bezeichnung war, fand in der Literatur bislang nur am Rande Erwähnung. Bernhard Fabian u.a. (Hrsg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 2.1: Niedersachsen A-G. Hildesheim u.a. 1998, S. 403; Christian Petersen: Geschichte der Hamburgischen Stadtbibliothek. Hamburg 1838, S. 121; Johannes Günther: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1823-1849. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. von der Ernennung Eisengreins zum ›Ersten Bibliothekar‹ als Nachfolger Baggatis (1823) bis zum Tode des Oberbibliothekars Amann (1849), in: Bibliothek und Wissenschaft 9 (1975), S. 37-134, dgt. <http://www.andreashofmann.eu/link/4uoeff> (=Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), hier S. 39; Karl Pretzsch: Verzeichnis der Breslauer Universitätsschriften 1811-1885. Breslau 1905, ND Hildesheim u.a. 1975, S. VIII.

spätere Formen des Austauschs von Belegexemplaren erstaunlich genau vorwegnahm.⁴⁸⁴ Die Etablierung dieses Tauschvereins mit dem Zweck, durch den Austausch von Schriften diese einem breiterem Publikum zugänglich zu machen, geht bis in das Jahr 1816 zurück und wurde erstmals im Senat der Universität Marburg debattiert.⁴⁸⁵

Bei dem Tauschverein handelte es sich um eine öffentliche Einrichtung, wie ein entsprechender Beitrag in der „Isis, oder: Encyklopädische Zeitung“ des Jenaer Professors Lorenz Oken (1779-1851) zeigt, der wegen der Herausgabe dieser Zeitschrift 1819 sogar seine Professur verlor.⁴⁸⁶ Während die Wissenschaftsgeschichte ihren Wert für die Naturwissenschaften unterstreicht, ist die Zeitung wegen ihrer wissenschafts- und tagespolitischen Kommentare auch für die Politikgeschichte relevant.⁴⁸⁷ Sie berichtet 1817 über Planungen zum »literarischen Tauschverein«, den der Marburger Professor Lucä in einem abgedruckten Brief als „Nothwendigkeit eines ununterbrochenen engen Bandes aller wissenschaftlichen Institute zum Besten ihres Zweckes, der Wissenschaften“ bezeichnet und sogar auf die Universitätskartelle als juristisches Vorbild verweist.⁴⁸⁸ Da die Kartelle aber keine körperschaftliche Struktur nicht hatten, dürften sie im Detail wohl nicht als Präzedenz gegolten haben.

⁴⁸⁴ UAE, A1/3a, Nr. 308+310: Übereinkunft zwischen mehreren deutschen Universitäten zu gegenseitiger Mitteilung der akademischen Programme, Dissertationen und übrigen Druckschriften 1817. Vgl. auch die Unterlagen in UAB, Kurator, Nr. 294: Nachrichten von auswärtigen Universitäten 1819-1833. Enthält: Vorlesungsverzeichnisse auswärtiger Universitäten sowie Abschriften von Verordnungen und Zeitungsartikeln.

⁴⁸⁵ Prorektor der Universität Marburg an alle weiteren Universitäten Deutschlands, 31.3.1817 (Druckschr.), UAE, A1/3a, Nr. 308+310.

⁴⁸⁶ Biographisch Stefan Büttner: Oken, Lorenz, in: NDB 19 (1998), S. 498-499; Arnold Lang: Oken, Lorenz, in: ADB 24 (1887), S. 216-226; ferner der Tagungsband Dietrich von Engelhardt / Jürgen Nolte (Hrsg.): Von Freiheit und Verantwortung in der Forschung. Symposium zum 150. Todestag von Lorenz Oken (1779-1851) (=Schriftenreihe zur Geschichte der Versammlungen deutscher Naturforscher und Ärzte 9). Stuttgart 2002. Zu Okens naturwissenschaftlich-philosophischen Arbeiten vgl. als neueste Edition Lorenz Oken: Gesammelte Werke, Bd. 1: Frühe Schriften zur Naturphilosophie / Bd. 2: Lehrbuch der Naturphilosophie / Bd. 3: Schriften zur Naturforschung und Politik / Bd. 4: Naturgeschichte für Schulen, hrsg. v. Thomas Bach / Olaf Breidbach / Dietrich von Engelhardt. Weimar 2007-2012.

⁴⁸⁷ Eine Einordnung der „Isis“ in die damalige Literatur bei Stefan Höppner: Was ist eine enzyklopädische Zeitschrift? Lorenz Okens „Isis“ und die Rolle der Literatur (1816-1848), in: Monika Schmitz-Emans / Christoph Benjamin Schulz / Kai Lars Fischer (Hrsg.): Alphabet, Lexikographie und Enzyklopädistik. Historische Konzepte und literarisch-künstlerische Verfahren (=Literatur — Wissen — Poetik 2). Hildesheim u.a. 2012, S. 161-194; ferner Katrin Stiefel: Zwischen Naturphilosophie und Wissenschaftspolitik. Zum Profil der ‚Isis oder Encyklopädischen Zeitschrift von Oken‘ als naturwissenschaftliches Publikationsorgan in den Jahren 1817 bis 1822, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 26 (2003), S. 35-56; zum Verbot vgl. Günter Schmidt: „Wer ein tüchtiger Mensch ist, kann geistig nicht totgeschossen werden“. Lorenz Okens Kampf um seine „Isis“, in: Detlef Ignasiak / Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Buchdrucks und des Buchgewerbes in Thüringen (=Palmbaum-Texte 1). Jena 1997 (=3. Arbeitstreffen zur Geschichte der Literatur in Thüringen vom 3. u. 4. November 1995 in Jena), S. 135-140.

⁴⁸⁸ S[amuel] C[hristian] Lucä: Universitäten-Verbindung zum Dissertationen-Tausch, in: Isis, oder: Encyklopädische Zeitung Nr. 65/1817, Sp. 515-520, hier Sp. 517.

Wie entwickelte sich dieser Tauschverein zu dem geforderten ‚Band aller wissenschaftlichen Institute‘? Welche innere Organisation hatte er? Welche Universitäten traten ihm bei? Im September 1817 wurde der Verein mit einer genauen Beschreibung im ‚Allgemeinen Anzeiger der Deutschen‘ beworben.⁴⁸⁹ Beteiligte Universitäten sollten sich sämtliche öffentlich genehmigten Druckschriften übersenden, worunter der Tauschverein neben Hochschulschriften auch Vorlesungsverzeichnisse und Rechtsnormen verstand. Die Belegexemplare waren entweder von beauftragten Buchhändlern jährlich zur Leipziger Ostermesse oder unter den Universitäten direkt auszutauschen. Gründungsmitglieder waren mit Berlin, Breslau, Erlangen, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Landshut, Marburg, Rostock und Würzburg außer den österreichischen Universitäten Wien, Prag, Innsbruck und Graz beinahe alle deutschen Hochschulen; darüber hinaus waren die schweizerische Universität Bern und die russische Universität Dorpat (Tartu in Estland) beigetreten. Dies ist interessant, da es sich bei der 1802 vom russischen Zaren gegründeten Universität Dorpat um eine — wie bereits im Zusammenhang mit den Universitätsbündnissen skizziert — überwiegend deutschsprachige Hochschule handelte.⁴⁹⁰ Es wird zu fragen sein, ob der Tauschverein und die Bündnisse einer großdeutschen Philosophie folgten, und sich auf weitere deutschsprachige Universitäten ausdehnten.⁴⁹¹

Um es festzuhalten: Gleich dem im Zusammenhang mit den Studierendenwegweisungen etablierten ›Bündnissen‹, existierte ein Netzwerk ebenfalls europäischer Universitäten, die sich zum Austausch akademischer Schriften verpflichteten. Die Mitteilungen erfolgten auf bürokratisch vorgefertigtem Wege: Die Universität Jena entwarf etwa ein Formular, in das neben dem Datum nur noch die betreffende Universität und die mitgeteilten Schriften einzutragen waren.⁴⁹² In seiner Organisation hatte der ‚Deutsche Universitätsverein zur gegen-

⁴⁸⁹ Bekanntmachung der Universität Breslau, den literarischen Tauschverein der Universitäten betr., in: Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 258 (26.9.1817), Sp. 2917-2919.

⁴⁹⁰ Kürzlich Erich Donnert: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches. Frankfurt am Main 2007, dessen Darstellung nicht viel Neues offenbart. Vgl. hierzu Trude Maurer: Rezension zu: Erich Donnert: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches. Frankfurt am Main u.a. 2007, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N.F. 57 (2009), S. 120f.; anders sieht es Christian Neschwara: Rezension: Erich Donnert: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches. Frankfurt am Main u.a. 2007, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 126 (2009), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/j58va>. Vgl. aber trotzdem ausführl. v.a. Siilivask: Rolle.

⁴⁹¹ Der Verein findet in der Öffentlichkeit erneut 1823 Erwähnung und zählte bereits 27 Mitglieder. Literarisches Conversations-Blatt Nr. 215 (17.9.1823), S. 859*.

⁴⁹² Mitteilung der Universität Jena an die weiteren Universitäten des Tauschvereins, 26.5.1818 (Druckschr.), UAE, A1/3a, Nr. 308+310.

seitigen Mittheilung academischer Druckschriften‘, wie er seit Mitte der 1820er Jahre hieß, körperschaftliche Züge: Er bestand aus Mitgliedern, hatte anders als die Universitätskartelle einen klar festgelegten Vereinsnamen und eigene Organe. Mit der Geschäftsführung des Vereins wurde wie die weiteren Korrespondenzen zeigen dauerhaft die Universität Marburg beauftragt, die beispielsweise die Verhandlungen mit neu aufzunehmenden Universitäten führte. Eine Erweiterung des Tauschvereins ist für die schwedische Universität Lund, die preußische Universität Bonn, die schweizerischen Universitäten Basel und Zürich, die niederländische Universität Utrecht sowie die medizinische Fakultät der Universität Straßburg belegt.⁴⁹³ Mit Letzterer bestanden nun direkte Kontakte zwischen deutschen und französischen Universitäten. Wie weit reichten die Kontakte dieses Tauschvereins, der bereits in den 1830er Jahren sich weit über die Bundesgrenzen hinaus entwickelt hatte?

Die geographische Ausdehnung kann trotz fehlender Mitgliedslisten beschrieben werden: Es ist der Beitritt der Universität Athen überliefert, womit der Tauschverein die deutschen Sprachgrenzen endgültig überschritt.⁴⁹⁴ Kontakte bestanden aber auch mit brasilianischen Universitäten, wobei nicht belegt ist, ob es sich um eine Mitgliedschaft im Tauschverein oder die bilaterale Vereinbarung einer einzelnen Universität handelte. Von größter Bedeutung ist, dass brasilianische Universitäten offensichtlich Kontakte zur Universität Prag und ungarischen Universitäten hatten.⁴⁹⁵ Das österreichische Universitätswesen unterhielt somit Verbindungen zu außereuropäischen Staaten, während es dies auf demselben Sektor innerhalb des Deutschen Bundes unterließ. Um ein Zitat des Potsdamer Historikers Thomas Brechenmacher als Frage für die weitere Abhandlung zu formulieren: „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland“?⁴⁹⁶ Anders als im Rahmen der Universitätskartelle förderten die Recherchen hinsichtlich des ›Literarischen Austauschvereins‹ keine Initiativen oder Einflussnahmen des Bundes oder der Einzelstaaten zutage.

⁴⁹³ Deutscher Universitätsverein zur gegenseitigen Mittheilung academischer Druckschriften [geschäftsf. Universität Marburg] an Universität Erlangen, 6.10.1827 (Ausf.) / Universität Marburg an Universität Erlangen, 26.3.1836 (Ausf.) / Universität Marburg an Universität Erlangen, 18.10.1836 (Ausf.), UAE, A1 / 3a, Nr. 308+310.

⁴⁹⁴ Universität Marburg an Universität Erlangen, 14.11.1840 (Ausf.), UAE, A1 / 3a, Nr. 308 + 310; vgl. ferner [-]: Personal-Chronik und Miscellen, in: Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Nr. 34 (19.03.1841), S. 288 u.

⁴⁹⁵ Protokoll der Sitzung des Senats [der Universität Erlangen], 23.2.1843 (Ausz.), UAE, A1 / 3a, Nr. 308 + 310.

⁴⁹⁶ Thomas Brechenmacher: „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland.“ Aspekte der Bewertung des Faktors Österreich in der deutschen Historiographie, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (=Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft Beih. 15). Stuttgart 1996, S. 31-53.

4.2 Die Regierungsbevollmächtigten an den deutschen Universitäten. Vorstufe zu einer ›Bundesuniversitätspolizei‹?⁴⁹⁷

Dem Universitätsgesetz zufolge hatten die Regierungsbevollmächtigten die Interessen der Regierung bei der Universität vor Ort zu vertreten.⁴⁹⁸ Inwiefern die Regierungsbevollmächtigten verschiedener Universitäten innerhalb von Einzelstaaten zusammenarbeiteten, wird die Betrachtung einzelstaatlicher Universitätspolitik zeigen. Gab es allerdings Kontakte der Regierungsbevollmächtigten über die Landesgrenzen hinweg? Etablierten sie Formen einer regelmäßigen Zusammenarbeit? Es ist zu fragen, welchen inneren Mechanismen die Beziehungen der Regierungsbevollmächtigten untereinander folgten. Waren Sie bilateraler oder multilateraler Natur? Hatten sie eine klare Rechtsgrundlage oder kamen sie informell zustande? Die Wiener Ministerialkonferenzen 1834 stellten — wie gezeigt wurde — eine Zäsur für die transstaatliche Zusammenarbeit auf dem Universitätssektor dar. Sie nahmen die Regierungsbevollmächtigten erstmals direkt in die Pflicht.⁴⁹⁹ Wie aber kamen die Regierungsbevollmächtigten dieser Pflicht nach? Welcher Mittel bedienten sie sich bei der Umsetzung ihrer Aufgaben? Beschränkten sie sich auf ausdrücklich übertragene Angelegenheiten oder erweiterten sie ihre Zuständigkeit über den ihnen eigentlich übertragenen Geschäftsbereich hinaus? Schließlich werden die Regierungsbevollmächtigten dahin gehend zu überprüfen sein, inwiefern sie als transstaatliche Akteure eingeordnet werden können, um den Blickwinkel zu einer transstaatlichen Verfassungsgeschichte zu erweitern.⁵⁰⁰ Waren ihre Kontakte zu anderen universitätspolizeilichen Stellen unmittelbarer oder mittelbarer Natur? Wie weit reichten ihre Verbindungen im Deutschen Bund? Gab es eine Art komplementärer Ergänzung, sodass eine ›subsidiäre Bundesuniversitätspolizei‹ entstand?⁵⁰¹ Zogen diese transstaatlichen Akteure überhaupt alle an einem Strang, oder gab es auch Rivalitäten untereinander?

⁴⁹⁷ An dieser Stelle sei auf die Verwendung eines zeitgenössischen Begriffs von ‚Policey‘ verwiesen, der neben polizeilichen Handlungen im heutigen Sinne auch staatliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten umfasst. Franz-Ludwig Knemeyer: Art. Polizei, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* Bd. 4: Mi – Pre. Stuttgart 1978, [Stud.ausg. München 2004], S. 875-894.

⁴⁹⁸ Bundesuniversitätsgesetz, 20.9.1819, in: Huber: *Dokumente* Bd. 1, Nr. 32

⁴⁹⁹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Jg. 1834, 39. Sitzung v. 13.11.1834, *Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands*.

⁵⁰⁰ Hofmann: *Verfassungsgeschichte*, Abs. 4f.

⁵⁰¹ Pate stünden die allerdings verfassungsmäßig festgesetzten Bundesuntersuchungsorgane, die als zentrale Bundesorgane den Einzelstaaten übergeordnet waren, allerdings die Einzelstaaten als Mitglieder und somit konstitutive Elemente hatten.

4.2.1 Das informelle Zusammenwirken bis zu den Wiener Ministerialkonferenzen 1834

Von besonderer Bedeutung war die geographische Nähe zweier Universitäten.⁵⁰² Für die Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Halle und Leipzig sind seit Beginn der 1820er Jahre enge Beziehungen überliefert, wobei beide Universitäten schon länger feste Verbindungen unterhalten hatten. Der Hallenser Regierungsbevollmächtigte schrieb an seinen Leipziger Kollegen wegen dessen Ernennung:

(Die Ernennung) verbürgt mir die Fortdauer des freundschaftlichen Einverständnisses, welches unter zwey einander so nahe liegenden und in vielfältige Bereicherung miteinander kommenden Bildungsanstalten schon so lange zum allgemeinen Besten bestanden hat.⁵⁰³

Diese Korrespondenzen fanden unmittelbar und wie die Universitätskartelle nicht über den bereits geschilderten diplomatischen Dienstweg statt.⁵⁰⁴ Es standen die Regierungsbevollmächtigten zweier benachbarter Universitäten in direktem Kontakt, ohne dass die Landesgrenzen ein Hindernis darstellten. Hier kommt das Konzept der Transstaatlichkeit zum Tragen als ein die Staatsgrenzen ohne Zwischenschaltung diplomatischer Kanäle überschreitendes Phänomen. Es fällt auf, dass die Regierungsbevollmächtigten ihre Aufgabe in der Fortführung des „freundschaftlichen Einverständnisses“ beider Universitäten sehen — sie verstanden sich selbst als Teil der ihrer Aufsicht anvertrauten Bildungsanstalten. Beide Regierungsbevollmächtigte schienen sich regelmäßig persönlich getroffen zu haben oder fassten es ins Auge.⁵⁰⁵ Wie sich diese Beziehungen weiterentwickelten, ist nicht detailliert überliefert. Ähnliche Kontakte wie nach Halle unterhielt der Leipziger Regierungsbevollmächtigte zu Beginn der 1820er Jahre auch zum Kurator der Universität Jena.⁵⁰⁶

Aber auch im Falle weiter entfernter Universitäten kamen direkte staatenübergreifende Kontakte zwischen den Regierungsbevollmächtigten zustande. Zwischen dem Regierungsbevollmächtigten der Universität Berlin und seinem Erlanger Kollegen ist ein Schriftwech-

⁵⁰² Wegen der sich selbst verstehenden verstärkten Kontakte inländischer universitätspolizeilicher Behörden untereinander können die Kommunikationen von Regierungsbevollmächtigten mit den Amtskollegen desselben Staates methodisch nicht mit den Kontakten der Regierungsbevollmächtigten über die Grenzen der Einzelstaaten hinweg verglichen werden.

⁵⁰³ Regierungsbevollmächtigter der Universität Halle Witzleben an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig [Ende], 20.5.1822 (Ausf.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4108, fol. 1, hier fol. 1r.

⁵⁰⁴ Siemann: Gesellschaft, S. 44-65.

⁵⁰⁵ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig Ende an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle Witzleben, 16.5.1822 (Entw.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4108, fol. 5-7, hier fol. 5r.

⁵⁰⁶ StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4110: Correspondenz mit dem Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Jena, Geh. Landes-Directionspräsident von Motz 1822.

sel aus dem Jahre 1824 wegen der Immatrikulierung des Rechtsstudierenden Thüngen an der Erlanger Universität überliefert.⁵⁰⁷ Im Detail handelte es sich um einen komplexen hochschulrechtlichen Vorgang, woraufhin Thüngen bei der Immatrikulation in Erlangen kein Abgangszeugnis vorlegen konnte.⁵⁰⁸ Auch hier korrespondierten die Regierungsbevollmächtigten direkt und nicht etwa der Prorektor oder andere Stellen.

Ein Blick auf das Schreiben zeigte, dass sich die Korrespondenzen in ihrer Form nicht von denjenigen mit inländischen Regierungsbevollmächtigten unterscheiden und sich sogar in derselben Akte befinden.⁵⁰⁹ Auch hier ist festzuhalten, dass die Kommunikation direkt und ohne Zwischenschaltung einzelstaatlicher Bürokratien erfolgte. Auch wenn es sich bei den Regierungsbevollmächtigten um „landesherrliche Bevollmächtigte“ handelte,⁵¹⁰ verstanden sie es, über Landesgrenzen hinweg zu kooperieren und den Begriff der Innenpolitik neu zu definieren. Die Einzelstaaten subsumierten sämtliche Verbindungen zu anderen deutschen Staaten unter „Auswärtiger Politik“, — wie die konsequente Zuordnung der Bundespolitik in die Zuständigkeit der Außenministerien zeigt. Trotzdem setzte sich bei den Regierungsbevollmächtigten das Bild einer Bundes-Innenpolitik durch, welche die weiteren Bundesstaaten nicht als Ausland, sondern deutsches Inland verstand.

4.2.2 Bis zur Revolution von 1848/49. Entwicklung einer ›transstaatlichen Bundesuniversitätspolizei‹?

4.2.2.1 Die Wiener Ministerialkonferenzen 1834 als Wendepunkt für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit

In die Beratungen der Universitätskommission der Wiener Ministerialkonferenzen brachte Österreich mit dem ‚Promemoria‘ eine komplette Neudefinition der Aufgaben der ‚landes-

⁵⁰⁷ Ein möglicher — allerdings spekulativer — Grund für die transstaatliche Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Berlin und Erlangen könnte in der bis 1810 bestehenden Zugehörigkeit der 1742 in Bayreuth gegründeten Universität zum Fürstentum Bayreuth liegen. Stand dieses doch unter der Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, die eine fränkische Nebenlinie der Hohenzollern darstellen. Weiterführend Dieter J. Weiß: Die fränkische Hochschullandschaft am Ende des Alten Reiches, in: Hanns Christof Brennecke / Dirk Niefanger / Werner Wilhelm Schnabel (Hrsg.): Akademie und Universität Altdorf. Studien zur Hochschulgeschichte Nürnbergs (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 69). Köln u.a. 2011, S. 397-409; Gerhard Rechter: Der Übergang der Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth an das Königreich Bayern, in: Michael Diefenbacher / Ders. (Hrsg.): Vom Adler zum Löwen. Die Region Nürnberg wird bayerisch (=Ausstellungskataloge des Stadtarchivs Nürnberg 17). Nürnberg 2006, S. 261-279.

⁵⁰⁸ Ministerialkommissär der Universität Erlangen Freudel an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Berlin Schulz, 24.11.1823 (Ausf.) / Preußisches Kultusministerium an Regierungsbevollmächtigten der Universität Berlin, 11.12.1823 (Ausf.), UAB, Kurator, Nr. 372, fol. 56 / 57.

⁵⁰⁹ UAB, Kurator, Nr. 372: Acta die Requisitionen der Regierungs-Bevollmächtigten an auswärtigen Universitäten betreffend.

⁵¹⁰ § 1 des Bundesuniversitätsgesetzes, 20.9.1819, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32

herrlichen Bevollmächtigten‘ ein.⁵¹¹ Diese auf *suprastaatlicher* Rechtsgrundlage zur Universitätsüberwachung vor Ort eingesetzten *einzelstaatlichen* Beamten hatten schon in der Vergangenheit außerhalb des ihnen vorgegebenen Geschäftskreises Aktivitäten im *transstaatlichen* Raum entwickelt.⁵¹² Die Regierungsbevollmächtigten hatten sich von ihrer ursprünglichen Funktion der lokalen Universitätskontrolle zu einem auf dem Universitätssektor grenzübergreifend operierenden Zirkel entwickelt.⁵¹³ Nun wurde auf den Wiener Ministerialkonferenzen diskutiert, durch eine Versammlung sämtlicher Regierungsbevollmächtigter diese subalternen Beamten nun offiziell als Akteure auf der transstaatlichen Ebene zu legitimieren.⁵¹⁴ Dies hätte abgesehen von einem Bedeutungswandel des Amtes bewirkt, dass sich neben den suprastaatlichen Organen des Deutschen Bundes auf dem Universitätssektor eine transstaatliche Parallelorganisation gebildet hätte. Die Regierungsbevollmächtigten wären nicht mehr nur einzelne Akteure gewesen, sondern hätten in ihrer Gesamtheit eine Institution dargestellt und neben dem Deutschen Bund existiert. Diese Vorschläge wurden aber abgewiesen, da den Regierungsbevollmächtigten Beratungen über eine komplette Reorganisation des deutschen Universitätswesens aufgetragen worden wären. Hatte sich Österreich erhofft, durch diesen Vorschlag eine ‚Steuerungskompetenz‘ auf dem Universitätssektor zu etablieren?⁵¹⁵ Einen weiteren Eingriff in die einzelstaatliche Bildungshoheit wollten die Konferenzteilnehmer nicht hinnehmen. War die transstaatliche Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten somit vom Tisch?

⁵¹¹ Promemoria über einige in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, [undat. Ausf.], HHStA, StK, Deutsche Akten, alte Reihe, Krt. 97, fol. 69-74.

⁵¹² Eine Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten über die einzelstaatlichen Grenzen sah weder das Bundesuniversitätsgesetz des Jahres 1819 vor, noch findet sich ein entsprechender Auftrag — wie exempl. noch zu zeigen sein wird — in den entsprechenden einzelstaatlichen Amtsinstruktionen.

⁵¹³ Promemoria, fol. 73.

⁵¹⁴ Diesen Punkt gilt es besonders hervorzuheben: Eine Reihe zwar hochdotierter, aber trotzdem nicht der Leitungsebene eines Einzelstaates angehörender Beamter hätte sich zu einer transstaatlichen Organisation entwickeln können, die neben der suprastaatlichen Organe des Deutschen Bundes existiert hätte. In Bayern überschritt — wie noch gezeigt werden wird — kein (hauptamtlicher) Regierungsbevollmächtigter in seiner Amtszeit den Rang eines Regierungsdirektors, während in Preußen das Amt immerhin zu höheren Würden wie den Rängen Geheimer Regierungsräte verhalf. Vgl. die Übersicht der nach den Karlsbader Beschlüssen in Preußen ernannten Regierungsbevollmächtigten bei Preußischer König Friedrich Wilhelm III. an den preußischen Kultusminister Altenstein, 18.11.1819 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 151 Finanzministerium HB, Nr. 1423.

⁵¹⁵ Inwiefern Metternich durch derart weitreichende Vorschläge nur seine Verhandlungsposition stärken wollte, lässt sich leider nicht mehr eruieren. Gegen die Intention, durch ein transstaatliches Gebilde an Regierungsbevollmächtigten eine ‚Steuerungskompetenz‘ auf dem Universitätssektor zu entwickeln, würde sprechen, dass Österreich in der Vergangenheit auf der transstaatlichen Ebene aus sämtlichen Kooperationen und Kommunikationen stets ausschied. Eine Beteiligung wäre einer Wendung um 180 Grad gleichgekommen und hätte ein 1823 an österreichische Universitätsbehörden ausgesprochenes — noch zu behandelndes — Verbot konterkariert, das es ihnen untersagt hatte, direkt mit nicht-österreichischen Hochschulen zu kommunizieren.

Folgt man den Ergebnissen der Beratungen, war die Universitätskommission scheinbar bemüht gewesen, den österreichischen Impuls zur Bündelung der Regierungsbevollmächtigten in einer Konferenz zu kanalisieren. Denn nun war eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten vorgesehen. Der später zu Bundesrecht erhobene Artikel 45 des Schlussprotokolls vom 12. Juni 1834 regulierte die Immatrikulation der Studierenden und hatte weitreichende Auswirkungen auf die bisherige transstaatliche Zusammenarbeit⁵¹⁶. Er besagte, die Immatrikulation eines Studierenden sei zu verweigern:

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. [...]

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen.

Auf diesen Feldern hatten die Regierungsbevollmächtigten nun den gesetzlichen Auftrag, zusammenzuarbeiten. Was bedeutete dies für den Universitätssektor als Raum transstaatlicher Zusammenarbeit? Welche konkreten Auswirkungen hatten die Bestimmungen in der Praxis und wann setzten die ersten Kontakte ein? Da die Regierungsbevollmächtigten ohnehin beauftragt waren, die wechselseitigen Mitteilungen von Studierendenwegweisungen zu überwachen, übernahmen sie die Aufgabe fortan selbst. War dies nicht eine Überschreitung ihrer Kompetenzen? Wie kam es zu dieser ‚Umdeutung‘ des Artikels 45 der Sechzig Artikel? Diese Änderung geht auf den preußischen Kultusminister Altenstein zurück, der Anfang 1836 anregte, die wechselseitigen Mitteilungen der Universitäten gemäß Art. IV des Bundesbeschlusses vom 13./14. November 1834 fortan an die Regierungsbevollmächtigten zu richten. Ein undatierter Auszug aus den Gesandtschaftsmitteilungen belegt, dass sämtliche Universitätsstaaten entweder bereits so verfahren oder die preußischen Vorschläge bereits umgesetzt hätten. Auffällig ist, dass Österreich nicht konsultiert wurde.⁵¹⁷

⁵¹⁶ Sechzig Artikel, 12.6.1834, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 47.

⁵¹⁷ Preußischer Außenminister Werther an preußischen Kultusminister Altenstein, 19.6.1836 (Ausf.) / Undat. Ausz.e aus den Mitteilungen der Missionen in den Bundesstaaten mit Universitäten, GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 5 / 8-10. Österreichs Ausscheren aus dem transstaatlichen Universitätsraum schien bereits erkannt worden zu sein.

Einzig das Großherzogtum Hessen wendete ein, dass Anfragen des Regierungsbevollmächtigten der Universität Gießen bei anderen Universitäten häufig unbeachtet geblieben wären. Ferner sei aus der preußischen Anfrage nicht ersichtlich geworden, ob die Anfragen nur an die Regierungsbevollmächtigten zu richten oder auch von diesen an andere Universitäten zu senden seien. Dies den Regierungsbevollmächtigten zu übertragen würde die Benachrichtigungen nur verzögern.⁵¹⁸ Seit August 1836 waren es nun die Regierungsbevollmächtigten, an welche die Relegationsanzeigen aufgrund des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 adressiert wurden. Ferner wurden diese Anzeigen auf sämtliche Formen der Studierendenwegweisungen wie Consillierungen oder Exclusionen ausgedehnt.⁵¹⁹

Dies erklärt, warum die auf Grundlage der Universitätskartelle durchgeführten Studierendenwegweisungen nur bis etwa 1834 nachweisbar sind.⁵²⁰ Die Wiener Ministerialkonferenzen wollten eigentlich die Universitätskartelle nur der Aufsicht der Regierungsbevollmächtigten unterstellen. Dass sie zum Sargnagel für die Universitätskartelle in ihrer bisherigen Form und zur Geburtsstunde eines flächendeckenden zwischenstaatlichen Wirkens der Regierungsbevollmächtigten wurden, war der nachträglichen Intervention der preußischen Regierung zu verdanken.⁵²¹ Ihre Initiative legitimierte eine bereits neben der suprastaatlichen Bundesorganisation existierende transstaatliche Einrichtung — die Universitätskartelle und die mit ihnen verbundenen wechselseitigen Mitteilungen von Studierendenwegweisungen. Sie überführten diese von der Trägerschaft der Universitäten in die faktische Trägerschaft der Regierungsbevollmächtigten. Ein diesbezüglicher Widerstand der Universitäten ist nicht belegt. Wie aber war die Einrichtung dieses transstaatlichen Netzes der Regierungsbevollmächtigten organisiert? In welchem Verhältnis standen transstaatliche und suprastaatliche Einrichtungen auf dem Universitätssektor? Wurde die im Keim erstickte Idee eines ständigen Konferenzsystems wieder aufgenommen oder gar weiterentwickelt? Gab es eine Identitätsbildung dieser Eliten und wie ist sie einzuordnen?⁵²² Verstanden sie sich als deutsch, einzelstaatlich oder fühlten sie sich nur einer ständischen Identität verbunden?

⁵¹⁸ Großherzoglich hessischer Minister du Thil an preußischen Geschäftsträger in Darmstadt, 28.5.1836 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 6f.

⁵¹⁹ Preußisches Kultusministerium an sämtliche Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten in Preußen, 15.8.1836 (Unsign. Entw.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 62-64.

⁵²⁰ Hierzu vgl. die eingegangenen Relegationen an der Universität Berlin, deren Befund sich mit der Aufnahme dieser Tätigkeit durch die Regierungsbevollmächtigten ab etwa 1836 deckt.

⁵²¹ Preußischer Außenminister Werther an preußischen Kultusminister Altenstein, 19.6.1836 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 5

⁵²² Zu Letzterem vgl. auch die auf die Gegenwart abzielenden Überlegungen bei Walter Reese-Schäfer: Supranationale oder transnationale Identität. Zwei Modelle kultureller Integration in Europa, in:

Zur Beantwortung sind die Verbindungen der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten in Deutschland der Jahre 1834 bis 1847/48 zu untersuchen. Wie bei der Betrachtung der Universitätskartelle gibt die Auswertung der mitgeteilten Studierendenwegweisungen Aufschlüsse über die Funktions- und Arbeitsweise dieses Netzwerkes und macht die Ergebnisse vergleichbar. Hierbei geht es nicht um eine bloße Aneinanderreihung von Zahlen, sondern um eine Auswertung im Kontext der Zeit, welche die Vor- und Nachteile dieses Netzes aufzeigt. Aber auch die Reichweite dieses Netzes ist zu untersuchen. Ergab die bisherige Betrachtung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit doch, dass die nicht bundeszugehörige Universität Königsberg wie eine innerdeutsche Universität auftrat und die bundeszugehörigen Universitäten Österreichs eine Außenseiterrolle einnahmen. Inwiefern dieses Netz bereits einer Bundesuniversitätspolizei gleichkam, welche sich paradoxerweise in einzelstaatlicher Trägerschaft befunden hätte, steht am Ende der Betrachtung.

4.2.2.2 Das Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten in Deutschland

Der folgende Abschnitt betrachtet nicht nur das Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten von innen, sondern untersucht auch deren Verbindungen zu weiteren innerhalb sowie außerhalb des Universitätssektors tätigen Stellen. Daher sind einige über die einleitenden Erörterungen hinausgehende methodische Überlegungen anzustellen. Wie die Skizze des Transstaatlichkeitsmodells darlegte, ist von Netzwerken auszugehen, wenn eine mittlere bis höhere Zahl an Personen oder Stellen durch ein relativ gefestigtes Maß an Kommunikation in Verbindung steht.⁵²³ Existiert ein Netzwerk unter gleichrangigen oder gleichartigen Part-

Reinhold Viehoff / Rien T. Segers (Hg.): *Identität — Kultur — Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion*. Frankfurt am Main 1999, S. 253-266, sowie in Vorbereitung Andreas C. Hofmann: *Postnationalität, Supranationalität, Transnationalität. Drei Säulen europäischer Identitätsbildung im 21. Jahrhundert*, vsl. eingereicht in: *Themenportal Europäische Geschichte / Clio-Online*, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/m3i4m>. Auf das Deutschland des 19. Jahrhunderts ist das Konzept der Postnationalität naturgemäß nicht anwendbar, da die Deutsche Nation ja noch nicht einmal ihren Nationalstaat gefunden hatte. Allgemein vgl. Jürgen Habermas: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays* (=edition suhrkamp 2095). Frankfurt am Main 1998. Unter anderem im Kontext Afrikanischer Geschichte auftauchende Konzepte wie Prä- oder Protonationalität gehen von einem Fehlen oder einer nur im Vorstadium vorhandenen Nation aus. Vgl. Joël László: *Waṭāniya als Handlungsperspektive. 'Abd Allāh al-Nadīm und seine Zeitschrift „al-Tankīt wa-l-tabkīt“ als Akteure des ägyptischen Protonationalismus*. Würzburg 2012; Andreas Eckert: *Die Duala und die Kolonialmächte eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Münster u.a. 1991.

⁵²³ Allgemein vgl. Faßler: *Netzwerke*; Gießmann: *Netze*; Lipp: *Struktur*. Beispielstudien e.g. bei Christian Jansen: *Briefe und Briefnetzwerke des 19. Jahrhunderts*, in: Christina Antenhofer / Mario Müller (Hrsg.): *Briefe in politischer Kommunikation vom Alten Orient bis ins 20. Jahrhundert* (=Schriften zur politischen Kommunikation 3). Göttingen 2009, S. 185-202; Adelheid von Saldern: *Netzwerke und Unternehmensentwicklung im frühen 19. Jahrhundert. Das Beispiel der Schoeller-Häuser*, in: *Zeitschrift für*

nern, ist es als horizontales Netzwerk zu beschreiben, während ein vertikales Netzwerk ein hierarchisches Gefälle impliziert. Da es sich bei dem Untersuchungsgegenstand um ein Feld der Politik handelt, können diese Begrifflichkeiten auf horizontale Politikverflechtung und vertikale Politikverflechtung analog übertragen werden.⁵²⁴ Wie aber kann dieses zweidimensionale Modell in das Drei-Ebenen-Modell von Suprastaatlichkeit, Transstaatlichkeit und Interstaatlichkeit eingeordnet werden? Es erscheint sinnvoll, das Konzept der horizontalen und vertikalen Politikverflechtung zu erweitern. Gibt das Drei-Ebenen-Modell doch drei verschiedene Rahmen vor, innerhalb derer sich horizontale und vertikale Politikverflechtung abspielen. Es wird folglich von einer »diagonalen Politikverflechtung« zu sprechen sein,⁵²⁵ wenn sie über die Grenzen der einzelnen Ebenen von Suprastaatlichkeit, Transstaatlichkeit und Interstaatlichkeit hinweg stattfindet. Hierbei ist das Drei-Ebenen-Modell um die einzelstaatliche Ebene zu erweitern. Auch wenn der einzelstaatliche Raum naturgemäß außerhalb der zwischenstaatlichen Verbindungen steht, darf er nicht außer Acht gelassen werden. Für die Rechtsgrundlagen sowie die Arbeit der Regierungsbevollmächtigten ist er ein konstitutives Axiom.

Vernetzung des Regierungsbevollmächtigten der Ludwig-Maximilians-Universität in Landshut und München

Es sei an dieser Stelle vorausgeschickt, dass das ‚totale Netzwerk‘ der Regierungsbevollmächtigten nicht betrachtet werden kann — dies würde eine Erhebung und Analyse sämtlicher Kontakte aller an dem Netz beteiligten Regierungsbevollmächtigten bedeuten.⁵²⁶ Es bietet sich an, einführend das ‚egozentrische Netzwerk‘ eines Regierungsbevollmächtigten zu betrachten, um es dann mit weiteren Netzwerken anderer Regierungsbevollmächtigter

Unternehmensgeschichte 53 (2008), S. 147-176. Eine Synthese von Konzepten der Transnationalität und Netzwerken unternehmen unter verschiedenen Aspekten die Beiträge in Unfried u.a. (Hrsg.): Netzwerke.

⁵²⁴ Münch / Meerwaldt: Politikverflechtung; vgl. auch die politikwissenschaftlichen Studien von Arthur Benz / Fritz W. Scharpf / Reinhard Zintl (Hrsg.): Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen (=Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung 10). Frankfurt am Main u.a. 1992; Sabine Kropp: Kooperativer Föderalismus und Politikverflechtung (=Governance 7). Wiesbaden 2010; Arthur Benz: Politik im Mehrebenensystem (=Governance 3). Wiesbaden 2003.

⁵²⁵ Der Begriff einer »diagonalen Politikverflechtung« ist in der Wissenschaft bislang vollkommen unbesetzt — es liefern sowohl der Karlsruher Virtuelle Katalog als auch eine Suche in ‚Google Books‘ und ‚Google Scholar‘ keinen einzigen Treffer. Gegen eine sehr wünschenswerte Erweiterung des zweidimensionalen Modells von vertikaler und horizontaler Politikverflechtung auf eine dritte Dimension könnte man an der vorliegenden Untersuchung einwenden, dass das hier vorgestellte Drei-Ebenen-Modell (Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit) in seiner Begrifflichkeit zweidimensional ausgelegt ist. Trotzdem wird durch vertikale Politikverflechtung und horizontale Politikverflechtung ein Überschreiten der jeweiligen Ebenen — mögen wir sie der Einfachheit halber so nennen — nicht erfasst, da jede dieser Verflechtungsformen auch innerhalb einer Ebene würde stattfinden können.

⁵²⁶ Hierzu und zu den folgenden methodischen Grundlagen Lipp: Struktur, S. 53.

zu überlagern. Wegen der günstigen Quellenlage sowie der Multidimensionalität seines Netzwerkes ist der zwischen 1832 und 1847 amtierende Ministerialkommissär bei der Universität München Anton von Braunmühl hierfür prädestiniert.⁵²⁷

Bis zu den Wiener Ministerialkonferenzen übernahmen bekanntlich die Universitäten im Rahmen der Universitätskartelle die Mitteilungen von Studierendenwegweisungen selbst. Dieser Befund deckt sich auch mit entsprechenden Akten des Münchener Universitätsarchivs, die bis 1834 Relegationen und Dimissionen anderer Universitäten nachweisen.⁵²⁸ Die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv überlieferten Einlaufprotokolle des Münchener Regierungsbevollmächtigten der Jahre 1831/32 bis 1848 stellen einen Glücksfund dar, da sie sämtliche Kontakte enthalten.⁵²⁹ Eine Berechnung der jährlichen Zahl an Korrespondenzen ermöglicht es, einen chronologischen Verlauf darzustellen. Die Grafik zeigt die Zahl der Gesamtkorrespondenzen und davon getrennt die Zahl der auswärtigen Korrespondenzen. Hierbei fallen verschiedene Zeitpunkte auf, zu denen die Kommunikation der Ministerialkommission mit anderen Stellen inner- wie außerhalb Bayerns gleichzeitige Höhepunkte erreichte. Aber ist von einer verstärkten Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten untereinander auszugehen? Vor allem 1833, das Jahr des Frankfurter Wachensturms, bildet einen markanten Punkt und erscheint daher einer exemplarischen Untersuchung würdig.⁵³⁰ Zu dieser Zeit ist eine intensivere Kooperation der Regierungsbevollmächtigten untereinander festzustellen, die sich vor allem auf den gegenseitigen Informationsaustausch über verdächtige Studierende und deren Reiseverhalten erstreckte.⁵³¹ Eine abgestimmte Zusammenarbeit im Sinne konzertierter Aktionen oder persönliche Treffen des Münchener Ministerialkommissärs mit weiteren Amtskollegen, wie sie Brümmer für den Regierungsbevollmächtigten in Halle-Wittenberg überliefert, scheint es nicht gegeben zu haben.⁵³² Die Zahl Mitteilungen innerhalb Bayerns (innerstaatliche Korrespondenzen) errechnet sich aus dem Abstand der Zahl der Gesamtkorrespondenzen (rote Kurve) mit Stellen außerhalb Bayerns (blaue Kurve).

⁵²⁷ Ausführl. Hofmann: Universitätspolitik.

⁵²⁸ UAM, D XIV 22: Verzeichnis über Dimissionen und Relegationen anderer Universitäten 1818-1834.

⁵²⁹ BayHStA, MInn 45840, 45841, 45842: Einlaufprotokoll des Ministerialkommissärs bei der Universität München. Heft 1: 1831/32-1836 [mit beigefügten Korrespondenzen] / Heft 2: 1836-1847 / Heft 3: 1847/48.

⁵³⁰ Eine Untersuchung der Jahre 1847/48 erscheint wegen des Wechsels des Amtsinhabers und der in Bayern bereits seit 1847 besonderen Umstände keine repräsentativen Ergebnisse zu versprechen.

⁵³¹ Hierzu die Vorgänge in BayHStA, MInn 45830: Unerlaubte Verbindungen. Burschenschaft, Vaterländischer Verein, Tragen von Abzeichen 1832-1835.

⁵³² Brümmer: Staat, S. 103.

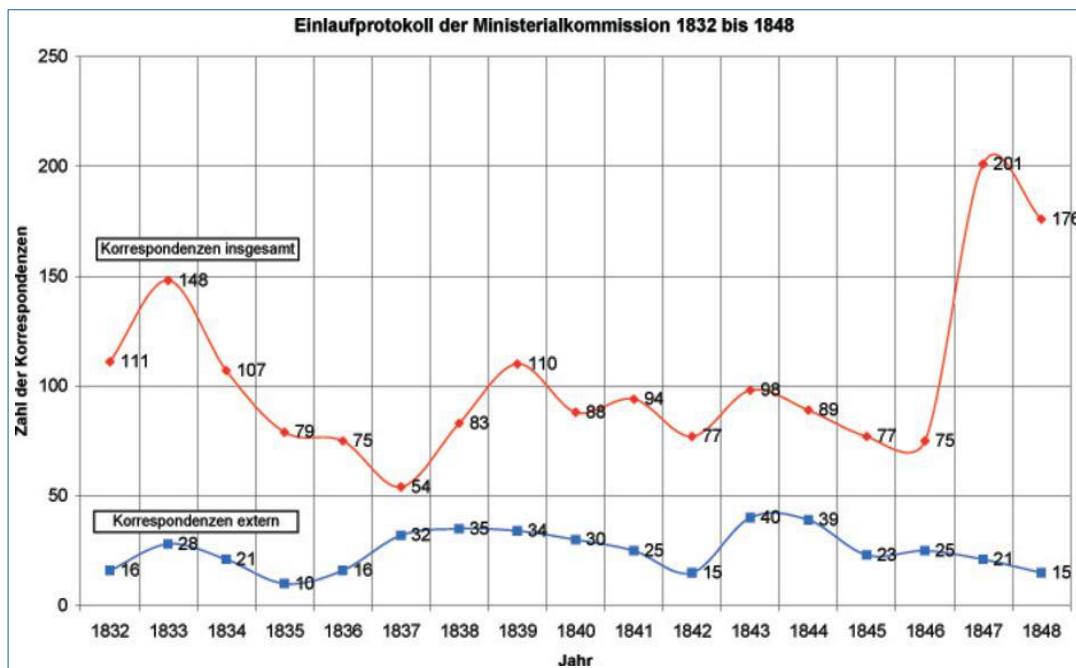


Abbildung 4: Eingehende Korrespondenzen bei der Ministerialkommission München (Hofmann: *Universitätspolitik*, S. 54, nach BayHStA, MInn, 45840, 45841, 45842)

Um einen validen Vergleich mit den Zahlen der Universitätskartelle zu erhalten, ist die Menge der externen / außerstaatlichen Korrespondenzen relevant, hinter welchen sich von auswärtigen Universitäten mitgeteilte Studierendenwegweisungen verbergen. Die durchschnittliche Zahl solcher jährlich eingegangenen Anzeigen betrug am Beispiel des Münchener Regierungsbevollmächtigten 24 im Zeitraum von 1835 bis 1848. An der Universität Berlin betrug zur Zeit der Universitätskartelle die Zahl der eingegangenen Anzeigen von Studierendenwegweisungen im Jahresschnitt 26. Es wird deutlich, dass sie unter der Ägide der Regierungsbevollmächtigten sogar leicht sank. Es kann weder von einer Verschärfung nach den Sechzig Artikeln, noch von einer quantitativ effektiveren Behandlung durch die Regierungsbevollmächtigten die Rede sein. Gab es eine qualitativ effektivere Handhabung?⁵³³ Wie sah die geographische Ausbreitung dieses horizontalen Netzwerkes aus? Waren die Kontakte wie bei den Universitätskartellen unmittelbar? Die an die Ministerialkommission adressierten Korrespondenzen enthalten keine Vermerke, die dem widersprechen. Angebrachte Registraturvermerke wurden bei einer exemplarischen Überprüfung der Einlaufprotokolle eindeutig dem Regierungsbevollmächtigten zugeordnet.⁵³⁴

⁵³³ Als ‚qualitatives‘ Kriterium versteht die Untersuchung im Folgenden die Ausbreitung des Netzwerkes in der Fläche. Andere mögliche Kriterien wie beispielsweise detailliertere oder im Geschäftsgang schnellere Mitteilungen bleiben außer Acht.

⁵³⁴ Hierzu vgl. exempl. Universitätsamt Heidelberg an die Ministerialkommission München, 21.8.1834 (Ausf.), BayHStA, MInn 45820, fol. 119-121; Der Curator der Universität Heidelberg an den Regierungsbevollmächtigten der Universität München, 13.1.1848 (Ausf.), BayHStA, MInn 45833, fol. 6f.

Nur die österreichische Regierung untersagte ihren Behörden direkte Kontakte mit auswärtigen Stellen. Hierauf weist eine Entschließung des bayerischen Innenministeriums hin, die aber zugleich hervorhebt, dass die Kontakte zu den anderen Universitätsstandorten des Deutschen Bundes weiterhin auf direktem Wege erfolgen.⁵³⁵ Das bereits für andere Kontakte auf dem Universitätssektor festgestellte Ausscheren Österreichs verwundert. Denn auch hier reicht mit den Kontakten zur Universität Königsberg die Vernetzung des Münchner Regierungsbevollmächtigten über die Grenzen des Deutschen Bundes hinaus.⁵³⁶ Die bayerischen Behörden sandten die Mitteilungen für die österreichischen Universitäten — getreu dem bereits geschilderten diplomatischen Dienstweg — an das Staatsministerium des Innern, das sie dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern zur Weiterleitung an die österreichische Gesandtschaft in Bayern übergab.⁵³⁷

Das Beispiel Landshut-München zeigt weitere Vernetzungskomponenten: Die vertikale Komponente ist leicht zu beschreiben, da die bayerische Instruktion vom 11. November 1819 die Ministerialkommissionen als „außerordentliche Mittelorgane“ zwischen Universität und Regierung bezeichnet und die Hierarchie festlegte.⁵³⁸ Besonders fällt ein solch hierarchisches Verhältnis zu den Universitätsorganen während der Amtszeit des Landshuter Ministerialkommissärs Karl von Günther 1819 bis 1825 auf, da dieser versuchte, die Universität bei der Regierung in Misskredit zu bringen und seinen eigenen Einflussbereich auszuweiten.⁵³⁹ Da Gabriel von Widder zwischen 1826 und 1831 die Funktionen der Ministerialkommission wenig beachtete, wirkten sie sich während seiner Amtszeit für die Universität weniger empfindlich aus.⁵⁴⁰ Während Braunmühls und Zwehls Amtszeiten bis 1848 trat eine Normalisierung im Verhältnis zur Universität ein. Im Gegensatz zum kalten Kanzleistil Günthers sah sich die Ludovico Maximiliana nun — wie die weitere Abhandlung zeigen wird — in Korrespondenzen stets der ‚vorzüglichen Hochachtung‘ des Ministerialkommissärs gegenüber. Eine chronologische Darstellung der hierarchischen Durchdringung dieses Verhältnisses am Beispiel der Teilnahme des Ministerialkommissärs an Senatssitzungen und

⁵³⁵ Bayerisches Staatsministerium des Innern an den Senat der Universität München, 12.10.1837 (Ausf.), UAM, D XIII 19.

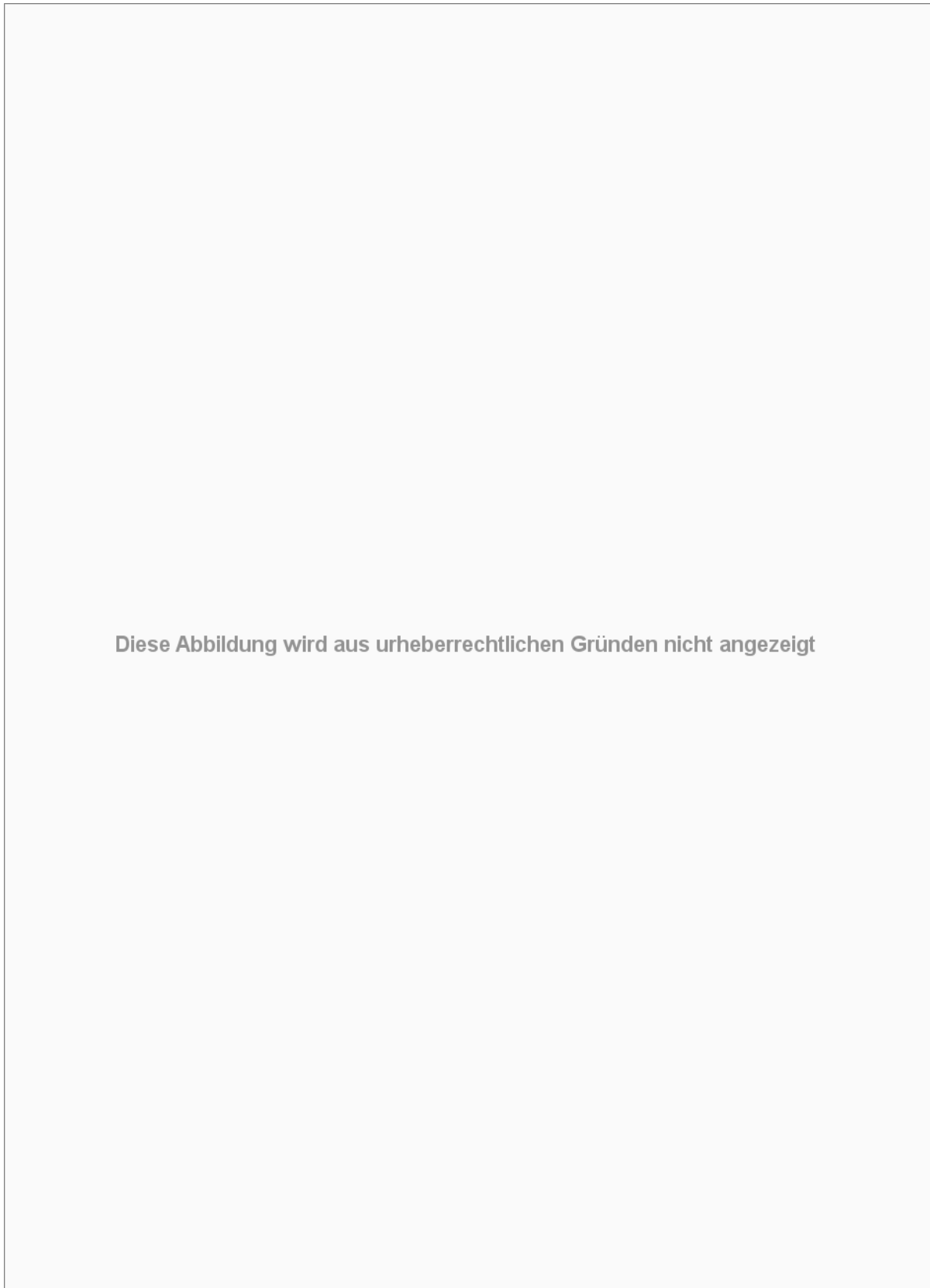
⁵³⁶ e.g. Einlaufprotokoll Heft 2, BayHStA, MInn 45841, hier Jg. 1839/40, Nr. 44: ‚Der Regierungsbevollmächtigte der Universität Königsberg an die Ministerialkommission München‘, Einlaufdatum: 10.6.1840.

⁵³⁷ Hierzu exempl. die Vorgänge in BayHStA, MInn 23927: Mitteilungen an die k. k. österreichische Regierung von Universitäten weggewiesener Studierender 1838-1843.

⁵³⁸ Instruktion für die außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten, 11.11.1819, UAM, C I 4; § 10, 11 bei Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 92.

⁵³⁹ Hofmann: Lehre, S. 38f.

⁵⁴⁰ Dickerhof: Dokumente, S. 125², 146.



*Abbildung 5: Geographische Ausweitung des Netzwerkes der Ministerialkommission bei der Universität München
(nach BayHStA, MInn, 45840, 45841, 45842)*

Disziplinarverhandlungen erscheint nicht sinnvoll, da die Zahlen für eine zuverlässige Analyse nicht ausreichend sind. So sind beispielsweise für Widders Amtszeit nur drei Mitwirkungen an Disziplinarverhandlungen belegt.⁵⁴¹ Braunmühl konnte durch Personalunionen mit weiteren Ämtern dem Ziel der Verfolgung ‚politischer Umtriebe‘ aus unterschiedlichen Richtungen zuarbeiten. Als Rat der Regierung von Oberbayern war er für Zensur und als Ministerialreferent im bayerischen Innenministerium für die Verfolgung politischer Umtriebe zuständig.⁵⁴² In letzterer Funktion übernahm er im Innenministerium die Zusammenarbeit mit der Frankfurter Bundeszentralbehörde.⁵⁴³ Durch die Tätigkeit im Beirat des Obersten Kirchen- und Schulrats und zwei mit der Ausarbeitung von Studienordnungen beauftragten Kommissionen gelang es ihm, die bayerische Bildungspolitik zu beeinflussen.⁵⁴⁴

Vernetzung weiterer Regierungsbevollmächtigter und Österreichs

Wie sah die Vernetzung der anderen Regierungsbevollmächtigten aus? An der Universität Leipzig erhielt auch der Regierungsbevollmächtigte die Mitteilungen der Studierendenwegweisungen. Diese sind lückenlos überliefert, weshalb eine Auswertung Gold wert ist.⁵⁴⁵

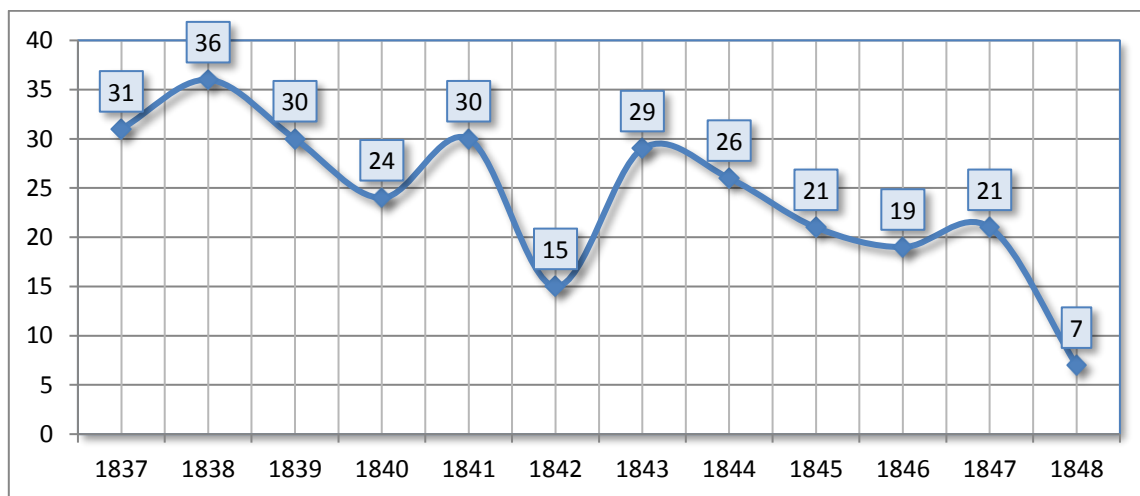


Abbildung 6: Beim Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig zwischen 1837 und 1848 eingegangene Relegationsanzeigen⁵⁴⁶

⁵⁴¹ UAM, D XIV 29: Polizei- und Disziplinarverhandlungen, Jge. 1819-1848; UAM, D III 76-78: Protokolle des akademischen Senats, Jge. 1818-1848.

⁵⁴² Dirk Götschmann: Das bayerische Innenministerium 1825-1864. Organisation und Funktion, Beamtenschaft und politischer Einfluss einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 48). Göttingen 1993, S. 373.

⁵⁴³ Siemann: Ruhe, S. 213f.

⁵⁴⁴ Huber: Universität, S. 217.

⁵⁴⁵ StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4111, 4112, 4113, 4114: Mittheilungen auswärtiger Universitäten über stattgefundene Relegationen 1836-1838 / 1839-1841 / 1842-1845 / 1846-1848.

⁵⁴⁶ Die Auswertung beginnt erst mit dem Jahre 1837, da das Jahr 1836 wegen der zu diesem Zeitpunkt erst einsetzenden Zuständigkeit der Regierungsbevollmächtigten nur lückenhaft überliefert ist.

Die Analyse der jährlich eingegangenen Relegationsanzeigen zeigt, dass diese an der Universität Leipzig erst 1836 — zwei Jahre nach dem Bundesbeschluss vom 13. November 1834 — einsetzten und sich auf die preußischen Universitäten Greifswald, Bonn und Halle beschränkten.⁵⁴⁷ Der Leipziger Regierungsbevollmächtigte war bis 1837 über das Prozedere der wechselseitigen Mitteilungen nicht informiert. Im Januar 1837 schrieb er seinem vorgesetzten Ministerium, dass zahlreiche auswärtige Universitäten ihm mit Verweis auf den einschlägigen Bundesbeschluss Studierendenwegweisungen mitteilen würden, und bat um Auskunft, inwiefern er genauso verfahren solle.⁵⁴⁸ Ob das sächsische Königreich den Bundesbeschluss nicht umgesetzt hatte oder der Regierungsbevollmächtigte seinen Pflichten nur nachlässig nachkam, bleibt an dieser Stelle offen.

Die Tabelle zeigt, in welcher Reihenfolge die deutschen Universitäten (sowie die Universität Königsberg) Kontakt zur Universität Leipzig aufnahmen. Es ist festzustellen: Erstens wurde das Netzwerk erst 1844 — also nach acht Jahren — flächendeckend etabliert. Zweitens fand diese Etablierung in zwei Schüben von 1836 bis 1838 und 1842 bis 1844 statt. Inwiefern dies einem klaren Schema folgte, ist fraglich.⁵⁴⁹ Ein geographisches Muster lässt sich nur für das Jahr 1836 feststellen, in welchem die topographisch naheliegenden Universitäten Bonn, Greifswald und Halle Kontakte zu dem Regierungsbevollmächtigte aufnahmen. Auch das Netzwerk des Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig bestätigt das konsequente Ausscheren Österreichs. Von den österreichischen Universitäten Wien, Prag, Salzburg, Graz und Innsbruck liegen keine Relegationsanzeigen vor. Einzig für 1843 ist eine Mitteilung der österreichischen Gesandtschaft überliefert, die das sächsische Kultusministerium dem Regierungsbevollmächtigten weiterleitete.⁵⁵⁰

1836	Greifswald, Bonn, Halle
1837	Breslau, Tübingen, Marburg, Heidelberg, Gießen
1838	Freiburg, Kiel, Königsberg
1839	
1840	München, Göttingen
1841	
1842	Rostock, Berlin

⁵⁴⁷ Mitteilungen der (stellvertretenden) Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Bonn, Greifswald und Halle, 19.2.-28.12.1837 (Ausf.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4111, fol. 1-33.

⁵⁴⁸ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig [Falkenstein] an das sächsische Kultusministerium, 17.1.1837 (Entw.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4111, fol. 38v-39r.

⁵⁴⁹ Eine mögliche Erklärung für die Welle an neuen Kontakten zwischen 1842 und 1844 könnte in der Verlängerung der Sechzig Artikel im Jahre 1841 liegen.

⁵⁵⁰ Anzeige der österreichischen Gesandtschaft, durch das sächsische Kultusministerium mitgeteilt, 26.06.1843 (Ausf.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4113, fol. 71.

1843	Erlangen
1844	Würzburg
1845	
1846	
1847	
1848	

Tabelle 1: Reihenfolge der Erstkontakte des Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig infolge des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 (nach StAL, 20024 KH Leipzig, 4111, 4112, 4113, 4114)

Ein Vergleich der in München eingegangenen Relegationsanzeigen mit den für Leipzig erhaltenen Ergebnissen deutet an, dass es eine flächendeckende Effektivität dieses Netzwerkes nicht gab. Zwar wären die Kurven für alle Universitäten nur deckungsgleich, wenn jeder Regierungsbevollmächtigte alle an seiner Universität erfolgten Wegweisungen an alle anderen deutschen Universitäten geschickt hätte und deren in einem Jahr erfolgte Zahl überall gleich hoch wäre.⁵⁵¹ 1839/40 sowie 1843/44 überragen die Zahlen der in München eingegangenen Relegationsanzeigen die des Leipziger Regierungsbevollmächtigten aber deutlich: Das Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten war lückenhaft. Auf Österreichs Ausscheiden ist dies nicht zurückzuführen, da es seinen Polizeibehörden jeglichen direkten Kontakt mit außerösterreichischen Behörden untersagt hatte.⁵⁵² Da somit alle deutschen Regierungsbevollmächtigten solche Mitteilungen über Studierendenwegweisungen aus Österreich nicht erhielten, stellt dies eine Nicht-Teilnahme Österreichs an diesem Netzwerk dar.

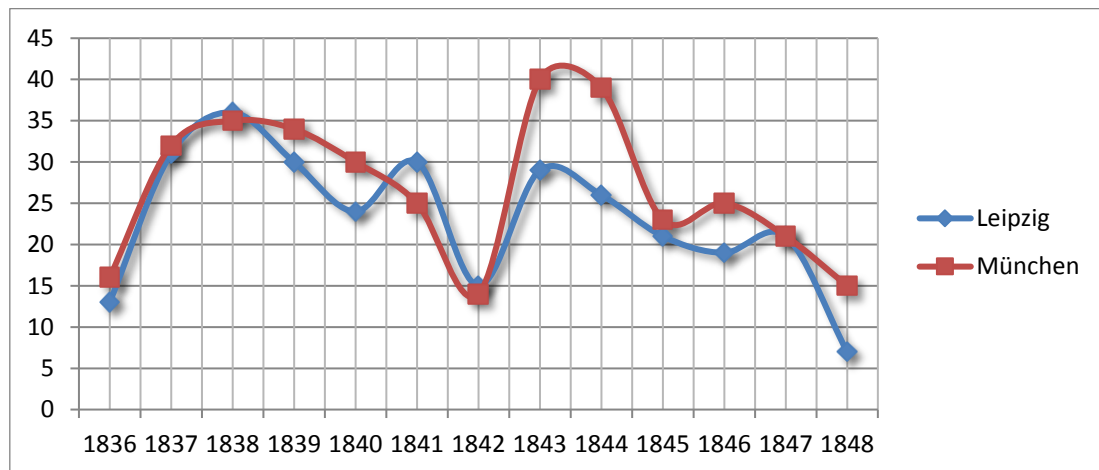


Abbildung 7: Vergleich der Anzahl eingegangener Relegationsanzeigen in München und Leipzig (Liniendiagramm)⁵⁵³

⁵⁵¹ Eine andere Möglichkeit der Evaluation dieses Netzwerkes bestünde in einer Erhebung sämtlicher an allen deutschen Universitäten eingegangenen Relegationsanzeigen, wobei nur deren Abgleich eine zuverlässige Aussage über die Effizienz dieses Netzwerkes zuließe.

⁵⁵² BayHStA, Minn 23927.

⁵⁵³ Diese Abbildung ist eine Überlagerung der Kurve „Korrespondenzen extern“ aus Abbildung 4 (empfangene Relegationsanzeigen bei der Ministerialkommission der Universität München) sowie Abbildung 6 (empfangene Relegationsanzeigen beim Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig).

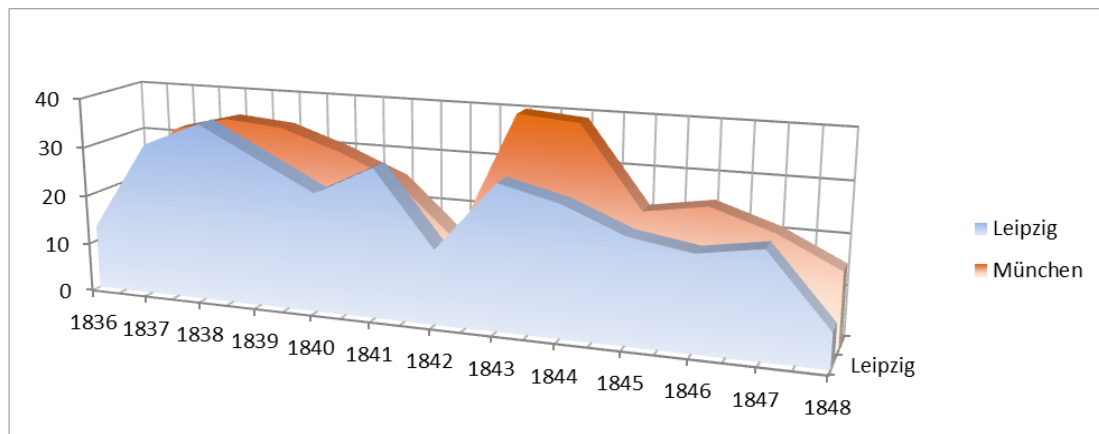


Abbildung 8: Vergleich der Anzahl eingegangener Relegationsanzeigen in München und Leipzig (Flächendiagramm)

Ist daher von einer Gleichgültigkeit der Regierungsbevollmächtigten gegenüber den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 auszugehen? Wieso setzte Österreich die beschlossenen Maßnahmen nicht um, obwohl es auf den Wiener Ministerialkonferenzen noch weitergehende Bestimmungen vorgeschlagen hatte? Das Problem der heterogenen Ausführung des Netzwerkes sprach auch der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfuß bei seinem vorgesetzten Ministerium an.⁵⁵⁴ Im April 1839 schrieb er, dass auch drei Jahre nach der Übertragung der Zuständigkeit an die Regierungsbevollmächtigten er aus Berlin, Erlangen und Würzburg keine sowie aus München nur eine Mitteilung erhalten habe. Interessant ist sein Hinweis, dass die Regierungsbevollmächtigten die zuvor zwischen den Universitäten geführte Praxis fortgeführt und die Universitätskartelle offensichtlich unverändert übernommen hätten. Dem Schreiben liegt eine Übersicht mit einer Aufschlüsselung bei, von welcher Universität Rehfuß Mitteilungen erhalten habe, wobei er nach Art der Studierendenwegweisung unterschied.⁵⁵⁵ Aber wie verhielten sich die österreichischen Universitäten? Liegt es in Anbetracht ihres Ausscherens aus den Universitätskartellen wirklich nahe, dass sie auch an diesem Netzwerk nicht teilnahmen? Das Einlaufprotokoll der Ministerialkommission München überliefert wie die beim Leipziger Regierungsbevollmächtigten eingegangenen Relegationsanzeigen nur jeweils einen Kontakt aus Österreich — und dabei handelte es sich um Gesandtschaftskontakte.⁵⁵⁶ Und hierin liegt der

⁵⁵⁴ Regierungsbevollmächtigter der Universität Bonn Rehfuß an preußischen Kultusminister Altenstein, 12.4.1839 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 107f.

⁵⁵⁵ [Tabellarische Aufstellung der bisher in Bonn eingegangenen Kommunikationen], GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7, Bd. 6, fol. 109f. Die unterschiedlichen, auf den verschiedenen Landesgesetzen basierenden Möglichkeiten, einen Studierenden von der Universität zu entfernen, wurden bereits von den Zeitgenossen als nur schwer erfassbar eingestuft. Auf die Unterschiede wird im Folgenden daher nicht näher eingegangen.

⁵⁵⁶ Vgl. hierzu die Ergebnisse aus Abbildung 5 (Karte) sowie eine Anzeige aus dem Jahr 1843 in StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4113, fol. 71.

springende Punkt: Bereits im November 1823 — also noch zur Zeit der Universitätskartelle — wandte sich der Wiener Senat wegen der wechselseitigen Mitteilungen von Studierendenwegweisungen an den österreichischen Kaiser. Dieser befahl hierauf, dass die Anzeigen fortan über die Gesandtschaften zu erfolgen hätten und dies den weiteren Universitätsstaaten zu kommunizieren sei.⁵⁵⁷ Bei den Mitteilungen aufgrund des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 sind die Motive für diese Handhabung nachvollziehbarer. Sie geben Einblicke in die besondere Art und Weise der Umsetzung der Sechzig Artikel in Österreich. Denn Metternich war davon überzeugt,

daß die v. Deutschen Bunde in jener Hinsicht getroffenen Verfügungen überhaupt auf die Lehranstalten des Kaiserstaates fast keine Anwendung [finden]; und daß in den wenigen Punkten, wo dies dennoch der Fall seyn sollte, in den hierländischen Einrichtungen weit wirksamere Bürgschaften für Erhaltung guter Ordnung bei den Lehranstalten liegen, als solche der Bundesbeschluß zu gewähren beabsichtigt.

In dem Gefühle, daß auf diese Weise unserer Bundespflicht, in Beziehung auf den Beschluß vom 13. November 1834 vollständig und im Voraus genügt ist, werden wir uns darauf beschränken können, dieses vorkommenden Falles unseren Bundesgenossen einfach anzuzeigen.⁵⁵⁸

Wegen der wechselseitigen Mitteilungen der Studierendenwegweisungen sieht Metternich keinen Nutzen für Österreich, da dort fast keine Verbindungen existierten. Der „Umweg“ über die Gesandtschaften war daher einzuhalten.⁵⁵⁹ Diese Handlungsweise kann nur als phänomenal bezeichnet werden: Der österreichische Kaiserstaat, welcher die Wiener Ministerialkonferenzen selbst initiierte und weitgehende Änderungen auf dem Universitätssektor forderte, lehnt eine buchstabengetreue Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 nun ab. Österreich vollzog aus eigener Machtvollkommenheit bundesrechtlich höchst bedenkliche Schritte: Durch die Behandlung des eigenen, weitergehenden Landesrechts als gegenüber dem Bundesrecht vorrangiges Recht führte Österreich faktisch die Klausel ›Landesrecht bricht Bundesrecht‹ ein — die selbstverständlich nur für Österreich gelten sollte. Die Interpretation, inwiefern ein weitergehendes Landesrecht vorlag, übertrug Österreich nicht etwa der Bundesversammlung, sondern nahm sie selbst vor. Dieses Verhalten platzierte Österreich faktisch außerhalb der Rechtsordnung des Deutschen Bundes, wie sie die Deutsche Bundesakte und die Wiener Schlussakte vorgaben. Inwiefern dies ein

⁵⁵⁷ Metternich an die österreichische Polizeihofstelle, 21.12.1823 (Entw.) / Circular an die kk Gesandtschaften, 21.12.1823 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 264, fol. 363 / 365-367.

⁵⁵⁸ Metternich an den österreichischen Kaiser, 4.7.1835 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 265, fol. 111, 116-118, hier fol. 115v f.

⁵⁵⁹ Ebd., fol. 116r.

singulärer juristischer Schachzug blieb oder dieses Vorgehen einem Muster folgt, bedürfte der eingehenden Untersuchung anderer Politikfelder wie der Pressepolitik.⁵⁶⁰

Aber bedeutete dies ein komplettes Ausscheren des Kaiserstaates aus dem Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten? Blickt man in die Akten der österreichischen Staatskanzlei, findet man ab 1838 Mitteilungen von Studierendenwegweisungen auswärtiger Universitätsstandorte. Diese wurden über die jeweiligen österreichischen Gesandtschaften der österreichischen Staatskanzlei mitgeteilt, welche sie an die für Bildungsfragen zuständige Studienhofkommission weiterleitete.⁵⁶¹ Es scheint, als hätte Österreich an diesem Netzwerk doch teilgenommen, allerdings darauf bestanden den diplomatischen Dienstweg einzuhalten. Aber kamen die Anzeigen auch bei den Universitäten an oder endete ihr Weg in der österreichischen Zentralbürokratie von Staatskanzlei und Studienhofkommission? Die Grafik zeigt, dass Österreich zwar an diesem Netzwerk teilhatte. Allerdings lag der Durchschnitt der jährlich eingegangenen Anzeigen von Studierendenwegweisungen im Zeitraum von 1838 bis 1848 mit 13,8 weit unter dem der Universitäten München (Ø 24) und Leipzig (Ø 22,2).

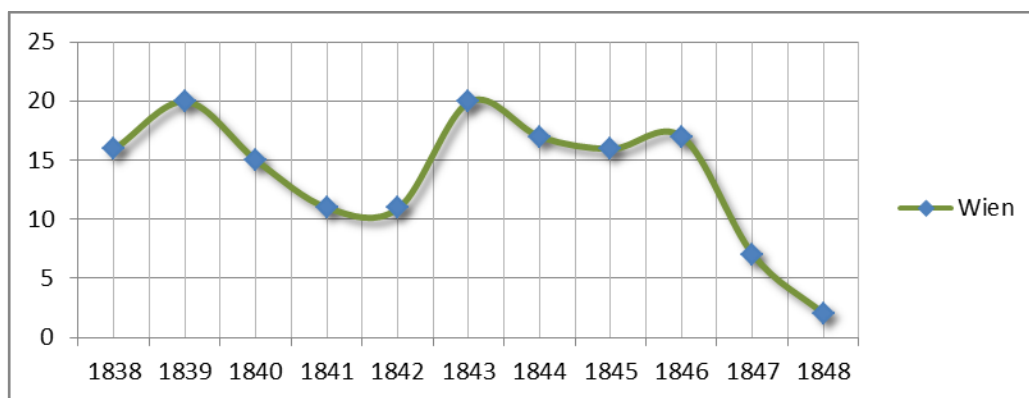


Abbildung 9: Zahl der von der österreichischen Staatskanzlei an die Studienhofkommission weitergeleiteten Anzeigen (nach HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Nr. 265)

Dies bedeutet, dass der österreichische Kaiserstaat mitnichten alle Anzeigen weggewiesener Studierender auch erhalten hatte. Es ist vielmehr umgekehrt davon auszugehen, dass zahlreiche Regierungsbevollmächtigte bzw. die mit der Versendung der Anzeigen beauftragten Behörden aufgrund der konsequenten Nicht-Teilnahme österreichischer Universitäten davon ausgingen, dass seitens Österreichs auch kein Interesse an der Kenntnis der Informati-

⁵⁶⁰ Diese Frage könnte in zwei Richtungen beantwortet werden. Zum einen wird noch zu überprüfen sein, inwiefern Österreich diese Handlungsweise in der Universitätspolitik mehrmals anwandte. Zum anderen könnte auch das österreichische Verhalten bei der Umsetzung von Bundesbeschlüssen aus anderen Politikbereichen — wie beispielsweise der Pressepolitik — untersucht werden.

⁵⁶¹ Mitteilungen bzw. entsprechende Abschriften der österreichischen Gesandtschaften über an auswärtigen Universitäten weggewiesene Studierende (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 265, fol. 179ff.

onen bestand.⁵⁶² Ein Vergleich der Universitäten München und Leipzig sowie der Anzeigen in der Studienhofkommission Wien zeigt die Ineffizienz des Netzwerkes auf. Während bei Wien und München für die Jahre 1838 bis 1842 immerhin von einem gleichförmigen Trend gesprochen werden kann, verzeichnet die Universität Leipzig 1840 einen trendwidrigen Einbruch überlieferter Relegationsanzeigen. Für 1843/44 erreichen die an der Universität München eingegangenen Relegationsanzeigen einen markanten Höhepunkt.⁵⁶³

Die Sechzig Artikel, der Bundesbeschluss vom 13. November 1834 sowie die preußische Initiative zur Umsetzung der wechselseitigen Mitteilungen durch die Regierungsbevollmächtigten waren ein erster Schritt in Richtung »transstaatliche Bundesuniversitätspolizei«. Nach Art eines »dezentralen Zentralregisters« waren Regierungsbevollmächtigte oder andere Universitätsbehörden — in Gießen war die Aufgabe dem Universitätsrichter übertragen — verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefundene Studierendenwegweisungen allen anderen Universitäten des Deutschen Bundes mitzuteilen. Die Praxis sah aber anders aus, da eine flächendeckende und zudem lückenlose Funktionsweise dieses Netzwerkes nicht stattfand: Die Zahlen der von Regierungsbevollmächtigten überlieferten Anzeigen der Studierendenentlassungen können nach Eingangsjahr und Ursprungsuniversität aufgeschlüsselt werden. So sichtbar werdende Abweichungen sind nur mit Nachlässigkeit erklärbar. Diesen Befund hatte 1839 auch der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfués moniert, dessen Vorschläge so weit gingen, nicht kooperationswillige Regierungsbevollmächtigte vom Informationsfluss abzuschneiden. Eine besondere Rolle nahmen die österreichischen Universitäten ein. Während der Kaiser diesen 1823 eine direkte Kommunikation mit außerösterreichischen Behörden und somit auch eine Teilnahme an den Universitätskartellen untersagt hatte, nahmen sie über den Umweg der österreichischen Bürokratie ab 1838 an deren Nachfolgeeinrichtung, dem Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten, teil.⁵⁶⁴

⁵⁶² Eine entsprechende Verfügung oder dergleichen ist natürlich nicht nachweisbar, da dies wiederum zu diplomatischen Verwerfungen hätte führen können.

⁵⁶³ Die Ergebnisse der Überlagerung der Zahlen decken sich nicht zwingend mit dem ereignisgeschichtlichen Hintergrund. Das österreichische Ausscheren aus dem Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten dürfte zweifelsohne von einigen Universitätsstandorten als Desinteresse gewertet worden sein. Es verwundert daher nicht, dass die in der Studienhofkommission in Wien eingegangenen Anzeigen einen signifikant niedrigeren Jahresdurchschnittswert aufweisen als diejenigen der Universitäten Leipzig und München. Bei dem damaligen Münchner Amtsinhaber Anton von Braunmühl handelte es sich außerdem um einen akribischen und studentenfeindlichen Beamten — dies belegt sein beachtliches Aktenkonvolut. So erscheint es nur folgerichtig, dass München wiederum mehr eingegangene Anzeigen zu verzeichnen hatte, als Leipzig. Zu Braunmühl vgl. Hofmann: *Universitätspolitik*, S. 78f., 91-98.

⁵⁶⁴ Da nicht belegt ist, inwiefern Österreich bereits an den Universitätskartellen über diplomatische Umwege teilhatte, lässt sich eine Aussage über die Bedeutung dieses Faktums für den Kommunikationsraum Deutscher Bund nur schwerlich treffen. Sollte zuvor im Rahmen der Universitätskartelle eine Ein-

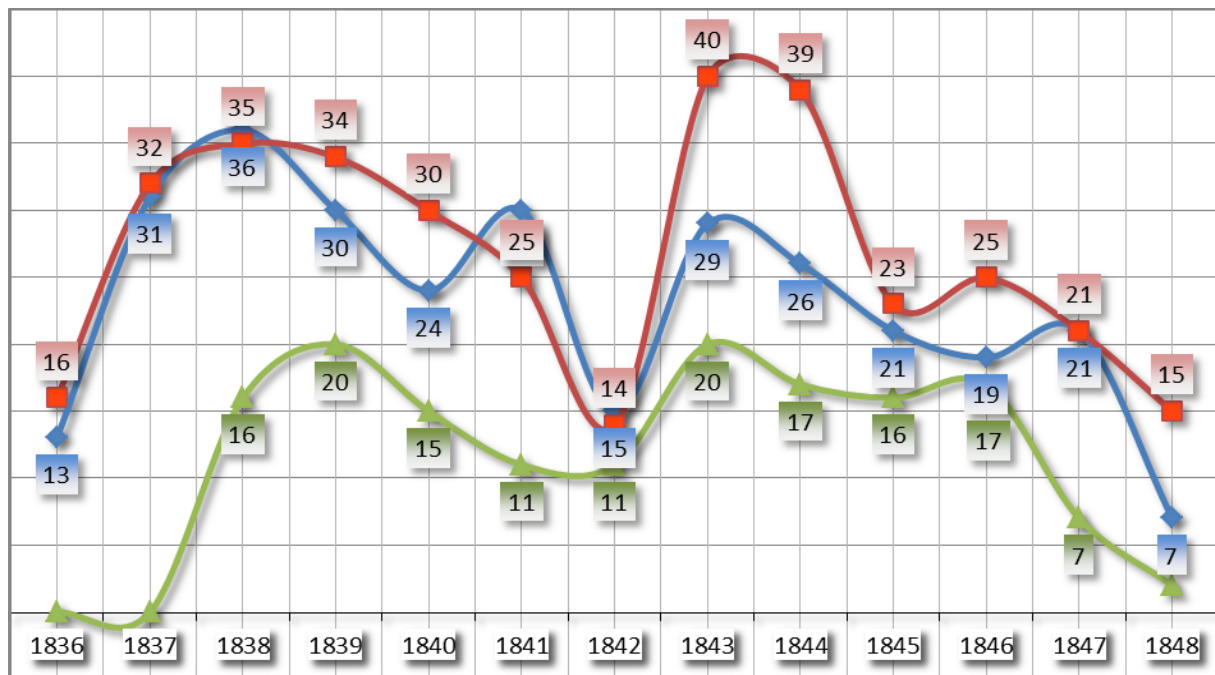


Abbildung 10: Bei den Regierungsbevollmächtigten der Universitäten *München* (rot) und *Leipzig* (blau) sowie der österreichischen Staatskanzlei in *Wien* (grün) eingegangene Studierendenwegweisungen (Überlagerung Abb. 7 und 9)

4.3 Die Mitteilungen der Personal-, Studierenden- und Vorlesungsverzeichnisse zwischen deutschen Universitäten

Betrachtet man die Universitätskartelle, den literarischen Austauschverein sowie das Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten zur Mitteilung von Studierendenwegweisungen, entsteht ein Bild universitärer und polizeilicher Akteure, die im transstaatlichen Raum fernab der Diplomatie direkt miteinander kommunizierten. Auch weitere Felder wie die Kommunikationen der Regierungsbevollmächtigten wegen der erneuten Zulassung einer Universität verwiesener Studierender zeigen deutlich, dass der transstaatliche Raum ein Forum des Austausches universitärer und polizeilicher Behörden war.⁵⁶⁵

Bereits im Jahr 1834 forderte die preußische Ministerialkommission einen Austausch der Studierendenverzeichnisse zwischen den Universitäten, um ‚Erinnerungslücken‘ inhaftierter Studierender bei der Nennung der Namen ihrer ‚Mittäter‘ schließen zu können. Dieses Pro-

bindung Österreichs auch über den diplomatischen Dienstweg nicht stattgefunden haben, würde der Befund, wonach Österreich ab 1838 zumindest indirekt an diesem Netzwerk partizipierte, sogar ein Zusammenwachsen des österreichischen mit dem kleindeutschen Kommunikationsraum bedeuten.

⁵⁶⁵ Hierzu vgl. beispielsweise die Kontakte des Leipziger Regierungsbevollmächtigten, welche sich in diesem Aufgabenkreis auf die Universitäten Berlin, Halle, Jena, Göttingen, Rostock und Breslau erstreckten und somit nur ein lokal begrenztes Netzwerk darstellten. StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4095: Die Gesuche consiliierter Studenten um erneuerte Immatrikulation betr. 1841 bis 1848.

zedere scheint sich bereits etabliert gehabt zu haben, da bis auf die Universität München und die österreichischen Universitäten alle Hochschulen im Deutschen Bund Studierendenverzeichnisse eingesandt gehabt hätten.⁵⁶⁶ Aber auch Personalverzeichnisse scheinen für andere Universitäten von Bedeutung gewesen zu sein. Um sich über den Personaletat der Erlanger Hochschule zu informieren, forderte der Leipziger Regierungsbevollmächtigte Droysen im Jahre 1844 bei seinem Erlanger Kollegen entsprechende Personalverzeichnisse an. Dieser Fall zeigt zudem auf, wie eine einmal praktizierte Einrichtung permanent werden kann, denn in der Folgezeit fand dieser Austausch regelmäßig statt.⁵⁶⁷

Ab den 1840er Jahren nahm Preußen nach einer badischen Initiative am Austausch der Vorlesungsverzeichnisse zwischen den Universitätsstaaten teil — dies schienen diese schon länger praktiziert zu haben.⁵⁶⁸ Ob dies anstelle oder parallel zum literarischen Tauschverein durchgeführt worden war, ist nicht überliefert. Während das Großherzogtum Baden einen Austausch über die Bundestagsgesandtschaften vorschlug, bestand Preußen auf einem direkten Austausch durch die Innenministerien.⁵⁶⁹ Zu welchem Zweck die Vorlesungsverzeichnisse ausgetauscht wurden, ist — anders als bei den Studierenden- und Personalverzeichnissen — nicht überliefert. In der Regel fanden die Vorlesungsverzeichnisse keine besondere Aufmerksamkeit und wurden zu den Akten gelegt.

Im Generallandesarchiv Karlsruhe finden sich allerdings akribische Aufstellungen des badischen Innenministeriums über den Erhalt der Vorlesungsverzeichnisse fremder Universitäten und die Verschickung der Lektionskataloge eigener Universitäten.⁵⁷⁰ Die Aufstellung vermerkt den Eingangstag, die Anzahl deutscher und lateinischer Exemplare sowie die Vorlesungszeiten der betreffenden Universitäten.⁵⁷¹ Es fällt auf, dass die preußischen Universitäten nicht berücksichtigt sind, während für die Universität Wien ein eigenes Feld re-

⁵⁶⁶ Bitkow an die preußische Ministerialkommission, Bonn 16.2.1834, (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 77 Innenministerium, Tit. XIII, Nr. 31, fol. 1f.

⁵⁶⁷ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig Droysen an den Ministerialkommissär der Universität Erlangen, 27.12.1844 (Ausf.), StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abgabe 1932, Tit.: kgl. Ministerialkommission der Universität Erlangen [fortan: StAN, MinCom], Nr. 101; dort auch weitere Schriftstücke zum Vorgang. Auf die enge Zusammenarbeit beider Regierungsbevollmächtigter und die möglicherweise historischen Ursachen ist im Kontext der 1820er Jahre verwiesen worden.

⁵⁶⁸ UAB, Kurator, Nr. 294: Nachrichten von auswärtigen Universitäten 1819-1833. Enthält: Vorlesungsverzeichnisse auswärtiger Universitäten sowie Abschriften von Verordnungen und Zeitungsartikeln.

⁵⁶⁹ Verbalnote des badischen Gesandten Dust v. 15.10.1840 (Ausf.) / Preußisches Außenministerium an den preußischen Bundestagsgesandten Sydow, 23.11.1840 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag, Nr. 562.

⁵⁷⁰ GLAK 233/14680: Nachweisung über den Austausch der Universitäts-Programme 1840-1870.

⁵⁷¹ Vgl. e.g. Nachweisung über die Vertheilung der Universitäts-Programme, Wintersemester 1846/47, GLAK 233/14680.

serviert ist — welches allerdings leer blieb. Die Verschickung der Vorlesungsverzeichnisse der badischen Universitäten Freiburg und Heidelberg geschah über die Bundestagsgesandtschaften. Da auch hier die preußischen Universitäten nicht angeführt sind, ist davon auszugehen, dass der Austausch mit den preußischen Universitäten — wie von den dortigen Behörden gewünscht — über die Innenministerien stattfand, während die übrigen Universitätsstaaten den Weg über ihre Bundestagsgesandten wählten.⁵⁷²

4.4 Transstaatliches Recht — der Nutzen transstaatlicher Räume für hochschulrechtliche Normen

Aktuelle Diskussionen verwenden den Begriff des ‚transnationalen Rechts‘ häufig pointiert in Abgrenzung zum internationalen und einzelstaatlichen Recht. Sie wollen privatrechtliche Normen etwa des Handelsrechts umschreiben, wie sie insbesondere bei multinationalen Wirtschaftsunternehmen auftreten.⁵⁷³ Die große Bedeutung transnationalen Rechts in der Rechtswissenschaft belegen ferner einschlägige Internetprojekte wie das Fachrepositorium Trans-Lex.org.⁵⁷⁴ Vielerorts wird auch von einer Transnationalisierung staatlichen Rechts, einer Trendwende vom internationalen zum transnationalen Recht oder gar Tendenzen einer Privatisierung beispielsweise schiedsrichterlicher Entscheidungen gesprochen.⁵⁷⁵

In Anbetracht der Bedeutung des transstaatlichen Raumes als Forum universitätspolitischer und universitätspolizeilicher Kommunikation stellt sich die Frage: Inwiefern ist eine Etablierung ›transstaatlichen Rechts‹ feststellbar und definierbar, wenn man transnationales Recht auf den Referenzrahmen der Untersuchung überträgt? War der transstaatliche Raum

⁵⁷² Da Preußen auf allen anderen Feldern der transstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Universitätssektor nicht nur teilnahm, sondern diese sogar auf die nicht zum Deutschen Bund gehörige Universität Königsberg ausdehnte, erscheint es übertrieben, aus dem Ausscheren am Beispiel der Vorlesungsverzeichnisse grundsätzlich Rückschlüsse zum Deutschen Bund als Kommunikationsraum abzuleiten.

⁵⁷³ Vgl. überblickshaft Nils Christian Ipsen: *Private Normenordnungen als Transnationales Recht?* (=Schriften zur Rechtstheorie 247). Berlin 2009, S. 21-23. Supranationales Recht berücksichtigt diese Einteilung wegen seiner besonderen Stellung zwischen internationalem und einzelstaatlichem Recht nicht.

⁵⁷⁴ Trans-Lex.org ... a free research and codification platform for transnational law (2009ff.), betr. v. Center for Transnational Law d. Univ. z. Köln, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/vzglq>.

⁵⁷⁵ Sebastian Kneisel: *Vom Internationalen zum Transnationalen Recht. Die Entstaatlichung der Schiedsgerichtsbarkeit*, in: Carsten Bäcker / Stefan Baufeld (Hrsg.): *Objektivität und Flexibilität im Recht* (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie — Beih. 103). Stuttgart 2005 (=Tagungen des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2004 in Kiel und im April 2005 in Hagen), S. 157-170. Die Dialektik zwischen Rückgang internationalen zwingenden Rechts und fakultativen transnationalen Rechts privater Provenienz behandeln auch Moritz Renner: *Zwingendes transnationales Recht. Zur Struktur der Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates* (=Internationale Studien zur Privatrechtstheorie 11), Baden-Baden 2011, sowie die Beiträge in Regina Kreide / Andreas Niederberger (Hrsg.): *Staatliche Souveränität und transnationales Recht* (=Zentrum und Peripherie 8). München u.a. 2010.

Forum für universitätsrechtliche Kommunikation?⁵⁷⁶ Welcher Art war diese Kommunikation und welchen Zielen diente sie? Sind Ergebnisse einer universitätsrechtlichen Kommunikation feststellbar? Hilft der Konnex von Transstaatlichkeit und Recht, um eine neue Ebene des Normativen im Deutschen Bund erfassen zu können?

Zur transstaatlichen Genese des Leipziger Habilitationsrechts

1838 wandte sich das sächsische Kultusministerium an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig wegen der Erteilung der Lehrbefugnis für Privatdozenten. Dies geschah bisher ohne Mitwirkung der Regierung, was wegen der politischen Beurteilung der Nachwuchshochschullehrer kritisch gesehen wurde. Um die an anderen Universitätsstandorten vorherrschende Praxis in dieser Frage beurteilen zu können, wird der Regierungsbevollmächtigte beauftragt, andere Universitäten zu konsultieren. Es fällt auf, dass er sich hierbei auch an die Universität München wendet, obwohl ihm das nicht aufgetragen worden war.⁵⁷⁷

Um die einzelnen Antworten kann es hier nicht im Detail gehen. Von Bedeutung ist vielmehr: Erstens initiierte das sächsische Kultusministerium einen staatenübergreifenden Austausch über die Habilitationsvorschriften an den Universitäten im Deutschen Bund, der — wie noch zu zeigen sein wird — gegenwärtige Vorschriften erstaunlich präzise vorwegnahm. Zweitens fand dieser Austausch nicht auf der diplomatischen Bühne, sondern im transstaatlichen Raum zwischen dem Leipziger Regierungsbevollmächtigten und den beteiligten Universitäten statt.⁵⁷⁸ Dieser extrahierte aus den eingegangenen Erklärungen das seiner Meinung nach für die Universität Leipzig Relevante und wandte sich mit einem konkreten Vorschlag an das sächsische Kultusministerium. Diesem schlug er eine verteilte politische Kontrolle der Privatdozenten durch das Ministerium und den Regierungsbevollmächtigten vor und trug ferner auf nicht politisch motivierte Beschränkungen an:⁵⁷⁹ Besonders interessant sind die Abzeichnung der Vorlesungsankündigungen durch den Dekan, die Möglichkeit des Entzugs der Lehrbefugnis, eine Lehrverpflichtung in bestimmten Abstän-

⁵⁷⁶ Der gegenwartsbezogene Begriff des Hochschulrechts wird in dieser Arbeit — wie jener der Hochschulpolitik — vermieden.

⁵⁷⁷ Sächsisches Kultusministerium an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig Falkenstein, 26.8.1838 (Ausf.) / Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig an die Universitäten Berlin, Breslau, Bonn, München, Göttingen, Heidelberg, Halle, 17.9.1838 (Entw.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4073, fol. 1 / 3f.

⁵⁷⁸ Vgl. e.g. Direktorium der Universität Heidelberg an den Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig Falkenstein, 3.10.1838 (Ausf.) / Habilitationsordnung für die Privat-Dozenten der Univ. Heidelberg, [undat. Abschr.] / Rescript des badischen Innenministeriums vom 19.1.1835 (Abschr.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4073, fol. 15 / 16f. / 18-18.1.

⁵⁷⁹ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig Falkenstein an das sächsische Kultusministerium, 30.12.1839 (Entw.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4073, fol. 160-169.

den zum Erhalt der *venia legendi* sowie die ausdrückliche Ablehnung jeglichen Anspruchs auf ein Amt oder eine Beförderung.⁵⁸⁰ Bemerkenswert ist, dass Eigenschaften bezeichnet sind, die sich bis heute in den einschlägigen Hochschulgesetzen der Länder finden.⁵⁸¹ Eine Geschichte der Habilitation und der Privatdozenten in Deutschland ist nicht Aufgabe der Arbeit.⁵⁸² Festzustellen ist nur, dass es zwischen den Universitäten zu einem universitätsrechtlichen Austausch kam. Dieser führte dazu, dass unterschiedliche Universitätsstaaten zumindest homogene universitätsrechtliche Vorschriften einführten. Es kam zu einer parallelen Existenz gleichförmiger Normen aufgrund des vorherigen Austausches im transstaatlichen Raum. Es scheint also gerechtfertigt, von ‚transstaatlichem Recht‘ zu sprechen.

Transstaatlicher Austausch zum studentischen Schuldenrecht

Ein weiterer universitätsrechtlicher Austausch fand zwischen den Regierungsbevollmächtigten zum Schuldenwesen der Studierenden statt, wobei sich unterschiedliche Handlungsweisen der Einzelstaaten zeigen. 1844 holte Preußen über seine Gesandtschaften Informationen aus den Universitätsstaaten über die rechtliche Behandlung verschuldeter Studierender ein.⁵⁸³ Inwiefern die Informationen über die Reglements an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Göttingen, Rostock, München, Tübingen, Leipzig, Jena, Gießen und Marburg allerdings in preußisches Recht eingingen, kann an dieser Stelle nicht überprüft werden.⁵⁸⁴ Sollte es so gewesen sein, würde hier der Fall einer Formierung transstaatlichen Rechts im interstaatlichen Raum vorliegen. Handelte es sich doch um einheitliche Rechtsnormen, die in den verschiedenen Einzelstaaten allerdings unabhängig voneinander existierten und auf diplomatischem Wege ausgetauscht worden waren. Einen weiteren Versuch, um auf diesem Feld eigenes Recht aus Vorschriften anderer Universitätsstaaten zu schöpfen, unternahm 1847 der Leipziger Regierungsbevollmächtigte. Dieser fragte bei seinen Kollegen aus Halle,

⁵⁸⁰ Ebd., hier fol. 167r-168v.

⁵⁸¹ Die Voraussetzung für eine Bestellung zum Privatdozenten, dessen Verpflichtung zum Abhalten von unentgeltlicher Lehre, die Möglichkeit eines Widerrufs der Lehrbefugnis sowie die Negierung einer Anwartschaft auf eine Professur regelt präzise genau e.g. § 28 i.V.m. § 26 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes i.d.F. v. 23.2.2011.

⁵⁸² Hierzu vgl. e.g. Ernst Schubert: Die Geschichte der Habilitation, in: Henning Kössler (Hrsg.): 250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Erlangen 1993, S. 115-151; Paletschek: Geschichte; Rüdiger vom Bruch: Qualifikation und Spezialisierung. Zur Geschichte der Habilitation, in: Forschung und Lehre Nr. 2/2000, S. 69f.

⁵⁸³ Die hohe studentische Verschuldung zeigt sich beispielsweise in Klischees wie den die Gläubiger wegbellenden Hunden von Studierenden. Barbara Krug-Richter: Hund und Student — eine akademische Mentalitätsgeschichte (18.-20. Jh.), zweitpubl. v. Jahrbuch für Universitätsgeschichte 10 (2007), S. 77-104, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/3lzb6>, hier S. 6.

⁵⁸⁴ Preußischer Kultusminister Eichhorn an preußischen Außenminister Bülow, 25.7.1844 (Ausf.) / [?] an den preußischen Außenminister Bülow, 22.8.1844 (Ausf.), GStAPK, III. HA, Abt. I, Nr. 8111, fol. 312f. / 318ff.

Berlin, Königsberg, Jena, Bonn, Heidelberg, Gießen, Erlangen, Breslau, Kiel, Göttingen und Tübingen an, wie bei Studierenden gehandelt würde, welche noch Schulden hätten.⁵⁸⁵ Der Regierungsbevollmächtigte erhielt hierauf umfangreiche Mitteilungen seiner Amtskollegen, wobei in zahlreichen Fällen die einschlägigen Vorschriften beigelegt waren. Aus denen ging hervor, dass von einer einheitlichen Regelung an den Universitäten im Deutschen Bund nicht die Rede sein kann. Nach einem entsprechenden Bericht des Regierungsbevollmächtigten erließ das sächsische Kultusministerium eine Verordnung an das Leipziger Universitätsgericht, welche die Einbehaltung der Zeugnisse verschuldeter Studierender unter bestimmten Voraussetzungen zulässig machte.⁵⁸⁶ Der transstaatliche Raum wurde als Forum des Austausches somit nachweislich genutzt, um im Deutschen Bund einzelstaatliche (und möglicherweise auch supra- oder interstaatliche Normen) zu generieren.

4.5 Zusammenfassung

Bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts etablierten sich die Universitätskartelle, welche die Universitäten verpflichteten, weggewiesene Studierende sich gegenseitig mitzuteilen und gewisse akademische Rechtssätze anzuerkennen. Die Kartelle wurden zwischen Universitäten innerhalb der Grenzen des früheren Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geschlossen und bedurften in der Regel der Genehmigung des Landesherren. Anders als zahlreiche andere politische Institutionen überlebten die Universitätskartelle die Wirren der napoleonischen Zeit. Der an der Universität Würzburg in dieser Zeit stattgefundene Wechsel des Landesherren hatte auf die Existenz der abgeschlossenen Kartelle keine Auswirkungen. Nicht eindeutig ist die Rechtsverbindlichkeit der Kartelle, da Abweichungen von den Straferkenntnissen befreundeter Hochschulen überliefert sind. Eine flächendeckende Existenz der Universitätskartelle lag frühestens — ohne dass ein Zusammenhang nachweisbar wäre — nach der Gründung des Deutschen Bundes vor. Die bis dahin überlieferte Zahl an Relegationsanzeigen ist am Beispiel der Universität Berlin zu gering, um auf eine Effektivität der Universitätskartelle zu schließen. Bedeutend für die weitere Fragestellung ist, dass zur nicht reichs- bzw. bundeszugehörigen Universität Königsberg Kartellverbindungen bestanden, während die Universität Wien ein Kartellangebot abgelehnt hatte. Kartelle waren

⁵⁸⁵ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig an die Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Halle, Berlin, Königsberg, Jena, Bonn, Heidelberg, Gießen, Erlangen, Breslau, Kiel, Göttingen, Tübingen, 25.10.1847 (Entw.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4015, fol. 1; nachfolgend auch die entsprechenden Antworten.

⁵⁸⁶ Regierungsbevollmächtigter der Universität Leipzig an an sächsisches Kultusministerium, 15.1.1848 (Entw.) / Sächsisches Kultusministerium an Universitätsgericht Leipzig, 29.2.1848 (Abschr.), StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4015, fol. 51-54 / 55-57.

Instrumente bilateral abgeschlossener Verträge und begründeten keinen körperschaftlichen Verein. Bei der Gleichförmigkeit der Kartellabschlüsse und dem hieraus entstandenen Netzwerk ist es dennoch gerechtfertigt, von einem »Polizeiverbund der Universitäten in Deutschland« zu sprechen. Seine Aktivitäten fanden im transstaatlichen Raum statt, da die Kontakte der Universitäten — und das war das Besondere an den Kartellen — unmittelbar waren. Der Kern der Universitätskartelle und des aus ihnen resultierenden »Polizeiverbundes« war die unmittelbare Kommunikation der Beteiligten untereinander und das Umgehen damals bei zwischenstaatlicher Kommunikation üblicher diplomatischer Dienstwege.

An diesen Informationen hatten auch die 1819 eingesetzten Regierungsbevollmächtigten wie der Berliner Amtsinhaber Schulz Interesse, der sich die bei der Universität eingegangenen Relegationsanzeigen vorlegen ließ. Diese Universitätskartelle fanden weder im supra-staatlichen Raum des Deutschen Bundes noch im interstaatlichen Raum zwischenstaatlicher Diplomatie statt. Aus diesem Grund sind sie in die Ebene zwischenstaatlicher nicht-diplomatischer Kommunikation und somit in den transstaatlichen Raum einzuordnen. An der Universität Berlin eingegangene Relegationsanzeigen verdeutlichen, dass die Universitätskartelle mit der Zeit zum universitätspolizeilichen Standardrepertoire gehörten. Dies lag sowohl an verstärkten universitätspolizeilichen Agitationen nach den Karlsbader Beschlüssen als auch an der geographischen Ausweitung der Kartelle. Jedoch funktionierten die Universitätskartelle nicht lückenlos, wie die Herkunft in Berlin eingegangener Relegationsanzeigen verdeutlicht. Ferner waren die an einzelnen Universitäten geltenden Vorschriften äußerst inhomogen. Das Ende der Universitätskartelle trat nach den Wiener Ministerialkonferenzen 1834, worauf sie in den Quellen nicht mehr in Erscheinung treten.

Aber auch auf komplett anderem Gebiet kooperierten die Universitäten. Der 1816 gegründete »Literarische Tauschverein« nahm die spätere Form des Austauschs von Belegexemplaren vorweg und verpflichtete beteiligte Universitäten, sich akademische Druckschriften (Dissertationen, Verzeichnisse, Gesetze) gegenseitig mitzuteilen. Dieser Tauschverein hatte zwei Besonderheiten: Erstens war er körperschaftlich organisiert: Er bestand aus Mitgliedern, trat unter eigenem Namen auf und hatte eine geschäftsführende Universität. Zweitens traten ihm im Laufe seiner Geschichte zahlreiche außerdeutsche (und auch nicht deutschsprachige!) Hochschulen und vermutlich sogar brasilianische Universitäten bei. Während russische und brasilianische Universitäten offensichtliche Kontakte zum literarischen Austausch unterhielten, scherte — wie bei den Universitätskartellen — der Kaiserstaat aus. Da dieser Tauschverein nur auf der Ebene der Universitäten stattfand, ist er — wie die Kartelle — in den transstaatlichen Raum einzuordnen.

Für die Zusammenarbeit Regierungsbevollmächtigter über Landesgrenzen hinweg war die geographische Nähe bedeutsam. Die Amtsinhaber der sächsischen Universität Leipzig und der preußischen Universität Halle unterhielten über mehrere Jahre hinweg enge Kontakte und schienen sogar persönlich miteinander verkehrt zu haben. Aber auch über größere Entfernungen arbeiteten die Regierungsbevollmächtigten wie im Falle der Universitäten Leipzig und Erlangen zusammen. Hervorzuheben ist, dass diese Zusammenarbeit unmittelbar, also ohne den Umweg über die einzelstaatliche Ministerial- und Gesandtschaftsbürokratie geschah. Die überlieferten Korrespondenzen unterscheiden sich von denjenigen zwischen inländischen Regierungsbevollmächtigten nicht. Einen Wendepunkt für die Arbeit und das Selbstverständnis der Regierungsbevollmächtigten waren die Wiener Ministerialkonferenzen von 1834. Während die Regierungsbevollmächtigten sich in den 1820er und frühen 1830er Jahren auf ein informelles Zusammenwirken beschränkten, startete Österreich auf der Konferenz eine Initiative zur Institutionalisierung dieser Kooperation. Eine Konferenz der Regierungsbevollmächtigten sollte über eine komplette Umgestaltung des deutschen Universitätswesens beraten und — als ständige Konferenz verstetigt — auch tagespolitische Fragen auf dem Universitätssektor entscheiden. Obwohl der Vorstoß zur Etablierung dieses transstaatlichen universitätspolitischen Organs niedergeschmettert worden war, enthielt das Schlussprotokoll trotzdem Bestimmungen zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten. Sie überwachten fortan die wechselseitigen Mitteilungen der Universitäten über weggewiesene Studierende — also die Universitätskartelle — und nahmen auf preußische Initiative deren Aufgabe ab 1836 selbst wahr. Dies war der Sargnagel für die Universitätskartelle, diesen transstaatlichen Verbund, der endlich suprastaatlich legitimiert worden war und dann doch von der Trägerschaft der Universitäten in die der Regierungsbevollmächtigten überführt wurde. Das Ergebnis war ein Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten an deutschen Universitäten, das bis 1848/49 Bestand hatte. Bei Regierungsbevollmächtigten handelte es sich um Ämter, die nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen vernetzt waren. Daher ist eine Erweiterung der methodischen Grundlagen vorzunehmen: Erstens ist das Drei-Ebenen-Modell um die einzelstaatliche Ebene zu erweitern, welche die Grundlage des Handelns der Regierungsbevollmächtigten darstellt. Zweitens ist von »diagonaler Politikverflechtung« zu sprechen, wenn ein Kontakt sich über die Ebenengrenzen erstreckt.

Am größten war die Vernetzung des in München zwischen 1832 und 1847 amtierenden Regierungsbevollmächtigten Braunmühl. Sein Amtstagebuch enthält sämtliche eingegangenen Korrespondenzen, hinter welchen sich die Relegationsanzeigen auswärtiger Regie-

rungsbevollmächtigter verbergen — es liegt ein klarer Fall ‚horizontaler Politikverflechtung‘ vor. Interessant ist, dass die Zahl der durchschnittlich in einem Jahr mitgeteilten Relegationen im Vergleich zu den Universitätskartellen sogar leicht sank und von einer Verschärfung der Handhabung infolge der Sechzig Artikel somit nicht die Rede sein kann. Auch unter der Ägide der Regierungsbevollmächtigten fanden die Mitteilungen — wie unzweifelhaft bewiesen werden konnte — unmittelbar ohne den Umweg über diplomatische Kanäle statt. Wie bei den Universitätskartellen nahm das nicht bundeszugehörige Königsberg an diesem Netzwerk teil, während die österreichischen Universitäten ausscherten. Trotzdem partizipierte Österreich an diesem Informationsaustausch: Es forderte von den anderen Universitätsstaaten die Einhaltung des diplomatischen Dienstweges bei der Verschickung von Relegationsanzeigen an österreichische Universitäten. Eine vertikale Politikverflechtung war beispielsweise in München durch die Amtsinstruktionen vorgegeben, welche die Ministerialkommissäre als Mittelorgane zwischen Universität und Regierung einsetzten. Eine diagonale Politikverflechtung lag durch die Zusammenarbeit mit der Bundeszentralbehörde und der damit verbundenen Überschreitung zwischen einzel- und suprastaatlichem Raum vor.

Das Beispiel des Leipziger Regierungsbevollmächtigten verdeutlicht, dass dieses universitätspolizeiliche Netzwerk nicht lückenlos war. Zum einen war er über die Übernahme der Relegationsanzeigen durch die Regierungsbevollmächtigten nicht informiert. Er fragte noch Anfang 1837 bei seinem Ministerium an, warum er solche denn überhaupt erhalte. Zum anderen waren erst 1844 Kontakte zu allen Universitäten hergestellt — mit Ausnahme der österreichischen Hochschulen. Hierbei sind zwei Schübe feststellbar, wobei direkt nach der Etablierung nur Kontakte geographisch naheliegender Hochschulen belegt sind. Ein Vergleich der Zahlen in München und Leipzig eingegangener Relegationsanzeigen zeigt, dass von einer flächendeckenden Effektivität des Netzwerkes nicht gesprochen werden kann, da die aus den Zahlen errechneten Kurven um bis zum Faktor 1,5 divergieren. Das Problem war auch dem Bonner Regierungsbevollmächtigten Rehfues bewusst. Die bei seinem vorgesetzten Ministerium eingesandte Übersicht bei ihm eingegangener Mitteilungen von Studierendenwegweisungen ist zwar ein Beleg dafür, dass viele Regierungsbevollmächtigten diese Materie sehr ernst nahmen. Umgekehrt belegt sie allerdings auch, dass die Regierungsbevollmächtigten ihrer Pflicht zur wechselseitigen Mitteilung von Studierendenwegweisungen unterschiedlich genau nachkamen. Zur Behebung dieses Missstandes schlägt Rehfues vor, nur denjenigen Universitäten Mitteilungen über der Universität verwiesene Studierende zuzuschicken, die dieser Pflicht umgekehrt auch nachkommen. Das Ministerium schien dem keine besondere Bedeutung beigemessen zu haben; weitere Initiativen sind nicht überliefert.

Die Nichtteilnahme österreichischer Universitäten an dem direkten Informationsaustausch der Regierungsbevollmächtigten untereinander geht auf eine Verfügung des Jahres 1823 zurück, die österreichischen Behörden direkte Kommunikationen mit außerösterreichischen Stellen untersagt hatte. Bereits zuvor hatten die österreichischen Hochschulen an den Universitätskartellen nicht teilgenommen. In den wechselseitigen Mitteilungen infolge der Wiener Ministerialkonferenzen sah Metternich für Österreich keinen Nutzen. Genauso erachtete er eine Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 in Österreich nicht für notwendig, da die eigenen Vorschriften weitreichender gewesen seien. Metternich etablierte somit den Grundsatz ›Landesrecht bricht Bundesrecht‹, falls das österreichische Landesrecht weitergehender war. Es zeichnet sich ab, dass Österreich universitätspolitisch mit Restdeutschland keinen einheitlichen Rechtsraum mehr bildete. Trotzdem sind in den Akten der österreichischen Staatskanzlei Relegationsanzeigen auswärtiger Universitäten überliefert. Österreich nahm an dem Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten offensichtlich teil, bestand allerdings auf der Einhaltung des diplomatischen „Umweges“, wie es Metternich selbst formuliert hatte. Die durchschnittliche Zahl der jährlich in Wien eingegangenen Relegationsanzeigen erreichte allerdings gerade etwas mehr als die Hälfte des für München errechneten Wertes. Die deutschen Universitäten gingen wohl wegen des konsequenten Ausscherens österreichischer Universitäten bei zwischenstaatlichen Vereinigungen davon aus, dass seitens Österreichs kein Interesse an diesen Informationen bestand. In einer Gesamtbetrachtung kann von einer ›transstaatlichen Bundesuniversitätspolizei‹ nicht die Rede sein. Hierzu war das Netzwerk — wie auch ein Vergleich der Zahlen der zwei untersuchten Universitäten und Österreichs deutlich macht — zu ineffizient. Es hatte zwar mit seiner Funktion als ›dezentrales Zentralregister‹ bundesuniversitätspolizeiliche Züge, eine institutionelle Verfestigung oder flächendeckende Wirkungsweise erreichte es allerdings nicht. Für Österreich ist relevant, dass dessen Universitäten an dem durch die Universitätskartelle etablierten ›Polizeiverbund der Universitäten‹ in Deutschland nicht teilnahmen, es aber — zumindest passiv — ein Teil der von den Regierungsbevollmächtigten getragenen Nachfolgestruktur wurde. War dies ein Schritt nach Deutschland hinein?

Der transstaatliche Raum wurde allerdings auch für weitere Felder genutzt. In den 1840er Jahren etablierten sich Mechanismen zum Austausch von Personal-, Studierenden- und Vorlesungsverzeichnissen. Dies fand allerdings auf unterschiedlichen Ebenen statt: Während der Austausch der Studierenden- und Personalverzeichnisse sich meist im transstaatlichen Raum zwischen den Regierungsbevollmächtigten vollzog, wurden die Vorlesungsverzeichnisse auf unterschiedliche Wege mitgeteilt. Zum einen im suprastaatlichen Raum über die Bundestagsgesandtschaften aller Bundesstaaten außer Österreich und Preußen; zum

anderen zwischen Preußen und den weiteren Bundesstaaten im interstaatlichen Raum zwischen den jeweiligen Innenministerien. Interessant ist hierbei, dass Preußen dadurch zu einem neuen Verständnis von Innenpolitik beitrug — wurde doch die Bundespolitik stets als ein Teil der Außenpolitik verstanden.

Aber auch Fälle der Entwicklung ‚transstaatlichen Rechts‘ sind überliefert. Im Jahre 1838 wandte sich der Leipziger Regierungsbevollmächtigte im Auftrag seines Ministeriums an zahlreiche deutsche Universitäten, um deren jeweils geltendes Habilitationsrecht zu erfahren. Aus den eingegangenen Erklärungen extrahierte er das seiner Meinung nach Wichtige und unterbreitete der Landesbehörde einen Vorschlag, der die bis heute gültige Form der Habilitation erstaunlich genau vorwegnahm. Eine ähnliche Handlungsweise des Leipziger Regierungsbevollmächtigten ist auch für das studentische Schuldenrecht überliefert.

5. BAYERISCHE UNIVERSITÄTSPOLITIK ZWISCHEN »EIGENSTAATLICHKEITSIDEOLOGIE« UND BUN- DESTREUE — EINE TIEFENSTUDIE⁵⁸⁷

Der Blick auf Bayerns Verhalten im Vorfeld und nach der Verabschiedung der Karlsbader Beschlüsse zeigte es deutlich: Das Königreich war primär daran interessiert, seine »Eigenstaatlichkeit« zu wahren und stellte seine Interessen über vorher mitgetragene Beschlüsse.⁵⁸⁸ So stellt sich bei der Betrachtung der bayerischen Universitätspolitik zuerst die Frage, wie Bayern das Universitätsgesetz der Karlsbader Beschlüsse umsetzte. Folgte es seinen geltend gemachten Vorbehalten und verschrieb sich einer liberalen Umsetzung?

Eure Majestät werden uns das Geständnis allergnädigst gestatten, daß das un-
verdiente Mißtrauen, welches aus der angeordneten Stellung des Ministerial-
Kommissärs zum akademischen Senat spricht, uns in tiefgefühlte, gerechte
Trauer versetzt hat.⁵⁸⁹

Eine ungewöhnlich deutliche Protestnote des akademischen Senats der Universität Erlangen gegen die Einsetzung des außerordentlichen Ministerialkommissärs — so war die Bezeichnung der Regierungsbevollmächtigten in Bayern. Es scheint sich also auf den ersten Blick die Vermutung einer liberalen Umsetzung nicht zu bestätigen. Was aber waren die Gründe dafür? Lassen sich durch die Form der Umsetzung des Universitätsgesetzes Rückschlüsse auf die Regierungsgrundsätze des jeweiligen Regenten ziehen? Erhielten die Ministerialkommissäre die notwendigen Ressourcen, um eine effektive Amtsführung zu gewährleisten? Wie sahen die Kontrolle der Studierenden und die Überwachung der Hochschullehrer in der Praxis aus? Welche Instrumente wurden verwendet und ist eine Weiterentwicklung des Amtes feststellbar? Wer waren die treibenden Kräfte dieser Weiterentwicklungen und sind Unterschiede zwischen den bayerischen Universitäten erkenntlich?

Die folgende Tiefenstudie möchte hierzu die Bedeutung der außerordentlichen Ministerialkommissäre innerhalb des bayerischen Staates aufzeigen: Es werden schwerpunktmäßig die Lebensläufe der Ministerialkommissäre der Ludwig-Maximilians-Universität Landshut-

⁵⁸⁷ Das folgende Kapitel ist die um eine Analyse der Situation an den beiden weiteren bayerischen Landesuniversitäten Erlangen und Würzburg erweiterte Fassung der im Wintersemester 2005/06 bei Professor Wolfram Siemann am Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München entstandenen Magisterarbeit ‚Bayerische Universitätspolitik zwischen Eigenweg und Bundestreue. Die außerordentliche Ministerialkommission an der Universität Landshut/München 1819-1848‘.

⁵⁸⁸ Hofmann: Gewitterwolken; ferner grundlegend Aretin: Politik.

⁵⁸⁹ Senat der Universität Erlangen an Max I. Joseph, 20.11.1819, in: Theodor Kolde: Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach 1810-1910, Erlangen u.a. 1910, ND 1991, S. 249-252.

München betrachtet, um der Frage nachzugehen, ob die Übertragung eines solchen Amtes einen Karrieresprung oder ein Karriereende bedeutete. Ihre Einordnung in die bayerische Staatsbürokratie bringt ans Tageslicht, welche Mittel den Universitätsaufsehern zur Verfügung standen und welchen Rang sie einnahmen. Mit ihrer Rolle in der bayerischen Bildungspolitik untersucht die Studie auch das Agieren außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises. Ein weiteres Unterkapitel beleuchtet das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule vor dem Hintergrund der Regierungsgrundsätze des jeweiligen Königs und untersucht die Kontrollinstrumente der Ministerialkommissionen gegenüber den Universitäten. Der Verfolgung (nicht nur) politischer Umtriebe der Studierenden widmet sich das dritte Unterkapitel, welches hierbei sowohl die Situation aller drei bayerischen Landesuniversitäten, als auch die zur Verfügung stehenden Disziplinarmaßnahmen in den Blick nimmt.

Die Durchführung des Universitätsgesetzes in Bayern und insbesondere Landshut-München ist bisher nicht ausreichend erforscht. Werner Engelhorn's Geschichte der Universität Würzburg widmet der dortigen Ministerialkommission immerhin ein eigenes Kapitel.⁵⁹⁰ Die frühe Zeit der Erlanger Ministerialkommission schildert Theodor Kolde in seiner 1910 erschienenen Festschrift zur Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach.⁵⁹¹ Die Forschung nahm die außerordentliche Ministerialkommission an der Universität Landshut-München bisher nur unzureichend wahr.⁵⁹² Einzig Rainer Schmidt bietet einen eigenen Beitrag zu den Jahren 1818 (!) bis 1834.⁵⁹³ Die weitere Forschung gliedert sich im Wesentlichen in drei Bereiche: Die ältere Literatur aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nähert sich dem Thema meist mit Fokus auf die Universität oder ihre studentische Bewegung. Max Huber's Dissertation behandelt die Ministerialkommission entlang der Geschichte der Ludovico Maximiliana im Vormärz als einen Aspekt des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule.⁵⁹⁴ Da er das etwa eintausend Seiten (!) umfassende, auf die gesamte Regierungszeit Ludwigs I. (1825 bis 1848) angelegte, Manuskript seiner Arbeit erheblich verkürzt veröffentlichten musste, stellt die Druckfassung nur den Zeitraum zwischen 1819/26 und

⁵⁹⁰ Engelhorn: Universität, S. 246-272.

⁵⁹¹ Kolde: Universität, insbes. S. 246-274, 296f.

⁵⁹² Die Forschung zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München ist verzeichnet bei Buzas: Bibliographie.

⁵⁹³ Rainer Schmidt: Das Ministerial-Kommissariat Landshut/München 1818-1834, in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 44 (1999), S. 167-180. Für das Maß an staatlicher Kontrolle vor 1819 vgl. Ders.: Universitätsgerichtsbarkeit und Universitätspolizei in Landshut 1800-1818, in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 43 (1998), S. 41-60; ferner UAM, C I 3 (1): Universitäts-Curatel und Ministerium 1776-1849.

⁵⁹⁴ Max Huber: Ludwig I. von Bayern und die Ludwig-Maximilians-Universität in München (1826-1832), Würzburg 1939.

1832 dar.⁵⁹⁵ Michael Doeberl widmet sich dem Untersuchungsgegenstand in seiner allgemein abgefassten Festschrift zur Jahrhundertfeier der Verlegung der Universität nach München.⁵⁹⁶ Aus der Perspektive einer Geschichte der burschenschaftlichen Bewegung erörtern Philipp Wehner und Götz v. Pölnitz das Verhältnis zwischen Ministerialkommission und Studierenden.⁵⁹⁷ Die neuere in den 1980er Jahren einsetzende Forschung bindet das Thema meist in Darstellungen über staatliche Institutionen oder das Verhältnis der Universität zur Regierung ein. Die Dissertation Ursula Hubers behandelt entlang einer Chronologie der Innenminister das Verhältnis zwischen Regierung und Münchener Hochschule. Sie birgt zwar eine auf umfangreicher Quellenarbeit aufbauende Fülle an Details, stellt diese allerdings nicht immer sprachlich verständlich und inhaltlich schlüssig dar.⁵⁹⁸ Im Weiteren schneiden das Thema Wolfram Siemann in seiner Geschichte der politischen Polizei und Dirk Götschmann in seiner Institutionengeschichte des bayerischen Innenministeriums an.⁵⁹⁹ Darüber hinaus bietet die landsmannschaftliche Historiographie, hier vor allem Fritz Kaufmann mit seiner Geschichte des Corps Isaria und Ferdinand Kurz in der mehrteiligen Geschichte des Corps Bavaria, viele Informationen zum Verhältnis zwischen Ministerialkommissär und Studierenden.⁶⁰⁰ Alfons Beckenbauers Geschichte der Universität Landshut nimmt die Ministerialkommission nur als Randerscheinung wahr.⁶⁰¹

Unter gedruckten Quellen enthalten Verordnungs- und Dokumentensammlungen Informationen zur Ministerialkommission. Die Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Georg Döllingers und Harald Dickerhofs Dokumente zur Studiengesetzgebung helfen, die Institution der Ministerialkommission, ihre Verbindung zu anderen Stellen und die damalige Universitätslandschaft

⁵⁹⁵ UAM, NL Max Huber, Box 2. Den Zeitraum von 1819 bis 1826 skizziert er überblickshaft in seiner Einleitung. Die Quellenangaben der gedruckten Dissertation waren nicht immer nachvollziehbar.

⁵⁹⁶ Michael Doeberl: König Ludwig I., der zweite Gründer der Ludwig-Maximilians-Universität. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität. München 1926.

⁵⁹⁷ Wehner: Bewegung; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung.

⁵⁹⁸ Ursula Huber: Universität und Ministerialverwaltung. Die hochschulpolitische Situation der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Ministerien Oettingen-Wallerstein und Abel (1832-1847) (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 12). Berlin 1987.

⁵⁹⁹ Siemann: »Ruhe«, S. 213-216; Götschmann: Innenministerium, insbes. S. 371-374, 382-384.

⁶⁰⁰ Kaufmann: Geschichte; um Ausgewogenheit bemüht sich Riedner: Geschichte; tendenziös Hopfen: Geschichte; weiterführend und kontrastiv vgl. auch das mehrteile Werk Ferdinand Kurz: Geschichte des Corps Bavaria zu München, in: Akademische Monatshefte. Organ der deutschen Corpsstudenten 20 (1903/04), S. 6-15, 49-53, 85-89, 137-139, 182-187, 224-228, 261-265, 298-300, 343-347, 380-388, 422-426 [fortan: Kurz: Geschichte Tl. 1]; 21 (1904/05), S. 6-10, 53f., 135-140, 170-177, 212-221 [fortan: Kurz: Geschichte Tl. 2]; Ders.: Geschichte des Corps Bavaria zu Landshut und München, Bd. 2. [München 1909] [fortan: Kurz: Geschichte Tl. 3].

⁶⁰¹ Alfons Beckenbauer: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Landshuter Epoche. München 1992.

zu verstehen.⁶⁰² Einblicke in politisches Taktieren im Umfeld der Karlsbader Beschlüsse bieten die nachgelassenen Papiere des bayerischen Finanzministers Maximilian v. Lerchenfeld.⁶⁰³ Weitere Quellengattungen geben wenig Aufschluss zum Thema selbst, helfen aber, sich den damaligen Verhältnissen aus verschiedenen Richtungen anzunähern.⁶⁰⁴

Bei der Quellensuche stößt man auf einen großen Fundus an Archivmaterial. An staatlichen Provenienzen finden sich zur Ministerialkommission der Universität Landshut-München im Bestand Innenministerium im Bayerischen Hauptstaatsarchiv deren Akten von 1832 bis 1848.⁶⁰⁵ Einblicke in die Tätigkeit der Ministerialkommission der Universität Erlangen bietet das Staatsarchiv Nürnberg, das deren 107 Einzelakten in einem eigenen Bestandstitel überliefert.⁶⁰⁶ Aus historischen Gründen sind die Akten der Würzburger Ministerialkommission am dortigen Staatsarchiv auf die Bestände Universitätskuratel, Regierung von Unterfranken (Kammer des Innern) und Würzburger Schulsachen verteilt. Ergänzenden und Verlust ausgleichenden Charakter haben universitäre Provenienzen: Der Bestand des akademischen Senats im Universitätsarchiv München enthält zahlreiche Quellen zum Verhältnis der Ministerialkommission zur Universität.⁶⁰⁷ Eine schwer zu handhabende Schatzkiste ist der vom Universitätsarchiv München verwaltete Nachlass Max Huber.⁶⁰⁸

⁶⁰² Döllinger (Hrsg.): Sammlung, Bd. 9; Döllinger / Strauß (Hrsg.): Sammlung; Harald Dickerhof (Bearb.): Dokumente zur Studiengesetzgebung in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (=Ludovico Maximiliana: Quellen 2). Berlin 1975.

⁶⁰³ Lerchenfeld: Papiere; Ders.: Verfassung.

⁶⁰⁴ Chroust: Gesandtschaftsberichte; Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Bayern (1818-1820), fortges. u.d.T.: Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern (1821-1825), fortges. u.d.T.: Regierungsblatt für das Königreich Bayern (1826-1873) [fortan: Regierungsblatt]; Andreas Kraus (Hrsg.): Signate König Ludwigs I. (=Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 1-6 u. 12), ausgew. u. eingel. v. Max Spindler. 6 Bde. und 1 Reg.bd. München 1987-97 [fortan: Spindler / Kraus: Signate]; Max Spindler (Hrsg.): Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Eduard von Schenk. München 1930; Johann Andreas Schmeller: Tagebücher 1801-1852, hrsg. v. Paul Ruf (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 47-48a). 2 Bde. u. 1 Reg. bzw. Anm.bd. München 1954-1957.

⁶⁰⁵ Die Registratur der Vorgängerinstitutionen des Kultusministeriums, die auch Akten zur Ministerialkommission, zur Universität und die Personalakten der Professoren enthalten hätte, wurde bei einem Luftangriff im 2. Weltkrieg und einem Brand im Jahre 1947 weitgehend vernichtet, wobei einige Quellen für diese Arbeit aus den Exzerpten des vom Universitätsarchiv München verwalteten Nachlasses Max Huber zitiert werden konnten [=KM].

⁶⁰⁶ Der Bestand nimmt in der Tektonik des Staatsarchiv Nürnberg eine Sonderrolle ein und ist nicht den fortlaufenden Titeln der Regierungsabgaben angegliedert. Vollständig: StAN, Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abgabe 1932, Tit.: kgl. Ministerialkommission der Universität Erlangen (wie bereits eingeführt, fortan: StAN, MinCom).

⁶⁰⁷ Die Bestände einzelner Fakultäten wurden nicht gesichtet, obwohl es interessant gewesen wäre, zu erforschen, wie weit der Einfluß der Ministerialkommission in die Fachbereiche hineinreichte.

⁶⁰⁸ Auf fünf Archivkartons — noch weitgehend unerschlossen — verteilt, enthält er sämtliche für Hubers Dissertation gesammelte Materialien. Während das Manuskript seiner Dissertation nur handschriftlich erhalten ist, sind vor allem Exzerpte aus mittlerweile vernichteten Akten von hohem Wert. Für diese Studie wurden allerdings nur die einschlägigsten Aktenexzerpte und einige Stellen aus den unveröffentlichten Manuskriptteilen eingesehen. Die Quellenangaben werden im folgenden mit einer Boxnummer

*Bayerische Bildungspolitik im Vormärz zwischen Aufklärung und Romantik*⁶⁰⁹

Welche Behörden waren allerdings für die Universitätspolitik innerhalb der bayerischen Regierung und Verwaltung zuständig? Lagen überhaupt die institutionellen Voraussetzungen für eine moderne Form von Bildungs- und Universitätspolitik vor? 1819 lag die Zuständigkeit für das Bildungswesen in Bayern bei der ‚Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten‘ im Staatsministerium des Innern.⁶¹⁰ Ende 1825 richtete Ludwig I. mit dem ‚Obersten Kirchen- und Schulrat‘ eine eigene für das Bildungs- und Kirchenwesen zuständige, allerdings nur beratende Ministerialsektion ein. Sie bestand aus einem Ministerialrat als Vorstand sowie drei Oberkirchen- und Schulräten und erhielt 1832 zur Bewältigung der Aufgaben einen ehrenamtlichen Beirat aus Professoren und weiteren pädagogisch erfahrenen Personen.⁶¹¹ Mit der Errichtung des Staatsministeriums des Innern für kirchliche Angelegenheiten am 1. Januar 1847, das am 27. Februar 1847 zum Staatsministerium des

von eins bis fünf versehen. Handelt es sich um Teile des handschriftlichen Manuskripts oder Aktenexzerpte, wird dies — sofern möglich unter genauer Angabe der Quelle — in eckigen Klammern nachgestellt. Weitere Nachlässe stehen in verschiedenen Einrichtungen zur Verfügung. Die Nachlässe Ludwig v. Armannsparg, Arnold v. Mieg, Karl v. Abel und Georg Friedrich v. Zentner im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie die Nachlässe Max I. Joseph, und Theodor v. Zwehl im Geheimes Hausarchiv München enthalten leider keine relevanten Quellen. Einzig der Nachlass König Ludwig I. liefert einige wenige Informationen, die sich aber auf die Zeit von 1825 bis 1832 sowie die Jahre 1847/48 beschränken. In der Bayerischen Staatsbibliothek findet man in den Nachlässen der Münchener Professoren Johann Nepomuk Sepp und Friedrich Thiersch für das Thema relevante Informationen. Die dort verwalteten Teilnachlässe König Ludwig I., Arnold v. Mieg, Eduard v. Schenk und Georg Friedrich v. Zentner bieten überwiegend persönliche Dokumente oder Quellen zu künstlerischem Wirken. Auf die Einsicht diverser Nachlässe von Professoren wie Hieronymus Bayer, Friedrich Wilhelm Schelling oder Ignaz Döllinger in der Universitätsbibliothek München wurde verzichtet. Die Nachlasse in den Abteilungen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs wurden erst kürzlich verzeichnet bei Sylvia Krauss-Meyl (Bearb.): *Nachlässe im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (=Bayerische Archivinventare 53)*. München 2005. Bis 1970 erworbene Bestände der Bayerischen Staatsbibliothek sind katalogisiert bei Karl Dachs: *Die schriftlichen Nachlässe in der Bayerischen Staatsbibliothek München (=Catalogus codicum manu scriptorium Bibliothecae Monacensis 9.1)*. Wiesbaden 1970, ferner von der Bayerischen Staatsbibliothek das Verzeichnis der Nachlässe und Autographen, <http://www.andreashofmann.eu/link/p93sg>, sowie die Forschungsdokumentation Handschriften und wertvolle Drucke, <http://www.andreashofmann.eu/link/gcyzj>; zur Universitätsbibliothek München vgl. das dort verfügbare Nachlassverzeichnis (01.08.2013), <http://www.andreashofmann.eu/link/e4jo8>.

⁶⁰⁹ Zu den folgenden Erläuterungen vgl. auch gerafft Hofmann: *Studium*, passim.

⁶¹⁰ Die Geschichte des Kultusministeriums ausführl. bei Hermann Rummschöttel: *Geschichte des bayerischen Kultusministeriums von der Errichtung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs*, in: *Tradition und Perspektive. 150 Jahre Bayerisches Kultusministerium*, hrsg. v. Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. München 1997, S. 45-92, insbes. S. 49-67; ferner Götschmann: *Innenministerium*, S. 29, 33, 40f.; kurz Walter Schär: *Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (=Münchener Historische Studien: Abt. Bayerische Geschichte 1)*. Kallmünz i. d. Oberpfalz 1955, S. 10.

⁶¹¹ Königliche Allerhöchste Verordnung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betr., 17.12.1825, in: *Regierungsblatt Nr. 53 (19.12.1825)*, Sp. 1033-1042; zur Tätigkeit ausführl. Huber: *Universität*, Kap. VII.1. Ein eigenes „Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern“ existierte erst seit 1865 und ist somit als Quelle für diese Abhandlung nicht relevant.

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erweitert wurde, existierte in Bayern erstmals ein eigenes für Kultusangelegenheiten zuständiges Ministerium.⁶¹²

Einige „gleichschaltende Hochschulreformen“ 1799, 1804 und 1814 schafften das Kanzleramt sowie die freie Wahl von Rektor und Senat ab und degradierten die Professoren zu Staatsbeamten im Range von Kollegialräten.⁶¹³ Die Reformen tilgten die Reste korporativer Selbstständigkeit der Universitäten und verleibten diese dem aufgeklärten Staatsmechanismus ein.⁶¹⁴ Ein bayerischer Sonderweg in der deutschen Universitätsentwicklung war in jesuitischer Tradition die Trennung in das Studium der allgemeinen Wissenschaften (philosophisches Vorstudium) und der besonderen Wissenschaften (Fachstudien).⁶¹⁵ Die Gliederung der Universität Landshut in zwei Klassen, die jeweils aus Sektionen bestanden, brachte den staatlichen Zuspruch für diese Unterteilung deutlich zum Ausdruck. Unter Rektor Anton Mittermaier (1816-1819) erreichte die Universität zwar die Wiederherstellung der alten — wenn auch nicht so genannten — Philosophischen Fakultät.⁶¹⁶ Kollegienzwang und Semestralprüfungen lasteten aber weiter auf dem Studium der allgemeinen Wissenschaften, das an Bedeutung eingebüßt hatte, da man es an Lyzeen ableisten konnte.⁶¹⁷

⁶¹² Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer eigenen Abteilung des Ministeriums des Innern für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten betr., 15.12.1846, in: Regierungsblatt Nr. 43 (16.12.1846), Sp. 921-928; Königlich allerhöchste Verordnung, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr., 27.2.1847, in: Regierungsblatt Nr. 9 (27.2.1847), Sp. 169-177. Eine verfassungsrechtliche Kritik an der Ministerialgliederung war zu verhindern, da die Konstitution nur fünf Ministerien vorgesehen hatte. Daher war das neue ‚Kultusministerium‘ eine „eigene für sich bestehende Abteilung“ des Innenministeriums unter der Leitung eines Staatsministers. Rummschöttel: *Geschichte*, S. 65f.

⁶¹³ Laetitia Boehm: *Das akademische Bildungswesen in seiner organisatorischen Entwicklung (1800-1920)*, in: Max Spindler (Hrsg.): *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 4: *Das neue Bayern 1800-1970*, Teilbd. 2. München 1975, verbess. ND 1979, S. 991-1033, hier S. 997 [Hervorhebung von Hochschulreformen im Original]. Zur Hochschulgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Stefanie Seidel-Vollmann: *Die romanische Philologie an der Universität München (1826-1913). Zur Geschichte einer Disziplin in ihrer Aufbauzeit (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 8)*. Berlin 1977, insbes. S. 99-120; Hedwig Dickerhof-Fröhlich: *Das historische Studium an der Universität München im 19. Jahrhundert*. München 1979, insbes. S. 9-44; für einen kursorischen Gesamtüberblick Harald Dickerhof: *Bildung und Ausbildung im Programm der bayerischen Universitäten im 19. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 95 (1975), S. 142-169; die einschlägigen Verordnungen siehe auch UAM, B I 57-67; zum Kanzleramt vgl. UAM, C I 2: *Funktionen des Universitäts-Kanzlers*, s.d.

⁶¹⁴ Churfürstliche Entschliebung, die Organisation der Universität zu Landshut betr., 26.1.1804, in: Döllinger: *Sammlung* Bd. 9, § 87; *Akademische Gesetze für die Studierenden an der k. b. Ludwig-Maximilians Universität zu Landshut*. Landshut 1814; ferner Dobmann: *Zentner*, S. 82-84.

⁶¹⁵ Zur Sonderwegsthese vgl. Rudolf W. Keck: *Geschichte der Universitäten und Hochschulen (von den Anfängen bis 1900)*, in: *Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens*, Bd. 4.2: *Geschichte der Universitäten, der Hochschulen, der vorschulischen Einrichtungen und der Erwachsenenbildung in Bayern*, hrsg. v. Max Liedtke. Bad Heilbrunn in Oberbayern 1997, S. 637-678, hier S. 647-652.

⁶¹⁶ Huber: *Ludwig I.*, S. 2.

⁶¹⁷ Beckenbauer: *Ludwig-Maximilians-Universität*, S. 62-74, 177-184; Dickerhof-Fröhlich: *Studium*, S. 10f.; ferner Boehm: *Bildungswesen*, S. 1001-1003; Carl v. Prantl: *Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München*, Bd. 1. München 1872, ND Aalen 1968, S. 702f., 706f. Zur

5.1 Die Bedeutung der außerordentlichen Ministerialkommissionen im bayerischen Staat

5.1.1 Das Amt des Ministerialkommissärs an bayerischen Universitäten: Karriere-Sprung oder Karriere-Ende?⁶¹⁸

5.1.1.1 Karl v. Günther (1819-1825): „Der heftig dreinfahrende Geschäftsmann“⁶¹⁹

Franz Carl Joseph v. Günther wurde am 11. Mai 1771 in Mannheim geboren und war mit Antonia v. Mieg, der Schwester des Würzburger Ministerialkommissärs sowie späteren bayerischen Finanzministers und Bundestagsgesandten Arnold v. Mieg (1778-1842) verheiratet. Nach seinem Studium in Heidelberg und Ingolstadt hatte er im Jahre 1793 oder 1794 die Abschlussprüfung abgelegt.⁶²⁰ Bereits 1795 wurde er Akzessist in Neuburg und im selben Jahr zum Regierungsrat befördert. Nachdem er ab 1801 als Landesdirektionsrat in Neuburg wirkte, war er seit 1808 Kreisrat in Ulm, Eichstätt und Augsburg.

Am 11. November 1819 ernannte ihn der König zum außerordentlichen Ministerialkommissär an der Universität Landshut mit dem Rang eines Regierungsdirektors. Zuvor hatte Günther erfolglos versucht, eine Ministerialratsstelle im Innenministerium zu erhalten.⁶²¹ Wie aber entwickelte sich Günthers Verhältnis zur Universität weiter? Vor allem Montgelas hatte die Universität, die ihr herkömmliches Gepräge verloren hatte, dem aufgeklärten Staat und dessen Einflussnahmen angepasst.⁶²² Die ab 1816 schrittweise eintretende Restauration der alten Universitätsrechte wurde allerdings 1819 durch die Karlsbader Be-

Geschichte der bayerischen Lyzeen vgl. Rainer A. Müller: Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773-1849 (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 7), 2 Tle. Paderborn u.a. 1986, sowie Ingo Schröder: Philosophisch-theologische Hochschulen, in: Historisches Lexikon Bayerns [13.03.2013], <http://www.andreashofmann.eu/link/dt9rh>.

⁶¹⁸ Bei den folgenden Kapitelüberschriften handelt es um die markantesten Bemerkungen aus der Literatur. Für die Nachweise sei auf die folgenden Unterkapitel verwiesen.

⁶¹⁹ Nach biographischen Artikeln oder Abrissen in der Literatur sucht man vergebens. Personalakte BayHStA, MInn 35914. An dieser Stelle gilt mein Dank Herrn Heinrich Egner aus Landshut, der mir die von ihm recherchierten Daten zur Biographie und Familie Günthers nach meinem dortigen Aufenthalt im Stadtarchiv im Jahre 2006 zur Verfügung stellte. Er machte auch die Nachfahren Günthers ausfindig. — Wie eine Nachfrage ergab, finden sich im Kriegsarchiv München keine Personalakten.

⁶²⁰ Vgl. eine Urlaubsgenehmigung vom 18.4.1815 zur Regelung von Familienangelegenheiten in München sowie ein Gesuch an den Kurfürsten vom 13.3.1795, als Akzessist zugelassen zu werden mit dem Verweis, das Studium „vor mehr als einem Jahr“ vollendet zu haben. BayHStA, MInn 35914.

⁶²¹ König Max I. Joseph an Senat der Universität Landshut, 11.11.1819 (Ausf.), UAM, C I 4. Da die Beförderung an die Ausübung des Amtes gebunden war, war Günther nur ‚functionierender‘ Regierungsdirektor; Beförderungsgesuch Ministerialkommissär Günthers an König Max I. Joseph (Ausf.), 15.6.1818, BayHStA, MInn 44942.

⁶²² Boehm: Bildungswesen, S. 995-1008; Prantl: Geschichte Bd. 1, Kap. 3.2.

schlüsse unterbrochen.⁶²³ Deshalb kam es nach Günthers Einsetzung als Ministerialkommissär schnell zu Konflikten mit den Professoren der Universität, die sich wegen seines „diktatorische[n] Auftreten[s]“ zu einer „Art Kleinkrieg“ ausweiteten.⁶²⁴ Günther, ein „heftig dreinfahrender Geschäftsmann mit nur oberflächlicher Kenntnis des Universitätswesens, sah in den kümmerlichen Resten korporativer Rechte, in der ‚Autonomie‘ der Universität“ das Hindernis liberaler Reformen. Von den Professoren beklagte sich Friedrich Köppen (1775-1858) „über die verletzende Art des Vollzugs der Karlsbader Beschlüsse, die völlige Untauglichkeit des eingesetzten Kommissärs“ sowie den von ihm angewandten „mechanische[n] Schulzwang“.⁶²⁵

Am 29. August 1825 bat Günther um eine endgültige Anstellung als ‚wirklicher‘ Regierungsdirektor an einer Kreisregierung, da sein Rang von der Ausübung eines Amtes abhängig war, das damals noch als Provisorium erschien.⁶²⁶ Der König hatte ihn am 11. November 1825 zur Regierung des Untermainkreises nach Würzburg versetzt, womit Günther aus damaliger Sicht rechtzeitig den ‚Absprung‘ geschafft hatte.⁶²⁷ Ab 1833 arbeitete er als Regierungsdirektor in Regensburg, bis er am 11. Juni 1840 mit Rang und Titel eines Geheimen Rats in den Ruhestand versetzt wurde.⁶²⁸ Karl v. Günther starb am 8. August 1855 in Würzburg.⁶²⁹ Wie ging es weiter mit der Ministerialkommission in Landshut. blieb sie wirklich nur ein provisorisches Amt, wie Karl von Günther in seinem Versetzungsgesuch noch vermutete? Hatten auch seine Nachfolger im Amt ein derart vergiftetes Verhältnis zur Universität, dass vielleicht doch ein ‚System‘ dahinter steckte?

⁶²³ Huber: Ludwig I., S. 2.

⁶²⁴ Schmidt: Ministerial-Kommissariat, hier S. 170; Ders.: Landshut zwischen Aufklärung und Romantik, in: Laetitia Boehm / Johannes Spörl (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität: Ingolstadt, Landshut, München. 1472-1972. Berlin 1972, S. 195-214, hier S. 214, der allerdings von dem Kommissär Anton (!) v. Günther spricht.

⁶²⁵ Friedrich Köppen, in: Huber: Ludwig I., S. 3; Ders.: Offene Rede über Universitäten. Baiern gewidmet. Landshut 1820, S. 22f.

⁶²⁶ Günther an König Ludwig I. (Ausf.), 29.8.1825, BayHStA, MIInn 35194.

⁶²⁷ Dekret vom 11.11.1825 (Ausf.), BayHStA, MIInn 35194.

⁶²⁸ Zwei Dekrete vom 8.5.1840 (Ausf.), BayHStA, MIInn 35194. Auch Günthers Sohn — der im weiteren Verlauf der Geschichte nochmals auftreten wird — schien in den Staatsdienst gegangen zu sein. Dies belegt eine Entschließung des Königs aus dem Jahr 1829, einem Appellationsgerichtsakzessisten Carl von Günther die in Würzburg frei gewordene Advokatenstelle zu übertragen. Der Vater hatte zu dieser Zeit an der Kreisregierung des Untermainkreises in Würzburg gearbeitet und zu Beginn der 1820er Jahre war ein Studium des Sohnes an der Universität Landshut belegt. Es liegt nahe, dass es sich bei dem besagten Carl von Günther um den Sohn des gleichnamigen Ministerialkommissärs handelte. Dienstesnachrichten, in: Regierungsblatt für das König-Reich Bayern Nr. 40 (1.10.1829), Sp. 745-760, hier Sp. 750.

⁶²⁹ Weiter ist über den Landshuter Ministerialkommissär nur wenig bekannt. Erst moderne Mittel der Personennamenverknüpfung wie die Gemeinsame Normdatei (früher: Personennormdatei) der Deutschen Nationalbibliothek identifizierten Günthers Nachlass in der Württembergischen Landesbibliothek. Eintrag im Nachweisverbund Kalliope, <http://www.andreashofmann.eu/link/y2zim>.

5.1.1.2 Gabriel v. Widder (1825-1831): „Der wenig nachdrückliche Regierungspräsident“ und Karl v. Seinsheim (1831/32)⁶³⁰

Gabriel Bernard v. Widder wurde am 20. Oktober 1774 in Mannheim geboren. Er kam 1778 mit dem Vater nach München und besuchte das Gymnasium. Nach dem Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften in Heidelberg und Ingolstadt war seine Karriere sehr erfolgreich. 1808 ging er ins Finanzministerium, ab 1817 war Widder Vizepräsident der Kreisregierungen in Regensburg, Ansbach und München, bis der König ihn 1819 zum Präsidenten und Generalkommissär der Regierung des Isarkreises ernannte. Anerkennung erfuhr er hierbei für seine Arbeit im Elementarschulwesen und Haushaltseinsparungen. Nach Günthers Versetzung wurde dessen Stelle an der Universität 1825 nicht neu besetzt. Bis auf Weiteres sollte Widder die administrativen Funktionen des Amtes wahrnehmen.⁶³¹ Aufgrund dieser Personalunion wirkte sich dies für die Universität nicht sehr empfindlich aus, wobei Widder es auch mit wenig Nachdruck ausübte.⁶³² Hervorzuheben sind seine Rollen bei der Eröffnung der Universität in München 1826 und den Dezemberunruhen 1830. Die Früchte seiner Arbeit konnte Widder allerdings nicht mehr genießen, da er am 21. Februar 1831 nach einem Schlaganfall starb. Nachfolger als Regierungspräsident wurde der bisherige Stellvertreter Karl v. Seinsheim.⁶³³ Dieser übernahm auch das Amt des Ministerialkommissärs an der Universität München, wobei er es anscheinend derart vernachlässigte, dass sich die Regierung Anfang 1832 für eine hauptamtliche Neubesetzung entschied.

⁶³⁰ Für biographische Abrisse zu Widder vgl. Alfred Tausendpfund: Gabriel Bernhard (!) von Widder, in: Stephan Deutinger / Karl-Ulrich Gelberg / Michael Stephan (Hrsg.): Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert. München 2005, S. 89-96; DBA I, Fiche 1363, Nr. 161-163 [=Neuer Nekrolog der Deutschen 9 (1831)]; kurz Schär: Zusammensetzung, S. 217; Georg Ferchl: Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804 (=Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53 u. 64). 2 Teilbde. u. 1 Erg.bd. München 1908-1925, S. 972f. Weder die Allgemeine Deutsche Biographie, Bosls Bayerische Biographie, noch Körners Große Bayerische Biographische Enzyklopädie enthalten Biogramme zu Widder. Personalakten BayHStA, MIInn 35822, MF 42452, StR 1762.

⁶³¹ Hierzu Innenminister Thürheim an Widder, 11.11.1825 (Abschr.), UAM, C I 4. Dem Landshuter Stadtkommissar Braunmühl oblag die Überwachung der Studierenden vor Ort.

⁶³² Nach Dickerhof: Dokumente, S. 125², 146. Dies spiegeln auch die Disziplinarverhandlungen im Universitätsarchiv wider, wo mit der Amtsübernahme Widders ein markantes Rückgehen der Korrespondenzen zur Universität eintritt. UAM, D XIV 29, Jge. 26-31.

⁶³³ Karl Graf v. Seinsheim, geb. 17.2.1784, Studium der Rechte an den Universitäten Landshut und Göttingen, 1806 Akzessist bei der Generallandesdirektion in München, 1808-1824 Regierungsrat des Etschkreises, des Regenkreises, des Salzachkreises und des Isarkreises, 1824 Zweiter Regierungsdirektor des Isarkreises, 1826 Vizepräsident der Regierung des Isarkreises, 1831 Präsident der Regierung des Isarkreises, 1837 Staatsrat im ordentlichen Dienst, 1840-1847 Staatsminister der Finanzen, 1848 Ruhestand als Staatsrat im außerordentlichen Dienst, gest. 29.11.1864 in Grünbach. Hannelore Putz: Karl August Graf von Seinsheim, in: Deutinger / Gelberg / Stephan (Hrsg.): Regierungspräsidenten, S. 99-105; Schär: Zusammensetzung, S. 113; DBA II, Fiche 1214, Nr. 322 [=Bosls Bayerische Biographie. Erg.bd. Regensburg 1988]; Große Bayerische Biographische Enzyklopädie Bd. 3, S. 1821. Personalakten BayHStA, MF 37391, MIInn 36448, StR 3158; ferner StadtAM, BuR 705.

5.1.1.3 Anton v. Braunmühl (1832-1847): „Der schlimmste Studentenschinder aller Zeiten“⁶³⁴

Anton v. Braunmühl wurde 1784 geboren. Nachdem er wohl das übliche Jurastudium absolviert hatte, begann seine Laufbahn als Landrichter zu Babenhausen in Diensten der Fugger. Nachdem die Fugger Streitigkeiten mit Bayern um die Gerichtsrechte gewonnen hatten, wechselte Braunmühl seinen Dienstherrn, da er in diesem Streit für Bayern Partei ergriffen hatte. Seit 1812 war er an den Landgerichten Illertissen, Lindau und Schwabmünchen. Bereits damals trat sein Ehrgeiz hervor, da er 1822 bis 1824 vergeblich versuchte, den Staat auf Gehaltserhöhung zu verklagen.⁶³⁵ Am 14. April 1825 erhielt er mit dem Posten des Stadtkommissärs in Landshut den Rang eines Regierungsrats, wodurch er einige Aufgaben des Ministerialkommissärs an der Universität wahrnahm.⁶³⁶ Nachdem Braunmühl 1826 als Oberkirchen- und Schulrat gehandelt worden war, wurde er im selben Jahr zur Regierung des Oberdonaukreises nach Augsburg versetzt und lernte dort 1828 Ludwig v. Oettingen-Wallerstein (1791-1870) kennen.⁶³⁷ Als dieser 1832 Innenminister wurde, holte er Braunmühl zur Regierung des Isarkreises nach München. Da „die Stelle eines [...] Kommissärs bey der Ludwig-Maximilians-Universität mit dem Ableben des k. Generalkommissärs v. Widder erledigt“ schien, ernannte der König auf Antrag Oettingen-Wallersteins Braunmühl am 29. Februar 1832 zum Ministerialkommissär an der Universität.⁶³⁸

Dieses Amt hatte in der jüngsten Vergangenheit noch der Regierungspräsident mit wenig Nachdruck ausgeübt. Daher empfand die Universität in München die Einsetzung eines hauptamtlichen Ministerialkommissärs, der nur den Rang eines Regierungsrats hatte, als Misstrauensbeweis und Geringschätzung. Rektor Hieronymus Bayer (1792-1876) versuchte, den König zu überzeugen, einen Mann einzusetzen oder Braunmühl „wenigstens einen solchen Rang [...] zu verleihen, der den Schein einer Zurücksetzung unserer Universität

⁶³⁴ Kurzbiographien bei Siemann: Ruhe, S. 213³³⁸; Huber: Universität, S. 191¹³; mit falschen Daten und die Tätigkeit als Ministerialkommissär nicht einmal erwähnend Michaela Breil: Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ und die Pressepolitik Bayerns. Ein Verlagsunternehmen zwischen 1815 und 1848 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 54). Tübingen 1996, S. 106; weder bei Schär: Beamtenschaft noch Ferchl: Behörden. Die folgende Darstellung sofern nicht anders angegeben nach Götschmann: Innenministerium, S. 371-374. Personalakten BayHStA, MIIn 35918; StAM, PA 10297, 11365.

⁶³⁵ BayHStA, MF 62201: Klage des Landrichters Anton von Braunmühl zu Schwabmünchen gegen den Fiskus wegen Gehaltserhöhung 1822-1824.

⁶³⁶ Innenminister Thürheim an Senat d. Universität Landshut, 14.4.1825 (Ausf.), UAM, D XIII 13.

⁶³⁷ Spindler: Briefwechsel, S. 364. — Braunmühl wurde auch in Funktionen verwendet, die nicht sicherheitspolitisch oder staatspolizeilich konnotiert waren: Er ist für das Jahr 1831 als Mitglied des Provisorischen Ausschusses des Landwirtschaftlichen Vereins des Oberdonaukreises belegt. Verfassung des Landwirtschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis im Königreiche Bayern. Augsburg [1831], S. 9.

⁶³⁸ Innenminister Oettingen-Wallerstein an König Ludwig I., 28.2.1832 (Ausf.), BayHStA, MIIn 23914, genehmigt mit Signat vom 29.2.1832; das Zitat ebd.

ausschließt.⁶³⁹ Auch Braunmühl ersuchte um eine Beförderung: Am 12. September 1832 schrieb er in seinem Semestralbericht, dass sein niederer Rang ihm die Kontrolle der Veranstaltungen erschwere. Er müsse „mit den bei der Hochschule verwendeten Staats-, Ministerial-, Geheimen und Obermedizinalräthen auf gleichem Fuße umgehen [...] können.“ Andernfalls würde er mehr „die Rolle eines Polizei-Inspektors als eines Universitäts-Curatel-Beamten spielen.“⁶⁴⁰

Der Bericht stellt ein interessantes Dokument dar, da er Akzente für seine weitere Amtszeit erkennen lässt. Braunmühl fordert eine restriktivere Immatrikulation, hebt das Übel unerlaubter Gesellschaften hervor und mahnt eine Revision der liberalen Studiengesetze von 1827 an. Die Universität war zwar „von seinem guten Willen [...] überzeugt“.⁶⁴¹ Bei den Studierenden blieb er aber als einer „der schlimmsten Studentenschinder“ aller Zeiten in Erinnerung.⁶⁴² Ab 1832 gehörte Braunmühl dem Beirat des Obersten Kirchen- und Schulrats an und war bei der Regierung des Isarkreises freigestellt, um die Leitung des Referats ‚Politische Umtriebe‘ im Innenministerium zu übernehmen.⁶⁴³ Er wurde auch in anderen Bereichen eingesetzt, wie der Gründung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder außenpolitischen Verhandlungen.⁶⁴⁴ Als Abel 1837 Innenminister wurde, versetzte er Braunmühl — einen engen Vertrauten Oettingen-Wallersteins — zur Regierung des Isarkreises zurück. Braunmühls Anstrengungen scheiterten, Ministerialrat im Innenministerium sowie nach der Entlassung als Ministerialkommissär Regierungsdirektor zu werden. Diese Stellung verlor er am 3. März 1847 nach den zuvor an der Universität wegen der Entlassung Prof. Ernst v. Laslaux’ (1805-1861) ausgebrochenen Tumulten. Der König ließ Braunmühl zwar seine „Allerhöchste Zufriedenheit über sein bisheriges eifriges Wirken“ wissen.⁶⁴⁵ Er sei aber wegen seines „fortgeschrittenen Alters sowie seinen jederzeit in strengen Formen sich [äußernden?] Pflicht-Eifers“ nicht mehr für dieses Amt geeignet. Bis zu seinem Tod am 14. Dezember 1848 blieb er Zensor der Regierung von Oberbayern.⁶⁴⁶

⁶³⁹ Rektor der Universität München Bayer an König Ludwig I., 14.3.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23914; ferner Huber: Universität, S. 191f.; Dickerhof: Dokumente, S. 146.

⁶⁴⁰ Semestralbericht Braunmühls vom 12.9.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23915; ferner falsch datiert bei Huber: Universität, S. 198f.

⁶⁴¹ Vortrag Rektor Bayers vor dem Senat, 14.3.1832, in: Dickerhof: Dokumente, S. 146⁸.

⁶⁴² Hopfen: Geschichte, S. 124f.

⁶⁴³ Huber: Universität, S. 217; Siemann: »Ruhe«, S. 213-216.

⁶⁴⁴ Franziska Jungmann-Stadler: Die Gründung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 1834/35, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 889-924, hier S. 891; BayHStA, MInn 19501: Acta, die Diäten-Vorschüsse an den Regierungsrath Braunmühl als Kommissär für die Ausgleichung zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Stiftungsansprüche 1836.

⁶⁴⁵ Entlassungsdekret vom 3.3.1847, BayHStA, MInn 23914.

⁶⁴⁶ Innenministerium an König Ludwig I., 3.3.1847, BayHStA, MInn 23914; Braunmühls Sohn Anton war ein berühmter Architekt (1820-1858), der wiederum Vater des gleichnamigen um die Jahrhun-

5.1.1.4 Theodor v. Zwehl (1847/48): „Von ebenso großer Besonnenheit, wie regem Wohlwollen für die Studierenden“⁶⁴⁷

Theodor v. Zwehl wurde am 7. Februar 1800 in Vallendar geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Würzburg und Salzburg studierte er seit 1818 Jura in Heidelberg und Würzburg. 1824 wurde er wegen burschenschaftlicher Umtriebe von der Universität Würzburg verwiesen und ein Jahr darauf begnadigt.⁶⁴⁸ Nach dem juristischen Staatsexamen 1826 kam er 1827 als Akzessist zum Appellationsgericht Würzburg und 1830 als Kanzleiakzessist zur Regierung des Untermainkreises, wo er seinen späteren Förderer Arnold v. Mieg kennenlernte. Nach dem Ratsakzess wechselte Zwehl 1831 ins Innenministerium, wobei er in der Folgezeit Stellen beim Landkommissariat in Landau und der Regierung des Untermainkreises erhielt. Nach dem Amtsantritt Abels als Innenminister stieg Zwehls Karriere steil an. 1837 wurde er zum Geheimen Ministerialsekretär, 1842 zum Ministerialassessor, 1844 zum Oberkirchen- und Schulrat und 1846 zum Ministerialrat befördert.⁶⁴⁹

Nachdem der bisherige Ministerialkommissär Braunmühl die Tumulte des 1. März 1847 nicht hatte unter Kontrolle bringen können, übertrug Ludwig I. dieses Amt am 3. März 1847 auf Zwehl — nach dem Urteil Thierschs „ein Mann von ebenso großer Besonnenheit, wie regem Wohlwollen für die Studierenden.“⁶⁵⁰ Eine seiner Aufgaben war die Überwachung des Privatdozenten Johann Nepomuk Sepp (1816-1909), mit dem er aber offensichtlich „aufs freundschaftlichste“ verkehrte.⁶⁵¹ Nachhaltigen Respekt erwarb er sich, da er an der Universität während der „Basisrevolution“ im Frühjahr 1848 die Ruhe aufrechterhielt.⁶⁵² Mit der Aufhebung der Ministerialkommission am 11. Oktober 1848 war seine Karriere allerdings nicht beendet. Die Reputation in diesem Amt diente ihm vielmehr als ‚Sprungbrett‘ für weit höhere Positionen, so im November 1848 für das Amt des Regierungspräsidenten von Oberbayern und ein Jahr später für die Leitung des Innenministeri-

dertwende führenden Mathematikhistorikers (1853-1907) war. NDB 2 (1955), S. 560. Eine direkte Abstammung des 1986 von der RAF ermordeten Diplomaten Gerold von Braunmühl war nicht zu ermitteln.

⁶⁴⁷ Kurzbiographien bei Götschmann: Innenministerium, S. 266-271; Michael Stephan: Theodor v. Zwehl, in: Deutinger / Gelberg / Stephan (Hrsg.): Regierungspräsidenten, S. 121-131; ADB Bd. 45, S. 518-520; kurz Schär: Beamtenschaft, S. 119f.; DBE Bd. 10, S. 703f. Personalakten BayHStA, MInn 36983, StR 6341; ferner StadtAM, BuR 1854.

⁶⁴⁸ Vgl. hierzu insbes. den Eintrag bei Dvorak: Lexikon Bd. 1/6, S. 448f.

⁶⁴⁹ Zwischen 1836 und 1839 war Zwehl außerdem maßgeblich an der Herausgabe der Döllinger'schen Verordnungssammlung beteiligt.

⁶⁵⁰ Kaufmann: Geschichte, S. 289.

⁶⁵¹ [Bernhard Sepp]: Dr. Johann Nepomuk Sepp (1816-1909). Ein Bild seines Lebens nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Xenum zum Hundertsten Geburtstag, Bd. 1: Von der Geburt bis zum Abschluß der öffentlichen Tätigkeit. Regensburg 1916, S. 90.

⁶⁵² Zur Basisrevolution vgl. Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49. Frankfurt am Main 1997, S. 59.

ums.⁶⁵³ Seit Dezember 1852 konnte er als Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf seine Erfahrungen als Ministerialkommissär zurückgreifen.⁶⁵⁴ Nach dem Regierungsantritt Ludwigs II. trat Zwehl zwar Juli 1864 als Minister zurück, wurde aber für seine Verdienste zum Staatsrat im außerordentlichen Dienst ernannt. Trotz seines fortgeschrittenen Alters ging er nicht in den Ruhestand, sondern übernahm im August 1864 das Regierungspräsidium von Oberfranken, wo während der preußischen Besetzung 1866 seine Erfahrung gefordert war. Nach seiner Ernennung zum Regierungspräsidenten von Schwaben 1868 wechselte er 1870 wieder als Regierungspräsident nach Oberbayern und hatte dieses Amt bis zu seinem Tod am 17. Dezember 1875 inne.

5.1.1.5 Die Lebensläufe der Ministerialkommissäre der beiden anderen bayerischen Landesuniversitäten

Wie war die Situation an den anderen bayerischen Landesuniversitäten? Ist ein Gefälle zu der Universität bei bzw. später in der königlichen Haupt- und Residenzstadt vorhanden? Bayern verfolgte bei seinen Ministerialkommissionen eine fast gleichförmige Personalpolitik: Mit Karl v. Günther in Landshut, Gottfried Freudel in Erlangen und Arnold v. Mieg in Würzburg setzte das Innenministerium an allen drei Landesuniversitäten 1819 Regierungsdirektoren als hauptamtliche Ministerialkommissäre ein.⁶⁵⁵ Die Regierungspräsidenten übernahmen nach bislang einhelliger Meinung der Forschung in München seit 1825, in Erlangen seit 1826 und in Würzburg seit 1828 die Aufgaben der Ministerialkommission nebenamtlich.⁶⁵⁶ Einzelfälle belegen aber, dass die Regierungspräsidenten bestimmte Aufgaben an die Kammern des Innern delegierten.⁶⁵⁷ 1832 wurden die Ministerialkommissionen in Mün-

⁶⁵³ Götschmann: Innenministerium, S. 269; Stephan: Zwehl, S. 125.

⁶⁵⁴ Zwehls Rolle bei der Ausarbeitung einer Bayernhymne skizziert am Rande als Kenner der Materie Johannes Timmermann: „Gott mit dir, du Land der Bayern...“. Wie das Lied „Für Bayern“ von Öchsner und Kunz zur Bayernhymne wurde, aktual. zweitpubl. v. Schönere Heimat. Erbe und Auftrag 85 (1996), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/nzqi6> (pdf; 9.1 MB).

⁶⁵⁵ Während Mieg bereits 1816 zum Regierungsdirektor befördert worden war, erhielten Günther und Freudel diesen Rang mit ihrer Ernennung. Zu Mieg vgl. Schärfl: Beamtenschaft, S. 101. Zu Freudel vgl. Kolde: Universität, S. 246 sowie Wendehorst: Geschichte, S. 94. Da in Würzburg die Universitätskuratel die Ministerialkommission wahrnahm, versetzte die Regierung Mieg zu „derselben in dieser Beziehung [...] als außerordentliches Mitglied.“ Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 98, 99. Die nach Miegs Versetzung selbst von Engelhorn als kompliziert bezeichneten Verhältnisse zwischen Ministerialkommission und Kuratel der Universität Würzburg in den Jahren von 1820 bis 1828 bleiben im Folgenden unberücksichtigt. Engelhorn: Universität, S. 260-263.

⁶⁵⁶ Kolde: Universität, S. 296; Engelhorn: Universität, S. 263.

⁶⁵⁷ Das Innenministerium wies den als Erlanger Ministerialkommissär amtierenden Ansbacher Regierungspräsidenten an, sich in der Immatrikulationskommission in der Funktion nicht von dem Stadtkommissär vertreten zu lassen, sondern diese Aufgabe an einen Regierungsrat der Kammer des Innern zu delegieren. Staatsministerium des Innern an den Regierungspräsidenten Stichaner, [-].7.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 17. Hierauf lässt ferner ein Faszikel in den Regierungsakten des Staatsarchivs Mün-

chen und Würzburg wieder hauptamtlich besetzt, nur in Erlangen amtierte der Regierungspräsident bis 1840 als Ministerialkommissär.⁶⁵⁸ Wie die spätere Ernennung der Ministerialkommissäre Arnold v. Mieg, Karl v. Giech, Melchior v. Stenglein und Theodor v. Zwehl zu Regierungspräsidenten zeigt, diente die Ministerialkommission mehreren Amtsinhabern als Karrieresprungbrett.⁶⁵⁹

Aber auch bei weniger prominenten Amtsinhabern wie dem Erlanger Gottfried Freudel (1775-1851) scheint es sich um bedeutende Persönlichkeiten gehandelt zu haben. Interessant ist hierbei, dass er wie einige seiner anderen Ministerialkommissärs-Kollegen während des Studiums einer studentischen Verbindung angehört hatte. Dies lässt ein von ihm überliefertes studentisches Stammbuch vermuten.⁶⁶⁰ Im Jahre 1819 erhielt er von der Stadt Nürnberg als zweite überlieferte Person überhaupt die Ehrenbürgerwürde. Er schien sich allerdings auch um akademische Belange verdient gemacht haben, wie die Angabe seines Ehrendoktorates in der Liste der Nürnberger Ehrenbürger zeigt.⁶⁶¹ Seine Laufbahn beendete er schließlich als Vorstand des protestantischen Konsistoriums in Bayreuth, womit er auch in der evangelischen Kirchenverwaltung eine hervorgehobene Position einnahm.⁶⁶²

Aber auch der von 1832 bis 1838 amtierende Würzburger Ministerialkommissär Carl Graf von Giech (1795-1863) ist einer näheren Betrachtung wert, da er diese Position nicht hauptamtlich wahrgenommen zu haben scheint. Weder Heinz Gollwitzers einschlägiger Beitrag in der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, noch der Artikel in der Neuen Deutschen Biographie verlieren zu Giechs Wirken als Ministerialkommissär in Würzburg ein einziges Wort.⁶⁶³ Wirkte sich dieses Amt in den 1830er Jahren für die Universität Würzburg überhaupt empfindlich aus? Interessant ist, dass mit Giech jemand zur Überwachung ‚politischer Umtriebe‘ an die Universität berufen war, dem das Historische Lexikon Bayerns attestiert, dass er einer Gruppe Standesherrn angehörte, die „das vormärzliche Gedanken-

chen aus dieser Zeit schließen, der Korrespondenzen zwischen der Universität und der Kammer des Innern über Disziplinarangelegenheiten der Studierenden enthält. StAM, RA 14065: [Eigenmächtige] Abwesenheit Studierender von der Universität 1827.

⁶⁵⁸ Engelhorn: Geschichte, S. 265; Kolde: Universität, S. 296.

⁶⁵⁹ Schär: Zusammensetzung, S. 101, 213f.; Heinz Gollwitzer: Graf Carl Giech (1795-1863). Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 24 (1961), S. 102-162.

⁶⁶⁰ Stammbuch, Gottfried Albrecht Freudel aus Ansbach. Erlangen u.a. 1771-1778, UBE, MS 1983, dgt. <http://www.andreashofmann.eu/link/fblfs>.

⁶⁶¹ Nürnberger Ehrenbürger, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/gav2n> (pdf; 114 KB).

⁶⁶² DBA I, Fiche 344, Nr. 20 [=Neuer Nekrolog der Deutschen 29 (1851)]. Zum bayerischen Konsistorialwesen vgl. allgemein Hans-Peter Hübner: Konsistorium (evangelisch) (19./20. Jahrhundert), in: Historisches Lexikon Bayerns [08.09.2010], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/e4fnf>.

⁶⁶³ Gollwitzer: Studie; Ders.: Giech, Franz Friedrich Carl Graf von, in: NDB 6 (1964), S. 370-371.

gut von Verfassung und deutscher Einheit bejahen und sich für Reformen und den zeitigen Verzicht auf überlebte Privilegien einsetzten.⁶⁶⁴ Mit der nach seinem 1840 erfolgten Rücktritt als Regierungspräsident erschienenen Schrift über die bayerische Verwaltung setzte er zum Frontalangriff gegen das ‚System Abel‘ an.⁶⁶⁵ Setzte die Regierung gezielt ‚Liberalen‘ als Ministerialkommissäre ein, um das Karlsbader System zu schwächen?⁶⁶⁶

Man wäre geneigt, ein geschlossenes Milieu an Verwaltungsbeamten anzunehmen, welche mit der Kontrolle der bayerischen Universitäten betraut waren. Werner Engelhorn schreibt aber auch über Missgunst der Ministerialkommissäre untereinander. Es berichtete der Erlanger Ministerialkommissär Freudel an das bayerische Innenministerium, dass zahlreiche Studierende aus der näheren Umgebung die Universität Würzburg vorziehen würden. Dort könne das studentische Verbindungswesen ungehindert gedeihen und politische Umtriebe der Studierenden würden nicht verfolgt.⁶⁶⁷ Die Situation an der Universität Würzburg ist erst später zu betrachten: Festzuhalten ist aber, dass eine homogene, in sich geschlossene Kaste an Ministerialkommissären nicht existierte. Trotzdem ist bei der überschaubaren Größe des damaligen Verwaltungsapparates davon auszugehen, dass die jeweiligen Amtsinhaber sich persönlich kannten.⁶⁶⁸ Eine exakte Darstellung verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen bedürfte eingehender genealogischer und alltagshistorischer Forschungen. Bekannt ist, dass die Ministerialkommissäre Günther und Mieg sowie Widder und Braunmühl miteinander verwandt oder verschwägert gewesen sein müssen. Stenglein hatte in Landshut ab 1811 studiert, dürfte aber er seinen späteren Kollegen Günther nicht gekannt haben.⁶⁶⁹ Welchen Status hatten die Ministerialkommissionen innerhalb des bayerischen Staates? Wurde das Amt auch seinen hochdotierten Inhabern gerecht?

⁶⁶⁴ Uta v. Pezold: Giech, Herren / Grafen von, in: Historisches Lexikon Bayerns [14.03.2012], <http://www.andreashofmann.eu/link/0ifmm>. Vgl. für weitergehende Recherchen die edierten Tagebücher. Uta v. Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz. Die Tagebücher des Grafen Carl von Giech (1795-1863) (=Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 17). München 2003.

⁶⁶⁵ Carl v. Giech: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienst. Stuttgart 1840.

⁶⁶⁶ Bei dieser Fragestellung ist zu fragen, inwiefern sich in den 1830er Jahren das Verhältnis der Ministerialkommissäre zu den Universitäten und den Hochschullehrern anders entwickelte als zu den Studierenden und ihren Verbindungen. Denn der Eintritt einer verdeckten Liberalisierung der gesamten Universitätskontrolle scheint allein durch die der Biographie des Münchner Ministerialkommissärs Anton von Braunmühl und seines nahezu vergifteten Verhältnisses zu den Studierenden ausgeschlossen.

⁶⁶⁷ Engelhorn: Universität, S. 255.

⁶⁶⁸ Das Innenministerium hatte beispielsweise im Jahre 1824 — ohne seine weiteren für besondere Ressorts wie Kultus und Bau zuständigen ‚Geschäftsabtheilungen‘ und weiteren nachgeordneten Stellen gerade einmal 51 Bedienstete (vom Bürodieners bis zum Ministerialrat). Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern (1824), S. 143f.

⁶⁶⁹ Götschmann: Innenministerium, S. 382 u.ö.; General-Repertorium über sämtliche an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut von 1800 bis 1826 immatrikulierte Studierende. Für das Landshuter Studiengenossen-Fest vom 22. Juli 1860 zusammengestellt. Friedberg 1861.

5.1.2 Die Aufstellung der außerordentlichen Ministerialkommissionen innerhalb der bayerischen Bürokratie

Ein Blick in das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern zeigt, dass die Ministerialkommissäre als Aufsichtsorgan eine sehr hohe Bedeutung im Universitätswesen hatten, da es sie vor Rektor und Senat aufführt.⁶⁷⁰

VI. Universitäten.	
<p>Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.</p> <p>Ministerial = Universitäts = Commissär.</p> <p>Herr Anton v. Braunmühl, R. Regierung = Rath.</p> <p style="text-align: center;">Academischer Senat.</p> <p style="text-align: center;">Rector.</p> <p>Hr. Dr. Adam Oberdorfer. (f. staatswirthschaftl. Facultät.)</p> <p style="text-align: center;">Senatoren.</p> <p style="text-align: center;">Die Herren :</p> <p>Dr. Franz Xaver Zenger. (f. jurid. Facultät.)</p> <p>" Ign. Döllinger. (f. theolog. Facultät.)</p> <p>" Georg Friedr. Wiedemann. (f. theol. Facultät.)</p> <p>" Georg Phillips. (f. jurid. Fac.)</p>	<p style="text-align: center;">Die Herren :</p> <p>Dr. Hieron. v. Bayer. (f. jurid. Facultät.)</p> <p>" Lorenz Zierl. (f. staatswirthschaftl. Facultät.)</p> <p>" Joh. Bapt. Weißbrod (f. medicin. Facultät.)</p> <p>" Joh. Nep. v. Ringseis. (f. med. Facultät.)</p> <p>" Thaddäus Siber. (f. philos. Facultät.)</p> <p>" Franz Streber. (f. philos. Facultät.)</p> <p style="text-align: center;">Universitäts-Archiv.</p> <p>Archivar: Hr. Dr. Hieronymus v. Bayer. (f. jur. Facultät.)</p> <p style="text-align: center;">Universitäts-Kanzlei.</p> <p>Secretär: Hr. Heinr. Müller.</p> <p>Actuar u. Kanzlist: Hr. Albrecht v. Höpendorf.</p>

Abbildung 11: Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern (1842), S. 380

⁶⁷⁰ e.g. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, hrsg. v. Königlich Bayerischen Statistischen Landesamt. München 1842, S. 380. Eine Aufnahme in das Verzeichniß des Lehrer-Personals und der sämtlichen Studirenden an der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität in München. München 1832-1848 sucht man vergeblich.

Aber waren die Ministerialkommissionen ausreichend ausgestattet, um diesem Anspruch gerecht zu werden? Zur räumlichen Ausstattung in Landshut ist die zwar symbolträchtige, aber wenig aussagekräftige Information überliefert, dass die Ministerialkommission Anspruch auf einen eigenen Büroeingang hatte.⁶⁷¹ Für München belegen die Akten, dass die Behörde — zumindest während Braunmühls Zeit als Ministerialreferent — im Innenministerium residierte.⁶⁷² Für die Ausübung ihres Amtes erhielten die Ministerialkommissäre ein jährliches Dienstgehalt, das der König für jeden Amtsinhaber individuell festsetzte, wobei die Höhe nicht immer in Zusammenhang mit dem Umfang der übertragenen Aufgaben stand.⁶⁷³ Durch eine Akte im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sind die Gehälter und sonstigen Ausgaben für die Jahre bis 1825/26 sehr gut überliefert, die spätere Zeit konnte teils durch weitere Recherchen erschlossen werden.⁶⁷⁴ Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Dienstgehälter der Ministerialkommissäre an den drei Landesuniversitäten.⁶⁷⁵

Zeitr. / Univ.	Landshut/München	Erlangen	Würzburg
1819-1826	1000 fl	1000 fl	500 fl
1826-1832	ohne Besoldung	[-]	ohne Besoldung
1832-1848	400 fl	[-]	[-]

Tabelle 2: Höhe der Dienstgehälter der Ministerialkommissäre

Die Übersicht zeigt deutlich, dass die ersten Ministerialkommissäre in Landshut und Erlangen mit 1000 fl ein erhebliches Dienstgehalt erhielten. Zum Vergleich: Ein kommandierender General erhielt in der bayerischen Armee 666 fl, eine niederbayerische Köchin in den 1820er Jahren etwas mehr als 32 fl im Jahr, ein Laib Roggenbrot kostete in Bayreuth im

⁶⁷¹ Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 169.

⁶⁷² Vgl. die Weisung an einen Studenten, sich beim Ministerialkommissär „im Gebäude des k. Ministerium des Innern“ zu melden. Weisung der Polizeidirektion, 8.12.1833, BayHStA, MIInn 45819, fol. 113.

⁶⁷³ Im Gegensatz zum Standesgehalt, das Beamten auch bei Versetzung und Ruhestand zustand, war das Dienstgehalt (Funktionsremuneration) an die Ausübung einer bestimmten Funktion gebunden. Wilhelm Volkert: Bayern, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph v. Unruh. Stuttgart 1983, S. 503-550, hier S. 549f.; ferner Schär: Zusammensetzung, S. 3.

⁶⁷⁴ BayHStA, MIInn 19495: Acta, die Kosten der Ministerialkommission an den Universitäten Landshut, Erlangen und Würzburg betr.

⁶⁷⁵ Kgl. Central-Staats-Casse a. d. Oekonomie-Verwaltung des Staatsministeriums des Innern, 1.3.1822 (Ausf.) / Erinnerung an das kgl. Staatsministerium des Innern durch die Oekonomie-Verwaltung, 6.12. 1824 (Ausf.) / Aufstellung der kgl. Central-Staats-Casse, 15.2.1825 / Schlußrechnung über die Ausgaben auf Functions-Remunerationen der außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten [...] im Etats-Jahr 1825/26, 9.2.1827 (Abschr.) / Schlußrechnung der Ausgaben auf die außerordentlichen Ministerialkommissionen an den drei Landesuniversitäten 1825/26, 10.5.1827 (Abschr.), BayHStA, MIInn 19495; Signat König Ludwigs I. auf Innenminister Oettingen-Wallersteins Antrag vom 1.2.1833 (Ausf.), Braunmühl mindestens 500 fl zu bewilligen / Staatsministerium des Innern an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 19.6.1847, BayHStA, Minn 23914.

Jahre 1844 4 x, während für eine Semmel 1x aufzuwenden war.⁶⁷⁶ Der Würzburger Ministerialkommissär erhielt nur 500 fl, da er sich seinen Aufgabenbereich mit der dortigen Universitätskuratel teilte. Aber auch das geringere Funktionsgehalt des amtsvernarrten Münchener Ministerialkommissärs Braunmühl von nur 400 fl sagt nicht zwingend etwas über die Bedeutung des Amtes aus. War er doch — anders als die ersten Ministerialkommissäre — nur Regierungsrat und übte das Amt nebenamtlich aus.⁶⁷⁷

Die Ministerialkommissäre verfügten außerdem über einen Etat für Ausgaben der Amtsführung, der in den ersten Jahren bis zu 200 fl betrug. Durch eine Akte im Staatsarchiv Nürnberg sind wir über die genaue Natur dieser Ausgaben für das Jahr 1824/25 detailliert unterrichtet. Der Erlanger Ministerialkommissär bestritt hiervon die Ausgaben für sein angemietetes Geschäftszimmer einschließlich der Kosten für Heizung und Beleuchtung sowie den notwendigen Bürobedarf wie Schreibmaterialien, Papier, Porto und Botenlöhne. Ferner bezog er das Regierungsblatt sowie einige Lokalzeitungen, um sich über das Geschehen vor Ort zu informieren.⁶⁷⁸ Einen Stellvertreter des Ministerialkommissärs gab es an der Universität Landshut-München nicht. Der König bestimmte diese bedarfsweise, wobei er auf Personen zurückgriff, die unterschiedliche Funktionen ausübten.⁶⁷⁹ An anderen Universitäten fand man zu dauerhaften Vertretungsregelungen: Es vertraten in Halle-Wittenberg der Prorektor und der Universitätsrichter den Regierungsbevollmächtigten gemeinschaftlich.⁶⁸⁰ Die bayerischen Ministerialkommissionen hatten aber weitere Mitarbeiter: Während für die Jah-

⁶⁷⁶ Dietrich O. A. Klose / Franziska Jungmann-Stadler: Königlich Bayerisches Geld. Zahlungsmittel und Finanzen im Königreich Bayern 1806-1918. München 2006, teilw. zweitpubl. in: Pressglas-Korrespondenz Ausg. 3/2011, S. 161-166. Weitere Preis- und Gehaltszahlen siehe zum Vergleich bei Körner: Königreich, S. 58.

⁶⁷⁷ Zu den Grundzügen der Geldgeschichte des 19. Jahrhunderts und des Gulden im besonderen vgl. den einschlägigen Artikel in Meyers Konversationslexikon, Leipzig u.a. 41885-1892, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/p5gur>. Weiterführend vgl. e.g. Dietrich O. A. Klose: Das 20 Kreuzer-Stück und sein Umlauf im Bayern des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 46 (1997), S. 141-178, sowie die Literatur bei Bernhard Overbeck: Bibliographie der bayerischen Münz- und Geldgeschichte 1750-1964 (=Bibliographien 7), Wiesbaden 1968. Der einschlägige Artikel im Historischen Lexikon Bayerns behandelt nur die Zeit bis 1800, stellt aber die Grundlagen des frühen 19. Jahrhunderts dar und widmet dieser Zeit einen Ausblick. Hubert Emmerig: Währung (bis 1800), in: Historisches Lexikon Bayerns [23.01.2013], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/6p5y1>.

⁶⁷⁸ Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Regiecosten [...]; Nachweisung über Ausgaben für Schreibmaterialien [...]; Nachweisung über Ausgaben für Beheizung [...]; Nachweisung über Ausgaben für öffentliche Blätter bei dem Koeniglichen Ministerial Commisair an der Universität Erlangen im Verwaltungs-Jahre 1824/25, StAN, MinCom, Nr. 12

⁶⁷⁹ Vertretungsregelungen in UAM, C I 4: Vertretung Widders durch den stellv. Generalkommissär Seinsheim (6.8.1828); Vertretung Braunmühls durch Ministerialrat Rinnecker (21.7.1836); Vertretung Zwehls durch Oberkirchen und -schulrat Haenlein (23.7.1847) sowie durch Ministerialassessor Epplon (10.8.1848).

⁶⁸⁰ Brümmer: Staat, S. 82 u.ö.

re bis 1825/26 ein Sekretär und ein Kommissionsdiener belegt sind,⁶⁸¹ griffen die Regierungspräsidenten auf die Kammern des Innern der Kreisregierungen zurück. Zwischen 1832 und 1836 arbeitete Franz v. Dillis für Braunmühl als Büromitarbeiter mit der Zuständigkeit für „Listenführung, Korrespondenz und Arbeiten in Beziehung auf die ‚politischen Umtriebe‘“.⁶⁸² Zwehl stellte auf Kosten der Staatskasse immerhin einen eigenen Schreiber an.⁶⁸³ Die Frage der haupt- oder nebenamtlichen Wahrnehmung des Amtes lässt sich trotz der Relevanz für die Bedeutung der Ministerialkommission nicht abschließend klären, denn die Überlieferung ist nicht eindeutig. Unter der Prämisse, dass die Höhe des Dienstgehalts in einem Verhältnis zur Arbeitszeit steht, könnte sie ein Indikator für die Art der Wahrnehmung des Amtes sein. Der große Aufgabenbereich lässt eine nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes in den meisten Fällen aber ohnehin als unwahrscheinlich erscheinen.⁶⁸⁴

Dies gilt mit Sicherheit für den Landshuter Ministerialkommissär Günther. Weder in seiner Personalakte noch im Hof- und Staatshandbuch finden sich Hinweise auf weitere Aufgabenbereiche. Ferner spricht für eine hauptamtliche Wahrnehmung seines Amtes, dass die Regierung ihn zur Universität Landshut in seiner Eigenschaft als Ministerialkommissär abordnete.⁶⁸⁵ Aber auch der Erlanger Ministerialkommissär Freudel scheint diese Funktion hauptamtlich ausgeübt zu haben, da er dasselbe Funktionsgehalt wie Günther bekam und ein eigenes Geschäftszimmer unterhalten musste.⁶⁸⁶ Eindeutig sind die Quellen bei Widder, dem die Aufgaben des Münchner Ministerialkommissärs nach Günthers Versetzung neben-

⁶⁸¹ Schlußrechnung über die Ausgaben auf Functions-Remunerationen der außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten Landshut, Erlangen und Würzburg im Etats-Jahr 1825/6, 9.2.1827 (Abschr.), BayHStA, MInn 19495. Dort auch die Dienstgehälter für die Mitarbeiter in Höhe von 200 fl für den Sekretär und 50 fl für den Kommissionsdiener.

⁶⁸² Hierzu vgl. exempl. die Gehaltsbewilligungen über 75 fl für Dillis. Oettingen Wallerstein an die Ministerialkommission, 16.1.1834 / 14.2.1835 (Ausf.), BayHStA, MInn 45809; das Zitat bei Huber: Universität, S. 256¹⁰⁴; ferner Götschmann: Innenministerium, S. 384.

⁶⁸³ Zwehl an König Ludwig I., 11.4.1847 (Ausf.), BayHStA, MInn 23914.

⁶⁸⁴ Inwiefern die haupt- oder nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes als Zeichen von Liberalität oder Illiberalität der jeweiligen Regierung zu erachten ist, ist fraglich. Während die Übertragung der Funktion der Ministerialkommissionen auf die Regierungspräsidenten 1825/26 durchaus ein Mittel zur Abschwächung der Karlsbader Beschlüsse gewesen sein dürfte, kann dies für den nebenamtlichen Münchner Ministerialkommissär Braunmühl sicherlich nicht gegolten haben.

⁶⁸⁵ Personalakte BayHStA, MInn 35194. Das Hof- und Staatshandbuch führt Günther nur bei den Regierungsräten der Kammer des Innern des Oberdonaukreises als „d. Z. außerordentl. Ministerial-Commissär an der Universität zu Landshut, mit dem Titel und Range eines Regierungs-Directors.“ e.g. Hof- und Staatshandbuch (1824), S. 288. Zur Abordnung vgl. den provisorischen Beschluß des Bundestages über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßnahmen betr., 14.11.1819 / 20.11.1819, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 98, 99.

⁶⁸⁶ Vgl. hierzu die Abrechnungen über die Funktionsgehälter der bayerischen Ministerialkommissäre in BayHStA, MInn 19495, sowie die Posten für Geschäftszimmer in den Ausgaben der Erlanger Ministerialkommission in StAN, MinCom, Nr. 12.

amtlich übertragen wurden.⁶⁸⁷ Bei den weiteren Münchner Amtsinhabern ist die Lage weniger klar. Braunmühl übte sicherlich neben seiner Aufgabe als Ministerialkommissär weiterhin die Ratsstelle bei der Regierung des Isarkreises aus. Freigestellt war er ja nur für die Leitung des Referats ‚Politische Umtriebe‘ im Innenministerium.⁶⁸⁸ Für Zwehls Amtszeit ist nicht sicher feststellbar, ob dieser weiterhin im Innenministerium eingesetzt oder von dieser Position entbunden war. Wahrscheinlich ist allerdings auch in diesem Falle eine nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes, wie es auch bei seinem Amtsvorgänger Braunmühl der Fall gewesen war.⁶⁸⁹ Summa summarum lässt sich über die institutionelle Aufstellung des Amtes vor allem am Beispiel der Universität München sagen, dass es finanziell außerordentlich gut ausgestattet war und einen protokollarisch hohen Rang hatte.

5.1.3 Der Einfluss der Ministerialkommission der Ludwig-Maximilians-Universität in der Bildungspolitik⁶⁹⁰

Eine Darstellung der Rolle der Ministerialkommission bei den unterschiedlichen Revisionen der Hochschulgesetze zeigt die Bedeutung dieses Amtes in der Bildungspolitik auf. Eine Rekonstruktion der Vorgänge nach ministeriellen Quellen ist erst ab 1835 möglich, da die früheren Aktenbestände meist vernichtet sind und die Archivalien im Universitätsarchiv München nur wenig Aufschluss über die Beratungen geben.⁶⁹¹ Bereits in seinem Semestralbericht zum Studienjahr 1821/22 forderte Günther eine komplette Überarbeitung der Statuten der Universität Landshut. Die Vielzahl der seit dem Erlass der Universitätsverfassung von 1804 vorgenommenen Änderungen,⁶⁹² welche bisher nicht zu einer Neuauflage der Statu-

⁶⁸⁷ Innenminister Thürheim an Generalkommissär Widder, 11.11.1825 (Abschr.), UAM, C I 4.

⁶⁸⁸ Götschmann: Innenministerium, S. 372.

⁶⁸⁹ Der Eintrag in Bosls Bayerischer Biographie Bd. 1, S. 884 erwähnt Zwehls Tätigkeit als Ministerialkommissär mit keinem Wort. Anders die Biogramme in DBE Bd. 10 (2008), S. 904, sowie beim Haus der Bayerischen Geschichte [s.d.], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/qum6q>, woraus allerdings nicht eindeutig hervorgeht, ob Zwehl als Ministerialkommissär an die Universität München versetzt wurde oder ihm diese Funktion nur zusätzlich zu seinem Aufgabenkreis übertragen worden war.

⁶⁹⁰ Grundlegend Laetitia Boehm: Universitäten und Wissenschaften im neubayerischen Staat, in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 2: Die innere und kulturelle Entwicklung, 2., voll. neu bearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid, München 2007, S. 336-494.

⁶⁹¹ BayHStA, Rep. MK II 6855, 6856, 6857, 6858: Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen 1826-1827 / 1827-1834 / 1835-1838 / 1841-1848, vern.; erhalten ist BayHStA, MK 19320, 19321, 19322: Universitätsstudien, insbes. das Studium der Allgemeinen Wissenschaften 1835-1838 / 1839-1840 / 1841-1848; UAM, B III 10: Revision der akademischen Gesetze 1823-1824; UAM, B III 11: Satzungen für die Studierenden 1827, Organisation von 1804ff.; UAM, B III 18: Vorschriften für Studierende 1842-1866; UAM, G I 3: Die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen und Universitäten betr. 1838-1855.

⁶⁹² Churfürstliche EntschlieÙung, die Organisation der Universität zu Landshut betr., 26.1.1804, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 87; Akademische Gesetze für die Studierenden an der k. b. Ludwig-Maximi-

ten geführt hatten, würden wegen ihrer Unübersichtlichkeit den Geschäftsbetrieb erschweren, Verwirrung stiften und Gelegenheit zu Verstößen geben.⁶⁹³ Das Ministerium forderte hierauf am 20. Oktober 1823 von der Universität und dem Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei Vorschläge an und gab dem Ministerialkommissär die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme.⁶⁹⁴ Die Regierung plante außerdem, die aus den Beratungen hervorgehenden Statuten auch auf die beiden anderen Landesuniversitäten anzuwenden. In der Senatssitzung vom 21. November 1823 trug Johann Nepomuk v. Wening-Ingenheim (1790-1831) seinen „allgemeinen Plan zur Bearbeitung der Revision sämtlicher Universitätsgesetze“ vor. Die Universität hatte ihn zuvor mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt.⁶⁹⁵ Nachdem sich der Senat am 27. Dezember 1823 für die Einführung weitgehender Studienfreiheit entschieden hatte,⁶⁹⁶ unterbreitete Wening-Ingenheim am 28. März 1824 ein ausführliches Konzept. Dieses enthielt die Forderung nach freier Wahl von Rektor und Senat, Rückgabe der Polizeigewalt über die Studierenden, allgemeiner Kollegienfreiheit, Aufhebung der Semestralprüfungen sowie Wiederherstellung der alten Fakultäten.⁶⁹⁷ Nachdem die Sektionen den Entwurf beraten hatten, übergab die Universität ihn am 30. Juli 1824 dem Ministerialkommissär zur Weiterleitung an das Ministerium.⁶⁹⁸ Da die Forderungen der Universität allerdings zu weitreichend waren, entschied die Regierung von einer Revision gänzlich abzusehen.⁶⁹⁹

Nach der Thronbesteigung Ludwigs I. und der Übersiedlung der Universität nach München fanden einige dieser Forderungen Gehör. Mit der Verlegung nach München stellte der König der Universität zugleich neue Statuten in Aussicht, da er ihr als „Normaluniversität exemplarische Bedeutung für die anderen bayerischen Universitäten zukommen“ lassen

lians Universität zu Landshut. Landshut 1814. Eine Auflistung aller offensichtlich von den Universitätsbehörden der damaligen Zeit auch nicht zu überblickenden Änderungsverordnungen ist nicht zweckdienlich.

⁶⁹³ Günther an König Max I. Joseph, 31.10.1822 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/V.

⁶⁹⁴ Innenminister Thürheim an Ministerialkommissär Günther, [undat. Entw.], BayHStA, MInn 23675/VI; ferner Dickerhof: Dokumente, S. 22.

⁶⁹⁵ Wening-Ingenheim an den Senat der Universität Landshut, 21.11.1823 (Ausf.), UAM, B III 10.

⁶⁹⁶ Vortrag Wening-Ingenheims, 27.12.1823 (Ausf.); Beschlußfassung des Senats, 27.12.1823, [undat. Notiz], UAM, B III 10.

⁶⁹⁷ Auszug des Vortrags Johann Nepomuk v. Wening-Ingenheims über die Revision der Universitäts-Statuten und Organisation, 28.3.1824, in: Dickerhof: Dokumente, S. 24-71; vollständig vgl. UAM, B III 10.

⁶⁹⁸ Hierzu Semestralbericht Günthers vom 26.4.1824 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/VI; ferner Dickerhof: Dokumente, S. 23; die Stellungnahmen der verschiedenen Sektionen bzw. Fakultäten siehe UAM, B III 10. Vgl. auch Anschreiben der Universität Landshut an Günther, 30.7.1824 (Entw.), UAM, B III 10. Günthers Gutachten zum Entwurf der Universität ist nicht erhalten. Die Universität bepackte offensichtlich ihre Stellungnahme mit Maximalforderungen.

⁶⁹⁹ Huber: Ludwig I., S. 9f.; Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 265; zum gesamten Vorgang vgl. Dickerhof: Dokumente, S. 22f.

wollte.⁷⁰⁰ Obwohl die Ministerialbürokratie das bayerische reglementierte Studiensystem weiterhin favorisierte, konnte eine einflussreiche Gruppe um Friedrich Thiersch (1784-1860) und Friedrich Wilhelm Schelling (1775-1854) den König auf die Studienfreiheit der Universität Göttingen als Vorbild festlegen. Er hatte diese Hochschule immerhin selbst besucht und dort die Vorzüge der Studienfreiheit genossen.⁷⁰¹ Die am 26. November 1827 in Kraft getretenen Satzungen stellen einen Kompromiss dar zwischen der Aufhebung jeglicher Zwangsbestimmungen und der Beibehaltung eines nicht reglementierten philosophischen Vorstudiums.⁷⁰² Sie schafften das Zeugniswesen und den Kollegienzwang ab und ersetzten die Studienpläne durch unverbindliche Belehrungen, die den Charakter eines Studienleitfadens hatten.⁷⁰³ Eine direkte Mitwirkung des Generalkommissärs Widder als Ministerialkommissär bei der Erarbeitung dieser Statuten scheint es allerdings nicht gegeben zu haben, wenn man der ausführlichen Darstellung bei Max Huber folgt.⁷⁰⁴

Der 1832 eingesetzte Münchner Ministerialkommissär Braunmühl erachtete die Einflußnahme in der Bildungspolitik hingegen als seine Pflicht, um die Kontrolle der Studierenden zu verbessern. In seinem Semestralbericht vom 12. September 1832 forderte er eine Verschärfung der Immatrikulationsvorschriften, die der folgende Ministerialerlass vom 21. Oktober 1832 — wie ein Vergleich zeigt — in allen Punkten und nahezu wortgetreu umsetzte.⁷⁰⁵ Und das ist das Phänomenale und bislang nicht da gewesene: Als Regierungsrat war Braunmühl eigentlich ein subalternen Beamter, der zu diesem Zeitpunkt nicht einmal dem Ministerium, sondern hauptamtlich gerade mal der Kreisregierung angehörte. Und dieser subalterne Beamte schreibt in seiner nebenamtlichen Funktion als Ministerialkommissär einen Bericht, den das zuständige Ministerium beinahe wortgetreu in geltendes Recht um-

⁷⁰⁰ Dickerhof-Fröhlich: Studium, S. 13.

⁷⁰¹ Thiersch und Schelling nahmen auch in anderen bildungspolitischen Fragen wie beispielsweise Sprachschulen Einfluss auf den Monarchen. Seidel-Vollmann: Philologie, S. 86f. Für weiterführende Recherchen vgl. e.g. UBM, NL Friedrich Wilhelm Schelling, Zur Studienzeit Ludwigs I. in Göttingen vgl. Hermann Thiersch: Ludwig I. von Bayern und die Georgia Augusta. Berlin 1927, ND Nendeln 1970. Zu seiner Studienzeit in Landshut vgl. Hans-Michael Körner: Kurprinz Ludwig in Landshut (1803), in: Laetitia Boehm / Gerhard Tausche (Hrsg.): Von der Donau an die Isar. Vorlesungen zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität 1800-1826 in Landshut (=Ludovica Maximiliana: Forschungen 20). Berlin 2003, S. 101-114.

⁷⁰² Die revidierten Satzungen für Studierende an den Hochschulen des Königreichs Bayern, 26.11.1827, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 207. Zu den Statuten und ihrer Entstehungsgeschichte ausführl. Huber: Ludwig I., S. 64-83; ferner Seidel-Vollmann: Philologie, S. 107-111; Dickerhof-Fröhlich: Studium, S. 9-15; etwas diffus Dickerhof: Dokumente, Kap. 3.

⁷⁰³ Belehrung für die an der Ludwig-Maximilians-Universität Studierenden über Umfang, Mittel und Folge der jedem obliegenden Studien, [undat. Entw.], in: Dickerhof: Dokumente, S. 113-125, die endgültige Fassung scheint nicht gedruckt.

⁷⁰⁴ Huber: Ludwig I., S. 64-83. Der erhaltene Sachakt des Ministeriums BayHStA, MK 11051.

⁷⁰⁵ Semestralbericht Braunmühls vom 12.9.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23915; Die Imatriculierung der Studierenden an den Universitäten betr., 21.10.1832, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 217.

setzt. Eine derart durchschlagende Wirkung dieses Ministerialkommissärs in der Studiengesetzgebung lässt das Amt in einem neuen Lichte erscheinen.

Semestralbericht des Ministerialkommissärs vom 12.9.1832 (BayHStA, MIInn 23915)	Die Immatriculirung der Studierenden an der Universität betr., 21.10.1832 (Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 217)
So ungenügend die Bestimmungen sind, welche die Aufnahme der Hochschüler normieren [...], sind doch im Laufe des II. Semesters 1831/32 einige Individuen zurückgewiesen [...] worden [...]. Ich halte diese Maßregel jedoch nicht für hinreichend, um besseren Geist und Sittlichkeit einzuführen, sondern glaube:	Da jedoch mehrere Wahrnehmungen die Überzeugung bekunden, daß selbst ein strenger Vollzug dieser Verordnungen nicht hinreiche, [...] so wird zur Ergänzung dieser Vorschriften verordnet, wie folgt:
1.) daß der Ministerial-Commißaire der Immatriculation beiwohnen solle,	1) Der Ministerialkommissär der Universität hat jedesmal der Immatriculirung beizuwohnen.
2.) daß auch der Polizeibeamte anwesend und verbunden [...] seyn soll die Immatriculation sogleich in seinen Register einzutragen und ihnen die Legitimationskarte auszustellen.	2) [...] hat der Senat die Verfügung zu treffen, daß [...] ein besonderes Geschäftszimmer bereitgehalten werde, in welchem der Polizeikommissär [...] während der Immatriculirung sich aufhält, um jeden Studierenden, der die erhaltene Matrikel vorzeigt, sogleich in das Register einzutragen, und ihm die Legitimationskarte zuzustellen.
3.) daß jene, welche schon in früheren Semestern immatriculirt wurden, ihren Wiedereintritt und ihre Wohnung dennoch melden und die Karte contrasigniren lassen müssen: ohne welches sie nicht gültig ist;	3) Studierende, welche schon in früheren Semestern immatriculirt wurden, haben ihren Wiedereintritt und ihre Wohnung abermals anzuzeigen, und ihre Karte contrasigniren zu lassen. Ohne diese Contrasignation ist die frühere Aufenthaltskarte ungültig.
4.) daß jene, welche ein oder mehrere Semester nicht mehr an der Hochschule waren, Sittenzeugnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit vorzulegen: und sich allen Förmlichkeiten einer Immatriculation unterziehen zu haben; [...]	4) Studierende, welche ein oder mehrere Semester die Hochschule verlassen haben [...] sind verpflichtet, Sittenzeugnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit vorzulegen, und sich allen Förmlichkeiten einer neuen Immatriculation zu unterziehen.
5.) daß Individuen, welche über die vorgeschriebene Dauer des Universitäts=Studienjahres sich als Hochschüler hier aufhalten wollen, die besonderen Gründe angeben und nachweisen müssen.	5) Studierende, welche über die vorgeschriebene Dauer der Universitätsstudien sich als Hochschüler aufhalten wollen, haben die besonderen Gründe dieses Aufenthaltes anzugeben und nachzuweisen.
6.) daß alle Immatriculirten sogleich anzugeben haben, für welche Collegien sie sich inscribiren lassen werden. [...]	6) Alle immatriculirte Studierende haben die Collegien, für welche sie sich inscribiren lassen werden, sogleich bei der Immatriculirung anzugeben.

Tabelle 3: Vergleich des Semestralberichts vom 12. September 1832 und der Verordnung vom 21. Oktober 1832

Braunmühl versuchte ferner, das Ministerium mit permanenten Eingaben zu einer Überarbeitung der Statuten von 1827 zu drängen.⁷⁰⁶ Anfang 1835 beauftragte die Regierung eine Kommission, eine Neuauflage eben dieser Statuten zu erarbeiten. Diesem Gremium gehörte auch Braunmühl an, wobei die Münchener Professoren Bayer und Thiersch die Hauptarbeit zu leisten schienen.⁷⁰⁷ Nach Erlass der Abel'schen Studienordnung 1838 berief die Regierung Braunmühl erneut in eine Kommission zur Ausarbeitung näherer Vorschriften für die Studierenden in Bayern.⁷⁰⁸ Bereits am 28. Juli 1838 legte Braunmühl ein ausführliches Gutachten vor, das bestehende Vorschriften für Gymnasien, Lyzeen und Universitäten verglich und einen Vorschlag unterbreitete:⁷⁰⁹ Es folgt der Frage, weshalb trotz umfassender Disziplinarbestimmungen ein hohes Maß an Freiheit auf den Universitäten herrsche. Dies sah Braunmühl in der hohen Studierendenzahl, welche die Lehrer schwer beaufsichtigen könnten, und dem Pluralismus an Aufsichtsbehörden begründet. Er schlug vor, die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften der besonderen Aufsicht des Dekans der philosophischen Fakultät zu unterstellen. Diese Forderung, die auch andere Ministerialkommissäre erhoben, erfüllte das Ministerium bereits Ende 1838 mit der Errichtung des Ephorats.⁷¹⁰ Eine Abschätzung, inwiefern die 1842 erlassenen Vorschriften Braunmühls Entwurf folgten, ist nicht möglich.⁷¹¹ Es wären auch an den anderen Universitäten die Stellungnahmen der Ministerialkommissäre und der Senate sowie die folgenden Beratungen im Innenministerium zu berücksichtigen.⁷¹² Denn der Einfluss der Ministerialkommissäre in der Bildungspolitik ist nicht zu unterschätzen.⁷¹³

In der Universitätspolitik stellten die Ministerialkommissäre für die Regierung in vielfacher Hinsicht ein wünschenswertes Element dar. Zum einen bildeten sie ein willkommenes Korrektiv zu den weitgehenden, auf Restauration alter Rechte bedachten Forderungen der Universitäten. Zum anderen griff die Regierung auf den in Disziplinarangelegenheiten erfahrenen Sachverstand der Ministerialkommissäre zurück, um zusätzliche Möglichkeiten zur

⁷⁰⁶ Huber: Universität, S. 229.

⁷⁰⁷ Innenministerium an Braunmühl, 3.3.1835 (Ausf.), BayHStA, MIInn 45819, fol. 159f.; Huber: Universität, S. 233f.

⁷⁰⁸ Innenministerium an Braunmühl, 30.6.1838 (Ausf.), BayHStA, MIInn 45815, fol. 1r; ferner Heinz Gollwitzer: Ein Staatsmann des Vormärz: Karl von Abel. Beamtenaristokratie — monarchisches Prinzip — politischer Katholizismus (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 50). Göttingen 1993, S. 388.

⁷⁰⁹ Braunmühl an König Ludwig I., 28.7.1838 (Ausf.), BayHStA, MK 19320.

⁷¹⁰ Dickerhof-Fröhlich: Studium, S. 31; Seidel-Vollmann: Philologie, S. 115.

⁷¹¹ Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern. München 1982.

⁷¹² Die diversen schwer durchschaubaren Entwurfsstadien seines Gutachtens in BayHStA, MIInn 45815; die Stellungnahmen weiterer Ministerialkommissäre und Universitätssenate BayHStA, MK 19320.

⁷¹³ Dickerhof-Fröhlich: Studium, S. 30.

Kontrolle der Studierenden auszuloten. Günther stieß hierbei — wenn auch nicht zu Ende geführte — Beratungen über eine bayernweite Revision der Universitätsstatuten an. Braunmühl läutete mit seinem Semestralbericht vom 12. September 1832 eine Vielzahl einzelner Restriktionen des Studienwesens ein, welche die studentische Freiheit einschränkten, und wirkte außerdem bei zwei Statutenrevisionen an vorderster Front mit.

5.2 Staat und Hochschulen im bayerischen Vormärz. Universitätspolitik zwischen Zusammenarbeit und Zusammenprall

„Mechanischer Schulzwang“ — das Urteil des Landshuter Professors Friedrich Köppen über Karl v. Günther.⁷¹⁴ „Guter Wille gegenüber der Universität“⁷¹⁵ — urteilte der Münchener Rektor Hieronymus Bayer über Anton v. Braunmühl.⁷¹⁶ Wie entstanden so unterschiedliche Wahrnehmungen der Amtsführung der Ministerialkommissäre an ein und derselben Universität? Waren sie in persönlichen Befindlichkeiten begründet oder drückten die jeweiligen Regierungen den Ministerialkommissären ihren Stempel auf? Um diesen Fragen nachzugehen, folgt die Betrachtung dem Zusammenspiel der drei bayerischen Landesuniversitäten mit den Ministerialkommissären. Sie folgt mit 1819-1825/26 (Max I. Joseph), 1826-1830/32 (konstitutionelle Phase Ludwigs I.) sowie 1832-1847/48 (nach der konservativen Wende Ludwigs I.) der Chronologie der Regenten und ihrer Regierungsgrundsätze.

Das Verhältnis der Ministerialkommissäre zur Universität wird unter verschiedenen Aspekten näher untersucht. Wie standen die Amtsinhaber zur Universität als historisch gewachsener Korporation? Welcher Mittel bedienten sie sich, um ihren eigenen Einfluss zu erweitern? Wie verhielten sich die Ministerialkommissäre gegenüber Professoren? Wurden Dozenten als politisch bedenklich eingestuft oder gar von der Universität entfernt? Die Beantwortung dieser Fragen lässt die gesamtpolitischen Rahmenbedingungen der Zeit hierbei nicht außer Acht. Als Quellen stehen insbesondere Semestralberichte der Ministerialkommissäre an die Regierung und Materialien über die politische Gesinnung der Dozenten

⁷¹⁴ Köppen: Rede, S. 22f.

⁷¹⁵ Vortrag Rektor Bayers vor dem Senat, 14.3.1832, in: Dickerhof: Dokumente, S. 146⁸, im Original Dativ.

⁷¹⁶ Natürlich spielt auch der (universitäts-)politische Standpunkt der jeweiligen Professoren bei der Bewertung der Ministerialkommissäre eine Rolle. Zum Einstieg vgl. für Köppen ADB 16 (1882), S. 698f. sowie für Bayer ADB 46 (1902), S. 278-281. Da die verwendeten Zitate die tatsächliche Amtsführung der beiden Ministerialkommissäre bemerkenswert vorwegnehmen, wird an dieser Stelle auf eine weiterführende Analyse der hochschulpolitischen Positionen Köppens und Bayers verzichtet. Weitere Quellen sind zu erwarten e.g. in UBM, NL Hieronymus Bayer.

zur Verfügung. Die Verfolgung politischer Umtriebe der Studierenden und die Rolle der Ministerialkommissäre bei der Studiengesetzgebung werden nur behandelt, sofern es für das Verständnis des Verhältnisses von Ministerialkommissären und Universität unerlässlich ist.

5.2.1 Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse unter Max I. Joseph. Aufgeklärte Bildungspolitik trotz Verfassungsvorbehalts (1819-1825)⁷¹⁷

Universität Landshut

Karl v. Günthers Ernennung zum außerordentlichen Ministerialkommissär der Universität Landshut erfolgte in einer Zeit der „hochschulpolitische[n] Polarisierung“.⁷¹⁸ Konfrontation und „Partheysucht“ prägten das Verhältnis der Professoren.⁷¹⁹ Nach der Thronbesteigung Max I. Josephs 1799 formten aufklärerische Grundsätze die bayerische Universitätspolitik. Die Regierung versuchte, systematisch Aufklärer an die Universität zu berufen.⁷²⁰ Diese unterhielten Kontakte zur Ministerialbürokratie und gruppierten sich um den Juristen Nikolaus Thaddäus Gönner, der bereits früher Auseinandersetzungen forciert hatte.⁷²¹ Als romantisch-religiöser Gegenpol formierte sich unter Einfluss der Naturphilosophie Schel-

⁷¹⁷ Den folgenden Abschnitt zur Durchführung der Karlsbader Beschlüsse in Landshut siehe populärwissenschaftlich zusammengefasst bei Andreas C. Hofmann: *Lehre und Studium unter staatlicher Aufsicht. Die Universität Landshut nach den Karlsbader Beschlüssen (1819 bis 1825/26)*, in: *Dom-Spiegel. Mitteilungsblatt der Freunde des Dom-Gymnasiums Freising e.V. / Freisinger Dom-Spiegel* Jg. 15 (2007), S. 37-40, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/yub90>.

⁷¹⁸ Peter Segl: *Landshuter Universitätsprobleme im Studienjahr 1823/24. Friedrich Köppens Rektoratsbericht als Dokument bayerischer und deutscher Universitätsgeschichte*, in: *Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern* 101 (1975), S. 113-139, hier S. 123. Die Sachakten zu den Ministerialkommissionen in dieser Zeit ist nicht erhalten. BayHStA, Rep. MK II 6834, vern. Das Staatsarchiv Landshut hat zu Universität und Ministerialkommission keine Akten. Aus heimatgeschichtlicher Perspektive Beckenbauer: *Ludwig-Maximilians-Universität*; ferner Schmidt: *Landshut*; Boehm / Tausche (Hrsg.): *Donau*. Vgl. auch Darstellungen zur Geschichte einzelner Fächer wie Alois Seidl: *Die Anfänge der Agrarwissenschaften in Bayern und ihre Stellung an der Universität Landshut (1800-1826)*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 74 (2011), S. 175-196; Wolfhart Henckmann: *Die Landshuter Periode. (1800-1826)*, in: Hans Otto Seitschek (Hrsg.): *Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität. Die philosophische Lehre an der Universität Ingolstadt-Landshut-München von 1472 bis zur Gegenwart*. St. Ottilien 2010, S. 53-72; Stefan Strasser: *Die Geschichte der juristischen Fakultät der Universität Landshut 1800-1826 (=Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 656)*. München 2001.

⁷¹⁹ Rechenschaftsbericht des Landshuter Rektors Friedrich Köppen über das Studienjahr 1823/24 an König Max I. Joseph von Bayern, 5.9.1824, in: Segl: *Universitätsprobleme*, S. 135.

⁷²⁰ Karl Alexander v. Müller: *Ludwig-Maximilians-Universität München*, in: Michael Doeberl u.a. (Hrsg.): *Das akademische Deutschland*, Bd. 1: *Die deutschen Hochschulen in ihrer Geschichte*. Berlin 1930, S. 323-342, hier S. 334; Schmidt: *Landshut*, S. 205; Segl: *Universitätsprobleme*, S. 116.

⁷²¹ Gönner erwirkte 1801 durch eine anonyme Schmähchrift die Wiederholung der Rektorwahl und erhielt das Rektorat sodann selbst. [Nikolaus Thaddäus Gönner]: *Authentischer Bericht über die neueste Rectorswahl zu Athen (=Archiv für die Universitäten Griechenlands im 19. Jahrhundert 1)*. Altenstadt 1801. Zum gesamten Vorgang Prantl: *Geschichte* Bd. 1, S. 698f.

lings eine Gruppe um Johann Michael Sailer, die in der medizinischen Fakultät ihren größten Rückhalt hatte.⁷²² Vor allem in den letzten Jahren der Universität in Landshut traten diese Gegensätze, in denen es weniger um lokal- oder regionalpolitische Fragen, sondern um „gesamtdeutsche, ja Wesensfragen der europäischen Kultur“ ging, immer radikaler zum Vorschein.⁷²³ Hatten sich beide Parteien bereits zuvor der Kollaboration mit auswärtigen Mächten bezichtigt, kam seit 1819 der Vorwurf der Unterstützung burschenschaftlicher oder nationaler Tendenzen hinzu. Denunziation und Verleumdung bestimmten das Klima in Landshut. Zu Beginn der 1820er Jahre übten allerdings die Romantiker nachhaltigen Einfluss aus.⁷²⁴ Von 1820 bis 1823 stellten sie mit dem früheren Aufklärer Andreas Röschlaub einen durchaus streitbaren und parteiischen Rektor, dem es aber gelang, die unter Mittermaier begonnene Restauration der alten Universitätsrechte fortzusetzen.⁷²⁵

Nach Günthers Ernennung zum Ministerialkommissär kam es nach einer anfänglichen „Willfährigkeit“ der Universitätsorgane⁷²⁶ zu Konflikten mit den Professoren über das Maß der Studierendenkontrolle. Günther verlangte bereits Ende 1819 von den Hochschullehrern, ihre Schüler zu ‚freiwilligen‘ Arbeiten aufzufordern, unentschuldigtes Fernbleiben zu vermerken, sittliches Betragen zu überwachen und Beobachtungslisten zu erstellen.⁷²⁷ Die Professoren beklagten sich wegen der kleinlichen Kontrollvorgaben Günthers über ihre „Degradierung zu Polizeibeamten“ und waren überzeugt, dass Zwangsmaßnahmen dem

⁷²² Segl: *Universitätsprobleme*, S. 122-126; Schmidt: *Landshut*, S. 205-211; Müller: *Ludwig-Maximilians-Universität*, S. 335; ferner Beckenbauer: *Ludwig-Maximilians-Universität*, S. 118-132; umfassend Karl Bosl: *Aufklärung und Romantik an der Reformuniversität Landshut*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 35 (1972), S. 876-892, wiederabgedr. in: Ders.: *Historia Magistra. Die geschichtliche Dimension der Bildung. Zum 80. Geburtstag d. Vf. hrsg. v. Hubert Freilinger*, München 1988, S. 223-236; Rainer A. Müller: *Von der Aufklärung zur Romantik. Landshut 1800-1826*, in: *Die Ludwig-Maximilians-Universität München in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. v. Präsidium der Ludwig-Maximilians-Universität München 3., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Haar bei München 2010, S. 46-65.

⁷²³ Philipp Funk: *Von der Aufklärung zur Romantik. Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik*. München 1925, S. 41.

⁷²⁴ Segl: *Universitätsprobleme*, S. 125f.; Schmidt: *Landshut*, S. 211.

⁷²⁵ C[hrista] Habrich: Röschlaub, in: Laetitia Boehm u.a. (Hrsg.): *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München*, Tl. 1: *Ingolstadt-Landshut 1472-1826 (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 18)*. Berlin 1998, S. 345-347; ausführl. Nelly Tsouyopoulos: *Andreas Röschlaub und die Romantische Medizin. Die philosophischen Grundlagen der modernen Medizin (=Medizin in Geschichte und Kultur 14)*. Stuttgart u.a. 1982; Dies.: *Der Streit zwischen Friedrich Wilhelm Schelling und Andreas Röschlaub über die Grundlagen der Medizin*, in: *Medizinhistorisches Journal* 13 (1978), S. 229-246. *Rektorsrede v. 2.12.1820*, Andr[ea]s Röschlaub: *Wie Studierende an der Universität die Hoffnung ihrer Vaterlande seyn? Eine Rede zur Anempfehlung der akademischen Gesetze*. Landshut [1820].

⁷²⁶ Schmidt: *Ministerial-Kommissariat*, S. 170. Günther übernahm zeitweise sogar die Leitung von Senatssitzungen.

⁷²⁷ Günther an den Senat der Universität Landshut (Ausf.), 20.12.1819, UAM, C I 4. Zum durchaus existenten Problem der mangelnden Vorlesungsdisziplin der Studierenden vgl. Ministerialkommissär Günther an den Senat der Universität Landshut, 10.1.1820 (Ausf.), UAM, G I 2.

Studienfleiß eher schaden als ihn fördern würden.⁷²⁸ Günther versuchte, eben diese Opposition zu brechen, indem er Hochschullehrern bei Unterstützung der Regierung Auszeichnungen und Gehaltszuschläge versprach.⁷²⁹ Der Ministerialkommissär manövrierte sich direkt zwischen die Fronten von Aufklärern und Romantikern. Er erkannte zwar, dass „die Stellung der Ministerialkommission hier als kränkend“ empfunden wurde. Er forderte aber trotzdem, weitergehende Maßnahmen zur Kontrolle der Studierenden wie eine Nummerierung der Hörsaalplätze.⁷³⁰ Von politischem Taktgefühl oder gar einer Rücksichtnahme auf die Universität kann somit nicht die Rede sein.

Da sich das Ministerium anfangs auf die Eingaben beider Parteien zurückhielt, nutzten die Romantiker um den ab Herbst 1820 amtierenden Rektor Röschlaub dies zur Fortsetzung einer sukzessiven Restauration alter Universitätsrechte. Obwohl nach den Statuten von 1804 die Universität in Klassen und Sektionen unterteilt war,⁷³¹ führte Röschlaub die Bezeichnung Fakultät wieder ein und ließ im Senat nicht nach Dienstalter, sondern nach der Rangordnung der eigentlich aufgehobenen Fakultäten abstimmen.⁷³² Dies führte zu solchen Zerwürfnissen innerhalb der Professorenschaft, dass einige Aufklärer bereit schienen, für den Ministerialkommissär Partei zu ergreifen. Günther sah die Möglichkeit zu Röschlaubs protokollarischem Verstoß in den zahlreichen Änderungen der Universitätsstatuten. Er forderte daher in seinem Bericht zum Studienjahr 1821/22 eine komplette Überarbeitung der Statuten der Universität Landshut.⁷³³ Fortan sah er die Bekämpfung von Röschlaubs Rektorat als seine Aufgabe an und beantragte bei der Regierung vorsorglich dessen Amtsenthebung für den Fall weiterer Rechtsverstöße. Nach weiteren Konfrontationen versetzte die Regierung Röschlaub 1824 für ein Jahr in den zeitweiligen Ruhestand.⁷³⁴ Wie weit ging Günther, um seinen eigenen Einfluss zu sichern und den der Universität zu-

⁷²⁸ Huber: Ludwig I., hier S. 2; Verhandlungen des Senats der Universität Landshut, 30.12.1819, UAM, D III 76, fol. 113-123, hier fol. 119.

⁷²⁹ Huber: Ludwig I., S. 3.

⁷³⁰ Günther an König Max I. Joseph, 15.9.1820 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/V.

⁷³¹ Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 87.

⁷³² Zu den Fakultäten Andreas C. Hofmann: Warum die LMU München (keine) 20 Fakultäten hat. Zur Ausdifferenzierung des Wissens an der Ludovico-Maximiliana im Spiegel der Geschichte ihrer Fakultäten, in: *aventinus bavarica* Nr. 15 [29.05.2010], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/ipm9p>; ausführl. Laetitia Boehm / Johannes Spörl (Hrsg.): *Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten*. 2 Bde. Berlin 1972-1980; Karl Alexander v. Müller (Hrsg.): *Die wissenschaftlichen Anstalten der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Chronik zur Jahrhundertfeier*. München 1926.

⁷³³ Günther an König Max I. Joseph, 31.10.1822 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/V.

⁷³⁴ Huber: Ludwig I., S. 4-8; Habrich: Röschlaub, S. 346. Um die Entfernung eines Professors auf Antrag des Ministerialkommissärs im Sinne des § 2 des Bundesuniversitätsgesetzes schien es sich, wenn man der Personalakte der Universität folgt, nicht gehandelt zu haben. UAM, E II 274. Die Personalakte des Ministeriums ist nicht erhalten. BayHStA, Rep. MK II 8424, vern.

rückzudrängen? Bereits im Frühjahr 1820 stellte er die Zuständigkeit des Senats infrage, Studierende der Universität zu verweisen, worauf der König ihm aber mitteilte, dass der Ministerialkommission in solchen Fällen nur eine Rolle als Mittelorgan zwischen Universität und Regierung zukomme.⁷³⁵

Eine neue Chance erblickte der Ministerialkommissär im Disziplinarfall der Gebrüder Franz und Gregor Wildt.⁷³⁶ Wegen vernachlässigten Studienfleißes erkannten Senat und Rektorat ihnen das Wintersemester 1821/22 nicht an und verweigerten den weiteren Aufenthalt an der Universität. Nachdem beide ohne Erfolg beim Senat Einspruch eingelegt hatten, wandten sie sich am 13. Februar 1822 an den Ministerialkommissär — eine Stunde vor ihrer verfügten Wegweisung.⁷³⁷ Der Senat teilte Günther mit, dass in solchen Dingen

vor dem akademischen Senate keine Appellation statt finde, und die Annahme solcher Appellationen einerseits den Muthwillen liederlicher Studenten Nahrung gebe, andererseits auf das Ansehen des Senates vernichtend wirke.⁷³⁸

Günther erwiderte, dass

auch dem Strafwürdigsten [...] der Recurs bei höherer oder allerhöchster Stelle offen[steht]. [...] Übrigens mußte der k. Polizeykommission aufgetragen werden, den Brüdern Wildt den ferneren Aufenthalt dahier zu gestatten.⁷³⁹

Er hob die Verfügung der Universitätsorgane zugunsten der Studierenden auf! Röschlaub sprach von Handlungen der außerordentlichen Ministerialkommission, welche die universitären Einrichtungen „zum Hohne und Gelächter“ der Studierenden machen würden.⁷⁴⁰ Als ultima ratio wandte Röschlaub sich an den König.⁷⁴¹ Der teilte Günther mit, dass er zwar nicht der Meinung sei, dass ein Einspruch der Studierenden beim Senat unmöglich sei.

⁷³⁵ Günther an König Max I. Joseph, 28.2.1820 (Ausf.), BayHStA, MInn 23890/II; König Max I. Joseph an Günther, 15.3.1820 (Entw.), BayHStA, MInn 23890/II.

⁷³⁶ Stud. phil. Franz Wildt, immatrikuliert seit 13.11.1819; Stud. phil. Gregor Wildt, immatrikuliert seit 19.11.1818, beide aus Augsburg. Götz v. Pölnitz / Laetitia Boehm (Hrsg.): Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Tl. II: Landshut. München 1986, S. 137.

⁷³⁷ Verfügung des Rektorats der Universität Landshut, 19.1.1822 (Entw.) / Gregor Wildt an den Senat der Universität Landshut, 27.1.1822 / Franz Wildt an den Senat der Universität Landshut, 30.1.1822 / Signe des Senats der Universität Landshut an Franz und Gregor Wildt, 1.2.1822 (Entw.) / Ministerialkommissär Günther an den Senat der Universität Landshut, 13.2.1822 (Ausf.), UAM, D XIV 29, Fasz. 21; Ministerialkommissär Günther an König Max I. Joseph (Ausf.), 10.4.1822, BayHStA, MInn 23714/V.

⁷³⁸ Vortrag Rektor Röschlaubs vor dem Senat der Universität Landshut, 2.4.1822 (Entw.), UAM, D XIV 29, Fasz. 21.

⁷³⁹ Günther an den Senat der Universität Landshut, 7.3.1822 (Ausf.), UAM, D XIV 29, Fasz. 21. Der Streit war vordergründig eine unterschiedliche Interpretation der einschlägigen Vorschriften.

⁷⁴⁰ Vortrag Rektor Röschlaubs vor dem Senat der Universität Landshut, 2.4.1822 (Entw.), UAM, D XIV 29, Fasz. 21.

⁷⁴¹ Rektor Röschlaub an König Max I. Joseph, 2.4.1822 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V.

(Er hätte aber) das Vertrauen, daß [Günther?] die zur Vollziehung jener Gesetze gefaßten Beschlüsse des akademischen Senats gegen frivole oder durch besondere Gründe hinlänglich motivierte Beschwerden aufrecht zu halten von selbst bereit seyn werde.⁷⁴²

Diese Antwort beherzigte Günther, da er im Wintersemester 1824/25 das Angebot, Studierenden ohne Rechtsgrundlage genehmigte Ferienaufenthalte zu widerrufen, nicht annahm, da er „das Ansehen des Rectorats nicht zu sehr compromittieren wollte“.⁷⁴³

Aber kam es auch zu nachhaltigeren Konflikten zwischen Universität und Ministerialkommissär? Rektor Röschlaub hatte die Landsmannschaften mit aller Strenge geduldet und als Vertreter der Studierenden anerkannt. Selbst Günther sah den befriedenden Erfolg, wobei ihm der Zusammenhang mit Röschlaubs restaurativer Bewegung und den Machtkämpfen um die polizeiliche und disziplinarische Aufsicht nicht entging.⁷⁴⁴ Hiergegen konnte er erst im Frühjahr 1823 vorgehen, als sich eine burschenschaftliche Opposition gegen die Landsmannschaften bildete — mit Unterstützung von Röschlaubs aufklärerischen Gegnern. Die Landsmannschaften reagierten mit höherem Druck auf diejenigen Studenten, die keiner Verbindung angehörten.⁷⁴⁵ Nun verlangte Günther von den Universitätsorganen, gegen die Landsmannschaften einzuschreiten und beschuldigte Röschlaub, diese zu begünstigen.⁷⁴⁶ Das Ministerium, das Günther bisher „gerade die notwendigste Unterstützung zuteil“ kommen ließ,⁷⁴⁷ bekundete auf diese Lage den Ausdruck des „Befremdens und Mißfallens“ und verlangte eine Untersuchung.⁷⁴⁸ Nachdem es auf einen ausführlichen Bericht Günthers mit der „bestimmtesten Mißbilligung“ reagierte, beschuldigte Röschlaub Günther, sein Sohn sei Mitglied der Burschenschaft, weshalb er diese unterstützen würde.⁷⁴⁹ Die Familie des ‚landesherrlichen Bevollmächtigten‘ zu beschuldigen — ein guter Schachzug?

⁷⁴² Innenminister Thürheim an Günther (Entw.), 23.9.1822, BayHStA, MInn 23714/V.

⁷⁴³ Semestralbericht Günthers vom 10.4.1825 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/VII [Der gesamte Absatz im Original durch unbekanntem Urheber rot unterstrichen]. Dort auch eine ausführliche Schilderung des Streits um die Ferien der Studierenden.

⁷⁴⁴ Huber: Ludwig I., S. 8.

⁷⁴⁵ Kaufmann: Geschichte, S. 77f.; Huber: Ludwig I., S. 8; Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 226f.

⁷⁴⁶ Günther an König Max I. Joseph, 27.3.1823 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V, darin eine Abschrift von Günthers Weisungen an die Universitätsbehörden. Der Senat behandelte die Forderungen Günthers erstmals am 12.4.1823. Verhandlungen des Senats der Universität Landshut, 12.4.1823, UAM, D III 76, fol. 473-478, hier fol. 477f.

⁷⁴⁷ Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 174.

⁷⁴⁸ Innenminister Thürheim an Günther, 6.4.1823 (Entw.), BayHStA, MInn 23714/V.

⁷⁴⁹ Günther an König Max I. Joseph, 30.6.1823 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V. Der Bericht wird nicht zusammengefasst, da er sich in weiten Teilen auf Bekanntes bezieht. Auch Thürheim an Günther, 15.7.1823 (Entw.), BayHStA, MInn 23714/V. Zu Günthers Sohn vgl. Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 211; Wehner: Bewegung, S. 87f.; zum Vorgang auch Huber: Ludwig I., S. 8.

Als Günther sich von Studierenden derart bedroht sah, dass er angeblich um sein Leben fürchten musste, ermächtigte ihn das Ministerium, die Leitung der Universitätspolizei selbst zu übernehmen.⁷⁵⁰ Ferner sagte die Regierung ihm militärische Unterstützung zu, die er allerdings nicht beanspruchte.⁷⁵¹ Der König erklärte den Universitätsbehörden die „höchste Indignation“ und kündigte an, bei der „Fortdauer eines solchen gesetzlosen Zustandes [...] sich ungern zu einer letzten in den Bestand der Universität selbst eingreifenden Maßregel“ entschlossen zu sehen.⁷⁵² Die Mehrzahl der Professoren protestierte gegen den Ministerialkommissär, der nur darauf hinwirke, die „Universität in gehässigem Lichte darzustellen“ und ihr die Ungnade des Königs zuzuziehen.⁷⁵³ Dieser Interventionsversuch blieb aber erfolglos, da — so das Ministerium — dieses Schreiben „weder seinem Inhalte noch seiner Fassung nach geeignet [war], die Ansicht [...] von dem Zustande der Universität auf eine günstige Weise zu ändern“. Es verpflichtete die Universität schließlich zu einer vorbehaltlosen Unterstützung des Ministerialkommissärs.⁷⁵⁴ Folgt man den universitären Provenienzen und der studentengeschichtlichen Historiographie ließ Günther kein Mittel ungenützt, um die Universität in einem anarchischen Zustand darzustellen.

Aber wie beurteilte der Ministerialkommissär die einzelnen Professoren vor dem Hintergrund dieser Eskalation? Auch wenn es während der Amtszeit Günthers zu massiven Konflikten mit der Universität kam, hob er stets hervor, dass er einen schädlichen Einfluss der Professoren auf die Studenten nicht feststellen konnte.⁷⁵⁵ Die Professoren beurteilte er in seinen Berichten durchgehend politisch positiv: „Aus dem ‚Nordlicht‘ [sc. Friedrich Köppen] wurde bald ein Verehrer Bayerns, fast ein Einheimischer, ‚der dieses spricht, ward

⁷⁵⁰ Günther an König Max I. Joseph, 25.7.1823 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V. Der Universitätspolizeidirektion waren allerdings nur der Fall einer im betrunkenen Zustand ausgesprochenen Drohung und die Drohungen einiger Studierender bekannt, die sich über die Untersuchungen gegen die Landsmannschaften aufregten. Universitätspolizeidirektion an den Senat der Universität Landshut, 30.7.1823 (Ausf.), UAM, D XIII 14. Ein eher sarkastisch anmutender, von Günther allerdings als Bedrohung instrumentalisiert, Aushang am Schwarzen Brett der Universität bei Kaufmann: Geschichte, S. 91. Zur Ermächtigung vgl. Thürheim an Gunther, 26.7.1823 (Entw.), BayHStA, MInn 23714/V.

⁷⁵¹ Staatsministerium der Armee an Günther, 26.7.1823 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V.

⁷⁵² Innenminister Thürheim an den Senat der Universität Landshut, 26.7.1826 (Ausf.), UAM, D XIII 14. Die hier einsetzende Akte im Universitätsarchiv wurde mit ‚Acta, den *angeblich* gesetzlosen Zustand der Universität Landshut betr.‘ betitelt [Eigene Hervorhebung].

⁷⁵³ Rektor und Senat der Universität Landshut an König Max I. Joseph, 13.8.1823 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V. Dem Schreiben lag ein Zeugnis der Stadtkommandantschaft über das korrekte Verhalten der Studierenden bei. Stadtkommandantschaft Landshut an den Senat der Universität Landshut, den *angeblich* gesetzlosen Zustand unter den Studierenden auf der Universität Landshut betr., 5.8.1823 (Abschr.), UAM, D XIII 14 [Eigene Hervorhebung].

⁷⁵⁴ Innenminister Thürheim an Senat der Universität Landshut, 20.8.1823 (Ausf.), UAM, D XIII 14; ferner episch breit die Rolle der Landsmannschaften hochstilisierend Kaufmann: Geschichte, S. 80-94.

⁷⁵⁵ e.g. Semestralberichte Günthers, 15.9.1820 / 26.4.1824 / 17.9.1824 / 10.4.1825 / 29.9.1825 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/V-VII.

nicht auf Bayerns Boden geboren, hat aber für ihn größte Anhänglichkeit gewonnen“.⁷⁵⁶ Während Günther Professor Joseph August Schultes (1773-1831) als „ebenso kenntnisreich wie unermüdlich fleißig“ lobte, warf er Wening-Ingenheim vor, es „fehle ihm sehr an Fleiß in Ausübung seines Berufes“. Eine menschlich ausführlichere Beurteilung erfuhr Hieronymus Bayer, wenn Günther schrieb: „Er ist ausgezeichnet rücksichtlich seiner Kenntnisse, hat einen guten Vortrag, nur er scheint sehr ängstlich zu sein.“⁷⁵⁷

Universität Erlangen

An der Universität Erlangen wurde der Regierungsdirektor und Nürnberger Ehrenbürger Gottfried Freudel als Ministerialkommissär eingesetzt.⁷⁵⁸ Der Protest der Universität gegen die Karlsbader Beschlüsse und den Ministerialkommissär wurde eingangs bereits angeführt.⁷⁵⁹ Aber waren somit Konflikte zwischen den Professoren und dem Ministerialkommissär bereits vorprogrammiert? Lag der Protest der Universität darin begründet, dass sie — um es an dieser Stelle etwas unwissenschaftlich zu formulieren — etwas zu befürchten hatte? Ein Blick in Freudels ersten Semestralbericht über das Wintersemester 1819/20 zeigt, dass er zwar von seinem Recht, die Kollegien selbst zu besuchen, regen Gebrauch gemacht hatte. Den Professoren aber stellte er ein ausnahmslos gutes Zeugnis aus und fügt an, dass verschiedene Lehrer ohnehin vom König Auszeichnungen erhalten hätten:

In Ansehung der Studien – besonders der öffentlichen und Privatvorträge § 4 der Instr. – habe ich weder bei meinem Collegienbesuche, noch auf anderem Wege den Geist der Lehren wahrgenommen, auf welchen aufmerksam zu sein die Instruktion ersucht. Soweit ich mir jetzt schon ein Urteil über die Gesinnungen der Professoren der hiesigen Academie zutrauen darf, belebt dieselbe alle mehr oder weniger Vorliebe für die Verfassung und Vertrauen zur Regierung.⁷⁶⁰

⁷⁵⁶ Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 99f. Diese positive Beurteilung verwundert, da Köppen den Ministerialkommissär in seiner freimütigen Schrift scharf angriff. Köppen: Rede.

⁷⁵⁷ Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 116 (Schultes), S. 173f. (Wening-Ingenheim), S. 189 (Bayer).

⁷⁵⁸ [Johann Georg Veit Engelhardt]: Die Universität Erlangen von 1743 bis 1843. Erlangen 1843. Photomech. u. mit einem Reg. vers. ND (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 2). Erlangen 1991, S. 210. Freudel kehrte somit als staatlicher Aufsichtsbeamter an die Universität zurück, an welcher er sich nach dem Studium in Tübingen im Jahre 1796 als Student eingeschrieben hatte. Rolf Straubel: Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, Tl. 1: Biographien (=Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 85). München 2009, S. 280f. Inwiefern dies seine Amtsführung als Ministerialkommissär beeinflusste, wird die weitere Abhandlung darlegen. Erwähnenswert ist, dass Freudel in seiner Funktion als Ministerialkommissär sogar Beachtung in der Geschichtsschreibung angloamerikanischer Provenienz findet. Gary C. Fouse: Erlangen. An Americans's History of a German Town. Lanham u.a. 2005, S. 85f.

⁷⁵⁹ Kolde: Universität, S. 249-252.

⁷⁶⁰ Semestralbericht Freudels, 27.3.1820 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1, fol. 1-11, hier fol. 4. Zu den Auszeichnungen vgl. weiterführend die Einträge bei Renate Wittern (Hrsg.): Die Professoren

Wie war aber das Verhältnis zwischen dem Ministerialkommissär und den Universitätsbehörden? Freudel konnte berichten, dass es gelang, die ihm durch die Instruktion für die Ministerialkommissäre aufgetragene Kontrollfunktion „ohne alle Collisionen und Reibungen zu erfüllen, wenn gleich die Grenzen des Wirkungs-Kreises der Ministerial-Com. in der Ausführung hier und da verschiedene Ansichten zulassen.“⁷⁶¹ Es ist festzuhalten, dass sich die Universität Erlangen — anders als die Universität Landshut — einem Ministerialkommissär gegenüber sah, welcher der Korporation mit einem gewissen Maß an Respekt gegenübertrat und eben nicht auf eine möglichst weite Ausdehnung seines Wirkungskreises bedacht war. Theodor Kolde attestierte ihm sogar:

Freudel war ein Mann von offenem Blick und, bis die fortwährende Hetzerei aus Mainz [sc. Zentraluntersuchungskommission], wie nicht anders zu erwarten war, auch ihn nervös und argwöhnisch gemacht hatte, auch von gesundem Urteil.⁷⁶²

Aber lässt sich hieraus ableiten, dass Freudel — wie es Richard Graf du Moulin Eckart in seiner 1929 erschienenen Geschichte der deutschen Universitäten formulierte — „zwischen zwei Stühlen“ stand und „zwei Herzen in seiner Brust“ hatte?⁷⁶³ Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen Ministerialkommissär und Universität in den folgenden Jahren? Auch wenn damit keine materiellen Vorteile verbunden waren, ließ der König den Prorektor der Universität nach Freudels Bericht belobigen.⁷⁶⁴ Ein weiterer Semestralbericht ist für das Sommersemester 1820 überliefert, wobei Freudel auch hier voll des Lobes für die Professoren und die Universitätsbehörden ist. Die Vorschriften wegen der Immatrikulation der Studierenden hätten sowohl der Prorektor als auch der zuständige Stadtkommissär sorgfältig erfüllt. Den Professoren bescheinigte er für dieses Semester erneut die politische Unbedenklichkeit. „Um so schonender glaubte ich mit meinen Collegien-Besuchen seyn zu dür-

ren und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743-1960, ab Tl. 3 hrsg. v. d. Universitätsbibliothek (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 5, 9 u. 13). Erlangen 1993-2009.

⁷⁶¹ Semestralbericht Freudels, 27.3.1820, fol. 8v.

⁷⁶² Kolde: Universität, S. 254. An dieser Stelle betritt die Mainzer Zentraluntersuchungskommission erstmals insofern das Geschehen, als sie die Rolle eines ‚Scharfmachers‘ gegenüber den Ministerialkommissären einnimmt. Da die Tätigkeit der Zentraluntersuchungskommission nur am Rande abgehandelt wird, werden an dieser Stelle nur einige weiterführende Fragen angerissen: Wurden die Ministerialkommissäre durch die Zentraluntersuchungskommission unter politischen Druck gesetzt, damit sie die Universitätskontrolle überhaupt in ausreichendem Maße ausführten? War es die Intention der bayerischen Regierung, ‚nachlässig‘ zu handeln? Tritt die Zentraluntersuchungskommission als eine Form der ‚verdeckten Bundesexekution‘ auf?

⁷⁶³ Richard Graf du Moulin Eckart: Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1929, S. 343. Zwischen den drei Polen des Deutschen Bundes (Zentraluntersuchungskommission), des Königreichs Bayern (Innenministerium) sowie der Universität und Lokalpolitik eine verantwortliche und verantwortungsbewusste Position einzunehmen, dürfte Freudel durchaus einige Anstrengungen abverlangt haben.

⁷⁶⁴ König Max I. Joseph an Freudel, 25.5.1820 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1, fol. 12.

fen“, schrieb er in seinem Bericht.⁷⁶⁵ Es ist dies sowohl das Zeichen eines grundsätzlichen Vertrauens gegenüber den Professoren als auch einer Anerkennung der Würde der Universität als Institution, das Günther in Landshut vermissen ließ. Leider lässt sich die biographische Komponente solch unterschiedlicher Mentalitäten nicht mehr nachvollziehen. Denn sowohl Günthers als auch Freudels Werdegang sind schwer nachvollziehbar.

Beinahe zeitgleich mit Freudel betrat ein Mann an der Universität Erlangen das Parkett, welcher durch den gesamten Vormärz hindurch eine Konstante darstellen sollte: der Erlanger Stadtkommissär und Zensor Matthias Philipp Woehrnitz (1787-1853).⁷⁶⁶ Er trat im März 1820 sein Amt als Vorstand des Direktoriums der Universitäts- und Stadtpolizei an, welche die polizeiliche Oberaufsicht über die Studierenden führte⁷⁶⁷ — sein Agieren gegenüber den Studierenden wird später zu betrachten sein. Als Erlanger Zensor war er zwar verrufen, dass er sich einzelne Bögen auch noch aus der Druckerei zur Überprüfung hätte holen lassen.⁷⁶⁸ Im Rahmen dieser Gründlichkeit war er allerdings für eine liberale Handhabung der Zensur in Erlangen bekannt.⁷⁶⁹ Welche Rolle spielte Woehrnitz fortan bei der Kontrolle der Studierenden? Übernahm er auch Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Hochschullehrer? Freudel nahm das Amt der Ministerialkommission bis zum Jahre 1826 wahr. Es nimmt nicht wunder, dass sowohl der scheidende Ministerialkommissär als auch die Universität offensichtlich nur das Beste voneinander dachten. Es schreibt Freudel anlässlich seiner Versetzung:

Ohne zuvor dem königlichen academischen Senat auszudrücken, wie großes Vergnügen es mir gemacht hat, in meinem letzten Berichte an die allerhöchste Stelle den [?] guten Zustand der Universität in den Beziehungen meines Wirkungskreises rühmen zu können. [...]

Zu desto lebhafterer Anerkennung fühle ich mich deshalb verpflichtet. [...] so werde ich auch in der Entfernung die lebendige Teilnahme an dem Flor der Universität, und die hohe Achtung bewahren, welche ich den würdigen Lehrern an der selben statt gewidert habe, in gutem Andenken so vorzüglicher Männer aber, aus deren Kreis ich mit inniger Rührung scheidet.⁷⁷⁰

⁷⁶⁵ Semestralbericht Freudels, 30.10.1820 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1, fol. 17-29, hier fol. 18.

⁷⁶⁶ Lebensdaten bei Heinrich Heine: Werke, Briefwechsel, Lebenszeugnisse. Säkularausgabe, Bde. 20-27: Briefwechsel 1815-1856, hier Reg.bd., bearb. v. Christa Stöcker. Berlin u.a. 1984, S. 172.

⁷⁶⁷ Freudel an Woehrnitz, 4.3.1820 (Abschr.), UAE, A 1/7 Nr. 9

⁷⁶⁸ Fr. Mayer an H. Heine, 2.7.1835, in: Maximilian v. Heine-Geldern: Heine Reliquien. Neue Briefe und Aufsätze Heinrich Heines. Berlin 1911, Nr. 48, hier S. 179.

⁷⁶⁹ Heinrich Heine: Werke, Briefwechsel, Lebenszeugnisse. Säkularausgabe, Bd. 24: Briefe an Heine 1823-1838. Kommentar, bearb. v. Renate Francke. Berlin u.a. 1978, S. 255.

⁷⁷⁰ Freudel an den Senat der Universität Erlangen, 27.3.1826 (Ausf.), UAE, A 1/7, Nr. 11

Aber auch die Universität zeigte sich erkenntlich, indem sie dem Ministerialkommissär wegen seiner Verdienste am 10. März 1826, also wenige Tage vor dessen Weggang, die Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät verlieh,

*ob merita quae commissarii regii officio functus in nostram sibi adquisivit academiam.*⁷⁷¹

,Wegen der Verdienste, die er sich im Amte eines königlichen Kommissärs in unserer Akademie angeeignet hat.⁷⁷² Dieses positive Urteil des Verhältnisses der Universität Erlangen zu ihrem Ministerialkommissär Freudel ist in der neueren Forschung leider nicht immer präsent.⁷⁷³ Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Universität mit der Ehrenpromotion eine politische Intention verfolgte, hält diese Bewertung stand.

Universität Würzburg

In Würzburg herrschten besondere Umstände, da die Funktion eines ‚landesherrlichen Bevollmächtigten‘ die dortige Universitätskuratel übernahm, die zur Unterstützung einen Regierungsdirektor als Ministerialkommissär erhielt.⁷⁷⁴ Die Gliederung der von Universitätskurator Stauffenberg und Ministerialkommissär Miege verfassten Berichte zeigt, dass sie zwar über Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums berichteten, das ‚Verhältnis zum akademischen Senat‘ allerdings ausklammerten.⁷⁷⁵ Hieraus ein angespanntes Verhältnis zwischen Kuratel und Universität zu herzuleiten, erscheint verfehlt. Es gab zwar Untersuchungen gegen Professoren wegen eines politisch motivierten Aufenthalts in Straßburg.⁷⁷⁶ Ministerialkommissär Miege stellte in seinem Bericht zum Wintersemester 1819/20 allerdings fest, dass es an demagogischen Umtrieben in Würzburg nicht die ‚leiseste Spur‘ gäbe und auch keinen Anlass, den Professoren und dem sie ‚beseelenden Geiste‘ zu miss-

⁷⁷¹ Verzeichnis der Erlanger Promotionen 1743-1885, erst. v. einer Arb.gr. mit Monika Kötter / Ellen Schug unter d. red. Ltg. v. Roswitha Poll, hrsg. v. d. Univ.bibl. Erlangen-Nürnberg (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 14.1). Erlangen 2009, S. 59.

⁷⁷² Eigene Übersetzung.

⁷⁷³ So folgt beispielsweise Wolfgang König: Universitätsreform in Bayern in den Revolutionsjahren 1848/49 (=Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Reihe B, Beih. 8), München 1977, S. 24 noch immer Theodor Koldes Darstellung, wonach die Universität in ihm einen ‚Spion‘ gesehen hätte und die Studenten ihn wegen der Einschränkung akademischer Freiheiten gehasst hätten.

⁷⁷⁴ StAW, Universitätskuratel, Nr. 178: Die Curatel der Universität, resp. die Ernennung der Curatoren, ferner die Auflösung der Universitäts-Curatel s.a.; Den provisorischen Bundesbeschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln betr., 14.11.1819, in: Döllinger: Sammlung, Bd. 9, § 98.

⁷⁷⁵ Semestralberichte Universitätskurator Stauffenbergs u. Ministerialkommissär Miegs, 4.5.1820 / 31.10.1820 (Entw.), StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 518, fol. 1-5, 13f.

⁷⁷⁶ StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 7026, vern.: Akt der k. Curatel der Universität Würzburg: Zusammenkunft von Professoren und Studenten in Straßburg zu politischen Zwecken, hier: Konstatierung des Aufenthalts Würzburger Studenten 1819/20.

trauen.⁷⁷⁷ Trotz der an allen Universitäten übereinstimmenden Berichte über die politische Abstinenz der Professoren verlangte die Regierung ab 1821 von diesen eine Verpflichtung auf die Verfassung und einen Revers gegen verbotene Verbindungen — beide nahm in Würzburg der Ministerialkommissär ab.⁷⁷⁸ Auch wenn es zu stichhaltigen Vorwürfen gegen Professoren auch in den Folgejahren nicht kam, scheint sich bei der Obrigkeit doch eine Unzufriedenheit mit den Universitätsbehörden breitgemacht zu haben: Denn diese hätten die Bedrohung durch unerlaubte Verbindungen nicht ernst genug genommen.⁷⁷⁹

Führte dies zu einer geänderten Bewertung der politischen Unbedenklichkeit der Professoren? Der Semestralbericht für das Wintersemester 1823/24 bemerkt, dass es „keine Veranlassung zu Verwarnung der Lehrer wegen ihrer Lehrvorträge gab.“⁷⁸⁰ Das Innenministerium antwortete der Kuratel auch, dass „das den Lehrern und Studierenden ertheilte Zeugniß eines den Verordnungen entsprechenden Bestrebens mit Zufriedenheit entnommen worden ist.“ Dieses Schreiben stellt aber in anderer Hinsicht ein interessantes Dokument dar. Es greift eine Passage des Semestralberichts auf, die eine Übersicht zu den von Dozenten erteilten Noten enthält, und beklagt eine fast ‚inflationäre‘ Vergabe von Bestnoten:

Auch bei der günstigsten Meinung von dem Fleiße und den Talenten der Studierenden kann man sich der Vermuthung nicht verwehren, daß in Ertheilung der ersten Noten immer noch eine große Freigiebigkeit und geringe Strenge herrsche, und daß sich darin einige Lehrer ganz auffallend auszeichnen. Wenn es z.B. in einer von 86 Zuhörern besuchten Vorlesung 86 ausgezeichnete oder vorzügliche geben soll, so mögte zu bezweifeln syen, ob dergleichen Praedicate noch einen Werth haben können.⁷⁸¹

Es scheint dies allerdings kein Einzelfall gewesen zu sein, da auch der Erlanger Ministerialkommissär Freudel bereits kurz nach seiner Einsetzung massive Kritik an der zu nachsichtigen Durchführung der Promotionen geübt hatte.⁷⁸²

⁷⁷⁷ Werner Engelhorn: Der bayerische Staat und die Universität Würzburg im frühen 19. Jahrhundert (1802-1848), in: Peter Baumgart (Hrsg.): Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift. Neustadt an der Aisch 1982, S. 129-178, hier S. 158.

⁷⁷⁸ Hierzu und zu den damit einhergehenden bürokratischen Hürden vgl. ausführl. StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12737: Professoren und Dozenten an der Universität; Verpflichtung und Vereidigung 1821-33.

⁷⁷⁹ Engelhorn: Universität, S. 253f. Vgl. ferner ausführl. Ludwig Zimmermann: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken. Würzburg 1951.

⁷⁸⁰ Semestralbericht der Universitätskuratel, 7.5.1824 (Entw.), StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 518, fol. 55-58, hier fol. 55v. Weitere Berichte in StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 7032.

⁷⁸¹ Innenministerium an Universitätskuratel Würzburg, 21.5.1824 (Ausf.), StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 518, fol. 59, hier fol. 59v.

⁷⁸² Johannes Tütken: Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta. Zur älteren Privatdozentur (1734-1831), Tl. 1: Statutenrecht und Alltagspraxis. Göttingen 2005, S. 214⁵⁸¹.

Mit der 1820 erfolgten Versetzung Arnolds von Mieg entstand sowohl in juristischer als auch in organisatorischer Hinsicht ein selbst von Werner Engelhorn als kompliziert bezeichnetes Verhältnis zwischen Universitätskuratel und Ministerialkommission. Deshalb gingen bereits vor dem Regierungsantritt Ludwigs I. die Aufgaben der Ministerialkommission in Würzburg faktisch auf den Regierungspräsidenten über und konnten vor Ort nicht mehr in der vorherigen Strenge durchgeführt werden.⁷⁸³

5.2.2 Die konstitutionelle Phase Ludwigs I. Die faktische Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse (1825-1832)

Mit Ludwig I. bestieg am 29. Oktober 1825 ein Herrscher den Thron, der — wie Heinz Gollwitzer zutreffend formuliert — bereits als Kronprinz unter Beweis gestellt hatte, „daß es damals an der Staatsspitze Bayerns keine konstitutionsfreundlichere Persönlichkeit“ gab.⁷⁸⁴ Am deutlichsten trat dies in seiner Opposition gegen die Karlsbader Beschlüsse zum Vorschein. Zumal Ludwig „seine liberale Ära sehr studentenfreundlich begann“ überrascht es nicht, dass „mit diesem System [...] jetzt gebrochen werden“ sollte.⁷⁸⁵ Die Regierung übertrug nach der Versetzung Günthers am 11. November 1825 dessen administrative Aufgaben in Landshut auf den Regierungspräsidenten des Isarkreises Gabriel v. Widder. Das war allerdings „bei der vielseitigen Inanspruchnahme des Beamten [...] gleichbedeutend mit einer Außerkraftsetzung der Verordnung vom 11. November 1819“.⁷⁸⁶ Die Überwachung der Studenten oblag dem Landshuter Stadt- und späteren Münchner Ministerialkommissär Braunmühl. Zumal nach der Verlegung der Universität 1826 nach München keine Universitätspolizei errichtet, sondern dieser Geschäftskreis dem Polizeidirektorium übertragen wurde, wirkte sich das Amt des Ministerialkommissärs wenig empfindlich aus.⁷⁸⁷

⁷⁸³ Engelhorn: Universität, S. 260-265.

⁷⁸⁴ Heinz Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie. München 1987, ND 1997, S. 217; auch Andreas Kraus: Der „liberale“ Kronprinz. Ein vergessenes Zeugnis zum Selbstverständnis König Ludwigs I., in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995), S. 39-80, sowie grundlegend Ders.: Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825-1848), in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 1: Staat und Politik, 2. voll. Neubearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid, München 2003, S. 127-236, hier v.a. S. 133-135. Seine Rolle bei der Entstehung der Verfassung untersucht Hans-Michael Körner: „Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern.“ Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 49 (1986), S. 421-448.

⁷⁸⁵ Gollwitzer: Ludwig I., S. 553; ferner Doeberl: Ludwig I., S. 33.

⁷⁸⁶ Doeberl: Ludwig I., S. 33. Für die entsprechenden Instruktionen vgl. Innenminister Thürheim an Widder, 11.11.1825 (Abschr.), UAM, C I 4. Zeitgleich wurde auch der Generalkommissär des Untermainkreises und Erste Kurator der Universität Würzburg Frhr. v. Asbeck in den Ruhestand versetzt. Vgl. Der Bayerische Landbote Nr. 140 (22.11.1825), S. 557. Dass dies eine ‚konzertierte Aktion‘ zur Bereinigung der jeweiligen Universitätskuratel war, erscheint unwahrscheinlich.

⁷⁸⁷ Die Polizei über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr., 13.10.1826, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 186; Dickerhof: Dokumente, S. 125².

Ein Indiz für die schwindende Bedeutung der Ministerialkommission ist darüber hinaus der Entwurf für die Organisationsstatute der Universitäten in Bayern, der den Ministerialkommissär nicht mehr vorsah.⁷⁸⁸ In der Vorlage an den König schreibt Schenk im Jahre 1829, dass die Absicht bestehe, einen Antrag auf die Auflösung der Ministerialkommission zu stellen, „um die freie Bewegung der Universität nicht mehr und nicht länger zu hemmen, als der politische Zweck es erforderte.“⁷⁸⁹ Auch der damalige Rektor Thiersch verwies 1830 in seiner Rede anlässlich der Feier des Stiftungstages der Universität auf die Notwendigkeit, sich nach den gescheiterten Reformbestrebungen der frühen 1820er Jahre erneut einer Überarbeitung der Universitätsverfassung zu widmen.⁷⁹⁰ Der König genehmigte den Entwurf allerdings nicht, zumal die weitere politische Entwicklung nach den Dezemberunruhen 1830 dies unmöglich machte.⁷⁹¹ Trotz Widders zurückhaltender Amtsführung stellt sich die Frage nach Berührungsfeldern zwischen Universität und Ministerialkommission. Repräsentative Funktionen nahm Widder bei der Verlegung der Universität wahr.⁷⁹² Ihm wurde in seiner Funktion als „Ministerialkommissär für die gedachte Universität München“ am 27. April 1826 als Erstem die Entscheidung zur Translokation mitgeteilt, worauf ihn das Ministerium mit entsprechenden Vorbereitungen beauftragte.⁷⁹³ Weitere Aufgaben schien er allerdings bis zur Eröffnung nicht wahrgenommen zu haben: Diese erfolgte entgegen dem Antrag der Universität, die Feierlichkeiten durch den Rektor vor-

⁷⁸⁸ Entwurf für die Organisation der Universitäten in Bayern, 28.9.1829, in: Huber: Ludwig I., S. 151-177.

⁷⁸⁹ Doeberl: Ludwig I., S. 37; Huber: Ludwig I., S. 92. — Wie die Regierung die aus einer Aufhebung der Ministerialkommissionen entstehenden außenpolitischen Verwerfungen einschätzte, bleibt unklar. Wäre dies doch ein klarer Verstoß gegen die Karlsbader Beschlüsse gewesen.

⁷⁹⁰ Fr[iedrich] Thiersch: Ueber die Schicksale und Bedürfnisse der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ein Vortrag gehalten bei der Feier ihres Stiftungstages am 26. Junius 1830. München u.a. 1830, S. 22f.

⁷⁹¹ Zum gesamten Vorgang vgl. Huber: Ludwig I., S. 97; Doeberl: Ludwig I., S. 37f.; kurz Spindler: Briefwechsel, S. XVIII, 399; zu den Verhandlungen Dickerhof: Dokumente, Kap. 5; ferner Clara Wallenreiter: Die Vermögensverwaltung der Universität Landshut-München. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Hochschultyps vom 18. zum 20. Jahrhundert (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 3). Berlin 1971, S. 147-149; vgl. auch BayHStA, MInn 23913: Universität München. Statuten 1826-1836.

⁷⁹² Zur Translokation und Eröffnung der Universität vgl. ausführl. Doeberl: Ludwig I., passim; Huber: Ludwig I., S. 18-26, 43-46; Harald Dickerhof: Aufbruch in München, in: Boehm / Spörl (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität, S. 215-250, insbes. S. 215-222; Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 25-30; ferner die Rektoratsrede von Karl Theodor Heigel: Die Verlegung der Ludwig-Maximilians-Universität nach München. München 1897; kurz Müller: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 336f.; Sachakten BayHStA, MInn 23911, MK 11197.

⁷⁹³ Innenminister Armannsperg an Widder, 27.4.1826 (Entw.), BayHStA, MK 11197; ferner Huber: Ludwig I., S. 25; anders Spindler: Briefwechsel, S. 363, wonach die Regierung Widder dies als Regierungspräsident mitteilte. Der König hatte die Entscheidung über die Translokation am 15.4.1826 getroffen. Spindler / Kraus: Signate Bd. 1, S. 53, Nr. 47. Nachfrage des Vorstandes des Obersten Kirchen- und Schulrats Eduard von Schenk an Widder, 9.8.1826 (Entw.), BayHStA, MK 11197.

nehmen zu lassen, durch Widder.⁷⁹⁴ Der Rektor vertrat indes eine freimütige Gesinnung in seiner Rede: „Entscheidender für den Flor der Wissenschaften als alles erscheint die Freiheit des Wortes, die freie Mitteilung der Gedanken“.⁷⁹⁵ Zu diesem Zeitpunkt stimmte der König solchen Ansichten noch zu:

Nichts konnte mir besser gefallen, als was über die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung, über die Freiheit des Wortes und der Mitteilung gesagt wurde. Es ist auch meine lebendigste, meine tiefste Überzeugung, daß hier jeder Zwang, jede Zensur, auch die billigste, verderblich wirkt.⁷⁹⁶

An diesen Worten musste sich der König fortan messen lassen. Enthielt er sich wirklich jeglicher Zensur und Einschränkung wissenschaftlicher Freiheiten? Die Übertragung der Funktionen der Ministerialkommission auf den Regierungspräsidenten des Isarkreises Gabriel v. Widder führte jedenfalls zu einer gewollten Schwächung des Amtes, ohne Bayern außenpolitisch zu kompromittieren. Da einige Berührungspunkte im Verhältnis zur Universität sich aus seiner Funktion als Regierungspräsident ergaben, beschränkte sich seine Tätigkeit als Ministerialkommissär in dieser Zeit wohl auf das Notwendigste. Nach dem Tode Widders 1831 nahm dessen Nachfolger Seinsheim auch die Funktionen des außerordentlichen Ministerialkommissärs wahr. Seinsheim verfuhr zwar wie sein Vorgänger bei der Zulassung studentischer Verbindungen restriktiv.⁷⁹⁷ Er schien sein Amt ansonsten allerdings derart zu vernachlässigen, dass selbst die Regierung Anfang 1832 davon sprach, daß

die Stelle eines [...] Kommissärs bey der Ludwig-Maximilians-Universität mit dem Ableben des k. Generalkommissärs v. Widder erledigt (schien).⁷⁹⁸

In Erlangen übertrug die Regierung 1826 — mit Hinweis auf in Landshut getroffene Regelungen — das Amt „zur Verhütung jeder [Schwächung?] in den Geschäften [...] bis zur definitiven Entschließung über die Verhältnisse der Ministerialkommissionen“ auf den liberalen Regierungspräsidenten Karl Joseph Graf von Drechsel (1778-1838).⁷⁹⁹ Es finden sich

⁷⁹⁴ Huber: Ludwig I., S. 45⁵; Kurz: Geschichte Tl. 3, S. 81; Programm der Feierlichkeiten zur Eröffnung der Universität in München, 11.11.1826 (Ausf.) / Protokoll der Eröffnung der Universität in München (Ausf.), 14.11.1826, UAM, B VI 4. Das Protokoll wurde von Widder und dem damaligen Rektor Dresch unterzeichnet. Für die entsprechenden Schriftstücke vgl. auch Almanach der Ludwig-Maximilians-Universität Jg. 1 (1828), v.a. Abschn. I.

⁷⁹⁵ Egon Caesar Conte Corti: Ludwig I. von Bayern. Ein Ringen um Freiheit, Schönheit und Liebe. München ⁵1942, S. 265.

⁷⁹⁶ Rede Ludwigs I. zur Eröffnung der Ludwig-Maximilians-Universität in München, 14.11.1826, in: Tremel: Pressepolitik, S. 112/113².

⁷⁹⁷ Huber: Ludwig I., S. 130 u.ö.

⁷⁹⁸ Innenminister Oettingen-Wallerstein an Ludwig I., 28.2.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23914.

⁷⁹⁹ König Ludwig I. an Regierungspräsident Drechsel, 24.2.1826 (Abschr.), UAE, A 1/7, Nr. 12. Drechsel war von 1817 bis 1826 Ansbacher und danach bis 1828 Augsburger Regierungspräsident. Hie-

somit auch an dieser Stelle Hinweise darauf, dass die Regierung offensichtlich an einer Neuregelung der Überwachung der Universitäten arbeitete. Wie aber sollte diese aussehen? Hatte die Regierung wirklich — wie Michael Doeberl und Max Huber einhellig Eduard Schenk zitieren — eine Auflösung der Ministerialkommissionen geplant?⁸⁰⁰

Wenn in den revidierten Satzungen für die Studierenden [...] von dem außerordentlichen Ministerial-Kommissäre keine Erwähnung geschieht, so liegt der Grund hievon lediglich in der richtig aufgefassten Ansicht, daß die außerordentlichen Ministerial Kommissionen wie sie in Folge der Bundestagsbeschlüsse an den deutschen Hochschulen bestehen, auf transitorischen Anordnungen beruhen, und die mit den Geschäften derselben beauftragten Behörden zu den ständigen Universitäts-Behörden nicht gerechnet werden können.

Hiervon kann jedoch die Folgerung nicht abgeleitet werden, daß die außerordentlichen Ministerialkommissionen [...] als aufgehoben zu betrachten seyen, oder ihr bisheriger Wirkungskreis nach bestehenden Instruktionen größeren Beschränkungen unterworfen werden soll.⁸⁰¹

Folgt man dieser Mitteilung der Regierung von 1828 an den Regierungspräsidenten des Untermainkreises und amtierenden Ministerialkommissär der Universität Würzburg, sind solche Äußerungen verfrüht. Zumindest öffentlich war die Regierung nicht bereit, eine Schwächung der Ministerialkommissionen hinzunehmen. Wie aber verliefen die späten 1820er Jahre in Erlangen und Würzburg? Wie wurde die staatliche Überwachung im Vergleich zur Haupt- und Residenzstadt München gehandhabt?

Nachdem Drechsel noch 1826 als Regierungspräsident nach Augsburg versetzt worden war, übernahm mit Arnold von Miege in Erlangen ein Mann das Regierungspräsidium, der das Amt eines Ministerialkommissärs bereits an der Universität Würzburg ausgeübt hatte.⁸⁰² Während in München die Kammer des Innern des Regierungspräsidiums dem Regierungspräsidenten zuarbeitete, übergab Freudel mit seiner Versetzung sämtliche angelegten Akten

rauf entthob ihn Ludwig I. wegen liberaler Ansichten des Dienstes. Bis zu seinem Tode wirkte er als Mitglied der Kammer der Abgeordneten in schul-, verkehrs- und sozialpolitischen Angelegenheiten. NDB 4 (1959), S. 105. Otto Veh: Carl Joseph von Drechsel, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 71 (1951), S. 35-63; e.g. [Karl Joseph] v. Drechsel: Ueber das Schulwesen in Bayern. Vortrag mit Anmerkungen begleitet, nebst einem Anhang, die Kammerbeschlüsse, die im Landtagsabschied von 1831 aufgenommenen k. Entschließungen und Erklärungen, sowie Auszüge aus dem Finanzgesetz enthaltend. München 1832.

⁸⁰⁰ Doeberl: Ludwig I., S. 37; Huber: Ludwig I., S. 92.

⁸⁰¹ Innenministerium an Regierungspräsident Zu Rhein, 21.1.1828 (Abschr.), UAE, A 1/7, Nr. 14.

⁸⁰² Trotz seiner Verdienste um die bayerischen Positionen als Gesandter auf den Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 sowie um die Gründung des Deutschen Zollvereins als Finanzminister, wurde Arnold von Miege die Ehre einer wissenschaftlichen Biographie noch nicht zuteil. Zusammenhängende Darstellungen finden sich nur in Form von Biogrammen. e.g. Bosls Bayerische Biographie Bd. 1 (1983), S. 527; NDB 17 (1994), S. 470f.

dem Vorstand der Universitäts- und Stadtpolizei — und dies war Stadtkommissär Woehrnitz.⁸⁰³ Wie war die Arbeitsteilung zwischen Regierungspräsidenten und Stadtkommissär? Welche Aufgaben der Ministerialkommission übernahm Regierungspräsident Miegl und welche Stadtkommissär Woehrnitz? Das Verzeichnis der an Woehrnitz übergebenen Akten enthält Faszikel zum gesamten Aufgabenspektrum der Ministerialkommission.⁸⁰⁴

Der Bericht der Ministerialkommission über das Studienjahr 1826/27 wurde offensichtlich von Woehrnitz entworfen und von Miegl korrigiert und ergänzt, da dieser noch Drechsels Amtszeit mit einschloss. Aus den zahlreichen Durchstreichungen und Ergänzungen die inhaltlichen Unterschiede zwischen Miegl und Woehrnitz herauszuarbeiten ist nur exemplarisch vorzunehmen — es werden Punkte aus der von Miegl korrigierten Fassung wiedergegeben.⁸⁰⁵ Dieser merkt an, dass er wegen seiner Pflichten als Regierungspräsident die Funktion nicht wie ein hauptamtlicher vor Ort arbeitender Ministerialkommissär ausführen könne. Daher würde er sich auf die Berichte der Universitäts- und Stadtpolizei sowie des Stadtkommissärs stützen. Letzter sei allerdings, wie der Regierungspräsident anmerkt, „zu sehr nachsichtsvollen Urteilen geneigt und leicht zu befriedigen“ — ein Befund, der sich mit den im Kontext seiner Zensorentätigkeit gefundenen Urteilen deckt.⁸⁰⁶ Über die Hochschullehrer schreibt Miegl, dass in Erlangen „die Gewohnheit des Dictirens und geistlosen Ablesens alter Hefte“ bestehe. Er verstand seine Aufgabe wie viele seiner Amtskollegen nicht nur als die des politischen Überwachers, sondern auch eines Kurators im Sinne eines Fürsorgers. Das Ministerium ließ Miegl eine ausführliche Antwort zukommen und legte ihm nahe, auf seinen Dienstreisen auch bei der Universität nach dem Rechten zu sehen.⁸⁰⁷

⁸⁰³ Zur Rolle der Münchner Kammer des Innern vgl. StAM, RA 14065; Verzeichnis der von dem bisherigen k. Ministerial-Commissar an der Universität Erlangen, Regierungsdirector Freudel an den königl. Vorstand des Directoriums der Universitäts- und Stadtpolizei extradierten Akten, 27.3.1826 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 3. Zu Woehrnitz' Funktion als Vorstand der Universitäts- und Stadtpolizei vgl. e.g. Freudel an Woehrnitz, 4.3.1820 (Abschr.), UAE, A 1/7 Nr. 9.

⁸⁰⁴ In Landshut war der Regierungspräsident für die Aufgaben der Ministerialkommission im Verhältnis zur Universität zuständig, während der Stadtkommissär die Überwachung der Studierenden übernahm. Innenminister Thürheim an Regierungspräsident Widder, 11.11.1825 (Abschr.), UAM, C I 4. Inwiefern eine solche Arbeitsteilung auch in Erlangen stattfand, ist fraglich.

⁸⁰⁵ Bericht Miegls über das Studienjahr 1826/27, 20.10.1827, StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1.

⁸⁰⁶ Heine: Werke Bd. 24, Kommentar, hier S. 255. Woehrnitz scheint sich neben seiner Tätigkeit als Stadtkommissär und Erlanger Zensor auch wissenschaftlich betätigt zu haben, wie seine Erwähnung als Freund der Sprach- und Vaterlandskunde in einem Bericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften belegt. Cajetan von Weiller: Dritter Bericht über die Arbeiten der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, vom April bis Junius 1824. München 1824, S. 25. Diese These wird ferner durch seine Mitgliedschaft im Polytechnischen Verein für Bayern bekräftigt. Vgl. Verzeichnis der Mitglieder des polytechnischen Vereins für Bayern, vom Jahre 1816 bis zum Jahreschlusse 1824, beigef. zu: Kunst- und Gewerbeblatt des Polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern Nr. 18 (30.4.1825), [S. 116^a-116^f].

⁸⁰⁷ Innenministerium an Miegl, 6.12.1827 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1.

Welche Aufgaben der Stadtkommissär wirklich übernahm, zeigt sein Semestralbericht an Miege über das Sommersemester 1829.⁸⁰⁸ Allein die Tatsache, dass der Stadtkommissär einen Semestralbericht an den als Ministerialkommissär amtierenden Regierungspräsidenten erstattet, spricht Bände. Waren es doch die ‚landesherrlichen Bevollmächtigten‘, die am Sitz der Universität ‚residieren‘ sollten.⁸⁰⁹ Zwar konzentrierte sich dieser Bericht auf die verschiedenen Bereiche der Studentenangelegenheiten (e.g. Verbindungswesen, Disziplin, Studienfleiß), mit welchen Woehrnitz als Vorstand der Universitäts- und Stadtpolizei ohnehin befasst war.⁸¹⁰ Dies täuscht allerdings nicht darüber hinweg, dass der Stadtkommissär den Ministerialkommissär vor Ort faktisch vertrat und innerhalb dessen Aufgabenkreises wirkte.

Dies wird in einem anderen Fall umso deutlicher: Gemäß den geltenden Statuten hatte die Universität Erlangen nach der Wahl eines Prorektors die Bestätigung des Landesherrn einzuholen.⁸¹¹ Es war dies eine der wichtigsten Prärogativen des Landesherrn auf dem Universitätssektor, welche bis heute in Form der Bestellung gewählter Universitätspräsidenten durch den Wissenschaftsminister fortbesteht.⁸¹² Umso mehr verwundert es, dass Miege mit der Prorektorswahl des Jahres 1829 sich nicht selbst befasste, sondern bei seiner Empfehlung an das Innenministerium auf einen ausführlichen Bericht des Stadtkommissärs stützte.⁸¹³ So schilderte Woehrnitz die Vorgänge wie die damit einhergegangenen Parteiungen, die schließlich zur Wahl des Hofrats Buchner zum Prorektor geführt hätten.⁸¹⁴ Dem folgt eine Beschreibung der mit Buchners Person verbundenen Vor- und Nachteile sowie eine positive Empfehlung. Beschränkte der Regierungspräsident sein Amtsverständnis als Ministerialkommissär nur auf die ungeprüfte Weiterleitung aus Erlangen eingesandter Informationen und Intentionen an das zuständige Ministerium? Definitiv nicht! In seinem Schreiben an das Innenministerium verwies Miege zwar auf Woehrnitz' Vorlagen und diskutierte die von ihm vorgebrachten Argumente. Er selbst kam allerdings zu einem anderen Ergebnis und empfahl dem Ministerium, Buchners Wahl zum Prorektor nicht durch den König bestätigen zu lassen.⁸¹⁵

⁸⁰⁸ Semestralbericht Woehrnitz' für das Sommersemester 1828/29 (!), 7.9.1829, StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1.

⁸⁰⁹ § 1 Bundesuniversitätsgesetz, 20.9.1819, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32.

⁸¹⁰ Uebersicht des Personal-Standes bei der königlich-bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen nebst dem Verzeichnis der Studirenden im Sommersmester 1830. Erlangen 1830, S. 5.

⁸¹¹ Engelhardt: Universität, S. 198f.

⁸¹² Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG (22.07.2014), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/os1up>

⁸¹³ Woehrnitz an Miege, 10.10.1829 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 33.

⁸¹⁴ Da der Vorname nicht bekannt ist, such man nach einem passenden Biogramm im DBA vergeben. Auch nicht bei Wittern: Professoren.

⁸¹⁵ Miege an Innenministerium, 12.12.1829 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 33.

Auch in Würzburg blieb es in den ersten Regierungsjahren Ludwigs I. ruhig.⁸¹⁶ In ihrem Semestralbericht für das Wintersemester 1826/27 stellte die Universitätskuratel wie zuvor keinen schädlichen Einfluss der Lehrer auf die Studierenden fest.⁸¹⁷ Die Universität hatte sich bereits — wenn auch nur mit wenig nachhaltigem Erfolg — mit eigenen Vorschlägen in die Debatten um die neuen Statuten für die bayerischen Universitäten eingebracht. Die 1825/26 erfolgte Auflösung der Kuratel stellte für Würzburg keinen großen Unterschied dar, da faktisch bereits zuvor der Regierungspräsident die Aufgaben der Ministerialkommission übernommen hatte.⁸¹⁸ Einzig die organisatorische Undurchsichtigkeit hatte ein Ende.

5.2.3 Kooperation mit der Korporation trotz der konservativen Wende Ludwigs I. (1832-1848)

Universität München

In der Regierungszeit Ludwigs I. sind die frühen 1830er Jahre eine Schlüsselphase. Die Julirevolution wirkte wie „ein Katalysator, der politische, wirtschaftliche und soziale Spannungen zum Ausbruch kommen ließ“.⁸¹⁹ Auch wenn solche „spontanen Erhebungen“ nicht die Form „organisierte[r] Revolten“ annahmen,⁸²⁰ bewirkten sie bei Ludwig I., dass

sich der Akzent seiner Politik entsprechend seinem Temperament und der polizeistaatlichen Mentalität vormärzlicher Regierungsweise insgesamt (!) auf repressives Vorgehen (verlagerte).⁸²¹

Vor allem die Münchener Dezemberunruhen 1830 enttäuschten sein Vertrauen in die studentische Jugend, weshalb er nun zu „schroff zufahrenden Maßnahmen“ neigte.⁸²² Die Universität erhielt mit Braunmühl wieder einen hauptamtlichen Ministerialkommissär, dessen Amtseifer bei den Studierenden bald Anlass zu Besorgnis gab. Wie aber gestaltete sich

⁸¹⁶ Zur Universität Würzburg vgl. auch die Geschichte der Fächer wie e.g. Andreas Röpke: Die Würzburger Juristenfakultät von 1815 bis 1914. Rechtsstudium und Rechtslehre in Würzburg zwischen Restauration und Erstem Weltkrieg (=Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften 27). Würzburg 2001.

⁸¹⁷ Semestralbericht der Universitätskuratel für das Wintersemester 1826/27, 28.8.1827 (Entw.), StAW, Würzburger Schulsachen, Nr. 518, fol. 182-185, hier v.a. fol. 182v.

⁸¹⁸ Engelhorn: Universität, S. 260-265, 306f.

⁸¹⁹ Eva A. Mayring: Bayern nach der Julirevolution. Unruhen, Opposition und antirevolutionäre Regierungspolitik 1830-33 (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 90). München 1990, S. 39.

⁸²⁰ Cornelia Zumkeller: Bayern nach der französischen Julirevolution. Die Aburteilung politischer Vergehen und Verbrechen durch das Appellationsgericht Landshut/Freising in den Jahren 1832-1840. Phil. Diss. [masch.] München 1991, S. 15.

⁸²¹ Gollwitzer: Ludwig I., S. 445, hier ausführl. Kap. IX; ferner Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 94-110. Zur Ambivalenz seiner Herrschaftspraxis vgl. auch König Ludwig I. von Bayern: Fragen zur Forschung. Kolloquium an der Universität München. Mit Beiträgen v. Werner K. Blessing, Hubert Glaser, Heinz Gollwitzer, Hans-Michael Körner und Karl Möckl, eingel. u. mit einer Auswahlbibl. vers. v. Elisabeth Lukas-Götz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995), S. 89-140, hier S. 95-99.

⁸²² Dickerhof: Dokumente, S. 145; ferner Doeberl: Ludwig I., S. 40.

Braunmühls Verhältnis zur Universität? Versuchte er, ihren Einfluss zu schmälern und sie bei der Regierung zu diskreditieren? Wie begegnete er der auf Autonomie bedachten Korporation und ihren Mitgliedern?

Bereits sein Beförderungsgesuch begründete Braunmühl mit hohen Rängen der Hochschullehrer, weshalb er im Gegensatz zu Günther seinen Einfluss wohl nicht durch einen ‚diktatorischen Amtsführungsstil‘ geltend machen wollte.⁸²³ Die Universität sah sich nun nicht mehr mit haltlosen Anschuldigungen und weitgehenden Forderungen konfrontiert. Der Ministerialkommissär begegnete ihr in Korrespondenzen vielmehr stets mit ‚vorzüglicher Hochachtung‘. Seine eigene Position versuchte er nicht durch eine Abwertung der Universität, sondern durch eine Aufwertung seines eigenen Ranges festigen.⁸²⁴ Nur in wenigen Fällen erwirkte er Eingriffe in die Autonomie der Universität, die aber dem Ziel dienten, die Kontrolle der Studierenden zu verbessern. Eine legitime Gelegenheit, seinen Einfluss zu erweitern, bot sich ihm nach den Wiener Ministerialkonferenzen 1834. Da Artikel 38 der Schlussakte eine Überarbeitung der Amtsinstruktionen für die Ministerialkommissäre vorsah, forderte das Ministerium Braunmühl auf Vorschläge zu unterbreiten.⁸²⁵ Dieser versuchte nun, „seine Unabdingbarkeit nicht nur zu betonen, sondern in der Universität zu verwurzeln“ und beanspruchte für sich das Recht zum Beisitz bei Prüfungen und Sondervota bei Berufungen.⁸²⁶ 1839 stellte Braunmühl zwar die Zuständigkeit der philosophischen Fakultät infrage, Studierenden der allgemeinen Wissenschaften einen Wechsel an eine ausländische Universität zu genehmigen. Eine Ausweitung seiner Befugnisse versuchte er allerdings nicht zu erreichen, da er die Entscheidungsgewalt nicht für sich beanspruchte, sondern diesen Fall dem König vorlegte. Negative Äußerungen über die Universitätslehrer sind Braunmühl nach Huber nicht nachzuweisen.⁸²⁷

In einer vermutlich Mitte 1832 erstellten Liste über deren politische Gesinnung klassifiziert er die meisten Professoren als „unbedenklich“, „lebt lediglich der Wissenschaft“ oder

⁸²³ Semestralbericht Braunmühls, 12.9.1832, BayHStA, MInn 23915; Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 170 über Karl v. Günther. Während bei Günther stets eine Missachtung der Universität und eine massiv hohe Einschätzung der eigenen Position und des Ranges eines Regierungsdirektors zu spüren waren, entsteht bei dem nun als Ministerialkommissär eingesetzten Braunmühl eher der Eindruck eines ‚Minderwertigkeitsgefühls‘ gegenüber der Universität.

⁸²⁴ Semestralbericht Braunmühls vom 12.9.1832, BayHStA, MInn 23915.

⁸²⁵ Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen, 12.6.1834, in: Huber: Dokumente Bd. 2, Nr. 47, hier S. 143.

⁸²⁶ Huber: Universität, S. 206f. Revidierte Instruktionen, [undat. Entw.], BayHStA, MInn 45819, fol. 143-147. Die weiteren Vorgänge können wegen fehlender Folioseiten im Sachakt nicht rekonstruiert werden. Nach Huber: Universität, a.a.O. genehmigte das Ministerium den Entwurf Mitte 1835.

⁸²⁷ Braunmühl an König Ludwig I., 25.5.1839 (Ausf.), BayHStA, MK 19321; Huber: Universität, S. 214.

„dessen Absicht ist als gut bekannt“.⁸²⁸ Privatdozenten stuft er kategorisch als „gut gesinnt“ ein, was verwundert, da diese sich eigentlich „des besonderen Mißtrauens des Königs erfreuten.“⁸²⁹ Nur wenige vor allem prominente Professoren beurteilte er eingehender: *Johann Josef v. Görres* (1776-1848), der „früher Jacobiner, im Jahre 1813 Volkstümler“ gewesen sei, erschien dem Ministerialkommissär „nun als Opponent gegen die Staatsregierung im hierarchischen Sinne“.⁸³⁰ Bei *Friedrich Thiersch* sei zwar die „Reinheit und Unantastbarkeit der Gesinnung“ hervorzuheben, allerdings mit der Einschränkung, dass „die Modalität ihrer Geltendmachung im Leben [...] bei den Studierenden entgegengesetzte Erscheinungen hervorgebracht“ habe.⁸³¹ Der Historiker *Andreas Buchner* (1776-1854) sei

gut gestimmt. Die Ereignisse der Zeit haben zwar Ansichten in ihm rege gemacht, welche sich mit den monarchischen Prinzipien nicht vereinigen lassen, aber [nur] als gelehrte Doktrin erscheinen.

Den Einfluss *Lorenz Oken*s auf die Studierenden sieht Braunmühl nur in der „Reinheit seiner Natur“ begründet.⁸³² Nach seiner Liste haften allerdings auf allen Lehrern der

Tadel sehr großer Indolenz in Erfüllung ihrer Pflicht, in ihren Lehr-Vorträgen jede Veranlassung zu benutzen, um ihre Zuhörer auf überzeugende Weise auf die politischen Irrlehren der revolutionären und überspannten Fiction aufzuklären.

Braunmühl stuft keinen einzigen Hochschullehrer als politisch bedenklich ein, obwohl mit Oken oder Görres politisch vorbelastete Charaktere der Universität angehörten.

Seine Bemerkungen basierten überwiegend auf dem persönlichen Umgang mit den Lehrern, da Braunmühl zugestand, dass er noch nicht lange genug im Amt sei, um alle Professoren zu kennen und somit zuverlässig beurteilen zu können.⁸³³ Eine Mitwirkung des Ministerialkommissärs bei Berufungen und sonstigen Personalien ist nicht nachweisbar. Das

⁸²⁸ Verzeichnis der königl. Universitäts Professoren, [undat. Liste], BayHStA, MInn 45811, fol. 1f. Die folgenden Bemerkungen außerdem teilw. bei Siemann: Ruhe, S. 215f., Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 58, sowie Huber: Universität, S. 218.

⁸²⁹ Doeberl: Ludwig I., S. 41.

⁸³⁰ Die neueste Biographie erschien von einer ausgewiesenen Görres-Kennerin, die bereits an einer Briefedition mitarbeitete. Monika Fink-Lang: Joseph Görres. Die Biografie. Paderborn u.a. 2013. Joseph Görres: Gesammelte Schriften, Briefe Bd. 1: Briefe der Münchener Zeit, bearb. u. hrsg. v. Monika Fink-Lang. Paderborn u.a. 2009, hier v.a. Kap. 9f.

⁸³¹ Weiterführend Hans-Martin Kirchner: Friedrich Thiersch. Ein liberaler Kulturpolitiker und Philhellene in Bayern (=Pleus Bd. 46). 2., erg. u. um ein Kap. erw. Aufl. Mainz u.a. 2010, hier v.a. Kap. 5, sowie die Beiträge in Hans Loewe u.a. (Hrsg.): Friedrich Thiersch. Ein Humanistenleben im Rahmen der Geistesgeschichte seiner Zeit (=Philhellenische Studien 15). Frankfurt am Main u.a. 2010.

⁸³² Zu Oken vgl. NDB 19 (1998), S. 498-499; ADB 24 (1887), S. 216-226; Engelhardt / Nolte (Hrsg.): Freiheit; Oken: Werke, 4 Bde.

⁸³³ Braunmühl an das Innenministerium, 8.9.1832 (Entw.), BayHStA, MInn 45811, fol. 5-14, hier fol. 6r.

Ministerium teilte Braunmühl die entsprechenden Entscheidungen nur abschriftlich mit.⁸³⁴ Nach einer Zeit relativer Sorglosigkeit für Universität und Studierende brachte seine Einsetzung als Ministerialkommissär die Wendung im politischen Leben Ludwigs I. deutlich zum Ausdruck. Während Braunmühl — wie noch zu zeigen sein wird — einen regelrechten Übereifer bei der Verfolgung Studierender an den Tag legte, durfte die Universität sich dagegen seines guten Willens erfreuen. Eputationen des Lehrkörpers fanden bereits statt, während der Ministerialkommissär die Professoren annähernd ausnahmslos noch als unbedenklich klassifizierte, wie die Entlassung Okens Ende 1832 zeigt.⁸³⁵ Braunmühl begegnete dieser traditionsreichen Einrichtung stets mit Respekt.

Universität Erlangen

Nach welchen Kriterien waren die Professoren und ihre Lehrveranstaltungen zu beurteilen? Im August 1832 gab das Innenministerium einen ausführlichen Fragenkatalog an den als Ministerialkommissär der Universität Erlangen amtierenden Regierungspräsidenten des Rezatkreises aus, nach welchen dieser die Hochschullehrer zu beurteilen hatte. Hierin flossen sowohl die eigentliche Lehrtätigkeit als auch der private Umgang der Hochschullehrer mit Studierenden und die Amtsführung im Senat ein.

1. In welchem Sinne lehrt jeder einzelne öffentliche Lehrer?
2. Welche der Lehrer benützen den Catheder, um die Studierenden in den wahren Grundsätzen der [bestehenden?] Verfassung heranzubilden, und ihnen gründliche Kenntnisse der Position sowie gebührende Achtung der gegen das historisch begründete und entwickelte Staatsrecht einzufliessen?
3. Welche derselben verlieren sich in politische Träumungen und in ein gefährliches Hinwegleiten der Studierenden von allen Positionen, jedoch ohne bestimmte Umwälzungs-Tendenz?
4. Welche derselben lehren, mehr oder weniger in dem Sinne der Umwälzungspartey?
5. Welche Lehrer stehen ausser dem Hörsaale mit den Jünglingen in Berührung?
6. Welche derselben benützen diese Kontakte, um die Studierenden auf der ächt verfassungsmässigen Bahn zu kräftigen?
7. Welche benützen diese Kontakte in dem entgegengesetzten Sinne?
8. Welche Lehrer besuchen Oppositionszirkel?

⁸³⁴ BayHStA, MInn 45810, 45811.

⁸³⁵ ADB Bd. 24 (1887), S. 216-226, hier S. 219. Inwiefern Braunmühl über die Entlassungspläne vorab in Kenntnis gesetzt worden war, konnte nicht ermittelt werden.

9. Wie erscheint das politische System jeden Lehrers abgesehen von seiner amtlichen Stellung?
10. Welche Personalveränderungen sind nöthig, um die Hochschule mit den der öffentlichen Ordnung schuldigen Bürgschaften zu umgeben; für welche sonstige unschädliche Verwendung eignen sich die etwa zu amovierenden Lehrer, und wer, namentlich aus der Reihe erfahrener verlässiger Staatsdiener, eignet sich als Ersatzmann für die zu aliminierenden?
11. Welche Bestimmungen [bestehen] bei der Erlanger Universität hinsichtlich der Gewalt des Senates überhaupt, und hinsichtlich der Relegationen und Exklusionen insbesondere? Wie übt der Senat diese Gewalt, in specie a) gegen träge und b) gegen die der Umwälzungstendenz sich hingebende Studierende?
12. Welcher Verbesserung bedarf a) in kompetenzieller b) in [dispositioner?] Beziehung die Materie der Relegationen und der Exklusionen, um dem Staate alle Bürgschaft für das Verschwinden des politischen Schwindelgeistes, für die Wiederkehr des ernstesten positiven Studiums und für eine aufgeklärte Hinneigung der Studierenden zu dem Grundsatz der verfassungsmässigen Monarchie und zu den Prinzipien der gegebenen bayerischen Constitution zu führen?
13. Wäre nicht die Einführung der Semestralprüfungen in dem dreyfachen Interesse der Staatsregierung, des ernstesten Studiums und den Eltern wichtig, die gegenwärtig ohne alle Kenntnis der Leistungen ihrer Söhne bleiben, und die oft erst nach 5 Jahren kostspieliger Opfer, deren Unfleiß und deren gänzliche Incapacitæ erfahren? Wie wäre im Bejahungsfalle die Prüfung einzurichten? Hätte sie den früheren Charakter eine, bei jedem Professor zu haltenden Privatprüfung oder jenen eines öffentlich mündlichen Examens anzunehmen?⁸³⁶

Auch wenn sich dieses Dokument bei den Recherchen zu der Situation an den anderen bayerischen Universitäten nicht fand, dient es doch als Beweis der in dieser Zeit vollzogenen ‚konservativen Wende‘ Ludwigs I. Es zeugt von einem gewachsenen Misstrauen gegenüber Lehrern und Studierenden gleichermaßen und gibt dem Erlanger Ministerialkommissär erstmals ein konkretes Raster zur Beurteilung der Hochschullehrer sowie der Situation an der Universität überhaupt. Die anzuwendenden Kriterien zeugen hierbei trotz einer gewissen ‚Demagogenphobie‘ von einer bedachten Herangehensweise, wenn sie hinsichtlich des Einflusses der Hochschullehrer zwischen regierungstreuen, träumerischen aber ungefährlichen und umstürzlerischen Professoren unterscheiden (Nrn. 1 bis 3). Aber auch der ‚private‘ Kontakt mit Studierenden wird nicht pauschal verurteilt, da dieser auch genutzt werden könne, um Studierende in ihrer Regierungstreue zu stärken (Nr. 6). Nichtsdestotrotz schien die Regierung allerdings von der Notwendigkeit einer umfassenden Bereinigung des Lehrkörpers auszugehen, wenn sie den Ministerialkommissär um Vorschläge für „umfassende Personalveränderungen“ bittet (Nr. 9). Als weiterer wichtiger Punkt erscheinen die

⁸³⁶ Innenministerium an Regierungspräsident Stichaner, 8.8.1832 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 20

einschlägigen Vorschriften für die Entfernung Studierender von der Universität sowie deren Handhabung durch die Universitätssenate, die im klaren Kontext mit der Bekämpfung liberalen Gedankenguts angeführt werden (Nr. 11). Die hierauf in den Diskurs eingebrachte Einführung von Semestralprüfungen soll allerdings nicht nur politisch ‚umtriebige‘ Studierende disziplinieren. Sie gibt vielmehr auch den Eltern der Studierenden ein Zwischenergebnis über deren Leistungen. Sie bewahrt aber auch den Staat davor, die mangelnde Eignung eines Studierenden erst am Ende eines Studiums nach vollzogenen personellen und finanziellen Investitionen in einen Studierenden festzustellen (Nr. 12). Was aber waren die Folgen dieses ministeriellen Papiers? Kam es in Erlangen zu einer Epuration von Studierendenschaft und Lehrkörper? Wie fielen die politischen Bewertungen der Professoren aus? War die neu entstandene ‚Demagogenphobie‘ des Königs gerechtfertigt?

Es fällt auf, dass der Regierungspräsident die Beantwortung der Fragen an das Innenministerium dem Erlanger Stadtkommissär Woehrnitz überließ. Der Regierungspräsident delegierte nach der Begutachtung der Prorektorswahl des Jahres 1829 ein weiteres Mal eine Angelegenheit an den Stadtkommissär, die dessen Aufgabenkreis bei Weitem überschritt. Wurde die Ministerialkommission an der Universität Erlangen nebenamtlich beibehalten, da sie faktisch der Stadtkommissär wahrnahm? Aber welche Feststellungen trafen der Regierungspräsident und sein Stadtkommissär über die Situation an der Universität Erlangen?

Es ergibt sich daraus, dass man von keinem der angestellten Professoren mit Verlässigkeit behaupten könne, daß er sich zur ultraliberalen Partey bekenne. Noch weniger aber, dass er die Grundsätze derselben in seine Lehrvorträge verwebe, und dadurch dem Unterrichte eine staatsgefährliche Richtung gebe.

Aber eben so wenig kann man im Allgemeinen behaupten, daß die Professoren sich es angelegen seyn lassen, die Studierenden in den wahren Grundsätzen der bestehenden Verfassung heranzubilden, und die Achtung gegen das historisch-begründete Staatsrecht einzuflößen.

Die Professoren scheinen sich lediglich an die Gegenstände ihrer Fächer zu halten — von aller Politik abzusehen — und sowohl dem Vorwurf einer tadelhaften Abweichung, als des Verdienst einer besonderen Förderung der Staats[grundsätze?] zu erwidern.

Aus den Grundsätzen, Betragen und dem Lehrvortrag der einzelnen Lehrer läßt sich daher kein hinreichender Grund herleiten, auf die Amovierung einzelner anzutragen. [...]

Nicht eine positive Hinleitung der Studierenden zu staatsgefährlichen Grundsätzen ist bey dem Lehrpersonal der Universität zu Erlangen zu berichten, sondern vielmehr nur ihr negatives Verhalten zu tadeln, und nicht ohne guten Erfolg würde es bleiben, wenn die Professoren auf allen Universitäten angewie-

sen würden, vorzüglich Bedacht darauf zu nehmen, bey ihren Lehrvorträgen und bey ihrem Umgange mit den Studierenden, denselben die Pflichten gegen den Monarchen, und die Verfassung beständig einzuprägen, um eben so mit gemeinsamer Kraft die Studierenden auch von anderen Verwirrungen zu bewahren, und strenge Disziplin denselben handzuhaben.

Es ist in letzterer Beziehung, und über die Gewalt des Senats keine anderen Bestimmungen, als welche bereits in den Satzungen der Universität von 1827 enthalten sind, und welche auch hinreichend seyn dürften, um die Studierenden in Ordnung zu erhalten, geheime Verbindungen zu unterdrücken, Ausschweifungen zu verhüten, [...] allein dem Senat fehlt die Kraft, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche ihm anvertraut sind.

Dieser Mangel an Kraft nährt aber [...] von dem Umstande her, daß alle Professoren an dem Senate Theil nehmen, daß durch diese Extension die [...] Kraft des Senats gänzlich geschwächt ist, und ich finde daher das Gutachten des k. Stadtkommissärs vollkommen angemessen, daß der Senat verkleinert, und nur aus einer Auswahl allenfalls von zwey Professoren einer jeden Fakultät nach allerhöchster Bestimmung zusammengesetzt werde wie es bereits an der Universität zu München mit gutem Erfolge bewirkt worden seyn solle.⁸³⁷

Von einer Politisierung der Erlanger Professorenschaft, wie sie der Fragenkatalog andeutete, kann nicht die Rede sein. Es mag an Erlangens Charakter als „Einstiegsuniversität“ (M. Baumgarten) gelegen haben, dass ein breites Desinteresse sowohl an den Ansichten des Staates als auch an jenen der ‚Umsturzpartei‘ vorherrschte.⁸³⁸ Der Regierungspräsident hielt jedenfalls eine politische Säuberung des Lehrkörpers nicht für angebracht. Es sei den Professoren aber nicht nur einzuschärfen, sich ‚umstürzlerischer‘ Umtriebe zu enthalten. Sie müssten bei ihrer Lehrtätigkeit viel mehr auf die Treue der Studierenden zum Monarchen und der bestehenden Ordnung hinwirken. Auch die Bestimmungen wegen des Ausschlusses Studierender müssten laut Gutachten des Stadtkommissärs nicht verbessert werden. Vielmehr sei festzustellen, dass der Senat diese nicht ausreichend anwenden würde. Daher wird empfohlen, eine Verkleinerung des Senats nach Münchens Vorbild vorzunehmen, wovon eine Verbesserung des Geschäftsgangs und Beschleunigung der Beschlussfassungen erhofft wird.⁸³⁹ Die Erlanger Universität hatte also die erste Bewährungsprobe während der reaktionären Phase Ludwigs I. ohne größere politische Verwerfungen überstanden.

⁸³⁷ Regierungspräsident Sticher an Innenministerium, 31.8.1832 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 20.

⁸³⁸ Marita Baumgarten: Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 121). Göttingen 1997, S. 265.

⁸³⁹ Die Debatte um Effektivität und Pluralismus ist nicht neu. Andreas C. Hofmann: Die LMU München erhält ein neues Gewand. Ein Überblick über die hochschulrechtlichen Neuerungen der Jahre 2006/2007, in: Forum. Die Zeitschrift der StipendiatInnen der Friedrich-Ebert Stiftung Nr. 1/2008, S. 83.

Dies bedeutete aber nicht, dass die Universität frei von politischer Beobachtung und administrativer Kontrolle blieb. 1833 sollte der Ansbacher Regierungspräsident dem Innenministerium über die Eidesleistungen der Professoren Bericht erstatten.⁸⁴⁰ Der Senat der Universität übersandte dem Regierungspräsidenten eine „Nachweisung der Verpflichtungen des gesamten Lehrer- und übrigen Personals der königl. Bayerischen Friedrich-Alexander-Universität Erlangen“.⁸⁴¹ Hier war genau verzeichnet, wann welche Lehrer Dienst- und Verfassungseide geleistet hatten. Mag dies auch beamtenrechtlich notwendig gewesen sein, zeugt es doch von einer fortwährenden Vorsicht gegenüber der Professorenzunft. Diese Vorsicht bekamen — obwohl sie dem Professorenstand streng genommen nicht angehörten — auch die Privatdozenten zu spüren. Januar 1840 forderte das Innenministerium beim Regierungspräsidenten einen Bericht über die Qualifikation der Privatdozenten an.⁸⁴² Es fällt erneut auf, dass diese Aufgabe zur Bearbeitung an den Stadtkommissär weitergegeben wurde. Es entsteht beinahe der Eindruck dieser fungierte vor Ort als ‚Vertreter des Ministerialkommissärs‘.⁸⁴³ Denn wie zuvor stützt sich der Regierungspräsident auf das Urteil eines subalternen Beamten, den er zuvor noch als zu nachgiebig kritisiert hatte.⁸⁴⁴ Aber welchen Urteils erfreuten sich die Privatdozenten bei Stadtkommissär Woehrnitz?

Die Privatdozenten der theologischen Fakultät erhielten positive Bewertungen und es wurden auch ihre religiösen Ansichten evaluiert. Denn bei Erlangen handelte es sich um eine protestantisch-theologische Fakultät und beim bayerischen König um den *summus episcopus* der evangelischen Kirche in Bayern.⁸⁴⁵ Es erfreuten sich alle guter Urteile des Stadtkommissärs: So habe der spätere Anhänger der Bayerischen Fortschrittspartei Johann Christian Konrad von Hofmann (1810-1877) „einen lebhaften Vortrag“ und sei „in religiöser und politischer Beziehung [...] ein zuverlässiger, Gesetz und Ordnung ehrender und

⁸⁴⁰ Innenministerium an den Regierungspräsidenten des Rezatkreises, 12.6.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 6. Die Dienstverhältnisse der Professoren sind allgemein festgehalten in StAN, MinCom, Nr. 4: Dienst- und Personalverhältnisse der Professoren und Dozenten, Generalia 1821-1847, sowie StAN, MinCom, Nr. 107: Personalverhältnisse der Professoren [...] s.d. Über die Einführung besonderer Verpflichtungen für die Hochschullehrer wurde bereits im Zusammenhang mit den Verhältnissen an der Universität Würzburg berichtet. StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12737.

⁸⁴¹ Senat der Universität Erlangen an den Regierungspräsidenten als Ministerialkommissär, 18.7.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 6.

⁸⁴² Auftrag des Innenministeriums, über die Qualifikation der Privatdozenten zu berichten, 11.1.1840 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 37. Zu den Verhältnissen der Privatdozenten in Würzburg siehe auch die Schriftstücke in StAW, Würzburger Schulsachen, 6813, vern.

⁸⁴³ Erlanger Stadtkommissär Woehrnitz an den Regierungspräsidenten des Rezatkreises als Ministerialkommissär, 1.10.1840 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 37.

⁸⁴⁴ Bericht Miegs über das Studienjahr 1826/27, 20.10.1827, StAN, MinCom, Nr. 81, Fasz. 1.

⁸⁴⁵ Hartmut Böttcher: Die Entstehung der Evangelischen Landeskirche und die Entwicklung ihrer Verfassung (1806-1918), in: Gerhard Müller / Horst Weigelt / Wolfgang Zorn (Hg.), Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern Bd. 2. Sankt Ottilien 2000, S. 1-29, hier 5-22.

seinem König treu ergebener Mann.“⁸⁴⁶ Gustav Adolph Wiener (1812-1892) erfährt eine Bewertung seines pastoralen Wirkens, wenn Woehrnitz schreibt: „Auf der Kanzel und dem Katheder erwirkt er sich Achtung und Vertrauen.“ Allerdings handelte es sich bei beiden um streitbare Persönlichkeiten. So beschreibt die *Encyclopædia Britannica* in ihrer 11. Auflage Hofmann wegen seiner späteren Mitgliedschaft in der bayerischen Kammer der Abgeordneten als „a conservative in theology, but an enthusiastic adherent of the progressive party in politics“.⁸⁴⁷ Wiener wurde offensichtlich 1844 im Rahmen konfessioneller Streitigkeiten in Regensburg auf eine Pfarrstelle versetzt, wie Akten des Münchner Oberkonsistoriums belegen.⁸⁴⁸ War Stadtkommissär Woehrnitz somit zu nachsichtig bei seinen Bewertungen? Etwas kritischer wird er bei einem Privatdozenten der juristischen Fakultät: „In seinem Benehmen liegt eine gewisse Schüchternheit und Bescheidenheit, die einige Unbeholfenheit zur Folge hat.“ In der medizinischen Fakultät entstehen sogar Zweifel an der wissenschaftlichen Eignung des dortigen Prosektors Friedrich Ludwig Fleischmann (1806-1886): Dieser habe zwar „manches unternommen“, doch „jenen [ernsten?] Fleiß, den ein Mann haben soll, der ein Universitätslehrer werden will, den trauen ihm bewährte Männer noch nicht zu.“⁸⁴⁹ Der Stadtkommissär stützte sich bei der Bewertung der Privatdozenten auch auf die Urteile ‚fest angestellter‘ Professoren. Ein zu nachsichtiges Urteil Woehrnitz’ zu suggerieren erscheint verfrüht. Zwar erfreuten sich Universitätsfunktionäre, Professoren und Privatdozenten durchweg positiver politischer Zeugnisse des Stadtkommissärs. Dies sollte diesem allerdings nicht zu einem historiographischen Nachteil gereichen, wenn man berücksichtigt, dass auch Braunmühl in München durchweg positive Urteile abgab.

Universität Würzburg

In Würzburg sah sich die Universität mit der Einsetzung des Grafen Giech als außerordentlichen Ministerialkommissär am 2. April 1832 einem Beamten gegenüber, der das Amt zwar nicht hauptamtlich, aber doch sehr nachdrücklich ausführte.⁸⁵⁰ Es kam während seiner Amtszeit zu einer umfassenden Epuration des Würzburger Lehrkörpers, weshalb etwa „ein Drittel“ der Hochschullehrer sein Amt verlor oder zwangsversetzt wurde.⁸⁵¹ Es wurden u.a.

⁸⁴⁶ Hierzu und zu den folgenden Bewertungen vgl. Stadtkommissär Woehrnitz an den Regierungspräsidenten des Rezatkreises als Ministerialkommissär, 1.10.1840 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 37.

⁸⁴⁷ *Encyclopædia Britannica* Bd. 13.5 (11911), e-publ. <http://www.andreashofmann.eu/link/i817r>.

⁸⁴⁸ LKAN, OKM, Generalakten Nr. 42.

⁸⁴⁹ So kam es auch, dass Fleischmann 1847 Landgerichtsarzt in Dillingen wurde und akademische Positionen fortan nicht mehr bekleidete. Wittern: Professoren Tl. 2, S. 44. Zur Besetzung von Professuren in Erlangen vgl. StAN, MinCom, Nr. 10: Besetzung der Lehrstellen an den Universitäten etc. 1820-1848.

⁸⁵⁰ Engelhorn: Universität, S. 265-269.

⁸⁵¹ Universität Würzburg, Historische Eckdaten, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/igirl>.

die Professoren Seuffert, Brendel, Friedrich, Goldmeyer, Hoffmann, Textor, Hergenröther und Schönlein von ihren Lehrstühlen entfernt, da ihnen 1832 in Würzburg stattgefundenen Unruhen zur Last gelegt wurden.⁸⁵² Es ist hervorzuheben, dass dies nicht das Werk des Ministerialkommissärs war, sondern die Entlassungen sogar ohne dessen Wissen vom König in die Wege geleitet worden waren.⁸⁵³ Wie an zahlreichen anderen Universitätsstandorten im Deutschen Bund ist dies ein weiterer Fall, in welchem dem Sinn des § 2 des Universitätsgesetzes zuwider gehandelt worden war. Dieser besagte:

Die Bundesregierungen verpflichten sich [...], Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt zu haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen [...]. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.⁸⁵⁴

Es liegt hiermit in der ‚Würzburger Eputation‘ ein eindeutiger Verstoß gegen das Universitätsgesetz vor, da die Entfernung der Hochschullehrer von ihrem Lehramt nur mit vorheriger Anhörung des Ministerialkommissärs hätte vollzogen werden dürfen. Auch wenn es nicht wundert, dass der Landesherr sich in seiner Prerogative nicht einschränken ließ, ist hierin ein weiterer Baustein der bayerischen »Eigenstaatlichkeitsideologie« zu sehen, welche die Vorschriften des Deutschen Bundes nur als nachrangig erachtete.

5.3 Die Verfolgung politischer Umtriebe der Studierenden an den bayerischen Universitäten

Wenigen Studierenden ist bekannt, dass sie beispielsweise in Bayern bis zur Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes im Jahre 2007 als Mitglieder einer Hochschule neben dem allgemeingültigen behördlichen Anstaltsrecht *expressis verbis* auch einem eigenem Ordnungsrecht unterlagen. Dies konnte zur Folge haben, bei vorsätzlicher Störung des Hochschulbetriebs die Immatrikulation zu verlieren oder auf bestimmte Zeit als Mitglied der

⁸⁵² Peter A. Süß: Die Entwicklung der Würzburger Hochschulen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ulrich Wagner (Hrsg.): Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 3: Vom Übergang an Bayern bis zum 21. Jahrhundert, Teilbd. 1. Stuttgart 2007, S. 549-580, hier S. 550.

⁸⁵³ Engelhorn: Universität, S. 269, 333-347.

⁸⁵⁴ Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32.

Hochschule ausgeschlossen zu werden.⁸⁵⁵ Für die Universität Zürich gilt bis heute eine Disziplinarordnung aus dem Jahre 1976. Sie umfasst insgesamt 26 Paragraphen und regelt beispielsweise die Einrichtung disziplinarischer Instanzen wie eines Universitätsanwaltes, Disziplinarausschusses oder einer Erziehungsdirektion.⁸⁵⁶ Auch wenn im Vergleich hierzu Begriffe aus dem 19. Jahrhundert wie Universitätspolizei, Karzerhaft, Strafprüfungen und Relegation martialisch anmuten, ist es umso interessanter, das Disziplinarwesen der damaligen Zeit in den Blick zu nehmen und seine Maßnahmen genau zu untersuchen.⁸⁵⁷

Mit dem Vormärz liegt an dieser Stelle ein interessanter Untersuchungszeitraum vor, da die Karlsbader Beschlüsse die Unterdrückung der politischen Betätigung Studierender in den Vordergrund rückten. Dieses Kapitel skizziert die den bayerischen Ministerialkommissären zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumente und die Verfolgung der ‚politischen Umtriebe‘ der Studierenden an den drei Landesuniversitäten. Die Darstellung orientiert sich an folgenden Fragen: Welche Instrumentarien standen den Ministerialkommissionen zur Verfügung und wie gelang es ihnen, weitere Kontrollmechanismen zu entwickeln? Waren die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend und konnten sie effektiv angewandt werden? Nutzten die Kommissäre die Instrumente aus? Kann eine Entwicklung bei der Kontrolle der Studierenden verfolgt werden? Dieses Kapitel baut insofern auf der vorhergehenden Abhandlung auf, als die Bedeutung der Ministerialkommissionen und das Verhältnis zu den Universitätsorganen Faktoren darstellen, die sich auch auf die Effizienz der Kontrolle der Studierenden auswirkten. Bei den Quellen basiert die Untersuchung entsprechend damaliger Zuständigkeiten sowohl auf staatlichen als auch auf universitären Provenienzen. Studentische Provenienzen konnten leider nicht berücksichtigt werden.⁸⁵⁸

⁸⁵⁵ Art. 93 BayHSchG (24.3.2004), <http://www.andreashofmann.eu/link/gmrw3> (pdf; 488 KB). Es ist unklar, wie häufig solche Disziplinarstrafen noch angewandt wurden. Im Bayern vor den Umbrüchen des Jahres 1968 wurden offensichtlich nur 14 Disziplinarstrafen gegen Studierende erkannt. Ausführl. zu den Umständen der Zeit vgl. Anne Rohstock: Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“? Hochschulreform und Hochschulrevolte in Bayern und Hessen 1957-1976. München 2010, hier S. 215.

⁸⁵⁶ Disziplinarordnung der Universität Zürich (17.02.1976), in: Züricher Gesetzessammlung, sub Nro. 415.33, <http://www.andreashofmann.eu/link/bt1ih>.

⁸⁵⁷ Besonders sei verwiesen auf Jakob: Studentenverbindungen; Uwe Gebauer: Die Entwicklung der studentischen Gesellschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen vom Ende des Alten Reichs bis in das Kaiserreich. Phil. Diss. [masch.] Erlangen 2010; Matthias Sticker: Von der studentischen Allgemeinheit zum örtlichen Deputierten-Convent. Die Entwicklung der Würzburger Burschenschaft im 19. Jahrhundert, zweitpubl. v. GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte 6 (2002/2003), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/o4hmg> (pdf; 156 KB); Georg Polster: Politische Studentebewegung und bürgerliche Gesellschaft. Die Würzburger Burschenschaft im Kräftefeld von Staat, Universität und Stadt 1814-1850 (=Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert 13). Heidelberg 1989.

⁸⁵⁸ Zu den frühen Burschenschaften in Aschaffenburg, Erlangen und Würzburg existieren im Archiv der Deutschen Burschenschaft Listen, Briefe und Verhörberichte. BArch, DB 9, B.I.1.d.

5.3.1 Universität Landshut-München

a) Listenführung

Eine Methode zur Studierendenkontrolle war die systematische Listenführung. Für Günthers, Widders und Seinsheims Amtszeiten sind solche Verzeichnisse nicht überliefert. Erst Braunmühl dokumentierte seinen Überwachungseifer entsprechend. Bereits als Landshuter Stadtkommissär hatte er Listen über Polizeiverhandlungen gegen Studierende angelegt, als er Funktionen der Ministerialkommission wahrgenommen hatte.⁸⁵⁹ Grundlage der ab 1832 angelegten Verzeichnisse waren die Immatrikulationslisten, die Rektor Bayer übersandt hatte, ohne dazu verpflichtet zu sein. Die Listen erfassten Sittenzeugnisse, Ferienaufenthalte und eine politische Bewertung der Studierenden.⁸⁶⁰ Während die Polizeidirektion in diesen Listen den größten Teil der Studierenden als ‚politisch unbedenklich‘ einstufte, vermerkte sie erwiesene oder vermutete Mitgliedschaft in verbotenen Verbindungen, den Umgang mit verdächtigen Personen oder rechtskräftige Verurteilungen etwa wegen Majestätsbeleidigung.⁸⁶¹ Mitglieder studentischer Verbindungen wurden darüber hinaus in eigenen hierfür angelegten Verzeichnissen erfasst. Um zu gewährleisten, dass ein von einer deutschen Universität verwiesener Student an keiner anderen Hochschule mehr zugelassen wurde, tauschten die Regierungsbevollmächtigten und universitätspolizeilichen Behörden diese Listen bekanntlich untereinander aus.⁸⁶² Eine Vorform moderner Straferfassungsmethoden bildete der ‚Renner zu den Verzeichnissen Studierender bayerischer Universitäten‘, der Studierende in acht für bestimmte Verdachtsmomente oder Straftatbestände stehende Klassen unterteilte.⁸⁶³ Das alphabetisch geordnete und mit Registertrennung versehene, ‚Vermerkbuch der relegierten, dimittierten und bestraften Studierenden‘ erfasste alle wegen Teilnahme an verbotenen Gesellschaften oder dem Frankfurter Wachensturm belangten Studierenden.⁸⁶⁴

⁸⁵⁹ In den Monaten Januar, Mai, Juni und August gegen Studierende vorgekommenen polizeylichen Verhandlungen, 1.2.1826 / 2.6.1826 / 4.7.1826 / 2.9.1826 (Ausf.), BayHStA, MInn 23675/VII.

⁸⁶⁰ Huber: Universität, S. 195; Verzeichnis der an hiesiger Hochschule ausgestellten Sittenzeugnisse, BayHStA, MInn 45821, fol. 2-18 (1833), 101-125 (1835), 127-129 (1836), 136-241 (1836/37); Verzeichnis derjenigen inländischen an hiesiger Hochschule Studierenden, welche während den Herbstferien 1833/34 die Schweiz besucht haben, BayHStA, MInn 45821, fol. 41; [Verzeichnisse immatrikulierter Studierender], BayHStA, MInn 45821.

⁸⁶¹ Zu Majestätsbeleidigung im Vormarx vgl. e.g. Elisabeth Droß: Vom Spottgedicht zum Attentat. Angriffe auf König Ludwig I. von Bayern (1825-1848) (=Münchener Studien zur Neueren und Neuesten Geschichte 11). Frankfurt am Main u.a. 1994.

⁸⁶² BayHStA, MInn 45820, 45822, 45833.

⁸⁶³ I: Teilnehmer verbotener Gesellschaften in München; II: Bestrafte wegen Exzessen in München; III: besonders gravierte in Würzburg; IV: Verdächtige aus Würzburg; V: besonders gravierte aus Erlangen; VI: Verdächtige aus Erlangen; VII: Mitglieder der Amicitia in Würzburg; VIII: Mitglieder der Germania in Erlangen oder Teilnehmer der Frankfurter Unruhen. BayHStA, MInn 45831, fol. 1v.

⁸⁶⁴ BayHStA, 45832.

b) Immatrikulation

Die Amtsinstruktion trug den Ministerialkommissären auf, die Immatrikulation der Studierenden zu überwachen und, ließ die Form der Einflussnahme allerdings offen.⁸⁶⁵ Günther beschränkte sich darauf, die Immatrikulation zu kontrollieren, wobei er Verstöße gegen bestehende Vorschriften nicht feststellen konnte.⁸⁶⁶ Einzig im Wintersemester 1819/20 sei man bei der Überprüfung des Fleißes der Studierenden nachlässig gewesen und das konnte Günther wegen seiner späten Amtseinstellung nicht mehr genau nachvollziehen. Zur Verbesserung forderte er Verzeichnisse sämtlicher Studierender, wobei ihn das Ministerium hierbei gegen den Widerstand der Professoren erst 1823 und nach mehrmaligen Eingaben unterstützte.⁸⁶⁷ Die Rollen Widders und Seinsheims bei der Immatrikulation können wegen der unzureichenden Quellenlage nicht mehr rekonstruiert werden.⁸⁶⁸

Einen nachhaltigen Einfluss auf die Aufnahme der Studenten übte Braunmühl aus. Bereits kurze Zeit nach seinem Semestralbericht vom 12. September 1832 setzte das Ministerium unter dem unmittelbaren Eindruck des im Mai vorangegangenen Hambacher Festes seine Forderungen nach einer restriktiveren Handhabung der Immatrikulation um.⁸⁶⁹ Der Ministerialerlass vom 21. Oktober 1832 besagte, daß der Ministerialkommissär bei der Immatrikulation anwesend sein und der Polizeibeamte Registrierung der Studenten und Ausstellung der Legitimationskarten sofort vornehmen solle. Vor allem aber mussten Studierende zu Beginn jeden Semesters 1. ihre Studentenkarte gegenzeichnen lassen; 2. sich bei Unterbrechung des Studiums dem kompletten Immatrikulationsverfahren erneut unterziehen und 3. bereits bei der Immatrikulation die Kollegien angeben, die sie besuchen wollten. Wer sich in der vorlesungsfreien Zeit an der Universität aufhielt, musste dies begründen.⁸⁷⁰ Bereits vor dieser Erweiterung seiner Befugnisse beantragte Braunmühl bei der Universität, 14 Studierenden die Verlängerung ihrer Matrikel zu verweigern.⁸⁷¹

⁸⁶⁵ Instruktion § 3, 11.11.1819, UAM, C I 4; der Sachakt des Ministeriums zur Immatrikulation an den Universitäten BayHStA, MK 11092.

⁸⁶⁶ Semestralberichte Günthers v. 26.4.1824 / 17.9.1824 / 10.5.1825 / 29.9.1825 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23675/VI-VII.

⁸⁶⁷ Semestralbericht Günthers v. 15.9.1820 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23675/V; Thürheim an Günther, [undat. Entw.], BayHStA, MIInn 23675/VI.

⁸⁶⁸ BayHStA, Rep. MK II 7232, 7233: Universität München. Immatrikulation 1826-1829 / 1830-1834, vern.

⁸⁶⁹ BayHStA, MIInn 23915. Wie bereits gezeigt werden konnte, goss das Ministerium Braunmühls Semestralbericht beinahe wortgetreu in einen entsprechenden Ministerialerlass.

⁸⁷⁰ Die Immatriculierung der Studierenden an der Universität betr., 21.10.1832, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 217.

⁸⁷¹ Notiz Braunmühls an die Universität, 10.11.1832 (Entw.), BayHStA, MIInn 45819, fol. 35. Ob die Universität den Studierenden das weitere Studium tatsächlich verwehrte, wie es mit falscher Datierung Huber: Universität, S. 195⁵⁰ schildert, ist nicht ersichtlich.

Nach dem Frankfurter Wachstum verschärfte die Regierung die Immatrikulation an bayerischen Universitäten mit der Einführung der Immatrikulationskommissionen, um dem vermeintlichen „Einfluß geheimer Agenten und Verführer der Jugend“ zu begegnen.⁸⁷² Neuankömmlinge sowie Rückkehrer mussten sich binnen 24 Stunden bei einer Kommission aus Ministerialkommissär, Rektor und Vorstand der Universitätspolizei melden und Zeugnisse über Aufenthaltsorte sowie Sittenzeugnisse vorlegen. Die Sechzig Artikel vom 12. Juni 1834 machten die Einführung solcher Immatrikulationskommissionen bundesweit zur Pflicht.⁸⁷³ Die Münchener Immatrikulationskommission hatte 1841 gegen den Willen des Ministerialkommissärs einen der Universität Tübingen verwiesenen Studierenden wieder aufgenommen. Braunmühl erwirkte hierauf, dass alle Entscheidungen dieser Kommission der Überprüfung durch das Innenministerium unterlagen, sofern er seinen Einspruch eingelegt hatte.⁸⁷⁴ Durch die Mitwirkung bei der Immatrikulation nahm Braunmühl auch administrative Funktionen wahr. Denn seine Akten enthielten Immatrikulationsprotokolle, in denen persönliche Daten, sittliches Verhalten, politische Gesinnung, fehlende Nachweise und bisheriges Studium erfasst waren.⁸⁷⁵ Ferner verwaltete er seit dem Wintersemester 1836/37 auch die Studierendenstatistiken (Zahl, Konfession, Fachstudium, Nationalität, finanziellen Status) und kommentierte diese seit 1841.⁸⁷⁶ Mit der Überwachung der Immatrikulation hatte die Ministerialkommission einen entscheidenden Machtfaktor inne. Denn er konnte beeinflussen, wer zum Studium zugelassen wurde.

c) Strafprüfungen

Ein weiteres Instrument waren die am 23. November 1832 eingeführten Strafprüfungen.⁸⁷⁷ Eltern der Studierenden, Universitätsbehörden und Ministerialkommissäre konnten diese bei politischen Verdachtsmomenten und nachlassendem Studienfleiß veranlassen. Die Prü-

⁸⁷² Verordnung über die Aufsicht über die Studenten, 6.5.1833, in: Kiessling / Schmid (Bearb.): Kultur, S. 155f.; hierzu auch Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 177; Huber: Universität, S. 203¹⁰⁴; Zitat nach NL Max Huber, Box 4 [=KM, Die Aufsicht auf die Studierenden].

⁸⁷³ Art. 42-46 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerkonferenzen, 12.6.1834, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 47, hier S. 144-146.

⁸⁷⁴ Braunmühl an König Ludwig I., 29.5.1841 (Ausf.) / Innenminister Abel an Braunmühl, 3.6.1841 (Entw.), BayHStA, MK 11092.

⁸⁷⁵ BayHStA, MInn 45817: Specialia über die Immatriculation der Studierenden 1831-44, 1847/48; BayHStA, Rep. MK II 7234, 7235: Universität München. Immatrikulation 1835-36 / 1837-93, vern. Vgl. auch die Akten der Ministerialkommissäre der beiden anderen Universitäten Erlangen und Würzburg: StAN, MinCom, Nr. 17; StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12741, 12750, 12760.

⁸⁷⁶ Mitteilungen der kgl. bayerischen Polizeidirektion an Braunmühl, den Stand der Immatrikulationen in d. jeweiligen Semestern betr., BayHStA, MInn 45816, fol. 39-116; auch Huber: Universität, S. 209.

⁸⁷⁷ Die Prüfungen an den Universitäten betr., 23.11.1832, in: Müller: Ausbildung Bd. 2, S. 566-568, dort insbes. Abschn. IV; der Sachakt Braunmühls zu Strafprüfungen BayHStA, MInn 45812; der Sachakt des Ministeriums BayHStA, MK 11091.

fungen stellten eine „ernste Mahnung“ dar, um Studierende von politischer Betätigung abzuhalten oder zu besseren Leistungen zu ermuntern. Ein wiederholtes Nichtbestehen einer solchen Strafprüfung zog die Verweisung von der Universität nach sich und stellte somit eine erhebliche Drohkulisse dar.⁸⁷⁸ Es verwundert nicht, dass in München der Ministerialkommissär die meisten Strafprüfungen anordnete. Im Wintersemester 1833/34 führte die Universität von 85 abgehaltenen Strafprüfungen 58 auf seinen Antrag durch. Hiervon wiederholten 18 Studierende die Prüfung wegen Nichterscheinens oder schlechter Leistungen.⁸⁷⁹ Ferner leitete der Ministerialkommissär nach Feststehen der Ergebnisse weitere Schritte gegenüber den Studierenden ein. Er verfügte die Durchführung von Wiederholungen sowie die Ausweisung endgültig durchgefallener Studierender.⁸⁸⁰ Die Professoren erachteten die Strafprüfungen als eine unzulässige Zusatzbelastung und lehnten sie ab. Die Strafprüfungen stellten erstmals einen Mechanismus bereit, um unliebsamen Studierenden die Zeit für politische Betätigung zu nehmen.⁸⁸¹ Das Besondere ist, dass das Ergebnis nicht vorab feststand, sondern wirklich von der Leistung des Studenten abhing.

d) Verweisung von der Universität⁸⁸²

Die Rolle des Ministerialkommissärs bei Verweisungen von der Universität kann nicht umfassend skizziert werden, da hierzu keine Sachakten existieren. Günthers Einfluss beschränkte sich darauf, entsprechende Beschlüsse des Direktoriums der Universitäts- und Stadtpolizei an den König weiterzuleiten und mit eigenen Stellungnahmen zu versehen. In einem Fall — als sich zuständige Stellen nicht einigten — schlug er sogar vor, der milderen

⁸⁷⁸ Die Prüfungen an den Universitäten betr. [Vollzugsanweisung zur Verordnung v. 23.11.1832], 24.11.1832, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 279. Zu den Strafprüfungen vgl. ferner Huber: Universität, S. 201f.; Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 176.

⁸⁷⁹ Rektorat der Universität München an Braunmühl, 13.5.1834 (Ausf.), darin: Übersicht der Resultate und Folgen der am Ende des Wintersemesters 1833/34 gehaltenen Separatprüfungen, BayHStA, MInn 45812. Weitere Zahlen bei Huber: Universität, S. 196⁵⁷. Die dort genannten Zahlen beziehen sich entgegen ihrer Darstellung teils nur auf vom Ministerialkommissär beantragte Strafprüfungen — wie eine stichprobenartige Überprüfung für das SS 1833 und WS 1833/34 bei der Einsicht in den Sachakt ergab.

⁸⁸⁰ e.g. Braunmühl an das Rektorat der Universität München, 13.6.1834 (Entw.), BayHStA, MInn 45812.

⁸⁸¹ Vgl. einen Hinweis auf die Verpflichtung der Professoren, solche Prüfungen durchzuführen, in einer Abschrift einer Ministerialentschließung an den Senat der Universität. Staatsministerium des Innern an Braunmühl, 20.12.1833 (Ausf.), BayHStA, MInn 45812; ferner Huber: Universität, S. 200.

⁸⁸² Verweisung von der Universität bezeichnet im folgenden aus Gründen der Vereinfachung die verschiedenen Stufen der Entfernung eines Studenten (Relegation, Dimission, Consilierung, an manchen Universitäten auch Remotion). Die Akten der Universität enthalten nur die Relegationspatente, die nicht erkennen lassen, wer dies erwirkte oder beantragte. UAM, D XIV 3b, 3c. Weitere Erkenntnisse stünden bei einer vollständigen Auswertung der Disziplinarverhandlungen sowie des Strafbuchs der Universität zu erwarten. UAM, D XIV 29: Polizei- und Disziplinarverhandlungen; UAM, D XIV 17: Strafbuch Studenten Bd. 2: 1826-1860.

Empfehlung des Senats zu folgen.⁸⁸³ Nach der Verlegung der Universität nach München beschränkte sich die Ministerialkommission auf die Verfolgung geheimer Verbindungen. Die nach den Dezemberunruhen 1830 ausgesprochenen Verweisungen von der Universität gingen scheinbar nicht auf Widders Antrag in seiner Funktion als Ministerialkommissär zurück.⁸⁸⁴ Eine Ausweitung der Befugnisse in diesem Bereich erfuhr die Ministerialkommission durch die Verordnung vom 6. Mai 1833. Dem Ministerialkommissär stand nun in bestimmten Fällen neben dem Rektor das Recht der Verweisung zu und die Stimme des Senats war nur noch beratend. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Rektor war sogar nur das Votum des Ministerialkommissärs ausschlaggebend — „ein eklatanter Eingriff in die Autonomie der Universität“, wie Schmidt zurecht betont.⁸⁸⁵ Mit der Verweisung von der Universität schließt sich nach Immatrikulation und (Straf-)prüfungen der Kreis eines akademischen Lebens. Diese drei Stationen unterlagen nunmehr der Aufsicht und dem Einfluss der Ministerialkommission. Daher ist es nicht übertrieben davon zu sprechen, dass die universitätsrechtliche Existenz eines Studierenden in den Händen des Kommissärs lag. Aber wie gingen die Amtsinhaber mit dieser Verantwortung um? Wurde diese Machtfülle als Teil einer väterlichen Fürsorge gesehen, die als *ultissima ratio* auch zu nachhaltigen Mitteln greifen konnte? Oder gerieten diese Instrumente ganz ins Fahrwasser der Demagogenverfolgung, sodass selbst kleinste freimütige Regungen des Geistes bestraft wurden?

5.3.1.1 Die Verfolgung politischer Umtriebe der Studierenden in Landshut: Eine „Gespensterjagd“?⁸⁸⁶

In Landshut gelang es den Burschenschaften wegen der „weitgehenden politischen Abstinenz“ (A. Beckenbauer) der Studenten und der gefestigten Position der Landsmannschaften nicht, sich dauerhaft zu etablieren. Palatia, Suevia, Bavaria und die von Letzterer 1821 abgespaltene Isaria waren überwiegend unpolitische, gesellige Zusammenschlüsse.⁸⁸⁷ Im

⁸⁸³ Günther an König Max I. Joseph, 29.8.1820, (Ausf.) / König Max I. Joseph an Günther, 13.9.1820 (Entw.), BayHStA, MInn 23714/IV.

⁸⁸⁴ Huber: Universität, S. 191; Hofmann: Universitätspolitik, S. 90f.

⁸⁸⁵ Verordnung über die Aufsicht über die Studenten, 6.5.1833, in: Kiessling / Schmid (Bearb.): Kultur, S. 155f.; Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 178.

⁸⁸⁶ Der folgende Abschnitt in populärwissenschaftlicher Form veröffentlicht und für die vorliegende Untersuchung überarb. bei Andreas C. Hofmann: Lehre und Studium unter staatlicher Aufsicht. Die Universität Landshut nach den Karlsbader Beschlüssen (1819 bis 1825/26), in: Dom-Spiegel. Mitteilungsblatt der Freunde des Dom-Gymnasiums Freising e.V. / Freisinger Dom-Spiegel Jg. 15 (2007), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/yub90>, hier S. 39. Zu disziplinarischen Vorgängen in Landshut vgl. die Übersicht zu den Akten staatlicher Provenienz in StadtAL: Auszug aus den Geheimen Rathsakten „Hohe Schule in Landshut, Excesse der Studierenden, Geheime Verbindungen“ 1806-1826, unsign.

⁸⁸⁷ Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 182 (Zitat), 225-235; Kaufmann: Geschichte, S. 24; BayHStA, Rep. MK II 7178: Universität München (!): Gesetzwidrige Verbindungen 1823-1824, vern.

Jahre 1818 gründeten Würzburger und Erlanger Studenten in Landshut zwar kurzfristig eine Burschenschaft. Ob sich hinter länger auftretenden Gesellschaften wie der Carolina, der Musikgesellschaft oder der Allemannia getarnte Burschenschaften verbargen, ist strittig. Die Dominanz der Landsmannschaften vermochten sie definitiv nicht zu brechen.⁸⁸⁸ Der Ministerialkommissär, dem Kurz sogar eine „studentenfreundlichere[] Gesinnung“ als dem bisherigen Polizeikommissär zuerkennt, hätte somit beruhigende Berichte abgeben müssen, wenn ihn das Ministerium nicht zum Einschreiten gegen die Corps aufgefordert hätte.⁸⁸⁹

Kurz nach seiner Einsetzung ging Günther gegen die Landsmannschaften vor: Er wies das Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei schlichtweg an, sie aufzulösen. Dies provozierte einen solchen Widerstand der Universitätsorgane, die dies als Eingriff in ihre Autonomie erachteten, dass Günther vorerst davon absah. Zumal mit dem Wintersemester 1820/21 der studentenfreundliche Andreas Röschlaub das Rektorat übernahm, blieben die Landsmannschaften in der Folgezeit von behördlicher Verfolgung weitgehend verschont. Es kam zu einem „Zustand stillschweigender Duldung“.⁸⁹⁰ Einzig die Duelle der Studierenden betrachtete Günther mit Argwohn, wobei er die Untersuchungen der Universitätspolizei überließ.⁸⁹¹ Im Sommer 1822 kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Senat über die Bestrafung der Studierenden, die in ihren Wohnungen Duellwaffen versteckt hatten. Durch einen Bericht an den König erwirkte Günther eine Präzisierung der Rechtslage,

⁸⁸⁸ Wehner: *Bewegung*, S. 83. Während Kaufmann: *Geschichte*, S. 6, 25 die Musikgesellschaft als eine verdeckte Burschenschaft und die Carolina nur als eine sich gegen die Landsmannschaften wendende Verbindung sieht, ordnet Wehner: *Bewegung*, S. 86 die Carolina eindeutig den Burschenschaften zu. Von der geplanten Gründung einer Burschenschaft Allemannia spricht Georg Heer: *Geschichte der Deutschen Burschenschaft*, Bd. 2: *Die Demagogenzeit. Von den Karlsbader Beschlüssen bis zum Frankfurter Wachensturm (1820-1833)* (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 10). 2., unveränd. Aufl. Heidelberg 1965 [1927], S. 75. Die Dominanz der Landsmannschaften bestätigt eine Einsicht in den Sachakt zu den Burschenschaften in dieser Zeit, der nur Informationen zu Erlangen und Würzburg enthält. BayHStA, MInn 23822: *Gesetzwidrige Verbindungen. Burschenschaften auf deutschen Universitäten 1823/24*.

⁸⁸⁹ Kurz: *Geschichte* Tl. 1, hier S. 299; Beckenbauer: *Ludwig-Maximilians-Universität*, S. 213, 219f.; vgl. die Aufforderung Thürheims an Günther, 29.2.1820 (Entw.), BayHStA, MInn 23714/IV.

⁸⁹⁰ Kaufmann: *Geschichte*, S. 26-32, hier S. 61; ähnlich Kurz: *Geschichte* Tl. 2, S. 137; anders Riedner: *Geschichte*, S. 55. Vgl. zum Dasein als Student in Landshut auch Werner Ebermeier: *Studentenleben vor 200 Jahren. Die Landshuter Jahre der Ludwig-Maximilians-Universität 1800 bis 1826* (=Reihe LMUniversum). Haar bei München 2007.

⁸⁹¹ Vgl. exempl. den Bericht Günthers an Max I. Joseph, 15.7.1822 (Ausf.), BayHStA, MInn 23714/V. Zu Duellen vgl. allgemein Ulrike Ludwig / Gerd Schwerhoff: *Ansichten zum Duell. Geschichtswissenschaftliche Zugänge*, in: Barbara Krug-Richter / Ulrike Ludwig / Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne* (=Konflikte und Kultur — historische Perspektiven 23). Konstanz 2012, S. 29-38, sowie Ute Frevert: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*. München 1995. Die studentenhistorische Literatur ist verzeichnet bei Peter Hauser: *Literatur zu Duell und Mensur. Eine kommentierte Bibliographie des studentischen Fechtwesens*, in: GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte 9 (2011), S. 173-199.

woraufhin selbst der Besitz solcher Waffen mit Relegation zu bestrafen war.⁸⁹² In teils eskalierende, aber schon traditionell stattfindende Konflikte zwischen Studenten und dem örtlichen Militär griff Günther nicht ein.⁸⁹³ Seinen Bericht an den König über die 1820 stattgefundenen Auseinandersetzungen verfasste er sogar erst nach Aufforderung durch das Ministerium, um die Spannungen zwischen den verfeindeten Parteien nicht zu schüren.⁸⁹⁴

Da die Lokalbehörden die Landsmannschaften unbehelligt ließen, führte dies zu einem solchen Machtbewusstsein, dass die Corps seit Februar 1823 verstärkt gegen nicht in Verbindungen organisierte Studenten — sogenannte Obskuranten — vorgingen.⁸⁹⁵ Dieses aggressive Auftreten rief Günthers entschiedenen Widerstand hervor, der Ende März 1823 die Universitätspolizei und den Senat anwies, Untersuchungen und Disziplinar- bzw. Strafverfahren durchzuführen sowie die Landsmannschaften aufzulösen. Das landsmannschaftliche Leben fand nun überwiegend im Verborgenen statt.⁸⁹⁶ Eine besondere Bedeutung nimmt hierbei der Sohn des Ministerialkommissärs ein, da dessen Denunziationen ihn anscheinend zum Einschreiten gegen die Landsmannschaften veranlasst hatten. Diesen Verdacht äußerte auch Röschlaub, der dem jungen Günther auch unterstellte, Mitinitiator einer Burschenschaft in Landshut zu sein. Ein gewagter Vorwurf, den Röschlaub nicht ohne stichhaltige Beweise erhoben hätte, zudem Günthers Sohn wahrscheinlich bei den Landsmannschaften in Verruf geraten war.⁸⁹⁷ Wehner sieht in Günthers verschärftem Vorgehen sogar den Versuch, eine Untersuchung gegen seinen Sohn zu verhindern.⁸⁹⁸ Auch wenn das Ministerium — wie die Darstellung des angeblich gesetzlosen Zustandes an der Universität zeigte — allen Forderungen Günthers folgte, schloss es sich seiner Ansicht nicht an, die Landsmannschaften würden sich der verbotenen Burschenschaft annähern.⁸⁹⁹

⁸⁹² Günther an König Max I. Joseph, 13.8.1822 (Ausf.) / Günther an König Max I. Joseph, 17.8.1822 (Ausf.) / König Max I. Joseph an Günther, 11.9.1822 (Entw.), BayHStA, MIInn 23714/V.

⁸⁹³ Vgl. hierzu BayHStA, MIInn 23719: Landshut. Exzesse zwischen den Militaria und den Akademikern. Untersuchung und Bestrafung 1811, 1813, 1820; ferner Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 220f.; Kaufmann: Geschichte, S. 31f.

⁸⁹⁴ Innenminister Thürheim an Günther, 13.5.1820 (Entw.) / Günther an König Max I. Joseph, 16.5.1820 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23714/IV.

⁸⁹⁵ Kaufmann: Geschichte, S. 77f.

⁸⁹⁶ Günther an den Senat der Universität Landshut, 27.3.1823 (Abschr.), das Ministerium bestätigte Günthers Verfügung am 6.4.1823 (Entw.), BayHStA, MIInn 23714/V. Zum gesamten Vorgang Kaufmann: Geschichte, S. 77-80; Kurz: Geschichte (Teil 2), S. 137f.

⁸⁹⁷ Wehner: Bewegung, S. 87f.; Kurz: Geschichte Tl. 2, S. 137; Kaufmann: Geschichte, S. 85; nicht Stellung beziehend Riedner: Geschichte, S. 59f.

⁸⁹⁸ Wehner: Bewegung, S. 88; widersprechend Riedner: Geschichte, S. 60. — Wie die spätere Verwendung von Günthers Sohn im Staatsdienst zeigt, scheint diese Untersuchung keine negativen Auswirkungen gehabt zu haben. Dienstesnachrichten, in: Regierungsblatt für das König-Reich Bayern Nr. 40 (01.10.1829), Sp. 745-760, hier Sp. 750.

⁸⁹⁹ Kaufmann: Geschichte, S. 88.

Der Ministerialkommissär stand in der Folgezeit wegen der Verfolgung burschenschaftlicher Umtriebe in Landshut als „Gespensterseher“ da.⁹⁰⁰ Nachdem die Landsmannschaften in den beiden letzten Jahren seiner Amtszeit zunehmend aus dem Verborgenen zurückkehren konnten, ging Günther gegen über die Polizeistunde ausufernde Trinkgelage und gesetzwidrige Reisen der Studierenden während des Semesters vor.⁹⁰¹ In Anbetracht seiner Versuche, die Landsmannschaften als verdeckte Burschenschaften zu enttarnen, verwundert seine Feststellung, wonach er

rücksichtlich geheimer und staatsgefährlicher Verbindungen, die man auf manchen Universitäten unter den Studierenden zu verbreiten sucht, keine Maasregel unterlassen habe, um von Vorgängen der Art Nachrichten zu erhalten, [...] aber so glücklich [sei] anzeigen zu können, daß die hiesige Universität von solchen Verbindungen bisher immer frey geblieben ist.⁹⁰²

Nach Günthers Versetzung übertrug die Regierung die Aufgaben der Ministerialkommission auf den Regierungspräsidenten des Isarkreises Gabriel v. Widder und den Landshuter Stadtkommissär Anton v. Braunmühl.⁹⁰³ Ob dies wie für die Universität auch für die Studierenden eine Erleichterung brachte, scheint fraglich. Während Doeberl von einer informellen Außerkraftsetzung des Amtes spricht, konstatiert Kaufmann, dass Widder seine Ernennung nicht in diesem Sinne begriffen hätte.⁹⁰⁴ Tatsächlich gab der Fall des im Duell getöteten Studenten Johann Nepomuk Escherich (1803-1825) im Dezember 1825 Anlass zu verschärften Untersuchungen.⁹⁰⁵ Ein entschlossenes Vorgehen der Regierung zog der Vorfall aber nicht nach sich, zudem 1826 der liberale und einst selbst einer Universität verwiesene Joseph Ludwig Armannsparg Thürheim als Innenminister ablöste.⁹⁰⁶ Dass Widder und Braunmühl das studentische Verbindungswesen ablehnten, zeigt ihr Verhalten bei späteren Ereignissen und erklärt sich durch das damalige Selbstverständnis ihrer Ämter.

⁹⁰⁰ Ebd., S. 90.

⁹⁰¹ Hierzu vgl. ausführl. die Semestralberichte v. 17.9.1824 / 10.4.1825 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23675/VI-VII; ferner Kaufmann: Geschichte, S. 102; Beckenbauer: Ludwig-Maximilians-Universität, S. 217-219; Kurz: Geschichte Tl. 2, S. 170.

⁹⁰² Semestralbericht v. 26.4.1824 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23675/VI.

⁹⁰³ Zu Braunmühls Vorgehen gegen Studierende während seiner Zeit als Landshuter Stadtkommissär vgl. die in den Monaten Januar, Mai, Juni und August gegen Studierende vorgekommenen polizeylichen Verhandlungen, 1.2.1826 / 2.6.1826 / 4.7.1826 / 2.9.1826 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23675/VII.

⁹⁰⁴ Doeberl: Ludwig I., S. 33; Kaufmann: Geschichte, S. 114f., wobei er die als Belege angeführten Äußerungen Widders — wie eine Einsicht der Akten ergab — nicht vollem Zusammenhang würdigt. e.g. Widder an König Ludwig I., 19.12.1825 / 11.1.1826 (Ausf.), BayHStA, MIInn 23714/VII.

⁹⁰⁵ Ausführl. Jakob: Studentenverbindungen, S. 125-127; ferner vgl. Kurz: Geschichte Tl. 2, S. 173-177, 212-215;

⁹⁰⁶ Riedner: Geschichte, S. 66; Kaufmann: Geschichte, S. 113. Zu Armannsparg vgl. umfassend Roswitha v. Armannsparg: Joseph Ludwig Graf Armannsparg. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte Ludwigs. I. von Bayern (=Miscellanea Bavarica Monacensia 67). München 1976.

5.3.1.2 „Den Münchnern ganz gemütlich ihr Stück Revolution“? Die Dezemberunruhen 1830

Nach der Verlegung der Universität nach München gründeten sich neben den in Landshut etablierten Landsmannschaften mehrere Burschenschaften. In den späten 1820er Jahren traten vor allem die Amicitia, Arminia, Markomania und Germania in Erscheinung.⁹⁰⁷ Die Regierung hatte studentische Verbindungen zuvor bereits toleriert, da selbst Widder keine Notwendigkeit zum Einschreiten mehr sah.⁹⁰⁸ Ab 31. Juli 1827 ermöglichte die Regierung den Verbindungen ferner unter bestimmten Voraussetzungen die staatliche Anerkennung.⁹⁰⁹ Eine Vorbedingung war die Einhaltung eines strikten Duellverbots, da der König stets forderte, „nach aller Strenge der Vorschriften in diese[n] Zweykampfsache[n] zu verfahren.“⁹¹⁰ Nachdem im Januar 1828 ein Duell zwischen Mitgliedern der Palatia und Isaria tödlich verlaufen war, erregte dies die Aufmerksamkeit des Königs und führte zu einer Verschärfung der Gesetze.⁹¹¹ Und nachdem die Universität dem Duellsieger noch das Abschlusszeugnis erteilt hatte, erklärte der König dies nach Widders Beschwerde für ungültig und erteilte der Universität einen „ernstliche[n] Verweis“.⁹¹² Widder beauftragte er, die Senatssitzungen in Duellangelegenheiten zu leiten und machte Duellbeschlüsse von dessen Bestätigung abhängig.⁹¹³ Um gegen Duelle wirksam vorzugehen, forderte Widder erfolgreich die vorübergehende Auflösung studentischer Gesellschaften, das Verbot öffentlicher Fechtübungen und präzisere Duellvorschriften.⁹¹⁴ Gütliche Lösungen von Duellen durch die Errichtung studentischer Ehrengerichte scheiterten an Widders Einspruch.⁹¹⁵

⁹⁰⁷ Für einen Überblick zur Entstehung verschiedener Burschenschaften in München vgl. Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 34-37; Wehner: Bewegung, S. 89-97; Heer: Geschichte Bd. 2, S. 155f.

⁹⁰⁸ Hierzu vgl. Armannsparg an König Ludwig I., 9.2.1827 (Ausf.), GHA, NL König Ludwig I., 46-5-11/2. Aufgrund aktueller Vorfälle stimmte der Innenminister mit Widders Ansicht nicht mehr überein.

⁹⁰⁹ Allerh. Entschließung, Studentenvereine betr., 31.7.1827, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 334.

⁹¹⁰ Signat v. 14.7.1831, in: Spindler / Kraus: Signate Bd. 1, S. 560, Nr. 300. Dies bestätigen auch die Schriftwechsel aus dieser Zeit in den Kabinettsakten. GHA, NL König Ludwig I., 46-5-11/2.

⁹¹¹ Kaufmann: Geschichte, S. 169f.; Riedner: Geschichte, S. 94f. Ministerialentschließung, den zwischen Studierenden an der hiesigen Hochschule unlängst stattgehabten Zweykampf betr., 29./30.1.1828, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 326. Allerhöchste Entschließung, die Bestrafung der Duelle der Studierenden betr., 14.11.1828, in: Döllinger: Sammlung Bd. 9, § 327.

⁹¹² Antrag Innenminister Schenks an König Ludwig I., 16.5.1828 (Ausf.) / König Ludwig I. an das Innenministerium, 13.7.1828 (Entw.), GHA, NL König Ludwig I., 46-511/2; Handschriftliches Manuskript, UAM, NL Max Huber, Box 5.

⁹¹³ König Ludwig I. an Widder, 2.6.1828 (Entw.) / König Ludwig I. an das Innenministerium, 27.6.1828 (Entw.), GHA, NL König Ludwig I., 46-5-11/2; Huber: Ludwig I., S. 115; Kaufmann: Geschichte, S. 174f.

⁹¹⁴ Hierzu Innenminister Schenk an König Ludwig I., 25.6.1828 (Ausf.), GHA, NL König Ludwig I., 46-5-11/2. Das Innenministerium stimmte mit Ausnahme des Verbots öffentlicher Fechtübungen seinen Vorschlägen zu.

⁹¹⁵ Nach Handschriftliches Manuskript, UAM, NL Max Huber, Box 5.

Nach der französischen Julirevolution 1830 kam es in Bayern zu vereinzelt Tumulten. Obwohl diese nur teilweise politisch motiviert waren und bei Weitem nicht die Ausmaße wie in anderen Bundesstaaten annahmen, lag eine „Gewitterschwüle“ über dem Land.⁹¹⁶ Das Oktoberfest des Jahres 1830, auf dem die Regierung Tumulte und Aufstände befürchtete, verstrich ohne Zwischenfälle.⁹¹⁷ Am Heiligen Abend veranstalteten allerdings einige Studenten — überwiegend Mitglieder der Germania — vor dem Haus des Rektors Joseph Franz von Allioli (1793-1873) eine Katzenmusik, da er sich zuvor negativ über Verbindungen geäußert hatte. Nachdem die Hochschüler wegen Ruhestörung mit der Polizei in Konflikt geraten waren, wurden einige von ihnen unter Missachtung der vor Arrest schützenden Matrikelkarte verhaftet. Bei folgenden Versuchen, die Verhafteten zu befreien, kam es zu schweren Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften. Da die Behörden eine Stürmung der Hauptwache befürchteten, zogen sie das Militär hinzu und die Situation eskalierte. Die Bürger beteiligten sich nicht an den Unruhen, die ihnen

ganz gemächlich als ihr Stück Revolution (galten). (Sie versammelten sich nur, um) die Revolution auch mitanzusehen.⁹¹⁸

Nach weiteren Unruhen in den folgenden Nächten verfügte der König am 29. Dezember 1830 auf Anraten Widders, die Universität bis 1. März 1831 zu schließen.⁹¹⁹ Außerdem mussten nicht in München wohnhafte Studenten bis 31. Dezember 1830 zwölf Uhr die Stadt verlassen. Auf Bitten des Münchener Magistrats nahm Ludwig diese Anordnungen am 30. Dezember 1830 zwar zurück, Mitglieder der Germania durften aber nur in München bleiben, wenn sie einen Bürgen stellten.⁹²⁰

⁹¹⁶ Ausführl. Mayring: Bayern, Kap. II; das Zitat bei Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 42. Zu den von der Regierung ergriffenen Maßnahmen vgl. BayHStA, MInn 45513: Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung 1830.

⁹¹⁷ Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 42; Wilhelm Heinloth: Die Münchener Dezemberunruhen 1830. Neumarkt i. d. Oberpfalz 1930, S. 7. Zum Münchner Oktoberfest vgl. neuerdings die Quellen und Darstellungen zum Münchener Oktoberfest, in: Bayerische Landesbibliothek Online [seit Sept. 2010], <http://www.andreashofmann.eu/link/0bv7s>.

⁹¹⁸ Pölnitz: Freiheits- und Einheitsbewegung, S. 42.

⁹¹⁹ Kurz: Geschichte (Teil 3), S. 106f.; zur Schließung der Universität UAM, B VI 5.

⁹²⁰ Magistrat der Stadt München an König Ludwig I., 30.12.1830, GHA, NL König Ludwig I., 46-5-11/11c. Zu den ereignisgeschichtlichen Vorgängen ausführl. Heinloth: Dezemberunruhen, Kap. 1; Wehner: Bewegung, S. 111-116; Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 100f.; ferner Schmeller: Tagebücher Bd. 2, Einträge 25. / 29.12.1830, hier S. 120f.; zeitgenössische Abbildungen bei Rainer Schmidt: In revolutionärer Unruhe 1830-1848, in: Boehm / Spörl (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität, S. 251-270, hier S. 253f.; außerbayerische Reaktionen bei Chroust: Österreichische Gesandtschaftsberichte Bd. 2, Nr. 622, 624; Chroust: Französische Gesandtschaftsberichte Bd. 2, Nr. 454-456; vgl. auch BStBM, Thierschiana 43.II.a: Studentenunruhen Dezember 1830; 43.II.b: Verhaftungen, Zeugenaussagen, Beschwerden über Mißhandlungen während der Unruhen 1830.

Aber welche Rolle nahm Widder hierbei ein? Nach Max Huber zählte er zu denjenigen Beamten im Umfeld des Königs, welche die Ereignisse gezielt auf Revolution deuten wollten. Wilhelm Heinloth schließt hingegen einen bewusst eskalierenden Einfluss Widders aus.⁹²¹ Leider gehört die Akte der Ministerialkommission über die Dezemberunruhen 1830 zu den zwar an Braunmühl übergebenen aber nicht weiter überlieferten Faszikeln.⁹²² Auf eine bewusste Deutung der Ereignisse im Sinne einer Revolution weist allerdings ein Schreiben Widders an den König hin, wonach „die Studierenden glaubten, bei einem offenen Ausbruch auf den Beistand der Bürger zählen zu dürfen.“⁹²³ Die Untersuchungen fanden unter Widders Leitung statt: Als Untersuchungsgericht fungierte das Kreis- und Stadtgericht München, als urteilende Instanz das Appellationsgericht Landshut. Beide Gerichte kamen trotz Beeinflussungsversuchen des Königs zu dem Ergebnis, dass den Tumulten keine politischen Motive zugrunde lagen.⁹²⁴ Widder hatte sich im Vorfeld gewünscht, dass die Untersuchung

sich nicht auf einzelne Thatsachen des Tumults beschränke, sondern sich dafür ausdehne, den tieferen Grund der Veranlassung und die Einwirkung fremder Aufwiegler, so wie der Studenten-Gesellschaft Germania (zu ermitteln).⁹²⁵

An den Unruhen Beteiligte wurden polizeilich erfasst und vermutlich durch die Behörden besonders beobachtet.⁹²⁶ Widders Nachfolger als Regierungspäsident und Ministerialkommissär Seinsheim sah die Corps kritisch und erwirkte 1831 die Auflösung der Germania.⁹²⁷ Auch im Verhältnis zu den Studierenden kristallisiert sich der Eindruck heraus, dass Widder und Seinsheim als Ministerialkommissäre an der Universität nur dann massiv eingriffen, wenn ihnen — vereinfacht formuliert — nichts anderes übrig blieb.

⁹²¹ Huber: Ludwig I., S. 127; ferner Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 101; DBA III, Fiche 988, Nr. 397 [=Max Joseph Hufnagel (Bearb.): Berühmte Tote im Südlichen Friedhof zu München: 500 Zeugen des Münchner kulturellen, geistigen und politischen Lebens im 19. Jahrhundert. München 1969]; entgegengesetzt Heinloth: Dezemberunruhen, S. 52.

⁹²² Auflistung v. 19.3.1832 / Erhalten d. 22.3.1832 (Abschr.), BayHStA, MInn 45809.

⁹²³ Widder an König Ludwig I., 29.12.1830 (Ausf.), BayHStA, MInn 23823/I, fol. 68; weitere — für die Fragestellung dieser Arbeit allerdings nicht relevante — Vorgänge in BayHStA, MA 1686: Die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch Studierende auf der Münchner Universität in der hiesigen Christnacht 1830.

⁹²⁴ Zumkeller: Bayern, Kap. 1.1.2; Heinloth: Dezemberunruhen, Kap. 5.1; Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 101f. Zu Widders Leitung Wehner: Bewegung, S. 120; Kaufmann: Geschichte, S. 197.

⁹²⁵ Widder an König Ludwig I., 6.1.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23823/I, fol. 171. Zu den Untersuchungen vgl. BayHStA, MInn 23823/II; ferner BayHStA, MA 1687: Die in den Dezembertagen 1830 zu München verübten nächtlichen Exzesse und die darüber geführte gerichtliche Untersuchung.

⁹²⁶ Verzeichnis der bey den Dezember-Unruhen vom Jahre 1830 betheiligten und abgeurtheilten Individuen, BayHStA, MInn 45836.

⁹²⁷ Die Vorgänge bei Kaufmann: Geschichte, S. 229f. Zur Auflösung der Germania durch Seinsheim vgl. Huber: Ludwig I., S. 130; Kaufmann: Geschichte, S. 198-203.

5.3.1.3 ‚Hambach, der Drang zum Wachensturm‘ und danach? Das Studentische Verbindungswesen in den 1830er Jahren

Trotz der Auflösung existierte die Germania weiter und radikalisierte sich ausgehend von der Unzufriedenheit über die staatliche Behandlung, aber vor allem seit dem Frankfurter Burschentag 1831 zunehmends.⁹²⁸ Um ihre Ziele durchzusetzen, nahm sie Kontakt zum Herausgeber der Deutschen Tribüne Johann Georg August Wirth auf.⁹²⁹ Sie warb im Vorfeld des Hambacher Festes auch öffentlich für den Beitritt zu dessen Preß- und Vaterlandsverein, weshalb die betreffenden Studierenden auch gleich eine vom Ministerialkommissär beantragte Abmahnung des Senats erhielten.⁹³⁰ Außerdem standen die Germanen in Kontakt mit liberalen bayerischen Abgeordneten und verbreiteten die studentische Zielgruppe ihres politischen Programms durch eine Vereinigung mit der Landsmannschaft Isaria.⁹³¹

Als die Regierung dies Anfang 1832 erkannte, überzeugte der „doppelzüngig[e]“ Oettingen-Wallerstein (M. Doeberl) den König, ein Einschreiten aufzuschieben.⁹³² Er hoffte, dadurch stichhaltige Beweise gegen die Burschenschaften zu erhalten und die „die verbotenen Korps durch eine Begünstigung der inoffensiven Landsmannschaften auszustechen“.⁹³³ Außerdem zählte er „bereits die Stunden bis zur Ankunft des neuen Regierungsrates v. Braunmühl“⁹³⁴ — des Mannes, der als Landshuter Stadtkommissär 1825/26 „die Studen-

⁹²⁸ Maren Ballerstedt: Vom Bamberger zum Frankfurter Burschentag. Politische Aktivierung und Differenzierung der Burschenschaften zwischen 1826/27 und 1831, in: Helmut Asmus (Hrsg.): Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes. Berlin 1992, S. 168-184.

⁹²⁹ Zu Wirth vgl. Elisabeth Hüls: Johann Georg August Wirth (1798-1848). Ein politisches Leben im Vormärz (=Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 139). 2., unveränd. Aufl., Düsseldorf 2006; J[ohann] G[eorg] A[ugust] Wirth: Die Deutsche Tribüne (1831-1832), neu hrsg. v. Wolfram Siemann / Christof Müller-Wirth, bearb. v. Elisabeth Hüls / Hedwig Herold-Schmidt. 2 Bde., Bd. 1 in 2 Teilbden. München 2004-2007; ferner Elisabeth Hüls: Die Deutsche Tribüne 1831/32. Politische Presse und Zensur, in: Nils Freytag / Dominik Petzold (Hrsg.): Das lange 19. Jahrhundert. Alte Fragen und Neue Perspektiven (=Münchener Kontaktstudium Geschichte 10). München 2007, S. 27-45.

⁹³⁰ Staatsministerium des Innern an Braunmühl, 25.4.1832 (Ausf.) / Braunmühl an das Rektorat der Universität München, 30.4.1832 (Entw.) / Senat der Universität München an Braunmühl, 3.5.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 45830. Zum Preß- und Vaterlandsverein vgl. Cornelia Foerster: Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes (=Trierer historische Forschungen Bd. 3). Trier 1982.

⁹³¹ Kaufmann: Geschichte, S. 204f., 213-221, 225-227; Wehner: Bewegung, S. 125-136; Mayring: Bayern, S. 85f.; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 48-54; Huber: Ludwig I., S. 130; Riedner: Geschichte, S. 102; Heer: Geschichte Bd. 2, S. 269f.

⁹³² Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 110. Zu den Charakterzügen Oettingen-Wallersteins vgl. auch Karl-Heinz Zuber: Der „Fürst-Proletarier“ Ludwig Oettingen-Wallerstein (1791-1870). Adeliges Leben und konservative Reformpolitik im konstitutionellen Bayern (=Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Reihe B, Beih. 10). München 1978, S. 333-335.

⁹³³ Zuber: Fürst-Proletarier, S. 148; ferner Kaufmann: Geschichte, S. 230-233; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 58.

⁹³⁴ Kaufmann: Geschichte, S. 231.

ten so lieb gehabt habe, daß er so viele als möglich immer zu sich in den Karzer genommen.“⁹³⁵ Aber welche Aktivitäten entfaltete der neue Kommissär nach seinem Amtsantritt? Sein Übereifer brachte Oettingen-Wallersteins Plan fast ins Wanken. Wie beabsichtigt erteilte die Regierung den Landsmannschaften Palatia, Suevia und Bavaria die Genehmigung und verfügte die Auflösung der Burschenschaften Germania und Isaria.⁹³⁶ Die nun bestätigten Corps mussten aber innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen ihre Satzungen und Mitgliederlisten vorlegen. Aber bereits bei Fristablauf erkundigte sich Braunmühl über die Einhaltung dieser Auflage, um nur bei dem kleinsten Versäumnis die Auflösung der Landsmannschaften verfügen zu können.⁹³⁷ Den Plan, der verborgen existierenden Burschenschaft durch die Unterstützung der Landsmannschaften das Wasser abzugraben, konnte der Innenminister nach dem Frankfurter Wachensturm aber ohnehin nicht mehr aufrechterhalten.⁹³⁸ Die Initialzündung hierfür gab das vom 27. bis 30. Mai 1832 stattgefundene Hambacher Fest. Nun zeigte sich, ob Braunmühl sein Amt effektiv ausführte. Von der Münchener Burschenschaft reisten zwar einige Germanen nach Hambach, offizielle Vertreter entsandten sie aber nicht.⁹³⁹ Braunmühl schien im Vorfeld erfahren zu haben, dass die Burschenschaften nur planten, an der Augsburger Konstitutionsfeier teilzunehmen.⁹⁴⁰ Er forderte zwar die Augsburger Behörden auf, während des Festes auftretende Studierende polizeilich zu erfassen und ihm mitzuteilen; eine entsprechende Anfrage in die Pfalz erging allerdings nicht.⁹⁴¹ Die Studierenden, die nach Hambach reisten, machte er trotzdem ausfindig. Nachdem die Universität sie wegen längerer unerlaubter Abwesenheit mit einer Karzerstrafe bestraft hatte, unterstellte Braunmühl sie wegen „der offenbar durch den Zweck dieser Reise erklärten politischen Gesinnung“ einer besonderen Polizeiaufsicht.⁹⁴² Bereits am 28.

⁹³⁵ Riedner: Geschichte, S. 103.

⁹³⁶ Kaufmann: Geschichte, S. 234. Zur Auflösung der Germania Wehner: Bewegung, S. 143-147.

⁹³⁷ BayHStA, MInn 45825: Verzeichnisse der Mitglieder erlaubter Studentenvereine [...] 1832-1848; Kaufmann: Geschichte, S. 238.

⁹³⁸ Zuber: Fürst-Proletarier, S. 148.

⁹³⁹ In Ergänzung zur bereits vorgestellten Literatur zum Hambacher Fest sei noch verwiesen Hans Fenske: 150 Jahre Hambacher Fest. Ein Blick auf den Büchermarkt, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 [=N.F. 91] (1982), S. 347-355; ausführl. Foerster: Preß- und Vaterlandsverein; ferner Dies.: Hambacher Fest 1832. Freiheit und Einheit, Deutschland und Europa. Neustadt a. d. Weinstraße 41988; biographisch Hüls: Wirth, Kap. 4. Vgl. ferner die Berichte der Frankfurter Zentraluntersuchungsbehörde in BayHStA, MInn 45525, die auch Braunmühls Rolle als Kontaktperson zwischen dieser Einrichtung und den bayerischen Behörden ansatzweise erkennen lassen.

⁹⁴⁰ Wehner: Bewegung, S. 148f.; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 58f. Zur Teilnahme der Germania an der Augsburger Konstitutionsfeier vgl. auch Stadtkommissariat Augsburg an Braunmühl, 28.5.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 45836.

⁹⁴¹ Braunmühl an den Magistrat der Stadt Augsburg, 26.5.1832 (Entw.) / Braunmühl an das Stadtkommissariat Augsburg, 26.5.1832 (Entw.), BayHStA, MInn 45836.

⁹⁴² Kaufmann: Geschichte, S. 243.

Mai 1832 ermunterte er die Polizeidirektion in einem ausführlichen Bericht wegen der „dermaligen Zeitverhältnisse“ zu einer verschärften Anwendung der bestehenden Disziplinar- und Polizeigesetze.⁹⁴³ Als Präventivmaßnahmen vereinbarte Braunmühl mit Vertretern der Polizeiorgane eine Verschärfung der Fremdenpolizei, weshalb auch das unangemeldete Beherbergen fremder Studierender strafbar wurde.⁹⁴⁴ Frühere Mitglieder nun verbotener Verbindungen überwachte er jetzt besonders und schenkte als Ministerialreferent auch dem nun verhafteten Wirth seine Aufmerksamkeit, indem er die bayerischen Polizeibehörden zu erhöhter Wachsamkeit vor dessen möglicher Befreiung ermahnte.⁹⁴⁵

Auf Bundesebene gelang es Metternich, der schon den Mord an Kotzbue als einen ‚willkommenen Anlaß‘ zu sehen vermochte, das Hambacher Fest zu einem „Fest der Guten“ (W. Siemann) zu machen. Widersprüche der Einzelstaaten wären fast einer „Bekundung der Solidarität mit der nationalrevolutionären Ideologie“ (E. R. Huber) gleichgekommen.⁹⁴⁶ Daher erhoben Österreich und Preußen unter dem Eindruck der revolutionären Bedrohung die bereits informell vereinbarten Sechs Artikel mit Bayerns Zustimmung zu Bundesrecht. Sie sahen weitgehende Einschränkungen landständischer Rechte vor, um die Opposition in den Landtagen weiter zu schwächen.⁹⁴⁷ „Die Münchner Germania war nach dem Hambacher Fest vollkommen in das Fahrwasser des Vaterlandsvereins“ geraten.⁹⁴⁸ Während 1831 der Frankfurter Burschentag die Revolution nur als mögliches Mittel zum Zweck erachtete, deklarierten die Burschenschaften Weihnachten 1832 den gewaltsamen Umsturz zum verbindlichen Ziel.⁹⁴⁹ Unter diesen Vorzeichen begannen die Vorbereitungen zum Wachensturm — dieses „törichten Frankfurter Putsches“, wie ihn Doeberl nennt.⁹⁵⁰ Über

⁹⁴³ Braunmühl an Polizeidirektion München, 28.5.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 45819, fol. 11-15.

⁹⁴⁴ Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 175f.

⁹⁴⁵ BayHStA, MInn 45819, fol. 18-22, 30-33; Hüls: Wirth, S. 322. Zwischen dem Verbot der Deutschen Tribüne und seiner Verhaftung ließ Wirth nicht gedruckte Artikel der Deutschen Tribüne veröffentlichen. J[ohann] G[eorg] A[ugust] Wirth: Die politische Reform Deutschlands: Noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde. Strasburg 1832, die allerdings weder das Universitätswesen, noch den eifrigen Ministerialreferenten Braunmühl anschnitten. Ferner Johann Georg August Wirth: Aus Haft und Exil. Briefe des Publizisten und Vormärzpolitikers aus den Jahren 1833 bis 1837, hrsg. u. komm. v. Hans Schröter (=Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 77). Speyer 1985.

⁹⁴⁶ Siemann: »Ruhe«, S. 87; Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 155.

⁹⁴⁷ Bundesbeschluß über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland, 28.6.1832, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 44; ausführl. bei Ders.: Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 155-162; zur bayerischen Zustimmung vgl. Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 116f.

⁹⁴⁸ Wehner: Bewegung, S. 149.

⁹⁴⁹ Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 59f.; Wehner: Bewegung, S. 151-153; Heer: Geschichte Bd. 2, S. 281-183; ferner Treitschke: Geschichte Bd. 4, S. 293.

⁹⁵⁰ Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 117. Der Verlauf wird an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt. Kurz vgl. Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 2, § 14. Dort auch die ältere Forschung. Neuer-

die Teilnahme Münchener Studenten gibt es widersprüchliche Angaben: Kaufmann sieht anders als Pölnitz nicht einmal die Kenntnis der Münchener Burschenschaft von den Vorbereitungen als gesichert. Wehner nennt hingegen die teilnehmenden Mitglieder der Münchener Germania sogar namentlich.⁹⁵¹ Braunmühl erhielt auf Anfragen nach Frankfurt nur negative Rückmeldungen, wobei er nach der Mitwirkung aller bayerischer Untertanen oder in Bayern Studierender fragte. Diese Auskunftsersuchen könnten auch durch die Personalunion als Ministerialreferent bedingt sein.⁹⁵² Münchner Studierende mussten jedenfalls bereits Ende April 1833 dem Ministerialkommissär exakt nachweisen, wo sie sich zum Zeitpunkt der Frankfurter Unruhen aufgehalten hatten.⁹⁵³ Der Innenminister rügte Braunmühl jedenfalls, dass er keinen der am Frankfurter Wachensturm beteiligten Studierenden einer Strafprüfung unterzogen hätte.⁹⁵⁴ Dies verwundert, da die Arbeit der Ministerialkommission zu dieser Zeit einen Höhepunkt erreicht hatte: Neben einer verstärkten Listenführung ist eine intensivere Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten untereinander feststellbar, die sich vor allem auf gegenseitigen Informationsaustausch erstreckte.⁹⁵⁵

War der Frankfurter Wachensturm „polizeitechnisch nicht mehr als ein lokaler Tumult“ (E. R. Huber), öffnete er trotzdem — wie 1819 der Mord an Kotzebue — „einer neuen Zeit politischer Verfolgung die Tore“ (H. Treitschke).⁹⁵⁶ Die Regierungen sahen „das lang (!) befürchtete Ereignis einer sich anbahnenden gesamtdeutschen Revolution“.⁹⁵⁷ Nachdem der Bundestag am 30. Juni 1833 bereits die Bundeszentralbehörde errichtet hatte, war Met-

dings ausführl. Schmidt: Wachensturm. Eine nähere Beurteilung des von Wehler als „Attacke einiger idealistisch-radikaler Brauseköpfe“ bezeichneten gescheiterten Revolutionsversuchs unterbleibt an dieser Stelle. Romy Zschoche: Frankfurter Wachensturm, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815-1848 [14.02.2010], <http://www.andreashofmann.eu/link/5r8k8>; Wehler: Gesellschaftsgeschichte Bd. 2, S. 366.

⁹⁵¹ Kaufmann: Geschichte, S. 250; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 61; Wehner: Bewegung, S. 156; ebenso Heer: Geschichte Bd. 2, S. 296f. Ob die Münchener Burschenschaft „maßgebend“ beteiligt war, wie Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 177 andeutet, erscheint zweifelhaft. Eine Auswertung einschlägiger Listen Braunmühls verspräche zuverlässige Angaben. BayHStA, MInn 45831, 45832.

⁹⁵² Braunmühl an Polizeidirektion Frankfurt, 8.4.1833 (Entw.) / Polizeiamt Frankfurt an Braunmühl, 12.4.1833 (Ausf.), BayHStA, MInn 45836; Braunmühl an Polizeiamt Frankfurt, 12.5.1834 (Entw.) / Polizeiamt Frankfurt an Braunmühl, 17.5.1834 (Ausf.), BayHStA, MInn 45837. Die Einordnung dieser Schriftstücke in den Akten der Münchner Ministerialkommission würde für eine Aufwertung derselben sprechen. Es ist allerdings fraglich, inwiefern Braunmühl bei seinen zahlreichen Tätigkeiten als Zensor bei der Regierung von Oberbayern, Ministerialkommissär an der Universität München, Ministerialreferent im Innenministerium sowie den Mitgliedschaften in bildungspolitischen Gremien und Zirkeln eine strikte Trennung der Provenienzen einhalten konnte.

⁹⁵³ Schmidt: Ministerial-Kommissariat, S. 177; Kurz: Geschichte Tl. 3, S. 113.

⁹⁵⁴ Dickerhof: Dokumente, S. 154³⁸; Huber: Universität, S. 202.

⁹⁵⁵ Zur Listenführung vgl. die Materialien in BayHStA, MInn 45821. Zur Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten die entsprechenden Vorgänge in BayHStA, MInn 45830.

⁹⁵⁶ Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 166; Treitschke: Geschichte Bd. 4, S. 296.

⁹⁵⁷ Siemann: Ruhe, S. 93.

ternich darüber hinaus entschlossen, den eingeschlagenen Weg zu Ende zu führen.⁹⁵⁸ Deshalb lud er 1834 nach Vorbild der Wiener Ministerialkonferenzen der Jahre 1819/20 die Vertreter des Engeren Rates der Bundesversammlung nach Wien. Das von Bayern mitgetragene Ergebnis der Verhandlungen waren die im Schlussprotokoll vom 12. Juni 1834 vereinbarten Sechzig Artikel, welche die Bundesversammlung teils zu Bundesrecht erhob.⁹⁵⁹

Wie aber stand es um die studentischen Gesellschaften zu dieser Zeit? Wie setzte das Königreich die Sechzig Artikel um? Das studentische Verbindungsleben kam in München seit 1833/34 entweder zum Erliegen oder war weitreichenden Einschränkungen unterworfen: „Isaria war tot“,⁹⁶⁰ die Germania ohnehin seit 1831 verboten und genehmigte Verbindungen mussten verschiedene „Knebelungs- und Erdrosselungsversuche“ Braunmühls über sich ergehen lassen.⁹⁶¹ Kaufmann sah in ihm zu Recht den „spiritus rector dieses [sc. gegen die studentischen Verbindungen geführten] Zermürbungs- und Aushungerungskrieges“. Hochschüler mit kleiner Matrikel (Pharmazeuten, Forststudenten und Technischüler) durften keiner Verbindung beitreten und ordentliche Studierende erst, wenn sie das den Fachstudien vorgelagerte Studium der allgemeinen Wissenschaften absolviert hatten. Durch ‚Kneipvisitationen‘ — den zeitgenössisch sogenannten „Philosophenfang“ — versuchten die Polizeibehörden festzustellen, ob Philosophiestudenten unerlaubt an Verbindungstreffen teilnahmen.⁹⁶² Um das Aufspüren von Verbindungsmitgliedern zu vereinfachen, ließ Braunmühl ihre Legitimationskarten farblich kennzeichnen. Eine Vorschrift, die der König nach eindringlichen Beschwerden der Landsmannschaften allerdings zurückzog.⁹⁶³ Corpsmitglieder mussten außerdem eine Erklärung unterzeichnen, die ab 1835 einen Zusatz erhielt, der wegen seines Urhebers „der Braunmühl’sche“ genannt wurde.

Ferner bürgte ich mit meinem Ehrenwort, daß die vorgelegten Statuten der Gesellschaft N. ihre ächten, vollständigen und unverfälschten Satzungen sind, und die Gesellschaft sich ihnen gemäß einrichten und betragen werde, und verspreche, mich allen Strafen zu unterwerfen, welche für den Fall gesetzt sind, daß mein Ehrenwort in irgend einer Beziehung, für welche es eingesetzt wurde, als nichtig und unwahr empfunden werden sollte.⁹⁶⁴

⁹⁵⁸ Bundesbeschluß wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung gerichteten Komplotts, 30.6.1833, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 46.

⁹⁵⁹ Sechzig Artikel, 12.6.1834, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 47.

⁹⁶⁰ Kaufmann: Geschichte, S. 256.

⁹⁶¹ Ebd., S. 258.

⁹⁶² Ebd., S. 261.

⁹⁶³ Riedner: Geschichte, S. 103-110; Kaufmann: Geschichte, S. 258-262; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 65.

⁹⁶⁴ Riedner: Geschichte, S. 104. Der vorstehende Absatz wurde teilweise bereits publiziert bei Hofmann: Studium.

Auch das Tragen von Farben unterlag der staatlichen Kontrolle. Obwohl dies den erlaubten Gesellschaften grundsätzlich gestattet war, bedurfte es der Zustimmung des Königs. Die 1836 genehmigte Franconia hatte als Corpsfarbe gerade den Grünton gewählt, den früher die Isaria getragen hatte. Die Regierung wies die Franken auf Anraten Braunmühls daher an, ein dunkleres Grün zu wählen.⁹⁶⁵ Als das Corps später den König bat, ihren Abzeichen eine weitere Farbe hinzufügen zu dürfen, wurde die Entscheidung dem Ministerialkommissär überlassen, der den Franken dies allerdings genehmigte.⁹⁶⁶

5.3.2 Universitäten Erlangen und Würzburg⁹⁶⁷

Universität Erlangen

Die Geschichte der Studierenden und der studentischen Verbindungen an der Universität Erlangen im frühen Vormärz ist in mehreren Studien bereits ausführlich untersucht worden.⁹⁶⁸ Das Unterkapitel konzentriert sich auf eine Betrachtung derjenigen Ereignisse und Vorkommnisse, die einen vertieften Einblick in die Umsetzung der Universitätskontrolle vor Ort ermöglichen. Aufgrund der ab 1832 verstärkten Überlieferung in den Akten der Erlanger Ministerialkommission bildet dieses Jahr den Startpunkt.⁹⁶⁹ Wie die Skizze der

⁹⁶⁵ Kaufmann: Geschichte, S. 263.

⁹⁶⁶ Staatsministerium des Innern an Braunmühl, 20.5.1836 (Ausf.), darin: Gesuch des Studentenkorps Franconia [undat. Ausf.], BayHStA, MInn 45823; auch Hopfen: Geschichte, S. 125.

⁹⁶⁷ Zur Geschichte studentischer Verbindungen in Erlangen und Würzburg vgl. studentenhistorisch Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung; Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert; Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung e.V.; Bibliographisch Harald Lönnecker (Bearb.): Veröffentlichungen der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. (=Veröffentlichungen des Archivs der Deutschen Burschenschaft N.F. 5). Koblenz 2015, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/eb195> (pdf; 136 KB); Ders. (Bearb.): Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 1956-2013. Koblenz 2016, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/48qsj> (pdf; 283 KB).

⁹⁶⁸ Ausführl. Gebauer: Entwicklung; ferner Friedrich Reuter: Die Erlanger Burschenschaft. Ein Beitrag zur innern Geschichte der Restaurationszeit 1816-1833. Erlangen 1896; Wilhelm Kalb: Geschichte der Burschenschaft Germania zu Erlangen. Die Alte Burschenschaft und ihre Entwicklung in Erlangen mit besonderer Berücksichtigung der Alten Germania. Erlangen 1892; epochenübergreifend Hans-Otto Keunecke: 250 Jahre Erlanger Studentengeschichte. Soziale Bestimmung, politische Haltung und Lebensform im Wandel, in: Henning Kössler (Hrsg.): 250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Festschrift (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 4). Erlangen 1993, S. 153-204.

⁹⁶⁹ Um den vielfältigen Wirkungskreis des Ministerialkommissärs im Verhältnis zu den Studierenden zu illustrieren, sei an dieser Stelle eine Auswahl an Akten aus dem Staatsarchiv Nürnberg gegeben. StAN, MinCom Nr. 8: Studium der allgemeinen Wissenschaften 1838; Nr. 26: Prüfungen der Kandidaten der Philosophie 1834; Nr. 39: Die Prüfungen, Vollzug der allerbh. Verordnung, Generalia 1832-1847; Nr. 44: Die Prüfungen an der Universität 1833; Nr. 46: Das protestantisch-theologische Ephorat 1833; Nr. 57: Raufhandel zwischen Studierenden am 18.8.1843; Nr. 58: Exzeß mehrerer Studierender gegen die Prof. Dr. Drechsler etc. 1845; Nr. 60: Rekurs des Stud. Wülfer und Kieß wegen Exzesse 1845; Nr. 61: Raufhandel zwischen Stud. zu Erlangen 1846; Nr. 62: Berufung des Stud. v. Völderndorf wegen eines ihm erteilten

bayerischen Bildungspolitik im Vormärz zeigte, folgte auf die Jahre relativer Studienfreiheit seit 1827 die Wiedereinführung des zeitgenössisch so bezeichneten Studienzangs ab 1832. Hierbei erwies sich der als Erlanger Ministerialkommissär fungierende Regierungspräsident des Rezatkreises Joseph von Stichaner (1769-1856) als Befürworter einer strengen Aufsicht auf Studierende. Er schreibt an das Innenministerium über die bisherige Studienfreiheit:

Vielmehr wurde diese Freyheit von sehr vielen nur dazu mißbraucht, die Studien zu vernachlässigen und die Zeit auf eine den Sitten sehr verderbliche Weise zu nutzen.⁹⁷⁰

Dies verwundert: Gilt doch seine Milde als Grund, weshalb er im selben Jahr von der vom politischen Liberalismus beeinflussten Pfalz in das ruhige Ansbach versetzt worden war.⁹⁷¹

Wie die Überwachungsinstrumente des Münchener Ministerialkommissärs zeigten, führte das Königreich am 23. September 1832 die Strafprüfungen ein.⁹⁷² Sie sollten Studierenden verordnet werden, deren sittliches und politisches Betragen oder Studienfleiß Grund zu Beanstandungen gegeben hatten.⁹⁷³ Die Akten der Erlanger Ministerialkommission zu den Strafprüfungen sind in zweierlei Hinsicht interessant. Erstens geben sie Aufschlüsse in das Zusammenspiel zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Stadtkommissär bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Ministerialkommission. Zweitens enthalten sie detaillierte Begründungen für die Anordnung der Strafprüfungen. Es war der Stadtkommissär, der aufgrund seiner Beobachtungen vor Ort dem Regierungspräsidenten einzelne Studierende vorschlug, um bei ihnen eine Strafprüfung anzuordnen. Inwiefern diese Arbeitsteilung offiziellen Gepflogenheiten entsprach, bleibt dahingestellt. Woehrnitz hatte offensichtlich Bedenken, seine Vorschläge könnten das Verhältnis zur Universität trüben, wenn er schreibt:

Aber eben daher richte ich an ein Koenigliches Regierungspraesidium die ehrerbietigste Bitte, diesen Bericht dem k. Universitäts-Senate nicht so, wie er erstattet ist, mitzuthemen, weil dieß nur zu nachtheiligen Gehässigkeiten gegen mich führen würde.⁹⁷⁴

Verweises 1847; Nr. 65: Öffentl. Exzesse, Sicherheit und Ruhestörungen der Stud. 1826-1838; Nr. 73: Gründung, Einrichtung und Auflösung von stud. Verbindungen 1832; Nr. 94: Verbotene Verbindungen, Verrufserklärungen 1826-1838; Nr. 96: Die Beherbergung der Stud. in Erlangen 1833; Nr. 97: Die Universität Erlangen und die dort Studierenden 1833.

⁹⁷⁰ Regierungspräsident des Rezatkreises Stichaner an das bayerische Innenministerium, 4.9.1832 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 39¹.

⁹⁷¹ J. J. H. Schmitt: Stichaner, Franz Joseph Wigand, in: ADB 54 (1908), S. 505-513. Gerafft bei Bosls Bayerische Biographie, S. 755.

⁹⁷² Die Prüfungen an den Universitäten betr., 23.11.1832, in: Müller: Ausbildung Bd. 2, S. 566-568.

⁹⁷³ Hofmann: Studium, Kap. 3.

⁹⁷⁴ Stadtkommissär Wörnitz an den Regierungspräsidenten des Rezatkreises Stichaner, 10.7.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 44.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Auflehnung des Münchner Senats gegen die Ernennung eines Regierungsrates zum Ministerialkommissär ist zu vermuten, dass auch die Erlanger Universität sich der Kontrolle durch einen einfachen Stadtkommissär verwehrt hätte.⁹⁷⁵ Es zeigt sich die im Verhältnis zur Universität geübte Gepflogenheit, dass der Regierungspräsident der Ministerialkommission zustehende Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, während der Stadtkommissär mit administrativen Aufgaben vor Ort betraut ist.

Was aber waren die Gründe, um einen Studierenden einer Strafprüfung zu unterziehen? Von den 53 von Woehrnitz genannten Studierenden seien 18 entweder Mitglieder einer Burschenschaft, hätten dieser früher angehört oder stünden im Verdacht, entsprechendes Gedankengut zu vertreten. Bei wegen sittlicher Vergehen oder Unfleißes Genannten sind die Erläuterungen zwar differenzierter, aber dafür teilweise umso fragwürdiger. So finden sich neben zahlreichen Studierenden, denen eine übermäßige „Vergnügungssucht“ oder häufiger ‚Wirtshausbesuch‘ zum studienrechtlichen Verhängnis werden sollten, auch der Studierende Franz Sommer aus Erlangen. Über diesen schreibt der Stadtkommissär: „Läuft gar viel auf der Straßen herum. Verräth viel Unfleiß.“⁹⁷⁶ Auch wenn die strafrechtliche Relevanz des Vagabundierens bzw. der Landstreicherei nicht von der heutigen Perspektivität getrübt werden darf,⁹⁷⁷ ist es doch einer näheren Betrachtung würdig, ob dem Regierungspräsidenten derart wackelige Motive für die Anordnung einer Strafprüfung ausreichten.

In der Tat gab der Regierungspräsident die Liste nicht nur unverändert an die Universität weiter, sondern fügte noch einen Studierenden hinzu. Anschreiben und Liste geben keinen Hinweis auf eine inhaltliche Urheberschaft des Stadtkommissärs — Stichaner hatte somit Woehrnitz' Wunsch entsprochen. Dessen (verdeckte) Autorität erfuhr aber eine massive Einschränkung: Denn zur endgültigen Entscheidung schreibt Stichaner der Universität:

Hierbey überläßt er sich mit dem vollkommensten Vertrauen der eigenen Einsicht und Beschlüssen des [?] Prorectorates, welches bisher die thätigste Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Disziplin, und zu dem Vollzuge der k. Verordnungen bewiesen hat.⁹⁷⁸

⁹⁷⁵ Rektor d. Univ. München Bayer an König Ludwig I., 14.3.1832 (Ausf.), BayHStA, MInn 23914.

⁹⁷⁶ Stadtkommissär Wörnitz an den Regierungspräsidenten des Rezatkreises Stichaner, 10.7.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 44.

⁹⁷⁷ Das Feld der heimatlosen Armut scheint auf den ersten Blick eher unerforscht. Zu den wenigen aktuellen Beiträgen zählt u.a. Beate Althammer u.a.: Mobile Arme. Fremde Bettler, „Zigeuner“ und Vagabunden, in: Herbert Uerlings / Nina Trauth / Lukas Clemens (Hrsg.): Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft — 10. April 2011 bis 31. Juli 2011 (=Eine Ausstellung des Sonderforschungsbereichs 600 „Fremdheit und Armut“ der Universität Trier in Kooperation mit dem Stadtmuseum Simeonstift Trier und dem Rheinischen Landesmuseum Trier). Darmstadt 2011 (=Begleitband zur Ausstellung), S. 273-280.

⁹⁷⁸ Regierungspräsident des Rezatkreises Stichaner an die Universität Erlangen, 23.7.1833 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 44. Im weiteren Verlauf fügten Woehrnitz noch weitere fünf Studierende und Stich-

Dies war ein deutlicher Vertrauensvorschuss an die Universität! Aber war es auch Misstrauen gegenüber dem Stadtkommissär? Wurde die Universität aus Sicht der Obrigkeit diesem Vertrauen gerecht oder missbrauchte sie es? Der Stadtkommissär schrieb jedenfalls nach Abschluss der Prüfungen durch die Universität an den Regierungspräsidenten, dass einige der vorgeschlagenen Studierenden nicht einer Prüfung unterzogen worden seien. Er bezweifelt ferner, dass dies im Sinne der einschlägigen Verordnung und des Königs sein könne. Er geht außerdem auf einzelne Fälle ein und empfiehlt insbesondere bei politisch bedingten Strafprüfungen, diese trotzdem durchzuführen.⁹⁷⁹ Es scheint indes, dass die Interventionen des Stadtkommissärs ohne Gehör blieben. Der Regierungspräsident schrieb in seiner Funktion als Ministerialkommissär an das bayerische Innenministerium, dass 39 Studierende geprüft worden seien, wobei zwei Kandidaten der Rechtswissenschaften wegen ungenügender Leistungen auf eine Dimission erkannt worden sei. Aber selbst diese Strafe hob das Innenministerium auf, unter der Voraussetzung, dass beide Studierenden sich einer erneuten Strafprüfung unterziehen würden. Im Übrigen dauerte eine Strafprüfung wohl anderthalb Stunden, wie ein Bericht des Dekans der medizinischen Fakultät belegt.⁹⁸⁰ Der Regierungspräsident legte die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Strafprüfungen in die Hände der Universität. Er und das vorgesetzte Innenministerium hatten entgegen den Interventionen des Stadtkommissärs keine Einwände, Studierende nicht zur Prüfung zu zitieren und veranlassten sogar eine Aufhebung verhängter Dimissionen.⁹⁸¹

In den ersten Jahren der Strafprüfungen hatte die Erlanger Ministerialkommission sämtliche Maßnahmen selbst beantragt. In München hingegen veranlasste der Ministerialkommissär nur 58 von 85 durchgeführten Prüfungen — die anderen wurden von Vormündern oder der Universität selbst gefordert.⁹⁸² Wie aber verliefen die Strafprüfungen der folgenden Jahre? Ein detaillierter Überblick über die Praxis eines jeden Semesters ist wegen nur lü-

aner nochmals weitere neun Studierende hinzu. Stadtkommissär Woehrnitz an den Regierungspräsidenten, 27.7.1833 (Ausf.) / Regierungspräsident des Rezatkreises Stichaner an die Universität Erlangen, 15.8.1833 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 44.

⁹⁷⁹ Stadtkommissär Woehrnitz an den Regierungspräsidenten von Stichaner, [undat. Ausf.], StAN, MinCom, Nr. 44.

⁹⁸⁰ Regierungspräsident des Rezatkreises Stichaner an das bayerische Innenministerium, [?] 9.1833 (Entw.) / Bayerisches Innenministerium an den Senat der Universität Erlangen, 18.12.1833 (Ausf.) / Dekan der medizinischen Fakultät Fleischmann an Prorektorat, 12.9.1833 (Ausf.), StAN, MinCom, Nr. 44.

⁹⁸¹ Nicht zu beantworten ist bei der gegebenen Quellenlage die Frage nach den Beweggründen hinter dieser nachgiebigen Durchführung der Strafprüfungen durch den Regierungspräsidenten und das Innenministerium. Vor dem Hintergrund, dass die Strafprüfungen gerade erst etabliert worden waren, erscheint eine konzertiert liberale Handhabung derselben durch die Obrigkeit wenig naheliegend.

⁹⁸² Rektorat der Universität München an Braunmühl, 13.5.1834 (Ausf.), darin: Übersicht der Resultate und Folgen der am Ende des Wintersemesters 1833/34 gehaltenen Separatprüfungen, BayHStA, MIInn 45812.

ckenhafter Überlieferungen nicht möglich. Für 1834 sind allerdings ausreichende Akten vorhanden: Diese belegen, dass in Erlangen nur fünf Studierende einer Strafprüfung unterzogen wurden, deren Zahl somit kurz nach Einführung drastisch abnahm.⁹⁸³ Was waren die Inhalte der Strafprüfungen und wie wurden sie abgehalten? Durch eine tabellarische Übersicht in der betreffenden Akte der Ministerialkommission sind wir hierüber zumindest exemplarisch genau unterrichtet. Prüfer einer Strafprüfung waren für das jeweilige Fach prüfungsberechtigte Hochschullehrer, wobei auch mehrere Prüfer eine Prüfung abhalten konnten. Dies war erforderlich, wenn unterschiedliche Teilbereiche eines Faches abzufragen waren. Den Medizinstudenten Albrecht Heydte aus Herbruck prüften sechs unterschiedliche Professoren zu Chirurgie, Geburtshilfe, Pharmazie, Anatomie und Physiologie sowie Pathologie. Es scheint aber vom Einzelfall abhängig gewesen zu sein, da etwa der Studierende Friedrich Mittermeyer aus Neuburg seine Strafprüfung nur zu „Pendekten. Die Lehre von den Vorträgen“ ablegen musste. Die Fakultät setzte das Ergebnis der Prüfungen fest und legte es dem „Vertreter des koen. Ministerialkommissärs“ zur Bestätigung vor.⁹⁸⁴

Universität Würzburg

In Würzburg schienen hingegen die Strafprüfungen 1833 nur unvollständig durchgeführt worden zu sein.⁹⁸⁵ Das bayerische Innenministerium ermahnte den Würzburger Ministeri-

⁹⁸³ Regierungspräsident des Rezatkreises Sticher als an das Prorektorat der Universität Erlangen, 9.2.1834 (Entw.), StAN, MinCom, Nr. 44.

⁹⁸⁴ [Übersicht der Strafprüfungen sowie über die Antragssteller, Themen und Ergebnisse], 23.8.1839 (Ausz.), StAN, MinCom, Nr. 44. Weitere Informationen zu den genannten Hochschülern siehe in Karl Wagner (Bearb.): Register zur Matrikel der Universität Erlangen, Tl. 1: 1743-1843. Weitere Nachrichten zum Altdorfer Personenregister v. Elias von Steinmeyer (=Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 4). München u.a. 1918.

⁹⁸⁵ Die Akten der Universitätskuratel zu studentischen Verbindungen in den 1820er Jahren sind überwiegend nicht erhalten: StAW, Würzburger Schulsachen, 7023: Unerlaubte Verbindungen unter den Studierenden und die hierauf hinweisenden Abzeichen, Untersuchungen hiergegen und Korrespondenzen 1821-1828, vern.; 7024: Einführung von Turnübungen seitens mehrerer Akademiker zu Würzburg und Verbindung derselben mit auswärtigen Studierenden, Ankunft Göttinger und Heidelberger Studenten in Würzburg 1818-1827, vern.; 7025: Aufrechterhaltung der Disziplin an der Universität Würzburg und der hiergegen an s. M. den König zu erstattende Bericht, hier Schreiben des Universitätskurators Frhrn. v. Asbeck an den Regierungspräsidenten Frhrn. v. Zu Rhein und die Erwiderung des letzteren 1819, vern.; 7033: Duelle von Studierenden der Universität Würzburg, Verwundungen und Tötungen hierbei, Strafen, Selbstentleibungen von Studenten 1821-1825, vern.; 7034: Untersuchung gegen Studierende der Universität Würzburg wegen verschiedener Übertretungen, verhängte Strafen, Aufsicht auf die Korrespondenz der Studierenden, erneute Bekanntgabe mehrerer akademischer Gesetze, Anwendung des Bundestagsbeschlusses v. J. 1819 in Ansehung der Universitäten 1821-1828, vern.; 7035: Untersuchung gegen den Rechtskandidaten H. Frhr. v. Rotenhan wegen Teilnahme an der Studentenverbindung Arminia 1822-1823, vern.; 7038: Untersuchung gegen mehrere Stud. der Universität Würzburg wegen Theilnahme an einem Duell zu Heidingsfeld 1822-1823, vern.; 7045: Untersuchung wegen unerlaubter Verbindungen unter den Studierenden, der Universität Würzburg 1823-1826, vern.; 7046: Verhaftung zweier Stud. der Universität Freiburg, Bauerhöfer und Richter, dann insbes. Untersuchung gegen Studierende zu Würzburg

alkommissär, da keine der Studierenden, die später am Frankfurter Wachensturm teilgenommen hätten, zuvor zu einer Strafprüfung geladen worden seien.⁹⁸⁶ Wie aber stand es überhaupt um die Teilnahme Würzburger Studierender am Frankfurter Wachensturm? Bereits am 6. April, also drei Tage nach den Frankfurter Ereignissen, berichtete die Würzburger Ministerialkommission an das bayerische Innenministerium: Vier Würzburger Burschenschafter seien verhaftet worden, drei weitere aus Frankfurt geflohen und zwei weitere der Teilnahme verdächtig. Es wurde ermittelt, dass weitere Studierende unerlaubt die Universität verlassen hätten und auf den Weg nach Frankfurt seien. Wegen der besonderen Umstände empfiehlt der Ministerialkommissär dem Innenministerium, alle Verdächtigen von der Universität zu entfernen, obwohl die Statuten es in der Regel erforderten, den Studierenden eine bestimmte Tat nachzuweisen.⁹⁸⁷ Ferner klagte der Ministerialkommissär

wegen Verdachts des Fortbestehens unerlaubter Verbindungen, verhängte Strafen 1824-1826, vern. Erhalten sind die Kuratelakten StAW, Würzburger Schulsachen, 7027: Vollzug des provisorischen Beschlusses des Bundestages über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, insbesondere Untersuchungen gegen Studierende der Universität Würzburg wegen tätlichen Unfugs 1819-1821; 7039: Geheime Burschenschaftsverbindungen unter den Studierenden der Universität; Abhaltung von Burschentagen, Fortbestehen der Würzburger Burschenschaft, Untersuchungen, Korrespondenzen 1822-1824; 7040: Geheime Verbindungen der Studenten, in specie die landsmannschaftlichen Verbindungen an der Hochschule Würzburg, Bestrafung von Studierenden wegen Teilnahme an solcher; 7041: Das Betteln der Studierenden während der Ferienzeit; 7042: Revolutionäre Umtriebe unter den Univ. Studenten, in sp. den neuen Burschentag zu Zoffingen betr. mehrere Nachforschungen nach Teilnehmern an dems.; 7044: Demagogische Umtriebe unter den Studierenden der Universität Würzburg, Freilassung bisher wegen demagogischer Umtriebe in Untersuchung befindlicher Individuen und den Aufenthalt solcher wegen Aufhebung der Polizeiaufsicht 1823-26. Weitere Quellen befinden sich in den Beständen der Kammer des Innern der Kreisregierung, welcher die Ministerialkommissäre angehörten. 12732: Die Aufnahme der Studierenden an der Universität in Würzburg 1818-1822; 12734: Gesetzwidrige Verbindungen 1819-1826; 12736: Dispensationsgesuche der Hochschüler 1833-1835; 12738: Ausstellung und Verwahrung von Zeugnissen 1832-1833; 12739: Aufsicht auf die Hochschüler. Fechtboden, Duelle und Waffenübungen 1828-1836; 12740: Die Prüfungen an der Universität. Allgemeine Bestimmungen 1832-1834; 12741: Immatrikulation, Universitätssatzungen 1835; 12746: Das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei. Dienst- und Personalverhältnisse 1832; 12747: Reisen der Studierenden; Beaufsichtigung der Hochschüler während des Lehrkurses und während der Ferien. Paßvorschriften 1829-34; 12748: Dispensationsgesuche der Hochschüler 1833; 12750: Immatrikulation. Gesuche, Beschwerden und Zulassungen 182[8]; 12751: Würzburger Burschenschaft 1831; 12753: Studentenvereine. Allgemeine Bestimmungen 1827-1833; 12754: Die Prüfungen an der Universität; 12755: Studienwesen an der Universität 1832; 12757: Burschenschaften [1827-1832]; 12758: Politische Umtriebe. Burschenschaftliche Verbindungen unter den Hochschülern 1835; 12759: Die Teilnahme mehrerer Studenten der Universität Würzburg an den am Abend des 3.4.1833 in Frankfurt am stattgefundenen Vorfällen 1833; 12760: Immatrikulation. Interpretation der Universitätssatzungen 1828-1833; 13016: Tragen besonderer Abzeichen 1815-24; 13017: Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studierende 1825-47; 13020: Disziplin und Aufsicht in den Hochschulen 1833; 13699: Studierende, Aufsicht und Disziplin 1838. Der Bestand Universitätskuratel im Würzburger Staatsarchiv enthält keine Akten zum Umgang mit den Studierenden oder ihrem Verbindungswesen.

⁹⁸⁶ Bayerisches Innenministerium an die Ministerialkommission der Universität Würzburg, 14.7.1833 (Ausf.), StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12740.

⁹⁸⁷ Ministerialkommission der Universität Würzburg an das Bayerische Innenministerium, 6.4.1833 (Entw.) / Ministerialkommission der Universität Würzburg an das Bayerische Innenministerium, 10.4.1833 (Entw.), StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12759.

über die „Indolenz“ der Frankfurter Polizeibehörden. Dem Innenministerium teilte er jedenfalls mit, dass die verzögerten Mitteilungen der Frankfurter Polizei über verhaftete und verdächtige Studierende es diesen erst ermöglicht hätten, zu entfliehen. Erst am 12. April, also über eine Woche nach dem Vorfall, ging bei der Ministerialkommission eine von der Universitäts- und Stadtpolizei aus Frankfurt angeforderte Liste ein.⁹⁸⁸ Mit diesem Ausblick auf die Universität Würzburg schließt die Betrachtung des Verhältnisses der Studierenden zur Ministerialkommission, um nicht bereits an den Beispielen Landshut-München und Erlangen Erläutertes zu wiederholen.⁹⁸⁹

5.4 Ein Königreich auf dem Weg in die Revolution. Monarchie, Universität und Studierende in Bayern 1847/48⁹⁹⁰

Ob es ein „Kampf des Herzens mit der Königswürde“ (H. Gollwitzer), ein „Trauerspiel“ (E. Corti) oder Teil einer „vorrevolutionäre[n] Krise“ (K.-J. Hummel) war:⁹⁹¹ Das viel beachtete und gut erforschte Verhältnis König Ludwigs I. zu Lola Montez entwickelte sich seit der Jahreswende 1846/47 immer mehr zu einer „Staatsaffäre“.⁹⁹² Nachdem Ludwig I. ihr gegen die Empfehlung des Staatsrats das bayerische Heimatrecht — die Voraussetzung zur Erhebung in den Adelsstand — verliehen hatte, trat die Regierung um Innenminister Abel am 16. Februar 1847 geschlossen zurück.⁹⁹³ Die Veröffentlichung einer von Abel verfassten

⁹⁸⁸ Ministerialkommission der Universität Würzburg an Bayerisches Innenministerium, 11.4.1833 (Entw.) / Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei an die Ministerialkommission der Universität Würzburg, 12.4.1833 (Ausf.), StAW, Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, 12759.

⁹⁸⁹ Einen Ersatz der vernichteten sowie eine Ergänzung der staatlichen Quellen könnten in universitären Provenienzen bestehen, welche im Bestand Akademischer Rektor und Senat des Universitätsarchivs Würzburg lagern. UAWü, ARS 3622: Die Ferien an der Universität 1819-1825; ARS 3623: Vorschriftenwidriger Besuch der Kollegien einiger Kandidaten 1819-1827; ARS 3702: Akademische Gerichtsbarkeit 1817-1827; ARS 3705: Schuldwesen der Studierenden 1823-1826.

⁹⁹⁰ Der folgende Text wurde bereits ohne wissenschaftlichen Apparat veröffentlicht bei Andreas C. Hofmann: Ein Königreich auf dem Weg in die Revolution. Monarchie, Universität und Studierende 1847/48, in: Bayernspiegel. Zeitschrift der Bayerischen Einigung und der Bayerischen Volksstiftung Ausg. 3/2013, S. 13-15, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/891r5>.

⁹⁹¹ Gollwitzer: Ludwig I., Überschrift Kap. XX; Corti: Ludwig I., Überschrift Kap. 10; Hummel: München, Überschrift Kap. I.1.

⁹⁹² Gollwitzer: Ludwig I., S. 673. — Zur Montez-Forschung vgl. Felicia Engelmann: Lola Montez. Solo für Ludwig I. Wie schaffte es die exzentrische Tänzerin, dem bayerischen König den Kopf zu verdrehen?, in: P.M. History Nr. 9/2012, S. 20-27; Brenda Ralph Lewis: Der König und der Vamp. Ludwig I. von Bayern und Lola Montez, in: Dies.: Skandale und Tragödien der Königshäuser. Europäische Monarchien vom Mittelalter bis heute, übertr. ins Dt. v. Bernhard Edlmann. Augsburg 2009, S. 58-73; Dieter Wunderlich: Lola Montez (1821-1861). „Ich bin die Mätresse des Königs!“, in: Ders.: Außerordentliche Frauen. 18 Porträts. München 2009, S. 11-30.

⁹⁹³ Zu Abels Rücktritt und der Vorgeschichte vgl. Gollwitzer: Ludwig I., Kap. XX.1; Ders.: Staatsmann, Kap. IX.3; Corti: Ludwig I., S. 381-413; kurz Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 135-137.

und allen Ministern unterzeichneten Erklärung brachte den König in Verlegenheit und nährte in ihm den Verdacht, dies sei eine bewusst regierungsfeindliche Aktion Abels ultramontaner, also papsttreuer Partei gewesen.⁹⁹⁴ Diese ‚Staatsaffäre‘, die Studierenden und die Universität spielten eine zentrale Rolle bei Bayerns Weg in die Revolution von 1848/49, die letztlich im Rücktritt Ludwigs I. gipfelte. Im Februar 1847 regten der für seine ausgeprägte Treue zum monarchischen System bekannte Regierungsbevollmächtigte der Universität München Anton von Braunmühl und der Professor für Philologie und Ästhetik Peter Ernst v. Lasaulx im Senat an,⁹⁹⁵

(Abel für seinen Schritt die Hochachtung) der Universität als der ersten sittlichen Korporation der Hauptstadt [...] ‚für die ehrenhafte, jeden männlichen Charakter mit erhebende Haltung, welche er in den verhängnisvollen Tagen bewahrt, und für alles, was er bis zu seinem Austritte aus dem Staatsdienste zur Aufrechterhaltung der königlichen Würde getan‘ (zu bezeugen).⁹⁹⁶

Dies brachte das Fass zum Überlaufen, weshalb Ludwig I. nun die „Unschädlichmachung der ‚Partei‘ als innenpolitisches Hauptziel ins Auge“ fasste.⁹⁹⁷ Bereits Ende Februar 1847 verlasste der König eine Untersuchung gegen Laslaux, begnügte sich aber mit dessen Ruhestandsversetzung und leitete weitere Entfernungen ultrakirchlicher Lehrer ein.⁹⁹⁸ Am 1. März 1847 begaben sich einige Studenten zu Laslaux' Haus, um ihm ein ‚Lebehoch‘ darzubringen. Der größte Teil zog hierauf weiter zu Lola Montez' Wohnung und die Demonstration artete in Tumulte aus.⁹⁹⁹ Braunmühl ging nach eigenen Aussagen mit Gefahr für Leib und Leben sogar selbst unter die Studierenden, um diese zu beruhigen: Doch das genügte dem Ministerium allerdings nicht mehr — Braunmühls Stern hatte den Zenit schon längst überschritten!¹⁰⁰⁰ Nachdem der König bereits am 2. März 1847 Braunmühls Ablösung zugestimmt hatte, enthob er ihn am 3. März seines Amtes als Ministerialkommissär an der

⁹⁹⁴ Gollwitzer: Ludwig I., S. 692.

⁹⁹⁵ Schmeller: Tagebücher Bd. 2, Eintrag 3.3.1847, S. 452; Axel Wernitz: Lasaulx und die vorrevolutionäre Münchener Szene im Februar 1847. Ein unbekannter Brief des Professors an seinen Würzburger Kollegen Aloys Mayr, in: Oberbayerisches Archiv 93 (1971), S. 185-189; Hummel: München, S. 31³⁹.

⁹⁹⁶ Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 139.

⁹⁹⁷ Gollwitzer: Ludwig I., S. 692.

⁹⁹⁸ Ebd., S. 692f.; Hummel: München, S. 3140; Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 139; Ferdinand Kurz: Der Antheil der Münchener Studentenschaft an den Unruhen der Jahre 1847 und 1848 (Lola Montez — Studentenfreicorps). München [1893], S. 12f. Zu Laslaux' Ruhestandsversetzung vgl. Signat vom 28.2.1847, in: Spindler / Kraus: Signate Bd. 6, S. 391, Nr. 86.

⁹⁹⁹ Gollwitzer: Ludwig I., S. 680f.; Kurz: Antheil, S. 13f.; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 77f.; Corti: Ludwig I., S. 420f.; Schmeller: Tagebücher Bd. 2, Eintrag 3.3.1847, S. 452; Bericht der Polizeidirektion München an das Regierungspräsidium von Oberbayern, 2.3.1847 (Ausf.), GHA, NL König Ludwig I., XXI/586c.

¹⁰⁰⁰ Kaufmann: Geschichte, S. 288; Götschmann: Innenministerium, S. 374; Staatsministerium des Innern an Braunmühl, 2.3.1847 (Ausf.), BayHStA, MIIn 45838, fol. 10.

Universität München.¹⁰⁰¹ Auch wenn Ludwig I. Braunmühl seine Hochachtung für die geleisteten Dienste ausdrückte, schien der Ministerialkommissär in Ungnade gefallen zu sein. Dies zeigte ein vom König später abgelehntes Gesuch, Braunmühl zum Regierungsdirektor zu befördern.¹⁰⁰² Die Unruhen selbst endeten so schnell, wie sie begonnen hatten, zumal ihnen keine politischen Motive, sondern der Hass gegen Lola Montez zugrunde lag.¹⁰⁰³

Braunmühls Nachfolger als Regierungsbevollmächtigter Theodor v. Zwehl trat sein Amt am 3. März 1847 in schwierigen Zeiten an. Zum einen musste er die Untersuchung der vorangegangenen Unruhen zu Ende führen, zum anderen bildete Laslaux' Ruhestandsversetzung nur den Auftakt zu weiteren Amtsenthebungen.¹⁰⁰⁴ Für Zwehls weitere Amtszeit bis Oktober 1848 erscheint das Verhältnis zum damaligen Privatdozenten für Geschichte und späteren Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung Johann Nepomuk Sepp einer Untersuchung besonders wert.¹⁰⁰⁵ Der Privatdozent, der seine Kollegien zeitweise sogar im Englischen Garten abhielt, hatte ein sehr offenes Verhältnis zu den Studierenden, was bereits das Misstrauen der Obrigkeit hervorgerufen hatte.¹⁰⁰⁶ Nachdem er allerdings auch noch Beifall erntende Kritik an der Regierung geäußert hatte, schickte die Regierung Zwehl bis Ende Juli 1847 in Sepps Vorlesungen, um seine Lehrtätigkeit zu überwachen.¹⁰⁰⁷ Folgt man allerdings Sepps veröffentlichten Erinnerungen (B. Sepp), verkehrte der Regierungsbevollmächtigte aber

aufs freundschaftlichste mit dem Privatdozenten und suchte ihn sogar mehrmals in seiner Wohnung [...] auf. Der König wurde unruhig und begehrte Sepps Vorlesehefte zu sehen. Da solche nicht existierten, diktierte Sepp Herrn v. Zwehl einen Vortrag in die Feder.¹⁰⁰⁸

¹⁰⁰¹ Vgl. Zu Rhein an König Ludwig I., 3.3.1847 (Ausf.), GHA, NL König Ludwig I., XXI/586c; König Ludwig I. an das Staatsministerium des Innern, 3.3.1847 (Ausf.), BayHStA, Minn 23914.

¹⁰⁰² Götschmann: Innenministerium, S. 374.

¹⁰⁰³ Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 78.

¹⁰⁰⁴ BayHStA, Minn 45838: Die Specialuntersuchungen der Ministerialkommission bei der Universität München. Die Exzesse vom 1. März 1847. — George Phillips, Konstantin Höfler, Ernst v. Moy, Johann Nepomuk Sepp, Ignaz Döllinger und Martin Deutinger verloren ihr Amt ebenfalls. Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 139; Huber: Universität, S. 488f.

¹⁰⁰⁵ Johann Nepomuk Sepp: *7.8.1816 in Bad Tölz, 1844 Privatdozent für Geschichte an der Universität München, 30.8.1847 Entlassung, 1848/49 Nationalversammlung, 1849 Kammer der Abgeordneten, 1850 außerordtl. Professor, 1864 ordtl. Professor, 1867 Ruhestand, 1868 Zollparlament, +5.6.1909. Ausführl. [Sepp]: Bild; ferner Huber: Universität, S. 574; Personalakten BayHStA, MK 17890, 17891; UAM, E II 521. Meyers Konversationslexikon, Leipzig u.a. 41885-1892, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/utjej>; neuerdings Monika Fink-Lang: „Dem Geiste nach verpflichtet“. Die Görres-Schüler Johann Nepomuk Sepp und Michael Strodler, in: Helmut Flachenecker / Dietmar Grypa (Hrsg.): Schule, Universität und Bildung. Festschrift für Harald Dickerhof zum 65. Geburtstag. Regensburg 2007, S. 243-293.

¹⁰⁰⁶ [Sepp]: Bild, S. 90.

¹⁰⁰⁷ Huber: Universität, S. 188; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 81; Zu Rhein an den Senat der Universität München, 24.3.1847 (Entw.), BayHStA, MK 17890.

¹⁰⁰⁸ [Sepp]: Bild, S. 90.

Ein Dozent sagt seinem Überwacher, was dieser über ihn zu schreiben hat? Mag diese Darstellung auch anekdotischen Charakter haben, dürfte doch ein wahrer Kern enthalten sein. Da der Nachlass Theodor v. Zwehl im Geheimen Hausarchiv leider keine Quellen zu dieser Zeit bietet, würde sich zu einer weiteren Überprüfung eine Einsicht der handschriftlichen Erinnerungen Sepps in der Bayerischen Staatsbibliothek München anbieten.¹⁰⁰⁹ Die zu seinen veröffentlichten Erinnerungen 1917 im Historischen Jahrbuch erschienene Rezension geht auf die Validität dieser Ansichten nicht ein.¹⁰¹⁰ Ob ein Grund für die ungewöhnlich zurückhaltende Handhabung dieses Auftrages in Zwehls angeschlagenem Gesundheitszustand lag, ist nicht mehr eindeutig zu klären.¹⁰¹¹ Obwohl Zwehl in einem vorläufigen Bericht vom Mai 1847 an das Rektorat der Universität hervorhob, keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen zu sehen, versetzte der König Sepp im September — trotz der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung — als Lyzealprofessor nach Bamberg.¹⁰¹² Aber auch als Sepp im Oktober um seine Wiederezulassung als Privatdozent bat, konnte Zwehl in dem fertiggestellten Abschlussbericht „die Fortsetzung der Vorlesungen des Dr. Sepp geradezu als gefährlich nicht“ erachten.¹⁰¹³

Um die Disziplin unter den Studierenden zu festigen, strebte der Regierungsbevollmächtigte eine Hebung ihres Ehrgefühls als Universitätsbürger an. Er beantragte im Oktober 1847, Hochschüler fortan nicht mehr im Gebäude der Polizeidirektion, sondern in der Universität selbst polizeilich zu behandeln. Auch von der Universität verhängte Karzerstrafen sollten im Universitätsgebäude vollzogen werden, wodurch Zwehl versuchte, der Universität einen Teil ihrer früheren Polizeigewalt über die Studierenden zumindest symbolisch zurückzugeben.¹⁰¹⁴ Die Landsmannschaften hatten sich der Unruhen des 1. März 1847 enthalten. Die nach Abels Rücktritt eingesetzte, wegen ihrer liberalen Gesinnung als ‚Ministerium der Morgenröte‘ bezeichnete Regierung erachtete sie deswegen als eine verlässliche politische Stütze und versuchte, durch ihre aktive Unterstützung Boden an der Universität zu gewinnen. Es fand das Gesuch zur Gründung eines Corps Isaria — trotz der Namens-

¹⁰⁰⁹ BStBM, Seppiana 48: Mein Lebensgang. Autobiographie von J. N. Sepp; 50: Acht verschiedene autobiographische Darstellungen von J. N. Sepp.

¹⁰¹⁰ A[lexander] Schnütgen: Dr. Johann Nepomuk Sepp (1816-1909). Ein Bild seines Lebens nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Xenium zum Hundertsten Geburtstag (7. August 1816). Regensburg 1916, in: Historisches Jahrbuch 38 (1917), S. 176f.

¹⁰¹¹ Während des Überwachungsauftrages ist eine mehrwöchige, krankheitsbedingte, Dienstbefreiung belegt. Antrag Zwehls v. 18.6.1847 (Ausf.), BayHStA, MInn 23914.

¹⁰¹² Zwehl an das Rektorat der Universität München, 8.5.1847 (Ausf.), UAM, E II 521. Signat v. 19.9.1847 auf den Antrag des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 16.9.1847 (Ausf.), BayHStA, MK 17890.

¹⁰¹³ Zwehl an König Ludwig I., 24.10.1847 (Ausf.), BayHStA, MK 17890.

¹⁰¹⁴ Zwehl an König Ludwig I., 12.10.1847 / 15.10.1847 (Ausf.), BayHStA, MK 11193.

gleichheit mit der 1832 verbotenen Verbindung — neben der Genehmigung durch die Regierung auch die Zustimmung des von „regem Wohlwollen für die Studierenden“ (F. Kaufmann) geprägten Regierungsbevollmächtigten. Dieser setzte sich in der Folgezeit auch für die Genehmigung weiterer Landsmannschaften ein.¹⁰¹⁵ Aber auch Lola Montez hatte die Universität als Machtfaktor erkannt, weshalb sie einige Mitglieder der Palatia um sich scharte. Nachdem die Verbindung diese allerdings wegen des Umgangs mit der Tänzerin ausgeschlossen hatte, intervenierte Lola Montez zugunsten ihrer Schützlinge. Die Vertreter der Pfälzer wurden zu Regierungsbevollmächtigtem und Minister zitiert, die ihnen den ausdrücklichen Willen des Königs mitteilten, die beiden Verstoßenen unverzüglich wieder aufzunehmen, da andernfalls die Auflösung des Corps verfügt werden müsse. Aber waren die Regierungsvertreter mit dem Vorgehen des Königs einverstanden? Der Verbindungshistoriker Ferdinand Kurz schreibt hierzu in seiner Chronik:

Man konnte es den beiden Männern ansehen, wie ungern sie sich des ihnen widerstrebenden Auftrags entledigten; und als die Deputirten Palatias im Namen des Corps die unumwundene Erklärung abgaben, dass die Pfälzer nie und nimmer den eingeschlagenen Weg verlassen und lieber das Aergste erwarten als diesen unehrenhaften Schritt thun würden, da drückten sie, sichtlich erfreut, den Chargierten die Hand und glückwünschten dem Corps, es ihrer Achtung versichernd.¹⁰¹⁶

Die weiterhin ausgeschlossenen Pfälzer bildeten die Landsmannschaft Allemannia, die der König unter Lola Montez' Einfluss genehmigte.¹⁰¹⁷ Das Vorgehen der anderen Corps gegenüber der Allemannia hatte sich bisher auf den Verruf beschränkt — heute würde man von einer studentischen Boykottklärung sprechen.¹⁰¹⁸ Dies änderte sich: Der Ministerverweser des Innern Franz v. Berks hatte bei dem Eröffnungskommers der ‚monteztreuen‘ Allemannen diese „als Muster an Fleiß und Sittlichkeit im Vergleich zu ihren teilweise völlig verdorbenen Kommilitonen“ bezeichnet.¹⁰¹⁹ In der Folgezeit wurden von Allemannen besuchte Vorlesungen ostentativ gemieden, an der Universität fanden sich anzügliche Gedich-

¹⁰¹⁵ Kaufmann: Geschichte, S. 288-292, hier S. 289; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 80; Kurz: Antheil, S. 16. UAM, NL Max Huber, Box 4.

¹⁰¹⁶ Kurz: Antheil, S. 21.

¹⁰¹⁷ Riedner: Geschichte, S. 125; Kaufmann: Geschichte, S. 312f.; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 82f.; Kurz: Antheil, S. 21-23. Signat v. 28.7.1847, in: Spindler / Kraus: Signate Bd. 6, Nr. 352a.

¹⁰¹⁸ Ferner mussten die Allemannen fortan eine Verschmelzung ihres Corpsnamens mit dem Namen ihrer Förderin erdulden, weshalb die Bezeichnung „Lolamannen“ für montezfreundliche, der Verbindung Allemannia angehörende Studenten zum geflügelten Wort wurde. NDB 18 (1997), S. 50f., hier S. 50.

¹⁰¹⁹ Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 86. Zu Franz v. Berks vgl. Dirk Götschmann: Franz von Berks (1792-1873). Karriere und politischer Einfluß eines Denunzianten im Vormärz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 57 (1994), S. 735-786.

te und Karikaturen über den König und Lola Montez und es kam zu Unruhen.¹⁰²⁰ Ob Zwehl der am 9. Februar 1848 verfügten Schließung der Universität ähnlich entschlossen entgegentrat wie der seinen Rücktritt anbietende Kultusminister Oettingen-Wallerstein bleibt unklar. In den folgenden Tagen nahm der König unter dem Druck von Regierungsmitgliedern und der Münchner Bürgerschaft die Schließung der Universität zurück, verfügte die Auflösung der *Allemannia* und stimmte sogar der Ausweisung Lola Montez' zu.¹⁰²¹

Hatte drei Wochen zuvor die Universität noch geschlossen werden sollen, erwiesen sich die Studenten in den Wochen des Revolutionsausbruchs als eine Stütze der Regierung, die sich sodann auch um ihre Gunst bemühte. Am 4. März 1848 traten sie als „die eigentliche Ordnungsmacht“ auf,¹⁰²² da sie zwar mit der Masse vereint das Zeughaus stürmten, es im Folgenden allerdings verstanden, den Aufruhr in geregelte Bahnen zu lenken. Hierauf überzeugte die Regierung den König, die Studierenden durch die Genehmigung eines Studenten-Freikorps an sich zu binden. Der Regierungsbevollmächtigte setzte sich auch hier für studentische Belange ein, indem er Anträge auf Befreiung vom regulären Militärdienst unterstützte und bei der Regierung für eine bessere Ausstattung des Freikorps eintrat.¹⁰²³ Zwehl erachtete die für das Waffendepots des Freikorps eingerichtete studentische Hauptwache als eine Gefahr für die Sitte der Studierenden — denn sie habe jene vom Besuch der Vorlesungen abgehalten und zu Trinkgelagen verleitet. Er stellte aber ausdrücklich klar, dass diese Ansicht kein Zeichen eines grundsätzlichen Misstrauens sei.¹⁰²⁴

Der Bundestag hatte die Karlsbader Beschlüsse bereits am 2. April 1848 aufgehoben, wobei die Ministerialkommissionen weiter bestanden, da man sie als notwendige Instanz zwischen Ministerium und Universität erachtete.¹⁰²⁵ Da die Hochschulen — namentlich München — in der jüngsten Vergangenheit gute Erfahrungen mit ihren Ministerialkommis-

¹⁰²⁰ Verse über das Verhältnis Ludwigs I. zu Lola Montez sind an der Universität bereits 1847 belegt. Zwehl an Zu Rhein, 19.7.1847 (Ausf.), GHA, NL König Ludwig I., XXII/587d.

¹⁰²¹ Gollwitzer: Ludwig I., S. 685-687; Hummel: München, S. 68-75; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 86-91; Zuber: Fürst-Proletarier, S. 240-242; kurz Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 140f.; ferner Kaufmann: Geschichte, S. 314-318; narrativ Kurz: Antheil, S. 35-59. — Zu den Unruhen vgl. ferner BStBM, Thierschiana 43.III.c: Die Studentenunruhen des Jahres 1847/48. Entwürfe, Augenzeugenberichte, Zeitungsberichte, Denkschrift Thierschs über die Studentenverbindung der Allemannen etc.; Nr. 43.IV.c: Studentenunruhen 1847/48.

¹⁰²² Hummel: München, S. 380 (Hervorhebung im Original).

¹⁰²³ Vgl. verschiedene Schreiben Zwehls an das Staatsministerium des Innern, 11.4.1848 (Entw.), BayHStA, MInn 45827, fol. 6-8.

¹⁰²⁴ Zwehl an das Staatsministerium des Innern, 9.4.1848 (Entw.), BayHStA, MInn 45827, fol. 4. Zum Studenten-Freikorps vgl. ferner Kurz: Antheil, S. 84-96; Hummel: München, S. 379-382; Pölnitz: Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 98-103.

¹⁰²⁵ Bundesbeschluß über die Aufhebung der Bundesausnahmegesetze, 2.4.1848, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 78.

sären gemacht hatten, gab es wenig Kritik an der verzögerten Auflösung.¹⁰²⁶ Den Anlass hierzu brachten schließlich schwere Konflikte der Universität Erlangen mit ihrem Ministerialkommissär, worauf der Erlanger Senat am im August 1848 beim Ministerium beantragte, das „„schon jüngst, namentlich an der hiesigen Universität, nur als lästiges Hemmnis ohne irgend welchen bemerkbaren Nutzen““ erscheinende Amt aufzulösen.¹⁰²⁷ Hierauf hob die Regierung die Ministerialkommissionen mit Wirkung zum 15. Oktober auf und strich ihre Funktionen aus den Satzungen für die Studierenden.¹⁰²⁸ Bereits im Mai 1848 war das Ministerium mit den Universitäten in eine Diskussion über eine die Ministerialkommissionen ersetzende Mittelinstanz zwischen Regierung und den Hochschulen eingetreten. Die Vorstellungen der Regierung, die zwischen der Einführung eines staatlichen Kuratoriums oder eines mit einem Universitätsprofessor zu besetzenden Kanzleramtes schwankten, stießen bei den Senaten letztendlich auf wenig Resonanz.¹⁰²⁹ Die den Ministerialkommissionen zugewiesenen Aufgaben wurden — sofern sie nicht hinfällig geworden waren — entweder der Universitätsleitung oder den Regierungspräsidien der Kreise (im Falle Münchens dem Staatsministerium des Innern) übertragen.¹⁰³⁰ Das Ende der Münchener Ministerialkommission vollzog sich eher nüchtern. Das Einlaufprotokoll von 1848 enthält den schlichten Hinweis „„Ende wegen Auflösung des Ministerial-Univ.-Commissariats““.¹⁰³¹ Die Akten wurden — dokumentiert in einem einfachen Verzeichnis — Mitte November 1848 an das Innenministerium übergeben, wo sie nach Engelhorn „„für weitere Aufschlüsse“ jederzeit zur Verfügung der staatlichen Behörden stehen sollten.“¹⁰³²

5.5 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse in Bayern fiel in eine Zeit aufgeklärter Universitätspolitik, die eine Eingliederung der bislang autonomen Korporationen in den Staatsorganismus verfolgte. Es verwundert nicht, dass der in Landshut eingesetzte Ministerialkommissär Karl von Günther sich durch eine besondere Respektlosigkeit gegenüber der Universität

¹⁰²⁶ König: Universitätsreform, S. 64. Auch Zwehl sprach sich gegen eine komplette Abschaffung des Amtes aus. Nach UAM, NL Max Huber, Box 4 [=KM, Ministerialkommissär an den Universitäten/II].

¹⁰²⁷ Senat der Universität Erlangen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 12.8.1848, König: Universitätsreform, S. 65.

¹⁰²⁸ Die Aufhebung der Ministerialkommissäre an den bayerischen Hochschulen betr., 11.10.1848, in: Döllinger / Strauss: Sammlung Bd. 4, § 1142; Die geänderten Vorschriften für die Studierende (!) an den bayerischen Hochschulen, 13.10.1848, in: Döllinger/ Strauss: Sammlung Bd. 4, § 1164.

¹⁰²⁹ König: Universitätsreform, S. 65-68.

¹⁰³⁰ Döllinger / Strauß: Sammlung Bd. 4, § 1142.

¹⁰³¹ BayHStA, MInn 45842.

¹⁰³² BayHStA, MInn 45839; Engelhorn: Geschichte, S. 271.

und ihren Mitgliedern auszeichnete. An allen drei Landesuniversitäten wurden 1819 hauptamtliche Ministerialkommissäre eingesetzt, wobei ihnen dieses Amt den Rang von Regierungsdirektoren verlieh. Mit dem Regierungsantritt Ludwigs I. trat eine Schwächung des Amtes in der Form ein, dass die ohnehin überlasteten Regierungspräsidenten es nebenamtlich wahrnahmen. Mit Ludwigs I. ‚konservativer Wende‘ geht eine sukzessive hauptamtliche Wiederbesetzung und nachhaltigere Wirkung der Ämter einher. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Ämter der Ministerialkommissäre zahlreichen Amtsinhabern als Sprungbrett für eine spätere Karriere bis hin zu Kabinettsposten dienten. Was die Gesinnung betrifft, scheint es nicht immer um ‚tollwütige Demagogenverfolger‘ gehandelt zu haben. Mit Carl von Giech und Theodor von Zwehl bekleideten beispielsweise zwei anerkannte Liberale diese Funktion. Innerhalb der Amtsinhaber entstand eine Art Milieu, das durch enge teils familiäre Bande aber auch durch Missgunst geprägt sein konnte.

Protokollarisch standen die Ministerialkommissionen an der Spitze der Universitäten, wie ein Blick in das Hof- und Staatshandbuch zeigt: Hier sind sie vor den Rektoraten und Senaten angeführt. Mit dieser exponierten Stellung ging ein hohes Gehalt einher, das in den ersten Jahren 1000 fl betrug — es war dies das anderthalbfache Gehalt eines bayerischen Generals. Darüber hinaus verfügten die Ministerialkommission in den frühen 1820er Jahren über 200 fl an Dienstaussgaben. Durch die überlieferten Abrechnungen dieser Ausgaben wissen wir, dass die Ministerialkommissäre eigene Büros hatten, Botenbedienstete anstellen konnten und sich durch Presseabos auf dem Laufenden hielten. Es gab zwar keine ständige Vertretung der Ministerialkommissäre, das Ministerium finanzierte ihnen allerdings weitere Bedienstete wie Sekretäre oder Diener. Was die haupt- oder nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes betrifft, zeichnet sich Folgendes ab: Von 1819-1825/26 waren die Ministerialkommissäre unter Max I. Joseph in der Regel hauptamtlich beschäftigt. Von 1825/26 bis 1832 setzte Ludwig I. die Ämter faktisch außer Kraft, indem er sie den Regierungspräsidenten übertrug. Von 1832 bis zu den ersten Anzeichen revolutionärer Wirren 1847/48 wurde dieses Amt zwar nebenamtlich, aber trotzdem wieder nachdrücklicher versehen.

Der Einfluss der Ministerialkommissäre war allerdings nicht auf ihren ‚Einsatzort‘ beschränkt, wie das Beispiel Landshut-München aufzeigt. Günther bezog während der Debatte über neue Statuten in den frühen 1820er Jahren deutlich Stellung und hatte auch die Gelegenheit, seine Position dem Ministerium zu kommunizieren. Bei den 1827 in Kraft getretenen Statuten der mittlerweile nach München verlegten Universität übte Regierungspräsident Widder als Ministerialkommissär offensichtlich keine bedeutende Rolle aus. Der 1832 eingesetzte Ministerialkommissär Braunmühl hatte hingegen die Möglichkeit, direkten Ein-

fluss auf die bayerische Universitätspolitik zu nehmen. Während sein Semestralbericht vom 12. September 1832 sogar beinahe unverändert in einem Ministerialerlass mündete, wirkte er an den Studienreformen der Jahre 1838 und 1842 in entscheidenden Gremien mit.

In Landshut bekam die Universität die nun vor Ort installierte Staatsmacht mit voller Wucht zu spüren. Günther ergriff im Fall der Gebrüder Wildt Partei für die Belange der Studierenden, weshalb sich das Rektorat an der Universität der Lächerlichkeit preisgegeben sah. Günther unternahm allerdings auch Versuche, die Hochschullehrer auseinanderzudividieren, indem er den tief greifenden Konflikt zwischen Romantikern und Aufklärern auszunutzen versuchte. Während diese Anstrengungen noch als hochschulpolitisches Geplänkel subsumiert werden konnten, erreichte mit dem ‚angeblich gesetzlosen Zustand‘ an der Universität Landshut der ‚Kleinkrieg‘ eine neue Dimension: Rektor und Ministerialkommissär beschuldigten sich gegenseitig, verbotene studentische Verbindungen zu unterstützen und der König drohte der Hochschule sogar mit Schließung. Bei all der Respektlosigkeit, die er der Universität entgegenbrachte, ist hervorzuheben, dass Günther einen schädlichen Einfluss der Professoren nicht feststellen konnte und er in seinen Berichten nur über persönliche Schwächen einzelner Hochschullehrer berichtete.

Die Universität Erlangen erfreute sich schon günstigerer Umstände. Mit Gottfried Freudel setzte die Regierung einen Ministerialkommissär ein, der die Ausübung seiner Befugnisse auf das Notwendigste beschränkte. Den Professoren bescheinigte er durchweg politische Unbedenklichkeit und auch die Universitätsbehörden schienen in den Augen des staatlichen Aufpassers vor Ort ihre Aufgaben gemacht zu haben. Freudel sorgte vielmehr dafür, dass die Universität aufgrund ihrer vorbildlichen Pflichterfüllung eine Belobigung durch den König erhielt. 1826 begann mit der Versetzung Freudels auch in Erlangen die Vakanz des Amtes. Hierbei trennten sich offensichtlich sowohl der Ministerialkommissär als auch seine Universität sich im Guten: Der eine war voll des Lobes und der Sentimentalität für ‚seine‘ Universität, während die andere ihn sogar mit der Ehrendoktorwürde bedachte.

Aber auch an der Universität Würzburg schien es derartige Konflikte wie in Landshut nicht gegeben zu haben. Auch wenn es zu vereinzelt Untersuchungen gegen Professoren gekommen war, bescheinigte Ministerialkommissär Mieg ihnen auch hier stets politische Unbedenklichkeit. Interessant ist allerdings die Bemängelung, dass die Dozenten häufig gute Noten in beinahe inflationärer Weise vergeben würden. Der Ministerialkommissär fühlte sich offensichtlich auch hier nicht nur für die politische Überwachung, sondern die Einhaltung eines nachvollziehbaren Studienbetriebes verantwortlich. Da an der Universität Würzburg noch eine Universitätskuratel bestand, waren die den Ministerialkommissären

zugewiesenen Aufgaben zwischen diesen und der Universitätskuratel aufgeteilt. Wegen dieser besonderen organisatorischen Verhältnisse ging das Amt in Würzburg somit bereits mit Miegs Versetzung 1820 faktisch auf den Regierungspräsidenten über.

Mit dem Regierungsantritt Ludwigs I. trat eine Zeit der faktischen Suspendierung der Ministerialkommissionen ein. Während in München Regierungspräsident Widder nur repräsentative Aufgaben wie die Neueröffnung der Universität übernahm, ließ sich in Erlangen der nunmehrige Regierungspräsident Mieg vor Ort faktisch durch den dortigen Stadtkommissär Woehrnitz vertreten. Da dieser seine Aufgaben sehr nachsichtig handhabte, wirkte sich das Amt auch in Erlangen weniger empfindlich aus. Dass Mieg sich nicht ungeprüft auf Woehrnitz' Einschätzungen verließ, zeigt die Prorektorswahl des Jahres 1829, als er der Empfehlung des Stadtkommissärs nicht folgte. In Würzburg brachte die Ende der 1820er Jahre verfügte Auflösung der Universitätskuratel keine großen Veränderungen, da bereits seit 1820 der Regierungspräsident faktisch die Aufgaben einer Ministerialkommission übernommen hatte. Für alle drei Landesuniversitäten sind für die Jahre von 1825/26 bis 1832 keine negativen Bewertungen von Dozenten nachweisbar. In der Literatur für Ende der 1820er Jahre überlieferte Bestrebungen, das Amt gänzlich abzuschaffen, konnten weder verifiziert noch widerlegt werden.

Nach der französischen Julirevolution 1830 und dem Hambacher Fest 1832 wandelten sich die Herrschaftsgrundsätze Ludwigs I. von konstitutionell-liberal hin zu konservativ-autokratisch. Dies machte sich auch an den Universitäten bemerkbar. So erhielt die Universität München 1832 mit Anton von Braunmühl wieder einen hauptamtlichen Ministerialkommissär, welcher der Universität als Korporation und ihren Mitgliedern stets mit Respekt begegnete. Eingriffe in die Autonomie der Hochschule fanden in der Regel aber nur statt, wenn sie der studentischen Disziplin dienten. Die Hochschullehrer beurteilte Braunmühl durchgehend als ‚politisch‘ unbedenklich, auch wenn sie im Einzelfall gegenüber der Regierung nicht immer opportun waren. Eine Mitwirkung bei Berufungen oder anderen Personalentscheidungen scheint es nicht gegeben zu haben — sogar die 1832 stattgefundenen Säuberungen der Professorenschaft fanden ohne seine Mitwirkung statt.

Ein konkretes Raster zur Beurteilung der Dozenten ist für die Universität Erlangen aus dem Jahre 1832 überliefert. Es liefert dem Ministerialkommissär insgesamt 13 Punkte, nach welchen er die politische Gesinnung der Professoren, ihren Umgang mit Studierenden und die Amtsführung der Universitätsbehörden beurteilen sollte. Auch wenn diese Liste von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Universitäten zeugt, ist sie kein Element blinder Demagogenverfolgung. Die Analyse einzelner Punkte zeigte, dass die entsprechen-

den investigativen Fragen durchaus ausgewogen und mit Bedacht gestellt waren. Allerdings stellte sich dieses Misstrauen als falsch heraus — denn es war nicht eine Politisierung, sondern vielmehr mangelnde Propaganda für das bestehende System, was den Dozenten vorgeworfen wurde. Aber auch die unter besonderer Aufsicht stehenden Privatdozenten beurteilte der Stadtkommissär im Auftrag des Regierungspräsidenten durchweg positiv. Wie im Zusammenhang mit der Beurteilung anderer Hochschullehrer festgestellt werden konnte, erstreckten sich diese Bewertungen mehr auf persönliche oder didaktische Charaktereigenschaften als auf politische Verfehlungen. Dass der Stadtkommissär mittlerweile beinahe als Stellvertreter des Ministerialkommissärs vor Ort fungierte, ist wohl der Grund dafür, dass in Erlangen das Amt 1832 nicht wieder hauptamtlich besetzt wurde. An der Universität Würzburg übernahm 1832 Graf Giech die Ministerialkommission. Auch wenn er diese Funktion nur nebenamtlich wahrnahm, kam es wieder zu einer nachdrücklichen Ausführung des Amtes. In seine Amtszeit fällt die Entfernung zahlreicher Dozenten von der Universität Würzburg — die sogenannte Würzburger Epuration. Es ist schon ein Zeichen besonderer bayerischer eigenstaatlicher Ideologie, dass dies entgegen den Vorschriften des Bundesuniversitätsgesetzes ohne vorherige Anhörung des Ministerialkommissärs geschah.

Ein Hauptpunkt der Karlsbader Beschlüsse war die Kontrolle der Studierenden wegen politischer Betätigungen und der Mitgliedschaft in verbotenen Verbindungen. Die Untersuchung zeigte am Beispiel der Ludwig-Maximilians-Universität, dass den Ministerialkommissionen mit Listenführung, Immatrikulationskontrolle, Strafprüfungen sowie Verweisungen von der Universität ein Bündel an Instrumentarien zur Verfügung stand. In Landshut fand Ministerialkommissär Günther unter den Studierenden eine weitgehend unpolitische Stimmung vor, was mitunter ein Grund für die Dominanz der Landsmannschaften und das wahrscheinliche Fehlen einer Burschenschaft war. Nachdem erste ministeriell veranlasste Versuche Günthers, die Landsmannschaften aufzulösen den erbitterten Widerstand der Universitätsorgane hervorriefen, kam es zu einer stillschweigenden Duldung der Corps. Erst 1823 erfolgte ihre Auflösung, nachdem sie aggressiv gegen nichtkorporierte Studierende vorgegangen waren. Diese Auseinandersetzung hatte insofern eine neue Qualität, als Ministerialkommissär und Rektor sich gegenseitig beschuldigten, verbotene Verbindungen zu unterstützen. Die restlichen Jahre seiner Amtszeit jagte Günther eher Gespenstern nach, als wirklichen Gefahren für das bestehende System.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse um die Französische Julirevolution bewirkten die Dezemberunruhen von 1830 eine staatliche Überreaktion. Diese studentischen Geplänkel beobachtete die Münchner Bevölkerung eher vom Gartenzaun aus, als sich daran zu betei-

ligen. Trotzdem führten sie beinahe zur Schließung der Universität und der Ausweisung sämtlicher Mitglieder der *Germania*. In dieser aufgeheizten Stimmung war das Hambacher Fest nur noch der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Die Regierung hatte bereits zuvor sehnsüchtig die Ankunft des neuen Ministerialkommissärs Anton von Braunmühl erwartet, der bereits als Landshuter Stadtkommissär unter den Studierenden Angst und Schrecken verbreitet hatte. Er machte an der Universität die Teilnehmer des Hambacher Festes und des Frankfurter Wachensturms ausfindig und unterstellte sie einer besonderen Aufsicht. Über die Durchführung der 1833 eingeführten Strafprüfungen sind wir sehr gut unterrichtet. Im ersten Jahr schien in Erlangen etwa ein Drittel der Geprüften aus politischen Gründen examiniert worden zu sein, wobei die Gesamtzahl der Prüfungen in München wie Erlangen danach drastisch einbrach. Inhaltlich waren die Prüfungen, die ein oder mehrere Hochschullehrer abnahmen, sowohl sehr breit als auch spezialisiert angelegt.

Auf Bayerns Weg in die Revolution spielte die Universität München eine besondere Rolle, da sie Partei für die montezfeindliche Regierung Abel ergriff und die Frontlinie zugleich durch die studentischen Verbindungen verlief. Es waren schließlich auch die montezfeindlichen Demonstrationen der Studierenden, über die Ministerialkommissär Braunmühl stürzte. Er wurde Anfang März 1847 des Amtes enthoben, woraufhin Theodor von Zwehl diese Funktion übernahm. Es ist gesichert, dass Zwehl den Münchner Privatdozenten für Geschichte und späteren Abgeordneten der Nationalversammlung Johann Nepomuk Sepp überwacht hatte. Trotzdem ist der äußerst informelle und freundschaftliche Umgang der beiden wohl ins Land der Anekdoten einzuordnen. Dies ändert nichts daran, dass Zwehl Sepp ein Zeugnis politischer Unbedenklichkeit ausgestellt hatte, was den König aber nicht hinderte, Sepp an ein Lyzeum strafzuversetzen. Im Februar 1848 waren die Fronten zwischen montezfreundlichen und montezfeindlichen Verbindungen mittlerweile so verhärtet, dass der König sogar die Schließung der Universität androhte. Mit dem Ausbruch der Revolution in Bayern erwiesen sich die Studierenden aber als eine klare Stütze der Regierung, da sie die Proteste in geregelte Bahnen lenkten und sogar eigene regierungstreue Freikorps stellten. Auch wenn die Karlsbader Beschlüsse bereits im April 1848 aufgehoben worden waren bestanden die Ministerialkommissionen in Bayern bis zum Oktober weiter — und dies ohne nennenswerte Proteste der Universitäten.

6. EXKURS: DIE SITUATION DER BUNDESZUGEHÖRIGEN TEILE ÖSTERREICHS UND PREUßENS

6.1 „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland“?¹⁰³³ Der Sonderweg österreichischer Universitäten im Vormärz

Die Grundlagen österreichischer Universitätspolitik im Vormärz stammen aus dem 18. Jahrhundert. Die Bildungsreformen Maria Theresas bilden den Startpunkt für die Umwandlung der Universitäten von der kirchlich dominierten Bildungskorporation zur staatlichen Bildungsanstalt.¹⁰³⁴ Der Staat ernannte von nun an die Professoren und griff auch in die Vermögensverwaltung der Universitäten ein. Wenn auch im 18. Jahrhundert mehrere Staaten dazu übergingen, ihre Universitäten unter Kuratel zu stellen: „Die österreichische Lösung ist sicher die extremste.“¹⁰³⁵ Die Reformen waren

Teil des größeren Planes einer Neuordnung des ganzen Staates[, um] gegenüber der bisherigen korporativen Struktur die Idee des souveränen Gesamtstaates durchzusetzen und so den absoluten Staat zu schaffen.¹⁰³⁶

An der Intention unterschieden sie sich daher nur geringfügig von den universitätspolitischen Tendenzen anderer Staaten.¹⁰³⁷ Die praktische Umsetzung allerdings begründete — wie noch zu zeigen sein wird — einen bildungspolitischen Eigenweg Österreichs. Das gesamte Bildungswesen wurde vor Ort den Studiendirektoren übertragen, die an jeder Fakul-

¹⁰³³ Für das Zitat vgl. den Titel von Thomas Brechenmacher: „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland.“ Zur Frage der Bildung einer österreichischen Identität vgl. in epochenübergreifender Betrachtung Vocolka: Geschichte, S. 9-17.

¹⁰³⁴ Josef Hochgerner: Studium und Wissenschaftsentwicklung im Habsburgerreich. Studentengeschichte seit der Gründung der Universität Wien bis zum Ersten Weltkrieg. Wien 1983, S. 92-103; Claudia Wiemann: Die Bildungsreformen in der Habsburger Monarchie unter Maria Theresia mit besonderer Berücksichtigung der Volksschulreform. Zul.arb. [masch.] Tübingen 1992.

¹⁰³⁵ Hans Lentze: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse Sitzungsberichte Bd. 239, Abh. 2). Wien 1962, S. 19-24, hier S. 21.

¹⁰³⁶ Richard Meister: Die Beratungen der Studienhofcommission und der Professorenkollegien der Universität Wien von 1826 bis zum Beginn der Reform von 1848, in: Ders.: Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens, Tl. I: Abhandlung (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse: Sitzungsberichte 239.1). Wien 1963, S. 22ff., hier S. 23.

¹⁰³⁷ Karl-Ernst Jeismann: Bildungsbewegungen und Bildungspolitik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Reich und im Deutschen Bund. Wechselwirkungen, Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen den deutschen Staaten, in: Elmar Lechner / Helmut Rumpler / Herbert Zdarzil (Hrsg.): Zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Probleme und Perspektiven der Forschung (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse Sitzungsberichte 587 / Veröffentlichungen der Kommission für Philosophie und Pädagogik 25). Wien 1992, S. 410-426.

tät eingerichtet wurden und sich über den Dekanaten zu den faktischen Fakultätsvorständen etablierten. In der Zentralverwaltung oblag die Bildungspolitik der 1760 eingerichteten Studienhofkommission.¹⁰³⁸ Beide Einrichtungen wurden von Joseph II. im Sinne seiner fortschrittlichen Politik 1791 abgeschafft, um den Universitäten ihre Selbstverwaltungsrechte zurückzugeben. Franz I. brach mit den Liberalisierungsmaßnahmen seiner Vorgänger brach und führte die Aufsichtsorgane zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder ein.¹⁰³⁹

Der Exkurs blickt auf die Universitätspolitik in den bundeszugehörigen Teilen der Habsburgermonarchie unter zwei Aspekten: Es ist der Umgang des Kaiserstaates mit seinen Universitäten und den dort angestellten Professoren zu untersuchen. Wie wurden die Karlsbader Beschlüsse gegenüber den Dozenten angewandt? Gab es Entlassungen von Hochschullehrern im österreichischen Raum? Waren die Universitäten wirklich zu reinen Staatsanstalten degradiert oder gab es doch Regungen universitären Korporationsgeistes? Aber auch die Frage nach der Existenz studentischer Verbindungen auf den Universitäten wirft zahlreiche Probleme auf. Von welcher Notwendigkeit waren die Karlsbader Beschlüsse in Österreich? Wurden sie überhaupt umgesetzt oder handelte es sich bei der Abstinenz österreichischer Studierender vom studentischen Verbindungswesen um einen Mythos? Umfangreiche Aktenbestände wären für weitergehende Arbeiten zum österreichischen Universitätswesen im Allgemeinen Verwaltungsarchiv Wien zu erwarten.¹⁰⁴⁰ Ein Blick hierauf bestätigt, dass die Universitäten des gesamten Kaiserstaates — also auch nicht deutschsprachiger Teile — Studiendirektoren als Vertreter der Obrigkeit vor Ort in jeder einzelnen Fakultät hatten.¹⁰⁴¹ Die Bestandsverzeichnisse offenbaren ferner in Übereinstimmung mit der Literatur, dass Studiendirektorate auch an Lyzeen und Gymnasien errichtet wurden.¹⁰⁴² Es wären zweifelsohne zahlreiche Akten in den einzelnen Universitätsarchiven zu erwarten,

¹⁰³⁸ Martina Hengl: Das Schul- und Studienwesen Österreichs im aufgeklärten Absolutismus. Studienhofkommission, Schulwirklichkeit, Schulbauten. Wien 2001.

¹⁰³⁹ Helmut Engelbrecht: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Bildung auf dem Boden Österreichs, Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz. Wien 1984, S. 221f.

¹⁰⁴⁰ Zu den österreichischen Universitäten sind Konvolute über die Studien- und Wiener Vizedirektoren der einzelnen Fakultäten überliefert. Vgl. Akten zur Universität Wien in AVA, Unterricht, StHK Tl. 2, 228/1: Direktorat, Vizedirektorat 1792-1843; 230/1: Disziplinare und Prüfungskommissäre 1804-1840; 230/2: Aufnahme, Ausschließung, Immatrikulation und Taxen 1796-1828; 237/1: Direktor und Vizedirektor [theol. Fak.] 1814-1841; 238/1: Direktor und Vizedirektor [jur. Fak.] 1816-1841; 240/1: Direktor und Vizedirektor [med. Fak.] 1828-1847; 244/1: Direktor und Vizedirektor [phil. Fak.] 1813-1834.

¹⁰⁴¹ Da der Bestand Studienhofkommission auch Akten der Studiendirektorate der nicht zum Deutschen Bund gehörenden Universitäten Krakau, Lemberg, Olmütz, Padua und Pavia enthält, kann es als gesichert gelten, dass die Studiendirektorate eine Einrichtung waren, die im gesamten Kaiserstaat installiert wurde. AVA, Unterricht, StHK Tl. 2, 265/6: [Universität Krakau]: Direktorat 1806-1808; 268/5: [Universität Lemberg]: Direktorat 1802-1834; 295/5: [Universität Pavia]: Direktoren 1816-1817.

¹⁰⁴² Hierzu vgl. AVA, Unterricht, StHK Tl. 2, 346/6: [Lyzeen] in genere: Direktoren 1817-1831; 431/2: [Gymnasien] in genere: Direktoren 1803-1845.

wobei aus pragmatischen Gründen nur die Repertorien des Universitätsarchivs Wien eingesehen wurden.¹⁰⁴³ In Österreich galten bis zur Erhebung des Grazer und Innsbrucker Lyzeums zu Universitäten in den Jahren 1826/26 nur die Wiener und Prager Hochschule als Volluniversitäten. Daher ist der Ausblick entsprechend auch auf Graz und Innsbruck auszuweiten, um valide Ergebnisse über die Universitätskontrolle in Österreich zu erhalten.¹⁰⁴⁴

6.1.1 „Ich brauche keine Gelehrten, sondern brave recht-schaffene Bürger.“¹⁰⁴⁵ Staat und Universität im österreichischen Biedermeier

Österreich hatte bei seinem Umgang mit den akademischen Selbstverwaltungsrechten einen radikalen Weg eingeschlagen. Wie in anderen Universitätsstaaten spielten die Jesuiten im 18. Jahrhundert auch an den österreichischen Universitäten eine außerordentlich dominierende

¹⁰⁴³ Für eine Liste österreichischer Universitäten im 19. Jahrhundert vgl. die Daten in Walter Rüegg: Verzeichnis der wissenschaftlichen Hochschulen Europas 1800-1945. Chronologisches Verzeichnis der Universitäten, in: Ders. (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. III: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800-1945). München 2004, S. 547-558. Im Universitätsarchiv Wien lagern zu den Studiendirektoren e.g. folgende Akten. UAWi, Rep. Universitätskonsistorium, fol. 254, Nr. Ex. 82: Studiendirektor. Anstellung, Instruction und [?], 2.11.1802; fol. 263, Nr. Ex. 99: Vicedirectoren. Aus Veranlassung der [?] Studien-Hofcommission, zu welcher die gegenwärtigen Studiendirectoren als Beysitzer ernannt sind, haben Se. Majestät die Anstellung eigener [Vicedirectoren?] zu entschießen geruht, 28.9.1808.

¹⁰⁴⁴ Wie einleitend festgestellt, wurde die österreichische Universitätspolitik bislang nur stiefmütterlich behandelt. Beispielsweise blendet den Vormärz fast komplett aus Monika Glettler: Die Bewertung des Faktors Deutschland in der österreichischen Historiographie, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (= Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft Beih. 15), Stuttgart 1996, S. 55-72; ebenso Karl Jordak: Die Universität Wien 1365-1965 (=Österreich Reihe 282/284). Wien 1965. Noch nicht zitiert e.g. Karel Litsch: Zur Rechtsstellung der Prager Universitätsprofessoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hans Lemberg u.a. (Hrsg.): Bildungsgeschichte, Bevölkerungsgeschichte, Gesellschaftsgeschichte in den böhmischen Ländern und in Europa. Festschrift für Jan Havranek zum 60. Geburtstag (=Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts XIV). Wien u.a. 1988, S. 3-16; Erich Schmied: Die altösterreichische Gesetzgebung zur Prager Universität. Ein Beitrag zur Geschichte der Prager Universität bis 1918, in: Ferdinand Seibt (Hrsg.): Die Teilung der Prager Universität 1882 (=Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee). München 1984, S. 11-24; Jan Havranek: Das politische Klima an der Prager Universität zur Zeit Bolzanos, in: Helmut Rumpler (Hrsg.): Bernard Bolzano und die Politik. Staat. Nation und Religion als Herausforderung für die Philosophie im Kontext der Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration (=Studien zu Politik und Verwaltung 61). Wien u.a. 2000 (=Beiträge des Bolzano-Symposiums der Österreichischen Forschungsgemeinschaft und der Internationalen Bolzano-Gesellschaft 17./18. Dezember 1999), S. 77-86; Thomas Maisel: „Beschränkte Aussichten“ — Die Universität am Vorabend der Revolution, in: Ders.: Alma Mater auf den Barrikaden. Die Universität Wien im Revolutionsjahr 1848. Wien 1988, S. 11-15; Paul Molisch: Politische Geschichte der deutschen Hochschulen in Österreich von 1848-1918. 2., sehr erw. Aufl. Wien u.a. 1939, S. 1. Vgl. auch Studien zu den Fächern wie e.g. Erna Lesky: Die Wiener Medizinische Schule im 19. Jahrhundert (=Studien zur Geschichte der Universität Wien 6). Wien 1965.

¹⁰⁴⁵ Ob Kaiser Franz I. diesen Ausspruch gegenüber Laibacher Professoren wirklich tätigte, ist umstritten. Stachel: Bildungssystem, S. 5³⁴. Für die Authentizität des Zitats spricht die Wiedergabe in der zeitgenössischen Presse. e.g. Morgenblatt für gebildete Stände Nr. 203 / Literaturblatt Nr. 68 (24.8.1821), S. 271. Aber auch die Augsburger Allgemeine Zeitung hatte Franz I. 1821 so zitiert. Vgl. hierzu Molisch: Geschichte, S. 1.

Rolle.¹⁰⁴⁶ Da der österreichische Staat die Universitäten als Bildungsanstalten für zukünftige Beamte sah, löste er diesen nun im Wege stehende Jesuitenorden im Jahre 1773 kurzerhand auf.¹⁰⁴⁷ Aber die Donaumonarchie beseitigte nun Gelegenheit gleich sämtliche Merkmale akademischer Selbstverwaltung und degradierte die Hochschulen zu rein staatlichen Anstalten.¹⁰⁴⁸ Dieser „etatistische Zugriff auf das Schulwesen“ blieb auch im Deutschen Bund „die vorherrschende Form der Bildungspolitik“.¹⁰⁴⁹ Er zeigte sich nicht nur in der Einverleibung universitärer Güter und Finanzen in den österreichischen Staatshaushalt.¹⁰⁵⁰ Auch die 1802 wiederrichteten Studiendirektoren konnten durch administrative Befugnisse auf Berufungen Einfluss nehmen oder Professoren kontrollieren.¹⁰⁵¹ Zu diesem Zweck wurden die Professoren einer „moral und literary surveillance“ unterzogen und mussten unangekündigte Inspektionen ihrer Vorlesungen erdulden, was auf den Instruktionen aus dem Jahre 1809 basierte.¹⁰⁵² Die eigentliche Leitung der Fakultäten lag bei den Studiendirektoren, die zugleich Referenten in der Studienhofkommission waren. An der Wiener Universität standen ihnen wegen der Größe der Hochschule sogar Vizedirektoren zur Seite.¹⁰⁵³

Um an einer österreichischen Universität als Hochschullehrer angestellt zu werden, musste ein Kandidat ein langwieriges Berufungsverfahren durchlaufen. Bereits bei der Ausschreibung einer Stelle wird der Einfluss der Studiendirektoren deutlich, da sie Bewerbern die Zulassung verweigern konnten.¹⁰⁵⁴ Sämtliche in die nähere Auswahl genommenen Bewerber mussten eine schriftliche Konkursprüfung sowie Probevorlesungen ablegen. Hierbei wurde nicht nur ihre fachliche Eignung, sondern auch deren politische und moralische Gesinnung geprüft.¹⁰⁵⁵ Ein Komitee aus Professoren der Fakultät führte unter der Leitung des Studiendirektors — der die endgültige Reihung festsetzte! — eine Bewertung durch, wobei

¹⁰⁴⁶ Kurt Mühlberger: Universität und Jesuitenkolleg in Wien. Von der Berufung des Ordens bis zum Bau des Akademischen Kollegs, in: Herbert Karner / Werner Telesko (Hrsg.): Die Jesuiten in Wien. Zur Kunst- und Kulturgeschichte der österreichischen Ordensprovinz der „Gesellschaft Jesu“ im 17. und 18. Jahrhundert (=Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte / Österreichische Akademie der Wissenschaften 5). Wien 2003, S. 21-37. Für die Frühzeit in Mitteldeutschland vgl. Karl Hengst: Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 2). Paderborn u.a. 1981.

¹⁰⁴⁷ Havránek: University, S. 25.

¹⁰⁴⁸ Für die Universität Ingolstadt-Landshut-München vgl. für das Feld der Universitätsfinanzen ausführl. Wallenreiter: Vermögensverwaltung.

¹⁰⁴⁹ Jeismann: Bildungsbewegungen, S. 414.

¹⁰⁵⁰ Havránek: University, S. 25f.

¹⁰⁵¹ Schmied: Gesetzgebung, S. 15.

¹⁰⁵² Havránek: University, S. 29; Litsch: Rechtsstellung, S. 7.

¹⁰⁵³ Meister: Entwicklung, S. 47.

¹⁰⁵⁴ Engelbrecht: Geschichte, S. 283.

¹⁰⁵⁵ Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 102; ferner Lentze: Universitätsreform, S. 23.

die letztlich Entscheidung bei der Wiener Studienhofkommission lag.¹⁰⁵⁶ Und das war das Problem: ‚Der Kaiser wollte keine Gelehrten, sondern brave rechtschaffene Bürger‘ und die Studienhofkommission wählte demnach auch mehr nach politischer Unbedenklichkeit denn nach Qualifikation aus.¹⁰⁵⁷ Es kam häufig vor, dass die Studienhofkommission sich nicht an Vorschläge der Fakultäten hielt und einen Lehrstuhl mit schwachen Kandidaten besetzte.¹⁰⁵⁸ Mit der kaiserlichen Ernennung wurde der Professor in den Staatsdienst übernommen und hatte nach dreijähriger Probezeit alle Rechte und Pflichten eines Beamten.¹⁰⁵⁹

Von einer Selbstständigkeit oder gar Freiheit universitärer Lehre konnte im österreichischen Biedermeier somit nicht die Rede sein. Es hatten die Professoren seit 1783 zuvor genehmigte oder vorgegebene Vorlesebücher zu verwenden,¹⁰⁶⁰ wobei geringste Abweichungen von den vorgegebenen Texten nur mit Zustimmung der Studienhofkommission bzw. des Studiendirektors möglich waren.¹⁰⁶¹ Streitigkeiten um die Inhalte der Vorlesebücher spiegelten „die politische[n] Auseinandersetzungen innerhalb des staatlichen und kirchlichen Machtapparates, zwischen frühliberalen, josephinisch-staatskirchlichen und römisch-katholischen Kräften wider.“¹⁰⁶² An der österreichischen Universitätspolitik lassen sich die unterschiedlichen politischen Strömungen und ihre Durchsetzungsfähigkeit able-

¹⁰⁵⁶ Litsch: Rechtsstellung, S. 283.

¹⁰⁵⁷ Ronald Bacher: Österreich zwischen Restauration und Revolution (1815-1848/49), in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Die demokratische Bewegung in Deutschland von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Eine kommentierte Quellenauswahl. Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 179-204, hier S. 183.

¹⁰⁵⁸ Havránek: Klima, S. 80f.

¹⁰⁵⁹ Litsch: Rechtsstellung, S. 11f. — Zur Geschichte des österreichischen Beamtentums v.a. im 19. Jahrhundert vgl. e.g. Waltraud Heindl: Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich, Bd. 1: 1780-1848 (=Studien zu Politik und Verwaltung 36). 2., durchges. Aufl. Wien u.a. 2013 [1991]; Bruno Schimetschek: Das Beamtentum im Vormärz (1792-1848), in: Ders.: Der österreichische Beamte. Geschichte und Tradition. Wien 1984, S. 106-162.

¹⁰⁶⁰ Meister: Entwicklung, S. 30f. Für eine exempl. Übersicht der Vorlesebücher für die Rechtswissenschaften vgl. Franz Zeilner: Lehr- und Vorlesebücher an Universitäten und Lyzeen, in: Ders.: Verfassung, Verfassungsrecht und Lehre des Öffentlichen Rechts in Österreich bis 1848. Frankfurt am Main 2008, S. 105-112.

¹⁰⁶¹ Für die Regierungszeit Kaiser Josephs II. (1741-1790) vgl. Harald Dickerhof: Die katholischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation des 18. Jahrhunderts, in: Notker Hammerstein (Hrsg.): Universitäten und Aufklärung (=Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa 3). Göttingen 1995, S. 21-48, hier S. 45; ferner Engelbrecht: Geschichte, S. 283; Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 102; Litsch: Rechtsstellung, S. 14, für Wien vgl. Kink: Geschichte Bd. 1.1, S. 305f.

¹⁰⁶² Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 102. Mit einer Zulassung als Vorlesebuch war natürlich ein enormer Popularitätsgewinn der jeweiligen Publikation zu verzeichnen, weshalb stets die betreffenden Streitigkeiten sowohl einen politischen als auch einen wirtschaftlichen Impetus hatten. Vgl. für das ausgehende 18. Jahrhundert e.g. die Diskussion um Vorlesebücher zum Naturrecht — die Voraussetzungen des österreichischen Bildungswesens hatten ja in der Zwischenzeit keine maßgeliche Änderung erfahren. Gerold Hopp: Kodifikationsgeschichtliche Zusammenhänge des Abtretungsverbots. Die vermögensrechtliche Konzeption ausgewählter naturrechtlicher und pandektistischer Kodifikationen und deren Verflechtung [...] (=Schriften zur Rechtsgeschichte 58). Berlin 1992, S. 46-48.

sen. Es ist zu fragen, inwiefern die Universitätspolitik ein Spiegel divergierender oder auch konvergierender Kräfte innerhalb der einzelstaatlichen Bürokratie ist. Denn eine einmal erteilte Genehmigung von Vorlesebüchern konnte auch jederzeit widerrufen werden.¹⁰⁶³ Es nimmt vor diesem Hintergrund nicht wunder, dass die österreichischen Universitäten im Vormärz nicht florieren konnten.¹⁰⁶⁴ Bestand die akademische Lehre doch einzig darin, (vorlese-)buchstabengetreu von der Bürokratie vorgegebene Werke abzulesen!

Eine direkte Anwendung der Karlsbader Beschlüsse gegen Dozenten wies die Forschung bislang nicht nach. Es scheint vielmehr, als wäre das Universitätsgesetz in Österreich nicht zur Anwendung gebracht worden.¹⁰⁶⁵ Die zahlreichen Entlassungen von Hochschullehrern waren vielmehr dem Paradoxon geschuldet, dass Kaiser Franz I. josephinisches Gedankengut verfolgen ließ.¹⁰⁶⁶ Prominent war der Fall des Prager Professors Bolzano, der 1819/20 seine Professur verlor. Er hatte zuvor patriotisch-liberale Ideen vertreten und war hierdurch nicht zuletzt bei den Studenten sehr beliebt.¹⁰⁶⁷ Dass ihm nach dem Tod Franz II. seine Publikationstätigkeit zumindest teilweise wieder gestattet wurde, ist als ein behutsames Zeichen einer ‚Neuen Ära‘ auch in der Habsburgermonarchie zu werten.¹⁰⁶⁸

Zur Teilnahme österreichischer Universitäten an zwischenstaatlichen Kooperationen scheint es aus der Wiener Hofburg anfänglich widersprüchliche Zeichen gegeben zu haben. Folgt man den Akten des Wiener Universitätskonsistoriums im dortigen Universitätsarchiv, wurde im Jahre 1817 der Universität Wien die direkte Kontaktaufnahme mit ausländischen Universitäten wegen des Austauschs akademischer Gelegenheitsschriften gestattet¹⁰⁶⁹ —

¹⁰⁶³ Die Kirchengeschichte des Danemayr und das Kirchenrecht Rechenbergers sind als Vorlesebücher verboten, 27.2.1834, in: Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich ob der Ems und das Herzogtum Salzburg 16 (1834), Nr. 43, hier S. 51.

¹⁰⁶⁴ Maisel: „Aussichten“; Zöllner: Geschichte, S. 379.

¹⁰⁶⁵ Eine diesbezügliche Anfrage beim Archivar der Universität Graz Alois Kernbauer v. 31.01.2007 (Antwort: 03.02.2007) hat ergeben, „dass es im Kaiserstaat Österreich in der Zeit Metternichs für Graz keinen eigenen landesherrlichen Beauftragten gegeben hat.“

¹⁰⁶⁶ Matthias Rettenwander: Nachwirkungen des Josephinismus, in: Helmut Reinalter: Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus. Wien u.a. 2008, S. 317-425, hier 357f.; Beller: Geschichte, S. 102f.

¹⁰⁶⁷ Umfassend Jane Regenfelder: Der sogenannte „Bolzano-Prozess“ und das Wartburgfest, in: Rumpler (Hrsg.): Bolzano, S. 149-178. Aus theologischer Sicht vgl. allgemein Peter Webhofer: Bernhard Bolzano. Ein akademischer Fall oder ein pastoraler Auftrag auf Abruf. Theol. Diss. [masch.] Wien 1992. Vgl. auch die Monumentaledition Bernard Bolzano: Gesamtausgabe, hrsg. v. Eduard Winter u.a. 129 Bde. in Einl.bden. und 4 Rhen. (Rh. 1: Schriften / Rh. 2: Nachlass / Rh. 3: Briefwechsel / Rh. 4: Dokumente). Stuttgart-Bad Cannstatt 1969ff.

¹⁰⁶⁸ Vgl. die im Biogramm genannten, erst seit dem Tode Franz I. erscheinenden Publikationen. NDB 2 (1955), S. 438-440.

¹⁰⁶⁹ UAWi, Rep. Universitätskonsistorium, fol. 220, Nr. Ex. 1 ad 28, 4.10.1817. Es liegt nahe, dass es sich hierbei um den ›Literarischen Austauschverein‹ gehandelt haben dürfte, der 1817 öffentlich für einen Beitritt der Universitäten warb. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 258 (26.9.1817), Sp. 2917-2919.

eine Erkenntnis, die auf den ersten Blick den bisherigen Befunden über die Partizipation österreichischer universitärer Stellen an der transstaatlichen Zusammenarbeit in Deutschland widerspricht. Dass bei den Recherchen zum ‚Literarischen Austauschverein‘ ein Beitritt der Universität Wien nicht nachgewiesen wurde, verwundert nicht. Hatte die Regierung die entsprechende Erlaubnis doch ein Jahr darauf wieder zurückgenommen.¹⁰⁷⁰

6.1.2 Zum Studentischen Verbindungswesen und politischer Agitation von Studierenden in Österreich. Mythos oder Wirklichkeit?

Metternich vertrat gemeinhin die Auffassung, dass es ein Studentisches Verbindungswesen oder gar eine politische Agitation Studierender in Österreich nicht gegeben hätte und begründete hiermit die faktische Nichteinführung der Karlsbader Beschlüsse und der Sechzig Artikel.¹⁰⁷¹ Vor diesem Hintergrund sind auch die Maßnahmen zu sehen, durch rigorose Reisevorschriften grenzübergreifende Kontakte Studierender zu unterbinden. Es war österreichischen Studierenden strikt untersagt, im Ausland zu studieren, wobei die einzige Ausnahme bis zur Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät in Wien im Jahre 1821 die protestantischen Theologiestudenten bildeten.¹⁰⁷² Diese Feststellung über die fehlende Durchlässigkeit der kleindeutsch-österreichischen Grenze für Studierende deckt sich mit den Befunden transstaatlicher Netzwerke auf dem Universitätssektor.¹⁰⁷³ Nahmen die österreichischen Universitäten aufgrund einer kaiserlichen Order aus dem Jahre 1823 doch an den Universitätskartellen nicht teil¹⁰⁷⁴ und traten dem 1834/36 begründeten Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten nur indirekt bei, da die Kommunikation über den herkömmlichen diplomatischen Dienstweg zu erfolgen hatte.¹⁰⁷⁵ Was aber geschah mit den durch Recherchen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachgewiesenen Mitteilungen der anderen deutschen Universitätsstaaten über weggewiesene Studierende?¹⁰⁷⁶ Erreichten diese die

¹⁰⁷⁰ UAWi, Rep. Universitätskonsitorium, fol. 220, Nr. Ex. 1 ad 28, 16.3.1818.

¹⁰⁷¹ Metternich an den österreichischen Kaiser, 4.7.1835 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 265, fol. 111, 116-118, hier fol. 116f.

¹⁰⁷² Hannelore Burger: Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl / Edith Sauer (Hrsg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867. Wien u.a. 2000, S. 3-87, hier S. 36f. Zu den protestantischen Studierenden vgl. Karl Schwarz: Wien, in: TRE 36 (2004), S. 20-36, hier S. 30.

¹⁰⁷³ Hofmann: Verfassungsgeschichte, Abs. 6.

¹⁰⁷⁴ Metternich an die österreichische Polizeihofstelle, 21.12.1823 (Entw.) / Circular an die kk Gesandtschaften, 21.12.1823 (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 264, fol. 363 / 365-367.

¹⁰⁷⁵ Siemann: Gesellschaft, S. 44-65.

¹⁰⁷⁶ Mitteilungen bzw. entsprechende Abschriften der österreichischen Gesandtschaften über an auswärtigen Universitäten weggewiesene Studierende (Ausf.), HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 265, fol. 179ff.

Universitäten vor Ort? Oder ließ die österreichische Bürokratie diese im Sande verlaufen, so wie in den Akten anderer Staaten sich auch keine Mitteilungen über bestrafte österreichische Studierende finden?

Hier erhalten wir weitere Informationen aus dem Universitätsarchiv Wien. So ist aus dem Jahre 1823 — dem Jahr des endgültigen Verbots der Kommunikation mit ausländischen Universitäten — ein Regierungsdekret überliefert, wonach das Universitätskonsistorium

wenn von ausländischen Universitäten etwa Namensverzeichnisse entlassener oder bestrafter Studierender an dasselbe einlaufen sollten, solche der Regierung vorzulegen (hat).¹⁰⁷⁷

Es muss also in früherer Zeit eine direkte Kommunikation zumindest seitens der Universitäten des restlichen Deutschlands in Richtung der österreichischen Hochschulen gegeben haben. Die österreichische Regierung hatte auch hier Interesse an den entsprechenden Informationen, wie etwa der Universitätskurator in Berlin.¹⁰⁷⁸ Dass österreichische Hochschulen Mitteilungen auswärtiger Lehranstalten erhielten, ist für das Grazer Lyzeum beispielsweise für die Jahre 1819 bis 1823 überliefert. Es liegen allerdings in diesem Fall nur summarische Zusammenfassungen von Entlassungen von den Universitäten Heidelberg und Jena und keine regelmäßigen Mitteilungen vor.¹⁰⁷⁹ Es ist daher nicht zuletzt wegen der Befunde zum Verhältnis des österreichischen Universitätswesens mit den verschiedenen Mechanismen transstaatlicher Zusammenarbeit auf dem deutschen Universitätssektor zu bezweifeln, dass das Grazer Lyzeum ein Kartell mit anderen Universitäten abgeschlossen hatte. Die nach den Sechzig Artikel von 1834 ausgetauschten Studierendenverzeichnisse lagen den Universitäten jedenfalls vor. Es finden sich in den Findmitteln zum Bestand Universitätskonsistorium im Universitätsarchiv Wien entsprechende Hinweise aus dem Jahre 1836 auf die Behandlung solcher Listen der Universitäten Göttingen und Gießen.¹⁰⁸⁰

Auch wenn das österreichische Universitätswesen weder an den Universitätskartellen noch am Netzwerk der Regierungsbevollmächtigten aktiv teilnahm, hatte es offensichtlich ein berechtigtes Interesse an den hieraus erwachsenen Informationen. Gab es also wirklich

¹⁰⁷⁷ UAWi, Rep. Universitätskonsistorium, fol. 296, Nr. Ex. 141, 4.12.1823

¹⁰⁷⁸ Regierungsbevollmächtigter an der Universität Berlin Schulz an den Rektor der Universität Berlin, 9.5.1820 (Entw.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 3.

¹⁰⁷⁹ Oberkofler / Goller: Geschichte, S. 103. Inwiefern das Lyzeum nur in unregelmäßigen Abständen Mitteilungen erhalten hatte oder es sich um verwaltungsinterne Zusammenfassungen eingesandter Listen handelte, wird aus der Literatur nicht ersichtlich.

¹⁰⁸⁰ UAWi, Rep. Universitätskonsistorium, fol. 83, Nr. Ex. 11-153 / 198-219, [1836]. Leider geht aus den Findmitteln nicht eindeutig hervor, inwiefern es sich hierbei um eine direkt an die Universität Wien oder über den vorgeschriebenen diplomatisch-bürokratischen Dienstweg eingesandte Liste handelte.

kein Verbindungswesen in Österreich, wie es Metternich die anderen Bundesstaaten glauben lassen wollte?¹⁰⁸¹ Die Wahrheit vor Ort sah anders aus. Bereits 1813/14 traten Prager Studenten in das Lützowsche Freikorps ein, um in den Krieg gegen Napoleon zu ziehen. Sie brachten dann auch patriotisches Gedankengut an die Prager Hochschule.¹⁰⁸² Der Studierende Johann Georg Binder aus Hermannstadt hatte sogar die Verfassungsurkunde der Jenaischen Burschenschaft 1815 mitunterzeichnet.¹⁰⁸³ Versuche, in den Jahren 1818/19 Verbindungen auch in Prag zu gründen, wie sie der Prager Studierende Adolf Maria Pinkas (1800-1865) unternahm, waren allerdings von keinem Erfolg gekrönt und führten zu Untersuchungen.¹⁰⁸⁴ Wie stand es also um das studentische Verbindungswesen in Österreich?¹⁰⁸⁵

Die Grundsätze, in Hinsicht auf die Lehrer und Studierenden an den Universitäten der Bundesstaaten, zu deren Beobachtung sich letztere gegen einander verbindlich gemacht haben, sollen mit Anfang jeden Schuljahres an allen Universitäten und Lyzeen sowohl zur Kenntnis der Professoren als der Studierenden zur Warnung und genauen Beobachtung kund gemacht werden.¹⁰⁸⁶

Dieses sich auf die Karlsbader Beschlüsse beziehende Dekret erweckt — um es sarkastisch zu formulieren — nicht unbedingt den Eindruck, dass österreichische Hochschulen gegen den politischen Einfluss von außen durch Hochschullehrer oder Studierende immun gewesen wären. Dass Studierende auch in Österreich einen Revers gegen geheime Gesellschaften ablegen mussten, lässt auf Angst vor einer Politisierung der Studierenden schließen.¹⁰⁸⁷ Der Verbindungsgedanke konnte in Österreich nicht gänzlich unterdrückt werden: Am Innsbrucker Lyzeum wurde bereits 1819 der Studiendirektor zu erhöhter Wachsamkeit wegen der studentischen Verbindungen aufgerufen, um etwa kryptopolitische Aktivitäten Studierender wie Mützentragen zu beobachten.¹⁰⁸⁸

Der schädliche Zeitgeist, der auch Studierende an den Universitäten Norddeutschlands ergreift, breitet sich immer weiter umher, und es ist nöthig, daß man alle Vorsicht anwende, um von demselben die österreichischen Lehrinstitute zu verwahren.

¹⁰⁸¹ HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Krt. 265, fol. 111, 116-118, hier fol. 116f.

¹⁰⁸² Havránek: University, S. 31.

¹⁰⁸³ Doblinger: Gedanke, S. 36.

¹⁰⁸⁴ Das Österreichische Biographische Lexikon führt den späteren tschechischen Politiker Pinkas sogar als Burschenschafter. ÖBL 8 (1979), S. 83f.; zum Vorgang ferner Havránek: Klima, S. 83.

¹⁰⁸⁵ Ausführl. Michael Gehler: Entstehungs-, Organisations- und Wirkungsgeschichte österreichischer Studentenvereine unter besonderer Berücksichtigung des Vormärz (1815-1848), in: Jahrbuch der Hambach Gesellschaft 4 (1992/93), S. 37-67.

¹⁰⁸⁶ UAWi, Rep. Universitätskonsistorium, fol. 296, Nr. Ex. 141, 4.12.1823.

¹⁰⁸⁷ UAWi, CA 1.0.500, 11: Reverse bzgl. der Mitgliedschaft bei Geheimgesellschaften 20.12.1817

¹⁰⁸⁸ Zu den grundsätzlichen Formen kryptopolitischer Kommunikation im 19. Jahrhundert vgl. Siemann: Fahnen.

Beauftragt von dem Herrn Minister des Inneren muß ich den Herrn Director der theologischen Fakultät im strengsten Dienstvertrauen hierauf aufmerksam machen, und ihnen in geheimen Wegen, folglich mit vorzüglicher Umsicht die strengste Wachsamkeit auf die Denkungweise der Studierenden auftragen.¹⁰⁸⁹

War Österreich in den folgenden 1820er und 1830er Jahren wirklich ‚hochschulpolitisch tot‘, wie Paul Molisch sinngemäß 1939 konstatierte?¹⁰⁹⁰ Über die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse in Österreich ist sich die Forschung uneins. Helmut Engelbrecht spricht von weitreichenden Folgen, die er aber nicht näher spezifiziert. Doblinger meint, dass die Karlsbader Beschlüsse wegen des bereits äußerst repressiven Systems keinen Unterschied mehr gemacht hätten.¹⁰⁹¹ Nach einem an das Innsbrucker Lyzeum gerichteten Erlass schien aber 1820 an der Universität Wien eine Burschenschaft existiert zu haben.

Auf Veranlassung des an der k.k. Universität zu Wien erst kürzlich entdeckten Unfuges burschenschaftlicher Studenten-Vereine hat die hohe Polizey-Hofstelle den wiederholten Auftrag erteilt, dafür zu wachen, daß dem auch auf den übrigen deutschen Hochschulen wahrgenommenen Schwindelgeist hindan gehalten werde.¹⁰⁹²

Aber handelte es sich wirklich um Burschenschaften im eigentlichen Sinne des Wortes? Oder wollten österreichische Behörden durch Übertreibungen Untersuchungen gegen Studierende rechtfertigen, um gar nicht erst burschenschaftliches Gedankengut ins Land zu lassen? Betrachtet man die weitere Geschichte des Innsbrucker Lyzeums in den 1820er Jahren, scheinen diese Zweifel unberechtigt. Am 1. Juli 1821 gründete Stud. jur. Gebhard Honstetter in Tirol ein Meliorationsverein zur Verbesserung studentischer Sitten.¹⁰⁹³ Als dieser 1822 aufgedeckt wurde, zählte der Verein 16 Mitglieder und die Behörde stellte eine eindeutige Verbindung zur Deutschen Burschenschaft her.

Der eigentliche Anreger dazu war Gerhard (!) Honstetter von Bregenz gewesen, er war durch einen Tübinger Studenten in das Wesen der deutschen Burschenschaft eingeweiht worden und hatte von ihm das grundlegende Buch von Haupt über Landsmannschaft und Burschenschaft erhalten und weiter

¹⁰⁸⁹ Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 102.

¹⁰⁹⁰ Molisch: Geschichte, S. 3. Es ist an dieser Stelle bewusst der zeitgeschichtliche Begriff ‚Hochschulpolitik‘ für politische Partizipation Studierender verwendet. Was auf den ersten Blick gekünstelt erscheinen mag, entbehrt jedoch nicht einer zeitgenössischen Grundlage, wie ein Blick auf die erste Errichtung einer Studierendenvertretung in Deutschland an der Universität Tübingen in den 1820er Jahren zeigt. Thomas Oelschlägel: „Der Ausschuss der Studirenden“ (1821-1825). Ein hochschulpolitisches Experiment an der Landesuniversität Tübingen in der Restaurationszeit. Mag. arb. [masch.] Tübingen 1988.

¹⁰⁹¹ Engelbrecht: Geschichte, S. 206; ferner Doblinger: Gedanke, S. 46.

¹⁰⁹² Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 103.

¹⁰⁹³ Michael Gehler: Studenten und Politik. Der Kampf um die Vorherrschaft an der Universität Innsbruck 1918-1938 (=Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 6). Innsbruck 1990, S. 21.

verbreitet. [...] Der Verein hatte Satzungen, die der deutschen Burschenschaft vom 18. Oktober 1818 und dem Ehrenspiegel der Burschenschaft entnommen waren.¹⁰⁹⁴

Die Mitglieder beteuerten, keine Politik betrieben und burschenschaftliche Schriften nicht als gefährlich erachtet zu haben. Es kam trotzdem zu verschiedenen Strafen, welche der ermittelnde Beamte allerdings wegen jugendlichen Leichtsinns milderte. Aber wie ging es die nächsten Jahre weiter? „Die zweite burschenschaftliche Epoche von 1827-1833 fehlt in Österreich völlig, die nächsten Versuche, hier wieder Boden zu fassen, fallen erst in die vierziger Jahre.“¹⁰⁹⁵ So sind an die Universität Wien die Gründungen eines literarischen Vereins Iduna (1843), einer politisierten Vereinigung Arminia (1844/45) sowie einer Helikia, Liberalia und Germania überliefert.¹⁰⁹⁶

6.2 ‚Eine Neue Ära in Preußen‘? Universitätspolitische Initiativen Friedrich Wilhelms IV.¹⁰⁹⁷

6.2.1 Stand und Perspektiven der Forschung zur ‚Preußischen Universitätspolitik‘ im Vormärz

Auch die preußische Universitätspolitik im Vormärz ist bislang noch in keiner umfassenden Gesamtbetrachtung gewürdigt worden. Es existieren zwar Einzeldarstellungen zur Situation an den preußischen Universitäten und Hinweise in Studien zur Geschichte einzelner Hochschulen.¹⁰⁹⁸ Ein Abgleich der Situation vor Ort mit der Politik der preußischen Regierung

¹⁰⁹⁴ Oberkofler/Goller: Geschichte, S. 104.

¹⁰⁹⁵ Doblinger: Gedanke, S. 69f., Zitat S. 81 (Hervorhebung im Original durch gesperrten Druck).

¹⁰⁹⁶ Madeleine Rietra (Hrsg.): Jung Österreich. Dokumente und Materialien zur liberalen österreichischen Opposition. Amsterdam 1980, S. 561. Das Literaturverzeichnis dieser Edition macht deutlich, dass die österreichische Pressepolitik im Vormärz im Gegensatz zur Universitätspolitik durchaus gut erforscht ist. e.g. Dorothea Lapter: Wiener politische Journalistik unter Metternich. Phil. Diss. [masch.] Wien 1950; Julius Marx: Österreichische Zensur im Vormärz (=Österreich Archiv. Schriftenreihe des Arbeitskreises für Österreichische Geschichte). München 1959.

¹⁰⁹⁷ Als Einstieg zur preußischen Bildungsgeschichte Wolfgang Neugebauer: Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch (Hrsg.): Handbuch Bd. 2, S. 605-798.

¹⁰⁹⁸ An Einzeldarstellungen vgl. v.a. Brümmer: Staat; Kossack: Stellung. Noch nicht zitierte Hinweisen in Universitätsgeschichten bei Helmut Klein (Hrsg.): Humboldt-Universität zu Berlin. Überblick 1810-1985, v. einem Autorenkoll. unter Leitung v. Adolf Rüger. Berlin 1985, Kap. 1; Karl Th. Schäfer: Verfassungsgeschichte der Universität Bonn 1818 bis 1960, mit Anh. Bonner Kuratoren 1818 bis 1933 v. Gottfried Stein v. Kamienski. Bonn 1968, Kap. V.4; Wilhelm Schäfer: Freiheitliche Bestrebungen hallischer Professoren und Studenten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: [-]: 450 Jahre Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg Bd. II: Halle 1694-1817 / Halle-Wittenberg 1817-1945. Halle-Wittenberg 1952, S. 257-273; Götz v. Selle: Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen. 2., durchges. u. verm. Aufl. Würzburg 1956, S. 271-327. Keine Erwähnung oder nur Randbemerkungen bei Christian Tilitzki: Die Albertus-Universität-Königsberg. Ihre Geschichte von der Reichsgründung bis zum Untergang der Provinz Ostpreußen, Bd. 1: 1871-1918 / Bd. 2: 1918-1945. Berlin u.a. 2012/2013; Hannelore

und den Rahmenvorgaben des Deutschen Bundes unterblieb bislang. Analog der Tiefenstudie zur Bayerischen Universitätspolitik würden so Strukturelemente einer der preußischen »Eigenstaatlichkeitsideologie« erfasst. Eine solche Gesamtbetrachtung der ‚Preußischen Universitätspolitik im Vormärz‘ könnte allerdings auf einen umfangreichen Fundus an Quellen staatlicher und universitärer Provenienzen zurückgreifen. Insbesondere das Berliner Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz hütet als Zentralarchiv des vormaligen Königreichs und Freistaats Preußen in seiner ersten Hauptabteilung unzählige Quellen zur Preußischen Universitätsgeschichte, die hier nur auszugsweise wiedergegeben werden können. Festzuhalten ist, dass die Akten der Regierungsbevollmächtigten selbst — anders als im Falle der bayerischen Ministerialkommissionen — nicht im preußischen Zentralarchiv liegen, sondern wie im Falle der Universität Berlin in Universitätsarchiven oder Staatsarchiven zu vermuten sind.¹⁰⁹⁹ Die Repositur des Kultusministeriums gliedert sich in verschiedene Sektionen, wobei die erste mit Generalia betitelt ist und beispielsweise Quellen zu disziplinarischen Angelegenheiten und studentischen Verbindungen enthält.¹¹⁰⁰ Die weiteren

Bernhardt (Red.): Die Humboldt-Universität und ihre Geschichte (=Beiträge zur Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin 23), hrsg. v. Rektor. Berlin 1989; Kasimir Lawrynowicz: Albertina. Zur Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, hrsg. v. Dietrich Rauschning (=Abhandlungen des Göttinger Arbeitskreises 13). Berlin 1999; Hans Rothe / Silke Spieler (Hrsg.): Die Albertus-Universität zu Königsberg. Höhepunkte und Bedeutung — Vorträge aus Anlaß der 450. Wiederkehr ihrer Errichtung. Bonn 1996; [-]: 250 Jahre Universität Halle. Streifzüge durch ihre Geschichte in Forschung und Lehre. Halle an der Saale 1944; Gustav Erdmann u.a. (Bearb.): Das 500jährige Jubiläum der Universität Greifswald 1956, zus.gef. v. Gerhardt Katsch. Greifswald [1961]; Friedrich Schubel: Universität Greifswald (=Mitteldeutsche Hochschulen 4). Frankfurt am Main 1960.

¹⁰⁹⁹ UAB, Kurator, Nr. 61: Das Büro- und Registratur-Zimmer des königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten im hiesigen Universitätsgebiete s.d.; Nr. 66: Amtsantritt des Geheimen Justizrats Dr. v. Bethmann-Hollweg als Curator und Regierungsbevollmächtigter der Universität zu Bonn 1842; Nr. 94: Die Correspondenz mit den Universitäts-Curatoren und Universitäten 1801-1927; Nr. 99: Das Dienst-Personale des preußischen Regierungsbevollmächtigten 1819-1847; Nr. 100: Das Dienst-Personal des königl. Kurators der Universität 1848; Nrn. 101, 102: Die Disziplinar-Angelegenheiten der Studierenden 1819-1821 / 1833-1848; Nr. 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173: Generalia 1820-1824 / 1824-1827 / 1827-1828 / 1829 / 1830-1831 / 1831-1834 / 1834-1836 / 1836-1837 / 1837-1839 / 1840-1841 / 1841-1857 [=Erlasse d. Ministeriums, Berichte d. Regierungsbevollmächtigten, Personal-, Studierenden u. Vorlesungsverzeichnisse anderer Universitäten, Aufhebung d. Regierungsbevollmächtigten]; Nrn. 198, 199: Die Verbindungen unter d. Studierenden auf der Universität Halle 1822-1823 / 1824-1827; Nr. 211: Die Immatrikulation d. Studierenden von auswärtigen Universitäten und Contrasignierung ihrer Abgangszeugnisse von den Regierungsbevollmächtigten 1823-1833; Nr. 559: Die geheimen Verbindungen, Landsmannschaften sowie Burschenschaften der Studierenden auf anderen Universitäten 1824-1834; Nr. 560: Verbindungen unter Studierenden anderer Universitäten (und auch auf der hiesigen Universität) 1833-1846 [=Korrespondenzen zwischen Regierungsbevollmächtigtem und der preußischen Ministerialkommission]. Einzig vom Kuratorium der Universität Königsberg lagert ein Teil des Bestandes mit Akten nach 1945 im Historischen Staatsarchiv Königsberg. GStAPK, XX. HA., Rep. 99: Kuratorium der Universität Königsberg. Der Hauptteil des Bestandes liegt im polnischen Staatsarchiv Allenstein. Ernst Bahr: Das staatliche Wojewodschaftsarchiv in Allenstein, in: Zeitschrift für Ostforschung 13 (1964), S. 535-543.

¹¹⁰⁰ Zur Institutionengeschichte vgl. Marlene Meyer-Gebel: Zur Entwicklung der zentralen preußischen Kultusverwaltung (1817-1934) im Spiegel ihrer Aktenüberlieferung im Geheimen Staatsarchiv Preu-

Sektionen stellen die ministeriellen Akten zu den einzelnen preußischen Universitäten dar und enthalten konkrete Materialien zu den Verhältnissen der Aufsichtsbehörden, der Hochschullehrer und der Studierenden einschließlich ihrer Verbindungen vor Ort.¹¹⁰¹ Da es sich bei dem Untersuchungsgegenstand auch um sicherheitspolitische Maßnahmen handelt, sind auch die Titel des Bestandes Innenministerium zu Universitäten, der Zentraluntersuchungskommission, der Bundeszentralbehörde sowie der preußischen Ministerialkommission heranzuziehen.¹¹⁰² Die unterschiedlichen Provenienzen ermöglichen es so, sich der Preußischen Universitätspolitik aus unterschiedlichen Perspektiven zu nähern. Weite Teile der Archivsignaturen folgen bis heute der Tektonik der damaligen Zentralverwaltung.¹¹⁰³

bischer Kulturbesitz, in: Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.): *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz* (=Arbeitsberichte 1), Berlin 1996, S. 103-127. — An Quellen vgl. exempl. GStAPK, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt 1, Tit. II, Nr. 2: Die nach dem Ministerial-Erlaß v. 18. Juli 1848 außer Wirksamkeit gesetzte Thätigkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den königlichen Universitäten [...] 1848-1934; Tit. XII, Nr. 2: Disziplin und Exzesse, auch geheime burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten und Bestimmungen über die darüber anzustellende Untersuchung 1811-1830; Nr. 4: Die Studentenverbindungen auf Universitäten unter dem Namen Burschenschaft 1819-1826; Nr. 7: Die landsmann- und burschenschaftlichen Verbindungen und sonstige Disziplinar-Verfahren der Studierenden, sowie die zur weiteren Handhabung der Disziplin auf den Landesuniversitäten zu treffenden Anordnungen [...] 6 Bde. 1821-1856; Nr. 10: Anzeigen und Berichte über die auf ausländischen Universitäten relegierten und consilierten Studierenden 1827-1823; Nr. 16: Die Kartell-Verhältnisse der diesseitigen mit den deutschen und übrigen ausländischen Universitäten 1833-1864.

¹¹⁰¹ GStAPK, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt 2, Tit. XII, Nr. 7: Die Untersuchung gegen Professoren und mehrere Studierende auf der Universität zu Berlin wegen geheimer politischer Verbindungen und Umtriebe s.d.; Sekt 3, Tit. III, Nr. 1: Kuratorium der Universität zu Bonn 1818-1833; Nr. 2: Die Anstellung und Besoldung des Regierungsbevollmächtigten und des Universitätsrichters bei der Universität zu Bonn s.d.; Nr. 3: Die Überweisung und Einrichtung einer Dienstwohnung für den königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn 1820; Nr. 4: Die Ernennung des Professors, Geheimen Justizrathes v. Bethmann-Hollweg zum Kurator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn [...] 1842-1860; Sekt 11, Tit. II, Nr. 1: Das Kuratorium der Universität zu Königsberg 1815-1892; Nr. 2: Die Anstellung und Besoldung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten und Universitätsrichters bei der Universität 4 Bde. 1819-1867; Tit. XII, Nr. 3: Die monatlichen Berichte der Universität zu Königsberg über die bei derselben immatrikulierten, von auswärtigen Universitäten gekommenen In- und Ausländer und Vorfälle in disziplinarischer Hinsicht s.d., vern.

¹¹⁰² GStAPK, Rep. 77 Innenministerium, Tit. IX: Zentraluntersuchungskommission, o.E.; Tit. X, Nr. 2: Die Sitzungsprotokolle der deutschen Bundes-Centralbehörde zu Frankfurt am Main, 15 Bde.; Tit. XI: Ministerialkommission, Nrn. 1, 2, 10: Verhandlungen und Protokolle ders. 1819-1836; Tit. XIII, Nr. 31: Die gegenseitigen Mitteilungen von Studentenverzeichnissen von sämtlichen deutschen Universitäten 1834; Nr. 35: Die Universitäten in den kaiserlich-königlich österreichischen Staaten und der Besuch von preußischen Landeskindern 1833-1838; Nr. 38: Die Aufhebung der in mehreren Bundesstaaten noch stattfindenden Aktenversendungen 1834-1837; Tit. XX, Nr. 5: Die Teilnehmer an demagogischen Umtrieben und sträflichen Verbindungen in österreichischen Staaten 1819; Tit. XXV, Nrn. 1, 2: Die Untersuchung politischer Umtriebe und Verbindungen auf der Universität Breslau 1822; Nr. 4: Die Untersuchung der geheimen Verbindung der Polen Polonia auf der Universität Breslau 2 Bde. 1822; Nr. 5: Die Untersuchung der geheimen burschenschaftlichen Verbindung Arminia auf der Universität Breslau 1822.

¹¹⁰³ Aus studenten- und verbindungshistorischer Perspektive vgl. Jürgen Kloosterhuis: *Quellen zur Universitäts-, Studenten- und Korporationsgeschichte im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz*, zweitpubl. v. Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 56/58 (2011/2013), epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/1k0na> (pdf; 1.3 MB).

VIII. Die Universitäten.

A. Zu Berlin.

Aufserordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter.
 Hr. *Schulz*, Geh. Ober-Regierungsrath.
 Universitäts-Richter. Hr. *Brassert*, Kammergerichtsrath.

Theologische Facultät.

- Hr. Dr. *Marheinecke*, Profess. ordinar. u. Prediger an der Dreifaltigkeits-Kirche. ☩ 3.
 - - *Neander*, desgl. und Consistorialrath.
 - - *Schleiermacher*, desgl. und Prediger an der Dreifaltigkeits-Kirche.
 - - *Bellermann*, Professor extraord., Director des vereinigten Berlinisch. Cöllnisch. Gymnasium.
 - - *Olshausen*, Licentiat, Privat-Dozent.

Juristische Facultät.

- Hr. Dr. *Biener*, Professor ordinar.
 - - *Göschen*, desgl.
 - - *Hasse*, desgl.
 - - *v. Savigny*, desgl., s. Staatsrath.
 - - *Schmalz*, desgl. u. Geh. Justizrath, ☩ 3. (W. C. V. 3.)
 - - *Sprickmann*, Prof. ord. u. Regierungsrath.
 - - *Bethmann Holweg*, Prof. extraord.
 - - *de Lanzizolle*, desgl.
 - - *Rofsberger*, Privat-Dozent.
 - - *Steltzer*, desgl. Hr. Dr. *Klenze*, desgl.

Medicinische Facultät.

- Hr. Dr. *Berends*, Prof. ord., Director des ärztlichen Clinicums.
 - - *Gräfe*, Prof. ord., Director des clinisch-chirurg. augenärztlichen Instituts. ☩ 2. w. (R. A. 2.) (R. W. 4.) (F. E. L. 4.) (S. W.)
 - - *Horkel*, Prof. ord.
 - - *Hufeland*, Prof. ord. u. Staatsrath, Director des polyclinischen Instituts. ☩ 2. (H. L. 2.)
 - - *Knape*, Prof. ord., Geh. Ob. Medicinalrath.
 - - *Koreff*, Profess. ordin., s. vortragende Räte bei dem Staats-Ministerium u. dem Staatskanzler.
 - - *Link*, Prof. ord., Director des Botanisch. Gartens.
 - - *Rudolphi*, Prof. ord., Geh. Med. R., Dir. d. anat. Museums.
 - - *v. Siebold*, Prof. ordin., Geh. Medicinalrath, Director der Königl. Gebär-Anstalt. ☩ 3.
 - - *Wolfart*, Prof. ord. ☩ 2. w. (R. A. 2.)
 - - *Hufeland*, Prof. extraord. u. Hofrath.
 - - *Osann*, Prof. extraord.

Die Universitätspolitik im Vormärz wurde durch die Ausnahme Gesetze des Deutschen Bundes bestimmt und die Bundespolitik war zu dieser Zeit eine Domäne der Außenpolitik. Daher enthalten die Bestände der politischen Abteilung des Außenministeriums in der dritten Hauptabteilung des Archivs sowie die der preußischen Gesandtschaft beim Bundestag wertvolle Aufschlüsse über die außen- und bundespolitischen Implikationen.¹¹⁰⁴ Weitere meist allgemeine Informationen zur preußischen Universitätspolitik sind über verschiedene Repositoren der ersten Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs, wie des Staatskanzleramtes, des Geheimen Zivilkabinetts, des Finanzministeriums sowie des Staatsministeriums verstreut.¹¹⁰⁵ Keine relevanten Quellen liefert die zweite Hauptabteilung mit den Akten des

¹¹⁰⁴ Bestände des preußischen Außenministeriums: III. HA MdA, Abt. I, Nr. 8092: Vorschläge der hannoverschen Regierung zur Vorbeugung von Unruhen auf den Universitäten 1818; Nrn. 8093, 8094, 8095, 8096, 8097, 8098, 8099, 8100, 8101, 8102, 8103, 8104, 8105, 8106: Ermordung Kotzebues durch Karl Ludwig Sand. Anschlag auf Stourdza. Maßnahmen gegen die burschenschaftliche Bewegung an den Universitäten 1819 / 1819-1821 / 1821-1822 / 1823 / 1823-1824 / 1824 / 1824 / 1824-1825 / 1825 / 1826-1830 / 1827-1831 / 1832-1835 / 1836-1846 / 1847-1867; Nrn. 8107, 8108, 8109, 8110, 8111, 8112: Maßnahmen gegen die deutschen Universitäten infolge der Ermordung Kotzebues 1819-1831 / 1831-1835 / 1835-1841 / 1837-1842 / 1843-1844 / 1845-1871; Nrn. 8211, 8212, 8213, 8214: Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten. Aufhebung des Verbots durch Kabinettsorder vom 13. Oktober 1838 1833-1835 / 1836-1837 / 1838-1839 / 1839-1867; Nrn. 8544, 8545, 8546: Politische Betätigung der Studierenden auf polnischen Universitäten und ihre Verbindungen mit anderen Universitäten 1821-1822 / 1822-1824 / 1825-1827; Nr. 17847: Vereinbarungen mit den deutschen Bundesstaaten über einheitliche Universitätsferien 1828-1848. — Akten des preußischen Gesandten: GStAPK, I. HA, Rep. 75A, Preußische Gesandtschaft am Bundestag 1816-1866, Nr. 554: Reorganisation der Universitäten in Deutschland infolge des Bundestagsbeschlusses vom 20.9.1819 1818-1828; Nr. 555: Die von deutschen Universitäten im Sommer 1830 nach Frankreich und den Niederlanden gereisten und aus Preußen gebürtigen Studierenden 1830; Nrn. 556, 557: Aufrechterhaltung der Disziplin auf sämtlichen deutschen Universitäten 2 Bde. 1831-1843; Nr. 562: Gemeinsame Maßregeln wegen der Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in Folge der Wiener Kabinettskonferenzen vom Jahre 1834 1834-1848.

¹¹⁰⁵ GStAPK, I. HA, Rep. 74 Staatskanzleramt L IV Gen. Nr. 20: Die Anstellung von Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten und deren Instruction, ingleichen die Universitätsrichter 1819-1822. Umfassende relevante Akten zu einzelnen Universitäten liegen meist ohne klare Indikation auf universitäts- oder bundespolitische Bedeutung im Bestand des Geheimen Zivilkabinetts. e.g. GStAPK, I. HA, Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett jüngere Periode, Nr. 21400: Die Bestimmungen wegen des Besuchs auswärtiger Universitäten von preußischen Unterthanen und die Verhältnisse und Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Universitäten überhaupt; Nr. 21402: Anstellung der Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, Universitätsrichter und ihr Büropersonal, Bd. 1 1824-1835; Nr. 21412: Die gemeinsamen Maasregeln der deutschen Regierungen wegen der Universitäten und anderen Lehranstalten 1835-1847; Nr. 21701: Bestimmungen über den Besuch auswärtiger Universitäten durch preußische Untertanen und die Verhältnisse und Angelegenheiten der Universitäten im Auslande überhaupt, Bd. 2 1836-1841. Eine Übersicht bei Horst Thieme: Preußisches Geheimes Zivilkabinett — kapitalistische Epoche. Übersicht über einen Bestand im Deutschen Zentralarchiv, Historische Abt. II, Merseburg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 18 (1970), S. 90-93. Vgl. ferner GStAPK, I. HA, Rep. 151 Finanzministerium HB, Nr. 1423: Bewilligte Summen zur Anstellung von außerordentlichen Bevollmächtigten und besonderen Richtern bei den Universitäten 1819-1825, sowie die Personalakten in GStAPK, I. HA, Rep. 90 A: Staatsministerium jüngere Registratur, die allerdings annähernd ausnahmslos erst nach dem Untersuchungszeitraum einsetzen. Hierzu vgl. ergänzend Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38, hrsg. v. d. Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung v. Jürgen Kocka / Wolfgang Neugebauer, 12 Bde. (=Acta Borussica N. F. 1. Reihe). Hildesheim u.a. 1999-2004.

Generaldirektoriums, die mit dem Jahr 1806 enden. An Nachlässen bietet u.a. derjenige des preußischen Kultusministers Altenstein Einblicke in die Universitätspolitik und persönliche Vernetzungen.¹¹⁰⁶ Keine Indikationen brachten die Recherchen in den Beständen der preußischen Oberpräsidien von Brandenburg, Schlesien und Ostpreußen.¹¹⁰⁷ Einer umfassenderen Prüfung bedürftigen die Bestände zu König Friedrich Wilhelm III. und seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. im Brandenburg-Preußischen Hausarchiv.¹¹⁰⁸ Der Quellenüberblick macht deutlich, dass allein an Akten aus dem Geheimen Staatsarchiv Berlin und dem Universitätsarchiv Berlin eine Vielzahl an Quellen zur Preußischen Universitätsgeschichte zur Verfügung steht. Zusammen mit weiteren staatlichen Provenienzen wie dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und polnischen Archiven sowie den Beständen einzelner Universitätsarchive ist die Quellengrundlage für eine »Preußische Universitätsgeschichte im Vormärz« als sehr gut zu bezeichnen.¹¹⁰⁹

6.2.2 Diskussionen der Zentralverwaltung zur Abschaffung der Regierungsbevollmächtigten in den frühen 1840er Jahren

1840 bestieg mit Friedrich Wilhelm IV. bekanntlich ein Hoffnungsträger den preußischen Thron, von dem Lockerungen der repressiven Maßnahmen der vergangenen Jahre erwartet

¹¹⁰⁶ GStAPK, VI. HA, NL Altenstein, A VI b, Nr. 15: Anstellung von Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten betr. 1819; wenig relevantes in A VI a: Die Karlsbader Beschlüsse 1819; B 31: Briefwechsel mit Rehfuß, sowie Bruchstücken des Nachlasses in GStAPK, I. HA, Rep. 92. — Zu den Nachlässen im Geheimen Staatsarchiv vgl. allgemein Ute Dietsch (Bearb.): Familienarchive und Nachlässe im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Ein Inventar (=Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Arbeitsberichte 8). Berlin 2008.

¹¹⁰⁷ GStAPK, I. HA, Rep. 83: Oberpräsidium von Brandenburg und Pommern; X. HA, Rep. 1: Oberpräsident der Provinz Brandenburg; XVII. HA, Rep. 200: Oberpräsident der Provinz Schlesien; Rep. 231: Universität zu Breslau; XX. HA, Rep. 2: Oberpräsident der Provinz Ostpreußen; Rep. 152: Universität zu Königsberg. Für eine Bestandsanalyse vgl. aktuell Ingeborg Schnell-Reinecke: Die archivische Überlieferung der drei Friedrich-Wilhelms-Universitäten Berlin, Breslau und Bonn im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, in: Thomas Becker / Uwe Schaper (Hrsg.): Die Gründung der drei Friedrich-Wilhelms-Universitäten. Universitäre Bildungsreform in Preußen (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 108). Berlin u.a. 2013, S. 149-166; ferner Dieter Heckmann: Quellen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz zur schlesischen Geschichte im Überblick, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 41 (1993), S. 217-233.

¹¹⁰⁸ GStAPK, BPH, Rep. 49: König Friedrich Wilhelm III.; Rep. 50: König Friedrich Wilhelm IV. Zur Provenienz der Bestände vgl. Christian Gahlbeck (Bearb.): Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (=Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 31). München u.a. 2007, S. 504; allgemein Udo Dräger / Joachim Lehmann: Zur Geschichte und Auflösung des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs, in: Archivmitteilungen 19 (1969), S. 230-237.

¹¹⁰⁹ BLHA, 6B J-L 663; Überwachung der an den Universitäten bestehenden staatsfeindlichen Verbindungen; 1826-1846, 1861; 2A II Gen 471; Durchführung der Vorschrift über die Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung derjenigen Kandidaten, denen das Honorar für gehörte Kollegia gestundet worden ist 1824-1879; 3B I Präs 1162: Vorlesung des Geheimen Oberregierungsrats Hoffmann an der Universität zu Berlin 1823.

wurden. Wie aber verhielt sich Friedrich Wilhelm IV.? Kurz nach seinem Regierungsantritt schrieb er:

Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, sich gutachtlich zu äußern, ob nicht bei der dortigen Universität die Stellung eines Regierungsbevollmächtigten eingehen kann, da dieselbe für die anderen Universitäten nur noch in Bezug auf die deutschen Bundesstaaten nothwendig erscheint.¹¹¹⁰

Der neue preußische König Friedrich Wilhelm IV. nutzte die sich hinziehende Verlängerung der Sechzig Artikel von 1834, um über eine Abschaffung des Regierungsbevollmächtigten an der Universität Königsberg zu beraten. Da er dort an keine bundesrechtlichen Normen gebunden war, kommt an dieser Stelle sein liberales universitätspolitisches Programm am ungefiltertsten zum Vorschein.¹¹¹¹ Das Kultusministerium hatte Friedrich Wilhelm IV. geantwortet, dass wegen der erstrebenswerten Homogenität im Universitätswesen eine Sonderregelung für Königsberg nicht wünschenswert sei. Der König befürwortete aber, diese Diskussion auf die Bundes- und Landespolitik zu heben.¹¹¹² Die preußische Ministerialbürokratie hatte diese Frage zuvor kontrovers debattiert. Preußens Außenminister Werther meinte, dass aus den Bestimmungen über die Mitwirkung der Regierungsbevollmächtigten an den Immatrikulationskommissionen keine Permanenz des Amtes hergeleitet werden könne und übersieht, dass das Bundesuniversitätsgesetz vom 20. September 1819 zweifelsohne noch in Kraft war.¹¹¹³ Es gab aber auch Stimmen, welche die Vorzüge der Regierungsbevollmächtigten als Mittelbehörde zwischen Ministerium und Universitäten hervorheben. Sie schlugen als Kompromiss vor, die Instruktionen der Regierungsbevollmächtigten nach Rücksprache mit diesen im Sinne einer Liberalisierung zu öffnen.¹¹¹⁴ Kul-

¹¹¹⁰ König Friedrich Wilhelm IV. an das preußische Kultusministerium, 8.10.1840 (Abschr.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 3. Diese Äußerung steht im Zusammenhang mit der Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 13./14. November 1834, wobei Preußen — wie geschildert — sogar Vorbereitungen für den Fall des Außerkräfttretens traf.

¹¹¹¹ Ein prominenter Fall für universitätspolitische Liberalität ist die Wiedereinsetzung des 1820 der Lehrbefugnis enthobenen Bonner Professors Ernst Moritz Arndt im Jahre 1840. Hans-Christof Kraus: Bedeutung und Grenzen der akademischen Freiheit in Preußen 1815 bis 1848, in: Becker / Schaper (Hrsg.): Gründung, S. 21-43, hier S. 40. Zu ihm vgl. die jüngst erschienenen Beiträge in Dirk Alvermann / Imfried Garbe (Hrsg.): Ernst Moritz Arndt. Anstöße und Wirkungen (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5 / Forschungen zur Pommerschen Geschichte 46). Köln u.a. 2011.

¹¹¹² Kultusministerium an König Friedrich Wilhelm IV., 10.11.1840 (Entw.) / Kultusminister Eichhorn an Innenminister Rochow, 23.1.1841 (Entw.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 4f. / 13

¹¹¹³ Preußischer Außenminister Werther an den preußischen Kultusminister Eichhorn, 20.11.1840 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 6f.; zur Gültigkeit des Universitätsgesetzes vgl. Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1824, 24. Sitzung v. 16.8.1824, § 131.

¹¹¹⁴ Unsign. Schreiben ohne Adressaten, [undat. Entw.], GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 9-11.

tusminister Eichhorn fasste die Diskussion so zusammen, „dass es sich meines Erachtens nicht um eine Aufhebung der bestehenden Einrichtungen handeln wird, sondern bloß Modificationen in den Instructionen in Frage kommen dürften.“¹¹¹⁵

Von nun an tritt die Abschaffung der Regierungsbevollmächtigten als Option nicht mehr auf. Dadurch, dass das Kultusministerium von den Regierungsbevollmächtigten aber Stellungnahmen zu deren eigenen Rechtsgrundlagen einforderte, nahmen diese in Preußen eine erste Vorform einer selbstverwalteten Organisation an.¹¹¹⁶ In der Repositur des preußischen Kultusministeriums sind die Gutachten der Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Königsberg, Bonn und Breslau überliefert.¹¹¹⁷ Da in Königsberg insofern eine besondere Situation vorherrschte, als an einer nicht bundeszugehörigen Hochschule Bundesrecht in Kraft gesetzt worden war, werden im Folgenden die Ansichten des Königsberger Regierungsbevollmächtigten wiedergegeben. Dieser konstatiert nach einer allgemeinen Einführung, dass die Lage an der Universität Königsberg mildere Vorschriften durchaus rechtfertigen würde und er dadurch „das Amt des Curators vorzüglich vor dem des Bevollmächtigten in Anschauung“ bringen könne.¹¹¹⁸ Er hätte zu den Dozenten und Studierenden sogar ein Vertrauensverhältnis entwickelt, da er die Kontrollfunktionen als Bevollmächtigter nur sehr selten habe ausüben müssen. Umso mehr hebt er die Rolle und Bedeutung der Kuratoren hervor, die als unparteiische „Vermittler“ zwischen Staat und Universität erst einen Vorteil für beide Seiten erreichen könnten.¹¹¹⁹ Er hält fest, dass auch die Universitäts-

¹¹¹⁵ Preußischer Kultusminister Eichhorn an den preußischen Innenminister Rochow, 23.1.1841 (Entw.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 13

¹¹¹⁶ Das zeitgenössische Staatslexikon enthält zu ‚Selbstverwaltung‘ kein Lemma. Karl v. Rotteck / Karl Welcker: Das Staatslexikon 13 (³1865). Man ist daher auf Definitionen der Zeitgeschichte angewiesen: „Verwaltung der eigenen Angelegenheiten gewisser Körperschaften des öffentlichen Rechts durch selbstständige und selbstverantwortliche eigene Organe und unabhängig von Weisungen übergeordneter staatlicher Behörden, aber unter Staatsaufsicht hinsichtlich Rechtmäßigkeit (nicht Zweckmäßigkeit) der verwaltenden Maßnahmen.“ Gabler Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Experten. Online-Ausg. Wiesbaden 2009ff., s.v. Selbstverwaltung, Version 14, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/8m98z>. Zur Situation im 19. Jahrhundert vgl. ausführl. Heinrich Heffter: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. 2., überarb. Aufl. Stuttgart 1969.

¹¹¹⁷ Regierungsbevollmächtigter der Universität Königsberg Reusch an den preußischen Kultusminister Eichhorn, 29.3.1841 (Ausf.) [fortan: Gutachten Königsberg]; Bemerkungen über die auf die Universitäten bezügliche Gesetzgebung seit dem Jahre 1819, 29.3.1841 (Ausf.) [fortan: Bemerkungen Königsberg]; Regierungsbevollmächtigter der Universität Bonn Rehfuß an den preußischen Kultusminister Eichhorn, 22.6.1841 (Ausf.); Regierungsbevollmächtigter der Universität Breslau Bohlen an den preußischen Kultusminister Eichhorn, 15.7.1841 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 22-32 / 33-43 / 60-83 / 90-93.

¹¹¹⁸ Gutachten Königsberg, fol. 27v (Hervorhebung im Original).

¹¹¹⁹ Ebd., fol. 29r. Preußen übertrug die Funktionen eines ‚landesherrlichen Bevollmächtigten‘, wie das Bundesuniversitätsgesetz die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten nannte, in der Regel auf die bereits existierenden Universitätskuratoren und vereinigte die juristisch getrennten Ämter. Vgl. die Umstände für das Beispiel Halle-Wittenberg zusammengefasst bei Manfred Brümmer: Die staatsrechtliche

ten die Einsetzung von Universitätsrichtern als gewinnbringend empfänden, und zumindest die an der Universität Königsberg überflüssige Immatrikulationskommission abgeschafft werden solle. Außerdem erscheint ihm die vorgeschriebene erneute Immatrikulation nach jedem Semester als „ein formloser Schein und gänzlich überflüssig“, während „die Anwesenheit sämtlicher Dekane bei der Immatrikulation der neuen Studierenden [...] sich aber in den verflossenen fünf Jahren als eine nutzlose Zeitverschwendung gezeigt“ habe.¹¹²⁰

Dem folgt eine Darlegung geltender Rechtsgrundlagen für die Regierungsbevollmächtigten an den preußischen Universitäten, wobei der Berichterstatter konkrete Anregungen einer Liberalisierung vorlegt. Er schlägt vor, Entlassungen von Hochschullehrern nicht mehr auf Antrag des Regierungsbevollmächtigten, sondern nach für Beamte geltenden Gesetzen durchzuführen.¹¹²¹ Die Amtsinstruktionen seien zu lockern und die Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten zu verhängten Disziplinarstrafen des akademischen Senates auf hohe Strafen zu beschränken. Denn nicht zu linde, vom Regierungsbevollmächtigten zu verschärfende, sondern aus dessen Sicht zu harte Strafen seien die Regel. Er schlägt wegen des Bundesbeschlusses vom 13./14. November vor, zumindest von einer Universität konsultierten Studierenden die Aufnahme an einer anderen Universität nicht zu erschweren.¹¹²²

Wie weit die Vorschläge des Königsberger Regierungsbevollmächtigten und seiner Kollegen in geltendes Recht umgesetzt wurden, müsste eine ›Preußische Universitätspolitik im Vormärz‹ abschließend klären. Klar ist, dass im Bundesrecht weder die 1819 eingesetzten Regierungsbevollmächtigten, noch die 1834 errichteten Immatrikulationskommissionen aufgehoben wurden. Festzuhalten ist aber, dass mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. auch in der Universitätskontrolle eine neuer Wind wehte. Im Jahre 1843, also noch fünf Jahre vor Revolutionsausbruch schrieb der Bonner Regierungsbevollmächtigte Moritz August von Bethmann-Hollweg (1795-1877) an sein vorgetztes Kultusministerium:

Möge der Zeitpunkt nicht fern sein, wo der Geist der Zeit zu keinerlei Besorgnissen Grund giebt und in Uebereinstimmung mit der Bundesgewalt Gesetze aufgehoben werden können, die schmerzliche Erinnerungen wecken und ein demüthigendes Zeugnis wider die Gegenwart ablegen.¹¹²³

und hochschulpolitische Funktion der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten 1819-1848, besonders an der Universität Halle-Wittenberg, in: Helmut Asmus (Hrsg.): Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes. Berlin 1992, S. 107-118.

¹¹²⁰ Gutachten Königsberg, fol. 31.

¹¹²¹ Bemerkungen Königsberg, fol. 33r.

¹¹²² Ebd., fol. 34-36, 40-42.

¹¹²³ Regierungsbevollmächtigter der Univ. Bonn Bethmann-Hollweg an preußischen Kultusminister Eichhorn, 7.6.1843 (Ausf.), GStAPK, I. HA, Rep. 76 Kultusministerium Va, Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. I, fol. 152-159, hier fol. 159v. — Moritz August v. Bethmann-Hollweg (1795-1877) war Savigny-Schüler,

6.3 Allgemeine Überlegungen zur Universitätspolitik der Einzelstaaten des Deutschen Bundes

Es ist ein Kennzeichen des deutschen Föderalismus, dass die Bildungshoheit seit jeher in die Zuständigkeit der Länder fiel. So waren es auch im Vormärz die Einzelstaaten, welche (eigentlich!) den Ton in der Universitätspolitik anzugeben gehabt hätten. Die Wirklichkeit sah bekanntlich anders aus: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 stellten die Universitäten unter staatliche Aufsicht und die Sechzig Artikel des Jahres 1834 machten den Universitätsstaaten diverse Instrumentarien der Universitätskontrolle zur Pflicht. Der Deutsche Bund konnte hierbei allerdings unter dem Vorwand der ‚inneren Sicherheit‘ nur — um einen modernen Begriff zu gebrauchen — eine Rahmengesetzgebung etablieren. Die Umsetzung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen blieb Sache der Einzelstaaten.

Das Spannungsfeld zwischen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes und durch »Eigenstaatlichkeitsideologien« eingefärbter Umsetzung durch die Einzelstaaten wirft neue Fragen auf: Hatten die Universitätsstaaten ausreichend »Eigen-Räume« bei der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben? Füllten die Einzelstaaten diese Eigenräume im Sinne der Bundespolitik aus oder widerstrebten sie diesen? Wichen die Staaten auf »Fremd-Räume« aus, um ihrer »Eigenstaatlichkeitsideologie« Geltung zu verschaffen? Wie ist das Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaaten insgesamt einzuschätzen? Welchen Stellenwert nahm die Universitätspolitik überhaupt innerhalb einzelstaatlicher politischer Handlungsräume ein?

Es gilt ferner, die Universitätspolitik der Einzelstaaten untereinander zu vergleichen. Gab es eine homogene Universitätspolitik im Deutschen Bund oder sind Unterschiede feststellbar? Welcher Natur waren diese Unterschiede und führten sie zu einer Fraktionsbildung im Deutschen Bund? Eine Gegenüberstellung der Universitätspolitik(en) der Einzelstaaten zieht wiederum Rückschlüsse auf deren »Eigenstaatlichkeitsideologien«: Welche Einzelstaaten bildeten einen Gegenpol zum Deutschen Bund? Übten sie Einfluss auf die anderen Universitätsstaaten aus oder galten diesen als Vorbild? Entwickelten sie eine »negative Steuerungskompetenz« — hielten sie andere Bundesglieder von ihren Bundespflichten ab?

lehrte seit 1820 in Berlin sowie seit 1829 in Bonn und hatte persönliche Kontakte zu Friedrich-Wilhelm IV. 1842 wurde er Regierungsbevollmächtigter an der Universität Bonn und Nachfolger Rehfuess'. Im Nachmärz war er Führer der ‚Wochenblattpartei‘ und von 1858 bis 1862 preußischer Kultusminister. Vgl. ausführl. Fritz Fischer: Moritz August von Bethmann-Hollweg und der Protestantismus (Religion, Rechts- und Staatsgedanke) (=Historische Studien 338). Berlin 1938, ND Vaduz 1965; ferner Ders.: Bethmann Hollweg, Moritz August von, in: NDB 2 (1955), S. 187f.; Ders.: Bethmann Hollweg, Moritz August von, in: ADB 12 (1880), S. 762-773, eine synoptische Darstellung bietet die Hessische Biografie [01.03.2013], <http://www.andreashofmann.eu/link/xaq0b>.

7. DEUTSCHE UNIVERSITÄTSPOLITIK IM VORMÄRZ (1815/19-1848)

7.1 Ausblick: Perspektiven und Desiderate ›Deutscher Universitätspolitik im Vormärz‹

7.1.1 Ein Vergleich der Situation an den Hochschulen der Staaten des Deutschen Bundes

Nach der Verabschiedung der Karlsbader Beschlüsse durch die Bundesversammlung mussten die Einzelstaaten diese zu ihrer landesrechtlichen Wirksamkeit publizieren. Aber war es — wie Ernst Rudolf Huber konstatiert — nur Bayern, das Vorbehalte geltend machte und eine Publikation der Beschlüsse teilweise unterließ?¹¹²⁴ Näheren Aufschluss gibt eine Aufstellung über den Umfang der Veröffentlichung der Beschlüsse in anderen Bundesstaaten.

Land	Pressegesetz	Universitätsgesetz	Untersuchungsgesetz	Exekutionsordnung
Preußen	☑	☑	☑	☑
Sachsen	☑	☒	☑	☒
Hannover	☒	☒	☒	☒
Kurhessen	☑	☒	☒	☒
Hessen	☑	☒	☒	☒
Holstein	☒	☒	☒	☒
Mecklenb.-Schwerin	☑	☒	☒	☒
Württemberg	☑	☒	☒	☒
Bayern	☑	☑	☑	☒

Tabelle 4: Publikation der Karlsbader Beschlüsse einigen Bundesstaaten¹¹²⁵; ☑ publiziert; ☒ nicht publiziert;

Wie ein Vergleich zeigt, kam Bayern seiner Publikationspflicht verhältnismäßig gewissenhaft nach. Der geltend gemachte Verfassungsvorbehalt berührte nur einige wenige Bestimmungen des Presse- und des Untersuchungsgesetzes.¹¹²⁶

Tatsächliche Freiräume hatten die Regierungen bei Personalentscheidungen und den Amtsinstruktionen der Regierungsbevollmächtigten. Denn in Bayern waren die Ministerialkommissäre in der Regel ehemalige Verwaltungs- und Justizbeamte. Dagegen hatten viele der 1819 an Hochschulen wie Bonn, Breslau, Gießen, Halle-Wittenberg, Kiel, Königsberg, Tübingen eingesetzten Regierungsbevollmächtigten bereits zuvor Aufsichtsfunktionen im

¹¹²⁴ Huber: Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 601, 738 u.ö.

¹¹²⁵ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 68. Die Daten zu Bayern und Württemberg sind ergänzt. Hofmann: Universitätspolitik, Tab. 4,

¹¹²⁶ Büsselmeier: Beschlüsse, S. 447-449.

Bildungswesen übernommen.¹¹²⁷ Anders als die bayerischen Ministerialkommissäre mussten viele Regierungsbevollmächtigte dieses Amt allerdings zusätzlich zu bestehenden Aufgaben ausüben.¹¹²⁸ Die Biographien außerbayerischer Regierungsbevollmächtigter sind nur eingeschränkt repräsentativ, da viele Amtsinhaber während der Amtszeit verstarben oder in den Ruhestand traten.¹¹²⁹ Karrieresprünge ergaben sich, wenn sie als Kanzler, Vizekanzler oder Kuratoren zusätzliche Aufsichtsfunktionen erhielten.¹¹³⁰ Wann aber kamen die Einzelstaaten dem § 1 des Bundesuniversitätsgesetzes nach und statteten ihre Regierungsbevollmächtigten „mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen“ aus?¹¹³¹

Land	Universität	Datum des Erlasses
Hannover	Göttingen	28.10.1819
Hessen	Kassel	29.10.1819
Bayern	landesweit	11.11.1819
Preußen	Bonn/Berlin	18./24.11.1819
Württemberg	Tübingen	26.11.1819
Baden	Freiburg	02.12.1819
Sachsen-Weimar	Jena	04.12.1819
Sachsen	Leipzig	08.03.1820
Holstein	Kiel	13.06.1820
Mecklenburg-Schwerin	Rostock	03.08.1821
Hessen-Darmstadt	Gießen	keine Instruktion

Tabelle 5: Erlass der Amtsinstruktionen der Regierungsbevollmächtigten¹¹³²

Bayern erließ die entsprechenden Instruktionen vergleichsweise schnell. Aber stattete es seine Ministerialkommissäre auch mit weitreichenden Befugnissen aus? Es werden an den Dienstanweisungen für die Regierungsbevollmächtigten in Bayern, Preußen, Rostock und Tübingen drei Aspekte exemplarisch verglichen:¹¹³³ 1. Über welche Instrumente verfügten

¹¹²⁷ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 75; exempl. Brümmer: Staat, S. 46f.; Toll: Gerichtsbarkeit, S. 30; Bezold: Geschichte, S. 132.

¹¹²⁸ Von den fünf 1819 eingesetzten preußischen Regierungsbevollmächtigten nahm nur einer das Amt hauptamtlich wahr. Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 75²⁰. Für die mecklenburg-schwerinische Universität Rostock vgl. Wandt: Kanzler, S. 226.

¹¹²⁹ Brümmer: Staat, S. 80f., 115; Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 180.

¹¹³⁰ Der Tübinger Regierungsbevollmächtigte und Vizekanzler Johann Heinrich Ferdinand v. Autenrieth wurde 1822 zum Kanzler der Universität ernannt. Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 83-86. Sein Rostocker Amtskollege Carl Friedrich v. Both erhielt 1836 das Vizekanzleramt. Wandt: Kanzler, S. 256.

¹¹³¹ § 1 des Bundesuniversitätsgesetzes, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 32, hier S. 101.

¹¹³² Die Daten nach Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 76²³; ferner Bezold: Geschichte, S. 127; Engelhorn: Geschichte, S. 247²; Kolde: Universität, S. 246. Sofern aus den Literatur- und Quellenangaben ersichtlich, ist der Universitätsstandort angegeben, da die Regierungsbevollmächtigten eines Einzelstaates die Instruktionen nicht immer zeitgleich erhielten.

¹¹³³ Instruktion für die außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten in Bayern, 11.11.1819, UAM, C I 4 (Teilabdruck Dokumentenanhang A.1); eine Abhandlung der Instruktionen für

sie zur Kontrolle Studierender? 2. Welche Machtmittel besaßen sie gegenüber Universität und Professoren? 3. Welche Mittelstellung hatten sie zwischen Regierung und Universität?

Studierende — Die 21 Paragraphen umfassende bayerische Instruktion erweist sich als vergleichsweise umfangreich. Trotzdem fehlt es ihr an präzisen Definitionen der Befugnisse, die mit den Aufgaben der Ministerialkommissäre verbundenen waren. Zwar hatten diese „auf die zuverlässigste Weise“ die Einhaltung der Immatrikulationsvorschriften durch die Universitätsbehörden zu beaufsichtigen (Bayern § 3). Für Zu- und Abgangslisten der Studierenden allerdings, wie sie Rostock und Preußen vorsahen (Rostock Art. IV.4), musste Günther sich die Unterstützung der Regierung erkämpfen. Bayern verpflichtete seine Ministerialkommissäre eher diffus, Verbote gegen Duelle und studentische Gesellschaften durchzusetzen (Bayern § 9). Dagegen konnten die Rostocker Regierungsbevollmächtigten ganz konkret vom Rektor in bestimmten Fällen die Abmahnung und Disziplinierung Studierender fordern (Rostock Art. IV.2). In Preußen konnten Regierungsbevollmächtigte in dringenden Fällen die Anstifter solchen Verhaltens gleich selbst der Universität verweisen.¹¹³⁴

Hochschullehrer — Zur Überwachung der Professoren hatten die Regierungsbevollmächtigten Zugang zu deren Lehrveranstaltungen und konnten in Rostock Publikationen selbst zensieren (Rostock Art. III.1).¹¹³⁵ In Tübingen wählte der Regierungsbevollmächtigte die Mittel zur Überwachung der Lehre frei aus (Tübingen Art. IV). Während bayerischen Ministerialkommissären ein Einfluss auf die Berufungspolitik verwehrt blieb, nahmen die Amtsinhaber in Preußen und Rostock durch Gutachten auf Berufungsverfahren Einfluss (Rostock Art. III.4). Von auffallend gutem Geist scheint die bayerische Instruktion beseelt, wenn sie die Universitäten auffordert, den Ministerialkommissären „die ihrer amtlichen Bestimmung schuldige Achtung zu beweisen“ und Letzteren mit auf den Weg gibt, das „Ansehen der akademischen Behörden und der Universitätslehrer [...] gegen alle Antastungen nachdrücklich zu schützen“ (Bayern § 20). Regierungsbevollmächtigte nahmen an Senats- und Fakultätssitzungen beratend teil und konnten außerordentliche Sitzungen durch Rektor bzw. Dekan einberufen lassen.

die Regierungsbevollmächtigten an den preußischen Universitäten vom 24.11.1819 bei Lenz: Geschichte Bd. 2.1, S. 104-106 sowie Bezold: Geschichte, S. 133; Instruction für den landesherrlichen Bevollmächtigten bey der Landes-Academie zu Rostock, 3.8.1821, in: Wandt: Kanzler, Anl. 2 (unpagin.); Erlaß Innenminister Ottos an Vizekanzler Autenrieth, betr. dessen Dienstanweisung als außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter an der Universität Tübingen, 26.11.1819, in: Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 207f. Die im Fließtext in Klammern angegebenen Fundstellen verweisen auf die Instruktionen von Bayern, Rostock sowie Tübingen.

¹¹³⁴ Lenz: Geschichte Bd. 2.1, S. 106 zu den preußischen Instruktionen.

¹¹³⁵ Dass sich die Regierungsbevollmächtigten auch pressepolitisch betätigten ist kein Einzelfall. Vgl. für Erlangen StAN, MinCom, Nr. 51: Aufsicht auf Presse und Zensur 1820-1848.

Mittelstellung — Unterschiede zeigten sich in der Position der Regierungsbevollmächtigten als Organ zwischen Staat und Hochschule. Während die Universitätskuratoren in Preußen, Baden und Holstein Stellvertreter der Regierung waren, hatten die bayerischen Ministerialkommissäre eine Stellung als „außerordentliches Mittel-Organ“ (§ 15). Der Rostocker Regierungsbevollmächtigte war ab 1836 als Vizekanzler der Stellvertreter des Landesherrn vor Ort.¹¹³⁶ Die Regierungsbevollmächtigten griffen in die Universitätsautonomie unterschiedlich stark ein. Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth (1772-1835) enthielt sich in Tübingen unmittelbarer Einmischungen, obwohl ihm die Polizeiaufsicht über Studierende zusammen mit der Universität zugestanden hätte. Fragwürdiger Methoden bei der Professorenüberwachung bediente sich der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfués, da er sich die Vorlesungsmanuskripte „von schwachen Köpfen“ (Bezold) besorgte und auf verfängliche Informationen über die Professoren hoffte. Mancherorts unterblieb eine Überwachung aber auch gänzlich.¹¹³⁷ Viele Regierungsbevollmächtigte setzten sich auch für das Wohl ihrer Universitäten ein und erwirkten etwa bei der Regierung Gehaltserhöhungen für Professoren und eine bessere finanzielle und materielle Ausstattung der Hochschulen. Auch der Bonner ‚Diktator‘ Rehfués erwarb sich durch seine Verdienste um die Universität Anerkennung. Es blieb selbst kein Ausnahmefall, einem Regierungsbevollmächtigten wie Both in Rostock die Ehrendoktorwürde zu verleihen, was ein Blick auf Freudel in Erlangen zeigt.¹¹³⁸

Welche Faktoren bestimmten das Verhältnis zu den Studierenden? In Tübingen vertraten Autenrieth und die Behörden im Umgang mit dem studentischen Verbindungswesen ‚liberale Grundsätze‘, was sich erst 1824/25 mit der Aufdeckung des revolutionären Jünglingsbundes und dem Politikwechsel des Königs änderte.¹¹³⁹ In Rostock setzten Both und die Universitätsleitung die Karlsbader Beschlüsse mit der Duldung des Großherzogs so sanft wie möglich um.¹¹⁴⁰ Rehfués wurde bei der Verfolgung von Studenten manchmal ausgebremst, da die Universitätsbehörden ihn nur auf diejenigen aufmerksam machten, „welche die Tüchtigsten und Gesittetsten auf der ganzen Universität“ waren.¹¹⁴¹ Etwas gegen den Strom erscheinen die Vorschläge des Regierungsbevollmächtigten in Halle-Wittenberg

¹¹³⁶ Zum ganzen Abschnitt vgl. Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 76; Brümmer: Staat, S. 46f.; Toll: Gerichtsbarkeit, S. 29f.; Wandt: Kanzler, S. 256.

¹¹³⁷ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 87, 94 u.ö.; Bezold: Geschichte, hier S. 147; Brümmer: Staat, S. 147 u.ö. Zu Both vgl. auch Eintrag im Dekanatsbuch der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, Rektoratsjahr 1829/30, sub Nro. 6, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/mk17o>.

¹¹³⁸ Wandt: Kanzler, S. 230, 244 u.ö.; Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 81; Bezold: Geschichte, S. 137; Renger: Gründung, S. 286-288.

¹¹³⁹ Oelschlägel: Hochschulpolitik, S. 102, 161-166.

¹¹⁴⁰ Wandt: Kanzler, S. 221.

¹¹⁴¹ Bezold: Geschichte, S. 135.

Gottlieb Delbrück „über die Mittel, dem (!) Verbindungsunfug zu steuern“.¹¹⁴² Sie stehen in scharfem Gegensatz zu Braunmühls Semestralbericht vom 12. September 1832, der eine restriktivere Handhabung der Immatrikulation und eine Revision der liberalen Studiengesetze forderte.¹¹⁴³ Delbrück opponiert in seiner Denkschrift an den liberalen preußischen Kultusminister Altenstein sogar gegen die 1835 unter seinem Vorsitz eingerichtete Immatrikulationskommission und setzt sich für eine moralische Einwirkung auf die Hochschüler und eine zurückhaltende Anwendung der Strafen ein.

Nachdem der Bundestag am 2. April 1848 die Karlsbader Beschlüsse und die Ausnahmegesetze der 1830er Jahre aufgehoben hatte, verloren die Regierungsbevollmächtigten ihre Rechtsgrundlage.¹¹⁴⁴ Mecklenburg-Schwerin hob das Amt in Rostock bereits am 28. März 1848 auf, ließ Both aber als Vizekanzler im Amt.¹¹⁴⁵ Preußen informierte seine Amtsinhaber erst am 18. Juli 1848, dass sie

die von Ihnen bisher geübten Befugnisse eines außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten [...] fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen und sich in die [...] mit der Eigenschaft eines Kurators verbundenen Functionen [...] zu beschränken haben.¹¹⁴⁶

In Preußen und Mecklenburg-Schwerin waren die bisherigen Regierungsbevollmächtigten weiterhin als Kuratoren bzw. Vizekanzler Stellvertreter der Regierung bei der Universität. Da in Bayern diese Aufgabe den Ministerialkommissionen übertragen war, zögerte die Regierung bis zum 11. Oktober 1848, sie aufzuheben.¹¹⁴⁷ Die Würzburger Ministerialkommission überlebte ihre eigene Auflösung um einige Tage, da die entsprechende Verfügung dort erst am 17. Oktober eintraf.¹¹⁴⁸ Dieser kursorische Überblick ist der Aufruf, eine *Universitätsgeschichte der deutschen Einzelstaaten* zu schreiben. Sie sollte kumulative Elemente wie ereignisgeschichtliche Synthesen und aggregative Komponenten wie Idealtypen enthalten.¹¹⁴⁹

¹¹⁴² Regierungsbevollmächtigter der Universität Halle-Wittenberg Delbrück an den preußischen Kultusminister Altenstein, 20.2.1835, Brümmer: Staat, S. 104.

¹¹⁴³ BayHStA, MInn 23915.

¹¹⁴⁴ Bundesbeschluß über die Aufhebung der Bundesausnahmegesetze, 2.4.1848, in: Huber: Dokumente Bd. 1, Nr. 78.

¹¹⁴⁵ Wandt: Kanzler, S. 278f.

¹¹⁴⁶ Preußisches Kultusministerium an alle preußischen Regierungsbevollmächtigten und Kuratoren, 18.7.1848, Brümmer: Staat, S. 151f.

¹¹⁴⁷ Die Aufhebung der Ministerialkommissäre an den bayerischen Universitäten betr., 11.10.1848, in: Döllinger / Strauß: Sammlung Bd. 4, § 1142.

¹¹⁴⁸ Engelhorn: Geschichte, S. 271.

¹¹⁴⁹ Zu Idealtypen vgl. Max Weber: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Johannes Winckelmann (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen 1973, S. 146-214, hier S. 180-214; Uta Gerhard: Idealtypus. Zur methodologischen Begründung der modernen Soziologie (=Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1542). Frankfurt am Main 2001.

7.1.2 Quellen und Perspektiven württembergischer und badischer Universitätspolitik im Vormärz¹¹⁵⁰

Die Historiographie fasst die weiteren Staaten des Deutschen Bundes nach Österreich und Preußen als die des ‚Dritten Deutschlands‘ zusammen.¹¹⁵¹ Mit der Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse in Bayern wurde nunmehr die Situation in dem Bedeutendsten dieser Staaten näher untersucht. Aber wie sah eine württembergische oder badische Universitätspolitik im Vormärz aus, um an dieser Stelle die beiden weiteren liberalen süddeutschen Staaten zu nennen? Ist von einer Homogenität der Universitätspolitik im Dritten Deutschland auszugehen oder bewirkten das Souveränitätsdenken und die »Eigenstaatlichkeitsideologien« eine heterogene Struktur der Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse? Der folgende Abschnitt gibt zur württembergischen Universitätspolitik einen kurzen Einstieg in die Forschungslage sowie einen Überblick zu einschlägigen Quellen, während die Überlegungen zur badischen Universitätspolitik nur in Form eines Abstracts gewürdigt werden.

Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse an der württembergischen Landesuniversität Tübingen ist mit den Studien Oelschlägels und Müths für die Jahre 1819 bis 1825 sowie 1825 bis 1837 durchaus umfassend untersucht, wobei Müth nur die Perspektive der studentischen Verbindungen in den Blick nimmt.¹¹⁵² Weitere Informationen stehen wie bei anderen Universitäten in allgemeinen Universitätsgeschichten, Geschichten einzelner Fächer sowie Spezialbeiträgen zu erwarten.¹¹⁵³ An Quellen stehen nach dem gewohnten Schema

¹¹⁵⁰ Zur Geschichte des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden vgl. grundlegend die Beiträge in Hansmartin Schwarzmaier (Hrsg.): *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992.

¹¹⁵¹ Burg: Trias. — Sollten die Bundesstaaten Hannover, Holstein und Luxemburg/Limburg wegen der Personalunionen mit Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden besondere politische Wechselwirkungen gehabt haben, würde es sich anbieten, diese von ausländischen Mächten regierten Staaten aus dem Konzept des ‚Dritten Deutschlands‘ herauszulösen und unter dem Begriff eines ›Vierten Deutschlands‹ zu subsumieren. Vgl. ausführl. Andreas C. Hofmann: *Das ›Vierte Deutschland‹ — Einzelstaaten in außerdeutschen Personalunionen. Ein Forschungsauftrag zu ›ausländischer ›Steuerungskompetenz‹ im Deutschen Bund (1815-1866)*, in: *hypothesen. Wissenschaftliche Blogs: OpenBlog* [07.08.2014], erhebl. gek. zweitpubl in: *historicum.net* [23.09.2014], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/fna12>.

¹¹⁵² Oelschlägel: *Hochschulpolitik*; Müth: *Emanzipation*.

¹¹⁵³ Volker Schäfer: *Aus dem „Brunnen des Lebens“*. Gesammelte Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen (=Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 5), hrsg. v. Sönke Lorenz. Ostfildern 2005 (=Festgabe zum 70. Geburtstag); Eberhard Sieber: *Stadt und Universität Tübingen in der Revolution von 1848/49* (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 6). Tübingen 1975; Heinz Alfred Gemeinhardt: *Universitätsamtmann — Universitätsrat — Universitätskanzler. Die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten an der Universität Tübingen 1831-1983*, in: *Attempo. Nachrichten für die Freunde der Tübinger Universität* 69 (1983), S. 33-44; Matthias Märkle: *Jüdische Studenten an der Universität Tübingen 1807 bis 1871* (=Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 23). Thorbecke 2013 (=Mag.arb. Tübingen 2010); Wilfried Setzler: *Studenten und Korporationen an der Universität Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Rechberg-Blätter*. Mitteilungen der Katholischen Studentenvereinigung Rechberg] 43 (1979), S. 14-29;

sowohl staatliche als auch universitäre Provenienzen zur Verfügung, die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Universitätsarchiv Tübingen lagern. Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart bietet in seiner Bestandsgruppe E (Kabinett, Geheimer Rat, Ministerien 1806-1945) Quellen zum (Vize-)Kanzler sowie der Lage an der Universität Tübingen. Die Bestände des Kultus- und Innenministeriums sowie Sachakten des Geheimen Rates und des königlichen Kabinetts liefern verschiedene Aspekte: Die Verbote studentischer Verbindungen, die Durchführung der Karlsbader Beschlüsse, die Überwachung der Hochschullehrer sowie die Universitätskontrolle im Allgemeinen geben Einblicke in die innenpolitische Dimension württembergischer Universitätspolitik.¹¹⁵⁴ Aber auch hier hatte die Universitätspolitik als neue Domäne des Bundes außenpolitischen Charakter, wie bei der Betrachtung der Universitätspolitik beim Deutschen Bund verschiedene Schriftstücke württembergischer Provenienz zeigten. Daher bieten die Bestände des württembergischen Gesandten beim Bundestag in Frankfurt sowie die Sachakten des königlichen Kabinetts zum Außenministerium Quellen über württembergisches Agieren auf der universitätspolitischen Bundesebene.¹¹⁵⁵ Die ent-

Helmut Marcon / Heinrich Strecker (Hrsg.): 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen — Leben und Werk der Professoren. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen und ihre Vorgänger (1817-2002), 2 Bde. Stuttgart 2004; Hildegard Kienzle: „Laboratorium chymicum“. 250 Jahre chemisches Institut an der Universität Tübingen, in: Tübinger Blätter 89 (2003), S. 56-60; Richard Kannicht (Hrsg.): 1838-1988. 150 Jahre Philologisches Seminar der Universität Tübingen (=Tübinger Universitätsreden 37). Tübingen 1990; Michael Krüger (Red.): 150 Jahre Gymnastik, Turnen und Sport an der Universität Tübingen (1839-1989). Von der „Gymnastischen Anstalt“ zum Institut für Sportwissenschaft. Tübingen 1989; Immo Eberl (Bearb.): 150 Jahre Promotion an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Biographien der Doktoren, Ehrendoktoren und Habilitierten 1830-1980. Stuttgart 1984; Georg May: Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817-1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur Katholischen Bewegung (=Kanonistische Studien und Texte 28). Amsterdam 1975.

¹¹⁵⁴ HStAS, E 200, Bü 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410: Disziplinarische Maßnahmen und Ermittlungen gegen Tübinger Studenten und Verbindungen, vor allem nach dem Verbot der Burschenschaften vom 20. September 1819, 1819-1824 / 1822-1825 / 1823-1826 / 1823-1826 / 1826-1838 / 1833-1843 / 1833-1840; Bü 401: Vollzug der Bundesbeschlüsse über die Universitäten 1819-1857; Bü 368: Universitätsangelegenheiten verschiedener Art 1810-1823; Bü 371: Vorarbeiten zum organischen Statut von 1829 und Reaktionen auf die Neuorganisation der Universität 1820-1830; Bü 373: Universitätsbehörden und -kommissionen: Berichte über ihre Tätigkeit, Personal- und Zuständigkeitsfragen 1806-1824; E 146, Bü 9749: Ausstellung von Reisepässen [für] Studenten und Universitätsverwandte 1808-1823; Bü 9767: Studierende an württembergischen Universitäten und Seminaren oder ausländischen Universitäten; E 33, Bü 914: Universitätskanzler 1830; Bü 1154: Karlsbader Konferenzen nebst Bundestagsbeschlüssen 1819-1824; Bü 1160: Massnahmen gegen politische Unruhen 1830-1834; Bü 917: Universitätspolizei und akademische Disziplin 1819-1833; Bü 915: Professoren 1847; E 11, Bü [52]: Universität überhaupt, Dabei: Akten über geheime politische Verbindungen 1818-1822; Bü 62: Universitätsbehörden: Kanzler, Rektoren, Ausschüsse, Beamte 1828-1882; Bü 58, 59: Exzesse von Studierenden und Strafsachen, Vermischtes [I] / II 1823-1873; Bü 55: Etat der Universität, Berichte des Kanzlers über den Zustand der Hochschule, Reorganisation 1820-1876; Bü 53: Universität. Professoren, Lehrer und sonstiges Personal 1818-1822.

¹¹⁵⁵ HStAS, E 50/01, Bü 362: Erörterung von Maßnahmen durch die Bundesstaaten zur Aufrechterhaltung der Disziplin an den deutschen Universitäten 1818-1819, 1831; Bü 385: Erneuerung der Karls-

sprechenden Gegenstücke universitärer Provenienz befinden sich im Universitätsarchiv Tübingen, das seine Repertorien erfreulicherweise online zur Verfügung stellt.¹¹⁵⁶

Die Recherchen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart förderten ein Schriftstück aus den Sachakten des Königlichen Kabinetts zum Kultusministerium zutage, das die Maximen württembergischer Universitätspolitik im Vormärz nicht besser verdeutlichen könnte. Bei der Neubesetzung des Kanzleramtes an der Universität Tübingen im Jahre 1835 wurde debattiert, welche Voraussetzungen ein Kandidat für dieses Amt mitbringen sollte, da dieses ja auch die Aufgaben eines ‚landesherrlichen Bevollmächtigten‘ in sich vereinte.¹¹⁵⁷ Aber was waren die ‚Schlüsselqualifikationen‘ eines Kanzlers und Regierungsbevollmächtigten an der württembergischen Landesuniversität Tübingen? Inwiefern lässt ein solches Anforderungsprofil Rückschlüsse auf die jeweiligen Maximen der landesherrlichen Regierung zu?

Der mit diesen Obliegenheiten beauftragte Staatsdiener ist weder Curator noch Vorstand der Universität. Er hat eben deswegen keine Staatsgewalt und kein Anordnungsrecht, sondern die Behörde der Universität, Rektor und Senat stehen selbstständig neben ihm. Er hat vielmehr nur rein controlierende, zunächst nur durch mündliche Ermahnung und Beratung einwirkende Stellung.

Diese Obliegenheiten kann der Kanzler nur erfüllen, wenn er

1. in der Regel an der Universität anwesend ist, an den Sitzungen des akademischen Senats als erster Votant, so wie an den Sitzungen der Fakultäten Antheil nimmt, und durch persönlichen Umgang mit Lehrern und Studierenden bekannt ist und

bader Beschlüsse, besonders des Pressegesetzes 1824; Bü 435: Vollziehung der Beschlüsse des Bundestages und der Wiener Ministerialkonferenz hinsichtlich Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten; Bü 602: Maßnahmen hinsichtlich des Besuchs der Universitäten in der Schweiz; Beaufsichtigung der reisenden Studenten, Post- und Extrapostreisenden 1833-1843, 1863-1865; Bü 1262: Einbringung von Anträgen auf Festsetzung gleichzeitiger akademischer Ferien in den Bundesstaaten mit Universitäten und Stellungnahmen dazu 1829-1845; Bü 1252: Empfehlungen der preußischen Regierung zur genauen Beachtung des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 betr. die deutschen Universitäten anlässlich des Vorfalls in Schwetzingen [...] s.d.; Bü 1245: Untersuchung der staatsverbrecherischen geheimen Verbindungen von Studenten v.a. aus Tübingen und anderen Personen 1824-1843; Bü 1263: Benachrichtigung der preußischen Regierung von der Form der akademischen Zeugnisse für Studenten, die von der Universität abgehen 1824; Bü 1257: Erteilung von Auskünften an die österreichische Regierung über österreichische Studenten, u.a. über nichtkatholische Studenten 1830-1832; Bü 1258: Mitteilung der gegenwärtig in Tübingen studierenden preußischen Untertanen an die preußische Regierung 1824; E 9, Bü 114, 115: Department des Innern: Universität [I] / II, 1823ff.; Bü 22: Vereinigung deutscher Staaten zur Begegnung der schädlichen Tendenzen und das deutsche Universitätswesen überhaupt s.d.

¹¹⁵⁶ Irmela Bauer Klöden / Johannes Michael Wischnath (Bearb.): Inventar zu den Altbeständen des 15. bis 19. Jahrhunderts (=Universitätsarchiv Tübingen. Bestandsrepertorium 1-86). Tübingen 2011; Irmela [Bauer] Klöden / Helga Sieber (Bearb.): Akademische Disziplinarkommission (1810-1831) (=Universitätsarchiv Tübingen. Bestandsrepertorium 166). Tübingen 2000.

¹¹⁵⁷ Oelschlägel: Hochschulpolitik, passim.

2. wenn er die Achtung und das Vertrauen der Personen, auf deren Thun und Treiben er einwirken soll, genießt. Achtung und Vertrauen aber wird an einer deutschen Universität immer nur ein Mann finden, der nicht bloß vielseitige wissenschaftliche Bildung und wissenschaftlichen Geist, sondern auch einen von allen egoistischen Triebfedern reinen guten Charakter besitzt und mit demselben die erforderliche Amtsklugheit verbindet.¹¹⁵⁸

Um diese Quelle nochmals zusammenzufassen: Der Kanzler ist ausdrücklich kein Vorstand oder Oberhaupt der Universität, sondern besteht „neben“ den Universitätsorganen. Dies verwundert, da beispielsweise die bayerischen und preußischen Hof- und Staatshandbücher die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten immer an erster Stelle nannten.¹¹⁵⁹ Darüber hinaus sollte der Regierungsbevollmächtigte eine hohe wissenschaftliche Ausbildung vorweisen. Damit versuchte man zum einen ‚Kleinkriege‘ wie in Landshut, aber auch Minderwertigkeitsgefühle wie bei Ministerialkommissär Braunmühl gegenüber hochrangigen Professoren zu vermeiden.¹¹⁶⁰ Außerdem sollte der zukünftige Kanzler einen persönlichen Umgang sowohl mit Hochschullehrern als auch mit Studierenden pflegen — vor allem Letzteres verwundert, da gerade das Beispiel Sepp in München sehr fragwürdig war.¹¹⁶¹ Betrachtet man allein diese Quelle, so erhält man klare Anzeichen für eine liberale württembergische Universitätspolitik. Weitergehender Recherche bedürfte es, um Rückwirkungen der jeweiligen Regierungsmaximen des Landesherrn auf die Umsetzung des Universitätsgesetzes festzustellen.¹¹⁶² Hier konnten sowohl für Bayern als auch für Preußen eindeutige Zusammenhänge hergestellt werden.

Für die Situation in Baden und den beiden Universitäten Freiburg und Heidelberg bieten die Akten des Generallandesarchivs weitere Aufschlüsse: Der Pertinenzbestand Universität Heidelberg (205) bietet Akten verschiedener staatlicher Provenienz, der Bestand Staatsministerium (233) bietet Einblicke in die sowohl innen- als auch außenpolitischen Implikationen und der Bestand Kultusministerium (235) enthält Teile der Akten des Regierungsbevollmächtigten an der Universität Heidelberg.¹¹⁶³

¹¹⁵⁸ Pro Memoria [Paraphe nicht leserlich], 5.10.1835 (Ausf.), HStAS, E 11, Bü 62.

¹¹⁵⁹ Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern (1840), S. 367; Handbuch über den Königlich-Preußischen Hof und Staat (1821), S. 85.

¹¹⁶⁰ Schmidt: Landshut, S. 214; BayHStA, MInn 23915.

¹¹⁶¹ [Sepp]: Bild, S. 90.

¹¹⁶² Zum Einstieg in die württembergische Landesgeschichte vgl. e.g. Bernhard Mann: Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806-1918 (=Regionalgeschichte — fundiert und kompakt). Leinfelden-Echterdingen 2006, S. 80-134; ferner Reinhold Weber / Hans-Georg Wehling: Geschichte Baden-Württembergs (=Beck'sche Reihe 2601). München 2012, S. 53-64.

¹¹⁶³ GLAK 205/606: Den Curator der Universität Heidelberg, dessen Verhältnisse zu den akademischen Behörden und übrigen Verhältnisse desselben, dessen Instruction 1819-1823; 205/831: Die Pässe

7.2 Schlussbetrachtung

Deutsche Universitätspolitik im Vormärz zwischen Zentralismus, ›Transstaatlichkeit‹ und »Eigenstaatlichkeitsideologien« (1815/19-1848). Bereits in der konstituierenden Sitzung des Bundestages im November 1816 erreichten die Universitäten mit der Rede des Präsidentschleissers Buol-Schauenstein die Bühne der Bundespolitik. Zu diesem Zeitpunkt war sowohl offen, welchen Stellenwert die Universitätspolitik im Gefüge des Deutschen Bundes einnehmen, als auch in welche Richtung sie sich entwickeln würde. In der ideologisch eingefärbten Sichtweise der ‚steuerungskompetenten‘ Staaten (P. Burg) Österreich und Preußen machten das Wartburgfest von 1817 und der Kotzebue-Mord von 1819 die ‚Denkmäler deutscher Entwicklung‘ (Buol-Schauenstein: 1816) jedoch zu ‚gebrechlichen Lehranstalten‘ (Karlsbader Beschlüsse: 1819). Zu einem integralen Bestandteil der Bundespolitik wurden die Universitäten aber nicht, vielmehr im Gegenteil: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 und die Sechzig Artikel von 1834 mussten zwar jeweils verlängert werden und dies war anders als bislang vermutet nicht unumstritten. Darüber hinaus beschäftigte sich der Bundestag allerdings nur äußerst sporadisch mit den Lehren über Bundesrecht, einer Vereinheitlichung der Semesterferien und Zeugnisgebühren sowie den Reisen der Studierenden. Schon die Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 beispielsweise beschäftigten sich mit dem Universitätswesen überhaupt nicht mehr. Der Untersuchungsgegenstand zeigt für die Bundesgeschichte insbesondere auf, dass das Bundesgeschehen nicht nur auf der supra-staatlichen Ebene beim Deutschen Bundestag in Frankfurt, sondern auch auf den Ebenen der transstaatlichen Zusammenarbeit und des einzelstaatlichen Handelns stattfand. Diese Aktionsfelder bildeten hierbei ein unauflösliches Dreieck aus Bundesinnenpolitik, Bundesnationalpolitik sowie Bundesverfassungspolitik.

der reisenden Studierenden 1822-1826; 205/1232: Acta, das mit auswärtigen Universitäten abgeschlossene Cartel betr. 1810-1815; 233/2557: Die auf badischen Universitäten und Lehranstalten nicht zu duldenden Ausländer, welche aus auswärtigen Universitäten relegiert wurden 1827; 233/2558: Die Einführung gleichzeitiger Ferien auf den deutschen Universitäten behufs der Erreichung einer besseren Controlle über die unstät herumreisenden Studenten 1829-1836; 233/2559: Gemeinschaftliche Maßregeln hinsichtlich der Disziplin auf den Universitäten 1831-1832; 233/10338: Gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten 1834-1878/1922; 233/14680: Nachweisung über den Austausch der Universitäts-Programme 1840-1870; 233/30001: Die Ministerkonferenz in deutschen Bundesangelegenheiten zu Wien 1833-1849; 233/33410: Die Artikel 42 bis 56 des Schlußprotokolls der Wiener Cabinettskonferenzen in Bezug auf Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten 1834-1835; 233/33457: Das Curatel-Amt bey der Universität Freyburg 1832-1851; 235/641: Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg s.d., Zensur betr.; 235/654: Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg, die immatrikulierten Stud. betr. s.d.; 235/655: Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg, polizeiliche Anordnungen betr. s.d.; 235/675: Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg, den Dr. Stringaß betr. [1819].

Vor dem Hintergrund teilweise noch immer tradierter Klischees des Vormärz als einer Zeit der tollwütigen Demagogenverfolger wird die *Bundesinnenpolitik* auch heute noch auf den Aspekt der Sicherheitspolitik reduziert. Dabei war die Universitätspolitik, welche im Rahmen dieser Arbeit auch der Innenpolitik zugeordnet wird, bei Weitem nicht ausnahmslos repressiv. Es ist zwar unbestritten, dass die Karlsbader Beschlüsse und die Sechzig Artikel sowie deren jeweilige Umsetzung einen integralen Teil der Universitätspolitik der Zeit ausmachten. Mit den leider unterm Strich wenig erfolgreichen Versuchen einer Homogenisierung der Semesterferien, der Zeugnisgebühren sowie der Passvorschriften beschritt der Bundestag allerdings auch das Feld einer „konstruktiven Bundesinnenpolitik“ (W. Siemann). Bei einer quantitativen Analyse der Bundestagsverhandlungen übertrumpft dieses im Ergebnis die repressiven Elemente sogar mit Abstand. Aber auch die Universitätspolitik der Einzelstaaten konnte mehr von Progressivität als Repressivität geprägt sein: Dies legen eindrucksvoll die faktische Außerkraftsetzung der Karlsbader Beschlüsse in Bayern in den Jahren 1825/26 bis 1830/32, ein progressives Stellenprofil für den Kanzler der Universität Tübingen aus dem Jahre 1835 oder Überlegungen der preußischen Zentralverwaltung zur Abschaffung der Regierungsbevollmächtigten aus dem Jahre 1840 dar.

Die formale und materiale Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben war heterogen. Bayern hatte bei der landesrechtlichen Publikation der Karlsbader Beschlüsse seine Souveränität und dadurch wohl eher beiläufig auch seine Liberalität verteidigt. Folglich zeichnete sich die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse vor Ort entgegen bislang anerkannter Meinungen eben nicht durch ein ›bairisches Laissez-faire‹ aus — denn alle drei bayerischen Landesuniversitäten erhielten hauptamtliche Regierungsbevollmächtigte. Der Regierungsantritt Ludwigs I. brachte zwar insofern eine gewollte Wende in dieser Politik, als die Ministerialkommissionen 1825/26 nun den viel beschäftigten Regierungspräsidenten zur nebenamtlichen Wahrnehmung übertragen wurden und dies einer faktischen Außerkraftsetzung des Universitätsgesetzes gleichkam. Mit der ‚konservativen Wende‘ des Monarchen 1830/32 ging allerdings wieder eine Stärkung der Position und Befugnisse der Regierungsbevollmächtigten einher. Aber auch in formaler Hinsicht fühlte sich das Königreich nicht an die Buchstaben des Universitätsgesetzes gebunden. Für die Würzburger Eputation 1832 ist eine Mitwirkung des Ministerialkommissärs anders als bundesrechtlich vorgeschrieben nicht feststellbar, er wurde über die Entfernung der Professoren sogar erst nach der königlichen Entscheidung informiert. Phänomenal ist die Erkenntnis, dass

Österreich als Initiator beider Beschlüsse sowohl die Karlsbader Beschlüsse als auch die Sechzig Artikel nicht umsetzte, da bestehende Vorschriften weitreichender gewesen seien. Preußen setzte zwar das Universitätsgesetz nicht nur in seinem bundeszugehörigen Gebiet, sondern auch an der ostpreußischen Universität Königsberg in Kraft. Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1840 stellte es allerdings Überlegungen zu einer Aufhebung der Regierungsbevollmächtigten oder zumindest einer massiven Einschränkung ihrer Befugnisse an.

Einflussnahmen des Bundes auf die Durchsetzung einer repressiven Innenpolitik sind nur indirekt feststellbar. Beispielsweise übte die Zentraluntersuchungskommission auf den erwiesenen liberalen Erlanger Ministerialkommissär Freudel eine Art »verdeckter Bundesexekution« aus und veranlasste diesen zu einem verschärften Vorgehen gegen Studierende. Die Beschlüsse der Bundesversammlung 1832 wegen der Hochschullehrer um den Freiburger Professor Duttlinger hatten dezidiert presse- und keine universitätspolitischen Gründe. Dementsprechend war die Repression auch nicht grenzenlos. In den 1820er Jahren erfasste zwar die Zentraluntersuchungskommission nach Art eines »universitätspolizeilichen Zentralregisters« die Namen politisch verdächtiger Hochschullehrer und Studenten. In Bayern klassifizierten die Ministerialkommissäre der drei Landesuniversitäten München, Erlangen und Würzburg aber sowohl die Professoren als auch die politisch ex officio verdächtigen Privatdozenten in der Regel als politisch unbedenklich. Die Nürnberger Ministerialkommission wusste nur zu beklagen, dass die Hochschullehrer zu wenig Propaganda für das bestehende System verbreiten würden. Aber auch diese Einordnungen waren nicht der Willkür der Ministerialkommissäre überlassen, wie ein aus Erlangen überliefertes Zwölf-Punkte-Raster des bayerischen Innenministeriums zur Beurteilung der Hochschullehrer belegt. Anders als sein Landshuter Amtsvorgänger Günther zeichnete sich der ab 1832 amtierende Münchener Ministerialkommissär Braunmühl sogar durch einen ausgeprägten Respekt gegenüber Universität und Professoren aus.

Das Thema ermöglicht es allerdings auch, die Dimension des Nationalen in den Blick zu nehmen und zu fragen, inwiefern eine aktive *Bundesnationalpolitik* stattfand. Es gab ein nationales Bewusstsein der staatlichen Eliten, da beispielsweise in Bundestagsverhandlungen stets von der deutschen Nation die Rede war und deren Existenz somit nicht verleugnet wurde. Verbindet man diese grundsätzliche Bejahung einer Deutschen Nation mit der andauernden Verteidigung der bestehenden Ordnung, gewinnt der Deutsche Bund

durchaus den Charakter eines »nationalen Notsubstituts«. Bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts etablierten mehrere Hochschulen die Universitätskartelle als universitätsrechtliches Instrument, womit sich einzelne Universitäten verpflichteten, weggewiesene Studierende wechselseitig mitzuteilen sowie gewisse akademische Rechtssätze anzuerkennen. Bereits zu dieser Zeit fällt aber auf, dass das nicht reichsangehörige preußische Königsberg diesen Kartellen beigetreten war, während Österreich seinen reichs- bzw. später bundeszugehörigen Hochschulen eine Beteiligung 1823 endgültig untersagt hatte. Diese Mitteilungen erfolgten erstmals direkt im transstaatlichen Raum und ohne den damals üblichen diplomatischen Dienstweg. Wenn man das durch die zahlreichen einzelnen Kartellverträge entstandene Netzwerk betrachtet, ist von einem »Polizeiverbund der Universitäten in Deutschland« auszugehen. Seine Aktivitäten nahmen nach den napoleonischen Wirren flächendeckenden Charakter an, weshalb sie sehr bald zum universitätspolizeilichen Standardrepertoire gehörten. Nach den Wiener Ministerialkonferenzen kam auch schon das Ende dieses »Polizeiverbundes«, da 1836 seine Aufgaben den Regierungsbevollmächtigten übertragen wurden.

Aber auch die Regierungsbevollmächtigten hatten zuvor direkt zusammengearbeitet, wie verschiedene Beispiele zeigen. Die Form der Kooperation reichte hierbei von direkter Kommunikation, über persönliche Treffen bis hin zum Informationsaustausch. Eine weitere Art transstaatlicher, also direkter Zusammenarbeit der Universitäten ist mit dem literarischen Austauschverein überliefert. Hierbei handelte es sich um eine körperschaftliche Vereinigung deutscher, europäischer und sogar überseeischer Universitäten, mit dem Ziel sich akademische Schriften wechselseitig mitzuteilen. Für die Zusammenarbeit der Regierungsbevollmächtigten bildete das Jahr 1834 einen Wendepunkt. Versuchte Österreich auf den Wiener Ministerialkonferenzen noch eine Konferenz der Regierungsbevollmächtigten als transstaatliches Organ zu etablieren, blieb von den Vorschlägen letztlich nur noch die Pflicht zur Überwachung der Universitätskartelle. Ab 1836 wurde auf preußischen Vorstoß die Aufgabe wechselseitiger Mitteilungen entlassener Studierender den Universitäten entzogen und den Regierungsbevollmächtigten übertragen. Hierbei bietet es sich an, wegen des einzelstaatlichen Charakters der Ämter das Drei-Ebenen-Modell um die Kommunikation auf der einzelstaatlichen Ebene zu erweitern. Außerdem ist eine »diagonale Politikverflechtung« für ebenenübergreifende Kommunikation anzunehmen, da Begriffe wie horizontale oder vertikale Politikverflechtung hier an ihre Grenzen kommen.

Das Beispiel München zeigt, dass die erwiesenen direkte Kommunikation der Regierungsbevollmächtigten eine beinahe flächendeckende horizontale Politikverflechtung etablierte. Wie bei den Universitätskartellen scherten die österreichischen Universitäten aus, und nahmen an dem Netzwerk der direkten Mitteilung von Hochschulen entfernter Studierender nicht teil. Es konnte allerdings bewiesen werden, dass diese Informationen die österreichischen Universitäten über den bürokratischen Umweg von Staatskanzlei und Studienhofkommission doch erreichten. Die deutschen Universitäten schienen allerdings von einem Desinteresse Österreichs an diesen Informationen auszugehen, da die der Studienhofkommission mitgeteilten Wegweisungen von Studierenden im Jahresschnitt gerade die Hälfte der Münchner Zahlen erreichen. Das nicht bundeszugehörige Königsberg nahm an dieser horizontalen Politikverflechtung allerdings teil. Eine diagonale Politikverflechtung bestand beispielsweise durch die Kommunikation der einzelstaatlichen Regierungsbevollmächtigten mit der suprastaatlichen Bundeszentralbehörde. Paradoxierteilweise führte die Übernahme der Universitätskartelle durch die Regierungsbevollmächtigten zu einer Abnahme der Zahl der wechselseitigen Mitteilungen. Ferner war dieses Netzwerk nicht lückenlos, wie das Beispiel des Leipziger Regierungsbevollmächtigten zeigte, der erst 1844 Kontakte zu allen Universitäten vermelden konnte. Ein jahresweiser Vergleich der in München und Leipzig eingegangenen Mitteilungen zeigt ferner eine Differenz um einen Faktor von bis zu 1,5. Auch der Bonner Regierungsbevollmächtigte Rehfuß wies in einer Übersicht aus dem Jahre 1839 penibel genau nach, welche deutschen Universitäten ihre Mitteilungspflichten bislang schuldig geblieben waren. Es war zwar ein erster Schritt in Richtung einer »transstaatlichen Bundesuniversitätspolizei« getan, wegen der Lückenhaftigkeit des Netzwerkes kann von einer fundierten polizeilichen Arbeit allerdings keine Rede sein. Ferner waren konzertierte Aktionen universitätspolizeilicher Stellen nicht feststellbar. Interdependenzen britischer und hannoveranischer Universitätspolitik wurden nicht näher untersucht, da das Beispiel Königreich Hannover mit der Universität Göttingen weder in der Literatur, noch in den online verfügbaren Findmitteln klare Indikationen lieferte. Daher konnten auch Überlegungen, die Bundesstaaten mit außerdeutschen Landesherren aus dem Konzept des Dritten Deutschlands herauszulösen und als »Viertes Deutschland« zusammenzufassen abschließend weder bekräftigt, noch verworfen werden. Hierzu wären eingehende Recherchen auf anderen Politikfeldern erforderlich.

Am Beispiel der Universitätspolitik zeichnete sich eine *Bundesverfassungspolitik* durch keine besondere Effizienz aus. Zwar setzte der Bundestag nach dem Kotzebue-Mord 1819

die ›Erste Universitätskommission‹ ein, die offensichtlich ohne Protokollführung und ohne vorgegeben Geschäftsgang auf Grundlage einzelstaatlicher Normen über Maßnahmen zur verstärkten Kontrolle der Universitäten beriet. Ihr Bericht wurde allerdings nicht der Bundesversammlung, sondern nur den Karlsbader Konferenzen vorgelegt. Die ›Zweite Universitätskommission‹ wurde 1831 einberufen, nachdem Unruhen an der Universität Göttingen die Staaten in Aufruhr versetzt hatten und das Königreich Hannover Vorschläge zur Verschärfung des Universitätswesens eingereicht hatte. Sie arbeitete nach dem Muster ihrer Vorgängerin, wobei ihr Abschlussbericht beispielsweise um die liberalen Ansichten Sachsen-Weimar-Eisenachs gekürzt wurde und die Bundesversammlung nicht erreichte. Nach Art einer ›Dritten Universitätskommission‹ arbeitete auf dem Universitätssektor die 1833 errichtete Bundeszentralbehörde: Auch sie sammelte die universitätsrechtlichen Vorschriften der Einzelstaaten und empfahl der Bundesversammlung die geeignetsten zur Umsetzung in Bundesrecht. Sie wurde auch als Untersuchungsbehörde tätig und konnte so das Bild einer weit vernetzten Verschwörung zeichnen.

Die mangelnde Effizienz des Verfassungsrechts des Deutschen Bundes brachte es mit sich, dass sich im „Verfassungsgeschehen“ (E. R. Huber) Elemente außerhalb der formalen Verfassung bildeten. So waren es sowohl 1819 als auch 1834 bundesrechtlich nicht vorgesehene Ministerialkonferenzen, die das Bundesuniversitätsgesetz und die Sechzig Artikel beschlossen hatten und der Bundesversammlung unter jeweils höchst fragwürdigen Umständen nur noch zum ‚Abnicken‘ vorlegten. Das bei den Karlsbader Beschlüssen angewandte „höchst fragwürdige Eilverfahren“ (Th. Nipperdey) ist von der Forschung bereits ausführlich untersucht und gewertet worden. Aber auch im Vorfeld der Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 sowie danach kam es zu mehr als zweifelhaften Praktiken der Geheimdiplomatie. Eine bislang unbekannte Form einer ›verdeckten Steuerungskompetenz‹ Österreichs gegenüber den weiteren Universitätsstaaten konnte für das Jahr 1831 nachgewiesen werden. Denn hinter Vorschlägen zur Verschärfung des Universitätswesens, die das wegen Unruhen an der Universität Göttingen diplomatisch unter Druck geratene Königreich Hannover eingereicht hatte, steckte in Wirklichkeit Österreich. Metternich konnte somit auf die weiteren Universitätsstaaten Einfluss ausüben, ohne dass diese sich dessen überhaupt bewusst gewesen wären. Auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 waren die Universitäten wieder teil der Diskussion, wobei zwei österreichische Memoranden eine gänzliche Reorganisation des Universitätswesens des Deutschen Bundes vorschlugen. Hierbei sollten entweder eine Konferenz der Regie-

rungsbevollmächtigten an den Universitäten oder eine von der Bundesversammlung einzusetzende Generalkommission weitreichende Vorschläge erarbeiten. Der Vorschlag der Kommission an das Plenum erregte ‚lebhaften Widerstand‘ und dies, obwohl die österreichischen Überlegungen sich dort nicht mehr wiederfanden. Die Befristung auf sechs Jahre ermöglichte schließlich Staaten wie Bayern die Zustimmung, womit eine behutsame Vereinheitlichung des Universitätswesens im Sinne einer Rahmengesetzgebung beschlossene Sache war. Für die Erhebung von Teilen der Beschlüsse zu Bundesrecht bediente man sich des Berichts der ›Zweiten Universitätskommission‹, der seinen Weg zur Bundesversammlung noch immer nicht gefunden hatte. Er wurde schlichtweg umgeschrieben, mit den Beschlüssen der Wiener Ministerialkonferenzen bestückt, die zu Bundesrecht erhoben werden sollten und dann der Bundesversammlung zur Verabschiedung vorgelegt. In den 1840er Jahren beriet der Bundestag über die Verlängerung der Sechzig Artikel. Hierbei fällt auf, dass souveränitätspolitische Frontstellungen der Vergangenheit angehörten, da vor dem Hintergrund der 1840 unterbliebenen förmlichen Verlängerung selbst Bayern von einer stillschweigenden Verlängerung der Artikel ausging.

Der Anteil der *Einzelstaaten* an der Universitätspolitik im Vormärz und somit auch dem diesbezüglichen ‚Verfassungsgeschehen‘ ist als sehr hoch einzuschätzen. Denn der ‚landesherrliche Bevollmächtigte‘ war wegen des Charakters einer Einrichtung des Landes auf bundesrechtlicher Grundlage eine Form der Auftragsverwaltung des Bundes durch den Einzelstaat. Protokollarisch rangierten sowohl die bayerischen, als auch die preußischen Amtsinhaber an der Spitze der Universität, wobei die bayerischen Ministerialkommissäre insbesondere in den frühen 1820er Jahren über ein hohes Gehalt und einen stattlichen Etat verfügten. Insbesondere der Landshuter Ministerialkommissär Karl von Günther und sein Münchner Nachfolger Anton von Braunmühl übten ferner einen nachweislichen Einfluss auf die bayerische Bildungspolitik aus. In Landshut kam es sehr bald zu einem hochschulpolitischen ‚Kleinkrieg‘: Der Ministerialkommissär ergriff Partei für nachlässige Studierende, griff in innerprofessorale Auseinandersetzungen ein und berichtete beim Ministerium sogar über einen ‚gesetzlosen‘ Zustand an der Universität. In Erlangen beschränkte Ministerialkommissär Freudel die Eingriffe in die Autonomie der Universität aber auf das Notwendigste, weshalb ihm zum Ende seiner Amtszeit 1826 auch die Ehrendoktorwürde verliehen wurde. In Würzburg stechen hochschulpädagogische Überlegungen hervor, da der dortige Ministerialkommissär beim Ministerium die regelrecht inflationäre Vergabe sehr guter und ausgezeichneten Noten bemängelte. Nach der Thronbe-

steigerung Ludwigs I. wurden die Ministerialkommissionen an allen drei Landesuniversitäten nebenamtlich von den Regierungspräsidenten wahrgenommen. Auch wenn sich diese weiterer Beamter bedienten, wirkten sich die Karlsbader Beschlüsse in den Jahren 1825/26 bis 1830/1832 nachweislich außerordentlich unempfindlich aus. Nach der konservativen Wende Ludwigs I. erhielten die Universitäten München und Würzburg wieder proaktiv tätige Ministerialkommissäre.

Bei der Überwachung der Studierenden standen in Bayern mit Listenführung, Strafprüfungen, Immatrikulationsüberwachung und Verweisungen zahlreiche Mittel zur Verfügung. Während in Landshut noch von einer unpolitischen Grundstimmung Studierender auszugehen war, kam es in München zu einer sukzessiven Erhitzung der Gemüter. Auch wenn die Weihnachtsunruhen des Jahres 1830 eine massive Überreaktion der Obrigkeit prägte, leiteten sie wie im Verhältnis zu den Dozenten den Übergang zu einem grundsätzlichen Misstrauen gegen die Studierendenschaft ein. Mit Anton von Braunmühl wurde daher ein Mann Ministerialkommissär in München, der bereits als Landshuter Stadtkommissär die Studierenden gejagt hatte. Wegen seiner Forderungen nach einer Verschärfung studien- und disziplinarrechtlicher Vorschriften und nicht zuletzt seiner erklärten Abneigung studentischer Freiheiten blieb er der studentengeschichtlichen Geschichtsschreibung dezidiert negativ in Erinnerung. Über die genaue Ausführung der Studierendenkontrolle sind wir über in Erlangen durchgeführte Strafprüfungen am besten unterrichtet. Es handelte sich um wegen politischer Verfehlungen oder mangelnden Studienfleißes begründete Fachprüfungen, die ein Teil- oder Spezialgebiet abdecken und von einem oder mehreren Dozenten abgenommen wurden. Ihre Gesamtzahl und die Zahl der politisch motivierten Strafprüfungen brachen kurz nach der Einführung im Jahre 1833 massiv ein und wurde vor allem in Würzburg sehr zurückhaltend eingesetzt. In den Jahren 1847/48 steuerte das Königreich bereits mit festem Kurs auf eine Revolution zu, wobei die Universität und ihre Studierenden hierbei eine besondere Rolle spielten. Denn die Demarkationslinie zwischen Montez-Freunden und Montez-Feinden verlief mitten durch die Hochschule. Nachdem Ministerialkommissär Braunmühl über die nun folgenden studentischen Unruhen gestürzt war, läutete sein Nachfolger Theodor von Zwehl ein liberales Amtsverständnis ein. Er unterhielt mit einem zu überwachenden Dozenten freundschaftliche Bande und verhalf ab 1848 auch den Studierenden zu ihren Interessen, nachdem sie sich zuvor als Stütze des Systems erwiesen hatten.

Der Bundestag hob am 2. April 1848 die Karlsbader Beschlüsse auf, wobei der Antrag sogar eine anderslautende Beschlussempfehlung der Maßregelkommission unterdrückte, weil die Frage, ob diese Bundesbeschlüsse aufzuheben sein,

von allen Seiten bejaht ward, da dieselben nicht nur besondern Zeitverhältnissen, und Zeitansichten ihre Entstehung verdanken und mit den jetzigen in offenbarem Widerspruch stehen, also antiquirt sind, sodann die Aufhebung durch die Erklärungen und Zusicherungen der einzelnen Bundesregierungen schon factisch geschehen ist, es sich also nur noch um die Form, nicht um das Wesen handelt.

(Protokolle der Bundesversammlung Jg. 1848, 27. Sitzung v. 2. April 1848, § 214: Antrag der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze)

Die Lektüre lies sicher nicht unerkannt, dass die Arbeit eine Reihe im Internet publizierter Beiträge heranzieht. Hierbei ist besonders die studentische Provenienz einiger Artikel zu betrachten. Grundlegend und einführend zu Studentischem Publizieren vgl. die Aufsatzsammlung von Andreas C. Hofmann: Studieren und Publizieren. Beiträge aus Theorie und Praxis zu einer modernen Form von Wissenschaftskommunikation, hrsg. v. Leila Bargmann / Ioannis Charalambakis (=aventinus collectanea. Schriftensammlung der Studentischen Publikationsplattform Geschichte). München u.a. 2015-03-31, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/gg9to>. Denn Studentisches Publizieren ist als *Wissenschaftskommunikation 3.0* gleichermaßen vertikale Erweiterung des Wissenschaftsdialogs auf Studierende und lernerzentriertes *E-Learning 3.0*. Hierzu Andreas C. Hofmann: Wissenschaftskommunikation 3.0 — ein Plädoyer für eine vertikale Erweiterung des Wissenschaftsdialogs auf Studierende, in: L.I.S.A. Das Wissenschaftsportale der Gerda-Henkel-Stiftung [14.08.2013], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/j480h>; Ders.: Wissenschaftskommunikation 3.0 — eine Synthese von eLearning 3.0 und Web 3.0 zur Einbindung Studierender in den Wissenschaftsbetrieb, in: pedocs. Dokumentenserver des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung [14.04.2015], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/lw3vn>. Es ist auch zu konstatieren, dass begutachtete studentische Beiträge einen perspektivischen Mehrwert für die Wissenschaft produzieren können. Wissenschaftstheoretische Ansätze bei Andreas C. Hofmann: Interview: Generation Internet stürmt den Elfenbeinturm, zweitpubl. v.: Forum. Zeitschrift der StipendiatInnen der Friedrich-Ebert-Stiftung Nr. 2/2010, epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/7tj09>. Eine aktuelle Synthese bei Andreas C. Hofmann / Ioannis Charalambakis: Wissen und Kommunizieren. Zehn Jahre 'Studentisches Publizieren' in den Geschichtswissenschaften — und (k)ein Ende?, in: aventinus finalia [07.05.2015], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/94lnp>. Sei dies an einem Ort ‚konventioneller Wissenschaftskommunikation‘ der Aufruf an die Wissenschaft, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Wissenschaftsorganisatorische Überlegen finden sich bei Andreas C. Hofmann: Wissenschaftstheorie, Wissenschaftspolitik und die Gründung eines "Instituts für Studentisches Publizieren" — einige Überlegungen, in: L.I.S.A. Das Wissenschaftsportale der Gerda-Henkel-Stiftung [21.01.2013], epubl. <http://www.andreashofmann.eu/link/tcm8>.

A. DOKUMENTENANHANG

A.1 Instruktionen für die außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten in Bayern^a

§. 1. Die Obliegenheiten der außerordentlichen Ministerial-Commissäre an den Universitäten sind bereits durch den provisorischen Beschluß des deutschen Bundestages [...] im Allgemeinen bezeichnet, und dieser provisorische Beschluß bildet demnach die Grundlage ihrer Instruction.

§. 2. Hiernach führen dieselben die unmittelbare obere Aufsicht darüber, daß die bestehenden Universitäts-Gesetze und Disziplinarvorschriften genau beobachtet und streng vollzogen werden.

§. 3. Sie haben daher: Rücksichtlich der Aufnahme der academischen Candidaten darauf zu sehen und sich auf die zuverlässigste Weiße zu überzeugen:

- a. daß sich an dem Sitze der Universitäten, unter dem scheinbaren, oder ganz verdichtem Vorwande des Studiums, keine müssigen und sonst verdächtigen Menschen aufhalten; daß deshalb
- b. vor Ausstellung der Aufenthalts-Card und Matrikelscheine die [...] Vorbedingungen sorgfältig untersucht, hierbei die größte Vorsicht [...] angewendet, und über die diebstahl-sigen Ausfertigungen genaue Verzeichnisse angelegt und ununterbrochen fortgeführt;
- c. daß keine Studierende, ohne gültiges und befriedigendes Zeugnis über ihr vorher gegangenes sittliches Betragen [oder] solche Candidaten aufgenommen und geduldet werden, welche von einer anderen Studien Anstalt oder Universität verwiesen worden sind oder um dieser Verweisung zu entgehen, sich selbst entfernt haben.

§. 4. Die akademischen Studien selbst anbelangend werden sich zwar die außerordentlichen Ministerialkommissäre aller unmittelbaren Einmischungen in die Lehrmethoden gänzlich enthalten, und den freien Gang der Wissenschaft auf keine Weise stören; jedoch sind sie verbunden, zu wachen, daß die öffentlichen und Privatvorträge nicht einen Geist annehmen, welcher der künftigen Bestimmung der Studierenden zuwiderläuft; daß die öffentlichen Lehrer nicht von ihren Pflichten abweichen oder die Grenzen ihres Berufs überschreiten; daß sie nicht den rechtmäßigen Einfluß auf die Gemüther der Jugend mißbrau-

^a Instruktionen für die außerordentlichen Ministerialkommissäre an den Universitäten in Bayern, 11.11.1819, UAM, C I 4 [gekürzt].

chen, und daß sie nicht verderbliche, der öffentlichen Ruhe und Ordnung schädliche, oder die Grundlage der Monarchie und der bestehenden Staatsverfassung und Einrichtung, sowie der Religion und Moralität untergrabende Lehren verbreiten.

§. 5. Außerdem sollen sich die Ministerial Commissäre angelegen seyn lassen, die Gesamtheit der Studierenden auch in Ansehung ihres Fleißes zu beobachten, und zu sorgen, daß [...] die Endprüfungen gründlich gehalten, und die Semestral-Zeugnisse und Absolutorien mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit ausgefertigt werden.

§. 6. Dem Betragen der Studierenden sollen die Ministerial Commissäre nicht minder ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und alles dasjenige zu befördern suchen, was zur Belebung und Erhaltung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes dienlich seyn kann.

§. 7. Sie haben auch darauf zu achten, daß die Kost- und Wohnhäuser der sorgfältigsten Auswahl und Aufsicht unterworfen, und daß diejenigen unter denselben, welche entweder den guten Sitten erwiesener Maßen nachtheilig sind, oder zur Verführung Gelegenheit geben könnten, den Studierenden verschloßen bleiben.

§. 8. Ueber die Handhabung der Polizey und Disziplin gegen die Studierenden gebührt dem Ministerial Commissär die unmittelbare Oberinspektion, mit der Befugnis und Obliegenheit, die unnachsichtliche Vollziehung der Gesetze rücksichtlich der Polizey-Uebertretungen überhaupt, dann imbesonderen rücksichtlich der Beobachtung der Polizeystunden, der [...] Spiel und Trinkgelage, der muthwilligen Schuldenmacherey, [...] der Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens u.s.w. durch alle zweckmäßigen Mittel einzuleiten und zu sichern.

§. 9. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird ihnen in Ansehung der Duelle und aller geheimen, nicht autorisierten Verbindungen [...] zur ungelegentlichen Pflicht gemacht. Sie haben die dießfallsigen Verordnungen in ihrer ganzen Kraft aufrecht zu erhalten, und imbesonderen auch dahin zu wirken, daß alle auf solche Verbindungen hinweisende äußerliche Anbringungen abgestellt werden und daß die Studierenden überhaupt sich aller besonderen Kleider Trachten enthalten, welche bey der gebildeten Klasse nicht hergebracht sind.

§. 10. Was [...] die äußere Stellung und formelle Geschäftsführung der Ministerialkommis-säre betrifft; so stehen dieselben in allen durch die vorgehenden Bestimmungen ihnen übertragenen Verrichtungen unmittelbar unter dem königlichen Staatsministerium des Innern, an welches sie zu berichten, und von welchem sie ihre Befehle zu erhalten haben.

§. 11. Wenn der Fall nothwendiger Communication mit anderen Stellen eintritt, so geschieht diese Communication an die Kreisoberbehörden in Form von Anschreiben, und an die Unterbehörden in Form von Aufträgen, und sämtliche Stellen werden angewiesen, den von dem Ministerialkommissären innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Verfügungen, auf Ansinnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren [...].

§. 12. Die Directorien der Universitätspolizey sind in [...] ihren durch die Verordnung vom 15. September v. J. bezeichneten Befugnissen und Obliegenheiten den Ministerialkommissären ausschließend untergeordnet, den Letzteren gebührt daher

- a. die Leitung der dem besagten Directorium übertragenen Funktionen
- b. die Entscheidung der gegen die Verfügungen desselben sich ergebenden Beschwerden
- c. die Entscheidung in den durch die eben angeführte Verordnung §.§. VI. VII. VIII. benannten Fällen, so wie in anderen bisher der Kompetenz der höheren Kreisstellen vorbehaltenen Fällen.

§. 13. Die Vorstände der Directorien der Universitätspolizey sind schuldig, den Ministerialkommissären, in dem von denselben bestimmten Stunden, tägliche Meldung, und bei außerordentlichen Ereignissen augenblickliche Anzeige zu machen, die Anweisungen derselben zu erhalten, und auf das Genaueste zu vollziehen.

§. 14. Überdies sind die Ministerialkommissäre noch besonders ermächtigt, [...] sofern es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umstände erheischen sollte, auf die Dauer solcher außerordentlicher Verhältnisse, sich selbst an die Spitze der Universitätspolizei zu stellen, und mit voller Amtsgewalt und überwiegender Entscheidungs unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Mitglieder des Directoriums als vollziehende Gehilfen zu vertheilen.

§. 15. In Beziehung zu den akademischen Senaten sind die Ministerial Commissäre, so viel ihre durch die gegenwärtige Instruction bestimmten Obliegenheiten betrifft, als außerordentliche Mittel-Organe anzusehen und zu achten, durch welche die Befehle und Anordnungen des Staatsministeriums des Innern den Senaten zu kommen und die Berichte dieser letzteren hier wiederum an die allerhöchste Stelle gelangen.

§. 16. Zu ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte der obersten Universitätscuratel benehmen sich die Ministerialkommissäre stets innerhalb ihrer vorgeschriebenen Sphären mit den akademischen Senaten in der Form von Aufträgen, während die Letzteren sich der Form von Anträgen bedienen.

§. 17. Die Ministerialkommissäre können von den Senatsverhandlungen, so weit solche ihre vorgeschriebene Kompetenz berühre, zu jeder Zeit Einsicht nehmen, den Senatssitzungen unter gleicher Voraussetzung selbst beiwohnen, und nach Ermeßen außerordentliche Sitzungen veranlaßen; so wie sie überhaupt die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Senate rücksichtlich der gesamten Disziplin zu führen, und dießfalls entweder, wenn es bloß auf Anwendung der schon gegebenen Normen ankommt, die geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, oder die Einschreitung des k. Staatsministeriums des Innern zu veranlaßen haben.

§. 18. Den Senaten soll frey stehen, zu verlangen, wenn sie von einer Verfügung der Ministerialkommissäre einen bedeutenden Nachtheil für die wesentlichen Rechte und Interessen der Universität besorgen zu müssen glauben, der Gegenstand mit allen Gründen für und wider an das Staatsministerium des Innern gebracht werde; jedoch muß in dringenden Fällen, wo kein Aufschub thunlich ist, dem gedachten Ministerialkommissär die Bestimmung eines Provisoriums, wie sie es den Gesetzen und Bestimmungen angemessen finden, unbeschränkt überlassen bleiben und dieses Provisorium muß unweigerlich vollzogen werden.

§. 19. Zu allen öffentlichen- und Privat- Collegien der Universitäts Lehrer, zu den Fakultäts- und Sections-Verhandlungen für die Prüfung und Vergleichung der Semestral-Zeugnisse und zu den Endprüfungen steht dem Ministerial Commissär der Zutritt offen, und sie sind befugt und verbunden, jede Vernachlässigung oder Uebetretung der Vorschriften, vorzüglich aber den im §. 4. dieser Instruction angedeuteten Mißbrauch der Lehrämter zu rügen, auf Abstellung zu dringen und nach fruchtloser mündlicher und schriftlicher An- und Abmahnung zur Anzeige zu bringen.

§. 20. Gleichwie die Rectoren, Prorectoren, Senate und Professoren gehalten sind, den außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten die ihrer amtlichen Bestimmung schuldige Achtung zu beweisen, und die Erfüllung der demselben aufgelegten Pflichten durch thätige und treue Mitwirkung von ihrer Seite zu erleichtern; so werden dagegen auch die Ministerialkommissäre sorgfältig bedacht seyn, dem Ansehen der akademischen Behörden und der Universitätslehrer nicht nur selbst jede mögliche Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch dasselbe gegen alle Antastungen nachdrücklich zu schützen.

§. 21. Nach Verfluß eines jeden Semesters haben die Ministerialkommissäre über den Gang und Erfolg der Geschäftsverwaltung, und überhaupt über den Zustand der Universität nach den in dieser Instruction enthaltenen Beziehungen an das Staatsministerium des Innern umständlichen Hauptbericht zu erstatten, und auch die Jahresberichte der Rectoren und Senate mit eigenen Anträgen zu begleiten, wichtige und auffallende Ereignisse aber jeder Zeit sogleich anzuzeigen.

A.2 Semestralbericht d. Ministerialkommissärs, Universität München, 12. November 1832^b

Die Instruktion für die Ministerial-Comiaire an den bayrischen Hochschulen vom 11. Nov. 1819 schreibt Art. 21 vor, da nach Schlu eines jeden Semesters über den Gang und Erfolg der Geschäfts-Verwaltung, so wie über den Zustand der Universität überhaupt umständlicher Hauptbericht zu erstatten sey, und da die Jahresberichte der Rektorate und Senate mit eigene Anträgen begleitet werden müen.

In letzterer Beziehung kamen mir keine Berichte zu, auch sollen seit dem Bestehen der Universität M ü n c h e n keine solche Berichte erstattet worden seyn: ich beschränke mich daher auf Erledigung meiner eigenen Aufgabe, und folge dabei den in der erwähnten Instruktion aufgeführten Abtheilungen.

I. Aufnahme der akademischen Candidaten

So ungenügend die Bestimmungen sind, welche die Aufnahme der Hochschüler normieren [...] und so wenig die Staatsverwaltungs-Behörden auf die Immatriculation einen direkten Einflu haben, sind doch im Laufe des II. Semesters 1831/32 einige Individuen zurückgewiesen, mehrere erst nach genauerem Nachweise auf Wohlverhalten aufgenommen, einzelne, weil sie mit schlechten Zeugnissen über ihr früheres Betragen schon hier ankamen, unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt worden [...].

Ich halte diese Maßregel jedoch nicht für hinreichend, um besseren Geist und Sittlichkeit einzuführen, sondern glaube:

- 1.) da der Ministerial-Comiaire der Immatriculation beiwohnen solle,
- 2.) da auch der Polizeibeamte anwesend und verbunden [...] seyn soll, die Immatriculation sogleich in sein Register einzutragen und ihnen die Legitimationskarte auszustellen.
- 3.) da jene, welche schon in früheren Semestern immatriculiert wurden, ihren Wiedereintritt und ihre Wohnung dennoch melden und die Karte contrasignieren laen müen, ohne welches sie nicht gültig ist;
- 4.) da jene, welche ein oder mehrere Semester nicht mehr an der Hochschule waren, Sitzenzeugnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit vorzulegen, und sich allen Förmlichkeiten einer Immatriculation unterziehen zu haben; [...]

^b BayHStA, MInn 23915: Hohe Schule München: Semestral-Berichte des koenigl. Ministerialkommissärs [gekürzt, die gesperrt gedruckten Hervorhebungen im Orginal].

6.) daß alle Immatriculierten sogleich anzugeben haben, für welche Collegien sie sich inscribieren laßen werden. [...]

II. Academische Studien

Die Instruktion trägt dem Ministerial-Commißaire auf, über den Geist der Lehrvorträge zu wachen. Dieses thun zu können, fordert beinahe unausgesetzten Umgang mit den Lehrern der Hochschule, deren Zahl hier bis auf 80 gestiegen ist. [... Ferner muß] der Commißaire zugleich durch seinen Rang in der Lage sein, mit den bei der Hochschule verwendeten Staats-, Ministerial-, Geheimen- u. Obermedizinal-Räthen auf gleichem Fuße umgehen zu können; denn sonst würde er in den Augen der Zuhörer mehr die Rolle eines Polizei-Inspectors als eines Universitäts-Curatel-Beamten spielen. Die Ansichten des Senats sind Eurer Majestät aus den deßhalb bei meiner Ernennung schon gethätigten] Schritten bekannt. [...]

III. Betragen der Studierenden bezügl. auf Fleiß u. Sitten

Bei der sehr starken Frequenz der hiesigen Hochschule, welche dieses Semester 1576 In- u. 196 Ausländer zählte, bei der großen Zahl von Schülern, welche [...] theils ihren Aufenthalt nur dadurch zu sichern im Stande sind, daß sie Privat-Instruktionen geben oder von der Wohlthätigkeit leben; bei all diesen einwirkenden Mißverhältnissen ist es nicht zu wundern, wenn sehr viele Hochschüler nicht mit jenem Eifer und in jenem Umfange sich der Wissenschaft widmen, wie die Eltern und Lehrer vor allem aber die Staatsregierung wünschen dürften [...].

Verbindet man mit diesen nachtheiligen Umständen noch den nach den Statuten geltend gemachten Grundsatz voller Hör- und Lehrfreiheit, die Aufhebung aller Prüfungen [...]: so läßt sich sehr wohl erklären, daß der Fleiß im Allgemeinen nicht außerordentlich ist. [...]

Wirken die oben aufgezählten Verhältnisse ungünstig auf den Fleiß ein, so sind es die Sitten so sehr nicht mehr, welche darunter leiden müssen. [...] Ich habe mir die Zahl der im II. Semester d. J. stattgehabten Abhandlungen von polizeilichen Rügen, so wie von Disziplinaren Abhandlungen [...] mitteilen lassen. Erstere belaufen sich auf 16, letztere auf: 30.

Allerdings eine sehr geringe Anzahl im Vergleiche zu der Zahl der Studierenden. — Gerne würde ich daraus folgern, daß die Sitten sehr gut seyen, wären nicht die Verhältnisse von der Art, daß nur die wenigsten Vorfälle zur Kenntnis der Behörden und von diesen nicht wieder alle zur Rüge gelangen [...].

IV. Polizei, Aufsicht und Disziplin

Ich [...] führe hier nur noch speziell die Materie der Duelle und der unerlaubten Gesellschaften an.

Die Zahl der Duelle, welche zur Kenntniß der Behörden gelangen, ist nicht bedeutend, wie wohl deren viele vorkommen mögen, da die Gelegenheit zu deren Vollziehung im Stillen sehr lockend ist. [...]

Es ist einiger Maßen beruhigend, daß hier die Duelle größtentheils mit Säbeln und nicht mit Degen durchgeführt werden und so nur minder lebensgefährliche Wunden beigebracht werden. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieses Übel nicht im Zunehmen begriffen ist.

Beunruhigender ist meines Ermessens der Gang der Jugend zu unerlaubten Verbindungen. [...] Ich füge demselben [sc. früheren Bericht] noch bei, daß die erlaubten Gesellschaften nach den offiziellen Listen nur sehr wenige Mitglieder zählen [...]

Es dürfte jedoch nöthig seyn, [...] daß das ganze Reglement der Sitten- und Disziplin an der Universität revidiert und den Zeitverhältnissen angepaßt werde. [...]

V. Äußere Stellung des Ministerial=Commissairs und dessen formelle Geschäftsführung

[...] Bei Verlegung der Universität von Landshut nach München hat dieses in so vieler Beziehung günstige harmonische Einwirken [sc. von akademischem Senat und der Polizei-Behörde der Stadt in der Universitäts-Polizeidirektion nach Aufhebung der entsprechenden Vorschrift] aufgehört, und Senat und Polizei wirken hier, jeder auf eigene Rechnung [...] manchmal sogar nach entgegengesetzter Richtung.

A.3 Einlaufprotokoll des Ministerialkommissärs bei der Universität München 1831/32-1848

Vorbemerkung — Der Anhang enthält Auszüge des Einlaufjournals der Ministerialkommission. Die Kommunikation mit Einrichtungen außerhalb Münchens bildet hierbei den Vordergrund des Interesses, weshalb Kontakte mit Münchener Institutionen — außer im zeitlichen Umfeld von Braunmühls Entlassung im März 1847 und der Auflösung der Ministerialkommission im Oktober 1848 — nicht aufgenommen sind. Die folgende Edition versucht möglichst nah am Original zu bleiben, das seiner eigenen Spalteneinteilung allerdings nicht konsequent folgt. Sie gewährt zugleich eine dem Erkenntnisinteresse gerecht werdende Übersichtlichkeit, wobei folgende Kriterien zu beachten sind.

1. Die fortlaufenden Nummern werden unverändert übernommen; Auslassungen von Korrespondenzen mit Münchener Einrichtungen sind nicht gesondert gekennzeichnet, sondern durch Unterbrechungen der fortlaufenden Nummern ersichtlich.
2. Der in den Spalten Einlauf (bei eingehenden Korrespondenzen) bzw. Verhandlungen (bei ausgehenden Korrespondenzen) angegebene Betreff enthält — teils gesondert abgetrennt — auch die absendende bzw. adressierte Einrichtung und ihren Standort. Die Edition teilt dies ohne Änderung des Wortlauts auf die Spalten Ort, Institution und Betreff.
3. Heft 1 des Protokolls enthält auch ausgehende Korrespondenzen. Die Edition unterscheidet zwischen Eingang und Ausgang hierbei nicht durch eine Nennung der Betreffende in unterschiedlichen Spalten, sondern durch die in einer eigenen Spalte angeführten Angaben E (Eingang) und A (Ausgang).
4. Eindeutige Abkürzungen sind ohne weitere Kennzeichnung konsequent ausgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die gängigen Abkürzungen Stud. für Studierender und Cand. für Kandidat mit dem jeweils nachgestellten Sprengel des Faches.
5. Hervorhebungen werden nicht übernommen, da sie für das Verständnis ausnahmslos nicht relevant sind.
6. Die Angabe des Datums ist der entsprechenden Spalte des Originals entnommen und folgt dem Format TT.MM.JJ.
7. Die nicht immer einheitliche Gliederung nach Studienjahren und die Aufteilung des Journals auf drei Hefte sind unverändert beibehalten.
8. Fehlende Angaben im Journal sind durch [-], Änderungen oder Ergänzungen mit [], Auslassungen mit [...] und unleserliche Passagen mit [?] gekennzeichnet.

Heft 1: 1832-1836 (BayHStA, MInn 45840)

Ifd. Nr.	Ausg./Eing.	Datum	Ort	Institution	Betreff
1831/32 – [Nr. 1 (13.3.1832) bis Nr. 114 (22.9.1832)]					
18	E	13./15.04.32	Pfaffenhofen	Landgericht	Antwort
32	E	03./06.05.32	Erlangen	Polizeidirektion	Antwort
58	E	29.05.32	Augsburg	Stadtkommissär	Anzeige der Deputation nach Augsburg
59	E	30.05.32	Augsburg	Magistrat	Dito
83	E	29.06.32	Würzburg	Ministerialkommissär	Antwort
85	E	05.07.32	Augsburg	Magistrat	[?]

91	E	21.07.32	Heidelberg	Universitätsamt	Die Untersuchung gegen Stud. Blagemann
111	E	09.09.32	Würzburg	Ministerialkommissär	Frägt an ob Schwaben und Germanen von hier in nächster Zeit nach Würzburg gehen wollen
1832/33 – [Nr. 1 (12.10.1832) bis Nr. 167 (26./30.9.1833)]					
3.1	A	16.10.32	Freyburg	Polizeiamt	Unsittliche Studierende
3.2	A	16.10.32	Heidelberg	Polizeiamt	[dito]
3.3	A	16.10.32	Tübingen	Polizeiamt	[dito]
3.4	A	16.10.32	Erlangen	Polizeiamt	[dito]
3.5	A	16.10.32	Würzburg	Polizeiamt	[dito]
6	E	19./23.10.32	Erlangen	Universitäts- und Stadtpolizei	Verzeichnis einiger Studierender die sich durch tadelhaftes Betragen auszeichneten
10	E	21./24.10.32	Würzburg	Ministerialkommissär	Verzeichnis der Studierenden, welche besondere polizeiliche Aufmerksamkeit verdienen
11	E	19./24.10.32	Heidelberg	Oberamt	Die Beaufsichtigung der Studierenden
14	E	31.10.32	Tübingen	Stadtdirektion	Das Betragen der bayerischen Studierenden
15	E	06.11.32	Heidelberg	Universitätsamt	Das Betragen der Studierenden
18	E	16.11.32	Freyburg	Stadtamt	Libérale Studierende
20	E	08.11.32	Würzburg	Ministerialkommissär	Den Stud. [?] betr.
21	E	01.12.32	Weimar	Universitätsamt	Das Betragen der Studierenden
39	A	25.01.33	Heidelberg	Stadtdirektorium	Den Grafen Karl von [?] betr.
41	A	30.01.33	Jena	Universitätsamt	Mitteilung, welche Studierende bei den letzten Unruhen beteiligt waren
44	E	04.02.33	Heidelberg	Oberamt	Den Grafen Karl von [?] betr.
46	A	12.02.33	Tübingen	Stadtdirektion	Politische Umtriebe Studierender
49	E	09./18.02.33	Jena	Universitätsamt	Antwort der Universität Jena, die [?] betr.
58	E	17.03.33	Jena	Universitätsamt	Die Exzesse in Jena
67	A	26.03.33	Köln	Generalprokurator	Die Untersuchung gegen [?] wegen Landesverrats
74	A	08.04.33	Frankfurt	Polizeidirektion	Die jüngsten Exzesse in Frankfurt
75	E	10.04.33	Köln	Generalprokurator	Die Untersuchung gegen [?] wegen Landesverrats
78	E	10.04.33	Erlangen	Ministerialkommissär	Die Teilnahme von Studenten an den Frankfurter Unruhen
82	E	14.04.33	Tübingen	Oberamtsgericht	[?]
85	E	20.04.33	Frankfurt	Polizeiamt	Die daselbst vorgefallenen Unruhen
88	A	23.04.33	Erlangen	Stadtkommissariat	Geheime Studentenverbindungen
92	E	11.04.33	Erlangen	Stadtkommissär	Den Stud. [?] betr.

95	A	26.04.33	Göttingen	Universitätsamt	Revolutionäre Umtriebe unter den Studierenden zu Göttingen
97	E	27.04.33	Würzburg	Ministerialkommissär	Die Relegation und Beaufsichtigung einiger Studierender
101	E	30.04.33	Erlangen	Stadtkommissär	Geheime Studentenverbindungen
110	A	13.05.33	Würzburg	Stadtkommissariat	Aufschlüsse über Studentenverbindungen
113	E	11.05.33	Göttingen	Universitätsgericht	Untersuchung gegen eine Studentengesellschaft
116	A	15.05.33	Nürnberg	Landgericht	Die Versammlung von Studierenden in Nürnberg oder Oberndorf
117	E	18.05.33	Nürnberg	Landgericht	Die Beaufsichtigung der Studierenden
119	E	30.05.33	Würzburg	Stadtkommissär	Frankfurter Unruhen
120	E	20.05.33	Würzburg	Ministerialkommissär	Die Entfernung einiger Studierender von der Universität
121	E	20.05.33	Erlangen	Stadtkommissär	Burschenschaftliche Verbindungen
143	E	06.07.33	Heidelberg	Universitätsamt	Burschentag in Stuttgart
144	E	09.07.33	Erlangen	Stadtkommissär	Studentenverbindung Germania
145	E	09.07.33	Tübingen	Rektoratsamt	Burschentag in Stuttgart
149	E	17.07.33	Deggendorf	Landgericht	Zeugnis, die Untersuchungen gegen den Studierenden [?] wegen Urkundenfälschung
152	E	26.07.33	Deggendorf	Landgericht	[?]
[...]					
1835/36 – [Nr. 1 (5.10.34) bis Nr. 103 (15.12.36)]					
1	A	05.10.35	-	Sämtliche Universitäten	Anzeige der im Studienjahr 1834/35 bestraften Studierenden
2	E	11.10.35	Erlangen	Direktion der Universitäts- und Stadtpolizei	Anzeige, daß [...] 1834/35 keine Studierenden [...] von der Universität [verwiesen?] oder den Gerichten übergeben wurden
4	E	10.10.35	Würzburg	Ministerialkommissär	Anzeige
10	E	27.10.35	Berlin	Universität	Anzeige
11	E	27.10.35	Heidelberg	Universität	Anzeige
13	A	17.11.35	[Tübingen]	Stadtdirektion	Andreas Hötzl betr.
14	E	06.11.35	Jena	Universitätsamt	Die von der Universität Jena wegen Unfleißes und unangemessener Lebensweise entfernten Stud.
15	E	07.11.35	Tübingen	Stadtdirektorat	Die Bestrafung der Studierenden
16	E	08.11.35	Karlsruhe	Polizeiamt	Zeugnis des Pharmazeuten Andreas Hötzl
18	E	26.11.35	Leipzig	[-]	Verzeichnis von der Universität Leipzig 1834/35 wegen Unsittlichkeit und zu eifriger Umtriebe entfernt Studierendet
19	E	30.11.35	Illertissen	Landgericht	Zeugnis des Gymnasiasten Franz Potthauer

43	E	08.03.36	Greifswald	Regierungsbevollm.	Den mit consilium abeundi bestrafte Cand. med. August Bodinus
44	E	01.04.36	Bonn	Rektorat	Die Relegierung d. Stud. Korshulte / Jos. Franken / Arnold Hanemann
55	A	09.04.36	Würzburg	Ministerialkommissär	Sittenzeugnis für Cand. med. C. Boehlmann
57	E	18.04.36	Würzburg	Ministerialkommissär	Sittenzeugnis für Boehlmann
59	E	24.04.36	Halle	Regierungsbevollm.	Die Dimission des Stud. Müller
67	E	12.05.36	Greifswald	Universitätskommissär	Belegung des Cand. med. Carl Otto Dunker mit consilium abeundi
69	E	22.05.36	Greifswald	Universitätskommissär	Wegweisung des Cand. med. Adolf Bronheim
74	E	08.06.36	Greifswald	Universitätskommissär	Wegweisung des Stud. jur. [?] Reyhes von der Universität

Die Fortsetzung im Einlaufprotokoll Bd. II

Heft 2: 1836-1847 (BayHStA, MInn 45841)

lfd. Nr.	Datum	Ort	Institution	Betreff
82	08.08.36	Greifswald	Regierungsbevollmächtigter	Wegweisung des Stud. Cameralwissenschaften Otto Rydeberg von der dortigen Universität
86	22.08.36	Bonn	Regierungsbevollm./Curator	Die Excludierung des Stud. jur. Hagen Wesendonk / Eberfeld
87	30.08.36	Bonn	Regierungsbevollm./Curator	Die Excludierung des Stud. jur. Adolf von Struensee / Breslau
89	07.09.36	Bonn	Regierungsbevollm./Curator	[–]
90	19.09.36	Heidelberg	Prorektor	Consilium abeundi des Stud. jur. Balduin Claudius
92	24.09.36	Bonn	Regierungsbevollm./Curator	Die Relegation der [?]
[1836/37 – Keine Neuzählung der fortlaufenden Nummern]				
94	12.10.36	Greifswald	Regierungsbevollmächtigter	Hinwegweisung d. Stud. [?]
95	23.10.36	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Die Bestrafung der Studenten [?]
99	29.11.36	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Exclusion der Studierenden [?]
1837 – [Nr. 1 (9.1.37) bis Nr. 43 (4.10.37)]				
1	09.01.37	Bonn	Regierungsbevollm./Curator	Bestrafung und Hinwegweisung des Stud. jur. Franz Wingemder / Elberfeld
3	19.01.37	Breslau	Regierungsbevollmächtigter	Relegation des Cand. philos. Carl Heydorn aus Breslau

9	06.03.37	Greifswald	Regierungsbevollmächtigter	Exclusion der Stud. Lud. [?], Wilhelm Thym wegen nächtlichen Unfugs
11	09.03.47	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	Hinwegweisung des Stud. jur. Friedrich Frech aus Weilburg
13	26.03.37	Berlin	Regierungsbevollmächtigter	Die Teilnehmer an der geheimen Verbindung Siletia und Borussia
14	28.03.37	Tübingen	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung mehrerer Studierender von dort
16	19.04.37	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung der Stud. [?]
17	10.05.37	Tübingen	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung der [?]
18	16.05.37	Marburg	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung mehrerer Studierender
20	24.05.37	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung mehrerer Studierender
22	15.06.37	Tübingen	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung mehrerer Studierender
23	18.06.37	Heidelberg	Regierungsbevollmächtigter	Die Bestrafung der Studierenden Huber und [?] betr.
25	25.06.37	Gießen	Universitätsrichter	Bestrafung mehrerer Studierender
29	01.08.37	Gießen	Regierungsbevollmächtigter	Die gegen mehrere Studierende dasselbst am 21.7.37 erkannte Verweisungsstrafe
30	02.08.37	Bonn	Curator und Regierungsbevollmächtigter	Hinwegweisung des Stud. Theodor Palm von dort
31	09.08.37	Tübingen	Regierungsbevollmächtigter	Disziplinarbestrafung der Stud. Rößler, Schweickle und Hofmann betr.
32	15.08.37	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung der Stud. [?]
33	16.08.37	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung der Studierenden der Phil. [?]
34	22.08.37	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung und Hinwegweisung der Studierenden Heinz Hoddick aus Langenburg und Jul. Mayr aus [?] betr.
37	29.08.37	Halle	Regierungsbevollmächtigter	Den mit dem consilium abeundi bestraften Stud. d. Med. Lorenz Heitz aus [?] betr.
38	06.09.37	Freyburg	Regierungsbevollmächtigter	Die Bestrafung des Stud. Alex Götsch mit dem exil. abeundi
39	16.09.37	Greifswald	Regierungsbevollmächtigter	Die Bestrafung der Stud. Emil Dieterici – Friedrich Vondram – Otto Poßett – und Friedrich Traugott Buchholz
40	18.09.37	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	Die Bestrafung der Studierenden Wilhelm Eichler, Julius Rüttgers und Wilhelm Düllberg mit Hin- wegweisung von der Universität
42	03.10.37	Marburg	Regierungsbevollmächtigter	Bestrafung mehrerer Studierender
43	04.10.37	Gießen	Universitätsrichter	Die Bestrafung des Studierenden [?]
[...]				

1846/47 – [Nr. 1 (3.10.46) bis Nr. 34 (3.3.47)]				
4	12.10.46	Gießen	Universitätsrichter	Consilierung mehrerer Studenten
7	12.11.46	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	die Relegation des [?]
9	27.11.46	Göttingen	Universität	Relegation der Stud. Wolf / Laude
10	27.11.46	[Göttingen]	[Universität]	Relegation von 2 Studenten
13	02./14.12.46	Breslau	Regierungsbevollmächtigter	Die Relegation des Heinz Schauder
14	10./17.12.46	Berlin	Curator und außerordtl. Regierungsbevollmächtigter	Die Relegation des [...] August Schmitz
15	17./26.12.46	Greifswald	[-]	Dito des Wilhelm Vergil
19	03.01.47	Bonn	Regierungsbevollmächtigter	Relegation betr.
24	04.02.47	Göttingen	Regierungsbevollmächtigter	Relegation des Otto Lang
29	01.03.47	[Ausgang]	Ministerium des Innern	Enthebung des Prof. Laslaux
30	01.03.47	[Ausgang]	Ministerium des Innern	Studentenunruhen betr.
31	01.03.47	[Ausgang]	[-]	Weiterer Bericht in dieser Sache
32	02.03.47	[Ausgang]	Richter des Georganiums	Die Studentenunruhen betr.
33	03./02.03.47	Göttingen	Regierungsbevollmächtigter	Die hier vorgefallenen Exzesse vom 1.d. betr.
34	02./03.03.47	München	Polizeidirektion	Drohungen mit Excessen [für?] den 6.d. betr.
[Ende Einlaufprotokoll Bd. II wegen Entlassung Braunmähls am 3.3.1847, Fortsetzung in Einlaufprotokoll Bd. III]				

Heft 3: 1847/48 (BayHStA, Minn 45842)

Ifd. Nr.	Datum	Ort	Institution	Betreff
172	06.10.48	[München]	Ministerium d. Innern	Militärpflicht der Studentenfreicorps
173	09.10.48	[München]	Kultus-Ministerium	Besetzung erledigter Stellen
174	09.10.48	Heidelberg	Universität	Bestrafung eines Studenten
175	13.10.48	[München]	Kultus-Ministerium	Studentenverbindung Rhenania
176	15.10.48	[München]	Kultus-Ministerium	Aufhebung der Ministerialkommissäre
Ende wegen Auflösung des Ministerial-Univ.-Commissariats.				

B. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: *Eingegangene Relegationsanzeigen an der Universität Berlin 1812 bis 1819*, Diagramm, erstellt nach Acta, die Relegationsanzeigen der deutschen Universitäten betr., [undat. Ausz.], UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 1f.

Abbildung 2: *Eingegangene Relegationsanzeigen an der Universität Berlin 1821 bis 1831 (nach Kalenderjahr)*, Diagramm, erstellt nach Schreiben der deutschen Universitäten an die Universität Berlin, 10.2.1821ff. (Ausz.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 11v ff.

Abbildung 3: *In Berlin zwischen 1821 und 1831 eingegangene Relegationsanzeigen (nach Absender)*, Diagramm, erstellt nach Schreiben der deutschen Universitäten an die Universität Berlin, 10.2.1821ff. (Ausz.), UAB, Kurator, Nr. 371, fol. 11v ff.

Abbildung 4: *Eingehende Korrespondenzen bei der Ministerialkommission München*, Diagramm, aus: Hofmann: *Universitätspolitik*, S. 54, erstellt nach BayHStA, MIInn, 45840, 45841, 45842.

Abbildung 5: *Geographische Ausweitung des Netzwerkes der Ministerialkommission bei der Universität München*, Graphik, erstellt nach BayHStA, MIInn, 45840, 45841, 45842, auf Grundlage d. Abb. *Mitteleuropa 1815-1866*, in: Putzger, S. 92, nicht abgedr.

Abbildung 6: *Beim Regierungsbevollmächtigten der Universität Leipzig zwischen 1837 und 1848 eingegangene Relegationsanzeigen*, Diagramm, erstellt nach StAL, 20024 KH Leipzig, Nr. 4111, 4112, 4113, 4114: Mittheilungen auswärtiger Universitäten über stattgefundene Relegationen 1836-1838 / 1839-1841 / 1842-1845 / 1846-1848.

Abbildung 7: *Vergleich der Anzahl eingegangener Relegationsanzeigen in München und Leipzig*, Liniendiagramm, erstellt durch Überlagerung der Kurve „Korrespondenzen extern“ aus Abbildung 4 und 6.

Abbildung 8: *Vergleich der Anzahl eingegangener Relegationsanzeigen in München und Leipzig*, Flächendiagramm, erstellt durch Überlagerung der Kurve „Korrespondenzen extern“ aus Abbildung 4 und 6.

Abbildung 9: *Zahl der von der österreichischen Staatskanzlei an die Studienhofkommission weitergeleiteten Anzeigen*, erstellt nach: HHStA, StK, Deutsche Akten, Alte Reihe, Nr. 265.

Abbildung 10: *Bei den Regierungsbevollmächtigten der Universitäten Leipzig und München sowie der österreichischen Staatskanzlei eingegangene Anzeigen von Studierendenwegweisungen*, Diagramm, erstellt durch Überlagerung der Abbildungen 7 und 9

Abbildung 11: *Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern*, hrsg. v. Königlich Bayerischen Statistischen Landesamt (1842), S. 380, abgedr.

Abbildung 12: *Handbuch über den Königlich-Preussischen Hof und Staat* (1821), S. 85, abgedr.

C. QUELLENVERZEICHNIS

C.1 Ungedruckte Quellen

C.1.1 Bundesarchiv, Berlin (BArch)

DB 1/I: Bundeskanzleidirektion

- **476**
Universitätswesen, betr. Statuten und Verbindungswesen, auch Ferien, Pässe, Lehrer, Zeugnisse, 2 Bde. | 1819-1848

DB 1U: Bundeskanzleidirektion – Urkunden

- **43**
Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834

DB 7: Zentraluntersuchungskommission

- **1**
Aufbau, Organisation und Finanzierung, enthält auch: Vertrauliche Berichte und Bundestagsprotokolle, 3 Bde.
- **4**
Totalübersicht der gesamten Resultate der Central-Untersuchungen, Erste Periode | 1806-1815

DB 8: Bundeszentralbehörde

- **1**
Aufbau, Geschäftsordnung, Finanzierung; enthält auch: Sitzungsprotokolle | Nrn. 1 bis 9 | Aug.-Okt. 1833, 1833-1840
- **2, 3, 4, 6**
Berichte und Zusammenstellungen von Untersuchungsergebnissen | 1832-1834 / 1834-1835 / 1835 / 1842-1844

DB 9: Archiv und Bücherei der Deutschen Burschenschaft im Bundesarchiv Koblenz

- Urburschenschaft und frühe Burschenschaft (1815-1850): Burschenschaft allgemein, örtliche Burschenschaften, Personalien (sub. **B.I.1.d**)
- Burschenschaftlerlisten u. Mitgliederverzeichnisse: Bundeszentralbehörde Frankfurt a. M. (BZBF) | 1833-1836: Demagogenverfolgung, alphabet., Orte, Berufe (sub **M.1**)

C.1.2 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStAPK)

I. HA Alte und Neue Reposituren

Rep. 74 Staatskanzleramt

- **L IV Gen. Nr. 20**

Die Anstellung von Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten und deren Instruction, ingleichen die Universitätsrichter | 1819-1822

Rep. 75A Preußische Gesandtschaft am Bundestag

- **Nr. 554**

Reorganisation der Universitäten in Deutschland infolge des Bundestagsbeschlusses vom 20.9.1819 | 1818-1828

- **Nr. 555**

Die von den deutschen Universitäten im Sommer 1830 nach Frankreich und den Niederlanden gereisten und aus Preußen gebürtigen Studierenden

- **Nr. 556, 557**

Aufrechterhaltung der Disziplin auf sämtlichen deutschen Universitäten, 2 Bde. | 1831-1834

- **Nr. 562**

Gemeinsame Maasregeln wegen der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in Folge der Wiener Cabinets-Conferenzen vom Jahre 1834 | 1834-1848

Rep. 76 Kultusministerium Va

- **Sekt. 1, Tit. II, Nr. 2**

Die nach dem Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1848 außer Wirksamkeit gesetzte Thätigkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den königlichen Universitäten [...] | 1848-1934

- **Sekt. 1, Tit. II, Nr. 3, Bd. 1**

Das Institut der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten | 1841-1923 (!)

- **Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 2**

Disziplin und Exzesse, auch geheime burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten und Bestimmungen über die darüber anzustellende Untersuchung | 1811-1830

- **Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 4**
Die Studentenverbindungen auf Universitäten unter dem Namen Burschenschaft | 1819-1826
- **Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 7**
Die landsmann- und burschenschaftlichen Verbindungen und sonstige Disziplinar-Verfahren der Studierenden, sowie die zur weiteren Handhabung der Disziplin auf den Landesuniversitäten zu treffenden Anordnungen [...] 6 Bde. | 1821-1856
- **Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 10**
Anzeigen und Berichte über die auf ausländischen Universitäten relegierten und dimittierten Studierenden | 1827-1843
- **Sekt. 1, Tit. XII, Nr. 16**
Die Kartellverhältnisse der diesseitigen mit den deutschen und übrigen ausländischen Universitäten | 1833-1864
- **Sekt. 2, Tit. XII, Nr. 7**
Die Untersuchung gegen Professoren und mehrere Studierende auf der Universität zu Berlin wegen geheimer Verbindungen und Umtriebe | 1819-1820
- **Sekt. 3, Tit. III, Nr. 1**
Kuratorium der Universität zu Bonn | 1818-1833
- **Sekt. 3, Tit. III, Nr. 2**
Die Anstellung und Besoldung des Regierungsbevollmächtigten und des Universitätsrichters bei der Universität zu Bonn
- **Sekt. 3, Tit. III, Nr. 3**
Die Überweisung und Einrichtung einer Dienstwohnung für den königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn | 1820
- **Sekt. 3, Tit. III, Nr. 4**
Die Ernennung des Professors, Geheimen Justizrathes v. Bethmann-Hollweg zum Kurator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn sowie zum Geheimen Oberregierungsrat, auch dessen Entlassung aus diesem Amt und die interimistische Verwaltung desselben bis zur Ernennung eines Nachfolgers | 1842-1860
- **Sekt. 11, Tit. II, Nr. 1**
Das Kuratorium der Universität zu Königsberg | 1815-1892
- **Sekt. 11, Tit. II, Nr. 2**
Die Anstellung und Besoldung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten und des Universitätsrichters bei der Universität zu Königsberg, 2 Bde. | 1819-1833, 1834-1837

Rep. 77 Innenministerium

- **Tit. IX: Zentraluntersuchungskommission**
Keine relevanten Akten
- **Tit. X, Nr. 2**
Die Sitzungsprotokolle der deutschen Bundes-Centralbehörde zu Frankfurt am Main
15 Bde. | 1833-1842
- **Tit. XI, Nr. 1**
Die Einrichtung und die Verhandlungen der durch die königliche Ordre vom 6. Dezember 1819 gegen geheime Verbindungen angeordneten Ministerialkommission | 1819-1824
- **Tit. XI, Nr. 2**
Die Immediat-Untersuchungskommission gegen geheime und staatsgefährliche Verbindungen und die Verhältnisse zur Ministerialkommission | 1819-1824
- **Tit. XI, Nr. 10**
Die Conferenz-Protokolle der für die Untersuchungen gegen geheime Verbindungen und politische Verbrechen wiedereingesetzten Ministerialkommission in Berlin | 1833-1836
- **Tit. XIII, Nr. 31**
Die gegenseitigen Mitteilungen der Studentenverzeichnisse von sämtlichen deutschen Universitäten | 1834
- **Tit. XIII, Nr. 35**
Die Universitäten in den kaiserlich-königlichen Staaten und deren Besuch von preussischen Landeskindern | 1833-1838
- **Tit. XIII, Nr. 38**
Die Aufhebung der in mehreren Bundesstaaten noch stattfindenden Acten-Versendung in Polizei- und Kriminal-Sachen an deutsche Universitäten und Schöppenstühle behufs der Urtheilsfällung | 1834-1837
- **Tit. XX, Nr. 5**
Die Teilnehmer an demagogischen Umtrieben und sträflichen Verbindungen in österreichischen Staaten | 1819
- **Tit. XXV, Nr. 1**
Die Untersuchung der politischen Umtriebe und Verbindungen auf der Universität Breslau | 1822
- **Tit. XXV, Nr. 2**
[...] Zu den Untersuchungsakten wider die Umtriebe und Verbindungen auf der Universität Breslau | 1822

- **Tit. XXV, Nr. 4**
Die Untersuchung der geheimen Verbindung der Polen Polonia auf der Universität Breslau 2 Bde. | 1822
- **Tit. XXV, Nr. 5**
Die Untersuchung der geheimen burschenschaftlichen Verbindung Arminia auf der Universität Breslau | 1822

Rep. 83 Oberpräsidium von Brandenburg und Pommern

- Keine relevanten Akten

Rep 89 Geheimes Zivilkabinett jüngere Periode

- **Nr. 21400**
Die Bestimmungen wegen des Besuchs auswärtiger Universitäten von preußischen Unterthanen und die Verhältnisse und Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Universitäten überhaupt
- **Nr. 21402**
Anstellung der Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, Universitätsrichter und ihr Büropersonal, Bd. 1 | 1824-1835
- **Nr. 21412**
Die gemeinsamen Maasregeln der deutschen Regierungen wegen der Universitäten und anderen Lehranstalten | 1835-1847
- **Nr. 21701**
Bestimmungen über den Besuch auswärtiger Universitäten durch preußische Unterthanen und die Verhältnisse und Angelegenheiten der Universitäten im Auslande überhaupt, Bd. 2 | 1836-1841

Rep. 90A Staatsministerium, jüngere Registratur

- Keine relevanten Akten

Rep. 92 Altenstein

- **A VI 6, Nr. 15**
Anstellung von Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten | 1819

Rep. 105: Preußischer Bevollmächtigter bei der [Bundeszentralbehörde]

- **Nrn. 16, 17**
Journal | 1834-1840 / 1840-1842

- **Nr. 21**
Die Burschenschaften, 2 Bde. | 1833-1835
- **Nr. 30**
Beschlüsse des hohen deutschen Bundestages und der Bundes-Centralbehörde | 1833-1835

Rep. 151 Finanzministerium HB

- **Nr. 1423**
Bewilligte Summen zur Anstellung von außerordentlichen Bevollmächtigten und besonderen Richtern bei den Universitäten | 1819-1825

III. HA Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

I. Abteilung

- **Nr. 8092**
Die von der königlich hannoverschen Regierung vorgeschlagenen Maasregeln zur Vermeidung der Unruhen auf den Universitäten | 1818
- **Nr. 8093, 8094, 8095, 8096, 8097, 8098, 8099, 8100, 8101, 8102, 8103, 8104, 8105, 8106**
Ermordung Kotzebues durch Karl Ludwig Sand. Anschlag auf Stourdza. Maßnahmen gegen die burschenschaftliche Bewegung an den Universitäten | 1819 / 1819-1821 / 1821-1822 / 1823 / 1823-1824 / 1824 / 1824 / 1824-1825 / 1825 / 1826-1830 / 1827-1831 / 1832-1835 / 1836-1846 / 1847-1867
- **Nrn. 8107, 8108, 8109, 8110, 8111, 8112**
Maßnahmen gegen die deutschen Universitäten infolge der Ermordung Kotzebues | 1819-1831 / 1831-1835 / 1836-1837 / 1838-1842 / 1843-1844 / 1845-1871
- **Nrn. 8211, 8212, 8213, 8214**
Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten. Aufhebung des Verbots durch Kabinettsorder vom 13. Oktober 1838 | 1833-1835 / 1836-1837 / 1838-1839 / 1839-1867
- **Nrn. 8544, 8545, 8546**
Politische Betätigung der Studierenden auf polnischen Universitäten und ihre Verbindungen mit anderen Universitäten | 1821-1822 / 1822-1824 / 1825-1827
- **Nr. 17847**
Vereinbarungen mit den deutschen Bundesstaaten über einheitliche Universitätsferien | 1828-1848

VI. HA Familienarchive und Nachlässe

NL Altenstein

- A VI a, Nr. 15
Die Karlsbader Beschlüsse, darin: Gutachten Altensteins vom Oktober 1819
- A VI b, Nr. 15
Die Anstellung von Regierungskommissarien bei den Universitäten 1819
- B, Nr. 31
Briefwechsel mit Rehfues

X. HA: Brandenburg

Rep. 1: Oberpräsident der Provinz Brandenburg

- Keine relevanten Akten

XVII. HA: Schlesien

Rep. 200: Oberpräsident der Provinz Schlesien

- Keine relevanten Akten

Rep. 231: Universität Breslau

- Keine relevanten Akten

XX. HA: Historisches Staatsarchiv Königsberg

Rep. 2: Oberpräsident der Provinz Ostpreußen

- Keine relevanten Akten

Rep. 99: Kuratorium der Universität zu Königsberg

- Keine relevanten Akten

Rep. 152: Universität zu Königsberg

- Keine relevanten Akten

Brandenburg-Preußisches Hausarchiv (BPH)

Rep. 49: König Friedrich Wilhelm III.

- Keine relevanten Akten

Rep. 50: König Friedrich-Wilhelm IV.

- Keine relevanten Akten

C.1.3 Universitätsarchiv, Humboldt-Universität Berlin (UAB)

Kurator

- **61**
Das Büro- und Registratur-Zimmer des königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten im hiesigen Universitätsgebäude
- **66**
Amtsantritt des Geheimen Justizrats Dr. von Bethmann-Hollweg als Curator und Regierungsbevollmächtigter der Universität zu Bonn | 1842
- **94**
Correspondenz mit den Universitäts-Curatoren und Universitäten. Enthält: Schriftwechsel u.a. wegen Amtsübernahme der Curatoren | 1801-1927
- **99**
Das Dienst-Personale des preußischen Regierungsbevollmächtigten | 1819-1847
- **100**
Das Dienst-Personal des königlichen Kurators der Universität | 1848
- **101, 102**
Die Disziplinar-Angelegenheiten der Studierenden | 1819-1821 / 1833-1848
- **163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173**
Generalia. [Enthält: Ministerialerlasse, Semestralberichte, Personal-, Studierenden- und Vorlesungsverzeichnisse anderer Universitäten, Aufhebung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten] | 1820-1824 / 1824-1827 / 1827-1828 / 1829 / 1830-1831 / 1831-1834 / 1834-1836 / 1836-1837 / 1837-1839 / 1840-1841 / 1841-1857
- **198, 199**
Die Verbindungen unter den Studierenden auf der Universität Halle | 1822-1823 / 1824-1827
- **211**
Die Immatrikulation der Studierenden von auswärtigen Universitäten und Contrasignierung ihrer Abgangszeugnisse von dem Regierungsbevollmächtigten | 1825-1833
- **273**
Die staatspolizeilichen Maßnahmen wegen des Verhaltens der Mitglieder der Universität Enthält: Schriftwechsel mit dem Staatskanzler von Hardenberg und Minister Altenstein wegen Überwachung besonders verdächtiger Studierender | 1819-1821
- **274**
Die staatspolizeilichen Maßnahmen wegen des Verhaltens der Mitglieder der Universität. Enthält: Beschlagnahmung von Büchern und Schriften | 1821-1833

- **294**
Nachrichten von auswärtigen Universitäten. Enthält: Vorlesungsverzeichnisse auswärtiger Universitäten sowie Abschriften von Verordnungen und Zeitungsartikeln | 1819-1833
- **371**
Die Relegations-Anzeigen der deutschen Universitäten | 1820-1833
- **372**
Die Requisitionen der Regierungsbevollmächtigten an auswärtigen Universitäten. Enthält: Schriftwechsel mit verschiedenen Universitäten v.a. wegen des Aufenthalts von Studierenden | 1819-1826
- **559**
Die geheimen Verbindungen, Landsmannschaften sowie Burschenschaften der Studierenden auf anderen Universitäten. Enthält: Anzeigen der Ministerialkommission | 1824-1834
- **560**
Verbindungen unter Studierenden anderer Universitäten (und auch auf der hiesigen Universität). Enthält: Mitteilungen der Ministerialkommission und des Ministers des Innern über Bestrafungen wegen Zugehörigkeit zu den Burschenschaften | 1833-1846

C.1.4 Universitätsarchiv Erlangen (UAE)

- **A1/3a 308+310**
Die zwischen mehreren Universitäten Deutschlands getroffene Übereinkunft zu gegenseitiger Mitteilung der akademischen Programme, Dissertationen und übrigen Druckschriften | 1817
- **A1/3a 318**
Vorschläge zu einer allgemeinen Übereinkunft über Disziplinar-Gesetze für die Universitäten Deutschlands | 1819
- **A1/7 Nr. 9**
Organisierung des Direktoriums der Universität und Stadtpolizei | 1818-1824
- **A1/7 Nr. 11**
Anordnung eines kgl. Ministerialkommissärs, die in Ansehung der damaligen Verhältnisse der Ministerialkommission bei Abberufung des Direktors Freudel verfügten provisorischen Anordnungen | 1819-1826
- **A1/7 Nr. 12**
Übertragung der Funktion eines Ministerialkommissärs an den kgl. Generalkommissär Regierungspräsidenten Graf von Drechsel | 1826-1827

- **A1/7 Nr. 14**
Amtliche Stellung des Freiherrn von und zu Rhein zur Universität Würzburg als außerordentlichen Ministerialkommissär | 1828

C.1.5 Universitätsbibliothek Erlangen (UBE)

- **MS 1983**
Stammbuch des Gottfried Albrecht Freudel aus Ansbach | 1771-1778

C.1.6 Universitätsarchiv Göttingen (UAG)

Kurator (Kur)

- **3105, 3106**
Ernennung der landesherrlichen Bevollmächtigten | 1819-1848
- **3139, 3140**
Berichte des außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten | 1835-1836
- **3975**
Nachlaß des Regierungsbevollmächtigten Bergmann

C.1.7 Hauptstaatsarchiv Hannover (HStAH)

Hann. 11: Hannoversche Gesandtschaft beim Bundestag

- **Bestand vernichtet**

Hann. 16: Außenministerium: Verhandlg. Bundesversammlung

- **Bestand vernichtet**

Hann. 92: Deutsche Kanzlei in London

- **1030**
Die vom König bei der Universität (Göttingen) für die Studierenden gestifteten Preise | 1784-1820
- **1031**
Die von einem ungenannten Freunde der Wissenschaften intendierte Stiftung dreier Preise zur Beförderung des Studiums der deutschen Geschichte auf der Universität Göttingen | 1819-1825
- **1037**
Ausführung der in den Wiener Konferenzen von 1834 in Beziehung auf das Universitätswesen verabredeten Bestimmungen in Göttingen | 1835

- **1455**
Die Disziplin auf den deutschen Universitäten, insbesondere Ermordung August von Kotzebues | 1819-1831

C.1.8 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK)

205: Heidelberg, Universität

- **606**
Den Curator der Universität Heidelberg, dessen Verhältnisse zu den akademischen Behörden und übrigen Verhältnisse desselben, dessen Instruction | 1819-1823
- **831**
Die Pässe der reisenden Studierenden | 1822-1826
- **1232**
Acta, das mit auswärtigen Universitäten abgeschlossene Cartel betr. | 1810-1815

233: Staatsministerium

- **1654**
Correspondenz zwischen dem badischen Mitglied der Central-Untersuchungs-Commission Geheimrath Dr. Pfister und dem Minister v. Berckheim
- **1663**
Bericht des Dr. Pfisters an die Zentral-Untersuchungskommission über die den Professoren Arndt und Welcker sen. u. jun. abgenommenen Papiere [...] | 1820
- **1674**
Bericht des Dr. Pfisters an die Zentral-Untersuchungskommission in der Untersuchung über das sogenannte Glaubensbekenntnis des Hofrats u. ehem. Professors Jakob Fries zu Jena (mit Beilagen) | 1820
- **1679**
Auszug aus dem zu Neustrelitz abgehaltenen Verhör des Kandidaten Karl Loholm über den Geheimen Bund u.s.w. | 1819
- **1697**
Aktenmäßige Übersicht der revolutionären Verbindungen und Umtriebe in Deutschland | 1819
- **1698**
Historische Nachreichung und Übersicht der in Berlin begonnenen und weiter ausgebreiteten Untersuchungen der revolutionären Umtriebe in Deutschland [...] (Denkschrift für den Badischen Hof [...]) | 1819

- **2557**
Die auf badischen Universitäten und Lehranstalten nicht zu duldenen Ausländer, welche aus auswärtigen Universitäten relegiert wurden | 1827
- **2558**
Die Einführung gleichzeitiger Ferien auf den deutschen Universitäten behufs der Erreichung einer besseren Controlle über die unstät herumreisenden Studenten | 1829-1836
- **2559**
Gemeinschaftliche Maßregeln hinsichtlich der Disziplin auf den Universitäten | 1831-1832
- **10338**
Gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten | 1834-1878/1922
- **14680**
Nachweisung über den Austausch der Universitäts-Programme | 1840-1870
- **30001**
Die Ministerkonferenz in deutschen Bundesangelegenheiten zu Wien | 1833-1849
- **33410**
Die Artikel 42 bis 56 des Schlußprotokolls der Wiener Cabinettskonferenzen in Bezug auf Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten | 1834-1835
- **33457**
Das Curatel-Amt bey der Universität Freyburg | 1832-1851

235: Kultusministerium

- **641**
Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg, Zensur betr.
- **654**
Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten der bei der Universität Heidelberg, die immatrikulierten Studierenden betr.
- **655**
Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Heidelberg, polizeiliche Anordnungen betr.
- **675**
Akten des vormaligen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Heidelberg, den Dr. Stringaß betr. | [1819]

C.1.9 Staatsarchiv Leipzig (StAL)

20024: Kreishauptmannschaft Leipzig

- **Nr. 4044**
Das für die hiesige Universität entworfene Disziplinalgesetz | 1833-1834
- **Nr. 4073**
Die academischen Vorlesungen der Privatdocenten auf der Universität Leipzig s. w. d. a. betr. | 1838-1847
- **Nr. 4075**
Die academischen Vorlesungen über das deutsche Bundesrecht betr. | 1824-1825
- **Nr. 4095**
Die Gesuche consiliirter Studenten um erneuerte Immatrikulation betr. | 1841-1848
- **Nr. 4108**
Die Correspondenz mit dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle Herrn Geheimen Regierungsrat und Vice-Berghauptmann von Witzleben | 1822
- **Nr. 4110**
Correspondenz mit dem Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Jena, Geh. Landes-Directionspräsident von Motz | 1822
- **Nr. 4111, 4112, 4113, 4114**
Mittheilungen auswärtiger Universitäten über stattgefundene Relegationen | 1836-1838 / 1839-1841 / 1842-1845 / 1846-1848
- **Nr. 4115**
Die Mittheilungen der deutschen Universitäten über die Inhibition der academischen Zeugnisse betr. | 1847/48

C.1.10 Staatsarchiv Landshut

- **Keine relevanten Bestände**
Verstreute Informationen könnten in den Beständen des Generalkommissariats sowie des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreises sowie des Kreis- und Stadtgerichts Landshut enthalten sein.

C.1.11 Stadtarchiv Landshut (StadtAL)

- **unsign.**
Auszug (II. Teil) aus den Geheimen Rathsakten „Hohe Schule in Landshut — Exzesse der Studierenden, Geheime Verbindungen“ [=Kreisarchiv München, MA 1008/39, 6 Convolute | 1806-1826]

C.1.12 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA)

MA: Außenministerium

- **1075**
Register über die Protocolle der Konferenzen zu Wien vom 25. November 1819 bis 24. May 1820 | 1819-1820
- **1105**
Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834, die Verhandlungen der III. Kommission betr. | 1834
- **1110**
Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834, das Schlußprotokoll und die allerhöchste Genehmigung desselben betr. | 1834
- **1682**
Das Universitäts- und Erziehungswesen in den Staaten des Deutschen Bundes | 1831-1833
- **1684**
Die Verhandlungen am Bundestag wegen gleichförmiger Bestimmung der akademischen Ferien | 1829-1845
- **1686**
Die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch Studierende auf der Münchener Universität in der hiesigen Christnacht; Die Schließung der Universität [...] und die Rücknahme dieser allerhöchsten Verordnung | 1830
- **1687**
Die in den Dezembertagen 1830 zu München verübten nächtlichen Exzesse und die darüber geführte gerichtliche Untersuchung [...] | 1830-1831
- **1694**
Die von den Ministerialkonferenzen zu Wien im Jahre 1834 beschlossenen Bestimmungen über das deutsche Universitätswesen, [...] den Bundesbeschluß vom 30. Juni 1841 betr. die Presse, die Universitäten und die Studierenden | 1834-1848
- **1695**
Die Verhandlungen am Bundestag betr. die Immatrikulierung und die hierzu erforderlichen Zeugnisse auf den deutschen Universitäten | 1835-1837
- **7600**
Die in Mainz wegen Untersuchung des gegen den Bestand des Bundes gerichteten Komplottes errichtete Zentraluntersuchungskommission | 1819

- **7614, 7615, 7616**
Die in Mainz wegen Untersuchung des gegen den Bestand des Bundes gerichteten Komplottes errichtete Zentraluntersuchungskommission | 1820
- **23993**
Die Verhandlungen bei den Ministerkongresse in Wien im Jahre 1834, insbesondere das Universitätswesen betr. | 1834

MF: Finanzministerium

- **37391**
Personalakte Anton von Braunmühl
- **62201**
Klage des Landrichters Anton von Braunmühl zu Schwabmünchen gegen den Fiskus wegen Gehaltserhöhung | 1822-1824

MIInn: Innenministerium

- **19495**
Acta, die Kosten der Ministerialkommission an den Universitäten Landshut, Erlangen und Würzburg betr.
- **23714**
Hohe Schule Landshut: Exceße der Akademiker — geheime Verbindungen.
- **23719**
Landshut, Exzesse zwischen den Militaria und den Akademikern — Untersuchung und Bestrafung | 1811, 1813, 1820
- **23823**
Die von den Studierenden der Universität München in der Christnacht 1830 verübten Exzesse und die dagegen angewiesenen Maßregeln | 1830-1840
- **23822**
Gesetzwidrige Verbindungen.: Burschenschaften auf deutschen Universitäten | 1823-1830
- **23913**
Universität München: Statuten | 1826-1836
- **23914**
Der königl. Ministerialkommissär an der Ludwig-Maximilians Universität München | 1832-1848
- **23915**
Hohe Schule München: Semestral-Berichte d. königl. Ministerialkommissärs | [1832]

- **23927**
Mitteilungen an die k. österreichische Regierung von Universitäten weggewiesener Studierender | 1838-1843
- **45513**
Maßregeln gegen Umtriebe und Unordnung in München | 1830
- **45809**
Formation der Ministerialkommission bei der Universität München, hier Anstellung, Einweisung, Semestralberichte
- **45810**
Mitteilungen an das Universitätskommissariat zu München | 1835-1848
- **45811**
Professoren: Anstellung, Verpflichtung, politische Gesinnung, Aufsicht auf dieselbe | 1832-1848
- **45812**
Separatprüfungen | 1833-1848
- **45815**
Materialien der mit der Revision der Vorschriften über Studium und Disziplin der Studierenden an den bayerischen Hochschulen betrauten Kommission | 1838-1842
- **45816**
Generalia: Immatriculation der Studierenden | 1832-1847
- **45817**
Specialia über die Immatriculation der Studierenden | 1831-1844, 1847/48
- **45819**
Generalia: Aufsicht auf Studierende, Fleiß und Sitten, Universitätssatzungen, Prüfungen | 1832-1835
- **45820**
Aufsicht auf Studierende, Bestrafungen an in- und ausländischen Universitäten | 1832-1847
- **45821**
Aufsicht auf Studierende, Sittenzeugnisse, Controlle | 1833
- **45822**
Mitteilungen der außerbayerischen Universitäten des deutschen Bundesgebietes die Bestrafungen der Studierenden | 1836-1842
- **45823**
Erlaubte Studierendenvereine, Normen dafür, Satzungen, hier Corps und Vereine der Universitäten München und Würzburg | 1832-1836

- **45825**
Verzeichnisse der Mitglieder erlaubter Studentenvereine: Das Corps des theologischen Vereins, des pharmazeutischen Vereins, der Verbindung Allemannia | 1832-1848
- **45826**
Darstellung des Wesens und Treibens der Burschenschaft zu Tübingen und der Verhandlungen auf dem Burschentag zu Stuttgart am 26. und 27. Dezember 1832, entworfen durch die der Bundeszentralbehörde bis Mitte des Monats März zugekommenen Untersuchungsergebnisse | 1818-1834
- **45827**
Die Verhältnisse des Studenten-Freiwilligen-Corps an der Universität München, dessen Bewaffnung und militärische Leitung | 1848
- **45830**
Unerlaubte Verbindungen, Burschenschaft, Vaterländischer Verein, Tragen von Abzeichen | 1832-1835
- **45831**
Renner zu Verzeichnissen von Studierenden bayerischer Universitäten, die wegen Teilnahme an verbotenen Gesellschaften und an den Frankfurter Unruhen bestraft worden sind | 1827-1833
- **45832**
Vermerkbuch der relegierten, dimittierten und bestraften Studierenden
- **45833**
Die Bestrafung von Studierenden an außerbayerischen Universitäten | 1847-1848
- **45836**
Die Specialuntersuchungen der Ministerialkommission der Universität München: Hausvisitationen, studentische Gesellschaften, Fest in Augsburg [...]
- **45837**
Die Specialuntersuchungen der Ministerialkommission bei der Universität München: Unruhen in Frankfurt, Hammersche Untersuchung [...] | 1834-1836
- **45838**
Die Specialuntersuchungen der Ministerialkommission bei der Universität München: Die Exzesse vom 1. März 1847
- **45839**
Verzeichnis über die von dem Ministerialkommissär bei der Universität München v. Zwehl an die geheime Registratur des Ministeriums des Innern abgegebenen Akten | 1848

- 45840, 45841, 45842

Einlaufprotokoll des Ministerialkommissärs bei der Universität München: Heft 1: 1831-36; Heft 2: 1836-47; Heft 3: 1847-48

MK: Kultusministerium [die ersten lfd. 10.000 Nrn. vernichtet]

- 6834

Außerordentliche Ministerialkommission | 1819-1826

- 6855, 6856, 6857, 6858

Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen | 1826-1827 / 1827-1834 / 1835-1838 / 1841-1848

- 7178

Gesetzwidrige Verbindungen | 1823ff.

- 7232, 7233, 7234, 7235

Universität München. Immatrikulation | 1826-1829 / 1830-1834 / 1835-1836 / 1837-1893

- 8424

Personalakte Andreas Röschlaub (1768-1835)

- 11091

[Strafprüfungen an den Universitäten | s.d.]

- 11092

[Immatrikulation an den Universitäten | s.d.]

- 11193

Polizeiverhältnisse | 1826-1852

- 11197

Verlegung der Universität von Landshut nach München | 1826/27

- 17890, 17891

Personalakte Johann Nepomuk Sepp (1816-1909)

- 19320, 19321, 19322

Universitätsstudien, insbes. das Studium der Allgemeinen Wissenschaften | 1835-38 / 1839-40 / 1841-48

NL Ludwig von Armanssperg,

- keine relevanten Schriftstücke

NL Arnold von Mieg,

- keine relevanten Schriftstücke

NL Karl von Abel,

- keine relevanten Schriftstücke

NL Georg Friedrich von Zentner,

- keine relevanten Schriftstücke

C.1.13 Bayerische Staatsbibliothek, München (BStBM)

Thierschiana

- 43.II.a
Studentenunruhen Dezember | 1830
- 43.II.b
Verhaftungen, Zeugenaussagen, Beschwerden über Mißhandlungen während der Unruhen 1830
- 43.III.c
Die Studentenunruhen des Jahres 1847/48: Entwürfe, Augenzeugenberichte, Zeitungsberichte, Denkschrift Thierschs über die Studentenverbindung der Allemannen
- 43.IV.c
Studentenunruhen 1847/48

Seppiana

- 48
Mein Lebensgang. Autobiographie von J. N. Sepp
- 50
Acht verschiedene autobiographische Darstellungen von J. N. Sepp

Ludwig I.-Archiv

- keine relevanten Schriftstücke

Miegiana

- keine relevanten Schriftstücke

Schenkiana

- keine relevanten Schriftstücke

Zentneriana

- keine relevanten Schriftstücke

C.1.14 Geheimes Hausarchiv, München (GHA)

NL Ludwig I.

- **XXI/586c**
Münchener Universität | 1847/48
- **XXII/587d**
[Varia] | 1847
- **ARO 27**
Ministerkonferenzen zu Wien | 1834
- **46-5-11/2**
Revolten, hier Zwistigkeiten zwischen Militär und Studenten, Zweikämpfe und Studentenverbindungen | 1836-48
- **46-5-11/11c**
Die Münchener Dezemberunruhen 1830 betr.

NL Max I. Joseph

- Keine relevanten Akten

NL Theodor von Zwehl

- Keine relevanten Akten

C.1.15 Kriegsarchiv München

- Keine relevanten Bestände

C.1.16 Universitätsarchiv München (UAM)

Akademischer Senat und Rektorat

Lit. B: [Regalia]

- **B III 10**
Revision der akademischen Gesetze | 1823-1834
- **B III 11**
Satzungen für die Studierenden 26.11.1827, Organisation von 1804
- **B III 18**
Vorschriften für Studierende | 1842-66
- **B VI 4**
Translokation nach München | 1826
- **B VI 5**
Schließung der Universität | 1830

Lit. C: [Organisatoria]

- **C I 2**
Funktionen des Universitäts-Kanzlers
- **C I 3 (1)**
Universitäts-Curatel und Ministerium | 1776-1849
- **C I 4**
Acta, die Aufstellung der außerordentlichen Ministerialkommission bei der kgl. Universität Landshut / München betr. | 1819-48

Lit. D: [Generalia]

- **D III 76, 76a, 77, 78**
Senatsprotokolle | 1818-26 / 1803-26 / 1826-33/34 / 1834-48
- **D XIII 13**
Acta, die provisorische Bildung der Univ.pol. betr. | 1819
- **D XIII 14**
Acta, den angeblich gesetzlosen Zustand an der Universität Landshut betr. | 1823
- **D XIII 19**
Univ.pol. und Disziplinarsachen | 1826
- **D XIV 3b**
Dimissionen und Relegationen | 1816-33
- **D XIV 17**
Strafbuch Studenten Bd. 2 | 1826-60
- **D XIV 22**
Verz. über Dimissionen und Relegationen anderer Univ. | 1818-34

Lit E: [Personalia]

- **E II 274**
Andreas Röschlaub (1768-1835)
- **E II 521**
Johann Nepomuk Sepp (1816-1909)

Lit. G: [Studiosa]

- **G I 2, 3**
Studium | 1800-1837 / 1837-1841

NL Max Huber

- **5 Archivboxen**
Handschriftliche Manuskripte der 1939 erschienenen Dissertation sowie insbesondere Abschriften nicht mehr erhaltener Registraturen des bayerischen Kultusministeriums

C.1.17 Universitätsbibliothek München (UBM)

NL Bayer, Hieronymus (1792-1876), Jurist

- Nicht gesichtet

NL Döllinger, Johann Joseph Ignaz v. (1799-1890), Theologe

- Nicht gesichtet

NL Feuerbach, Ludwig Andreas (1804-1872), Philosoph

- Nicht gesichtet

NL Schelling, Friedrich W. J. v. (1775-1854), Philosoph

- Nicht gesichtet

C.1.18 Staatsarchiv München (StAM)

Personalakten (PA)

- 10297, 11365
Anton v. Braunmühl (1784-1848)

Regierungsakten (RA)

- 14065
Abwesenheit Studierender von der Universität | 1827

C.1.19 Stadtarchiv München (StadtAM)

Bürgermeister und Rat (BuR)

- 705
Gabriel Bernard von Widder
- 1854
Theodor von Zwehl

C.1.20 Landeskirchliches Archiv Nürnberg (LKAN)

Generalakten

- 42
Konfessionelle Streitigkeiten | 1842, 1844

C.1.21 Staatsarchiv Nürnberg (StAN)

Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Abgabe 1932,
Tit.: kgl. Ministerialkommission der Universität Erlangen

[Wegen des unikalen Charakters dieses komplett überlieferten Bestandes ist dieser mit allen (auch nicht zitierten) archivalischen Einheiten aufgenommen.]

- 1
Allgem. Verhältn. und Einrichtungen der Universität Satzung und Vorschr. | 1819-1840
- 2
desgl. Dienst- und Personalverhältnisse | 1819-1844
- 3
Ernennung, Instruktion und Wirkungskreis etc. des Min.Komm. | 1819-1848
- 4
Dienst- und Personalverhältnisse der Professoren und Dozenten, Generalia | 1821-1847
- 5
Studienwesen, hier: Einrichtung der Studienanstalten | 1820-1845
- 6
Anstellung, Verpflichtung und Besoldung der Dozenten | 1830-1838
- 7
Die älteren Statuten der Fakultäten vom 6. November | 1833
- 8
Studium der allgemeinen Wissenschaften | 1838
- 9
Das untergeordnete Personal | 1819-1847
- 10
Besetzung der Lehrstellen an den Universitäten etc. | 1820-1848
- 11
Vermögens- und Grundrechtsverhältnisse | 1830
- 12
Regiebedürfnisse und Rechnungswesen | 1824-1826
- 13
Verhältnisse des Prof. Feuerbach | 1827

- 14
Das Studium der Medizin, Prüfungen | 1841
- 15
Requisitionen an die k. Min.Komm. | 1847
- 16
Der finanz. Zustand der Universität, Etat, Kassen und Rechnungswesen | 1820-1838
- 17
Immatrikulation, Verhältnisse, Vorschriften etc. Generalia | 1828
- 18
Die Amtssiegel | 1847
- 19
Die Lokalitäten und Attribute der Universität | 1824-1848
- 20
Lehrverträge (!) der Professoren | 1832
- 21
Disziplin | 1825-1848
- 22
Universitätsbibliothek | 1821-1844
- 23
Jubelfeier, Auszeichnungen, Belobigungen | 1820-1826
- 24
Studium der Pharmazie, Prüfungen | 1828
- 25
Universitätskrankenhaus | 1826
- 26
Prüfungen der Kandidaten der Philosophie | 1834
- 27
Der Universitätskarzer | 1838
- 28
Besetzung der Lehrstellen, hier Ernennung der Ephoren bei den übrigen Universitäten | 1835
- 29
Errichtung der Schulen für Bader | 1836
- 30
Wiederherstellung einer Universitätskirche etc. zu Erlangen | 1826

- 31
Die Fecht-, Reit- und Tanzkunst, hier die Lokalitäten für dieselben | 1827
- 32
Katalog über die Vorlesungen | 1826-1847
- 33
Amtswahlen | 1826-1847
- 34
Dispensationen, Generalia | 1826
- 35
Das jurist. prakt. Institut zu Erlangen | 1824-1827
- 36
Dispensationsgesuche der Hochschüler | 1829
- 37
Qualifikation der Privatdozenten | 1840
- 38
Dispensationsgesuche der Hochschüler | 1833
- 39
Die Prüfungen, Vollzug der allerh. Verordnung, Generalia | 1832-1847
- 40
Das theologische Seminar | 1826
- 41
Das philologische Seminar | 1826
- 42
Die Ergänzung der staatswirtschaftlichen Fakultät bei der Universität Erlangen | 1828
- 43
Das Honorarienwesen | 1846
- 44
Die Prüfungen an der Universität | 1833
- 45
Verhältnisse des Convictoriums | 1823-1825
- 46
Das protestantisch-theologische Ephorat | 1833
- 47
Die Universitätszeugnisse, Generalia | 1827

- 48
Die Universitätssekretärsstelle | 1826-1838
- 49
Die Universitätszeugnisse | 1825-1848
- 50
Die Syndikatsstelle | 1825-1834
- 51
Aufsicht auf Presse und Zensur | 1820-1848
- 52
Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung am Universitätsitze,
Dislokation von Gendarmerie nach Erlangen | 1821-1838
- 53
Universitätspedelle | 1819-1836
- 54
Untersuchung von Strafen gegen die Hochschüler | 1824-1840
- 55
Besuch durch Ausländer | 1841
- 56
Untersuchung gegen den Studenten der Rechte Weegmüller (!) wegen Beleidigung ei-
ner Patrouille
- 57
Raufhandel zwischen Studierenden am 18.8.1843
- 58
Exzeß mehrerer Studierender gegen die Prof. Dr. Drechsler etc. | 1845
- 59
Berufung des Stud. Chr. Merkel gegen den Polizei Diener Rosenauer
- 60
Rekurs des Stud. Wülfer und Kieß wegen Exzesse | 1845
- 61
Raufhandel zwischen Stud. Zu Erlangen | 1846
- 62
Berufung des Stud. v. Völderndorf wegen eines ihm erteilten Verweises | 1847
- 63
Die Arretierung von Stud. durch den Offiz. Luchs | 1849 (!)

- 64
Berufung des Stud. Jur. J. Römer aus Frankfurt wegen des ihm erteilten Consilium
abeundi | 1845
- 65
Öffentl. Exzesse, Sicherheit und Ruhestörungen der Stud. | 1826-1838
- 66
Dienst- und Kompetenzverhältnisse | 1827
- 67
Duellwesen Generalia | 1828
- 68
desgl. Spezialia | 1826-1838
- 69
Übersicht des Personalstands bei der Universität | 1819-1846
- 70
Gründung und Einrichtung der Vereine etc. | 1827
- 71
Jubiläumsfeier der Universität | 1843
- 72
Erholung (!) von Gutachten über streitige Fragen | 1840
- 73
Gründung, Einrichtung und Auflösung von stud. Verbindungen | 1832
- 74
Versammlung der Lehrer an den deutschen Hochschulen | 1848
- 75
Die Pfingstkirchweih zu Erlangen | 1820-1845
- 76
Öffentliche Feierlichkeiten und Festzüge der Hochschüler | 1826-1842
- 77
Die Ferien und Aufsicht auf Anfang und Schluß der Vorlesungen | 1827
- 78
Reisen der Studierenden während des Lehrkurses und während der Ferien Generalia
| 1827
- 79
desgl. Spezialia

- 80
Selbstmorde und öffentliche Unglücksfälle | 1837
- 81
Periodische Anzeigen und Vorlagen über den disziplinären Zustand der Universität | 1820-1838
- 82
Auswärtige Universitäten, Kartelle etc. Generalia | 1826-1846
- 83
Besuch der Universität Utrecht | 1838
- 84
Besuch der ausländischen Universitäten, hier jene zu Utrecht durch bayer. Stipendiaten | 1834
- 85
Besuch der auswärtigen Universitäten durch inländische Hochschüler | 1826-1848
- 86
Besuch der Universitäten München und Würzburg | 1834
- 87
Notifikation vollzogener Disziplinarerkenntnisse | 1830
- 88
desgl. an den übrigen Universitäten | 1843
- 89
Die Stipendiaten | 1820-1826
- 90
Doktor, Promotionen Generalia | 1837
- 91
desgl. Spezialia | 1828
- 92
Die in Göttingen stattgehabten Unruhen | 1831
- 93
Untersuchungen der geheimen Verbindungen unter den Gymnasiasten in Rothenburg | 1824
- 94
Verbotene Verbindungen, Verrufserklärungen | 1826-1838
- 95
Der stud. med. Menzel aus Bayreuth | 1894 (!)

- 96
Die Beherbergung der Stud. in Erlangen | 1833
- 97
Die Universität Erlangen und die dort Studierenden | 1833
- 98
Dr. phil. Meyer-Gunzenhausen wegen Reisepass | 1832
- 99
Berichte des Stadtkomm. Wörnitz in Universitätsangelegenheiten | 1825-1838
- 100
Verhältnisse der Stud. jüd. Religion zu den Vorlesungen über Religionsphilosophie | 1841
- 101
Verzeichnis der Vorlesungen und des Personalstandes an den übrigen deutschen Universitäten | 1846
- 102
Bewaffnung der Stud. | 1848
- 103
Die theor. Staatskonkursprüfung | 1848
- 104
Abhaltung von Burschentagen etc. | 1848
- 105
Die theorethische Prüfung der zum Staatsdienst aspirierenden Rechtskandidaten
Generalia | 1830
- 106
desgl. Spezialia | 1830-1847
- 107
Personalsverhältnisse der Professoren, hier [?]

C.1.22 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam (BLHA)

Rep. 2A Regierung Potsdam (1317-1966)

- 2All Gen 471
Durchführung der Vorschrift über die Benachrichtigung der Universitäten von der
Anstellung derjenigen Kandidaten, denen das Honorar für gehörte Kollegia gestundet
worden ist | 1824-1879

Rep. 3B Regierung Frankfurt (Oder) (1602-1952)

- **3B I Präs 1162**
Vorlesung des Geheimen Oberregierungsrats Hoffmann an der Universität zu Berlin
| 1823

Rep. 6B Kreisverwaltungen (1620-1952)

- **6B J - L 663**
Überwachung der an den Universitäten bestehenden staatsfeindlichen Verbindungen
| 1826-1846, 1861

C.1.23 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

E 9: Königliches Kabinett I: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

- **Bü 22**
Vereinigung deutscher Staaten zur Begegnung der schädlichen Tendenzen der Universitäten und das deutsche Universitätswesen überhaupt
- **Bü 114, 115**
Department des Innern: Universität [I] / II | 1823ff.

E 11: Königliches Kabinett I: Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

- **Bü [52]**
Universität überhaupt: Dabei Akten über geheime politische Verbindungen | 1818-1822
- **Bü 53**
Personalien
- **Bü 55**
Etat der Universität, Berichte des Kanzlers über den Zustand der Hochschule, Reorganisation | 1820-1876
- **Bü 58, 59**
Exzesse von Studierenden und Strafsachen, Vermischtes [I] / II | 1823-1873
- **Bü 62**
Universitätsbehörden: Kanzler, Rektoren, Ausschüsse, Beamte | 1828-1882

E 33: Geheimer Rat II

- **Bü 914**
Universitätskanzler | 1830
- **Bü 915**
Universitätsprofessoren | 1834, 1847
- **Bü 917**
Universitätspolizei und akademische Disziplin | 1819-1833
- **Bü 1154**
Karlsbader Konferenzen nebst Bundestagsbeschlüssen | 1819-1824
- **Bü 1160**
Maßnahmen gegen politische Unruhen | 1830-1834

E 50/01: Außenministerium, hier: Württembergische Bundestags-
gesandtschaft

- **Bü 362**
Erörterung von Maßnahmen durch die Bundesstaaten zur Aufrechterhaltung der Disziplin an den deutschen Universitäten | 1818-1819, 1831
- **Bü 385**
Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse, besonders des Pressegesetzes | 1824
- **Bü 435**
Vollziehung der Beschlüsse des Bundestages und der Wiener Ministerialkonferenz hinsichtlich Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten
- **Bü 602**
Maßnahmen hinsichtlich des Besuchs der Universitäten in der Schweiz, Beaufsichtigung der reisenden Studenten, Post- und Extrapostreisenden | 1833-1843, 1863-1865
- **Bü 1245**
Untersuchung der staatsverbrecherischen geheimen Verbindungen von Studenten v.a. aus Tübingen und anderen Personen | 1824-1843
- **Bü 1252**
Empfehlungen der preußischen Regierung zur genauen Beachtung des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 betr. die deutschen Universitäten anlässlich des Vorfalls in Schwetzingen [...]
- **Bü 1257**
Erteilung von Auskünften an die österreichische Regierung über österreichische Studenten, u.a. über nichtkatholische Studenten | 1830-1832

- **Bü 1258**
Mitteilung der gegenwärtig in Tübingen studierenden preußischen Untertanen an die preußische Regierung | 1824
- **Bü 1262**
Einbringung von Anträgen auf Festsetzung gleichzeitiger akademischer Ferien in den Bundesstaaten mit Universitäten und Stellungnahmen dazu | 1829-1845
- **Bü 1263**
Benachrichtigung der preußischen Regierung von der Form der akademischen Zeugnisse für Studenten, die von der Universität abgehen | 1824

E 146: Ministerium des Innern III

- **Bü 9749**
Die Ausstellung der Reisepässe [für] Studenten und Universitätsverwandte zu Tübingen | 1808-1823
- **Bü 9767**
Studierende an württembergischen Universitäten und Seminaren oder ausländischen Universitäten | 1806-1856

E 200: Ministerium d. Kirchen- u. Schulwesens / Kultministerium

- **Bü 368**
Universitätsangelegenheiten verschiedener Art | 1810-1823
- **Bü 371**
Vorarbeiten zum organischen Statut von 1829 und Reaktionen auf die Neuorganisation der Universität | 1820-1830
- **Bü 373**
Universitätsbehörden und -kommissionen: Berichte über ihre Tätigkeit, Personal- und Zuständigkeitsfragen | 1806-1824
- **Bü 401**
Vollzug der Bundesbeschlüsse über die Universitäten | 1819-1857
- **Bü 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410**
Disziplinarische Maßnahmen und Ermittlungen gegen Tübinger Studenten und Verbindungen, vor allem nach dem Verbot der Burschenschaften vom 20. September 1819 | 1819-1824 / 1822-1825 / 1823-1826 / 1823-1826 / 1826-1838 / 1833-1843 / 1833-1840

C.1.24 Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart (WLB)

Nachlass Karl von Günther

- Nicht gesichtet

C.1.25 Universitätsarchiv Tübingen (UAT)

44: Ältere vermischte Sachakten

- 44/10,1-5
Relegationen und Consilia abeundi an anderen deutschen Universitäten | 1777-1828

C.1.26 Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA)

Studienhofkommission Teil 2 (1792-1847)

- Fasz. 265, Akt 6
[Universität Krakau]: Direktorat | 1806-1808
- Fasz. 268, Akt 5
[Universität Lemberg]: Direktorat | 1802-1834
- Fasz. 295, Akt 5
[Universität Pavia]: Direktoren | 1816-1817
- Fasz. 346, Akt 6
[Lyzeen] in genere: Direktoren | 1817-1831
- Fasz. 431, Akt 2
[Gymnasien] in genere: | Direktoren 1803-1845

C.1.27 Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA)

Staatskanzlei

Deutsche Akten: Alte Reihe

- 95, 97
Kabinettskonferenzen: Vorakten, Vorbereitende Verhandlung zu Teplitz, Einladungen, Zircularien, Vorschläge über die zu beratenden Gegenstände, Instruktionen einzelner Höfe, Miscellanea | 1834
- 98
Kabinettskonferenzen: Eröffnung, Comitée-Arbeiten, Gang der Verhandlungen, Schluß und Ratifikationen, Ordensverleihungen, Kanzleipräsent nach den Konferenzen | 1834
- 103ff.
Zentral-Untersuchungs-Kommission: Korrespondenz | 1819ff.
- 173
Universitäten: Reform derselben

- 264
Universitäten | 1816-1833
- 265
Universitäten | 1834-1848

C.1.28 Universitätsarchiv Wien (UAWi)

Rep. Universitätskonsistorium

[Es wurden die Pertinenz-Betreffe des mikroverfilmten Findmittels zitiert; im Folgenden sind die entsprechenden Stellen angegeben]

fol. 83, Nr. Ex. 11-153 fol. 83, Nr. Ex. 198-219 fol. 254, Nr. Ex. 82
fol. 263, Nr. Ex. 99 fol. 220, Nr. Ex. 1 ad 28 fol. 296, Nr. Ex. 141

Bestand Universitätskonsistorium (CA)

- 1.0.500, 11
Reverse bezüglich der Mitgliedschaft bei Geheimgesellschaften | 20.12.1817

C.1.29 Staatsarchiv Würzburg (StAW)

Universitätskuratel

- 1
Acta der Universitäts-Curatel: Auswaertige Verhältnisse der Universitäten
- 178
Die Curatel der Universität, resp. die Ernennung der Curatoren, ferner die Auflösung der Universitäts-Curatel

Würzburger Kartons 49 und 50 / Würzburger Schulsachen

- 518
Acta der Universitäts Curatel, der Zustand der Universitäten und die hierüber zu erstattenden Semestral-Berichte in Beziehung auf den Beschluß des Deutschen Bundestages | 1820-27
- 576
Act der königl. Curatel der Universität Würzburg, betr. den mit anderen Universitäten abzuschließenden Cartel | 1810-1819
- 6813, vern.
Akt der k. Kuratel der Universität Würzburg, betr. Zustände der Universität Würzburg, hier insbesondere Mangel an Hörsälen, Anstellung einiger Privatdozenten,

Schilderung der einzelnen Fakultäten und Professoren, Honorar-Entrichtung, Einführung und Schilderung der Studierenden

- **7024, vern.**
Einführung von Turnübungen seitens mehrerer Akademiker zu Würzburg und Verbindung derselben mit auswärtigen Studierenden, Ankunft Göttinger und Heidelberger Studenten in Würzburg | 1818-1827
- **7025, vern.**
Aufrechterhaltung der Disziplin an der Universität Würzburg und der hiergegen an s. M. den König zu erstattende Bericht, hier Schreiben des Universitätskurators Frhrn. v. Asbeck an den Regierungspräsidenten Frhrn. v. ZuRhein und die Erwidernung des letzteren | 1819
- **7026, vern.**
Akt der k. Curatel der Universität Würzburg: Zusammenkunft von Professoren und Studenten in Straßburg zu politischen Zwecken, hier: Konstatierung des Aufenthalts Würzburger Studenten | 1819-20.
- **7027**
Vollzug des provisorischen Beschlusses des Bundestages über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, insbesondere Untersuchungen gegen Studierende der Universität Würzburg wegen tätlichen Unfugs | 1819-1821
- **7032**
Akt der Univ.kuratel betr. den Zustand der Univ. Würzburg und die hierüber an höchste Stelle zu erstattenden Semestralberichte in Beziehung auf den Beschluß des deutschen Bundestages | 1820-1827
- **7033, vern.**
Duelle von Studierenden der Universität Würzburg, Verwundungen und Tötungen hierbei, Strafen, Selbstentleibungen von Studenten | 1821-1825
- **7034, vern.**
Untersuchung gegen Studierende der Universität Würzburg wegen verschiedener Übertretungen, verhängte Strafen, Aufsicht auf die Korrespondenz der Studierenden, erneute Bekanntgabe mehrerer akademischer Gesetze, Anwendung des Bundestagsbeschlusses v. J. 1819 in Ansehung der Universitäten | 1821-1828
- **7035, vern.**
Untersuchung gegen den Rechtskandidaten H. Frhr. v. Rotenhan wegen Teilnahme an der Studentenverbindung Arminia | 1822-1823
- **7038, vern.**
Untersuchung gegen mehrere Stud. der Universität Würzburg wegen Theilnahme an einem Duell zu Heidingsfeld | 1822-1823

- **7039**
Geheime Burschenschaftsverbindungen unter den Studierenden der Universität, Abhaltung von Burschentagen, Fortbestehen der Würzburger Burschenschaft, Untersuchungen, Korrespondenzen | 1822-1824
- **7040**
Geheime Verbindungen der Studenten, in specie die landsmannschaftlichen Verbindungen an der Hochschule Würzburg, Bestrafung von Studierenden wegen Teilnahme an solcher
- **7041**
Das Betteln der Studierenden während der Ferienzeit
- **7042**
Revolutionäre Umtriebe unter den Univ. Studenten, in sp. den neuen Burschentag zu Zoffingen betr. mehrere Nachforschungen nach Teilnehmern an dems.
- **7044**
Demagogische Umtriebe unter den Studierenden der Universität Würzburg, Freilassung bisher wegen demagogischer Umtriebe in Untersuchung befindlicher Individuen und den Aufenthalt solcher wegen Aufhebung der Polizeiaufsicht | 1823-26
- **7045, vern.**
Untersuchung wegen unerlaubter Verbindungen unter den Studierenden, der Universität Würzburg | 1823-1826
- **7046, vern.**
Verhaftung zweier Stud. der Universität Freiburg, Bauerhöfer und Richter, dann insbes. Untersuchung gegen Studierende zu Würzburg wegen Verdachts des Fortbestehens unerlaubter Verbindungen, verhängte Strafen 1824-1826

Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern

- **12732**
Die Aufnahme der Studierenden an der Universität in Würzburg | 1818-1822
- **12736**
Dispensationsgesuche der Hochschüler | 1833-1835
- **12737**
Professoren und Dozenten an der Universität; Verpflichtung und Vereidigung | 1821-1833
- **12738**
Ausstellung und Verwahrung von Zeugnissen | 1832-1833

- 12739
Aufsicht auf die Hochschüler; Fechtboden, Duelle und Waffenübungen | 1828-1836
- 12740
Die Prüfungen an der Universität; allgemeine Bestimmungen | 1832-1834
- 12741
Immatrikulation, Universitätssatzungen | 1835
- 12746
Das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei; Dienst und Personalverhältnisse | 1832
- 12747
Reisen der Studierenden; Beaufsichtigung der Hochschüler während des Lehrkurses und während der Ferien; Paßvorschriften | 1829-1834
- 12748
Dispensationsgesuche der Hochschüler | 1833
- 12750
Immatrikulation; Gesuche, Beschwerden und Zulassungen | 182[8]
- 12751
Würzburger Burschenschaft | 1831
- 12753
Studentenvereine; allgemeine Bestimmungen | 1827-1833
- 12754
Die Prüfungen an der Universität
- 12755
Studienwesen an der Universität | 1832
- 12757
Burschenschaften | [1827-1832]
- 12758
Politische Umtriebe; burschenschaftliche Verbindungen unter den Hochschülern | 1835
- 12759
Die Teilnahme mehrere Studenten der Universität Würzburg an den am Abend des 3.4.1833 in Frankfurt am stattgefundenen Vorfälle | 1833
- 12760
Immatrikulation; Interpretation der Universitätssatzungen | 1828-1833

- **13016**
Tragen besonderer Abzeichen | 1815-1824
- **13017**
Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studierende | 1825-1847
- **13020**
Disziplin und Aufsicht in den Hochschulen | 1833
- **13699**
Studierende, Aufsicht und Disziplin | 1838

C.1.30 Universitätsarchiv Würzburg (UAWü)

Akademischer Rektor und Senat (ARS)

- **1803**
Zusammenschluß mit auswärtigen Universitäten wegen der Immatrikulation ausgewiesener Studierender | 1804-1829
- **3622**
Die Ferien an der Universität | 1819-1825
- **3623**
Vorschriftswidriger Besuch der Kollegien einiger Kandidaten | 1819-1827
- **3702**
Akademische Gerichtsbarkeit | 1817-1827
- **3705**
Schuldwesen der Studierenden | 1823-1826

C.2 Gedruckte Quellen^c

[–]: Beiträge zur Geschichte deutscher Universitäten, in: Literarisches Conversations-Blatt Nr. 215 (17.9.1823), S. 857-860

[–]: Personal-Chronik und Miscellen, in: Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Nr. 35 (21. März 1841), S. 288 u.

[–]: Rezension zu: Essai philosophique sur les probabilités; par le marquis de Laplace. 4me edition. Paris courcier 1819. 271 S. Gr. 8, in: Morgenblatt für gebildete Stände Nr. 203 / Literaturblatt Nr. 68 (24.8.1821), S. 269-272

[–]: Universitäten-Verbindung zum Dissertationen-Tausch, in: Isis, oder: Encyclopädische Zeitung Nr. 65 (1817), Sp. 515-520

^c In den Fußnoten des Fließtextes wurde auf die direkte Verlinkung von Internetressourcen durch die Verwendung abstrahierter und stets aktualisierbarer Kurzlinks verzichtet. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind im Quellen- und Literaturverzeichnis die ursprünglichen Verlinkungen angegeben.

- [Abdrucke von Vorlesungsverzeichnissen aus dem Studienjahr 1839/40 der Universitäten Greifswald, Erlangen, Marburg und Giessen], in: Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 18. (März 1839) / 56. (September 1839) / 57. (Oktober 1839) / 65. (Oktober 1839) (=Allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1839, Bd. 5: Die Intelligenzblätter dieses Jahrgangs enthaltend), Sp. 145-152 / 449-456 / 457-464 / 521-528
- [Friedrich, Karl]: [Nachrichten aus dem Regierungsblatt], in: Der Bayerische Landbote Nr. 140 (22.11.1825), S. 557
- [Gönner, Nikolaus Thaddäus]: Authentischer Bericht über die neueste Rectorswahl zu Athen (=Archiv für die Universitäten Griechenlands im 19. Jahrhundert 1), Altstadt 1801
- [Stourdza, Alexander von]: Denkschrift über Teutschlands jetzigen Zustand. Aus dem Französischen, Stuttgart u.a. 1819
- Akademische Gesetze für die Studierenden an der k. b. Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut, Landshut 1814
- Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Bayern (1818-1820), fortges. u.d.T.: Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern (1821-1825), fortges. u.d.T.: Regierungsblatt für das Königreich Bayern (1826-1873)
- Almanach der Ludwig-Maximilians-Universität Jg. 1 (1828) [mehr nicht erschienen]
- Authentischer Bericht über die Ermordung des Kaiserlich-Russischen Staatsraths Herrn August von Kotzebue. Nebst vielen interessanten Notizen über ihn und über Carl Sand, den Meuchelmörder, Mannheim 1819, ND Heidelberg 2005
- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 22. Juli 2014, epubl. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG
- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 24. März 2004, epubl. www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/BayHSchG.pdf
- Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) in der Fassung vom 9. Juli 2012, epubl. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchPG
- Bekanntmachung der Universität Breslau, den literarischen Tauschverein der Universitäten betr., in: Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 258 (26.9.1817), Sp. 2917-2919
- Bolzano, Bernard: Gesamtausgabe, hrsg. v. Eduard Winter u.a., 129 Bde. in Einl.bden. und 4 Rh.en (Rh. 1 Schriften / Rh. 2 Nachlass / Rh. 3 Briefwechsel / Rh. 4 Dokumente), Stuttgart-Bad Cannstatt 1969ff.
- Börne, Ludwig: Die Göttinger Unruhen (1818), in: Ders.: Gesammelte Schriften Tl. III: Vermischte Aufsätze, Erzählungen, Reisen Abt. 1, Hamburg 21835, S. 47-50

- Chroust, Anton: Gesandtschaftsberichte aus München 1814-1848 (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 18-19, 21-24, 33, 36-38, 39-43). 3 Abt.en (Abt. I: Französische Gesandtschaftsberichte / Abt. II: Österreichische Gesandtschaftsberichte / Abt. III: Preußische Gesandtschaftsberichte) in insges. 15 Bden. München 1935-1951
- Dickerhof, Harald (Bearb.): Dokumente zur Studiengesetzgebung in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (=Ludovico Maximiliana: Quellen 2), Berlin 1975
- Döllinger, Georg (Hrsg.): Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. 9: Unterricht und Bildung, München 1838
- Drechsel, [Karl Joseph] v.: Ueber das Schulwesen in Bayern. Vortrag mit Anmerkungen begleitet, nebst einem Anhang, die Kammerbeschlüsse, die im Landtagsabschied von 1831 aufgenommenen k. Entschlieungen und Erklarungen, sowie Auszuge aus dem Finanzgesetz enthaltend, Munchen 1832
- Dro, Elisabeth (Hrsg.): Quellen zur ra Metternich (=Ausgewahlte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 23a), Darmstadt 1999
- Esenbeck, Christian Gottfried Daniel Nees v.: Amtliche Korrespondenz mit Karl Sigmund Freiherr von Altenstein. Die Korrespondenz der Jahre 1817-1821, 2 Tle. / Die Korrespondenz der Jahre 1827-1832 / Die Korrespondenz der Jahre 1833-1840, hrsg. v. Irmgard Muller, bearb. v. Uta Monecke / Bastian Rother (=Acta Historica Leopoldina 50, 52, 53), Halle 2008/2009.
- Fenske, Hans (Hrsg.): Vormarz und Revolution. 1840-1849 (=Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert 4), 3., ggu. der 2. um ein Nachw. erw. Aufl., Darmstadt 2002
- Freisinnige, Der. Freiburger politische Blatter No 1 (1.3.1832) - No 145 (25.7.1832) (=Freiburger historische Bestande digital), dgt. dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/freisinnige1835
- Geschaftsbearbeitung der Standigen Konferenz der Kultusminister der Lander in der Bundesrepublik Deutschland, gema Beschluss vom 19. November 1955 in der Fassung vom 2. Juni 2005, epubl. www.kmk.org/fileadmin/pdf/gogr.pdf
- Giech, Carl v.: Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienst, Stuttgart 1840
- Gorres, Joseph: Gesammelte Schriften, Briefe Bd. 1: Briefe der Munchener Zeit, bearb. u. hrsg. v. Monika Fink-Lang, Paderborn u.a. 2009
- Hahn, Ludwig: Das Unterrichts-Wesen in Frankreich mit einer Geschichte der Pariser Universitat, 2 Abt.en, Breslau 1848

Handbuch über den Königlich-Preußischen Hof und Staat, Berlin 1794-1918

Hassenpflug, Ludwig: Denkwürdigkeiten aus der Zeit des zweiten Ministeriums. 1850-1855, hrsg. u. bearb. v. Ewald Grothe (=Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 34 / Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48.11), Marburg 2008

Heine, Heinrich: Werke, Briefwechsel, Lebenszeugnisse. Säkularausgabe Bde. 20-27: Briefwechsel 1815-1856, hier Bd. 24: Briefe an Heine 1823-1838. Kommentar, bearb. v. Renate Francke; Reg.bd., bearb. v. Christa Stöcker, Berlin u.a. 1978/84

Heine-Geldern, Maximilian v.: Heine Reliquien. Neue Briefe und Aufsätze Heinrich Heines, Berlin 1911

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, hrsg. v. Königlich Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1812-1914

Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. 3., neubearb. u. verm. Aufl., Stuttgart 1978

Hundt, Michael (Hrsg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815 (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 15), Hamburg 1996

Ilse, L[eopold] Fr[iedrich] (Hrsg.): Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in den Jahren 1819 und 1820, Frankfurt am Main 1861

Jansen, Christian (Bearb.): Nach der Revolution 1848/49. Verfolgung, Realpolitik, Nationsbildung. Politische Briefe Liberaler und Demokraten 1849-1861 (=Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien), Düsseldorf 2004

Kiessling, Rolf / Anton Schmid (Bearb.): Kultur und Kirchen (=Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert 8), München 1983

Klüber, Johann Ludwig (Hrsg.): Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. 9 Bde. Erlangen 1815-1835, ND Osnabrück 1966

Klüber, Johann Ludwig (Hrsg.): Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2., sehr verm. u. verb. Aufl., Frankfurt am Main 1822 [1817]

Klüber, Johann Ludwig / Karl Theodor Welcker (Bearb.): Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, 2., unveränd. Aufl., Mannheim 1845 [1844]

- Koch, Johann Friedrich Wilhelm (Bearb.): Die preußischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen, Bd. 2, Abt. 1: Von dem Rektor und Senat, den Professuren und Fakultäten, der akademischen Gerichtsbarkeit, von den Vorlesungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studierenden, Berlin u.a. 1840
- Köppen, Friedrich: Offene Rede über Universitäten. Baiern gewidmet, Landshut 1820
- Kotulla, Michael: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, Berlin 2005
- Kraus, Andreas (Hrsg.): Signate König Ludwigs I. (=Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 1-6 u. 12), ausgew. u. eingel. v. Max Spindler. 6 Bde. und 1 Reg.bd., München 1987-1997
- Lerchenfeld, Max v. (Hrsg.): Aus den Papieren des k. b. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, Nördlingen 1887
- Metternich-Winneburg, Richard v. (Hrsg.): Aus Metternichs nachgelassenen Papieren. 8 Bde., Wien 1880-1884
- Müller, Klaus (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses 1814/15 (=Ausgewählte Quellen zur Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe 23), Darmstadt 1986
- Näf, Werner (Bearb.): Die deutsche Bundesakte und der schweizerische Bundesvertrag von 1815 (=Quellen zur neueren Geschichte 26), 2., durchges. u. erw. Aufl. Bern u.a. 1975
- Oken, Lorenz: Gesammelte Werke, Bd. 1: Frühe Schriften zur Naturphilosophie / Bd. 2: Lehrbuch der Naturphilosophie / Bd. 3: Schriften zur Naturforschung und Politik / Bd. 4: Naturgeschichte für Schulen, hrsg. v. Thomas Bach / Olaf Breidbach / Dietrich von Engelhardt, Weimar 2007-2012
- Pezold, Uta v.: Adelige Standesherrschaft im Vormärz. Die Tagebücher des Grafen Carl von Giech (1795-1863) (=Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 17), München 2003
- Pölnitz, Götz v. / Laetitia Boehm (Hrsg.): Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Tl. II: Landshut, München 1986
- Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, 1817-1934/38, Die, hrsg. v. d. Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung v. Jürgen Kocka / Wolfgang Neugebauer, 12 Bde. (=Acta Borussica N.F. 1. Reihe), Hildesheim u.a. 1999-2004

- Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, hrsg. v. Lothar Gall. 3 Abt.en (Abt I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813-1830 / Abt. II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830-1848 / Abt. III: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850-1866), München 1996ff.
- Rietra, Madeleine (Hrsg.): Jung Österreich: Dokumente und Materialien zur liberalen österreichischen Opposition, Amsterdam 1980
- Röschlaub, Andr[eas]: Wie Studierende an der Universität die Hoffnung ihrer Vaterlande seyn? Eine Rede zur Anempfehlung der akademischen Gesetze, Landshut [1820]
- Rostock, Matrikelportal ab 1419, hrsg. im Auftr. d. Rektors d. Univ. Rostock v. Kerstin Krüger, Rostock 2010ff., epubl. <http://matrikel.uni-rostock.de>
- Schmeller, Johann Andreas: Tagebücher 1801-1852, hrsg. v. Paul Ruf, 2 Bde. u. 1 Reg. bzw. Anm.bd. (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 47-48a), München 1954-1957
- Spindler, Max (Hrsg.): Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Eduard von Schenk, München 1930
- Strauß, Friedrich (Hrsg.): Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835-1852, Bd. 4 (=Döllinger'sche Sammlung 24): Unterricht und Bildung, München 1852
- Thiersch, Fr[iedrich]: Ueber die Schicksale und Bedürfnisse der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ein Vortrag gehalten bei der Feier ihres Stiftungstages am 26. Junius 1830, München u.a. 1830
- Treichel, Eckhardt (Hrsg.): Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815. 2 Teil.bde. (=Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813-1830 Bd. 1), München 2000
- Uebersicht des Personal-Standes bei der königlich-bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen nebst dem Verzeichnis der Studirenden im Sommersemester 1830, Erlangen 1830
- Verzeichnis der an der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München im Winter-Semester 1828/29 zu haltenden Vorlesungen, München [1828]
- Verzeichnis der Mitglieder des polytechnischen Verein's für Bayern, vom Jahre 1816 bis zum Jahreschlusse 1824, beigef. zu: Kunst- und Gewerbeblatt des Polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern Nr. 18 (30.4.1825), [S. 116^a-116^f]
- Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern, München 1842

- Wächter am Rhein, Der. Ein deutsches Volksblatt, Mannheim vom 1. April bis 26. Juli 1832, ND Vaduz 1977
- Wagner, Karl (Bearb.): Register zur Matrikel der Universität Erlangen, Tl. 1: 1743-1843. Weitere Nachträge zum Altdorfer Personenregister v. Elias von Steinmeyer (=Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 4), München u.a. 1918
- Weech, Friedrich v. (Hrsg.): Korrespondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerialkonferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834, Leipzig 1865
- Weiller, Cajetan v.: Dritter Bericht über die Arbeiten der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften in München, vom April bis Junius 1824, München 1824
- Wirth, J[ohann] G[eorg] A[ugust]: Die Deutsche Tribüne (1831-1832), neu hrsg. v. Wolfram Siemann / Christof Müller-Wirth, bearb. v. Elisabeth Hüls / Hedwig Herold-Schmidt. 2 Bde., Bd. 1 in 2 Teil.bd.en, München 2004-2007
- Wirth, J[ohann] G[eorg] A[ugust]: Die politische Reform Deutschlands: Noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde, Strasburg 1832
- Wirth, Johann Georg August: Aus Haft und Exil. Briefe des Publizisten und Vormärzpolitikers aus den Jahren 1833 bis 1837, hrsg. u. komm. v. Hans Schröter (=Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 77), Speyer 1985
- Zerback, Ralf (Hrsg.): Reformpläne und Repressionspolitik 1830-1834 (=Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes Abt. II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830-1848 Bd. 1), München 2003

D. LITERATURVERZEICHNIS^d

D.1 Monographien, Sammelbände, Aufsätze

- [–]: 250 Jahre Universität Halle. Streifzüge durch ihre Geschichte in Forschung und Lehre. Halle an der Saale 1944
- [–]: Beiträge zur Geschichte der Karl-Franzens-Universität zu Graz, hrsg. z. hundertj. Gedenkfeier ihrer Wiedererrichtung, Graz 1927
- [Sepp, Bernhard]: Dr. Johann Nepomuk Sepp (1816-1909). Ein Bild seines Lebens nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Xenum zum Hundertsten Geburtstag, Bd. 1: Von der Geburt bis zum Abschluß der öffentlichen Tätigkeit, Regensburg 1916 [mehr nicht erschienen]
- Alenfelder, Klaus Michael: Akademische Gerichtsbarkeit (=Bonner Schriften zum Wissenschaftsrecht 7), Baden-Baden 2002
- Althammer, Beate u.a.: Mobile Arme. Fremde Bettler, „Zigeuner“ und Vagabunden, in: Herbert Uerlings / Nina Trauth / Lukas Clemens (Hrsg.): Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft; 10. April 2011 - 31. Juli 2011 (=Eine Ausstellung des Sonderforschungsbereichs 600 „Fremdheit und Armut“, Universität Trier in Kooperation mit dem Stadtmuseum Simeonstift Trier und dem Rheinischen Landesmuseum Trier), Darmstadt 2011 (=Begleitband zur Ausstellung), S. 273–280
- Alvermann, Dirk / Imfried Garbe (Hrsg.): Ernst Moritz Arndt. Anstöße und Wirkungen (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5 / Forschungen zur Pommerschen Geschichte 46), Köln u.a. 2011
- Angelow, Jürgen: Das „europäische Konzert“ und die Rheinkrise von 1840/41, in: Militärgeschichte 29 (1990), S. 192f.
- Angelow, Jürgen: Der Deutsche Bund (=Geschichte Kompakt), Darmstadt 2003 [Sonderausg. 2010]
- Aretin, Karl-Otmar v.: Die deutsche Politik Bayerns in der Zeit der staatlichen Entwicklung des Deutschen Bundes 1814-1820, Phil. Diss. [masch.] München 1954
- Armannsperg, Roswitha v.: Joseph Ludwig Graf Armannsperg. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte Ludwigs. I. von Bayern (=Miscellanea Bavarica Monacensis 67), München 1976
- Arnim, Hans H. von / Gisela Färber / Stefan Fisch (Hrsg.): Föderalismus — hält er noch, was er verspricht? Seine Vergangenheit und Zukunft, auch im Lichte ausländischer Erfahrungen (=Schriftenreihe der Hochschule Speyer 137), Berlin 2000

^d Vorabpublizierte Teile der Dissertation sind mit * gekennzeichnet.

- (=Beiträge auf der 67. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 17. bis 19. März 1999 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Arnold, Martin: Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus (=Juristische Zeitgeschichte Abt. 1: Allgemeine Reihe 15), Berlin 2003
- Asmus, Helmut: Burschenschaften, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Lexikon zu Demokratie und Liberalismus 1750-1848/49, Frankfurt am Main 1993, S. 48–52
- Asmus, Helmut: Das Wartburgfest. Studentische Reformbewegungen 1770-1819, Magdeburg 1995
- Bacher, Ronald: Österreich zwischen Restauration und Revolution (1815-1848/49), in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Die demokratische Bewegung in Deutschland von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Eine kommentierte Quellenauswahl (=Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle ›Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850‹ Bd. 25), Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 179–204
- Barke, Jörn: Hoffmann v. Fallersleben und Göttingen, in: Göttinger Tageblatt (18.01. 2011), epubl. www.goettinger-tageblatt.de/goettingen/uebersicht/hoffmann-von-fallersleben-und-Goettingen
- Baumann, Kurt (Hrsg.): Das Hambacher Fest. 27. Mai 1832. Männer und Ideen (=Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 35), Speyer 1957, ND 1982
- Baumgart, Winfried: Die großen Friedensschlüsse der Neuzeit (1435-1945). Ein Forschungsüberblick, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 29 (1978), S. 778–806
- Baumgart, Winfried: Friedrich Wilhelm IV. (1840-1861), in: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.): Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II., München 2000, S. 219–241
- Baumgarten, Marita: Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 121), Göttingen 1997
- Bayern, Adalbert v.: Max I. Joseph v. Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957
- Becht, Hans P.: Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff (1792-1861). Ein „im Grund verfehltes Leben“, in: Ewald Grothe (Hrsg.): Konservative deutsche Politiker im 19. Jahrhundert. Wirken — Wirkung — Wahrnehmung (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 75), Marburg 2010, S. 53–68

- Beckenbauer, Alfons: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Landshuter Epoche, München 1992
- Beek, Markus: Vormärz, in Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [26.09.2011], epubl. www.historicum.net/purl/237z4s/
- Beller, Steven: Geschichte Österreichs, Wien u.a. 2007
- Benz, Arthur / Fritz W. Scharpf / Reinhard Zintl (Hrsg.): Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen (=Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung 10), Frankfurt am Main u.a. 1992
- Benz, Arthur: Politik im Mehrebenensystem (=Governance 3), Wiesbaden 2003
- Benz, Jörg / Ingrid Benz: Die Göttinger Unruhen 1831, ihre Ursachen und Folgen. Das tragische Leben eines der Hauptbeteiligten, des Dr. jur. Franz Heinrich Christian Eggeling aus Göttingen 1776-1855, Hildesheim 2000
- Bernhardt, Hannelore (Red.): Die Humboldt-Universität und ihre Geschichte (=Beiträge zur Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin 23), hrsg. v. Rektor, Berlin 1989
- Bertier de Sauvigny, Guillaume de: Metternich. Staatsmann und Diplomat im Zeitalter der Restauration, ungek. Lizenzausg. München 1996
- Bezold, Friedrich v.: Geschichte der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von der Gründung bis zum Jahr 1870, Bonn 1920
- Bibl, Viktor: Metternich in neuer Beleuchtung, Wien 1928
- Biermann, Kurt R. / Ingo Schwarz: Der Aachener Kongreß und das Scheitern der indischen Reisepläne Alexander von Humboldts, in: Humboldt im Netz. Internationale Zeitschrift für Humboldt-Studien 2 (2001), epubl. <http://www.uni-potsdam.de/romanistik/hin/biermann-schwarz.htm>
- Billinger, Robert D.: Metternichs Policy towards the South-German States. 1830-1834, Phil. Diss. [masch.] Chapel Hill 1973, autoris. ND Ann Arbor 1977, S. 251–276
- Billinger, Robert D.: They Sing the Best Songs Badly: Metternich, Frederick William IV, and the German Confederation During the War Scare of 1840-41, in: Helmut Rumpler (Hrsg): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation (=Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17), Wien u.a. 1990, S. 94–113
- Blasius, Dirk: Friedrich Wilhelm IV. 1795-1861. Psychopathologie und Geschichte, Göttingen 1992

- Bleiber, Helmut: Die Unruhen in Wien im August 1830. Zur Frage der Auswirkungen der Pariser Julirevolution auf die Monarchie der Habsburger, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 22 (1974), S. 722–772
- Boehm, Laetitia / Johannes Spörl (Hrsg.): Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, 2 Bde., Berlin 1972/1980
- Boehm, Laetitia: Das akademische Bildungswesen in seiner organisatorischen Entwicklung (1800-1920), in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern 1800-1970, Tl.bd. 2, München 1975, verb. ND 1979, S. 991–1033
- Boehm, Laetitia: Universitäten und Wissenschaften im neubayerischen Staat, in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 2: Die innere und kulturelle Entwicklung, 2., völl. neu bearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid, München 2007, S. 336–494
- Borggräfe, Henning / Christian Jansen: Nation — Nationalität — Nationalismus (=Historische Einführungen 1), Frankfurt am Main 2007
- Bosl, Karl: Aufklärung und Romantik an der Reformuniversität Landshut, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 35 (1972), S. 876–892, [wiederabgedr. in: Karl Bosl: Historia Magistra. Die geschichtliche Dimension der Bildung. Zum 80. Geburtstag d. Vf. hrsg. v. Hubert Freilinger, München 1988, S. 223–236]
- Böttcher, Hartmut: Die Entstehung der Evangelischen Landeskirche und die Entwicklung ihrer Verfassung (1806-1918), in: Gerhard Müller / Horst Weigelt / Wolfgang Zorn (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern Bd. 2, Sankt Ottilien 2000, S. 1–29
- Botzenhart, Manfred: Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789-1847 (=Moderne Deutsche Geschichte 4), Frankfurt am Main 1997
- Brandt, Hartwig: Europa 1815-1850. Reaktion — Konstitution — Revolution, Stuttgart 2002
- Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz, Neuwied 1968
- Brechenmacher, Thomas: „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland.“ Aspekte der Bewertung des Faktors Österreich in der deutschen Historiographie, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (=Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft. Beih. 15), Stuttgart 1996, S. 31–53

- Breil, Michaela: Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ und die Pressepolitik Bayerns. Ein Verlagsunternehmen zwischen 1815 und 1848 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 54), Tübingen 1996
- Brinkmann, Carl: Der Nationalismus und die deutschen Universitäten im Zeitalter der deutschen Erhebung, Heidelberg 1932
- Brinkmann, Carl: Die Entstehung von Sturzdas „État actuel de l'Allemagne“. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, in: Historische Zeitschrift 120 (1919), S. 80–102
- British Envoys to Germany 1816-1866, Bd. I: 1816-1829, hrsg. v. Sabine Freitag / Peter Wende; Bd. II: 1830-1847, hrsg. v. Markus Mösslang / Dens. (=Camden Fifth Series 21 u. 28), London 2000/2002
- Brübach, Nils / Karl Murk (Hrsg.): Zur Lage der Universitätsarchive in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 37), Marburg a.d. Lahn 2003
- Bruch, Rüdiger vom: Qualifikation und Spezialisierung. Zur Geschichte der Habilitation, in: Forschung und Lehre 2 (2000), S. 69f.
- Brümmer, Manfred: Die staatsrechtliche und hochschulpolitische Funktion der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten 1819-1848, besonders an der Universität Halle-Wittenberg, in: Helmut Asmus (Hrsg.): Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes, Berlin 1992, S. 107–118
- Brümmer, Manfred: Staat kontra Universität. Die Universität Halle-Wittenberg und die Karlsbader Beschlüsse 1819-1848, Weimar 1991
- Bubach, Bettina: Akademische Gerichtsbarkeit, in HRG Bd. 1 (2008), epubl. www.hrg.digital.de/HRG.akademische_gerichtsbarkeit
- Budde, Gunilla / Sebastian Conrad / Oliver Janz (Hrsg.): Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen, Perspektiven, Göttingen 2006
- Burg, Peter: Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem, München ³1993
- Burg, Peter: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum Deutschen Zollverein, Stuttgart 1989
- Burg, Peter: Monoistische oder dualistische Steuerungskompetenz? Die Deutschlandpolitik Österreichs und Preußens zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und

20. Jahrhundert (=Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft. Beih. 15), Stuttgart 1996, S. 75–94
- Burger, Hannelore: Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl / Edith Sauer (Hrsg.): Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867, Wien u.a. 2000, S. 3–87
- Burmester, Gabriele: Begriff und Funktion des Steuergutes im Steuerrecht. Zur Bedeutung der Steuergüter für eine inner- und interstaatlich sachgerechte Steuerordnung, in: Steuer und Wirtschaft 70 (1993), S. 221–230
- Büßem, Eberhard: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15, Hildesheim 1974
- Butte, Maren: Komponiertes Vergnügen. Überlegungen zu einem melodramatischen Erfahrungsraum bei August von Kotzebue, in: Anna Ananieva (Hrsg.): Geselliges Vergnügen. Kulturelle Praktiken von Unterhaltung im langen 19. Jahrhundert, Bielefeld 2011, S. 141–155
- Clavin, Patricia: Defining Transnationalism, in: Contemporary European History 14 (2005), S. 421–439
- Conrad, Sebastian / Jürgen Osterhammel: Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914, Göttingen 2004, S. 7–27
- Conte Corti, Egon Caesar: Ludwig I. von Bayern. Ein Ringen um Freiheit, Schönheit und Liebe, München ⁵1942
- Dann, Otto: Nation und Nationalismus in Deutschland 1770-1990, 3., überarb. u. erw. Aufl., München 1996
- Dedner, Burghard (Hrsg.): Das Wartburgfest und die oppositionelle Bewegung in Hessen (=Marburger Studien zur Literatur 7), Marburg 1994
- Deinhardt, Katja: Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Jena unter der Kuratel von Philipp Wilhelm von Motz, Mag.arb. [masch.] Jena 2001
- Deinhardt, Katja: Stapelstadt des Wissens. Jena als Universitätsstadt zwischen 1770 und 1830 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 20), Köln u.a. 2007
- Deppeler, Rolf: Staat und Universität mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Bundesstaat, Bern 1969
- Deutsch, Karl W.: Nationalism and Social Communication. An Inquiry into the Foundations of Nationality, Cambridge in Massachusetts u.a. ²1962, ND 1969

- Dickerhof, Harald: Aufbruch in München, in: Laetitia Boehm / Johannes Spörl (Hrsg.): Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten Bd. 1, Berlin 1972, S. 215–250
- Dickerhof, Harald: Bildung und Ausbildung im Programm der bayerischen Universitäten im 19. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 142–169
- Dickerhof, Harald: Die katholischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation des 18. Jahrhunderts, in: Notker Hammerstein (Hrsg.): Universitäten und Aufklärung (=Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa 3), Göttingen 1995, S. 21–48
- Dickerhof-Fröhlich, Hedwig: Das historische Studium an der Universität München im 19. Jahrhundert, München 1979
- Doblinger, Max: Der burschenschaftliche Gedanke auf Österreichs Hochschulen vor 1859, in: Herman Haupt (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung Bd. VIII, Heidelberg 1966, S. 31–150
- Dobmann, Franz: Georg Friedrich von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821 (=Münchener Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte 6), Kallmünz i.d. Oberpfalz 1962
- Doeberl, Michael: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (=Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Philosophisch-Philologische und Historische Klasse 29.2), München 1915
- Doeberl, Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Maximilians I., 3., erw. Aufl., München 1928
- Doeberl, Michael: König Ludwig I., der zweite Gründer der Ludwig-Maximilians-Universität. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität, München 1926
- Donnert, Jüngst Erich: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches, Frankfurt am Main 2007
- Droß, Elisabeth: Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Quellen zur Ära Metternich (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 23a), Darmstadt 1999, S. 1–33
- Droß, Elisabeth: Vom Spottgedicht zum Attentat. Angriffe auf König Ludwig I. von Bayern (1825-1848) (=Münchener Studien zur Neueren und Neuesten Geschichte 11), Frankfurt am Main u.a. 1994
- Du Moulin-Eckart, Richard: Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1929

- Duchhardt, Heinz / Franz Knipping: Vorwort zum Gesamtwerk, in: Michael Erbe: Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785-1830 (=Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen 5), Paderborn u.a. 2004, S. XII
- Duchhardt, Heinz: Stein. Die späten Jahre des Reformers, Göttingen 2007
- Duchhardt, Heinz: Stein. Eine Biographie, Münster 2007
- Duchhardt, Heinz: Stein-Facetten. Studien zu Karl vom und zum Stein, Münster 2007
- Dussel, Konrad: Deutsche Tagespresse im 19. und 20. Jahrhundert, Münster 2004
- Eberl, Immo (Bearb.): 150 Jahre Promotion an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Biographien der Doktoren, Ehrendoktoren und Habilitierten 1830-1980, Stuttgart 1984
- Ebermeier, Werner: Studentenleben vor 200 Jahren. Die Landshuter Jahre der Ludwig-Maximilians-Universität 1800 bis 1826 (=Reihe LMUniversum), Haar bei München 2007
- Echternkamp, Jörg: Religiosität und Nationskonzept. Zum Verhältnis von Theologie, Rationalismus und Liberalnationalismus im Vormärz, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 6 (1994), S. 137–151
- Eckert, Andreas: Die Duala und die Kolonialmächte eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg, Münster u.a. 1991
- Eibach, Joachim: Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: Ders. / Günther Lottes (Hrsg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2006, S. 142–151
- Eichheim, Hubert: Griechenland (=Beck'sche Reihe Länder), 2., aktual. u. erg. Aufl., München 2006
- Elias, Otto H.: August von Kotzebue als politischer Dichter, in: Heinrich Bosse (Hrsg.): Baltische Literaturen in der Goethezeit, Würzburg 2011, S. 255–290
- Emmerig, Hubert: Währung (bis 1800), in Historisches Lexikon Bayerns [23.01.2013], epubl. www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45650
- Endres, Rudolf: Bayern und das Großherzogtum Würzburg, in: Ernst Günther Krenig (Hrsg.): Wittelsbach und Unterfranken (=Mainfränkische Studien 65), Würzburg 1999, S. 85–93 (=Vorträge des Symposions 50 Jahre Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte)

- Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Bildung auf dem Boden Österreichs, Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz, Wien 1984
- Engelhardt, Dietrich von / Jürgen Nolte (Hrsg.): Von Freiheit und Verantwortung in der Forschung. Symposium zum 150. Todestag von Lorenz Oken (1779-1851) (=Schriftenreihe zur Geschichte der Versammlungen deutscher Naturforscher und Ärzte 9), Stuttgart 2002
- Engelhorn, Werner: Der bayerische Staat und die Universität Würzburg im frühen 19. Jahrhundert (1802-1848), in: Peter Baumgart (Hrsg.): Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift, Neustadt a.d. Aisch 1982, S. 129–178
- Engelhorn, Werner: Die Universität Würzburg 1803-1848. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Institutionengeschichte (=Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 7), Neustadt a.d. Aisch 1987, S. 246–272
- Engelmann, Felicia: Lola Montez. Solo für Ludwig I. Wie schaffte es die exzentrische Tänzerin, dem bayerischen König den Kopf zu verdrehen?, in: P.M. History 9 (2012), S. 20–27
- Erdmann, Gustav u.a. (Bearb.): Das 500jährige Jubiläum der Universität Greifswald 1956, zus.gef. v. Gerhardt Katsch. Greifswald [1961]
- Faber, Karl-Georg: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Restauration und Revolution, Tl. 2: 1815 bis 1851 (=Handbuch der deutschen Geschichte 3), Wiesbaden 1979
- Fabian, Bernhard u.a. (Hrsg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 2.1: Niedersachsen A – G. Hildesheim u.a. 1998
- Faßler, Manfred: Netzwerke. Einführung in die Netzstrukturen, Netzkulturen und verteilte Gesellschaftlichkeit, München 2001
- Faßmann, Heinz: Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus, in: Informationen zur Politischen Bildung 18 (2001): Regionalismus, Föderalismus, Supranationalismus, S. 5–10
- Fenske, Hans: 150 Jahre Hambacher Fest. Ein Blick auf den Büchermarkt, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 [=N.F. 91] (1982), S. 347–355
- Fenske, Hans: Nachwort, in: Ders. (Hrsg.): Vormärz und Revolution. 1840-1849 (=Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert 4), 3., ggü. der 2. um ein Nachw. erw. Aufl., Darmstadt 2002, S. 450–464

- Ferchl, Georg: Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804, 2 Teilbde. u. 1 Erg.bd. (=Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53 u. 64), München 1908-1925
- Fink-Lang, Monika: „Dem Geiste nach verpflichtet“. Die Görres-Schüler Johann Nepomuk Sepp und Michael Strodl, in: Helmut Flachenecker / Dietmar Grypa (Hrsg.): Schule, Universität und Bildung. Festschrift für Harald Dickerhof zum 65. Geburtstag, Regensburg 2007, S. 243–293.
- Fink-Lang, Monika: Joseph Görres. Die Biografie, Paderborn u.a. 2013
- Fischer, Fritz: Moritz August von Bethmann-Hollweg und der Protestantismus (Religion, Rechts- und Staatsgedanke) (=Historische Studien 338), Berlin 1938, ND Vaduz 1965
- Fischer, Karl: Die Nation und der Bundestag. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte, Leipzig 1880
- Flöter, Jonas / Günther Wartenberg (Hrsg.): Die Dresdner Konferenz 1850/51. Föderalisierung des Deutschen Bundes versus Machtinteressen der Einzelstaaten (=Schriftenreihe zur sächsischen Landesgeschichte 4), Leipzig 2002
- Flöter, Jonas: Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850-1866. Sächsisch-mittelstaatliche Koalitionspolitik im Kontext der deutschen Frage (=Geschichte und Politik in Sachsen 16), Köln 2001
- Foerster, Cornelia: Das Hambacher Fest 1832. Volksfest und Nationalfest einer oppositionellen Massenbewegung, in: Dieter Düding / Peter Friedemann / Paul Münch (Hrsg.): Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg (=Rowohlts Enzyklopädie 462), Reinbek b. Hamburg 1988, S. 113–131
- Foerster, Cornelia: Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes (=Trierer historische Forschungen 3), Trier 1982
- Foerster, Cornelia: Hambacher Fest 1832. Freiheit und Einheit, Deutschland und Europa, Neustadt a. d. Weinstraße 1988
- Forum Vormärz-Forschung. Jahrbuch 18 (2012): Vormärz und Philhellenismus, hrsg. v. Anne-Rose Meyer, Bielefeld 2013
- Fouse, Gary C.: Erlangen. An American's History of a German Town, Lanham u.a. 2005
- Franz, Norbert / Josiane Weber: Zensurpolitik des Deutschen Bundes im Dienste monarchischer Machtpolitik. Die Kontrolle von Literatur und Presse im Großherzogtum Luxemburg (1815-1848), in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.): Zensur im Vormärz.

- Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa (=Schriften der Siebenpfeiffer-Stiftung 9), Ostfildern 2013, S. 171–195
- Frevert, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991, Taschenbuchausg. (=DTV-Wissenschaft 4646), München 1995
- Friedemann, Peter / Lucian Hölscher: Internationale, International, Internationalismus, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 3. Stuttgart 1982, [Stud.ausg. München 2004], S. 367–397
- Frotscher, Werner: Ringen um den Verfassungsstaat. Verfassungsänderungen in der Zeit des Deutschen Bundes, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.): Verfassungsänderungen. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010 (=Beihefte zu „Der Staat“ 20), Berlin 2012, S. 89–116
- Füchtner, Natascha: Netzwerke europäischer Räume — Transregionale Kooperation als wirtschaftliches und politisches Potential im Strukturwandel (=Mobilität und Normenwandel 21), Bochum 1997
- Funk, Philipp: Von der Aufklärung zur Romantik. Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, München 1925
- Gallitsch, Albert: Carl Ferdinand Friedrich von Nagler. Diplomat und Generalpostmeister Ein Beitrag zu seiner Rehabilitation, in: Archiv für deutsche Postgeschichte [keine Jahrgangszählung] 1955/2, S. 3–11; 1956/1, S. 3–8; 1956/2, S. 3–13; 1957/1, S. 3–16; 1957/2, S. 3–12; 1958/1, S. 3–14; 1958/2, S. 3–14
- Gebauer, Uwe: Die Entwicklung der studentischen Gesellschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen vom Ende des Alten Reichs bis in das Kaiserreich, Phil. Diss. [masch.] Erlangen 2010
- Gebhardt, Armin: Staatskanzler Metternich. Eine Studie, Marburg 2009
- Gehler, Michael: Entstehungs-, Organisations- und Wirkungsgeschichte österreichischer Studentenvereine unter besonderer Berücksichtigung des Vormärz (1815-1848), in: Jahrbuch der Hambach Gesellschaft 4 (1992/93), S. 37–67
- Gehler, Michael: Studenten und Politik. Der Kampf um die Vorherrschaft an der Universität Innsbruck 1918-1938 (=Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 6), Innsbruck 1990
- Geisthövel, Alexa: Restauration und Vormärz 1815 bis 1847 (=Seminarbuch Geschichte), Paderborn u.a. 2008
- Gemeinhardt, Heinz Alfred: Universitätsamtman — Universitätsrat — Universitätskanzler. Die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten an der Universität Tübingen 1831-

- 1983, in: *Attempo. Nachrichten für die Freunde der Tübinger Universität* 69 (1983), S. 33–44
- Gerber, Hans: *Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit, [Bd. 1]: Entwicklungsgeschichtlicher Abriß, Freiburg i.Br. [1957]*
- Gerber, Hans: *Hochschule und Staat (=Schriften des Hochschulverbandes 5), Göttingen 1953*
- Gerber, Harry: *Der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. Neue Beiträge zu seinem Verlauf und seiner behördlichen Untersuchung, in: Paul Wentzke (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung Bd. 14, Berlin 1934, S. 171–212*
- Gerber, Stefan: *Universitätsverwaltung und Wissenschaftsorganisation im 19. Jahrhundert. Der Jenaer Pädagoge und Universitätskurator Moritz Seebeck (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 14), Wien u.a. 2004*
- Gerner, Joachim: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen 1815-1819 (=Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B 114), Stuttgart 1989 (=Phil. Diss. München 1986)*
- Gießmann, Sebastian: *Netze und Netzwerke. Archäologie einer Kulturtechnik, Bielefeld 2006*
- Glettler, Monika: *Die Bewertung des Faktors Deutschland in der österreichischen Historiographie, in: Michael Gehler u.a. (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (=Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft Beih. 15), Stuttgart 1996, S. 55–72*
- Gollwitzer, Heinz: *Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, 2., durchges. u. erg. Aufl., Göttingen 1964*
- Gollwitzer, Heinz: *Ein Staatsmann des Vormärz: Karl von Abel. Beamtenaristokratie — monarchisches Prinzip — politischer Katholizismus (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 50), Göttingen 1993*
- Gollwitzer, Heinz: *Graf Carl Giech (1795-1863). Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 24 (1961), S. 102–162*

- Gollwitzer, Heinz: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 21987, ND 1997
- Görlich, Ernst Joseph: Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs (=Grundzüge 15/16), Darmstadt 1970
- Götschmann, Dirk: Das bayerische Innenministerium 1825-1864. Organisation und Funktion, Beamtenschaft und politischer Einfluss einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 48), Göttingen 1993
- Götschmann, Dirk: Franz von Berks (1792-1873). Karriere und politischer Einfluß eines Denunzianten im Vormärz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 57 (1994), S. 735–786
- Griewank, Karl: Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/15, 2., völl. neubearb. Aufl., Leipzig 1954
- Gruner, Wolf D.: Der Deutsche Bund 1815-1866 (=C.H. Beck Wissen 2495), München 2012
- Gruner, Wolf D.: Der Deutsche Bund, die deutschen Verfassungsstaaten und die Rhein-
krise von 1840. Überlegungen zur deutschen Dimension einer europäischen Krise,
in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 53 (1990), S. 51–78
- Gruner, Wolf D.: Deutschland mitten in Europa. Aspekte und Perspektiven der Deutschen Frage in Geschichte und Gegenwart (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 5), Hamburg 1992
- Gruner, Wolf D.: England, Hannover und der Deutsche Bund 1814-1837, in: Adolf M. Birke / Kurt Kluxen (Hrsg.): England und Hannover (=Prinz-Albert-Studien 4), München u.a. 1986, S. 81–126
- Gundelach, Ernst: Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten (=Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 16), Göttingen 1955
- Gundermann, Iselin: Karl Freiherr von Stein zum Altenstein (1770-1840). Preußens erster Kultusminister, in: Rudolf Mau (Hrsg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte, Bd. 2: Vom Unionsaufruf 1817 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 2009, S. 69–88
- Günther, Johannes: Die Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. 1823-1849. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. von der Ernennung Eisengreins zum „Ersten Bibliothekar“ als Nachfolger Baggatis (1823) bis zum Tode des Oberbibliothekars Amann (1849), in: Bibliothek und Wissenschaft 9 (1975), S. 37-134

- Gusy, Christoph: Verfassungsgeschichte, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte [11.2.2010], epubl. www.docupedia.de/zg/Verfassungsgeschichte?oldid=75539
- Guting, Wolfgang: Vater der Alma Mater — vor 229 Jahren 2. Oktober 1779. Philipp Joseph Rehfues (1779-1843) wird in Tübingen geboren, in: Kultur in Bonn [02.10.2008], epubl. www.kultur-in-bonn.de/bonn-passe/vater-der-alma-mater
- Haas, Stefan: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800-1848, Frankfurt am Main 2005
- Habermas, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Politische Essays (=edition suhrkamp 2095), Frankfurt am Main 1998
- Hahn, Hans-Joachim: Freiligraths Dichtung vor 1848. Auf der Suche nach der deutschen Nation, in: Michael Vogt (Hrsg.): Karriere(n) eines Lyrikers. Ferdinand Freiligrath (=Vormärz-Studien 25), Bielefeld 2012, S. 17–34 (=Referate des Kolloquiums aus Anlaß des 200. Geburtstags des Autors am 17./18. September 2010 in der Lippischen Landesbibliothek Detmold)
- Hahn, Hans-Werner: Der Deutsche Bund. Zukunftslose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats oder entwicklungsfähige föderative Alternative?, in: Hans-Jürgen Becker (Hrsg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte, Berlin 2006 (=Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 19.3.-21.3.2001), S. 41–69
- Hardtwig, Wolfgang: Protestformen und Organisationsstrukturen der deutschen Burschenschaft 1815-1833, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815-1848/49 (=Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 629), Frankfurt am Main 1986, S. 37–76
- Hardtwig, Wolfgang: Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum (=Deutsche Geschichte der neuesten Zeit [2]), 4., aktual. Aufl., München 1998
- Haselau, Sabine: Die Organisation der Personalunion — ihr verfassungsmäßiger Charakter und das rechtliche Verhältnis zwischen Hannover und Großbritannien, in: Heide N. Rohloff (Hrsg.): Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion 1714-1837, Frankfurt am Main 1989, S. 227–240
- Haupt, Heinz-Gerhard / Hartmut Kälble: Historischer Vergleich. Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1996, S. 9–45
- Haupt, Herman: Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste. Ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe, in: Ders.

- (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung Bd. 1, Heidelberg ²1966 [¹1910], S. 18–113
- Hauser, Christoph: Anfänge bürgerlicher Organisation. Philhellenismus und Frühliberalismus in Südwestdeutschland (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 87), Göttingen 1990
- Havráněk, Jan: Das politische Klima an der Prager Universität zur Zeit Bolzanos, in: Helmut Rumpler (Hrsg.): Bernard Bolzano und die Politik. Staat, Nation und Religion als Herausforderung für die Philosophie im Kontext der Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration (=Studien zu Politik und Verwaltung 61), Wien u.a. 2000, S. 77–86 (=Beiträge des Bolzano-Symposiums der Österreichischen Forschungsgemeinschaft und der Internationalen Bolzano-Gesellschaft 17./18. Dezember 1999)
- Havráněk, Jan: The University: Organization, Administration, Students (1802-1848), in: Ders. / Zdeněk Pousta (Hrsg.): A History of Charles University 1802-1900, Prag 2001, S. 71–88
- Heer, Georg: Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 2: Die Demagogenzeit 1820-1833 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 10), Heidelberg ²1965; Bd. 3: Die Zeit des Progresses 1833-1859 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 11), Heidelberg 1929
- Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. 2., überarb. Aufl., Stuttgart 1969
- Hegewisch, Niels: Restauration, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz [14.02.2011], epubl. www.historicum.net/purl/237z4m/
- Heigel, Karl Theodor v.: Die Verlegung der Ludwig-Maximilians-Universität nach München. Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität gehalten am 20. November 1897, München 1897
- Heindl, Waltraud: Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich, Bd. 1: 1780-1848 (=Studien zu Politik und Verwaltung 36), 2., durchges. Aufl., Wien u.a. 2013 [¹1991]
- Heinloth, Wilhelm: Die Münchener Dezemberunruhen 1830, Neumarkt i.d. Oberpfalz 1930
- Henckmann, Wolfhart: Die Landshuter Periode (1800-1826), in: Hans Otto Seitschek (Hrsg.): Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität. Die philosophische Lehre an der Universität Ingolstadt-Landshut-München von 1472 bis zur Gegenwart, St. Ottilien 2010, S. 53–72

- Hengl, Martina: Das Schul- und Studienwesen Österreichs im aufgeklärten Absolutismus. Studienhofkommission, Schulwirklichkeit, Schulbauten, Wien 2001
- Hengst, Karl: Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 2), Paderborn u.a. 1981
- Hermann, Ingo: Hardenberg. Der Reformkanzler, Berlin 2003
- Hermelink, H[einrich] / S[iegfried] A. Kaehler: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527-1866), Marburg 1927
- Herre, Franz: Metternich. Staatsmann des Friedens, Köln 1983
- Heydemann, Günther: Carl Ludwig Sand. Die Tat als Attentat (=Oberfränkische Köpfe 3), Hof 1985
- Hochgerner, Josef: Studium und Wissenschaftsentwicklung im Habsburgerreich. Studentengeschichte seit der Gründung der Universität Wien bis zum Ersten Weltkrieg (=Studenten in Bewegung 1), Wien 1983
- Hofer, Frank Thomas: Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833-1848) (=Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 37), München 1983
- Hofmann, Andreas C. / Ioannis Charalambakis: Wissen und Kommunizieren. Zehn Jahre 'Studentisches Publizieren' in den Geschichtswissenschaften — und (k)ein Ende?, in: *aventinus finalia* [07.05.2015], epubl. www.aventinus-online.de/finalia
- Hofmann, Andreas C.: „Schwere Gewitterwolken am politischen Horizont“. Eine Einordnung der Karlsbader Beschlüsse in die bayerische Außenpolitik von 1815 bis 1820, in: *aventinus bavarica* Nr. 7 (Winter 2006), epubl. www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7750*
- Hofmann, Andreas C.: Als Regierungsbeamte noch eimerweise mit Wein besoldet wurden. Anekdoten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Nomen Nominandum. Studentisches Magazin für das Historische Seminar* Ausg. 4 (WS 2009/10), S. 40f.
- Hofmann, Andreas C.: Bayerische Universitätspolitik zwischen Eigenweg und Bundestreue. Die außerordentliche Ministerialkommission an der Universität Landshut-München 1819-1848, *Mag.arb.* [masch.] München 2006*
- Hofmann, Andreas C.: Das ›Vierte Deutschland‹ — Einzelstaaten in außerdeutschen Personalunionen. Ein Forschungsauftrag zu ›ausländischer ›Steuerungskompetenz‹ im

- Deutschen Bund (1815-1866), in: *hypothes.es. Wissenschaftliche Blogs: OpenBlog* [07.08.2014], epubl. openblog.hypothes.es.org/105
- Hofmann, Andreas C.: Denkmäler erzählen Geschichte(n)! Die Feldherrnhalle in München. Nationale Begeisterung, Instrumentalisierung, Alltagsgeschehen, in: *Bayernspiegel. Zeitschrift der Bayerischen Einigung und Bayerischen Volksstiftung* Nr. 5-6/2012, S. 19ff.
- Hofmann, Andreas C.: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz (1815-1848). Ein Beitrag zur Neubewertung des Deutschen Bundes (=Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung), LIT Verlag: Berlin u.a. in Vorb.
- Hofmann, Andreas C.: Die LMU München erhält ein neues Gewand. Ein Überblick über die hochschulrechtlichen Neuerungen der Jahre 2006/2007, in: *Forum. Die Zeitschrift der StipendiatInnen der Friedrich-Ebert Stiftung* Nr. 1/2008, S. 83
- Hofmann, Andreas C.: Ein Königreich auf dem Weg in die Revolution. Monarchie, Universität und Studierende 1847/48, in: *Bayernspiegel. Zeitschrift der Bayerischen Einigung und der Bayerischen Volksstiftung* 3 (2013), S. 13-15*
- Hofmann, Andreas C.: Interview: Generation Internet stürmt den Elfenbeinturm, zweitpubl. v.: *Forum. Zeitschrift der StipendiatInnen der Friedrich-Ebert-Stiftung* Nr. 2/2010, epubl. www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/8353
- Hofmann, Andreas C.: Lehre und Studium unter staatlicher Aufsicht. Die Universität Landshut nach den Karlsbader Beschlüssen (1819 bis 1825/26), in: *Dom-Spiegel. Mitteilungsblatt der Freunde des Dom-Gymnasiums Freising e.V. / Freisinger Dom-Spiegel* 15 (2007), S. 37-40*
- Hofmann, Andreas C.: Neue Medien — Alte Quellen. Arbeiten mit Quellen zwischen digitalem Zeitalter und verstaubter Archivrecherche?, in: Ders. / Leila Bargmann / Ioannis Charalambakis (Hrsg.): *Quellen — eine geschichtswissenschaftliche Grundkategorie* (=aventinus classica 1), Hamburg 2013, S. 129–142
- Hofmann, Andreas C.: Postnationalität, Supranationalität, Transnationalität. Drei Säulen europäischer Identitätsbildung im 21. Jahrhundert, vsl. eingereicht in: *Themenportal Europäische Geschichte / Clio-Online*, epubl. www.europa.clio-online.de
- Hofmann, Andreas C.: Studieren und Publizieren. Beiträge aus Theorie und Praxis zu einer modernen Form von Wissenschaftskommunikation, hrsg. v. Leila Bargmann / Ioannis Charalambakis (=aventinus collectanea. Schriftensammlung der Studentischen Publikationsplattform Geschichte). München u.a. 2015-03-31, epubl. www.aventinus-online.de/collectanea

- Hofmann, Andreas C.: Studium, Universität und Staat in Bayern 1825-1848. Eine Skizze der Universitätspolitik Ludwigs I., in: *aventinus bavarica* Nr. 2 (Sommer 2006), epubl. www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7760*
- Hofmann, Andreas C.: Suprastaatlichkeit, Interstaatlichkeit und Transstaatlichkeit. Ein Drei-Ebenen-Modell zur Beschreibung zwischenstaatlicher Beziehungen im Deutschen Bund, in: Melanie Hühn u.a. (Hrsg.): *Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit, Translokalität. Theoretische und empirische Begriffsbestimmungen (=Region — Nation — Europa 62)*, Münster u.a. 2010, S. 133–148*
- Hofmann, Andreas C.: Transstaatliche Verfassungsgeschichte suprastaatlicher Organisationen. Erweiterung statt Alternative, in: L.I.S.A. Das Wissenschaftsportal der Gerda-Henkel-Stiftung [26.02.2013], epubl. www.lisa.gerda-henkel-stiftung.de/?nav_id=4163*
- Hofmann, Andreas C.: Universitäten, in: Ders. (Hrsg.): *Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848* [02.04.2011], epubl. www.historicum.net/purl/237z4p/*
- Hofmann, Andreas C.: Viertes Deutschland, in: Ders. (Hrsg.): *Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848* [23.09.2014], epubl. www.historicum.net/purl/237z4e/
- Hofmann, Andreas C.: Warum die LMU München (keine) 20 Fakultäten hat. Zur Ausdifferenzierung des Wissens an der Ludovico-Maximiliana im Spiegel der Geschichte ihrer Fakultäten, in: *aventinus bavarica* Nr. 15 [29.05.2010], epubl. www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7838
- Hofmann, Andreas C.: Wissenschaftskommunikation 3.0 — ein Plädoyer für eine vertikale Erweiterung des Wissenschaftsdialogs auf Studierende, in: L.I.S.A. Wissenschaftsportal der Gerda-Henkel-Stiftung [14.08.2013], epubl. www.lisa.gerda-henkel-stiftung.de/?nav_id=4488
- Hofmann, Andreas C.: Wissenschaftskommunikation 3.0 — eine Synthese von eLearning 3.0 und Web 3.0 zur Einbindung Studierender in den Wissenschaftsbetrieb, in: *pedocs. Dokumentenserver des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung* [14.04.2015], epubl. www.pedocs.de/volltexte/2015/10584
- Hofmann, Andreas C.: Wissenschaftstheorie, Wissenschaftspolitik und die Gründung eines "Instituts für Studentisches Publizieren" — einige Überlegungen, in: L.I.S.A. Das Wissenschaftsportal der Gerda-Henkel-Stiftung [21.01.2013], epubl. www.lisa.gerda-henkel-stiftung.de/?nav_id=4142
- Holtz, Bärbel: Der vormärzliche Regierungsstil von Friedrich Wilhelm IV., in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 12 (2002), S. 75–112

- Hopfen, Hans v.: Zur Geschichte des Corps Franconia zu München, in: *Academische Monatshefte. Organ der deutschen Corpsstudenten* 6 (1889), S. 121–133
- Hopp, Gerold: Kodifikationsgeschichtliche Zusammenhänge des Abtretungsverbots. Die vermögensrechtliche Konzeption ausgewählter naturrechtlicher und pandektistischer Kodifikationen und deren Verflechtung [...] (=Schriften zur Rechtsgeschichte 58), Berlin 1992, S. 46–48
- Höppner, Stefan: Was ist eine enzyklopädische Zeitschrift? Lorenz Okens „Isis“ und die Rolle der Literatur (1816-1848), in: Monika Schmitz-Emans / Christoph Benjamin Schulz / Kai Lars Fischer (Hrsg.): *Alphabet, Lexikographik und Enzyklopädistik. Historische Konzepte und literarisch-künstlerische Verfahren* (=Literatur — Wissen — Poetik 2), Hildesheim u.a. 2012, S. 161–194
- Huber, Ernst Rudolf: Bundesexekution und Bundesintervention. Ein Beitrag zur Frage des Verfassungsschutzes im Deutschen Bund in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 79 (1953), S. 1–57
- Huber, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1: Reform und Restauration 1798-1830, 2., verb. Aufl., Stuttgart 1960, ND Stuttgart u.a. 1975 [ND 1991]; Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1815, 3., wesentl. überarb. Aufl., Stuttgart u.a. 1988
- Huber, Florian: Religiöse Ethnographien. Religion, Raum und Nation in vormärzlichen Landesbeschreibungen, in: Hannes Obermair (Hrsg.): *Regionale Zivilgesellschaft in Bewegung. Festschrift für Hans Heiss*, Wien u.a. 2012, S. 12–31
- Huber, Max: *Ludwig I. von Bayern und die Ludwig-Maximilians-Universität in München (1826-1832)*, Würzburg 1939
- Huber, Ursula: *Universität und Ministerialverwaltung. Die hochschulpolitische Situation der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Ministerien Oettingen-Wallerstein und Abel (1832-1847)* (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 12), Berlin 1987
- Hübner, Hans-Peter: Konsistorium (evangelisch) (19./20. Jahrhundert), in *Historisches Lexikon Bayerns* [08.09.2010], www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44903
- Hüls, Elisabeth: Die Deutsche Tribüne 1831/32. Politische Presse und Zensur, in: Nils Freytag / Dominik Petzold (Hrsg.): *Das lange 19. Jahrhundert. Alte Fragen und Neue Perspektiven* (=Münchner Kontaktstudium Geschichte 10), München 2007, S. 27–45

- Hüls, Elisabeth: Johann Georg August Wirth (1798-1848). Ein politisches Leben im Vormärz (=Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 139), 2., unveränd. Aufl., Düsseldorf 2006
- Hundt, Michael: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 164: Abteilung Universalgeschichte), Mainz 1996
- Hundt, Michael: Lübeck auf dem Wiener Kongreß (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B 19), Lübeck 1991
- Hunger, Ulrich: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs, in: Ernst Böhme / Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluß an Preußen — Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866), Göttingen 2002, S. 139–213
- Hungerland, Heinz: Universität und Staat. Festrede anlässlich der 350-Jahr-Feier bei dem akademischen Festakt der Ludwigs-Universität / Justus-Liebig-Hochschule Gießen, Gießen 1957
- Ilse, L[eonold] Fr[iedrich]: Geschichte der Deutschen Bundesversammlung insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen, 3 Bde., Marburg 1861/1862, ND Hildesheim 1971/1972
- Ilse, L[eonold] Fr[iedrich]: Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Central-Untersuchungskommission zu Mainz und der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt in den Jahren 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind, Frankfurt am Main 1860, ND Hildesheim 1975
- Ilsemann, Alexandra v.: Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongreß. Talleyrands außenpolitische Strategien zwischen erster und zweiter Restauration (=Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 16), Hamburg 1996
- Ipsen, Nils Christian: Private Normenordnungen als Transnationales Recht? (=Schriften zur Rechtstheorie 247), Berlin 2009, S. 21–23
- Jakob, Josef: Die Studentenverbindungen und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft an der Ludwigs(!)-Maximilians-Universität Landshut/München von 1800 bis 1833, Phil. Diss. [online] FernUniv. Hagen [2002], epubl. d-nb.info/975470620
- Jansen, Christian: Briefe und Briefnetzwerke des 19. Jahrhundert, in: Christina Antenhoffer / Mario Müller (Hrsg.): Briefe in politischer Kommunikation vom Alten Orient bis ins 20. Jahrhundert (=Schriften zur politischen Kommunikation 3), Göttingen 2009, S. 185–202

- Jansen, Christian: Einheit, Macht und Freiheit. Die Paulskirchenlinke und die deutsche Politik in der nachrevolutionären Epoche 1849-1867 (=Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 119), Düsseldorf 2000
- Jeismann, Karl-Ernst: Bildungsbewegungen und Bildungspolitik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Reich und im Deutschen Bund. Wechselwirkungen, Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen den deutschen Staaten, in: Elmar Lechner / Helmut Rumpler / Herbert Zdarzil (Hrsg.): Zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Probleme und Perspektiven der Forschung (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse: Sitzungsberichte 587 / Veröffentlichungen der Kommission für Philosophie und Pädagogik 25), Wien 1992, S. 410–426
- Jordak, Karl: Die Universität Wien 1365-1965 (=Österreich Reihe 282/284), Wien 1965
- Jungmann-Stadler, Franziska: Die Gründung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 1834/35, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 889–924
- Kaelble, Hartmut / Jürgen Schriewer (Hrsg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2003
- Kaelble, Hartmut: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1999
- Kaelble, Hartmut: Supranationalität in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Ders. / Heinrich August Winkler (Hrsg.): Nationalismus — Nationalitäten — Supranationalität (=Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 53), Stuttgart 1993, S. 189–206
- Kalb, Wilhelm: Die Alte Burschenschaft und ihre Entwicklung in Erlangen mit besonderer Berücksichtigung der Alten Germania, Erlangen 1892
- Kaltenborn, Carl v.: Die Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesverfassungen, 2 Bde., Berlin 1857
- Kannicht, Richard (Hrsg.): 1838-1988. 150 Jahre Philologisches Seminar der Universität Tübingen (=Tübinger Universitätsreden 37), Tübingen 1990
- Katzenstein, Peter J.: Disjoined Partners. Austria and Germany since 1815, Berkeley u.a. 1976
- Kaufmann, Fritz: Geschichte des Korps Isaria Landshut-München, Bd. 1: 1823-1871, München 1953 [mehr nicht erschienen]

- Kausche, Dietrich: Zur Geschichte der Registraturen des Preußischen Kultusministeriums, in: Oswald Hauser (Hrsg.): Preußen, Europa und das Reich (=Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 7), Köln 1987, S. 377-394
- Keck, Rudolf W.: Geschichte der Universitäten und Hochschulen (von den Anfängen bis 1900), in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, Bd. 4.2: Geschichte der Universitäten, der Hochschulen, der vorschulischen Einrichtungen und der Erwachsenenbildung in Bayern, hrsg. v. Max Liedtke, Bad Heilbronn in Oberbayern 1997, S. 637-678
- Keil, Walter: Die Beeinflussung des Wiener Kongresses durch Bayern unter dem Ministerium Montgelas, Phil. Diss. [masch.] Erlangen 1950
- Keinemann, Friedrich: Westfalen, die Julirevolution und der dritte westfälische Landtag. Ein Vorspiel der Revolution von 1848?, Norden 2005
- Keohane, Robert O. / Joseph S. Nye: Transnational Relations and World Politics, Cambridge in Massachusetts 1973
- Kermann, Joachim / Gerhard Nestler / Dieter Schiffmann (Hrsg.): Freiheit, Einheit und Europa. Das Hambacher Fest 1832 — Ursachen, Ziele, Wirkungen, Ludwigshafen 2006
- Keunecke, Hans-Otto: 250 Jahre Erlanger Studentengeschichte. Soziale Bestimmung, politische Haltung und Lebensform im Wandel, in: Henning Kössler (Hrsg.): 250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Festschrift (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 4), Erlangen 1993, S. 153–204
- Kienzle, Hildegard: „Laboratorium chymicum“. 250 Jahre chemisches Institut an der Universität Tübingen, in: Tübinger Blätter 89 (2003), S. 56–60
- Kink, Rudolf: Geschichte der Universität zu Wien, Bd. 1: Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung bis zur Neuzeit, Tl. 1: Geschichtliche Darstellung, Wien 1854
- Kirchner, Hans-Martin: Friedrich Thiersch. Ein liberaler Kulturpolitiker und Philhellene in Bayern (=Peleus 46), 2., erg. u. erw. Aufl., Mainz u.a. 2010
- Kirsch, Guy: Der Nationalstaat im Spannungsfeld von Suprastaatlichkeit und Infranationalität, in: Rolf H. Hasse (Hrsg.): Nationalstaat im Spagat. Zwischen Suprastaatlichkeit und Subsidiarität (=Veröffentlichungen des Studienkreises Internationale Beziehungen 6), Stuttgart 1997, S. 9–38
- Kissinger, Henry A.: Das Gleichgewicht der Großmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung Europas 1812-1822 (=Manesse-Bibliothek der Weltgeschichte), Zürich 1986

- Kissinger, Henry A.: Großmachtdiplomatie. Von der Staatskunst Castlereaghs und Metternichs, Düsseldorf u.a. 1980
- Klein, Helmut (Hrsg.): Humboldt-Universität zu Berlin. Überblick 1810-1985, v. einem Autorenkoll. unter Leitung v. Adolf Rüger, Berlin 1985
- Klemmer, Lieselotte: Aloys von Rechberg als Bayerischer Politiker (1766-1849) (=Miscellanea Bavarica Monacensia 60), München 1975
- Klose, Dietrich O. A. / Franziska Jungmann-Stadler: Königlich Bayerisches Zahlungsmittel und Finanzen im Königreich Bayern 1806-1918, München 2006, teilw. zweitpubl. in: Pressglas-Korrespondenz 3 (2011), S. 161–166
- Klose, Dietrich O. A.: Das 20 Kreuzer-Stück und sein Umlauf im Bayern des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 46 (1997), S. 141–178
- Kneisel, Sebastian: Vom Internationalen zum Transnationalen Recht. Die Entstaatlichung der Schiedsgerichtsbarkeit, in: Carsten Bäcker / Stefan Baufeld (Hrsg.): Objektivität und Flexibilität im Recht (=Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beih. 103), Stuttgart 2005 (=Tagungen des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2004 in Kiel und im April 2005 in Hagen), S. 157–170
- Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizei, in Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4: Mi-Pre, Stuttgart 1978, [Stud.ausg. München 2004], S. 875–894
- Kolde, Theodor: Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach 1810-1910. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Verbindung der Friderico-Alexandrina mit der Krone Bayern, Erlangen u.a. 1910, ND 1991
- König Ludwig I. von Bayern: Fragen zur Forschung. Kolloquium an d. Universität München. Mit Beiträgen v. Werner K. Blessing, Hubert Glaser, Heinz Gollwitzer, Hans-Michael Körner u. Karl Möckl, eingel. u. mit einer Ausw.bibl. vers. v. Elisabeth Lukas-Götz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995), S. 89–140
- König, Wolfgang: Universitätsreform in Bayern in den Revolutionsjahren 1848/49 (=Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Reihe B. Beih. 8), München 1977
- Konstantinou, Evangelos: Griechenlandbegeisterung und Philhellenismus, in: Europäische Geschichte Online [22.10.2012], epubl. www.ieg-ego.eu/konstantinoue-2012-de
- Körner, Axel: Die Julirevolution von 1830. Frankreich und Europa, in: Peter Wende (Hrsg.): Große Revolutionen der Geschichte. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart, München 2000, S. 138–157

- Körner, Hans-Michael: „Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern.“ Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 49 (1986), S. 421–448
- Körner, Hans-Michael: Bayern — mitten in Europa. Versuch einer Bilanz, in: Alois Schmid / Katharina Weigand (Hrsg.): *Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, München 2005, S. 419–429
- Körner, Hans-Michael: *Die Wittelsbacher. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (=Beck'sche Reihe 2458), München 2009
- Körner, Hans-Michael: Kurprinz Ludwig in Landshut (1803), in: Laetitia Boehm / Gerhard Tausche (Hrsg.): *Von der Donau an die Isar. Vorlesungen zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität 1800-1826 in Landshut* (=Ludovica Maximiliana: Forschungen 20), Berlin 2003, S. 101–114
- Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Otto Brunner / Werner Conze / Ders. (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: A-D. Stuttgart 1994 [Stud.ausg. München 2004], S. XIII–XXVII.
- Koselleck, Reinhart: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848*, Stuttgart 1967 (=Habil. Heidelberg 1965)
- Kossack, Heinz: *Die gesellschaftliche Stellung der Berliner Universität im Spiegel der Wirksamkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten in den Jahren 1819-1848*, Phil. Diss. [masch.] Leipzig 1977
- Kossok, Manfred / Werner Loch (Hrsg.): *Die französische Julirevolution von 1830 und Europa* (=Studien zur Revolutionsgeschichte), Berlin 1985
- Kotulla, Michael: *Deutsche Verfassungsgeschichte vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934)*, Berlin u.a. 2008
- Kotulla, Michael: *Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen*, Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, Berlin 2005
- Kowalski, Werner: *Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus*, Bd. 2: *Die Hauptberichte der Bundeszentralbehörde in Frankfurt am Main von 1838 bis 1842 über die deutsche revolutionäre Bewegung* (=Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 5/II), Berlin 1978
- Kraehe, Enno E.: *Metternich's German Policy*, 2 Bde., Princeton 1963/83

- Kraehe, Enno E.: The United Nations in the Light of the Experiences of the German Confederation 1815-1866, in: *South Atlantic Quarterly* 49 (1950), S. 138–149
- Kraus, Andreas: Der „liberale“ Kronprinz. Ein vergessenes Zeugnis zum Selbstverständnis König Ludwigs I., in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 58 (1995), S. 39–80
- Kraus, Andreas: Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825-1848), in: Max Spindler (Hrsg.): *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 4: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 1: Staat und Politik, 2. voll. neubearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid, München 2003, S. 127–236
- Kraus, Andreas: *Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München ³2004 [⁴2013]
- Kraus, Hans-Christof: Bedeutung und Grenzen der akademischen Freiheit in Preußen 1815 bis 1848, in: Thomas Becker / Uwe Schaper (Hrsg.): *Die Gründung der drei Friedrich-Wilhelms-Universitäten. Universitäre Bildungsreform in Preußen (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 108)*, Berlin u.a. 2013, S. 21–43
- Krauss-Meyl, Sylvia (Bearb.): *Nachlässe im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (=Bayerische Archivinventare 53)*, München 2005
- Kreide, Regina / Andreas Niederberger (Hrsg.): *Staatliche Souveränität und transnationales Recht (=Zentrum und Peripherie 8)*, München u.a. 2010
- Krieger, Martin: „Transnationalität in vernationaler Zeit? Ein Plädoyer für eine erweiterte Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 125–136
- Krimm, Konrad: Das Generallandesarchiv Karlsruhe, in: *Der Archivar* 43 (1990), Sp. 326–334
- Kristoferitsch, Hans: *Vom Staatenbund zum Bundesstaat? Die Europäische Union im Vergleich mit den USA, Deutschland und der Schweiz (=Europainstitut Wirtschaftsuniversität Wien Schriftenreihe 27)*, Wien 2007
- Krones, Franz v.: *Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Festgabe zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens*, Graz 1886
- Krones, Franz v.: *Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zu neuesten Zeit mit besonderer Rücksicht auf die Länder-, Völkerkunde und Culturgeschichte Bd. 4*, Berlin 1881
- Kropp, Sabine: *Kooperativer Förderalismus und Politikverflechtung (=Governance 7)*, Wiesbaden 2010

- Krüger, Michael (Red.): 150 Jahre Gymnastik, Turnen und Sport an der Universität Tübingen (1839-1989). Von der „Gymnastischen Anstalt“ zum Institut für Sportwissenschaft, Tübingen 1989
- Krüger, Peter / Julius H. Schoeps / Irene Diekmann (Hrsg.): Der verkannte Monarch. Friedrich Wilhelm IV. in seiner Zeit (=Brandenburgische historische Studien 1), Potsdam 1997
- Krug-Richter, Barbara: Hund und Student — eine akademische Mentalitätsgeschichte (18.-20. Jh.), zweitpubl. v. Jahrbuch für Universitätsgeschichte 10 (2007), epubl. www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/krug-richter_hund_student.pdf
- Kuck, Manuel: Bundeszentralbehörde, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz [14.02.2011], www.historicum.net/purl/237z4b/
- Kümmel, Gerhard: Transnationale Wirtschaftskooperation und der Nationalstaat. Deutsch-amerikanische Unternehmensbeziehungen in den dreißiger Jahren (=Zeitschrift für Unternehmensgeschichte Beih. 89), Stuttgart 1995
- Kunst der bürgerlichen Revolution von 1830 bis 1848/49, aus Anlaß der Ausstellung im Schloß Charlottenburg, Berlin 1972/73 zsgst. u. hrsg. v. d. Neuen Gesellschaft für Bildende Kunst / Arbeitsgruppe Kunst der Bürgerlichen Revolution 1830-1848/49, 3., verb. Aufl., Berlin 1973
- Kurz, Ferdinand: Der Antheil der Münchener Studentenschaft an den Unruhen der Jahre 1847 und 1848 (Lola Montez — Studentenfreicorps), München [1893]
- Kurz, Ferdinand: Geschichte des Corps Bavaria zu Landshut und München, Bd. 2. [München 1909]
- Kurz, Ferdinand: Geschichte des Corps Bavaria zu München, in: Academische Monatshefte. Organ der deutschen Corpsstudenten 20 (1903/04), S. 6–15, 49–53, 85–89, 137–139, 182–187, 224–228, 261–265, 298–300, 343–347, 380–388, 422–426; 21 (1904/05), S. 6–10, 53f., 135–140, 170–177, 212–221
- Lampe, Jörg H.: Politische Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Vormärz, in: Ernst Böhme / Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluß an Preußen. Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866), Göttingen 2002, S. 45–102
- Langenohl, Andreas / Kirsten Westphal (Hrsg.): Conflicts in a Transnational World. Lessons from Nations and States in Transformation (=Schriftenreihe zur internationalen Entwicklungs- und Umweltforschung 16), Frankfurt am Main u.a. 2006
- Langewiesche, Dieter / Georg Schmidt (Hrsg.): Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000

- Langewiesche, Dieter: Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849 (=Oldenbourg Grundriss der Geschichte 13), München 2007
- Langewiesche, Dieter: Föderalismuskonzeptionen in Deutschland. Wandel und Kontinuität seit dem 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (2009/2010), S. 420–422
- Langewiesche, Dieter: Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa (=Beck'sche Reihe 1399), München 2000
- Langewiesche, Dieter: Nation, Nationalismus, Nationalstaat: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, in: Neue Politische Literatur. Berichte über das internationale Schrifttum 40 (1995), S. 190–236
- Langewiesche, Dieter: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa (=Beck'sche Reihe 1873), München 2008
- Langewiesche, Dieter: Zum Überleben des Alten Reiches im 19. Jahrhundert. Die Tradition des ‚zusammengesetzten Staates‘, in: Andreas Klinger (Hrsg.): Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln u.a. 2008, S. 123–133
- Lapter, Dorothea: Wiener politische Journalistik unter Metternich, Phil. Diss. [masch.] Wien 1950
- László, Joël: Waṭanīya als Handlungsperspektive. ‘Abd Allāh al-Nadīm und seine Zeitschrift „al-Tankīt wa-l-tabkīt“ als Akteure des ägyptischen Protonationalismus, Würzburg 2012
- Lawrynowicz, Kasimir: Albertina. Zur Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, hrsg. v. Dietrich Rauschnig (=Abhandlungen des Göttinger Arbeitskreises 13), Berlin 1999
- Lehmkuhl, Ursula: Diplomatiegeschichte als Internationale Kulturgeschichte. Theoretische Ansätze und empirische Forschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Soziologischem Institutionalismus, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 394–423
- Leininger, Franz / Herman Haupt: Zur Geschichte des Frankfurter Attentats, in: Herman Haupt (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung Bd. 5, Heidelberg 1971, S. 133–148
- Lentze, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse: Sitzungsberichte 239/2), Wien 1962, S. 19–24

- Lenz, Max: Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Bd. 2.1: Ministerium Altenstein, Halle a.d. Saale 1910
- Lerchenfeld, Max v.: Die Bairische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, Nördlingen 1883
- Lesky, Erna: Die Wiener Medizinische Schule im 19. Jahrhundert (=Studien zur Geschichte der Universität Wien 6), Wien 1965
- Lewis, Brenda Ralph: Skandale und Tragödien der Königshäuser. Europäische Monarchien vom Mittelalter bis heute, übertr. ins Dt. v. Bernhard Edlmann, Augsburg 2009
- Lingelbach, Gerhard: Demagogenverfolgung, in HRG Bd. 1 (2008), epubl. www.hrgdigital.de/HRG.demagogenverfolgung
- Lipp, Carola: Struktur, Interaktion, räumliche Muster. Netzwerkanalyse als analytische Methode und Darstellungsmittel sozialer Komplexität, in: Silke Götsch / Christel Köhle-Hezinger (Hrsg.): Komplexe Welt. Kulturelle Ordnungssysteme als Orientierung, Münster u.a. 2003 (=33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Jena 2001), S. 49–63
- Litsch, Karel: Zur Rechtsstellung der Prager Universitätsprofessoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hans Lemberg u.a. (Hrsg.): Bildungsgeschichte, Bevölkerungsgeschichte, Gesellschaftsgeschichte in den böhmischen Ländern und in Europa. Festschrift für Jan Havranek zum 60. Geburtstag (=Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts XIV), Wien u.a. 1988, S. 3–16
- Llanque, Marcus (Hrsg.): Verfassungsidee und Verfassungspolitik, München 2012
- Loewe, Hans u.a. (Hrsg.): Friedrich Thiersch. Ein Humanistenleben im Rahmen der Geistesgeschichte seiner Zeit (=Philhellenische Studien 15), Frankfurt am Main u.a. 2010
- Lönnecker, Harald: „Unzufriedenheit mit den bestehenden Regierungen unter dem Volke zu verbreiten“. Politische Lieder der Burschenschaften aus der Zeit zwischen 1820 und 1850, in: Jahrbuch des Deutschen Volksliedarchivs Freiburg 48 (2003): Lied und populäre Kultur / Song and Popular Culture, hrsg. v. Max Matter / Nils Grosch, S. 85-131
- Lönnecker, Harald: Burschenschaft, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1915-1948 [14.12.2010], www.historicum.net/purl/237z4a/
- Lönnecker, Harald: Hambacher Fest, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [14.02.2011], www.historicum.net/purl/237z4e/

- Lönnecker, Harald: Karlsbader Beschlüsse, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815 bis 1848 [17.06.2011], www.historicum.net/purl/237z4i/
- Lönnecker, Harald: Von der Urburschenschaft bis zum Ende des Deutschen Bundes (1815-1866) — Eine historiographische Würdigung der zeitgenössischen Arbeiten, in: Klaus Oldenhage (Hrsg.): 200 Jahre burschenschaftliche Geschichtsforschung — 100 Jahre GfbG — Bilanz und Würdigung (=Jahresgabe der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V. 2009), Koblenz 2009 (=Feier des 100jährigen Bestehens der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. am 3. und 4. Oktober 2009 in Heidelberg. Vorträge des Kolloquiums), S. 21–37
- Loth, Wilfried / Jürgen Osterhammel (Hrsg.): Internationale Geschichte. Themen — Ergebnisse — Aussichten (=Studien zur internationalen Geschichte 10), München 2000
- Löw, Adolf: Die Frankfurter Bundeszentralbehörde von 1833-1842, Gelnhausen 1932
- Ludwig, Ulrike / Gerd Schwerhoff: Ansichten zum Duell. Geschichtswissenschaftliche Zugänge, in: Dies. / Barbara Krug-Richter (Hrsg.): Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne (=Konflikte und Kultur — historische Perspektiven 23), Konstanz 2012, S. 29–38
- Mager, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: Historische Zeitschrift 217 (1974), S. 296–346
- Maisel, Thomas: Alma Mater auf den Barrikaden. Die Universität Wien im Revolutionsjahr 1848, Wien 1988
- Maletke, Klaus (Hrsg.): 175 Jahre Wartburgfest 18. Oktober 1817 – 18. Oktober 1992. Studien zur politischen Bedeutung und zum Zeithintergrund der Wartburgfeier (=Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert 14), Heidelberg 1992
- Maletke, Klaus: Zur Reaktion deutscher Mittel- und Kleinstaaten auf die Pariser Julirevolution (1830), in: Winfried Speitkamp (Hrsg.): Staat, Gesellschaft, Wissenschaft. Beiträge zur modernen hessischen Geschichte (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 55), Marburg 1994, S. 43–51
- Mann, Bernhard: Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806-1918 (=Regionalgeschichte — fundiert und kompakt), Leinfelden-Echterdingen 2006
- Mann, Golo: Deutsche Geschichte im XIX. Jahrhundert, Frankfurt an Main 1958
- Marcon, Helmut / Heinrich Strecker (Hrsg.): 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen — Leben und Werk der Professoren. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen und ihre Vorgänger (1817-2002), 2 Bde., Stuttgart 2004

- Märkle, Matthias: Jüdische Studenten an der Universität Tübingen 1807 bis 1871 (=Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 23), Thorbecke 2013 (=Mag.arb. Tübingen 2010)
- Marx, Julius: Österreichische Zensur im Vormärz (=Österreich Archiv. Schriftenreihe des Arbeitskreises für Österreichische Geschichte), München 1959
- Maus, Christian: Der ordentliche Professor und sein Gehalt. Die Rechtsstellung der juristischen Ordinarien an den Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, Göttingen 2013
- May, Georg: Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817-1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur Katholischen Bewegung (=Kanonistische Studien und Texte 28), Amsterdam 1975
- Mayring, Eva Alexandra: Bayern nach der Julirevolution. Unruhen, Opposition und anti-revolutionäre Regierungspolitik 1830-33 (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 90), München 1990
- Meisner, Heinrich Otto: Die Protokolle des Deutschen Bundestages 1816-1866. Eine quellenkundliche Untersuchung, in: Archivalische Zeitschrift 47 (1951), S. 1–22
- Meister, Richard: Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens, Tl. I: Abhandlung (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse: Sitzungsberichte 239.1 / Veröffentlichungen der Kommission für Philosophie 6), Wien 1963
- Mieck, Ilja: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Otto Büsch (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin u.a. 1992, S. 3–292
- Mittelsdorf, Harald (Red.): Konstitutioneller Parlamentarismus in Sachsen-Weimar-Eisenach (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts) (=Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 2), Erfurt 1992
- Moldenhauer, Rüdiger: Aktenbestand und Geschäftsverfahren der Deutschen Bundesversammlung (1816-1866), in: Archivalische Zeitschrift 74 (1978), S. 35–76
- Molisch, Paul: Politische Geschichte der deutschen Hochschulen in Österreich von 1848-1918, 2., sehr erw. Aufl., Wien u.a. 1939
- Moser, Hans / Christian Smekal (Hrsg.): Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (=Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 237), Innsbruck 2001
- Mühlberger, Kurt (Hrsg.): Archivpraxis und Historische Forschung. Mitteleuropäische Universitäts- und Hochschularchive. Geschichte, Bestände, Probleme und For-

- schungsmöglichkeiten (=Schriftenreihe des Universitätsarchivs [der] Universität Wien 6), Wien 1992
- Mühlberger, Kurt: Die Universität Wien. Kurze Blicke auf eine lange Geschichte, hrsg. v. Rektor d. Univ. Wien, Wien 1996
- Mühlberger, Kurt: Universität und Jesuitenkolleg in Wien. Von der Berufung des Ordens bis zum Bau des Akademischen Kollegs, in: Herbert Karner / Werner Tesenko (Hrsg.): Die Jesuiten in Wien. Zur Kunst- und Kulturgeschichte der österreichischen Ordensprovinz der „Gesellschaft Jesu“ im 17. und 18. Jahrhundert (=Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte / Österreichische Akademie der Wissenschaften 5), Wien 2003, S. 21–37
- Müller, Jörg Jochen (Hrsg.): Germanistik und deutsche Nation 1806-1848. Zur Konstitution bürgerlichen Bewußtseins (=Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 2), Stuttgart u.a. 1974, ND 2000
- Müller, Jürgen: Bismarck und der Deutsche Bund (=Friedrichsruher Beiträge 11), Friedrichsruh 2000
- Müller, Jürgen: Der Deutsche Bund (=Enzyklopädie deutscher Geschichte 78), München 2006 [Online-Ausg. 2010]
- Müller, Jürgen: Deutscher Bund und Deutsche Nation 1848-1866 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 71), Göttingen 2005
- Müller, Karl Alexander v. (Hrsg.): Die wissenschaftlichen Anstalten der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Chronik zur Jahrhundertfeier, München 1926
- Müller, Karl Alexander v.: Ludwig-Maximilians-Universität München, in: Michael Doeberl u.a. (Hrsg.): Das akademische Deutschland, Bd. 1: Die deutschen Hochschulen in ihrer Geschichte, Berlin 1930, S. 323–342
- Müller, Rainer A.: Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773-1849 (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N.F. 7), 2 Tle., Paderborn u.a. 1986
- Müller, Rainer A.: Von der Aufklärung zur Romantik. Landshut 1800-1826, in: Die Ludwig-Maximilians-Universität München in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Präsidium der Ludwig-Maximilians-Universität München, 3., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl., Haar bei München 2010, S. 46–65
- Müller, Winfried: 1815 — Teilung statt Annexion. Von der napoleonischen Ära zum Wiener Kongress, in: Reinhardt Eigenwill (Hrsg.): Zäsuren sächsischer Geschichte (1089 ... 1989), Beucha u.a. 2010, S. 136–151

- Münch, Ursula / Kerstin Meerwaldt: Politikverflechtung im kooperativen Föderalismus, in: Informationen zur Politischen Bildung Heft 275 (II/2002), S. 30–37
- Neugebauer, Wolfgang: Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Otto Büsch (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens. Berlin u.a. 1992, S. 605–798.
- Nipperdey, Thomas: Der Föderalismus in der Deutschen Geschichte, in: Ders.: Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays, München 1986, S. 69–109
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866, Sonderausg. München 1998
- Nitschke, Wolf: Adolf Heinrich Graf v. Arnim-Boitzenburg (1803-1868). Eine politische Biographie (=Studien und Texte zur Erforschung des Konservatismus 5), Berlin 2004
- Nolte, Jakob Julius: Die Institutionalisierung der politischen Polizei in Preußen im Kontext der Demagogenverfolgung zwischen 1809 und 1840 (=Policy Working Papers. Working Papers des Arbeitskreises Policy / Polizei in der Vormoderne 11), s.l. 2006, epubl. www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_11.pdf
- Obenaus, Herbert: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848 (=Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus), Düsseldorf 1984
- Oberkofler, Gerhard / Peter Goller: Geschichte der Universität Innsbruck (1669-1945) (=Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 14), Frankfurt am Main u.a. 1996
- Obrecht, Markus: Niedergang der Parlamente? Transnationale Politik im Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale (=Politikwissenschaftliche Theorie 2), Würzburg 2006
- Oelschlägel, Thomas: „Der Ausschuss der Studirenden“ (1821-1825). Ein hochschulpolitisches Experiment an der Landesuniversität Tübingen in der Restaurationszeit, Mag.arb. [masch.] Tübingen 1988
- Oelschlägel, Thomas: Hochschulpolitik in Württemberg 1819-1825. Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Tübingen (=Contubernium: Beiträge zur Tübinger Universitätsgeschichte 43), Sigmaringen 1995
- Ostendorf, Bernd: Transnational America. The Fading of Borders in the Western Hemisphere, Heidelberg 2002
- Osterhammel, Jürgen: Transnationale Gesellschaftsgeschichte. Erweiterung oder Alternative?, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 464–478
- Paetz, Nadja-Verena: Kompetenz in der Hochschuldidaktik. Ergebnisse einer Delphi-Studie über die Zukunft der Hochschullehre, Wiesbaden 2011

- Paletschek, Sylvia: Zur Geschichte der Habilitation an der Universität Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert. Das Beispiel der Wirtschaftswissenschaftlichen (ehemals Staatswirtschaftlichen / Staatswissenschaftlichen) Fakultät, in: Helmut Marcon (Hrsg.): 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Leben und Werk der Professoren Bd. 2, Stuttgart 2004, S. 1364–1399
- Palmer, Alan: Metternich. Councillor of Europe, London 1997
- Patel, Kiran Klaus: Überlegungen zu einer transnationalen Geschichte, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), S. 626–645
- Pauly, Michel: Was unterscheidet die Muschelkette aus Waldbilling von der Igeler Säule? Von der trans- zur metanationalen Perspektive in der Nationalgeschichte am Beispiel Luxemburgs, in: geschichte.transnational. Fachforum zur Geschichte des kulturellen Transfers und der transnationalen Verflechtungen in Europa und der Welt [22.06.2007], geschichte-transnational.clio-online.net/forum/type=diskussionen&id=897
- Pelger, Hans: Das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 und seine Veröffentlichungen 1843-1848, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 439–472
- Pernau, Margit: Transnationale Geschichte (=Grundkurs Neuere Geschichte / UTB 3535), Göttingen u.a. 2011
- Petersen, Christian: Geschichte der Hamburgischen Stadtbibliothek. Hamburg 1838
- Petzold, A[ilbert]: Die Zentral-Untersuchungskommission in Mainz, in: Herman Haupt (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft Bd. 5, Heidelberg ²1971 [1920], S. 171–258
- Pezold, Uta v.: Giech, Herren/Grafen von, in Historisches Lexikon Bayerns [14.03.2012], epubl. www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45485
- Picard, Emmanuelle: L'histoire de l'enseignement supérieur français. Pour une approche globale, in: Histoire de l'éducation 122 (2009), S. 11-33, revues.org. Centre pour l'édition électronique ouverte, epubl. histoire-education.revues.org/1938
- Piereth, Wolfgang: Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 119), München 1999
- Planert, Ute: Die Nation als „Reich der Freiheit“ für Staatsbürgerinnen. Louise Otto zwischen Vormärz und Reichsgründung, in: Dies. (Hrsg.): Nation, Politik und Geschlecht. Frauenbewegungen und Nationalismus in der Moderne (=Reihe Geschichte und Geschlechter 31), Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 113–130

- Pölnitz, Götz v.: Die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung in der Münchener Studentenschaft (1826-1850) (=Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs München 5), München 1930
- Polster, Georg: Politische Studentenbewegung und bürgerliche Gesellschaft. Die Würzburger Burschenschaft im Kräftefeld von Staat, Universität und Stadt 1814-1850 (=Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert 13), Heidelberg 1989
- Prantl, Carl v.: Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München Bd. 1, München 1872, ND Aalen 1968
- Press, Volker: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, nach d. Tod d. Vf. zum Druck gebr. v. Dieter Stievermann (=Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge 28), München 1995
- Pretzsch, Karl: Verzeichnis der Breslauer Universitätschriften 1811 – 1885, Breslau 1905, ND Hildesheim u.a. 1975
- Prutz, Hans: Die königliche Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im neunzehnten Jahrhundert. Zur Feier ihres 350jährigen Bestehens, Königsberg 1894
- Putz, Hannelore: Joseph Hörmann von Hörbach. Regierungspräsident von Oberbayern 1840-1847, in: Stephan Deutinger / Karl-Ulrich Gelberg / Michael Stephan (Hrsg.): Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005, S. 107–113
- Putz, Hannelore: Karl August Graf von Seinsheim, in: Stephan Deutinger / Karl-Ulrich Gelberg / Michael Stephan (Hrsg.): Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005, S. 99–105
- Quint, Wolfgang: Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (=Schriften zur Verfassungsgeschichte 15), Berlin 1971
- Raiser, Ludwig: Die Universität im Staat (=Schriften des Hofgeismarer Kreises. Zur Lage und Reform der deutschen Hochschulen 1), Heidelberg 1958
- Ramming, Jochen: Wichs und Coleur — Reflexe gesellschaftlichen Wandels in der Kleidung studentischer Korporationen, in: Nach Rang und Stand. Deutsche Ziviluniformen im 19. Jahrhundert, Krefeld 2002 (=Eine Ausstellung im Deutschen Textilmuseum vom 24. März bis 23. Juni 2002), S. 54–64
- Rausch, Ulrike: Grenzüberschreitende Kooperationen. Der kanadisch-US-amerikanische Nordosten und die Oberrheinregion im Vergleich (=Politikwissenschaftliche Paperbacks. Studien und Texte zu den politischen Problemfeldern und Wandlungstendenzen westlicher Industriegesellschaften 33), Opladen 2000

- Rechter, Gerhard: Der Übergang der Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth an das Königreich Bayern, in: Ders. / Michael Diefenbacher (Hrsg.): Vom Adler zum Löwen. Die Region Nürnberg wird bayerisch (=Ausstellungskataloge des Stadtarchivs Nürnberg 17), Nürnberg 2006, S. 261–279
- Reese-Schäfer, Walter: Supranationale oder transnationale Identität. Zwei Modelle kultureller Integration in Europa, in: Reinhold Viehoff / Rien T. Segers (Hrsg.): Identität · Kultur · Europa. Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Konstruktion (=Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1330), Frankfurt am Main 1999, S. 253–266
- Regenfelder, Jane: Der sogenannte „Bolzano-Prozess“ und das Wartburgfest, in: Helmut Rumpler (Hrsg.): Bernard Bolzano und die Politik. Staat. Nation und Religion als Herausforderung für die Philosophie im Kontext der Spätaufklärung, Frühnationalismus und Restauration, Wien u.a. 2000 (=Beiträge des Bolzano-Symposiums der Österreichischen Forschungsgemeinschaft und der Internationalen Bolzano-Gesellschaft 17./18. Dezember 1999), S. 149-178
- Reiner, Franziska: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission 1819 bis 1829. Zum Dilemma einer »supranationalen Polizeibehörde«, in: *aventinus nova* Nr. 17 (Winter 2009), epubl. www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7831
- Renger, Christian / Dieter Speck: Die Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen. Ein Kurzführer, Weimar 1995
- Renger, Christian: Die Gründung und Einrichtung der Universität Bonn und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein (=Academica Bonnensia 7), Bonn 1982
- Renner, Moritz: Zwingendes transnationales Recht. Zur Struktur der Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates (=Internationale Studien zur Privatrechtstheorie 11), Baden-Baden 2011
- Rettenwander, Matthias: Nachwirkungen des Josephinismus, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, Wien u.a. 2008, S. 317–425
- Reuter, Friedrich: Die Erlanger Burschenschaft. Ein Beitrag zur innern Geschichte der Restaurationszeit 1816-1833, Erlangen 1896
- Rie, Robert: Aachener Kongress von 1818, in: Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 1: Aachener Kongress bis Hussar-Fall, begr. v. Karl Strupp, völl. neu bearb. 2. Aufl. hrsg. v. Hans-Jürgen Schlochauer. Berlin 1960, S. 1f.
- Riedner, Wilhelm: Geschichte des Korps Palatia Landshut-München 1813-1913, München [1915]
- Ries, Klaus: Wort und Tat. Das politische Professorentum an der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert (=Pallas Athene 20), Stuttgart 2007

- Risse-Kappen, Thomas: Bringing transnational relations back in: introduction, in: Ders. (Hrsg.): Bringing trans national relations back in. Non-state actors, domestic structures and international institutions (=Cambridge Studies in International Relations 42), Cambridge 1995, S. 3-33
- Rohstock, Anne: Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“? Hochschulreform und Hochschulrevolte in Bayern und Hessen 1957-1976 (=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 78), München 2010
- Röpke, Andreas: Die Würzburger Juristenfakultät von 1815 bis 1914. Rechtsstudium und Rechtslehre in Würzburg zwischen Restauration und Erstem Weltkrieg (=Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften 27), Würzburg 2001
- Rothe, Hans / Silke Spieler (Hrsg.): Die Albertus-Universität zu Königsberg. Höhepunkte und Bedeutung — Vorträge aus Anlaß der 450. Wiederkehr ihrer Errichtung, Bonn 1996
- Rüegg, Walter: Verzeichnis der wissenschaftlichen Hochschulen Europas 1800-1945. Chronologisches Verzeichnis der Universitäten, in: Ders. (Hrsg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 3: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800-1945), München 2004, S. 547–558
- Rummschöttel, Hermann: Geschichte des bayerischen Kultusministeriums von der Errichtung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Tradition und Perspektive. 150 Jahre Bayerisches Kultusministerium, hrsg. v. Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, München 1997, S. 45–92
- Rumpler, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997
- Rürup, Miriam: Historikertag 2012. Transnationale Geschichte / Neue Diplomatiegeschichte, in: geschichte.transnational. Fachforum zur Geschichte des kulturellen Transfers und der transnationalen Verflechtungen in Europa und der Welt [12.02.2013], epubl. geschichte-transnational.clio-online.net/forum/id=2022&type=diskussionen
- Sahrman, Adam: Pfalz oder Salzburg. Geschichte des territorialen Ausgleichs zwischen Bayern und Österreich von 1813 bis 1819 (=Historische Bibliothek 47), München u.a. 1921
- Saldern, Adelheid von: Netzwerke und Unternehmensentwicklung im frühen 19. Jahrhundert. Das Beispiel der Schoeller-Häuser, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 53 (2008), S. 147–176
- Schäfer, Karl Th.: Verfassungsgeschichte der Universität Bonn 1818 bis 1960, mit Anh. Bonner Kuratoren 1818 bis 1933 v. Gottfried Stein v. Kamienski, Bonn 1968

- Schäfer, Volker: Aus dem „Brunnen des Lebens“. Gesammelte Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen (=Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 5), hrsg. v. Sönke Lorenz, Ostfildern 2005 (=Festgabe zum 70. Geburtstag)
- Schäfer, Wilhelm: Freiheitliche Bestrebungen hallischer Professoren und Studenten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: [-]: 450 Jahre Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg, Bd. II: Halle 1694-1817 / Halle-Wittenberg 1817-1945, Halle-Wittenberg 1952, S. 257–273
- Schärl, Walter: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (=Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 1), Kallmünz i.d. Oberpfalz 1955
- Schermaul, Sebastian: Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse an der Universität Leipzig 1819-1848 (=Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1: Allgemeine Beiträge 24), Berlin u.a. 2013
- Schimetschek, Bruno: Der österreichische Beamte. Geschichte und Tradition, Wien 1984
- Schimpf, Rainer: Der „Freisinnige“ und der Kampf der badischen Liberalen für die Pressefreiheit 1831/32, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Die Anfänge des Liberalismus und der Demokratie in Deutschland und Österreich 1830-1848/49 (=Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle ›Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850‹ Bd. 33), Frankfurt am Main 2002, S. 157–190
- Schmidt, Brigitte: Deutsche Bundesakte (1815) — Paulskirchenverfassung (1848). Zwei Verfassungen im Vergleich, Zul.arb Bayreuth 1977
- Schmidt, Günter: „Wer ein tüchtiger Mensch ist, kann geistig nicht totgeschossen werden“. Lorenz Okens Kampf um seine „Isis“, in: Ders. / Detlef Ignasiak (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Buchdrucks und des Buchgewerbes in Thüringen (=Palmbaum-Texte 1), Jena 1997 (=3. Arbeitstreffen zur Geschichte der Literatur in Thüringen vom 3. und 4. November 1995 in Jena), S. 135–140
- Schmidt, Rainer: Das Ministerial-Kommissariat Landshut/München 1818-1834, in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 44 (1999), S. 167–180
- Schmidt, Rainer: In revolutionärer Unruhe 1830-1848, in: Laetitia Boehm / Johannes Spörl (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt, Landshut, München. 1472-1972, Berlin 1972, S. 251–270
- Schmidt, Rainer: Landshut zwischen Aufklärung und Romantik, in: Laetitia Boehm / Johannes Spörl (Hrsg.): Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt, Landshut, München. 1472-1972, Berlin 1972, S. 195–214

- Schmidt, Rainer: Universitätsgerichtsbarkeit und Universitätspolizei in Landshut 1800-1818, in: *Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung* 43 (1998), S. 41–60
- Schmidt, Sarah-Lena: *Der Frankfurter Wachensturm von 1833 und der Deutsche Bund. Deutungen in verfassungsgeschichtlichem Kontext (=Rechtsgeschichtliche Studien 46)*, Hamburg 2011
- Schmidt-Funke, Julia A.: Revolution als europäisches Ereignis. Revolutionsrezeption und Europakonzeptionen im Gefolge der Julirevolution 1830, in: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 10 (2009), S. 149–194
- Schmied, Erich: Die altösterreichische Gesetzgebung zur Prager Universität. Ein Beitrag zur Geschichte der Prager Universität bis 1918, in: Ferdinand Seibt (Hrsg.): *Die Teilung der Prager Universität 1882 und die intellektuelle Desintegration in den böhmischen Ländern*, München 1984 (=Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 26.-28. November 1982), S. 11–24
- Schmitz, Christian: *Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806-1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit*, Göttingen 2010
- Schnabel, Franz: *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität*, Freiburg im Breisgau 1933, ND München 1987
- Schröder, Ingo: Philosophisch-theologische Hochschulen, in *Historisches Lexikon Bayerns* [13.03.2013], epubl. www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44788
- Schroeder, Paul W.: *Metternich's Diplomacy at its Zenith. 1820-1823*, New York 1969
- Schröter, Axel: *Musik zu den Schauspielen August von Kotzebues. Zur Bühnenpraxis während Goethes Leitung des Weimarer Hoftheaters (=Musik und Theater 4)*, Sinzig 2006
- Schubel, Friedrich: *Universität Greifswald (=Mitteldeutsche Hochschulen 4)*, Frankfurt am Main 1960
- Schubert, Ernst: Die Geschichte der Habilitation, in: Henning Kössler (Hrsg.): *250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*, Erlangen 1993, S. 115–151
- Schulze, Hagen: *Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung (=Deutsche Geschichte der neuesten Zeit [3])*, München 1994 [1997]
- Schulze, Hagen: *Sand, Kotzebue und das Blut des Verräters (1819)*, in: Alexander Demandt (Hrsg.): *Das Attentat in der Geschichte*, Frankfurt am Main 1999, S. 256–276

- Schwabe, Klaus (Hrsg.): Die preußischen Oberpräsidenten 1815-1945 (=Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 15), Boppard am Rhein 1985
- Schwarzmaier, Hansmartin (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992
- Segl, Peter: Landshuter Universitätsprobleme im Studienjahr 1823/24. Friedrich Köppens Rektoratsbericht als Dokument bayerischer und deutscher Universitätsgeschichte, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 101 (1975), S. 113–139
- Seidel, Gerd: Das Verhältnis von Völkerrecht und interstaatlichem Recht. Zur Frage einer Rechtsdefinition, in: Staat und Recht 30 (1981), S. 631–647
- Seidel-Vollmann, Stefanie: Die romanische Philologie an der Universität München (1826-1913). Zur Geschichte einer Disziplin in ihrer Aufbauzeit (=Ludovico Maximiliana: Forschungen 8), Berlin 1977
- Seidl, Alois: Die Anfänge der Agrarwissenschaften in Bayern und ihre Stellung an der Universität Landshut (1800-1826), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 74 (2011), S. 175–196
- Selle, Götz v.: Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen. 2., durchges. u. verm. Aufl. Würzburg 1956
- Sellert, Wolfgang: Karlsbader Beschlüsse, in: HRG Bd. II (2012), Sp. 1643-1645, epub. www.hrgdigital.de/HRG.karlsbader_beschluesse
- Setzler, Wilfried: Studenten und Korporationen an der Universität Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Rechberg-Blätter[. Mitteilungen der Katholischen Studentenvereinigung Rechberg] 43 (1979), S. 14–29
- Sieber, Eberhard: Stadt und Universität Tübingen in der Revolution von 1848/49 (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 6), Tübingen 1975
- Siemann, Wolfram (Hrsg.): Der »Polizeiverein« deutscher Staaten. Eine Dokumentation zur Überwachung der Öffentlichkeit nach der Revolution von 1848/49 (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 9), Tübingen 1983
- Siemann, Wolfram: „Der Deutsche Bund ist nur die Continuität des Reichs ...“ Über das Weiterleben des Alten Reiches nach seiner Totsagung im Jahre 1806, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 57 (2006), S. 585–593
- Siemann, Wolfram: Die deutsche Revolution von 1848/49 (=Neue Historische Bibliothek. Edition Suhrkamp N.F. 266), Frankfurt am Main 1997 [102012]
- Siemann, Wolfram: Die Protokolle der Mainzer Zentraluntersuchungskommission von 1819 bis 1828, in: Franz Quarthal (Hrsg.): Stadtverfassung, Verfassungsrecht, Press-

- epolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1980, S. 301–317
- Siemann, Wolfram: Fahnen, Bilder und Medaillen. Medien politischer Kommunikation im 19. Jahrhundert, in: *Sozialwissenschaftliche Informationen* 15 (1986), S. 17–27
- Siemann, Wolfram: Föderalismus und nationale Einheit: Neue Blicke auf ein altes deutsches und europäisches Thema, in: Thomas Kühne / Cornelia Rauh-Kühne (Hrsg.): *Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (=Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 40), Leinfelden-Echterdingen 2001, S. 128–136
- Siemann, Wolfram: *Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland 1849-1871*, Frankfurt am Main ⁵2001
- Siemann, Wolfram: *Metternich. Staatsmann zwischen Restauration und Moderne* (=C.H. Beck Wissen 2484), München 2010
- Siemann, Wolfram: Österreich. Clemens Fürst von Metternich und das Königreich Bayern unter Ludwig I., in: Alois Schmid / Katharina Weigand (Hrsg.): *Bayern mitten in Europa. Vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, München 2005, S. 283–302
- Siemann, Wolfram: *Polizei in Deutschland im 19. Jahrhundert. Institutionen, Operationsebenen, Wirkungsmöglichkeiten. Mit neuen Dokumenten*, in: Jörg Schönert (Hrsg.): *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England, Frankreich 1850-1880* (=Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 8), Tübingen 1983, S. 68–95
- Siemann, Wolfram: *Revolution und Kommunikation*, in: Ders.: *1848/49 in Deutschland und Europa. Ereignis — Bewältigung — Erinnerung*, Paderborn 2006, S. 115–129
- Siemann, Wolfram: *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871* (=Neue Deutsche Geschichte 7), München 1995
- Siemann, Wolfram: *Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen „Gesammt-Macht“ und „völkerrechtlichem Verein“*, in: Helmut Rumpler (Hrsg.): *Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation* (=Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17), Wien u.a. 1990, S. 59–73
- Silivask, Karl: *Die Rolle der Universität Dorpat in den wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): *Gesellschaft und Kultur Mittel-, Ost- und Südosteuropas im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Festschrift für Erich Donnert zum 65. Ge-*

- burtstag (=Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle «Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850» Bd. 11), Frankfurt am Main u.a. 1994, S. 257-264
- Srbik, Heinrich v.: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, 3 Bde., Wien 1925-1954
- Stachel, Peter: Das österreichische Bildungssystem zwischen 1749 und 1918, zweitpubl. v. Karl Acham (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften, Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde u. methodologische Voraussetzungen, Wien 1999, epubl. www.kakanien.ac.at/beitr/fallstudie/pstachel2.pdf
- Stadtmüller, Franz: Geschichte des Corps Hannovera zu Göttingen 1809 bis 1959, Göttingen 1963
- Stahl, Andrea: Metternich und Wellington. Eine Beziehungsgeschichte, Phil. Diss. [masch.] München 2013
- Stamm-Kuhlmann, Thomas (Hrsg.): „Freier Gebrauch der Kräfte“. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001
- Steiger, Günter: Urburschenschaft und Wartburgfest. Aufbruch nach Deutschland, 2., bearb. u. erw. Aufl., hrsg. v. Marga Steiger, Leipzig u.a. 1991
- Stein, Friedrich: Die Akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891, ND Whitefish 2010
- Stern, Alfred: Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz über die erste Baierische Ständerversammlung, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (1893), S. 331–339
- Stettiner, Paul: Aus der Geschichte der Albertina (1544-1894), Königsberg 1894
- Stickler, Matthias: Von der studentischen Allgemeinheit zum örtlichen Deputierten-Convent. Die Entwicklung der Würzburger Burschenschaft im 19. Jahrhundert, zweitpubl. v.: GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte 6 (2002), epubl. www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/stickler_wuerzburger_burschenschaft.pdf
- Stiefel, Katrin: Zwischen Naturphilosophie und Wissenschaftspolitik. Zum Profil der ‚Isis oder Encyclopädischen Zeitschrift von Oken‘ als naturwissenschaftliches Publikationsorgan in den Jahren 1817 bis 1822, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 26 (2003), S. 35–56
- Strasser, Stefan: Die Geschichte der juristischen Fakultät der Universität Landshut 1800-1826 (=Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 656), München 2001
- Straubel, Rolf: Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15, Tl. 1: Biographien (=Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 85), München 2009

- Striedinger, Ivo: Das Großherzogtum Würzburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6 (1933), S. 250–256
- Studnitz, Felix v.: Wartburgfest, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz [14.02.2011], <http://www.historicum.net/purl/237z4t/>
- Süß, Peter A.: Die Entwicklung der Würzburger Hochschulen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ulrich Wagner (Hrsg.): Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 3: Vom Übergang an Bayern bis zum 21. Jahrhundert, Teilbd. 1, Stuttgart 2007, S. 549–580
- Sybel, Heinrich v.: Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. 1, Volksausg. München u.a. 31913 [1889]
- Széchényi, Barbara: Rechtliche Grundlagen bayerischer Zensur im 19. Jahrhundert (=Rechtshistorische Reihe 273), Frankfurt am Main 2003
- Tausendpfund, Alfred: Gabriel Bernhard (!) von Widder, in: Stephan Deutinger / Karl-Ulrich Gelberg / Michael Stephan (Hrsg.): Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005, S. 89–96
- Thelin, John R.: A History of American Higher Education, Baltimore u.a. 2004
- Thiersch, Hermann: Ludwig I. von Bayern und die Georgia Augusta, Berlin 1927, ND Nendeln 1970
- Tilitzki, Christian: Die Albertus-Universität-Königsberg. Ihre Geschichte von der Reichsgründung bis zum Untergang der Provinz Ostpreußen, Bd. 1: 1871-1918 / Bd. 2: 1918-1945, Berlin u.a. 2012/2013
- Timmermann, Johannes: „Gott mit dir, du Land der Bayern...“ Wie das Lied „Für Bayern“ von Öchsner und Kunz zur Bayernhymne wurde, aktual. zweitpubl. v. Schöner Heimat. Erbe und Auftrag 85 (1996), epubl. www.heimat-bayern.de/uploads/f97a47768ed25484f8425a8ca64356e4.pdf
- Toll, Heinz-Joachim: Akademische Gerichtsbarkeit und akademische Freiheit. Die sog. Demagogieverfolgung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 73), Neumünster 1979
- Traut, Hermann: Die Archive des vormaligen Deutschen Bundes und der Deutschen Konstituierenden Nationalversammlung und ihre Übergabe an die Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1867, in: Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, Folge 4.2 (1929), S. 204–219
- Treichel, Eckart / Jürgen Müller: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Ein Forschungsprojekt der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wis-

- senschaften, in: Jahrbuch der Historischen Forschung 2000, arch. www.ahf-muenchen.de/Forschungsberichte/Jahrbuch2000/Treichel.shtml
- Treichel, Eckhardt: Sicherung der Eigenstaatlichkeit im Rahmen einer deutschen Föderation. Die nassauische Politik auf dem Wiener Kongress und die Entstehung des Deutschen Bundes, in: Nassauische Annalen 123 (2012), S. 405–424
- Treitschke, Heinrich v.: Baiern und die Karlsbader Beschlüsse, in: Preußische Jahrbücher 52 (1883), S. 373–382
- Treitschke, Heinrich v.: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Leipzig 1927 [1882]
- Treml, Manfred: Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespolitik 1815–1837. Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz (=Beiträge zur historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter 16), Berlin 1977
- Tsouyopoulos, Nelly: Andreas Röschlaub und die Romantische Medizin. Die philosophischen Grundlagen der modernen Medizin (=Medizin in Geschichte und Kultur 14), Stuttgart u.a. 1982
- Turner, R. Steven: Universitäten, in: Karl-Ernst Jeismann / Peter Lundgreen (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: 1800–1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, München 1987, S. 221–249
- Tütken, Johannes: Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta. Zur älteren Privatdozentur (1734–1831), Tl. 1: Statutenrecht und Alltagspraxis, Göttingen 2005
- Unfried, Berthold u.a. (Hrsg.): Transnationale Netzwerke im 20. Jahrhundert. Historische Erkundungen zu Ideen und Praktiken, Individuen und Organisationen (=ITH-Tagungsbericht 42), Leipzig 2008
- Veh, Otto: Carl Joseph von Drechsel, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 71 (1951), S. 35–63
- Vernon, Keith: Universities and the State in England, 1850–1939, Abingdon 2004
- Verzeichnis der Erlanger Promotionen 1743–1885, erst. v. einer Arb.gr. mit Monika Kötter u. Ellen Schug u. d. red. Ltg. v. Roswitha Poll, hrsg. v. d. Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 14.1), Erlangen 2009
- Vocelka, Karl: Geschichte Österreichs. Kultur — Gesellschaft — Politik, Graz u.a. 2000, Taschenbuchausg. 2002

- Volkert, Wilhelm: Bayern, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph v. Unruh, Stuttgart 1983, S. 503–550
- Vollert, Max: Geschichte der Kuratel der Universität Jena. Nach den Kuratorialakten bearbeitet, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde N.F. 23 (1918), S. 1–54
- Wadle, Elmar: Grundrechte in der Deutschen Bundesakte? Notizen zu „Preßfreiheit“ und „Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ (Artikel XVIII d), in: Jürgen Bröhmer / Roland Bieber / Christian Calliess (Hrsg.): Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte. Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005, Köln 2005, S. 1333–1351
- Walcher, Bernhard: Vormärz im Rheinland. Nation und Geschichte in Gottfried Kinkels literarischem Werk (=Untersuchungen zur deutschen Literaturgeschichte 138), Berlin u.a. 2010
- Wallenreiter, Clara: Die Vermögensverwaltung der Universität Landshut-München. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Hochschultyps vom 18. zum 20. Jahrhundert (=Ludovico Maximiliana Forschungen 3), Berlin 1971
- Wandt, Bernard: Kanzler, Vizekanzler und Regierungsbevollmächtigte der Universität Rostock 1419-1870. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte, Phil. Diss. [masch.] Rostock 1969
- Weber, Eberhard: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission (=Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien 8), Karlsruhe 1970
- Weber, Max: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Johannes Winckelmann (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1973, S. 146-214, hier S. 180-214.
- Weber, Reinhold / Hans-Georg Wehling: Geschichte Baden-Württembergs (=Beck'sche Reihe 2601), München ²2012
- Webhofer, Peter: Bernhard Bolzano. Ein akademischer Fall oder ein pastoraler Auftrag auf Abruf, Theol. Diss. [masch.] Wien 1992
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen «Deutschen Doppelrevolution» 1815-1845/49, München ³1996, [Stud.ausg. 2008]
- Wehner, Philipp: Die Burschenschaftliche Bewegung an der Universität Landshut-München in den Jahren 1815 bis 1833, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 61 (1918), S. 63–163 (=Phil. Diss. München 1917)

- Weis, Eberhard: Der Münchner Vertrag von 1816 zwischen Bayern und Österreich, in: Stimmen der Pfalz 17 (1966), S. 4–8
- Weis, Eberhard: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd 4: Das Neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 1: Staat und Politik, 2., völl. neu bearb. Aufl., neu hrsg. v. Alois Schmid, München 2003, S. 4–126
- Weis, Eberhard: Montgelas, Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform 1759-1799, 2., durchges. Aufl., München 1988 [1971]; Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838, München 2005
- Weiß, Dieter J.: Die fränkische Hochschullandschaft am Ende des Alten Reiches, in: Hanns Christof Brennecke / Dirk Niefanger / Werner Wilhelm Schnabel (Hrsg.): Akademie und Universität Altdorf. Studien zur Hochschulgeschichte Nürnbergs (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 69), Köln u.a. 2011, S. 397–409
- Wendehorst, Alfred: Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743-1993, München 1993
- Wentzcke, Paul: Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung 6), Heidelberg 1965
- Werner, Michael / Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 607–636
- Wernitz, Axel: Lasaulx und die vorrevolutionäre Münchener Szene im Februar 1847. Ein unbekannter Brief des Professors an seinen Würzburger Kollegen Aloys Mayr, in: Oberbayerisches Archiv 93 (1971), S. 185–189
- Wettstein, R[ichard] (Red.): Die Universität Wien. Ihre Geschichte, ihre Institute und Einrichtungen, hrsg. v. akad. Senat, Düsseldorf [1929]
- Wiemann, Claudia: Die Bildungsreformen in der Habsburger Monarchie unter Maria Theresia mit besonderer Berücksichtigung der Volksschulreform, Zul.arb. [masch.] Tübingen 1992
- Wienfort, Monika: Geschichte Preußens (=C.H. Beck Wissen 2456), München 2008
- Williamson, George S.: What Killed August von Kotzebue? The Temptations of Virtue and the Political Theology of German Nationalism, 1789-1819, in: Journal of Modern History 72 (2000), S. 890–943
- Winkler, Heinrich August: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933, Sonderausg. Bonn 2002

- Winter, Alexander: Karl Philipp Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern (1813-1825) (=Miscellanea Bavarica Monacensia 7), München 1978
- Wittern, Renate (Hrsg.): Die Professoren und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743-1960, ab Tl. 3 hrsg. v. d. Universitätsbibliothek (=Erlanger Forschungen. Sonderreihe 5, 9 u. 13). Erlangen 1993-2009
- Woeste, Peter: Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts (=Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 22), Marburg 1987
- Wollstein, Günter: Die deutsche Polenfreundschaft 1830/32 und die europäische Entwicklung, in: Ulrich Zwiener (Hrsg.): Verantwortung für Natur und Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge des I. Internationalen Studenten- und Hochschullehrerseminars des Collegium Europaeum Jenense (=Schriften des Collegium Europaeum Jenense 3), Jena 1991, S. 73–82
- Wunder, Bernd: Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: Zeitschrift für Historische Forschung 5 (1978), S. 139–185
- Wunderlich, Dieter: Außerordentliche Frauen. 18 Porträts, München 2009
- Zeilner, Franz: Verfassung, Verfassungsrecht und Lehre des Öffentlichen Rechts in Österreich bis 1848. Eine Darstellung der materiellen und formellen Verfassungssituation und der Lehre des Öffentlichen Rechts: Die Vorgängerfächer des Verfassungsrechts, die bedeutendsten Universitätslehrer und die wesentliche Literatur im Öffentlichen Recht, Frankfurt am Main 2008
- Zimmermann, Ludwig: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken, Würzburg 1951
- Zoellner, Carl-Sebastian: Das Transparenzprinzip im internationalen Wirtschaftsrecht. Konturen und Perspektiven des transparenzrelevanten Einwirkens transnationaler Vorgaben auf die innerstaatliche Rechts- und Verwaltungspraxis (=Schriften zum transnationalen Wirtschaftsrecht 11), Halle an der Saale 2009 (=Jur. Diss. 2008)
- Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München u.a. 1970
- Zschoche, Romy: Der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833. „Eine Attacke einiger idealistisch-radikaler Brauseköpfe“, in: aventinus nova Nr. 19 (Winter 2009), www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7833
- Zschoche, Romy: Frankfurter Wachensturm, in: Andreas C. Hofmann (Hrsg.): Lexikon zu Restauration und Vormärz. Deutsche Geschichte 1815-1848 [14.02.2010], www.historicum.net/purl/237z4c/

- Zuber, Karl-Heinz: Der „Fürst-Proletarier“ Ludwig Oettingen-Wallerstein (1791-1870). Adeliges Leben und konservative Reformpolitik im konstitutionellen Bayern (=Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Reihe B Beih. 10), München 1978
- Zumkeller, Cornelia: Bayern nach der französischen Julirevolution. Die Aburteilung politischer Vergehen und Verbrechen durch das Appellationsgericht Landshut/Freising in den Jahren 1832-1840, Phil. Diss. [masch.] München 1991
- Zwicker, Lisa F.: Dueling Students. Conflict, Masculinity, and Politics in German Universities 1890-1914 (=Social History, Popular Culture, & Politics in Germany), Michigan 2011

D.2 Quellenkunden, Lexika, Bibliographien

- [Bauer] Klöden, Irmela / Helga Sieber (Bearb.): Akademische Disziplinarkommission (1810-1831) (=Universitätsarchiv Tübingen: Bestandsrepertorium 166), Tübingen 2000
- Allgemeine deutsche Biographie, hrsg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. 56 Bde., Leipzig 1875-1912. ND Berlin 1971, epubl. www.deutsche-biographie.de
- Auer, Leopold / Manfred Wehdorn: Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte — Gebäude — Bestände, Innsbruck 2003
- Bahr, Ernst: Das staatliche Wojewodschaftsarchiv in Allenstein, in: Zeitschrift für Ostforschung 13 (1964), S. 535–543
- Bauer Klöden, Irmela / Johannes Michael Wischnath (Bearb.): Inventar zu den Altbeständen des 15. bis 19. Jahrhunderts (=Universitätsarchiv Tübingen: Bestandsrepertorium 1-86), Tübingen 2011
- Bittner, Ludwig (Hrsg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 5 Bde. (=Inventare österreichischer staatlicher Archive V/4-8), Wien 1936-1940
- Bosls Bayerische Biographie, mit einem Erg.bd., Regensburg 1983-1988
- Buzas, Ladislaus: Bibliographie zur Geschichte der Universität Ingolstadt-Landshut-München 1472-1982, München 1984
- Dachs, Karl: Die schriftlichen Nachlässe in der Bayerischen Staatsbibliothek München (=Catalogus codicum manu scriptorium Bibliothecae Monacensis 9.1), Wiesbaden 1970
- Deutsche Biographische Enzyklopädie, hrsg. von Walther Killy / Rudolf Vierhaus. 12 Bde. 2., überarb. u. erw. Ausg., München 2005-2008, Online-Ausg. 2009ff.
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren Deutschen Rechtssprache, hrsg. v. d. Heidelb. Akad. d. Wissensch., epubl. drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw

- Deutsches Biographisches Archiv. 1960-1999, bearb. v. Victor Herrero Mediavilla, München 1999-2001
- Deutsches Biographisches Archiv. Eine Kumulation aus 264 der wichtigsten biographischen Nachschlagewerke für den deutschen Bereich bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. Bernhard Fabian, bearb. unter Leitung v. Willi Gorzny. Microfiches, München 1982-1985
- Deutsches Biographisches Archiv. Neue Folge. Kumulation aus 284 biographischen Lexika und dem Nachweis von ca. 280.000 Personen, bearb. v. Willi Gorzny. Microfiches, München 1989-1993
- Dietsch, Ute (Bearb.): Familienarchive und Nachlässe im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz. Ein Inventar (=Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz: Arbeitsberichte 8), Berlin 2008
- Dräger, Udo / Joachim Lehmann: Zur Geschichte und Auflösung des Brandenburg-Preussischen Hausarchivs, in: Archivmitteilungen 19 (1969), S. 230–237
- Dvorak, Helge: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. I: Politiker, Teilbde. 1-6, Heidelberg 1996-2005
- Encyclopædia Britannica (¹¹1910-1911), epubl.: en.wikisource.org/wiki/1911_Encyclopædia_Britannica
- Engelhorn, Werner (Bearb.): Bibliographie zur Geschichte der Universität Würzburg 1575-1975. Würzburg 1975
- Forstreuter, Kurt: Das Preussische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (=Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 3), Göttingen 1955
- Gahlbeck, Christian (Bearb.): Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (=Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 31), München u.a. 2007
- Große Bayerische Bibliographische Enzyklopädie, auf Grundlage der Deutschen Biographischen Enzyklopädie hrsg. v. Hans-Michael Körner unter Mitarbeit v. Bruno Jahn, 3 Bde. u. 1 Reg.bd., München 2005
- Hauser, Peter: Literatur zu Duell und Mensur. Eine kommentierte Bibliographie des studentischen Fechtswesens, in GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte 9 (2011), S. 173–199
- Heckmann, Dieter: Quellen des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz zur schlesischen Geschichte im Überblick, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 41 (1993), S. 217–233.

- Hetzer, Gerhard (Schriftl.): Kurzführer der Staatlichen Archive Bayerns Neue Folge, hrsg. v. d. Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns, München 1998ff.
- Hofmann, Andreas C. (Bearb.): Bibliographie zu Restauration und Vormärz, in: *historicum.net*. Geschichtswissenschaften im Internet [07.07.2010], epubl. www.historicum.net/themen/restauration-und-vormaerz/bibliographie
- Hofmann, Andreas C. (Bearb.): Restauration und Vormärz Online Rezensionenindex (Jg. 2000ff.), in: *aussichten*. Perspektivierung von Geschichte [08.05.2012ff.], www.aussichten-online.net/category/revopo/revori
- Keunecke, Hans-Otto: Bibliographie zur Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (=Erlanger Forschungen: Sonderreihe 6), Erlangen 1993
- Kloosterhuis, Jürgen: Quellen zur Universitäts-, Studenten- und Korporationsgeschichte im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, zweitpubl. v. *Einst und Jetzt*. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 56/58 (2011/2013), epubl. www.gsta.spk-berlin.de/uploads/inventare/universitaets_studenten_und_korporationsgeschichte.pdf
- Leutheusser, Johann Daniel: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, 3 Bde., Frankfurt am Main [1867]
- Lies, Albrecht: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, in: *Der Archivar* 39 (1986), S. 270–277
- Lönnecker, Harald (Bearb.): Veröffentlichungen der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. (=Veröffentlichungen des Archivs der Deutschen Burschenschaft N.F. 5), Koblenz 2015, epubl. www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/gfbg_veroeffentlichungen.pdf
- Lönnecker, Harald (Bearb.): Deutsche Burschenschaft. Gesellschaft / Gesellschaft für Burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V. – Archiv und Bücherei im Bundesarchiv Koblenz, Bestand DB 9 (=Veröffentlichungen des Archivs der Deutschen Burschenschaft: N.F. 9), Koblenz 2015, www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/archiv_deutsche_burschenschaft.pdf
- Lönnecker, Harald (Bearb.): *Einst und Jetzt*. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 1956-2013, Koblenz 2016, epubl. www.burschenschaftsgeschichte.de/pdf/loennecker_einst_und_jetzt.pdf
- Marwinski, Konrad: Bibliographie zur Geschichte der Universität Jena. Literatur der Jahre 1945-1980, Jena 1983
- Meyer-Gebel, Marlene: Zur Entwicklung der zentralen preußischen Kultusverwaltung (1817-1934) im Spiegel ihrer Aktenüberlieferung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, in: Jürgen Kloosterhuis: *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz* (=Arbeitsberichte 1), Berlin 1996, S. 103–127

- Meyers Konversationslexikon, Leipzig u.a. 1885-1892, epubl. www.retrobibliothek.de/retrobib/stoeborn.html?werkid=100149
- Nagel, Roswitha: Der Bestand Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Zentralen Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg, in: *Jahrbuch für Geschichte* 21 (1980), S. 375–398
- Nail, Norbert / Lydia Kaiser (Bearb.): *Fachbibliographie Marburger Studentenleben. Studentensprache, Studentenlied, Universitätsgeschichte*, [Marburg s.d.], epubl. www.uni-marburg.de/bis/ueber_uns/dezbib/bibgw/bibbg/studbibl
- Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1953ff., epubl. www.deutsche-biographie.de
- Overbeck, Bernhard: *Bibliographie der bayerischen Münz- und Geldgeschichte 1750-1964 (=Bibliographien 7)*, Wiesbaden 1968
- Schmierer, Wolfgang / Bernhard Theil: *Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Kabinett, Geheimer Rat, Ministerien 1806-1945 (E-Bestände) (=Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 33)*, Stuttgart 1997
- Schnelling-Reinecke, Ingeborg: *Die archivische Überlieferung der drei Friedrich-Wilhelms-Universitäten Berlin, Breslau und Bonn im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz*, in: Thomas Becker / Uwe Schaper (Hrsg.): *Die Gründung der drei Friedrich-Wilhelms-Universitäten. Universitäre Bildungsreform in Preußen (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 108)*, Berlin u.a. 2013, S. 149–166
- Seck, Friedrich / Gisela Krause / Ernestine Stöhr (Bearb.): *Bibliographie zur Geschichte der Universität Tübingen, im Auftr. d. Univ. hrsg. v. d. Univ.bibl.*, Tübingen 1980
- Siemann, Wolfram, Univ.-Prof. em. Dr. phil.: *Bibliographie seiner Veröffentlichungen und betreuten Hochschulschriften [07.12.2014ff.]*, zgst. v. Andreas C. Hofmann, nicht autoris. u. lfd. aktual. Verz., epubl. www.einsichten-online.de/siemann
- Thieme, Horst: *Preußisches Geheimes Zivilkabinett – kapitalistische Epoche. Übersicht über einen Bestand im Deutschen Zentralarchiv, Historische Abt. II, Merseburg*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 18 (1970), S. 90–93
- Wiegand, Otto Friedrich (Bearb.): *Bibliographie zur Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel*, 2 Bde., Kiel 1964/1981
- Winar, Sigrid / Maren Worrich (Bearb.): *20024. Kreishauptmannschaft Leipzig 1573-1944. Findbuch [masch.]*, [Leipzig] 1976. Retrokonv. 2008, epubl. www.archiv.sachsen.de/cps/bestaende.html?oid=02.03.03.02&file=20024.xml

D.3 Rezensionen

Hachtmann, Rüdiger: Rez. zu Lothar Gall (Hrsg.): Reformpläne und Repressionspolitik, Bd. 1: 1830-1834, bearb. v. Ralf Zerback, München 2003, in: H-Soz-u-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften [07.04.2003], epubl. www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-1818

Hofmann, Andreas C.: Rez. zu Klaus Ries (e-Publ.): Wort und Tat. Das politische Professorentum an der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert, Stuttgart 2007, in: H-Soz-u-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften [03.04.2008], epubl. www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-9620

Hofmann, Andreas C.: Rez. zu Wolf D. Gruner: Der Deutsche Bund. 1815-1866 (=C. H. Beck Wissen 2495), München 2012, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 75 (2012), epubl. www.kbl.badw-muenchen.de/zblg-online/rezension_2244.html

Maurer, Trude: Rez. zu Erich Donnert: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802 –1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches, Frankfurt am Main u.a. 2007, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N.F. 57 (2009), S. 120f.

Neschwara, Christian: Rez. zu Erich Donnert: Die Universität Dorpat-Jur'ev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches, Frankfurt am Main u.a. 2007, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 126 (2009), epubl. www.koeblergerhard.de/ZRG126Internetrezensionen2009/DonnertErich-DieUniversitaetDorpat.htm

Paulmann, Johannes: Rez. zu Sebastian Conrad / Jürgen Osterhammel (Hrsg.): Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914, Göttingen 2004, in: H-Soz-u-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften [15.09.2005], epubl. www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-5487

Piereth, Wolfgang: Rez. zu Jürgen Angelow: Der Deutsche Bund, Darmstadt 2003, in: sehpunkte. Rezensionjournal für die Geschichtswissenschaften 3 (2003), Nr. 9 [15.09.2003], epubl. www.sehpunkte.de/2003/09/3100.html

Schnütgen, A[lexander]: Rez. zu: Dr. Johann Nepomuk Sepp (1816-1909). Ein Bild seines Lebens nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Xenium zum Hundertsten Geburtstag (7. August 1816), Regensburg 1916, in: Historisches Jahrbuch 38 (1917), S. 176f.

D.4 Internetressourcen

Biogramm von Theodor von Zwehl, epubl. www.hdbg.de/parlament/content/persDetail.php?id=3029

Chronik der Universität Würzburg, Historische Eckdaten, epubl. www.uni-wuerzburg.de/ueber/universitaet/geschichte/chronik

Stadt Nürnberg, Homepage, Ehrenbürger, epubl. www.nuernberg.de/imperia/md/stadtportal/dokumente/liste_ehrenbuenger_nuernberg_2014.pdf

Trans-Lex.org ... a free research and codification platform for transnational law (2009ff.), betr. v. Center for Transnational Law (CENTRAL) der Universität zu Köln, epubl. www.trans-lex.org

Universitätsbibliothek München, Nachlässe und Autographen, epubl. www.ub.uni-muenchen.de/ueber-die-ub/bestand/altbestand/nachlaesse_autographen

LEBENS LAUF

Tätigkeiten

- 08.2007 ff. Bayerische Staatsbibliothek: Referent Zentrum für Elektronisches Publizieren,
davor Mitarbeiter in diversen Positionen
- 2001-2007 Universität München: Wissenschaftlicher Mitarbeiter Historisches Seminar,
davor Studentische Hilfskraft

Ausbildung

- 2006-2013 Universität München: Promotionsstudium
02.2014: Promotion zum Dr. phil.; Gesamturteil: magna cum laude
- 2001-2006 Universität München: Lehramts-/Magisterstudium
08.2006: Magister Artium, Neuere und Neueste Geschichte
- 1991-2000 Dom-Gymnasium Freising: humanistischer Zweig
06.2000: Allgemeine Hochschulreife

Ehrenamtliches

- 09.2015 ff. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land
u.a. Stellv. Präsidiumsvorsitzender, Stellv. Ortsvorsitzender Oberschleißheim
- 06.2013 ff. Verrückter Alter Bahnhof Oberschleißheim
u.a. Vorsitzender, Pressereferent, Internetbeauftragter
- 03.2008 ff. Sozialdemokratische Partei Deutschlands Oberschleißheim
u.a. Vorsitzender, Schriftführer, Delegierter, Gemeinderatskandidat
- 10.2009 ff. aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte
u.a. Vereinsvorsitzender, Geschäftsführender Herausgeber, Chefredakteur
- 2002-2010 Universität München (Gremientätigkeiten)
u.a. Erweiterte Hochschulleitung, Untersuchungsausschuss, Fakultätsrat
- 1998-2012 Dom-Gymnasium Freising
u.a. Beisitzer Förderverein, Agenda 21-Gruppe, Webmaster Absolvia 2000

Stipendien

- 2008-2011 Friedrich-Ebert-Stiftung
Stipendiat der Graduiertenförderung
- 2004-2006 Friedrich-Ebert-Stiftung
Stipendiat der Grundförderung

Neuerscheinungen

(zus. mit Wiebke Herr): Podiumsdiskussion „Kollaboration. Interaktion. Die Zukunft geisteswissenschaftlichen Bibliographierens“, in: Bibliothek. Forschung und Praxis Bd. 40 (2016), S. 114-118, epubl. [dx.doi.org/10.1515/bfp-2016-0003](https://doi.org/10.1515/bfp-2016-0003)

(zus. mit Klaus Bachhuber): „Diese mit ewigen Ruhme gekrönten Personen“. Jagen und Feiern statt Gefechten: Napoleon in Schleißheim, in: Schleißheimer Herbst-Winter. Das Magazin für Bürger und Gäste Ausg. 2015, epubl. www.tourismus-schleissheim.de/themen/164

(zus. mit Wiebke Herr): Bestandsübersicht: Der Erste Weltkrieg in der Bayerischen Staatsbibliothek, in: Themenbibliothek Erster Weltkrieg und Novemberrevolution [15.12.2015], epubl. erster-weltkrieg.historicum.net/link/o3o6x2

Die Europakonzeptionen des Alldutschen Verbandes. Anspruch und Wirklichkeit einer nationalistischen 'pressure group' im Wilhelminischen Zeitalter, in: Themenportal Europäische Geschichte / Clio-Online [14.10.2014], epubl. www.europa.clio-online.de/2014/Article=699

Lokalgeschichte und Digital Humanities. Beispiele für Oberschleißheimer Ortsgeschichte im Internet, in: regionalgeschichte.net. Internetportal für regionale und lokale Geschichte [25.09.2014], epubl. www.regionalgeschichte.net/index.php?id=15828

Organisationale Hochschulautonomie in Bayern — die Verwendung der Experimentier- und Öffnungsklauseln des Bayerischen Hochschulgesetzes, in: wissenschaftsmanagement-online [02.06.2014], epubl. www.wissenschaftsmanagement-online.de/node/4425

eHumanities

(als Betr.): einsichten. Kontextualisierung von Geschichte [seit 01.05.2010], begr. als einblicke. Geschichte im Kontext. ein offener Blog zur Geschichte im Kontext außerwissenschaftlicher Themenfelder, ISSN 2197-7763, epubl. www.einsichten-online.de (über 1.000 Beiträge)

(als Betr.): aussichten. Perspektivierung von Geschichte — zum Aufbau einer Plattform für Materialien zur Geschichte in Studium, Lehre und Forschung [seit 01.07.2011], ISSN 2197-7771, epubl. www.aussichten-online.net (über 800 Beiträge)

(als Red.): schleissheim.net — die Ortsgeschichte Oberschleißheims und seiner näheren Umgebung im Internet [seit 13.04.2014], betr. als umsichten. Regionalisierung von Geschichte [seit 17.03.2013], ISSN 2197-778X, epubl. www.schleissheim.net (über 100 Beiträge)

(als Geschäftsf. Hg.): aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte [29.05.2010-07.05.2015], begr. als Aventinus. Die historische Internetzeitschrift von Studierenden für Studierende (Winter 2005), epubl. www.aventinus-online.de (über 250 Beiträge)

DANKSAGUNG

Bei der Abfassung eines Vorwortes ist es schlicht nicht umsetzbar, all diejenigen Personen zu erfassen, die zum Gelingen des Werkes beigetragen haben. Noch unmöglicher erscheint dann der Anspruch, das persönliche Umfeld auch nur annähernd umfassend zu berücksichtigen. Die folgende Namensliste ist daher der bescheidene Versuch, *ergänzend zum Vorwort* Verwandte, Freunde, Weggefährten und Förderer zu nennen, die den Lauf meines Lebens, meiner Studien und meines Berufes geprägt, mitbestimmt und beeinflusst haben.

Claudia ANDERDONATH	Ursula COLLE (Herrmann), Studienrätin
Franz ARNOLD, Oberstudienrat	Jakob † und Anna † HOFMANN
Wolfgang ASANGER, Erster Schützenmeister	Harald HOFMANN
Eva ASCHERL, Oberstudienrätin	Ingrid HOFMANN
Jürgen und Beata BARGMANN	Norbert und Lissy HOFMANN
Sebastian BECK	Ralf HOFMANN
Hans † und Anni BERNBECK	Elke und Jörg HÖLSCH
Roland und Otilie BLESSING	Bernadette HUBER
Thomas BLESSING	Florian HUBER
Kristin BOHMS, Stud. repr. em.	Dr. Karl HUBER, Oberlandesgerichtspräsident
Dr. Peter BRACHWITZ, ehem. Fakultätsrat	Verena HUBER sen. et jun.
Hans † und Rosemarie † BRANDL	Markus EIFRIED, Stud. repr. em.
Daniel BREIER	Gertrud HORNUNG, Grundschullehrerin
Prof. Dr. Dr. Franz-Josef BRÜGGEMEIER	Prof. Dr. Klaus HORNUNG, Akad. Direktor
Thomas CHUST	Kurt † und Helene † HÜLLER
Reinhard DRESCHER	Renate JUNGWIRTH, Studiendirektorin
Christine EBERHARD	Harald KIRCH, Gemeinderat und Waltraut Kirch
Felix und Angelika EBERTZ	Erika KINDLER, Realschullehrerin
Siegfried EICHNER, Grundschulrektor	Judith KINDLER
Christoph v. EHRENSTEIN, Oberstudienrat	Waldemar KINDLER, Landespolizeipräsident
Erich ELSNER, ehem. Zweiter Bürgermeister	Walter und Gönke KLAR
Christine FICHTL-SCHOLL, Gemeinderätin	Oliver KLIMEK
Mark-Oliver FISCHER, Stud. repr. em.	Michael KOROTWITSCHKA
Richard FISCHER, ehem. Fakultätsrat	Dr. Nicole KRAMER, Stud. repr. em.
Petra FRIESE (Hofmann)	Benedikt KROLL
Prof. Dr. Alfred GLEIBNER	Waltraud KÜNSTLER
Volker, Susanne, Jessica und Luisa GROSCHUPP	Johannes KUNZ, Studienrat

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter LANGEWIESCHE	Rosa SCHRAML (Tretter)
Dr. Christa LEMMEN	Karin SCHULZE
Prof. Dr. Peter LEMMEN, Gemeinderat	Dr. Andrea A. SINN
Monika LEOPOLD	Christian SOMMER
Manfred MÜLLER, Bibliotheksrat	Josef SONNER, Studiendirektor
Martin MÜLLER	Bozhana SOTIROVA
Matthias, Nadine und Sarah MÜLLER	Florian SPIRKL, Kreisrat und Jutta Spirkl
Ulrich und Sigrid MÜLLER	Anton STOLLER jun.
Dr. Manfred MUSIOL †, Studiendirektor	Annerl und Anton sen. † STOLLER
Hans NIEDERMAYER, Oberstudiendirektor	Cornelia STOLLER
Doris OSWALD	Ingrid STOLLER
Dr. Claudie PAYE	Dr. Peter STUMMER, Akad. Direktor
James PODALSKY	Cornelia SÜB †, Ministerialrätin
Nadine PONSEL, ehem. Hochschulrätin	Dieter TAUBERT
Bruno PORADA	Josef TRETTER ✕, Schütze
Eva und Martin PORADA	Georg † und Erna † TRETTER
Daniela RAMMELSBERGER	Simona UHLEMANN, Stud. repr. em.
Franz RAMMELSBERGER jun. †	Peter WACHTEL
Georg † und Gertrud † RAMMELSBERGER	Tobias WACHTEL
Kurt und Anneliese RAMMELSBERGER	Mareike WACHTEL
Melanie RAMMELSBERGER	Heinrich und Edith WALDBAUER
Hans † und Rosie RAMMELSBERGER	Dr. Katharina WEIGAND, Akad. Oberrätin
Dr. Hans REITER, Studiendirektor	Heinz WAGNER
Annemarie SCHMID, Studiendirektorin	Heide WALTE, Grundschullehrerin
Prof. Dr. Michael SCHMIDT	Stephanie WIRE (Schöpfer-Großkurth)
Andreas SCHERRER, Stud. repr. em.	Dr. Hans WOLLER
Alexandra SCHERRER, Stud. repr. em.	Elisabeth ZIEGLER, Altbürgermeisterin
Stefan SCHNUPP, Stud. repr. em.	Anton, Anne, Sabrina und Florian ZOLLINGER

*und viele weitere,
die an dieser Stelle nicht genannt sind.**

* Aus Gründen der kritischen Nachvollziehbarkeit ist es nicht möglich, die Tätigkeitsfelder aller Personen zu nennen. Die Liste gibt in der Regel akademisch-wissenschaftliche, dienstlich-staatliche und kommunal-politische Funktionen bzw. Bezeichnungen wieder und orientiert sich im Übrigen an den Vorgaben des Inlandsprotokolls der Bundesregierung.

